Verfassungsgeschichte

der

deutschen Freistädte

im Anschluß

an

die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms.

Von

Dr. Wilhelm Arnold,

Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der kurf. Landesuniversität zu Marburg.

Zweiter Band.

Gotha,

Fr[illegible] Perthes.

1854.

Verfassungsgeschichte

der

deutschen Freistädte.

Zweiter Band.

Verfassungsgeschichte

der

deutschen Freistädte

im Anschluß

an

die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms.

Von

Dr. Wilhelm Arnold,

Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der kurf. Landesuniversität zu Marburg.

Zweiter Band.

Gotha,

Friedrich Andreas Perthes.

1854.

Inhaltsübersicht.

Zweites Buch.

Die Entwicklung einer freien Stadtverfassung (1074—1293).

Fortsetzung.

Drittes Kapitel.

Behauptung der städtischen Selbständigkeit (1220—1293).

Viertes Kapitel.

Inneres Leben der Städte im Mittelalter.

Seite.

Drittes Buch.

Die Kämpfe um das Stadtregiment zwischen Bischof und Rath (1293 — 1526).

Erstes Kapitel.

Uebergriffe des Bischofs während der Zunftunruhen und der Entfaltung der Landeshoheit (1293 — 1393).

Drittes Kapitel.

Kampf um die Entscheidung (1483—1526).

Zweites Buch.

Die Entwicklung einer freien Stadtverfassung (1074 — 1293).

Fortsetzung.

Drittes Kapitel.

Behauptung der städtischen Selbständigkeit (1220 — 1293).

Die städtefeindlichen Reichsgesetze Friedrich's II.

Friedrich I. hatte zwar nichts für die Städte, aber auch nichts gegen sie gethan. Er ließ sie ruhig gewähren und schritt nur dann ein, wenn das Recht es forderte. Anders Friedrich II. Er ist der einzige deutsche Kaiser gewesen, welcher sie eine Zeit lang in der That feindlich behandelt hat, freilich nicht aus eignem Antrieb, sondern gezwungen durch die äußern Umstände. Gerade zu der Zeit, in welcher etwas Entscheidendes für die Städte geschehen konnte, nöthigte ihn die Macht der Verhältnisse, sie den Bischöfen preiszugeben. Während wir ihn in Italien mit gewaltiger Hand um das Imperium ringen sehn, muß er in Deutschland den Fürsten zur Zerstörung seines Reichs selber die Hand bieten und um des augenblicklichen Vortheils willen ihnen für immer die wichtigsten Rechte abtreten. Das alte Schauspiel wiederholt sich noch einmal von Neuem: über den allgemeinen Problemen des Kaiserthums wird dessen nächste Aufgabe versäumt und die Durchführung einer nationalen Politik unmöglich gemacht.

Wenn je so war unter Friedrich II. der Moment gekommen, wo der Kaiser ordnend und gestaltend in die Verfassung des Reichs hätte eingreifen und dem Zerfall desselben vorbeugen können. Noch hatte die kaiserliche Gewalt Kraft genug, die Einheit des Reichs dauerhaft zu begründen; aber auch das Recht wäre bei diesem

Versuch entschieden auf Seiten des Kaisers gewesen. Als Friedrich zur Regierung gelangte, fand er die Fürsten wie die Städte gleichmäßig im mächtigen Aufstreben begriffen. Während die größern Städte ihre Freiheit zu republikanischer Selbständigkeit ausdehnten und ihre Herrschaft schon über die Ringmauern hinaus erstreckten, faßte auch die Herrschaft der geistlichen und weltlichen Fürsten immer festern Fuß, und legte den Grund zu einem System territorialer Hoheit. Ein friedliches Nebeneinanderbestehn beider Elemente war auf die Dauer nicht denkbar, vielmehr mußte das eine auf Kosten des andern zu ausschließlicher Geltung zu gelangen suchen. Dynastische und republikanische Tendenzen sind zu widerstrebender Natur, als daß ein Friede zwischen beiden möglich wäre. Nur darin waren Fürsten und Städte einig, daß sie die kaiserlichen Regierungsrechte zu Eigenthum erwerben wollten, um endlich vom Kaiser ganz unabhängig zu werden. Man denke nicht, daß die Städte von Haus aus auf die Erhaltung der nationalen Einheit Bedacht genommen hätten; sie wurden auf die Seite des Kaisers gedrängt, weil sie seines Schutzes und seiner Unterstützung gegen die Fürsten bedurften. Umgekehrt treffen wir in Italien die Städte meist auf Seiten des Pabstes und die Fürsten im Heerlager des Kaisers: überall machen beide mit dem Feind ihres nächsten Feindes gemeinschaftliche Sache. Früher als Deutschland in eine Anzahl selbständiger Territorien zerfiel, hatte Oberitalien sich in eine Anzahl selbständiger Republiken aufgelöst. So weit wie manche italienischen Städte sind die deutschen Fürsten in der Opposition gegen das Kaiserthum niemals gegangen. Und man darf dreist behaupten, daß auch bei uns die Städte zuletzt auf die Vernichtung der kaiserlichen Macht hingearbeitet hätten, wenn ihre Entwicklung je bis zur Blüthe der italienischen Städte gediehen wäre. Es gab nur ein Mittel, die feindlichen Kräfte mit einander zu versöhnen: ein starkes Kaiserthum, welches beide niedergehalten und jeder eine Richtung auf das Gesammtinteresse angewiesen hätte. Zur Zeit waren die Regale weder in den Händen der Bischöfe noch der Städte fest geworden; alle Herrschaft im Reich wurde immer noch lediglich im Namen und

Auftrag des Kaisers geübt. Aber unter Friedrich II. war schon der Wendepunkt in der Verfassung eingetreten.

Neben dem Kaiser, den Fürsten und den Städten gab es noch eine vierte Macht im Reich, ein zahlreicher und unabhängiger Ritterstand, der außer den Rechten des Lehnsherrn keine herrschaftlichen Rechte anerkannte. Er leistete auf kurze Zeit seinen Kriegsdienst und lebte im Uebrigen frei und ungebunden. Die vielen Kreuzzüge und Romfahrten hatten zwar den Glanz des Ritterthums zu voller Erscheinung gebracht, doch auch den Stand selbst bedeutend vermindert und mit der Zahl zugleich seine Macht geschwächt. Die Ritter hätten zwischen den Fürsten und Städten vermitteln können. Beruf und Lebensweise theilten sie mit den Fürsten: wie diese wollten auch sie Landherrn vorstellen und über ihre Güter und Leute herrschen. Mit den Städten theilten sie das Streben nach Unabhängigkeit: wie die Städte wollten sie einen besondern Stand im Reich bilden und nur den Kaiser als Herrn über sich erkennen. Noch wohnten sie ebenso häufig in den Städten wie auf dem Land; erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts verzogen sie sich allmälig aus den Städten, als diese ihre frühere Bedeutung verloren und auf eine untergeordnetere politische Stellung beschränkt wurden. Daß auch die Ritterschaft gerade unter Friedrich II. das Bedürfniß empfand, ihre alten Rechte den Fürsten gegenüber zu sichern, erfahren wir aus der merkwürdigen Einigung, welche die Vasallen eines burgundischen Lehnsherrn im Jahr 1224 abgeschlossen hatten. Heinrich (VII.) hob sie auf und erklärte alle Einigungen der Vasallen für widerrechtlich, die ohne Zustimmung des Lehnsherrn und des Kaisers geschlossen würden.[1] Gewiß sind solche Bündnisse nicht bloß da vorgekommen, wo die Lehnsherrn den König zum Einschreiten zu bewegen wußten; wie weit es die Ritterschaft in den geistlichen Stiftern gebracht hatte, wissen wir aus der Geschichte unsrer Bischofsstädte. Zu derselben Zeit also, wo der Trieb der Schutzverbindung so mächtig die Städte durchdrang, hatte ein ganz ähnlicher Associationsgeist

[1] Pertz leges 2, 254.

auch die Ritter ergriffen. Dort nahm er die Form einer Eidgenossenschaft, hier die eines Treueversprechens an; der Inhalt war im einen wie im andern Fall gleich und gieng auf Gewährleistung der hergebrachten Rechte. Ritterschaft und Städte brauchten nur als mitberathende Stände zu den allgemeinen Hoftagen gezogen zu werden: beide zusammen hätten dem Adel das Gleichgewicht halten und leicht den Zerfall des Reichs verhüten können. Zur Zeit Friedrich's II. war bereits eine große Zahl von Städten fähig, einen bestimmten und regelmäßigen Antheil an den Reichsangelegenheiten zu nehmen; andere, die erst im 13. Jahrhundert emporkamen, würden später hinzugetreten sein.

Der günstige Augenblick, in welchem der Kaiser eine solche Gestaltung mit Erfolg versuchen konnte, gieng unbenutzt vorüber. Er ist nie wiedergekommen. Friedrich's II. italienische Politik und sein Kampf mit der Hierarchie hinderte ihn nicht nur an allem planmäßigen Eingreifen in die Verfassung des Reichs, sondern nöthigte ihn zu einer Anerkennung der selbständigen Fürstenherrschaft und zu einem Preisgeben der Ritter und Städte. Die Städte waren ihm für den Augenblick nicht so wichtig als die Fürsten: sie blieben ihm sicher, während diese unaufhörlich mit dem Abfall drohten; durch immer neue Verleihungen mußte er ihren Beistand, ihre Hülfe, ja ihre Treue erkaufen. Hätte er wie Heinrich IV. den Kampf in Deutschland geführt, so würde er so gut wie jener die Städte nöthig gehabt haben; allein von der Zeit an, in welcher erst ein eigentlicher Kampf um seine Krone begann, ist er nie wieder nach Deutschland gekommen. Er sah wohl ein, daß die Städte natürlichere und zuverlässigere Bundesgenossen seien, als die Fürsten, aber eben deshalb brauchte er sie weniger zu begünstigen als die letztern. Sein Interesse trieb ihn an, die Städte zu beschützen; die politische Kombination zwang ihn, sie stets den Fürsten hintanzusetzen.[1] So ist jenes auf den ersten Blick räthselhafte Schwanken in der Behandlung der Städte entstanden: bald bestätigt er ihre alten Rechte, dann hebt er sie wieder auf; dann erläßt er die

[1] Löher Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen S. 27, 35.

Reichsgesetze zu allgemeiner Unterdrückung der Stadtfreiheit, sieht aber wohlgefällig zu, wenn die Städte Widerstand leisten und im Kampf ihre Rechte behaupten. Die Befolgung einer konsequenten Politik war ihm unmöglich; nirgends ist ein bestimmtes Maaß oder Ziel zu erkennen, bis zu welchem er die Stadtfreiheit zulassen will oder nicht. Für diese war indeß schon das ein großer Nachtheil, daß sie der kaiserlichen Autorität entkleidet und den willkührlichen Angriffen der Bischöfe bloßgestellt wurde; ihr weiteres Fortschreiten wurde gehemmt, vor Allem die Ausdehnung über die Ringmauern hinaus abgeschnitten. Nachdem ihr da, wo sie am blühendsten sich entfaltet hatte, die Spitze abgebrochen war, konnte es nicht zweifelhaft sein, daß sie zuletzt in Deutschland überhaupt der fürstlichen Herrschaft unterliegen würde. Statt daß der gesammte niedere Adel und alle bedeutendern Städte in den Reichstag eintraten, erhielten später nur die sogenannten Reichsstädte und ein kleiner Theil der Ritter Reichsstandschaft, als für die nationale Einheit damit nichts mehr gewonnen, wohl aber die Schwerfälligkeit der Verfassung dadurch vermehrt wurde. Wenn Friedrich I. die Auflösung des Reichs vorbereitete, so hat darum Friedrich II. dieselbe vollendet. Er ist eigentlich kaum ein deutscher König zu nennen: von acht und dreißig Regierungsjahren hat er acht und zwanzig in Italien zugebracht. Sein erster Nachfolger, der wieder ein deutscher König war, Rudolf von Habsburg, mußte um das kaiserliche Ansehn im Reich wiederherzustellen schon eine eigne Hausmacht gründen und selbst zum Princip der Fürstenherrschaft seine Zuflucht nehmen. Während die Nation äußerlich auf dem Gipfel der Macht und des Glanzes stand und ihren Geist in den wunderbarsten Gebilden der Poesie und Baukunst offenbarte, eilte sie im Innern unaufhaltsam dem politischen Zerfall zu. —

Der Kampf zwischen den fürstlichen und republikanischen Elementen mußte zuerst in den größern Bischofsstädten zum Ausbruch kommen. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts waren diese nahe daran, ihre geistlichen Herrn aller Rechte zu berauben und sie wieder auf das bloße Kirchenamt zu beschränken. Die Städte waren den Bischöfen, denen sie überall ihr erstes Emporkommen

verdankten, bereits über den Kopf gewachsen; von Abgaben oder Beden an die Stifter wollten die wenigsten noch etwas wissen, obgleich ihr Reichthum oft in demselben Grade stieg, in welchem die Einkünfte der Stifter abnahmen. Nun war indeß auch die bischöfliche Herrschaft seit dem Aufkommen der Stadtfreiheit nicht still gestanden. Sie hatte die lästigen Schirmvögte größtentheils entfernt, die Ausübung der Regale den Dienstmannen übertragen und selbständige Territorien gebildet. Zugleich erreichte die geistliche Macht gerade in dieser Zeit ihren Höhepunkt. Wie die Päpste zu Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts mehr und mehr in die weltlichen Angelegenheiten der Völker eingriffen, so versuchten die Bischöfe in kleinern Kreisen dasselbe. Die Fülle einer obersten Gewalt, welche Innocenz III. über die gesammte Christenheit ausübte, konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Herrschaft der Bischöfe bleiben. Dieselben wurden zwar damals zuerst als bloße Gehülfen des einen allgemeinen Bischofs angesehn, erweiterten dafür aber ihrerseits die geistliche Jurisdiktion ebenfalls. Jetzt also, wo ihre weltlichen und geistlichen Rechte gleich sehr erstarkten, drängte sich ihnen wohl die Frage auf, ob denn der Bestand der Stadtfreiheit überhaupt ein rechtmäßiger sei. Es war noch nicht so lange her, daß die Städte ihrer Vogtei unterthan gewesen waren; hatten sie nicht noch unter Heinrich III. für den Kaiser die Regierung in den Städten geführt? Wie war es doch gekommen, daß der Rath ihre Richter verdrängt und eine eigne Gerichtsbarkeit erworben hatte? Sollte die frühere Zeit des eilften Jahrhunderts für sie oder die spätere des zwölften gegen sie entscheiden? — Sie sahen ihre Herrschaft an der Wurzel bedroht, wenn sie den Städten nicht eine energische Opposition entgegensetzten.

Da kam es ihnen recht gelegen, daß der erste König, der wieder allgemein in Deutschland anerkannt wurde, seine Erhebung Innocenz III. verdankte. Otto IV. hatte so Unrecht nicht, wenn er Friedrich II. einen Pfaffenkönig nannte, nur hätte er dasselbe mit viel größerm Rechte von sich selbst sagen können. Mochte Friedrich noch so sehr an seinem angebornen Recht zur

Krone festhalten, so benutzte er doch die Autorität der Kirche, um sein Erbe zu gewinnen; und dadurch gerieth er von vornherein in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß zu den deutschen Bischöfen, die ihm als Glieder der Hierarchie wie als weltliche Fürsten zum Throne verhelfen sollten. Sie schlossen sich sogleich dem neuen König an, ebneten ihm die Wege — und benutzten ihn als Werkzeug gegen die Städte. So mußte er gleich in den ersten Jahren zum Nachtheil einzelner Städte mehreren Bischöfen Privilegien ausstellen, ohne daß eine vorgängige Untersuchung, auf wessen Seite das Recht sei, Statt gefunden hätte. Natürlich suchten die weltlichen Fürsten und Herrn die Bischöfe zu unterstützen und den Kaiser in der städtefeindlichen Politik zu bestärken.

Friedrich II. war kaum im Hochsommer des Jahres 1212 in Deutschland angelangt, als der Erzbischof Siegfried von Mainz eilte, den Diener der Kirche zu begrüßen; auch Bischof Lupold von Worms fand sich ein, der unter Otto IV. als Anhänger der staufischen Partei sein Bisthum verloren hatte. Am 5. Oktober 1212 bestätigte Friedrich zu Hagenau beiden Prälaten die alten Rechte ihrer Kirchen mit besonderer Beziehung auf die Städte Mainz und Worms und verzichtete auf alle Güter, welche den Stiftern von seinen Vorfahren entfremdet seien.[1] Dem Bischof Lupold versprach er außerdem, keine Bede von den Bürgern oder den Juden zu Worms anders als durch ihn zu erheben (quamcumque petitionem in civitate Wormatiensi apud burgenses sive judaeos facere voluerimus, per eum solum et non per aliam personam faciamus). Mit diesen Worten hob Friedrich eigentlich die Reichsunmittelbarkeit der Stadt auf, denn sie bedeuten im Grunde ebensoviel, als wenn er sein Bederecht geradezu dem Bischof übertragen hätte. Der Erzbischof von Mainz hatte der Stadt gegenüber wirklich ein Bederecht behauptet; aber welches Unrecht lag darin, Worms der Stadt Mainz vollkommen gleich zu stellen! Zwei Jahre später (7. März 1214) erließ Friedrich die Rechtssprüche gegen die Stadt Straßburg, von denen

[1] Gudenus cod. dipl. 1, 420. Schannat hist. ep. Worm. 2, 98.

oben im Zusammenhang gesprochen wurde. Dann folgen einige auf die Stadt Cambray bezügliche Urkunden, die das Schwanken des Kaisers gleich im grellsten Lichte erscheinen lassen. Friedrich I. hatte der Stadt im Jahr 1184 einen Stadtfrieden bewilligt, Otto IV. aber denselben im Jahr 1209 auf Betreiben des Bischofs, angeblich wegen Mißbrauchs der Bürger, wieder aufgehoben. Am 29. Juli 1215 widerrief Friedrich II. die Urkunden, die er der Stadt ohne Vorwissen des Bischofs ertheilt habe, am 26. September desselben Jahres bestätigte er den Bürgern von Neuem ihre Privilegien und am 12. April 1216 hob er dieselben abermals auf![1] Im Jahr 1215 beurkundete er einen Rechtsspruch gegen die Stadt Verdun, daß die Bürger daselbst ohne Erlaubniß des Bischofs weder eine Eidgenossenschaft errichten, noch die Stadt befestigen, noch Abgaben erheben dürften. Drei Jahre später (12. 13. September 1218) folgten die Beschlüsse gegen Basel, wo die Bürger auf seine ausdrückliche Bewilligung einen unabhängigen Rath errichtet hatten. Nach dem Urtheil der Fürsten mußte er seine eigne Anordnung für widerrechtlich erklären und das der Stadt gewährte Privileg zurücknehmen. Das war bis jetzt noch unerhört, daß dem König das Recht aberkannt wurde, zu Gunsten einer Stadt ein Privileg zu ertheilen. Und hatte er ein Privileg, das er selbst verliehen, widerrufen müssen, so war es nur ein kleiner Schritt, daß man ihn bewog, auch Privilegien seiner Vorgänger aufzuheben, die schon längere Zeit zu Recht bestanden hatten. Die Beschlüsse gegen Basel sprachen es bestimmt aus, daß man die jüngste Entwicklung der Stadtfreiheit nicht als rechtmäßig gelten ließ; damit hatte man die Entwicklung überhaupt angefochten. Denn wie weit wollte man zurückgehn, um den rechtmäßigen Zustand zu finden? Es war vorauszusehn, daß man von speciellen bald zu allgemeinen Beschlüssen kommen werde.

Das erste umfassendere Privileg erhielten die geistlichen Fürsten im Jahr 1220 zum Lohn dafür, daß sie den Sohn des Kö-

---

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 84—86.

nigs, Heinrich (VII.) zum deutschen König gewählt hatten. Mittelbar gieng dasselbe auch gegen die Städte, insofern es den Bischöfen eine selbständige Herrschaft bestätigte; den Städten wurde namentlich verboten, Leute aufzunehmen, die in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß zu den Kirchen ständen (homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes, quacumque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus, et idem ab ipsis inter se eisque a laicis omnibus inviolabiliter volumus observari). [1] Wenige Monate nach Erlaß des Privilegs zog Friedrich nach Italien und blieb funfzehn Jahre dort, während in Deutschland König Heinrich (VII.) anfangs unter Vormundschaft, dann seit dem Jahr 1228 selbständig die Regierung führte. Die städtefeindliche Politik dauerte fort, da Heinrich die Bischöfe und Fürsten so wenig entbehren konnte wie sein Vater. Im Jahr 1226 kassirte Friedrich die unabhängigen Konsulate der Städte in der Provence; wenige Wochen später (27. November 1226) hob Heinrich das Bündniß auf, welches die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg gegen das Erzstift Mainz abgeschlossen hatten. Stiftsangehörige waren in Oppenheim aufgenommen und von dem Erzbischof zurückgefordert worden; die Städte hatten sich wie es scheint der Auslieferung widersetzt und dieserhalb eine Eidgenossenschaft errichtet. Der König bestimmte, daß dem Stift seine Angehörigen zurückgegeben, keine andern mehr aufgenommen, und die Städtebündnisse abgethan werden sollten. [2] Die wichtigsten Beschlüsse zum Nachtheil der Städte erfolgten aber einige Jahre später zu Worms und Ravenna, als zwischen dem Kaiser und seinem Sohne Irrungen ausgebrochen waren, und jener sich die Treue der Fürsten gegen den abtrünnigen König sichern wollte. Bischof Siegfried von Regensburg, der kaiserliche Hofkanzler, den Friedrich überall als vertrauten Vermittler benutzte, erscheint vorzugsweise an dem Erlaß der Gesetze betheiligt, die den Grund

---

[1] Pertz leges 2, 236.
[2] Pertz leges 2, 257.

zur nachmaligen Landeshoheit der Reichsstände gelegt haben.[1] Nachdem er zu Anfang des Jahres 1231 aus Italien am Hof Heinrich's eingetroffen war, begann sogleich eine Fürstenversammlung zu Worms ihre gesetzgeberische Thätigkeit; der Anstoß gieng auch bei den vom König erlassenen Gesetzen nicht von diesem sondern vom Kaiser aus, und Bischof Siegfried handelte als dessen Bevollmächtigter. Ein Rechtsspruch vom 23. Januar untersagte zunächst allen Städten, ohne Einwilligung ihres Herrn Einungen, Satzungen, Bündnisse oder Eidgenossenschaften zu errichten, sowie dem König hierzu den Städten ohne Einwilligung ihrer Herrn die Erlaubniß zu ertheilen. Daß zugleich die Herrn an die Einwilligung des Königs gebunden wurden, war ein bedeutungsloser und überflüssiger Zusatz, da dieselben kein Interesse hatten, solche Einrichtungen in den Städten zu machen. Die Ausfertigung zeigt, daß der Spruch besonders für die Bischöfe von Mainz und Worms bestimmt war.[2] Hatten sie 1212 von Friedrich II. die Befugniß erlangt, abhanden gekommene Rechte ihrer Kirchen nach Gefallen wieder einzuziehn, so wollte man jetzt den Städten die Mittel der Vertheidigung nehmen. Auf diesen Rechtsspruch folgten einige andere von minderer Bedeutung, bis der König am 1. Mai das entscheidende Statut zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Fürsten verkündete. Wie schon Löher[3] bemerkt, sind mit dem Ausdruck „civitates nostrae“ nicht bloß die königlichen Hofstädte, sondern alle bedeutendern Städte Deutschlands gemeint, deren Einwohner wenigstens zum Theil aus Freien bestanden. Es gehörten vor allen die Bischofsstädte mit freien Gemeinden dahin, deren Bürger in königlichen Urkunden „dilecti fideles nostri“ genannt werden. Das Statut bezweckte hauptsächlich, jede Ausdehnung der Stadtfreiheit über das Weichbild hinaus unmöglich zu machen; das wirksamste Mittel dazu war, daß die Ausbürger unbedingt abgeschafft wurden (cives, qui

---

[1] Reg. imp. Vorrede p. 50. 57.
[2] Pertz leges 2, 279.
[3] Löher Fürsten und Städte S. 71.

phalburger dicuntur, penitus deponantur). Denn gerade dadurch konnten die Städte am leichtesten ihren Gemeindeverband erweitern, indem sie Landbewohner zu Bürgern machten, ohne daß dieselben in die Stadt zu ziehen brauchten. Die Ausbürger werden hier zuerst Pfalbürger genannt, ursprünglich ein Spottname, den man Leuten beilegte, welche der Sicherheit wegen vor den Pfalwerken der Städte sich niedergelassen hatten. Das Statut blieb jedoch nicht bei der Abschaffung der Pfalbürger stehen. Es verbot den Städten ferner, von den Bauern Zinsen an Getraide, Wein oder Geld zu nehmen; Eigenleute fremder Herren zu Bürgern aufzunehmen; die den geistlichen oder weltlichen Herren entfremdeten Güter und Lehn zu behalten; Landschädiger, Verurtheilte oder Geächtete bei sich zu dulden; ihre Gerichtsbarkeit über den Umkreis der Stadt auszudehnen; zu den städtischen Bauten Andere als die von Rechtswegen dazu Verpflichteten anzuhalten; und solchen Leuten, die zu ihren Herrn zurückkehren wollten, den Austritt aus der Stadt zu erschweren. Die Menge der feindseligen Bestimmungen läßt erkennen, wie gefährlich die Städte den Landesherrn geworden waren, und wie sie das System der Territorialgewalt von den verschiedensten Seiten her bedrohten. Es ist schwer zu sagen, wer von beiden Sieger geblieben wäre, wenn der Kaiser nicht den Fürsten hülfreiche Hand geleistet hätte.

Friedrich II. bestätigte im folgenden Jahr sowohl den Rechtsspruch gegen die Stadtfreiheit wie das Statut für die Fürsten, und zwar dieses nicht ganz im vollen Umfang, jenen dagegen noch in viel schärferer Weise. Auf dem Reichstag zu Ravenna (Januar 1232) geschah das Letzte, was durch ein bloßes Gesetz gegen die Städte geschehn konnte: mit einem Schlag sollten alle unabhängigen Behörden der Bürgerschaft aufgehoben und die Städte wieder der alten bischöflichen Herrschaft unterworfen werden. Das Edikt von Ravenna verbot ihnen nicht mehr, Schutzverbindungen und Eidgenossenschaften zu schließen, sondern vernichtete ihre gesammte freie Verfassung, wie sie im Lauf von anderthalb Jahrhunderten entstanden war. Friedrich kassirt in allen deutschen Städten die Kommunen, Räthe, Bürgermeister oder son-

stigen Beamten, mögen sie heißen wie sie wollen, die von den Bürgern ohne Genehmigung der Erzbischöfe oder Bischöfe ernannt werden, hebt alle Brüderschaften und Gilden der Handwerker auf und erklärt alle Privilegien, die er oder seine Vorgänger oder auch die Bischöfe selbst den Städten ertheilt haben, für null und nichtig (revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanniae communia, consilia, magistros civium vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur, quocunque pro diversitate locorum nomine censeantur, irritamus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, in irritum revocamus et inania judicamus omnia privilegia, quae vel nostra pietas vel praedecessorum nostrorum, archiepiscoporum etiam et episcoporum super societatibus, communibus seu consiliis in praejudicium principum et imperii sive privatae personae dedit sive cuilibet civitati).[1] Der harte gebieterische Ton und die Formeln des römischen Rechts, in denen das Edikt einherschreitet, können das schreiende Unrecht nicht verbergen, welches der Kaiser dadurch begieng, daß er die Privilegien, welche die Städte zum großen Theil durch aufopfernde Treue und die bereitwilligste Unterstützung verdient hatten, ohne Grund vernichtete. Darum ist auch Friedrich bemüht, seinen Machtspruch auf jede Weise in das Gewand der Gesetzlichkeit zu hüllen. Aber wie motivirt er denselben? — „Wie vor Alters die Herrschaft in den Städten und der Besitz der Regale den Erzbischöfen und Bischöfen zuständig gewesen sei, so müsse er dieselben auch in Zukunft bei dieser Herrschaft erhalten und jedes entgegenstehende Herkommen, das wohl eine faktische aber keine rechtliche Bedeutung habe, entkräften.“ Also wollte er wirklich auf die Zeiten Heinrichs III. zurückgehn und die ganze spätere Entwicklung negiren. Was würden die Fürsten gesagt haben, wenn er alle Regale in den ausschließlichen Besitz der Krone zurückgerufen, und ihnen gegenüber ebenfalls die Entwicklung seit den Zeiten Heinrich's III. negirt hätte!

[1] Pertz leges 2, 286.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Edikt, obwohl es von allen deutschen Städten redet, nur auf die ältern bischöflichen geht. Alemannia steht in dem Sinn des französischen Allemagne, ein Sprachgebrauch, der in andern Urkunden zuweilen wiederkehrt. Daß das Edikt den Erzbischöfen und Bischöfen von Besançon, Bremen, Köln, Worms, Mainz, Regensburg und Metz einzeln ausgefertigt wurde, zeigt deutlich, auf welche Städte es besonders gemünzt war. Aber aus der Fassung läßt sich noch weiter schließen, daß man Worms und Köln zunächst im Auge hatte: die Kassation der Kommunen und Räthe ist auf Worms, die der Bürgermeister auf Köln zu beziehn. Die folgenden Worte des Edikts zeigen, daß man auch die verschiedene Grundlage, auf welcher die Verfassung in den beiden Städten beruhte, speciell berücksichtigte. In Köln war es das Herkommen: darum will das Edikt einem solchen nur eine faktische und keine rechtliche Wirkung beilegen; in Worms waren es kaiserliche Privilegien: deshalb mußten diese für ungültig erklärt werden. Wir werden gleich sehn, wie das Edikt hier in die schon vorher ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt eingreift, während Köln wie wir wissen noch eine längere Zeit der Ruhe genoß, da Heinrich von Molenark nicht der Mann war, einen Kampf mit den Bürgern aufzunehmen. Ohnehin war er im Sommer des Jahres 1232 in eine päpstliche Untersuchung verwickelt, während welcher Gregor IX. sogar den Schutz des Erzstifts den Bürgern mit übertrug.[1] Natürlich sollte die Anwendung des Edikts nicht auf die zwei Städte beschränkt bleiben, doch kamen sie vorzugsweis in Betracht, weil ihre freie Verfassung den weitesten Inhalt und den längsten Bestand hatte.

Drei Monate später bestätigte der Kaiser auf dem von Ravenna nach Cividale verlegten Reichstag auch das Statut zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Fürsten in allen wesentlichen Punkten, namentlich die darin enthaltenen städtefeindlichen

---

[1] **Lacomblet** Niederrh. Urkdb. 2, 93.

Bestimmungen (Mai 1232).[1] Nur Weniges wurde gemildert, was seine Befugnisse in zu außerordentlicher Weise beschränkte. Welche Umwandlung in dem Verhältniß der Fürsten zum Kaiser vorgegangen war, sieht man an der ungewohnten Art, wie die Reichsgesetze von ihnen sprechen. Sie sind die Glieder, aus denen das Reich besteht, und der Kaiser ist dessen Haupt: velut membris insidet caput, ita nostrum in pincipibus viget et consistit imperium. Das Imperium ist also nicht mehr ein einiges kaiserliches Reich, sondern der Komplex einer Menge von Gliedern, und der Kaiser ist nur das vornehmste. In dem Eingang des Edikts von Ravenna nennt Friedrich die Fürsten gar die Urheber und Schildhalter seines Ansehns, welche mit ihm zur Herrschaft berufen seien: eos per quos cepit et in quibus consistit nostrae gloriae plenitudo, qui et vocati sunt nobiscum in partem sollicitudinis. Klarer und deutlicher als es hier der Kaiser selbst thut, kann die beginnende Auflösung des Reichs wohl schwerlich bezeichnet werden.

Friedrich II. erreichte durch seine bedeutenden Zugeständnisse an die Fürsten nicht einmal das, was er beabsichtigte. Der Abfall seines Sohnes, der ihn im Jahr 1235 nach Deutschland zurückrief, bewog ihn das bisherige System, Unterstützung der Fürsten auf Kosten der Städte, zu verlassen. Seitdem verfolgte er die umgekehrte Politik und suchte die Städte soviel wie möglich gegen die Uebergriffe der Bischöfe zu beschützen. Damals als er auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, nahm er in der That einen Anlauf, um die selbständige Herrschaft der Fürsten und Landesherrn zu unterdrücken und die zerrüttete Reichsverfassung wiederherzustellen. Der Mainzer Landfrieden (1235) wiederholte von den städtefeindlichen Beschlüssen nur das Verbot der Pfalbürger; zugleich ließ er offen den Grundsatz durchblicken, daß die Regale der Landesherrn bloße Amtsrechte seien. Allein es war zu spät. Nachdem der Kaiser 1237 Deutschland für immer verließ und in Italien einen Titanenkampf gegen die Kirche begann, war er we-

[1] Pertz leges 2, 91. Löher Fürsten und Städte S. 62—108.

der im Stande, die Fortschritte der Fürstengewalt aufzuhalten, noch den Städten wirksamen Schutz zu gewähren. Durch bloße Privilegienertheilung konnte er nichts Ernstliches mehr ausrichten; auch zogen manche Städte von vornherein vor, ihre Freiheit lieber durch engen Anschluß an die Bischöfe zu sichern, als für einen Kaiser in die Schranken zu treten, von dessen Unzuverlässigkeit sie hinlängliche Beweise hatten. Er mußte die Dinge gehn lassen, wie sie durch die Beschlüsse von Worms und Ravenna einmal in Gang gebracht waren.

Ueber die Folgen der städtefeindlichen Reichsgesetze ist viel geschrieben und gestritten worden. Wir würden diese Folgen nur dann richtig ermessen können, wenn wir wüßten, wohin die Städte gelangt wären, wenn Friedrich die Gesetze nicht erlassen hätte. Gewöhnlich nimmt man an, dieselben seien im Ganzen wirkungslos geblieben und hätten keinen oder nur einen sehr geringen Einfluß auf den Gang der städtischen Verfassung gehabt. Denn freilich ist noch ein weiter Schritt vom Wort zur That, und es blieb den Bischöfen überlassen, ob und wie sie die Beschlüsse ausführen könnten. So viel mag nun wohl zugegeben werden, daß die Verbreitung und Ausbildung des städtischen Lebens überhaupt, insofern namentlich die Theile Deutschlands in Betracht kommen, wo dasselbe erst im Entstehn begriffen war, nicht durch die Beschlüsse aufgehalten wurde. In derselben Zeit, in der die Stadtfreiheit der alten Bischofssitze ihren Höhepunkt überschritt, drang das städtische Leben mit frischer jugendlicher Kraft in den Norden und Osten vor und gelangte durch die Hanse zu einer gewaltigen Macht und Blüthe. Und in den Territorien der deutschen Stammlande gründeten die Landesherrn selbst, besonders im 13. und 14. Jahrhundert, eine Menge von neuen Städten; nur daß diese immer in Abhängigkeit von den Fürsten blieben und keine politische Bedeutung für das Gesammtreich mehr gewinnen konnten. In Thüringen, Sachsen, Schlesien und Böhmen, in der Mark Brandenburg, in Pommern und Mecklenburg, in Holstein und Schleswig, in den Ostseeländern, ja selbst in Polen und Ungarn kamen zahllose Städte empor, erzeugten ein freies Bürgerthum und wurden

die Träger und Mittelpunkte deutscher Kultur. Aber eine andere Frage ist die, ob nicht die städtische Entwicklung durch die Reichsgesetze da, wo sie bereits einen hohen Grad von Blüthe erreicht hatte, am weitern Fortschreiten gehemmt wurde: welchen Einfluß also die Gesetze gerade auf diejenigen Städte gehabt haben, für die sie eigentlich bestimmt waren. Hier müssen wir allerdings behaupten, daß dieser Einfluß kaum hoch genug angeschlagen werden kann. Denn die Gesetze gaben den ersten Anlaß zu den unaufhörlichen Streitigkeiten und Kämpfen, die zwischen den Bischöfen und Städten fortan Jahrhunderte lang geführt wurden und zuletzt die Kräfte beider Theile aufrieben und verzehrten. Wohl tragen sie daher mit Schuld an dem Verfall der Städte, obgleich die eigentliche Quelle des Verfalls natürlich eine andere war. Und wie aus dem großen Principienkampf zwischen Hierarchie und Kaiserthum endlich weder Papst noch Kaiser, sondern die Fürsten als Sieger hervorgiengen, so hat der Streit zwischen Bischöfen und Städten, der jenen Principienkampf nach vielen Seiten im Kleinen nachhaltiger und eindringender fortspinnt, sicher die ruhige Ausbildung der benachbarten Territorien wesentlich erleichtert. Das wird Niemand bestreiten, daß in Folge der Reichsgesetze Friedrich's II. die Städte ihre republikanische Bedeutung verloren und zu bloßen Korporationen zusammenschrumpften. Ebenso wenig ist es aber den Bischöfen gelungen, die Städte wieder unter ihre alte Herrschaft zu zwingen und das Edikt von Ravenna zu einem wirklich gültigen Gesetz zu erheben. —

Nachdem wir im ersten Bande die städtische Verfassung zu Straßburg, Basel, Speier, Mainz, Regensburg und Köln schon bis zu Ende des 13. Jahrhunderts verfolgt und gesehn haben, daß dieselbe trotz des Widerstands der Bischöfe bis zu einem gewissen Grade überall zu ihrer naturgemäßen Vollendung kam, kehren wir zur Geschichte von Worms zurück und wollen sehen, wie auch hier der Stadt nach heftigen Kämpfen zwar nicht die Behauptung ihrer alten Freiheit, aber doch ihrer Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit gelang.

Versuchte Unterwerfung der Stadt durch Bischof Heinrich von Saarbrücken (1220—1233).

Schon Bischof Lupold hatte gestützt auf das Privileg Friedrich's von 1212 den Versuch machen wollen, den Rath der Vierzig auf den frühern Bestand von zwölf bischöflichen Dienstmannen zurückzubringen. Seine Thätigkeit im Dienst des Kaisers, längere Abwesenheit und der Tod hinderten ihn jedoch an der Ausführung.[1] Die Wahl des Kapitels berief im Jahr 1217 den Dompropst Heinrich zu seinem Nachfolger, einen gebornen Grafen von Saarbrücken, den Enkel des letzten Burggrafen von Worms.[2] Soweit die Quellen ein Urtheil über ihn zulassen war Bischof Heinrich voll ausgezeichneter Eigenschaften: umsichtig und klug, thatkräftig und energisch, durchdrungen von dem hohen Beruf der Kirche; ohne Frage einer der bedeutendsten Bischöfe, die das Wormser Bisthum je gehabt hat. In den ersten Jahren wendete er seine ganze Sorgfalt auf die geistlichen Angelegenheiten. Er suchte das Gedeihen der Klöster nach Kräften zu fördern, die verfallene Kirchenzucht und Disciplin wiederherzustellen und das bischöfliche Ansehn zur alten Geltung zu bringen; eine Synode seiner Diöcesangeistlichen, die er im Jahr 1224 hielt, mußte ihn in seinen Anordnungen unterstützen. Bald sehen wir ihn an den Reichsangelegenheiten Theil nehmen und finden ihn oft in der Umgebung des jungen Königs: so im November 1226 zu Würzburg, im April 1227 zu Oppenheim und Worms, im August zu Gelnhausen, im Dezember zu Nürnberg, im August 1228 zu Eßlingen und im Januar 1229 wieder zu Worms.[3] Er war es auch, der im Geist der allgemeiner und lebhafter werdenden Opposition der Fürsten gegen die Städte den Entschluß faßte, die freie Verfassung von Worms umzuwerfen und die alten längst abgekommenen bischöflichen Rechte über die Stadt zurückzurufen. Er konnte es nicht ertragen, daß dem Stift alle Gewalt entwunden sei, und

[1] Schannat hist. episc. Worm. 1, 365.
[2] Crollius orig. Bipont. p. 240.
[3] Reg. imp. 1198—1254 p. 225. 226. 228—230. 232. 233.

von den Konsuln ein unabhängiges Regiment, ja selbst von den einzelnen Innungen eine eigne Gerichtsbarkeit ausgeübt werde. Freilich fehlte dem Bischof im Augenblick noch der Vorwand und vor Allem die Macht, um ein solches Unternehmen zu beginnen. Seine Stellung zur Stadt war nicht mehr dieselbe wie die seines Vorgängers, da Friedrich II. vor dem Abzug nach Italien der Stadt den Freiheitsbrief von 1156 wörtlich bestätigt und dadurch das Privileg von 1212 stillschweigend entkräftet hatte. Indeß dauerte es nicht lange, bis Heinrich in erwünschte Streitigkeiten mit den Bürgern verwickelt wurde.

Den ersten Anlaß gab der Bau eines Rathhauses. Vor Bischof Heinrich's Zeit hatten die Konsuln im Bischofshof ihren Rath gehalten und kein eignes Rathhaus gehabt. Sei es nun, daß Heinrich den Rathssitzungen Schwierigkeiten in den Weg legte, oder daß die Bürger durch den Bau ihre Unabhängigkeit auch äußerlich durchführen wollten, sie fanden es für gut, daß der Rath nicht mehr im Bischofshof, sondern in einem besondern Bürgerhof gehalten würde. Daher kauften sie ein großes steinernes Haus in der Hagengasse, zum Zoll genannt, ließen es für ihre Zwecke weit stattlicher umbauen und hielten darin unbekümmert um des Bischofs Einsprache ihren Rath. Ueber zweitausend Mark kostete der Bau, der an Pracht und Schönheit alle Häuser in den Rheinstädten übertraf. Gleichzeitig entstanden Irrungen über das Ungelt, indem der Bischof verlangte, daß alle Geistlichen davon unbedingt frei sein sollten, während vorher nur das Einkommen aus den Beneficien frei gewesen war.[1]

Nun fand gerade damals die Zusammenkunft der Fürsten in Worms Statt, zu der Bischof Siegfried von Regensburg mit den Vollmachten des Kaisers aus Italien anlangte. Heinrich benutzte die günstige Gelegenheit, um mit einer Anklage gegen die Bürger hervorzutreten; der König beauftragte den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Regensburg, die Anmaaßungen der Rathsherrn zu untersuchen und abzustellen (18. Januar 1231).[2] Fünf Tage

[1] Zorn Wormser Chronik S. 117.
[2] Moritz vom Urspr. derer Reichsstädte S. 431.

später wurde der Rechtsspruch gegen die Einungen, Bündnisse und Eidgenossenschaften der Städte erlassen, der wie wir wissen ebenfalls auf die Stadt Worms abgesehn war. Daß Bischof Heinrich vor allen andern anwesenden Fürsten, unter denen auch die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, gegen die Städte agitirt habe, ist gewiß mehr als Vermuthung, zumal wenn wir bedenken, daß die Beschwerden des Bischofs dem kaiserlichen Hofkanzler nur sehr willkommen sein konnten. Was die Untersuchung selbst für einen Erfolg gehabt habe, wissen wir nicht. Gehört die Angabe der Bürger hierher, daß vor dem eigentlichen Ausbruch des Kampfes ein Vertrag zwischen dem Bischof und der Stadt abgeschlossen worden sei, so wurden die Irrungen durch ein Schiedsgericht verglichen, und beide Theile zu gegenseitiger Treue und Unterstützung verpflichtet. Der Bischof mußte noch besonders geloben, daß er kein Recht der Stadt antasten wolle, was seine Vorgänger ihr nachgelassen hätten (ut nullum jus ab antecessoribus suis civibus indultum aliqualiter infirmaret).[1] Die Sühne wurde in Gegenwart des Bischofs vor versammelter Bürgerschaft öffentlich verkündet. Wenn der Vertrag, wie es wahrscheinlich ist, mit der Ernennung der Bischöfe von Mainz und Regensburg zu Untersuchungsrichtern zusammenhängt, so fällt derselbe in die ersten Monate des Jahres 1231. Doch war der Friede, der dem Bischof kein Genüge thun konnte, nur ein scheinbarer und sehr kurzer.

Bald darauf wurde der Bischof mit den andern Fürsten des Reichs vom Kaiser nach Italien entboten. Er hielt bei den Bürgern um eine Beisteuer zu seinem Zuge an und versprach dafür, die Rechte der Stadt bessern und sich wie ein Abgesandter der Bürger halten zu wollen. Ein Recht auf die Bede hatte er nicht, die Bürger konnten sie daher mit gutem Grund verweigern. Allein die Frage war, ob es klug sei, den Bischof noch mehr zu erbittern, auch wenn man seinen Versprechungen kein sonderliches Zutrauen schenken durfte. Als er dringender anhielt, schlugen die ältern und erfahrenern Rathsherrn vor, man möge ihm wenig-

[1] Böhmer fontes rer. Germ. 2, 217.

stens sechzig Pfund bewilligen, damit er zufrieden gestellt werde. Die jüngern Mitglieder des Raths, welche die Mehrzahl bildeten, stimmten jedoch dagegen, und die Bede wurde verweigert. Um aber Etwas zu thun, beschloß man, einige Bürger auf Kosten der Stadt auszurüsten und dem Bischof beizugesellen: das hatte den Anschein, als sollte das Gefolge des Bischofs vermehrt werden, während man in Wahrheit nur seine Schritte beaufsichtigen wollte. So schickte die Stadt ihre eignen Boten ab, was ihr einen Aufwand von dreihundert Mark verursachte. Der Bischof ließ sich die Begleitung wohl oder übel gefallen, und zog im Herbst des Jahres 1231 mit den Bürgern gemeinschaftlich nach Ravenna. Nach der Erzählung der Bürger wäre die Reise im besten Einvernehmen von Statten gegangen; auf dem Reichstag hätten sie zwar erfahren, daß der Bischof heimlich gegen sie zu wirken suche, doch habe er dies in Abrede gestellt und ihre Angelegenheiten sogar selbst den Vertrauten des Kaisers empfohlen. Darauf seien die Bürger mit Erlaubniß des Kaisers und des Bischofs wieder heimgekehrt. Entweder verschweigt die Erzählung absichtlich alles Nähere, oder die Bürger waren auf dem Reichstag die einzig Blinden unter vielen Sehenden. Sollten sie wirklich keine Ahnung davon gehabt haben, welche Dinge im Werk waren? Im Dezember war Bischof Heinrich in Ravenna angekommen[1]: im Januar 1232 wurde das städtefeindliche Edikt zugleich für die Kirchen von Bremen, Köln und Worms ausgefertigt. Aus den Zeugen können wir abnehmen, daß Heinrich ein Haupturheber desselben war, denn außer ihm und dem kaiserlichen Hofkanzler waren von deutschen Bischöfen nur die von Magdeburg, Bamberg, Brixen und Osnabrück anwesend, und unter diesen hatte keiner einen solchen Haß gegen die Städte wie er. Wir wollen nicht so weit gehn und sagen, daß Heinrich das Edikt ausschließlich veranlaßt habe; denn schon im Dezember 1231 war dasselbe für Bisanz ausgefertigt worden. Nur fanden seine Beschwerden wie im vorigen Jahr zu Worms so jetzt auch hier die günstigste Aufnahme, und

[1] Regesta imperii p. 149.

er mag darum wohl dazu beigetragen haben, daß das Edikt eine so verschärfte Fassung erhielt. Nach Erlaß desselben blieb Heinrich mit den übrigen Fürsten noch eine Zeit lang bei dem Kaiser in Italien, da zu Ravenna die deutschen Angelegenheiten nicht erledigt werden konnten. Der Bischof konnte so erst den Ungehorsam der Bürger abwarten und dann den Kaiser zu weitern Beschlüssen bestimmen.

Als das Edikt in Worms ankam, fiel es den Bürgern nicht ein, ihm Folge zu leisten und ihren Rath aufzugeben. Sie wendeten sich vielmehr an den König, der auf dem Reichstag nicht erschienen war, angeblich, weil die Lombarden ihm die Alpenpässe versperrt hätten. Der Kaiser hatte deshalb seinen Kanzler an ihn abgeschickt und ihm für den Fall freiwilliger Unterwerfung erweiterte Vollmachten in Aussicht gestellt.[1] König Heinrich machte voreilig davon Gebrauch und bestätigte auf Bitten der Wormser am 17. März 1232 wirklich die Privilegien, die das Edikt eben erst aufgehoben hatte. Er versprach der Stadt sie bei ihren Rechten und Freiheiten erhalten und beschirmen zu wollen, und gestattete ihr namentlich, da der Kaiser ihm jetzt eine selbständigere Verwaltung Deutschlands eingeräumt habe, den Rath ihren alten Privilegien gemäß, doch unbeschadet den Rechten der Kirche fortzubehalten (quia dominus imperator pater noster nostrae ditioni deputavit terram Alemanniae plenius et commisit, intendimus in ea disponere, quod nobis et fidelibus nostris videtur expediens, statuentes et auctoritate regia vobis indulgentes, ut juxta formam privilegiorum salva tamen libertate ecclesiae jura et libertates vestras et consilium habeatis et secundum vestram consuetudinem approbatam velut hactenus civitatis vestrae honori et commodo fideliter intendatis).[2] Was Heinrich mit dieser Bestätigung beabsichtigte, dürfte nur schwer zu enträthseln sein; möglich, daß er schon darauf aus-

---

[1] Reg. imp. Vorrede p. 50. 56. 58.

[2] Moritz vom Ursp. derer Reichsstädte app. doc. p. 162. Die Urkunde wurde früher fälschlich Heinrich V. zugeschrieben. Das Original ist sonderbarer Weise nicht im Wormser, sondern im Darmstädter Archiv.

gieng, die Stadt für einen künftigen Abfall vom Kaiser zu gewinnen. — Die Urkunde ist zu Augsburg ausgestellt, wo er mit dem Kanzler zusammengetroffen war; von da geleitete ihn dieser nach Aquileja, wo Heinrich am 11. April mit seinem Vater sich versöhnte. Viele deutsche Fürsten, darunter der Bischof von Worms, waren zugegen und übernahmen die eidliche Verpflichtung, dem Kaiser beizustehn, wenn Heinrich die beschwornen Punkte nicht halten sollte. Gewiß werden Kaiser und König damals auch über das der Stadt gegenüber einzuhaltende Verfahren sich besprochen haben, und es ist wahrscheinlich, daß der Kaiser im Geheimen seinen Sohn beauftragte, die vollständige Ausführung des Edikts zu hintertreiben und den Streit wo möglich in Güte beizulegen. Oeffentlich mußte er, als der Bischof die Stadt nunmehr der Widersetzlichkeit anklagte, mit einer Achtserklärung gegen alle Bürger vorgehn, die trotz des Edikts den Rath fort gehalten hätten (quia episcopus procedi petiit, nos principum omnium qui interfuerunt approbante sententia omnes illos, qui post constitutionis nostrae edictum in civitate consilium facere attemtarunt vel amodo acceptabunt, duximus proscribendos).[1] Zugleich gestattete er dem Bischof, den neuerbauten Bürgerhof von Grund aus niederreißen zu lassen, und schenkte den Grund selbst der Kirche (Mai 1232 zu Cividale).[2] Mit diesen Beschlüssen ausgerüstet trat der Bischof die Rückreise nach Deutschland an. Auch der König kehrte nach Deutschland zurück, wie es scheint auf demselben Wege, auf welchem er gekommen war: am 18. Mai war er wieder in Augsburg.

Inzwischen hatten die Bürger erfahren, daß die Vernichtung ihrer alten Freiheit von Seiten des Kaisers ernstlicher gemeint sei, als sie anfangs glauben konnten. Die Abreise des Königs nach Italien ließ sie nur Schlimmes erwarten, und sie besorgten, daß der Kaiser oder der Bischof, nachdem der Stadt ihre Unabhängigkeit genommen sei, aus dem festen Bürgerhof eine Zwingburg ma-

[1] Schannat hist. episc. Worm. 1, 369 mit falschem Datum.
[2] Böhmer fontes rerum Germanicarum 2, 218.

chen möchten. Einhellig bschloß der Rath, den Schmuck und Stolz der Stadt lieber selbst zu zerstören, ehe ihn in andere Hände zu überliefern. Auf Jubilatesonntag (2. Mai) wurde der Beschluß ausgeführt. Man ließ die Grundsteine durch Balken ersetzen und dann Feuer anlegen. Der Brand dauerte fast die ganze Nacht; als der gewaltige Bau endlich zusammenbrach, erzitterte von seinem Fall die ganze Stadt.[1] Das Opfer war gebracht, und damit für den Bischof ein Hauptstein des Anstoßes aus dem Wege geräumt; das Privileg, den Bürgerhof niederreißen zu dürfen, wäre nicht mehr nöthig gewesen. Der Rath aber hatte vollkommen Recht gehabt, wenn er vermuthete, daß der Bischof sein Auge vor Allem auf den Bürgerhof werfen werde.

Nach seiner Wiederankunft schickte der Bischof die kaiserlichen Mandate durch den Schultheißen Reinhard von Lautern in die Stadt und forderte dieselbe noch einmal zur Unterwerfung auf. Allein die Aufforderung blieb unbeachtet. Der Bischof verkündete nun das Interdikt und befahl dem gesammten Klerus, die Stadt zu verlassen; nur die Pfarrer der Kirchsprengel sollten bleiben, aber keinem Kranken oder Sterbenden das Sakrament reichen, der nicht zuvor verspräche, nach seiner Genesung dem Bischof unbedingten Gehorsam zu leisten.[2] Rath und Bürger appellirten darauf an den Papst und erließen eine Art von Manifest, worin sie den ganzen Hergang des Streites erzählten und jedem Magister der Rechtswissenschaft, der ihre Vertheidigung übernehmen wolle, eine entsprechende Belohnung zusicherten (Ende Mai 1232).[3] Sie hielten muthig aus, obwohl in der Stadt selbst eine Partei sich bildete, welche zur Nachgiebigkeit rieth; besonders stimmten die Münzer dafür, die ihre bischöflichen Lehen nicht gern verlieren wollten. Der König scheint die Bürger im Widerstand bestärkt, und als er am 1. August zu dem nach Frankfurt anberaumten Hoftag eilte, ihnen baldige Vermittelung versprochen zu haben. Dort angekommen nahm er sich alles Ernstes der Sache an und

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 162.
[2] Ibid. p. 160.
[3] Ibid. p. 219.

suchte sogleich dahin zu wirken, daß die Entscheidung einem Schiedsgericht überlassen werde. Beide Parteien sollten nachgeben: der Bischof die verbrieften Rechte der Stadt anerkennen, und diese eine Abänderung ihrer unabhängigen Verfassung gutheißen. Die anwesenden Fürsten mußten sich dazu verstehn, die alten Privilegien zu bezeugen, wogegen der König die Stadt zu einem Verzicht auf ihren Rath und ihre Innungen bewegen wollte. Wir lassen die Urkunden selber reden.

Am 3. August bestätigte der König zuerst noch einmal feierlich die Privilegien der Stadt.[1] „Heinrich VII. von Gottes Gnaden römischer König und allezeit Mehrer des Reichs. In Anbetracht der Treue und des ergebenen und geneigten Willens unserer Getreuen, der Bürger von Worms, bestätigen wir ihnen kraft königlicher Gewalt und der von unserm Vater uns jüngst ertheilten Vollmacht die Privilegien sammt und sonders, welche sie von unsern Vorfahren, namentlich von Kaiser Friedrich, unserm Urgroßvater, von Kaiser Heinrich, unserm Großvater, sowie von unserm Vater, dem erlauchten Kaiser und Herrn, erhalten haben, wollen auch, daß dieselben in Zukunft wie seither in Kraft und Geltung bleiben ohne Gefährde, und verbieten Jedermann, er sei vornehmen oder geringen, geistlichen oder weltlichen Standes, deren Verletzung bei Verlust unserer königlichen Huld und einer Strafe von hundert Pfund Goldes." Unter den Zeugen stehn die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Straßburg, Cambray und Osnabrück, der Abt von Fulda, der Markgraf von Baden, der Herzog von Limburg, drei Pröpste und mehrere Grafen und Herren. Am folgenden Tag (4. August) erließ der König ein Mandat an die Bürger, daß sie ihren Rath und ihre Innungen aufheben sollten.[2] „Heinrich von Gottes Gnaden römischer König und allezeit Mehrer des Reichs seinen

[1] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 163. Das Original, in großem Format, schön und spatios geschrieben, ist mit Ausnahme des abgefallenen Siegels wohlerhalten im Wormser Archiv.

[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 219. Kopialbuch des Domstifts f. 26. Das Original habe ich in Worms nicht mehr finden können.

Getreuen, den Bürgern von Worms, Gnade und alles Gute zuvor. Auf Antrag unsrer Räthe entziehn wir euch kraft königlicher Gewalt den Rath und die Innungen, die ihr bisher in eurer Stadt gehabt habt, und befehlen euch, hinfort von solchem Herkommen abzustehn. Zugleich werden wir unsern geliebten Fürsten, den Erzbischof von Mainz, und unsere lieben Vertrauten, den Markgrafen Hermann von Baden und den Herrn Gerlach von Büdingen zu euch senden, damit sie in Gemeinschaft mit dem Bischof zu unserer und des Bischofs Ehre über die Verfassung der Stadt berathen und beschließen." Am 8. August folgte ein weiteres Mandat, welches die Stadt von den Absichten des Königs genauer unterrichten sollte.[1] „Heinrich von Gottes Gnaden römischer König und allezeit Mehrer des Reichs seinen Getreuen, den Bürgern von Worms, Gnade und alles Gute zuvor. Kund und zu wissen sei hiermit, daß wir zwischen euerm Bischof und euch den Frieden hergestellt und euch mit ihm versöhnt haben, und ist unser Wille, daß ihr auf unsern Rath euern Rath und eure Innungen fallen laßt und den Eid schwört, bei Meidung der Acht uns und unserm Rath Folge zu leisten (significandum duximus, quod nos inter episcopum vestrum et vos concordíam fecimus et reconciliavimus vos, ad plenum volentes, ut consilium vestrum et confraternitates vestras dimittatis super consilium nostrum et juretis banni justitiam super nos et consilium nostrum). Demnach haben wir beschlossen, nächstkommenden Johannistag (29. August) unsere lieben Vertrauten, den Erzbischof von Mainz, den Markgrafen von Baden, Gerlach Herrn von Büdingen und Eberhard Truchseß von Walburg mit Vollmacht an euch abzuschicken, auf daß dieselben in unserm und des Reichs Namen zwischen euch entscheiden und vermitteln, und gebieten euch, den genannten Bevollmächtigten in Allem, was sie euch melden und vorschreiben, Glauben zu schenken; daran thut ihr unsere ernstliche Meinung (mandantes vobis et firmissime prae-

[1] Original in Worms. Klein geschrieben, auf einem kleinen Blättchen, mit dem Datum: apud Frankenfort vj id. augusti indictione v.

cipientes, quatenus dictis familiaribus nostris credatis in his, quae vobis dixerint et praeceperint facienda)."

Offenbar steht die Bestätigung der Privilegien vom 3. August nicht wie man bisher geglaubt hat in Widerspruch mit den Mandaten vom 4. und 8. August. Sie hatte den Zweck, die Nachtheile, welche der Stadt aus der kaiserlichen Achtserklärung erwachsen könnten, zu beseitigen und den Streit zwischen dem Bischof und den Bürgern wieder zu einem gleichen zu machen. Der König versprach nicht wie in der frühern Bestätigung vom 17. März, die Privilegien der Stadt zu erhalten (conservare, fovere, manutenere), sondern er verbot nur deren Verletzung: die Buße, in welche die Stadt wegen ihres Ungehorsams gegen das Edikt von Rechtswegen verfallen war, wurde jetzt durch die Buße aufgewogen, welche der Bischof wegen Verletzung der städtischen Privilegien verwirkte. Halten wir die Bestätigung mit den Worten der beiden Mandate zusammen, so ergibt sich, daß der König und die Fürsten der Stadt alle Freiheiten und Rechte gewährleisten wollten, wenn sie den Rath und die Innungen aufgäbe. Die Bestätigung, die wie eigentlich alle Privilegien der Stadt nichts weiter als einen Rechtstitel verlieh, sollte den Bischof bestimmen, seine Ansprüche zu mäßigen, während die Mandate aus einem Zugeständniß des Königs an die Fürsten hervorgiengen und die Stadt von dem Festhalten an ihrem alten Recht abbringen sollten. Nur so ist es zu erklären, daß wir unter den Zeugen der Bestätigung die Hauptfeinde der Städte finden.

Beide Theile bequemten sich nun wirklich zum Nachgeben. Doch muß es einige Mühe gekostet haben, die Bürger von der wahren Absicht des Königs zu überzeugen, da auf das erste Mandat schon nach wenig Tagen ein zweites und ausführlicheres folgte. Nachdem aber selbst der König sie verließ und Miene machte, thätlich vorzuschreiten, da sahen sie ein, daß ihre alte Freiheit nicht mehr zu retten war, und gaben dieselbe verloren. Sie willigten in ein Schiedsgericht, welches theils aus Domherrn theils aus Bürgern zusammengesetzt wurde; die wichtigsten Punkte waren bereits auf dem Hoftag zu Frankfurt fest-

gesetzt worden, so daß das Schiedsgericht nur über die nähern Einzelnheiten entscheiden sollte. Der Erzbischof von Mainz, Bischof Konrad von Speier, Markgraf Hermann von Baden, Graf Eberhard von Eberstein, Wernher Truchseß von Bolanden, Konrad Schenk von Klingenberg und mehrere andere Herren wurden dem Schiedsgericht von Seiten des Königs als Bevollmächtigte beigegeben. Die Verhandlungen begannen noch im August, erlitten aber gleich darauf wieder eine längere Unterbrechung, indem Bischof Heinrich an einer Fehde des Erzbischofs von Mainz gegen den Landgrafen von Thüringen Theil nahm und bei dieser Gelegenheit in die Gefangenschaft des Landgrafen gerieth (15. September 1232). Erst als er zu Anfang des folgenden Jahres durch ein Lösegeld befreit wurde, konnte er sich mit Eifer der Sache annehmen und auf baldige Entscheidung dringen. Am 27. Febr. 1233 vereinigten sich endlich die beiden Theile zu Oppenheim in Gegenwart des Königs über fünfzehn Artikel, welche die Verfassung der Stadt zwar völlig umgestalteten, aber doch die Bürger vor einer Unterdrückung durch den Bischof sicher stellten. Der Vertrag — die erste sogenannte Rachtung zwischen dem Bischof und der Stadt — wurde vom König, vom Bischof, und von der Stadt gleichlautend ausgefertigt und von den Bevollmächtigten des Königs, den Bischof von Speier an der Spitze, bezeugt. Außerdem gibt es auch noch eine Ausfertigung des Domkapitels, welche die Mitglieder desselben zu Zeugen hat.[1]

[1] Sämmtliche Ausfertigungen sind gedruckt: 1) die des Königs Schannat hist. episc. Worm. 2, 114 (verstümmelt); 2) die des Bischofs Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 167; 3) die der Stadt Ludewig reliq. mscr. 2, 112 und Schannat hist. episc. Worm. 2, 115 (verstümmelt); 4) die des Kapitels Böhmer fontes rerum Germ. 2, 221. Die Ausfertigungen des Königs und der Stadt kamen in die geistlichen Archive, die des Bischofs und des Kapitels in das städtische. Gegenwärtig ist nur die letztere noch dort vorhanden.

Die Verfassung vom Jahr 1233 und ihr Verhältniß zur frühern.

Der Inhalt der fünfzehn Artikel, von denen die ersten dreizehn nur von der Besetzung und den Befugnissen des Raths handeln, ist folgender.

1. Der Bischof läßt durch einen Geistlichen in seine Seele den Eid schwören, neun angesehne Bürger wählen zu wollen, welche ihm für sich und das Stift wie für die ganze Stadt am brauchbarsten scheinen (potiores et utiliores sibi et ecclesiae ac toti civitati).

2. Die neun Bürger wählen auf ihren Eid sechs angesehne Ritter in der Stadt, welche ihnen für den Bischof, das Stift und die Stadt am brauchbarsten scheinen.

3. Die sogewählten Fünfzehn sollen hinfort in Gemeinschaft mit dem Bischof den Rath besitzen (una cum domino episcopo semper consilio praesidebunt).

4. Wenn der Bischof außer Landes geht, so ernennt er einen tauglichen Stellvertreter, der für ihn den Vorsitz im Rathe führt.

5. Bischof und Rath wählen jährlich zu Martini auf ihren Eid den Schultheißen und die Amtleute und zwar mit alleiniger Rücksicht auf Tüchtigkeit, ohne für die Wahl Geld anzunehmen oder zu verlangen, auch unangesehn Freundschaft oder Feindschaft.

6. Zur Verwaltung des Ungelts wählen Bischof und Rath aus jeder Parochie vier Männer, mit deren Rath sie für den Nutzen der Stadt sorgen sollen (ad constituendum exactionem vel ungelt dominus episcopus cum praedictis quindecim de qualibet parochia quatuor viros assumet, eorum et quindecim virorum consilio civitatis commodo provisurus).

7. Wenn einer von den neun Bürgern mit Tod abgeht, so wählt der Bischof auf seinen Eid einen andern; wenn einer von den sechs Rittern abgeht, so wählen die neun Bürger auf ihren Eid einen andern.

8. Wenn einer der fünfzehn Rathsherrn (consiliariorum) seine beschwornen Pflichten verletzt und dessen durch zwei oder drei seiner Genossen überführt wird, so soll er durch den Bischof aus dem Rath ausgestoßen, und auf die angegebene Weise ein anderer an seine Stelle gewählt werden.

9. Wenn einer der ritterlichen oder bürgerlichen Rathsherrn ein Jahr lang abwesend bleibt, so soll ebenfalls entweder von den Bürgern ein Ritter oder vom Bischof ein Bürger neu gewählt werden.

10. Wenn einer der Rathsherrn auf Reisen gegangen ist, so nehmen bis zu dessen Rückkehr entweder die Bürger einen andern Ritter oder der Bischof einen andern Bürger zum Rath hinzu.

11. Wenn die Rathsherrn über irgend eine Sache zwiespältiger Meinung sind, so soll die Stimmenmehrheit den Ausschlag geben.

12. Der König wählt aus den neun bürgerlichen Rathsherrn einen Bürgermeister, und zwar steht es ihm frei, alljährlich einen neuen zu wählen oder den einmal gewählten so lange im Amt zu lassen als er will.

13. Der Bischof wählt aus den sechs ritterlichen Rathsherrn zu Martini den andern Bürgermeister, doch muß er ihn von Jahr zu Jahr wechseln.

14. Alle Innungen (fraternitates) mit Ausnahme der Hausgenossen und Wildwerker sind aufgehoben.

15. Abgesehn von den angeführten Bestimmungen verspricht der Bischof alle Rechte, Privilegien und guten Gewohnheiten der Stadt unverkümmert zu erhalten, zu stärken und bessern (conservabit, confirmabit et meliorabit).

Wir sehn, daß man zwar die Grundzüge der alten Verfassung im Wesentlichen beibehalten oder doch zur Richtschnur für die neue genommen hatte: der Rath bestand wie früher zum kleinern Theil aus Dienstmannen, zum größern aus Patriciern, mit zwei Bürgermeistern an der Spitze; auch sollten wie früher nur die Rathsherrn lebenslänglich ihre Stellen bekleiden, die übrigen Beamten aber jährlich wechseln. Gleichwohl erscheint ein himmel-

weiter Abstand zwischen der neuen und der alten Verfassung. Vor Allem hatte der Rath seine frühere Bedeutung verloren: aus einer unabhängigen, republikanischen Obrigkeit war wieder, fast wie in der ältesten Zeit, ein bischöflicher Rath geworden. Ein Unterschied lag für ihn nur darin, daß er jetzt als bestimmte Behörde neben dem Bischof ausdrücklich anerkannt wurde. Während dieser in der vorhergehenden Zeit gar keinen Antheil am Rath hatte nehmen dürfen, wurde er jetzt der Vorsitzende und Erste desselben. Ja man kann sagen, daß er Rechte erhielt, die er nie besaß, da der Rath im 12. Jahrhundert eine viel umfassendere Gewalt erworben hatte, als sie der Bischof je gehabt hatte. So war ein neues Princip in die Verfassung eingedrungen, das die Stadt aus einem Freistaat zu einer bischöflichen Kommune machen wollte. Demgemäß zeigten auch die Einzelnheiten des Vertrags eine der freieren Bewegung der Bürgerschaft entschieden ungünstige Tendenz.

Zunächst hieng eigentlich die gesammte Besetzung des Raths von der Willkühr des Bischofs ab: er sollte zuerst die neun Bürger, und erst diese von ihm ernannten Rathsherrn die sechs Mitglieder aus dem Ritterstand wählen. Das war also doch beinah eine Ausführung des Edikts: ein Rath, der nicht von der Bürgerschaft, sondern vom Bischof gewählt wurde. Um wie viel leichter konnte die Selbständigkeit der Stadt gewahrt werden, als noch der Rath sein Recht der Kooption ausübte! Sodann war ein weiterer Nachtheil für die Stadt der, daß man die Zahl der Konsuln bedeutend vermindert hatte. Dadurch fiel in demselben Maaße das Ansehn der Behörde, und der Bischof konnte leichter einen Einfluß geltend machen als vorher. Denn die Zahl verleiht Stärke und Selbstgefühl; den vierzig Konsuln gegenüber wäre der Bischof, selbst wenn er den Vorsitz gehabt hätte, nicht im Stande gewesen, eine ernsthafte Opposition durchzuführen. Gerade die Menge der Konsuln war eine Hauptbeschwerde des Bischofs: se propter multitudinem consulum et societatem fraternitatum in civitate sua pro nihilo haberi. Aus den ausführlichen Bestimmungen über die Ergänzung des Raths sehen wir auch, daß man nur die unbedingt nothwendige Anzahl von Rathsherrn zugelas-

sen hatte. Endlich bestand ein dritter Nachtheil in dem veränderten Verhältniß, in welchem Ritter und Bürger im Rath vertreten sein sollten: die Zahl der Rathsherrn überhaupt hatte man herabgesetzt, dagegen die der Ritter relativ vermehrt. Früher verhielt sich die Zahl der bürgerlichen zu der der ritterlichen Rathsherrn wie sieben zu drei, jetzt nur wie drei zu zwei. So lange der Rath aus zwölf Dienstmannen und achtundzwanzig Geschlechtern bestand, bildete schon die Hälfte der letztern Stimmenmehrheit gegen die Ritter; jetzt brauchten nur zwei von den Bürgern auf die Seite der Ritter zu treten, so hatten diese die Stimmenmehrheit. Natürlich stimmten die Ritter als Vasallen des Bischofs, nachdem derselbe einmal Zutritt im Rath erhalten hatte, voraussichtlich in allen Sachen für ihren Herrn, und die Selbständigkeit der Stadt wäre hierdurch am meisten bedroht gewesen, wenn nicht die häufige Abwesenheit der Ritter den Nachtheil wieder ausgeglichen hätte.

Zu Gunsten der Stadt waren nur die beiden Artikel, welche von der Wahl der Bürgermeister handelten. Schannat hat daher für gut gefunden, dieselben bei seinem Abdruck lieber wegzulassen; freilich ist ihm auch so der Vertrag für die Stadt noch nicht nachtheilig genug, er meint vielmehr, daß derselbe die Rechte des Stifts verletzt habe! Statt der in Abgang gerathenen Investitur des Schultheißen sollte der König den bürgerlichen Bürgermeister ernennen: dadurch wurde die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wenigstens einigermaßen gesichert und dem Bischof ein weiteres Vorgehn erschwert. Hätte man konsequent sein wollen, so hätte der König den ritterlichen und der Bischof den bürgerlichen Bürgermeister ernennen müssen, da der Bischof auch die Rathsherrn aus dem Geschlechterstand wählte. Allein es war viel wichtiger für die Stadt, daß dem König gerade die Wahl desjenigen Bürgermeisters übertragen wurde, der seit der veränderten Stellung der Ritterschaft als der eigentliche Vertreter der Stadt galt. Bei dem gestiegnen Ansehn der Bürgermeister lag darin eine erhöhte Gewähr für die Erhaltung der städtischen Rechte, indem das einheitlichere, man möchte fast sagen mehr monarchische Regiment

der Bürgermeister größere Kraft hatte, der in gleicher Richtung sich entwickelnden landesherrlichen Gewalt des Bischofs die Spitze zu bieten.

Was das Verhältniß des Gerichts zum Rathe anlangt, so zeigt sich in dem Vertrag zunächst ein rein innerer Fortschritt in der Entwicklung der städtischen Formen, insofern nämlich der Rath von dem Gericht getrennt wurde. Vordem hatten die vierzig Konsuln den Rath und das Gericht gebildet: sowohl die Richter als die Urtheilfinder hatten aus Rathsherrn bestanden. Da aber die Zahl der letztern jetzt so sehr vermindert worden war, so erheischte das Bedürfniß ein besonderes Gericht, welches auf die Rechtspflege beschränkt wurde und vom Rath ausgeschlossen blieb. Der Vertrag redet zwar nur von den Richtern, doch ergeben die Urkunden der nächstfolgenden Zeit, daß man auch eigne Schöffen aufstellte, und diese werden ohne Zweifel bloß deßhalb nicht erwähnt, weil über ihre Ernennung durch den Rath kein Streit obgewaltet hatte. Früher war auch die Ernennung der Richter vom Rath ausgegangen, nach dem Vertrag sollte der Bischof daran Theil nehmen: der Rath sollte also wählen und der Bischof bestätigen. Dabei blieb die Frage unentschieden, ob das Gericht städtisch oder bischöflich sei, eine Frage, die namentlich seit der Trennung des Gerichts und Rathes von Wichtigkeit wurde. Denn wiewohl der letztere seine Stadtfriedensgerichtsbarkeit behielt, so hieng zumeist davon doch die Entscheidung der weitern Frage ab, ob die Stadt einer bischöflichen Hoheit unterworfen sei oder nicht. Aus der Mitwirkung bei der Besetzung des Gerichts konnte der Bischof unter günstigen Umständen immerhin auch den Besitz der Gerichtsbarkeit selbst ableiten, und dann war es um die Freiheit der Stadt geschehn. So lange er indeß persönlich am Rath Theil nahm, lag die Gefahr noch nicht so nahe, indem er seine Mitwirkung nicht sowohl als Inhaber der Gerichtsbarkeit wie als Mitglied des Raths ausübte.

Uebeler als die Geschlechter waren die Zünfte in dem Vertrag weggekommen. Ihre Verbrüderungen (societas fraternitatum) hatten den zweiten Beschwerdegrund des Bischofs gebildet;

gewiß hatten die Handwerker die Zeiten der städtischen Unabhängigkeit benutzt, um alle bischöflichen Rechte, die aus ihrer frühern Hörigkeit übrig geblieben waren, zu beseitigen. Oben wurde gezeigt, daß sie bereits nicht unwichtige politische Rechte besaßen und wenigstens einen untergeordneten Antheil am Stadtregiment ausübten. Aber dabei waren sie nicht stehn geblieben, denn wie wir aus einer andern Stelle der Annalen erfahren, hielten die einzelnen Zünfte in ähnlicher Weise wie die Geschlechter selbständig Rath und Gericht: episcopum pro nihilo reputaverunt et per se consilia et judicia in confraternitatibus uniuscujusque operis inter se habuerunt.[1] Die Zünfte hatten demnach eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder in Anspruch genommen und die Gerichtsbarkeit des Bischofs aufgehoben oder außerordentlich beschränkt. Leider fehlen uns über die Zunftverfassungen zu Ausgang des 12. Jahrhunderts genauere Nachrichten; wenn aber aus der bis jetzt immer zutreffenden Analogie in der Entwicklung des Geschlechter- und Handwerkerstandes ein Schluß auf die Zünfte erlaubt ist, so müssen diese für ihre Angelegenheiten damals dieselbe Autonomie erlangt haben, wie die Geschlechter für die städtischen. Wie die Erhebung der Burgensen zur vollen persönlichen Freiheit alsbald zu einer freien Stadtverfassung führte, so hatte die Befreiung der Handwerker von den Lasten des Hofrechts auch sogleich die freien Zunftverfassungen zur Folge. Aus den alten Innungen wurden politische Genossenschaften (fraternitates), deren letztes Streben in gleicher Weise auf die Vernichtung der bischöflichen wie der patricischen Herrschaft gieng. Wahrscheinlich hat in den Jahren 1231 und 1232 zu Worms eine geschworene Einigung der Zünfte und eine Verbindung derselben mit den Geschlechtern bestanden, um sich gemeinschaftlich gegen den Bischof zu vertheidigen: die Wormser Beschlüsse vom Januar 1231 würden dann aus einer bestimmten Veranlassung hervorgegangen sein und außer ihrer allgemeinen noch eine besondere Bedeutung haben. Die Münzer und Wildwerker haben

[1] **Böhmer** fontes rerum Germ. 2, 162.

sich dann allein von dieser Eidgenossenschaft ausgeschlossen, weßhalb ihre Innungen auch nicht aufgehoben wurden. Wenn es übrigens in dem Vertrag heißt, daß die Innungen aufgehoben sein sollten, so ist darunter doch keine vollständige Abschaffung derselben zu verstehn: nur die politischen Rechte wurden ihnen genommen, und die Rechte des Bischofs wiederhergestellt. Ebenso wollte das Edikt von Ravenna die Räthe nicht etwa abschaffen, sondern bloß den Bischöfen unterwerfen.

Mit der politischen Existenz der Zünfte fiel zugleich das Recht hinweg, jährlich auf Martini die sechzehn Heimbürger zu wählen; statt dessen sollte in Zukunft die Wahl durch Bischof und Rath erfolgen. Doch wird der Name Heimbürger vermieden und von ihren Befugnissen nichts weiter gesagt, als daß sie einen Beirath des Bischofs und Rathes, und zwar zunächst für die Erhebung des Ungelts, bilden sollen. Es versteht sich, daß sie wie bisher aus dem Handwerkerstand genommen werden durften; da ihre Wahl jedoch nicht mehr von den Zünften ausgieng, war es natürlich, daß sie den Charakter einer Gemeindevertretung verloren. Der Vertrag benachtheiligte nicht nur die Stadt dem Bischof, sondern auch die Handwerker den Geschlechtern gegenüber. Das Institut der Heimbürger scheint bereits seine alte Bedeutung eingebüßt zu haben, obwohl ihnen auch nach dem Vertrag die Aufsicht und Polizei in den einzelnen Parochien vermuthlich blieb. Das Streben des Raths, die städtische Verwaltung wo möglich ganz in seine Hand zu bringen, konnte indeß nun viel leichter verwirklicht werden, seitdem er selbst die Heimbürger zu ernennen hatte. Auch verdient es Beachtung, daß sie schon als Gesammtbehörde neben dem Rath auftreten: sie hörten auf, selbständige Gemeindevorsteher zu sein, und verschwanden im allgemeinen Stadtregiment.

So war es also dem Bischof gelungen, die alte Freiheit und Unabhängigkeit der Bürger zu brechen. Die Verfassung, welche ein Jahrhundert lang unangefochtenen Bestand gehabt und die Blüthe und Größe der Stadt mitbegründet hatte, mußte fallen und einer andern Platz machen, von der es ungewiß war, ob

sie je zum Frommen der Stadt gereichen würde. Hätte der Bischof mit den Bürgern in steter Eintracht leben können, wie es der Vertrag zu wollen schien, dann wäre allerdings ebensogut ja vielleicht noch besser für sie gesorgt gewesen; denn der Bischof hätte die Nachtheile, welche aus einem unbedingten Geschlechterregiment zu entspringen pflegen oder eine sichere Folge seiner längern Dauer und endlichen Entartung sind, mildernd und beschränkend ausgleichen können. Allein es lag in der Natur der Sache, daß die Richtung, welche den Frieden herstellen sollte, gerade eine Quelle neuer Zerwürfnisse und Streitigkeiten wurde. Die Stadt konnte sich nicht sogleich bei diesem „wunderlichen Griff" des Bischofs in ihre Verfassung beruhigen; und der Bischof konnte nicht ernstlich daran denken, bei den Artikeln des Vertrags stehn zu bleiben. Die Entwicklung seiner territorialen Gewalt führte ihn stets von Neuem auf den Versuch, vor Allem die natürliche Hauptstadt des Territoriums, den Sitz des Bisthums, ihr zu unterwerfen. Vorerst mußte er aber sehen, wie er den errungenen Vortheilen Dauer und Festigkeit geben könne.

Nach Abschluß des Vertrags zog Bischof Heinrich mit dem Klerus nach Neuhausen vor die Stadt. Hier kamen ihm die Bürger entgegen, fielen auf die Kniee und empfiengen die Absolution; darauf zog er mit ihnen zusammen in die Stadt und ließ den Gottesdienst wieder eröffnen, der nun bald ein ganzes Jahr lang geruht hatte. Dann ließ er durch Glockengeläut die Bürgerschaft vor die Stiege seines bischöflichen Hofs versammeln und den Eid schwören, daß er auf die vorgeschriebne Weise neun Bürger zu Konsuln wählen wolle. Nachdem er die Konsuln erwählt hatte, wählten die neun Bürger alsbald die sechs Ritter. Die fünfzehn Rathsherrn schworen sodann öffentlich auf den Heiligen einen Eid, worin sie geloben mußten: gemäß den Artikeln des Vertrags stets mit dem Bischof den Rath zu besitzen, treu und hold dem Bischof und der Kirche deren Freiheiten zu erhalten (quod domino episcopo et ecclesiae fideles semper existerent eorum jura in omnibus defendendo), die Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt zu vertheidigen und zu mehren, Geistlichen, Laien

und Juden unparteiisch Urtheil zu sprechen, auf alle Umfragen nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten, die Geheimnisse des Raths zu behüten, bei der Wahl der Schultheißen und Amtleute ohne Arglist zu verfahren, Schuldige nicht in Schutz zu nehmen, Unschuldige nicht zu verurtheilen, sowie in diesen und allen andern Dingen der Stadt Nutzen ohne Trug und Gefährde mit ganzen Kräften zu fördern, unangesehn Freundschaft oder Feindschaft oder Geschenk oder Geschenkesversprechen. Der Bischof gelobte ebenfalls: daß er der Stadt und den Bürgern treu und hold sein (quod fidelis sit civitati et civibus), ihre Rechte überall mehren und bessern, unparteiisch Urtheil sprechen, die Geheimnisse des Raths bewahren, die Richter ohne Bestechung wählen, und in allen Dingen ohne Trug und List und ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft verfahren wolle.[1]

Es wird zu Anfang des März 1233 gewesen sein, als die neue Verfassung ins Leben trat, und der Bischof wieder zum ersten Mal dem Rath beiwohnte. Bischof Heinrich lebte noch anderthalb Jahre, während welcher Zeit er jeden Streit mit der Stadt zu vermeiden suchte. Es war ihm in der That darum zu thun, eine vollkommene Eintracht mit den Bürgern herzustellen, damit die Stadt an die neue Verfassung sich gewöhne, und diese allmälig Wurzeln schlagen könne. In einer Urkunde vom 19. Febr. 1234 verkaufte er den Bürgern auf zehn Jahre seine bischöflichen Rechte an der Münze mit dem Vorbehalt, daß dieselbe das Gewicht von dreißig Schillingen auf das Pfund sowie die alte Präge unverändert behalte; zugleich versprach er, so lange alle Fragen, die Anlaß zu Streit oder Zwiespalt zwischen ihm und der Stadt geben könnten, unerörtert zu lassen (sopita interim ex parte nostra omni materia, quae inter nos et cives alicujus discordiae poterit et rancoris fomitem ministrare).[2] Auch räumte er den Bürgern auf ihre Bitten den Gebrauch des Marktplatzes ein, wie sie denselben bisher inne gehabt hätten. Er starb am 12. September 1234 und

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes rerum Germ. 2, 163.

[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 222. Original in Worms.

wurde im Domchor S. Peter beigesetzt; sein Grab hatte die einfache Inschrift: HENRICUS EPISCOPUS SECUNDUS.

Bestand der neuen Verfassung unter Bischof Landolf von Hoheneck (1234—1247).

Schon nach drei Wochen wählte das Kapitel seinen Dechanten Landolf von Hoheneck (bei Lautern) zum Nachfolger Heinrich's, damit der Stadt keine Gelegenheit werde, eine längere Sedisvakanz zu ihrem Vortheil zu benutzen. Landolf wurde sogleich von dem Erzbischof Siegfried von Mainz bestätigt und von dem König am 1. November zu Eßlingen mit den Regalen beliehen. Er setzte klug und geschickt die Politik seines Vorgängers fort, suchte den Frieden mit der Stadt zu erhalten und wich so lange es möglich war jedem Konflikt aus, um nur die eben erworbenen Rechte des Stifts sicher zu stellen. Doch gestalteten sich die Verhältnisse für ihn weit schwieriger, da zuerst der Abfall des Königs vom Kaiser den Bischof und die Bürger auf die entgegengesetzten Parteien trieb, und nicht lange nachher der Kampf des Kaisers gegen die Kirche eine wiederholte und längere Trennung herbeizuführen drohte. Aber Landolf behielt inmitten der weltbewegenden Kämpfe sein nächstes Ziel, Begründung der bischöflichen Herrschaft innerhalb der Stadt, unverrückt im Auge und wußte die Gefahren, die aus der allgemeinen Verwirrung seinem Stift drohten, gewandt und glücklich abzuwehren.

Als er zum Bisthum gelangte, hatten die Zerwürfnisse des Königs mit seinem Vater zu einer offenen Empörung des Königs geführt. Heinrich beschwerte sich über unerträgliche Eingriffe des Kaisers, der von Italien aus willkührliche Anordnungen für das Reich treffe; Friedrich war umgekehrt mit der Regierung seines Sohnes unzufrieden und schenkte den Verläumdern desselben vielleicht ein zu geneigtes Ohr. An Widersachern des Kaisers, die den König gegen ihn aufzuwiegeln suchten, wird es auch nicht gefehlt haben, und so hatte Heinrich in den ersten Tagen des September 1234 mit einigen Fürsten den Abfall von seinem Vater

beschlossen. Landolf war einer der Ersten, die ihm den verlangten Eid der Treue gegen Jedermann leisteten und den König in seinem Unternehmen bestärkten. Dieser war dafür dem Bischof wieder zu Willen und beurkundete am 1. November zu seinen Gunsten einen Rechtsspruch, daß alle Bürger, welche Häuser auf dem Bischofshof errichtet hätten, dieselben abreißen sollten, wenn der Bischof nicht ein Anderes erlaube, da das Stift den Hof vom Reich zu Lehen trage.[1] Indessen wurde auch den Städten zugemuthet, für den König sich zu erklären und ihm den Eid der Hülfeleistung gegen Jedermann zu schwören. Die Bürger von Worms aber antworteten, daß sie ihm als ihrem König und Herrn schon geschworen hätten und daß sie keinen andern Eid schwören würden, es sei denn mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Treue gegen den Kaiser. Als ihnen darauf der König sagen ließ, daß die Erwähnung des Kaisers in dem Eid unzulässig sei, schlugen sie das Begehren kurzweg ab. Zugleich schrieben sie an den Kaiser und setzten ihn von der geschehenen Zumuthung in Kenntniß. Friedrich antwortete ihnen, rühmte ihre alte Treue, die sich nun wieder auf's Neue glänzend bewährt habe, und versprach, dieser Treue eingedenk sein zu wollen (Ende 1234 oder Anfang 1235).[2] Wie Worms verweigerte zuerst auch die Stadt Speier den Eid; allein nach kurzer Zeit gelang es dem Bischof Konrad, die Bürger doch auf die Seite des Königs zu bringen. Sie leisteten den geforderten Eid, wofür der König am 21. Dezember 1234 die alten Privilegien der Stadt bestätigte.[3] Allmälig gewann Heinrich am Mittelrhein festern Halt; zu Ende des Jahres war es nur noch die Stadt Worms, welche ihm nach wie vor hartnäckig widerstand. Er schickte seine angesehnsten Vertrauten an sie ab, zuletzt den Bischof Landolf selbst, der ihn auf seinen Zügen begleitete, und ließ mehrere Male Verhandlungen anknüpfen. Doch blieben alle Bemühungen fruchtlos. Da suchte er endlich, durch Gewalt zu seinem Ziel zu kommen. Er gestattete Jedermann, die Bür-

---

[1] Schannat hist. episc. Wormat. 1, 225.
[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 223.
[3] Regesta imperii 1198—1254 p. 253.

ger beliebig an Leib oder Gut zu schädigen und brachte ihnen durch Raub, Brand und Plünderung große Verluste bei: kein Bürger getraute sich mehr, die Stadt zu verlassen. Dennoch hielten sie unerschrocken aus und trugen willig die Kosten, welche die Rüstungen erforderten; jeder einzelne half nach Kräften, ja über seine Kräfte die Kosten mitbestreiten (etiam Deo teste ultra posse). Als der König sah, daß er mit Verwüstung und Plünderung nichts ausrichte, beschloß er eine förmliche Heerfahrt. Er sammelte im Frühjahr 1235 bei Oppenheim gegen fünftausend Mann und schickte mit diesen am 25. April den Grafen Friedrich von Leiningen und den Wildgrafen gegen die Stadt. Früh Morgens kamen sie in aller Stille heran, drangen auf der Südseite in die Vorstadt S. Michael und brannten gegen dreißig Häuser nieder. Die Bürger schlugen die Angreifenden aber nach wenig Stunden mit Verlust zurück, worauf dieselben eilig wieder zum König nach Oppenheim zogen.[1] Heinrich konnte seitdem keinen Angriff weiter unternehmen, sondern mußte ruhig zusehn, wie bei der Ankunft des Kaisers in Deutschland Alles von ihm abfiel. Schon im Mai war Friedrich zu Cividale von vielen deutschen Fürsten empfangen worden; nirgends stieß er auf thätlichen Widerstand, da es bei der Eintracht mit der Kirche dem Aufstand seines irregeleiteten Sohnes an jedem tiefern Halt fehlte. Niemand hatte Ursache, mit begründeterer Hoffnung auf Dank dem Erscheinen des Kaisers entgegenzusehn als die Bürger von Worms; denn ihrer Beharrlichkeit und Ausdauer war es zuzuschreiben, daß der Abfall des Königs im Keim erstickt war. Am 4. Juli hielt der Kaiser seinen feierlichen Einzug in die Stadt; vor dem Dome harrten zwölf Bischöfe in ihrem Ornat, ihn zu begrüßen. Als Friedrich aber den Bischof Landolf sah, verbannte er ihn auf der Stelle aus seinen Augen: ihn vor Allen betrachtete er als den Anstifter des Unheils und den Verführer des Königs. Landolf flüchtete in das Haus seines Kaplans, dann in die Abtei Mariamünster, wo er eine Zeit lang versteckt blieb. Der König war mit seinem Vater nach Worms gekommen und hatte schon einige Tage vorher,

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 179.

nachdem er sich unterworfen, Verzeihung erhalten. Da er jedoch zögerte, seine Versprechungen zu erfüllen, namentlich die Burg Trifels nicht herausgeben wollte, ließ ihn der Kaiser zu Worms gefangen nehmen und auf einen Thurm der Stadtmauer setzen (Luginsland bei S. Andreas). Hier wo noch jetzt Reste der alten Festungswerke sichtbar sind, und der Blick weit über blühende Gefilde und sonnige Rebenhügel schweift, büßte Heinrich seinen jugendlichen Leichtsinn, bis ihn der Vater bald darauf nach Apulien bringen ließ, wo ihn im Jahr 1242 ein früher Tod hinwegraffte.[1] Friedrich blieb noch einige Zeit in Worms, feierte daselbst seine Vermählung mit Isabella von England und gieng dann über Hagenau zu dem allgemeinen Reichstag nach Mainz (August 1235).

Den Lohn für ihre Treue blieb aber Friedrich den Bürgern schuldig. Es scheint, daß er die Bürger zu einer Vertreibung des Bischofs benutzen wollte, um so denselben zu beseitigen, daß indeß die Bürger ein solches Ansinnen ablehnten. Soviel geht aus dem Bericht der Annalen hervor, daß Landolf unter dem Klerus eine Partei gegen sich, unter den Bürgern aber eine Partei für sich hatte. Denn als der Kaiser bei dem Einzug in die Stadt sofort dem Bischof seine Ungnade zu erkennen gab, sollen die Bürger dringende Fürbitte für ihren Bischof, wiewohl vergeblich, eingelegt haben.[2] Als sie die Vertreibung des Bischofs ablehnten, schickte der Kaiser einen seiner Ministerialen, Namens Marquard, nach Worms, welcher einstweilen als oberster Richter fungiren und mit vier Rittern und sieben Bürgern den Rath besitzen sollte. Marquard übernahm wirklich die Herrschaft, hielt Rath und Gericht, kehrte sich nicht an die Rechte des Klerus und verletzte insbesondere die geistliche Abgabenfreiheit. Die Bürger waren mit den kaiserlichen Anordnungen höchst unzufrieden, da Friedrich, anstatt ihre städtische Verfassung wieder herzustellen, dieselbe nur in größere Verwirrung brachte und ein ganz willkührliches Regiment einführte. Doch wagten sie nicht, Etwas dagegen zu

[1] Reg. imp. p. 254—255.
[2] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 164.

thun. Noch weit unzufriedener und mit vollkommenem Grund, war Bischof Landolf; denn Friedrich hob durch sein Verfahren den erst im Jahr 1233 mit dem König abgeschlossenen Vertrag wieder auf und übte gewaltsame Eingriffe in die Rechte des Stifts. Landolf verließ daher die Stadt, nachdem er zuvor das Interdikt verkündet hatte, und begab sich mit den Bischöfen Konrad von Speier und Hermann von Würzburg an den päpstlichen Hof, um bei Gregor IX. Klage zu erheben (Ende August oder Anfang September 1235). Nach den Annalen hätten Geistlichkeit und Bürgerschaft die Suspension der Divina „um ihres lieben Bischofs" willen gern ertragen. Allein was die Bürger betrift, so können nur einzelne Geschlechter und Zünfte darunter gemeint sein, denn die Annalen lassen selbst erkennen, daß der Bischof auch eine Partei in der Stadt gegen sich gehabt habe. Dazu gehörten mit Ausnahme der Hausgenossen ohne Zweifel die meisten Geschlechter, die in ihrer angestammt hohenstaufischen Gesinnung den Verlust der alten Freiheit nicht verschmerzt hatten und die abermalige Entziehung des Gottesdienstes bloß als natürliche Folge der ersten widerrechtlichen Einmischung des Bischofs in die weltliche Herrschaft ansahen.

Papst Gregor, der noch ganz andere Beschwerden gegen den Kaiser hatte, wurde durch die Klagen der drei Bischöfe so aufgebracht, daß er denselben alsbald in den Bann thun wollte. Der Kaiser fürchtete in der That von der Anwesenheit der Bischöfe am päpstlichen Hofe das Schlimmste und schickte ihnen deßhalb den Deutschordensmeister Hermann nach, um die Mißhelligkeiten auszugleichen und den Papst wieder zu versöhnen (November 1235 zu Augsburg). Hermann traf die Bischöfe zu Rom und erledigte seinen Auftrag, indem er dem Papst versprach, die Bischöfe wieder zu kaiserlichen Gnaden bringen und ihren Klagen nach Wunsch abhelfen zu wollen. Er kehrte darauf mit den Bischöfen zurück, geleitete sie nach Hagenau, wo der Kaiser überwinterte, und löste noch im Jahr 1235 sein Versprechen.

Landolf zog am zweiten Sonntag vor Weihnachten in Worms ein und wurde ehrenvoll aufgenommen. Er ließ sogleich das In-

terdikt abstellen und schon am Tag seines Einzugs im Dom einen feierlichen Dankgottesdienst halten. Marquard hatte vor der Ankunft des Bischofs die Stadt verlassen müssen; natürlich hörte auch das von ihm eingesetzte Stadtregiment auf. Der Bischof nahm den Rath der Fünfzehn wieder an, führte darin den Vorsitz und stellte in Allem die Rachtung von 1233 her. So gieng der günstige Augenblick, in welchem Friedrich der Stadt ihre alte Freiheit hätte zurückgeben können, unbenutzt vorüber, und die Bürger ernteten für ihre aufopfernde Treue nicht einmal Dank. Dafür verstand der Kaiser sich im folgenden Jahr (1236), zu einer Zeit, wo der Bischof wieder im festen Besitz der Herrschaft war, zu einer wörtlichen Bestätigung seines Privilegs von 1220 und damit auch des großen Freiheitsbriefs von 1156.[1] Man sieht, er wollte auf diese Weise die Stadt abfinden, ohne es mit dem Bischof und Klerus zu verderben; wäre es ihm mit einer Belohnung Ernst gewesen, so hätte er gleich bei der Absetzung König Heinrich's den Vertrag von 1233 aufheben oder abändern müssen. Zwar gibt der Kaiser am Schluß des Privilegs die Dienste, welche die Stadt ihm und dem Reich in Zeiten der Gefahr geleistet habe, ausdrücklich als Motiv an (recolentes quod pro servitiis tempore necessario nobis et imperio praestitis civibus teneamur ad digna praemia); allein wenn wir das Privileg mit den übrigen zusammenhalten, die Friedrich in demselben Jahre vielen andern Städten ertheilte, so verliert dasselbe vollends seine Beziehung auf die besondere Treue, welche die Stadt Worms an den Tag gelegt hatte. Denn außer Worms erhielten auch Köln, Mainz und Straßburg, sowie mehrere kleinere Städte Privilegien: ebenfalls meist solche, die Friedrich schon als König verliehen hatte und die er nun als Kaiser erneuerte. Das Privileg für Worms hatte jetzt also nur insofern eine Bedeutung, als den Bürgern dadurch die Stadtfriedensgerichtsbarkeit wiederholt bestätigt wurde.

[1] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 169. Original mit Goldbulle in Worms. Die Goldbulle ist etwas kleiner und dünner als die vom Jahr 1184, sonst aber dieser gleich. Auf der einen Seite befindet sich das Bild des Kaisers, auf der andern das der Stadt Rom mit der Umschrift: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.

Landolf begleitete im Jahre 1237 den Kaiser nach Italien und blieb vermuthlich bis zu Ende des folgenden abwesend. Er erscheint in kaiserlichen Urkunden vom August, Oktober und Dezember 1237 und vom August, September, Oktober und November 1238, so daß er nur in den ersten Monaten des Jahres 1238 in Worms gewesen sein könnte.[1] Vor seiner Rückkehr veranlaßte er zu Kremona einen Rechtsspruch des Kaisers, wodurch alles was seine Vorgänger von den Regalen an Zoll, Münze, Schultheißenamt, weltlichem Gericht und Anderm veräußert hätten, in den Besitz der Kirche zurückgerufen wurde.[2] Außerdem erhielt er, wie es scheint kurz nach seiner Abreise, von Friedrich Vollmacht, die städtische Verfassung neu zu ordnen und ganz zu seinen Gunsten umzugestalten (6. November 1238).[3]

„Friedrich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs, König von Jerusalem und Sicilien seinem lieben Fürsten, dem ehrwürdigen Bischof Landolf von Worms, Gnade und alles Gute zuvor. Um für die Ruhe der Kirche und der Stadt besser zu sorgen, haben wir beschlossen, daß durch dich jährlich vier Ritter und acht erfahrne Bürger ernannt werden, die in Gemeinschaft mit dir oder deinem Stellvertreter ordnen und setzen, was die Ehre der Kirche und die Ruhe der Stadt fordert, doch daß sie das bewährte Herkommen der Kirche wie der Stadt in allen Dingen aufrecht halten; beschließen auch und verfügen, daß die ernannten Zwölf von Jahr zu Jahr wechseln und von dir oder deinem Stellvertreter durch andere ersetzt werden sollen, damit durch diesen Wechsel die Verfassung des Stifts und der Stadt gebessert und in Gerechtigkeit und Frieden erhalten werde."

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, wie durch eine wirkliche Ausführung der Vollmacht jede Selbständigkeit der Stadt vernichtet worden wäre. Denn nunmehr sollte der Bischof alle Mitglieder des Raths ernennen, während nach der Rachtung doch

[1] Reg. imp. p. 175. 176. 178. 180, 181.

[2] Pertz leges 2, 329. Der Spruch muß in den ersten Tagen des November erlassen sein. Am 21. Dezember war Landolf wieder in Worms.

[3] Schannat hist. episc. Worm. 1, 374. Original in Darmstadt.

wenigstens die sechs Ritter von den Bürgern gewählt wurden. Ebenso nachtheilig war der jährliche Wechsel der Rathsherrn. Abgesehn davon, daß dadurch die Autorität des Raths dem Bischof gegenüber, der fortwährend blieb, bedeutend geschwächt werden mußte, konnte der Bischof alle Jahre die ungefügigen Mitglieder entfernen und durch willfährige ersetzen, so daß er in kurzer Zeit nur Anhänger im Rath gehabt hätte. Von den Bürgermeistern enthält der Auftrag gar nichts: ihre Stelle sollte wahrscheinlich der Bischof oder dessen Stellvertreter selbst einnehmen!

Es ist schwer zu sagen, was es mit diesem Auftrag für eine Bewandniß gehabt, ob der Bischof oder der Kaiser den Anlaß dazu gegeben und ob der eine oder der andere wirklich an die Ausführung gedacht hat. Die Annalen erzählen, daß die Feinde des Bischofs ihn hätten in Versuchung führen und zum Bruch der beschwornen Rachtung bewegen wollen, um ihn dann vom Bisthum zu entfernen. Landolf aber habe bei Empfang des Schreibens geäußert, daß er eher seiner Haut sich berauben, als je ein Titelchen der Rachtung aufgeben würde, die sein Vorgänger und der Klerus mit so vielen Mühen und Kosten zu Stande gebracht hätte.[1] Die Erzählung klingt freilich sehr unwahrscheinlich, indeß ist sie doch schwerlich ganz aus der Luft gegriffen. Unglaubwürdig ist der Umstand, daß die Vollmacht nicht von dem Bischof selbst, sondern von seinen Feinden ausgewirkt sei, wiewohl es auffallend bleibt, daß sie erst nach seiner Abreise ertheilt wurde. Allein daß Landolf selbst den Auftrag veranlaßt und dabei Absichten gehabt hat, beweist der vorher erlassene Rechtsspruch, der die Regale in den Besitz des Stifts zurückrief und welcher lediglich auf das Betreiben des Bischofs erfolgte. Vielleicht wollte Landolf, indem er die Ausfertigung der Vollmacht nach seiner Abreise erbat, seinen Feinden den Vorwand nehmen, ihn eines Eidbruchs anzuklagen, und das kehren die Annalen um und sagen, die Vollmacht sei nichts weiter als eine dem Bischof gelegte Falle gewesen. Unaufgefordert würde der Kaiser, dem die Wormser Angelegen-

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2. 166.

heiten längst zuwider sein mußten, gewiß nicht von Neuem in dieselben eingegriffen haben. Dem Bischof war es vermuthlich um einen Gegenanspruch gegen das Privileg von 1236 zu thun, das unter günstigen Zeitumständen den Bürgern Grund zur Wiedereinführung der vierzig Konsuln geben konnte; er verschaffte sich deßhalb die Vollmacht, um sie zu gelegener Zeit gleichfalls geltend zu machen, ohne daß er für den Augenblick an die Ausführung dachte. Und so mag er nach seiner Rückkehr, als er von den Bürgern der Vollmacht halber zur Rede gesetzt wurde, allerdings geäußert haben, daß er die Rachtung um keinen Preis der Welt verletzen werde.

In der That machte Landolf keinen Versuch, die erhaltene Vollmacht auszuführen. Vielmehr lebte er mehrere Jahre mit den Bürgern in bester Eintracht, die auch dadurch nicht gestört wurde, daß Papst Gregor IX. auf Palmsonntag 1239 den Kaiser wieder in den Bann erklärte. Der Bischof hielt mit der Stadt zusammen, unterstützte ihre Unternehmungen und suchte ihr Wohl auf jede Weise zu fördern: es ist, als ob er so die Bürger für den Umsturz ihrer alten Verfassung habe entschädigen und ihnen dieselbe in Vergessenheit bringen wollen. Im Jahr 1241 machte er mit ihnen einen Zug gegen das benachbarte Osthofen, um die Angriffe zu rächen, welche von dort aus auf mehrere Bürger geschehn waren. Die Ritter und Bauern von Osthofen vertheidigten sich jedoch in dem befestigten Kirchhof so tapfer, daß die Wormser ihnen nichts anhaben konnten. Durch den Schultheißen Marquard von Oppenheim wurde mit Zustimmung König Konrad's die Fehde vertragen und der feste Kirchhof den Bürgern von Worms übergeben, worauf diese sogleich nach Osthofen zogen und die Befestigungen des Kirchhofs zerstörten. Auch mußten Ritter und Bauern von Osthofen alle Schäden ersetzen, die sie den Bürgern zugefügt hatten und einen Eid schwören, daß sie alle Zeit der Stadt beiständig sein, sowie den Kirchhof niemals gegen den Willen der Bürger wieder befestigen wollten. Darüber wurden die Vögte des Ortes, Herr Weirich von Daun und Herr Konrad von Wartenberg, der Stadt abgesagte Feinde, weil diese

ihr Gebiet gewaltsam verletzt habe. Allein der erstere ward durch den König, der zweite durch Bischof Landolf bald wieder mit der Stadt ausgesöhnt.[1] — Am 25. März 1242 belieh Landolf die Stadt auf ewige Zeiten mit der Vogtei über das Kloster Mariamünster sammt allen dazu gehörigen Rechten, so daß die Konsuln Namens der ganzen Stadt das Lehen aus seinen Händen empfangen sollten (advocatiam in Nonnenmunster concessimus universitati civium dilectorum nostrorum titulo feudi cum omni jure suo in perpetuo possidendam, consulibus civitatis eam de manu nostra suscipientes in feudo nomine totius universitatis).[2] Die Vogtei über dieses uralte und reiche Kloster stand ursprünglich dem Kaiser zu, sie war aber von Friedrich II. vor Kurzem veräußert worden. Der Bischof hatte nämlich, als die Disciplin in dem Kloster so sehr verfallen war, daß die Nonnen einst sogar einen frechen Mordanfall auf ihn gewagt hatten, statt der Benediktinerinnen Cistercienserinnen eingesetzt. Jene hatten darauf bei dem Kaiser, als dem Vogt ihres Klosters, Klage geführt, und es war deßhalb Pfingsten 1237 auf einem Hoftag zu Speier zwischen ihm und dem Bischof zu ärgerlichen Auftritten gekommen. Der Kaiser überzeugte sich zwar von der Rechtmäßigkeit des bischöflichen Verfahrens, entsagte indeß unwillig über den ganzen Handel, seiner Vogtei und übertrug dieselbe dem Burggrafen von Spiegelberg (bei Germersheim). Da der Bischof und die Bürger hierin eine Gefahr für das Stift wie für die Stadt sahen, baten sie den Kaiser um die Erlaubniß, die Vogtei dem Burggrafen abkaufen zu dürfen, was Friedrich auch bewilligte. Die Bürger brachten daher die Kaufsumme von dreihundert Pfund auf, wofür ihnen Landolf die Vogtei zu Lehn gab. Träger desselben wurde jedesmal der zeitige (patricische) Bürgermeister.[3] — Drei Monate später (Juni 1242) stiftete der Bischof zwischen der Stadt und dem Kollegiatstift Neuhausen einen Vergleich über die von

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 180—181.

[2] Böhmer fontes 2, 224.

[3] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 166—167.

den Bürgern zerstörte Befestigung des Stifts.[1] Die Bürger, welche besorgten, daß das außerhalb der Ringmauern gelegene befestigte Stift den Feinden bei einem Angriff auf die Stadt zur Stütze dienen könne, hatten Mauer und Graben des Stifts geschleift, worüber letzteres Klage gegen sie erhoben hatte. Auf Vermittlung des Bischofs leistete das Stift dem Wunsch des Königs gemäß auf alle Entschädigungsansprüche Verzicht und gelobte für die Zukunft, mit den Bürgern in Friede und Freundschaft leben zu wollen.

Landolf verließ selbst im Jahre 1242 die Partei des Kaisers und der hohenstaufisch gesinnten Stadt nicht, als die Erzbischöfe von Mainz und Köln einen offenen Krieg gegen den Kaiser begannen, weil dieser die Aussöhnung mit der Kirche hartnäckig verschmähte. Zwei Jahre lang (1239—1240) hatte Gregor IX. vergebens sich bemüht, auch in Deutschland einen Kampf gegen den Kaiser zu erregen, und es ereilte ihn am 21. August 1241 der Tod, ehe er seine Thätigkeit von irgend einem Erfolg gekrönt sah. Die Furcht vor den Tartaren hatte den Streit des Papstes mit dem Kaiser in den Hintergrund gedrängt; nachdem dieselben aber am 9. April 1241 eine Niederlage erlitten und ihren Rückzug angetreten hatten, griffen die rheinischen Erzbischöfe alsbald gegen König Konrad zu den Waffen. Am 10. September 1241 schlossen sie ein Schutz- und Trutzbündniß mit einander, und zu Anfang des folgenden Jahres begannen sie den Kampf: am Niederrhein Erzbischof Konrad gegen den Grafen von Jülich, am Mittelrhein Erzbischof Siegfried gegen den Pfalzgrafen. Ein wilder Bürgerkrieg entbrannte im Herzen von Deutschland und dauerte mit geringen Unterbrechungen zehn Jahre hindurch fort; ja die zahllosen Fehden, Räubereien und Verwüstungen, welche in Folge desselben entstanden, haben erst durch Rudolf von Habsburg ihr Ende erreicht. Nun war für Worms wiederum die Zeit gekommen, eine unverdiente Treue gegen Friedrich und seinen Sohn Konrad an den Tag zu legen. Mit einer Ausdauer, die unsere gerechte Be-

[1] Schannat hist. episc. Wormat. 2, 122.

wunderung verdient, ertrug die Stadt alles Ungemach und Unglück, brachte die größten und schwersten Opfer und blieb dem sinkenden Stern der Hohenstaufen treu bis zu seinem Untergang. Ohne den Beistand des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach und der Bürger von Worms würde die Herrschaft des einst so gewaltigen schwäbischen Kaiserhauses in Deutschland vielleicht noch vor dem Tod Friedrich's II. vernichtet worden sein. Bischof Landolf durfte unter solchen Umständen nicht wagen, die Partei des Kaisers zu verlassen: ein Uebergang zur Opposition würde sogleich seine Vertreibung aus der Stadt zur Folge gehabt haben. Darum hielt er es mit der Stadt und suchte so die weltlichen Rechte des Stifts zu wahren, die er im andern Fall preisgegeben hätte, ohne der Opposition durch seinen Uebertritt einen besondern Vortheil zu bringen. Ganz ähnlich, nur in umgekehrter Weise, standen der Erzbischof und die Bürger sich in Mainz gegenüber, seitdem die letztern im Jahr 1244 den Erzbischof zur Anerkennung ihrer Unabhängigkeit genöthigt und dafür ihm Unterstützung gegen den Kaiser zugesagt hatten. Wie in Worms der Bischof mit der Stadt mußten in Mainz die Bürger mit dem Erzbischof jeden Streit vermeiden, wenn dort die neuerworbenen Rechte des Stifts, hier die der Stadt von Dauer sein sollten. In Worms war die Sicherung der bischöflichen Herrschaft der Preis, um welchen Landolf für die Hohenstaufen Partei nahm; in Mainz war der Erwerb der vollen Stadtfreiheit der Preis, um welchen die Bürger auf die Seite des Papstes übergiengen: ganz im Geist des 13. Jahrhunderts, wo Jeder anfieng nur so lange an Kaiser und Reich festzuhalten, als es von Vortheil für ihn war. Von den Städten aber hat keine eine solche Reinheit in der Gesinnung, eine solche Konsequenz in der Politik und eine so deutsche Treue bewiesen wie Worms. Wir verfolgen den Krieg am Mittelrhein näher in's Einzelne, so unerfreulich es auch ist, bei den trüben Bildern der Verwüstung und Zerstörung länger zu verweilen.

Erzbischof Siegfried eröffnete die Feindseligkeiten in den ersten Monaten des Jahres 1242 mit einer Belagerung der Burg Kastel, die von den Herren Philipp von Hohenfels und Philipp

von Falkenstein dem Reich übergeben worden war und den Schultheißen Marquard von Oppenheim mit einigen Rittern zur Besatzung hatte. Siegfried schlug bei Kastel ein Lager auf, errichtete Maschinen und wollte gern den für ihn wichtigen Punkt so schnell als möglich in Besitz nehmen. Sobald jedoch die Wormser davon hörten, rüsteten sie ihre Kriegsschiffe aus und fuhren den Rhein hinab nach Mainz, um die Burg zu entsetzen: als der Erzbischof den stattlichen Kriegszug kommen sah, hob er von freien Stücken die Belagerung auf und verbrannte seine Maschinen. Die Wormser ließen zur Vertheidigung der Burg Pfeilschützen dort, nahmen dem Erzbischof seine Schiffe weg und kehrten fröhlich heim (24. März).[1] Drei Wochen später folgte auf das glückliche ein sehr unglückliches Ereigniß für die Stadt. Auf Palmsonntag brach ein Brand aus, der die halbe Stadt in Asche legte und ihr einen Schaden von 120,000 Mark zufügte. Ueber dreihundert Menschen sollen in dem Feuer umgekommen sein.

Der Erzbischof unternahm, nachdem ihm die Eroberung von Kastel mißlungen war, einen Verwüstungszug in das Gebiet des Pfalzgrafen. Er lagerte mit seinem Heere im sogenannten Gau in der Umgegend von Worms und schädigte bei dieser Gelegenheit viele Bürger an Leib oder Gut. Im Juli rückte der König mit einem Heere aus dem Elsaß herbei und schlug bei Worms ein Lager auf. Hier ertheilte er auf Bitten Bischof Landolf's den Bürgern ein Privileg, worin er sie vom Rheinzoll bei Oppenheim befreite,[2] und zog dann auf ihren Kriegsschiffen in das erzstiftische Rheingau, welches er bis zum 8. September vollständig verwüstete. Die Wormser hatten dem König zweihundert Bewaffnete gestellt, die sechs Wochen lang auf der Stadt Kosten bei ihm blieben. Im August des folgenden Jahres (1243) kam er mit einem Heere die Bergstraße herab, um die erzstiftischen Gebiete abermals zu verwüsten und die Burg Kastel wieder zu erobern, welche in der Zwischenzeit durch Verrath in die Hände des Erzbischofs gekom-

[1] Zorn Wormser Chronik S. 161 mit dem Citat: Chron. Cleric. lib. 2 fol. 20.

[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 224.

men war. Er legte sich zuerst vor die dem Mainzischen Kloster Lorsch gehörige Starkenburg, von welcher die Wormser großen Schaden erlitten, und forderte die letztern auf Hülfe zu schicken. Die Hälfte der waffenfähigen Bürger stießen zu ihm und verheerten acht Tage lang die Umgegend der Burg. Da die Einnahme der Burg nicht gelang, so rückte der König weiter gegen Kastel. Er eroberte dasselbe, zog dann in's Rheingau und verlangte von Neuem Hülfe von der Stadt. Sie rüstete ihre Kriegsschiffe und schickte hundert Bewaffnete und Pfeilschützen, mit denen der König drei Wochen lang das Rheingau verwüstete. Darauf kehrte er mit den Wormsern zurück, warf eine Besatzung nach Kastel und überließ die Vertheidigung der Burg Herrn Weirich von Daun. Weirich benutzte seinen Posten dazu, um von den Mainzer wie von den Wormser Kaufleuten einen großen Zoll zu erpressen.[1]

Der Erzbischof brauchte außer den weltlichen auch die geistlichen Waffen. Er gab sich jedoch vergebliche Mühe, mit Hülfe der Kirchenstrafen Bischof und Bürger auf seine Seite zu ziehen. Wie es scheint hatte er schon Ende des Jahres 1241 dem Bischof Landolf befohlen, das Interdikt über die Stadt zu verhängen, und für den Fall, daß Landolf sich weigern sollte, den Wormser Klerus bevollmächtigt, den Bischof selbst in den Bann zu thun. Allein es geschah weder das eine noch das andere; um die Form zu wahren, appellirten Bischof und Bürger nach Rom, von wo aus damals keine Entscheidung erfolgen konnte, da nach dem Tod Gregor's IX. eine zweijährige Sedisvakanz eintrat. Einer wiederholten Aufforderung des Erzbischofs an den gesammten Klerus, die Stadt zu verlassen, leisteten indeß im Jahr 1243 wenigstens die Barfüßermönche und einzelne Geistliche Gehorsam.[2] Zum Dank für die Unterstützung der Stadt bestätigte Friedrich II. im August 1243 die Befreiung der Bürger vom Rheinzoll bei Oppenheim[3] und errichtete in der Stadt selbst eine vierzehntägige

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 181—183.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 155. aus Chron. Cler. lib. 2 fol. 21.

[3] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 174. Original in Worms.

jährliche Messe, für welche er allen Kaufleuten, die sie besuchen würden, sein kaiserliches Geleit versprach.[1] In einer dritten Urkunde versprach er dem Bischof, dem Klerus und der Bürgerschaft mit dankbarer Anerkennung ihrer außerordentlichen Treue und Dienstleistung, keinen Vergleich mit dem römischen Stuhl einzugehn, ohne sie in denselben ausdrücklich einzuschließen.[2]

Mehr als durch die Anwendung der Kirchenstrafen richtete der Erzbischof mit Raub und Plünderung aus, wodurch er den Bürgern fortwährend große Verluste beibrachte. Die außerhalb der Stadt liegenden Güter standen jedem Angriff offen; ebensowenig konnten die Bürger sich selbst außerhalb der Stadt gegen Ueberfälle sichern. In ihrer Bedrängniß baten sie den König um Beistand; es fehlte vor Allem ein erfahrener Führer, der Plan und Ordnung in die Abwehr der nächsten Angriffe brächte. Konrad schickte die Herren Philipp von Hohenfels und Philipp von Falkenstein mit ihren Angehörigen und verpflichtete sie, ein Jahr lang in der Stadt zu bleiben. Am 21. September 1244 kamen sie nach Worms und leisteten an demselben Tage dem Bischof und der Stadt einen Eid, gegen Jedermann ihnen zu helfen und zu dienen.[3] Zu Ende des Jahres versuchten die Wormser mit den genannten Herrn und den Bürgern von Oppenheim einen Zug gegen Kastel, welches zum zweiten Mal (21. Dezember 1244) durch Verrath in die Hände des Erzbischofs gekommen war. Da sie allein zu einer Wiedereroberung sich zu schwach fühlten, forderten sie die Frankfurter zur Theilnahme auf. Diese lehnten aber die Theilnahme ab, angeblich weil sie mit dem Erzbischof einen Anstand abgeschlossen hätten; so mußte der Zug unterbleiben, und der Erzbischof ließ, wie er es in seinem Privileg vom 13. November 1244 der Stadt Mainz versprochen hatte, die Burg bis auf den Grund niederreißen.[4]

---

[1] Kopialbuch des Domstifts f. 30.

[2] Original in Worms. Siegel abgefallen.

[3] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 183.

[4] Zorn Wormser Chronik S. 166: „— sind sie wieder traurig heimgezogen, und hat der Erzbischof Kastel in Boden gerissen."

Neben den Raub- und Verwüstungszügen der eigentlich streitenden Theile gab es kleinere Fehden und Räubereien in Menge. Die ganze Art und Weise der Kriegführung mußte ansteckend auf den Geist der Zeit wirken, vor Allem auf das Ritterthum, das seinen Ruhm nicht mehr in Kreuzzügen und Römerfahrten suchen konnte und sich deshalb gegen die Nation selber kehrte. Damals zuerst entstand jenes vielberüchtigte Raubsystem, das man nicht selten als eine Folge mangelhafter Rechtsordnung oder gar des Mittelalters überhaupt betrachtet, während es doch nur die natürliche Folge der unglücklichen Zeitverhältnisse war und uns das Mittelalter gerade in seiner Verzerrung und Entartung vorführt. An einem Landfrieden fehlte es nicht, wohl aber an dem Kaiser, der ihn handhaben konnte. Selbst unter den Anhängern derselben Partei erzeugte der verwilderte Sinn oft Fehden und Schlägereien, und es gelang nicht immer, dieselben so schnell beizulegen, als es das Interesse der Partei forderte.

Im Herbst des Jahres 1245 nahm Ritter Simon von Schauenberg gegen sein gegebenes Geleit mehrern Bürgern in seinem Dorf Dossenheim (an der Bergstraße) bei dreißig Fuder Wein ab. Darauf zogen die Wormser mit ihren Helfern, dem Raugrafen Konrad, den Herrn von Hohenfels und Falkenstein und dem Schultheißen von Oppenheim sogleich vor Dossenheim, um das Dorf zu verbrennen. Als Ritter Simon dieselben kommen sah, zog er ihnen entgegen und begehrte Frieden. Er mußte versprechen, allen Schaden zu ersetzen, sechs Ritter, welche sich zu Ladenburg in die Leistung legen sollten, der Stadt als Geißeln zu stellen, und Zeit Lebens die Bürger von Worms schützen und schirmen zu helfen.[1] Philipp von Hohenfels, eben noch auf Seiten der Stadt, ist wenige Wochen später ihr Feind. Ein Dienstmann des Bischofs, Jakob von Alzei genannt Raab, war wegen Betrugs von dem Bischof seines Burglehns zum Stein entsetzt worden. Er hatte dann durch List die Burg wieder zu gewinnen gesucht und als ihm dies nicht gelang, den Vorhof der Burg in Brand gesteckt. Heinrich von Hoheneck, des Bischofs Bruder, dem

[1] Zorn Wormser Chronik S. 166—167.

der Bischof die Bewachung der Burg anvertraut hatte, war darauf mit fünf und dreißig Bürgern nach Westhofen und Abenheim gezogen und hatte daselbst alle Gehöfte und Häuser niedergebrannt, welche Ritter Jakob besaß. Dieser eilte nach Guntheim, wo Philipp von Hohenfels mit vielen Reisigen lag, klagte ihm sein Leid und bat ihn um schleunige Hülfe. Philipp ritt sogleich mit sechzig Mann den Wormsern nach, holte sie noch vor den Thoren ein und nahm Heinrich von Hoheneck mit vier Andern gefangen, ehe sie die Stadt erreichen konnten. Die Bürger ließen Sturm schlagen, eilten verstärkt wieder Herrn Philipp von Hohenfels nach und nahmen ihm zu Abenheim drei und zwanzig Ritter gefangen. Doch fanden bei sechzig Menscheh in dem „Geschläg" ihren Tod. Als König Konrad, der damals in Wimpfen war, von diesen Händeln hörte, gieng er nach Speier, beschied die Wormser und Philipp von Hohenfels mit seinen Helfern vor sich und stiftete zwischen beiden Theilen eine Sühne (23. Januar 1246).[1]

Unterdessen hatte der Kampf des Kaisers mit der Kirche seinen Höhepunkt erreicht. Längere Zeit waren zwischen dem neugewählten Papst Innocenz IV. und dem Kaiser Unterhandlungen gepflogen worden, sie blieben aber sämmtlich fruchtlos. Da Friedrich den Kirchenstaat heftig bedrängte, flüchtete Innocenz am 28. Juni 1244 nach Civita Vecchia und begab sich von dort über Genua nach Lyon, wo er 1245 am Jahrestag der Flucht eine allgemeine Kirchenversammlung eröffnete. Gleichzeitig hielt Friedrich mit den deutschen Fürsten eine Besprechung in Verona, zu welcher sich auch Bischof Landolf einfand, den er als Vermittler mit dem Papst brauchen wollte.[2] Friedrich versprach von Verona aus noch einmal der Stadt Worms, Klerus und Bürger getreulich in den Vertrag einzuschließen, welchen er mit der römischen Kirche und dem Erzbischof von Mainz eingehen werde (8. Juli 1245).[3] Er glaubte also immer noch, daß eine Versöhnung mit der Kirche möglich sei. Allein das Konzil that ihn am

[1] Zorn S. 169—170. Böhmer fontes 2, 225.
[2] Pertz leges 2, 340. Reg. imp. p. 199.
[3] Moritz vom Urspr. d. Reichsstädte app. doc. p. 175.

17. Juli von Neuem in den Bann, erklärte ihn des Reichs für verlustig und sprach alle seine Unterthanen vom Eid der Treue los. Als er die Nachricht von seiner Absetzung empfieng, schickte er den König, der ebenfalls mit in Verona gewesen war, eilig nach Deutschland zurück, während er selbst den Krieg in Italien fortsetzte; Bischof Landolf, dessen in der Urkunde vom 8. Juli nicht mehr gedacht wird, scheint schon früher zurückgekehrt zu sein. Er konnte es nun aber nicht länger hindern, daß das Interdikt in der Stadt verkündet wurde (10. September), obwohl die Stifter S. Paul, S. Martin und Neuhausen sich demselben entschieden widersetzten.[1] Vielmehr zog er kurze Zeit darauf selbst nach Lyon und suchte bei dem Papst um Absolution für sich nach, die er am 14. November 1245 wirklich erhielt.[2] Das über die Stadt verhängte Interdikt dagegen kaufte er bei dem Erzbischof von Mainz mehrmals um große Geldsummen ab.[3] Ob er dabei im Einverständniß des Papstes gehandelt habe, wissen wir nicht, doch ist es nicht unwahrscheinlich, da er nach seiner Rückkunft ganz die alte Politik fortsetzte.

Gleichwohl wurde im März des folgenden Jahres von den Geschlechtern ein Versuch zur Wiederherstellung der vierzig Konsuln gemacht. Natürlich sahen die Bürger trotz den Opfern, welche Landolf brachte, daß es diesem nur um die festere Begründung seiner Herrschaft zu thun sei. Namentlich waren alle im Rath nicht vertretenen Geschlechter mit der neuen Verfassung unzufrieden, während der Rath selbst sich mehr und mehr mit derselben aussöhnte. Anfangs waren auch im Rath heftige Gegner des Bischofs gewesen, die nichts von einer Versöhnung wissen wollten, allein der Bischof hatte sie zu verdrängen gewußt, als bei Gelegenheit eines heftigen Zerwürfnisses unter den Geschlechtern sämmtliche Mitglieder des Raths ihre Stellen niedergelegt hatten.[4] Die ausgeschiedenen Rathsherrn vereinigten nun die angesehnsten Geschlechter zu dem Plan, den Rath des Bischofs abzusetzen und statt dessen die

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 184. Zorn S. 155.

[2] Zorn Originalhandschrift aus Chron. cler. lib. 2 fol. 23.

[3] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 168. Sua pecunia magna et suis cleinodiis apud archiepiscopum sententias saepius liberavit.

[4] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 168.

vierzig Konsuln wieder einzuführen: Ritter Gerhard genannt Groß, Marquard Buso, Diemar unter den Gaden, Werner Ritterchen, Heinrich Hellekrapf, Sigelo Eigelmar, Heinrich Roth, Werner Dierolf, Herbord Rübner, Jakob Marggraf, Heinrich von Pfeffelkheim und Heinrich genannt Jude waren die Häupter des Anschlags. Doch so klein die Partei des Bischofs war, so gelang es ihm doch, den Anschlag zu vereiteln, indem er mit seinem Rath kräftigen Widerstand leistete und alle Unruhstifter sogleich in den Bann zu thun drohte.[1] Der Versuch zeigt indeß, was Landolf zu erwarten hatte, wenn er von den Hohenstaufen abgefallen wäre. Während der Versuch jetzt nur als Erhebung einer Geschlechterfaktion gelten konnte, die der Bischof mit Hülfe einer andern unterdrückte, würde er als Nothwehr der gesammten Stadt gegen den Bischof von sicherm Erfolg begleitet gewesen sein.

Wenige Monate später brachte es die Opposition zur Wahl eines Gegenkönigs. Am 22. Mai 1246 stellten die drei rheinischen Erzbischöfe mit einer Anzahl anderer Fürsten den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen als König auf, und Heinrich nahm die Wahl ohne Weiteres an. Bischof Landolf wurde von dem Erzbischof von Mainz von Neuem aufgefordert, auf die Seite der Kirche überzutreten und gegen König Konrad zu Felde zu ziehen, er weigerte sich aber und ließ sich lieber die Feindseligkeiten des Erzbischofs gefallen. Die Stadt schickte wie immer König Konrad Hülfe, der seinem Gegner bei Frankfurt entgegen treten wollte. Am Ausfluß der Nidda, zwei Stunden unterhalb Frankfurt, lieferten die beiden Könige am 5. August 1246 eine Schlacht, die durch Verrath für Konrad verloren wurde. Zwei schwäbische Grafen, welche der Papst durch siebentausend Mark und das Versprechen des Herzogthums Schwaben gewonnen hatte, verließen mit ihren Heerhaufen gleich bei Beginn des Kampfes ihren Herrn, worauf dieser sich nach tapfrer Gegenwehr mit den Wenigen, die ihm geblieben waren, zurückziehn mußte. So nachtheilig der Ausgang der Schlacht auch für das Ansehn der hohenstaufischen Par-

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 168. 185.

tei war, so hatte sie doch auf den Gang der Ereignisse keinen entscheidenden Einfluß. Heinrich's Kraft brach an den Mauern der Stadt Ulm, deren Belagerung er zu ungewöhnlicher Jahreszeit, im Januar 1247, unternommen hatte. Krank kehrte er aus Schwaben nach Thüringen zurück, wo er am 17. Februar 1247 auf der Wartburg starb. König Konrad setzte bis zum Herbst des nächsten Jahres den Krieg in Schwaben gegen die abgefallenen Grafen fort; unterdessen wurde seine Sache gegen den neuen Gegenkönig Wilhelm von Holland (seit dem 3. Oktober 1247) am Niederrhein von der Stadt Achen und einigen weltlichen Fürsten, am Mittelrhein von den Städten Worms, Speier und Oppenheim geführt.[1]

Am 8. Juni 1247 starb Bischof Landolf. Die Annalen rufen ihm nach, daß er ein frommer Hirt und treuer Herr gewesen sei, der bis an sein Ende vielgeliebt von den Bürgern das Bisthum ruhig und in Frieden besessen habe.[2] Wir wissen, daß die Nachricht nicht erlogen, aber auch nicht ganz so wahr ist; dagegen straft sie die willkührlich erdichtete Erzählung bei Schannat Lügen, der die Bürger überall nur als eine aufrührerische Rotte darstellt. — Hatte Bischof Heinrich von Saarbrücken durch seine Energie unter Benutzung günstiger Zeitumstände die alte Unabhängigkeit der Stadt vernichtet, so war es der Klugheit Bischof Landolf's gelungen, mit Ueberwindung der widerwärtigsten Verhältnisse die von seinem Vorgänger erworbenen Rechte zu erhalten. Und was mehr sagen will, er hatte sie innerlich befestigt und vierzehn Jahre lang im Einverständniß mit den Bürgern selbst ausgeübt. Er hatte wenigstens eine Partei gebildet, welche der neuen Rathsverfassung dauernden Bestand wünschte und die Herrschaft lieber mit dem Bischof als mit den übrigen Geschlechtern theilen wollte. So war der Vertrag, den die Stadt wider ihren Willen hatte annehmen müssen, nicht allein thatsächlich von ihr anerkannt, sondern auch zur rechtlichen Grundlage ihrer Verfassung gemacht worden.

[1] Reg. imp. 1198—1254 p. 266. Reg. imp. 1246—1313 p. 1—3.
[2] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 168—169.

Worms im Interdikt. Untergang der hohenstaufischen Herrschaft in Deutschland (1247—1253).

Die Geschichte von Worms ist mit den Schicksalen des hohenstaufischen Kaiserhauses mehr als die irgend einer andern Stadt verknüpft. Darum waren die letzten Zeiten desselben für die Stadt besonders unglückliche, und sie mußte ihre bis an's Ende ausharrende Treue auf das Härteste und Schwerste büßen. Die Zahl derer, welche vom Kaiser abfielen und auf die Seite der Kirche übergiengen, mehrte sich von Tag zu Tag, so daß die Stadt bald beinah ringsum von Feinden eingeschlossen wurde. In demselben Grad stieg ihre Hülflosigkeit und Bedrängniß, da sie allein kein Mittel in Händen hatte, um außerhalb der Mauern Leib oder Gut der Bürger zu schützen. Bei der verwilderten Art der Kriegführung, die eigentlich nur in Raub und Verwüstung bestand, mußten die Städte am meisten leiden. Was half es ihnen, daß sie es selber nicht besser machten und wo sie konnten ebenfalls die Länder ihrer Widersacher verheerten, wenn ihr Handel, auf welchem ihre Existenz ruhte, darüber zu Grunde gieng! Zu dieser Noth kam jetzt in Worms noch das Interdikt, das seit dem Tode Landolf's mit geringen Unterbrechungen sechs Jahre hindurch über die Stadt verhängt blieb. Mochte Landolf bei seiner friedfertigen, in gewissem Sinn nachgiebigen Politik zuletzt auch nur das Interesse des Stifts im Auge haben, so hatte die Stadt an ihm doch einen Bischof, der das Mißgeschick der Zeiten milderte und die drückenden Kirchenstrafen abwendete. Nun aber stritten zwei Bischöfe um das Bisthum, von denen keiner Etwas für die Stadt that; im Gegentheil drohte der Streit, der unter andern Umständen ihr wohl von Vortheil hätte sein können, sie in gefährliche Händel zu verwickeln und machte im Augenblick nur die Verwirrung noch heilloser. —

Das Kapitel hatte nach dem Tode Landolf's zuerst den Domdechanten von Mainz, Konrad von Dürkheim, zum Bischof gewählt, einen heftigen Gegner Landolf's und der Hohenstaufen. Er empfieng zu Neuß von dem päpstlichen Legaten die Konsekra-

tion und bald nachher daselbst von dem neugewählten König Wilhelm auch die Investitur. Weil er die Lehen nicht von König Konrad genommen hatte, beschloß die Stadt, ihm den Einritt zu verwehren; der Bischof starb aber schon vier Wochen nach seiner Konsekration (7. Oktober 1247), ehe er um den Einritt anhalten konnte.[1] Es folgte nun eine zwiespältige Wahl. Ein Theil des Kapitels wählte den Dompropst Eberhard, einen gebornen Raugrafen, der andere den Trierer Dompropst Richard von Daun, den Bruder Weirich's von Daun. Eberhard wurde vom Erzbischof Siegfried von Mainz, Richard von dem Kardinallegaten Peter bestätigt: keiner von beiden wollte weichen, vielmehr behauptete Richard die Stadt, während Eberhard sich auf dem Lande festsetzte und die dem Bisthum zuständigen Burgen einnahm. Jener scheint in die Fußstapfen Landolf's getreten zu sein und die Bürger anfangs durch das Versprechen gewonnen zu haben, daß er nichts gegen König Konrad thun wolle. Doch schlugen sie seine Bitte um Hülfeleistung ab, und er mußte deshalb nach einiger Zeit die Stadt wieder verlassen, da er keinen hinlänglichen Unterhalt darin fand.[2] Beide führten den Streit mehrere Jahre lang am päpstlichen Hofe fort[3], bis Eberhard im März 1252 bewogen wurde, gegen eine jährliche Rente von hundertfunfzig Pfund Wormser Münze vom Bisthum abzustehn.[4]

Während dieses Streites war der Schauplatz des Krieges zwischen den Königen Konrad und Wilhelm mehrfach in der nächsten Nähe von Worms. Im Herbst des Jahres 1248, als Wilhelm noch durch die Belagerung der Stadt Achen aufgehalten wurde, unternahm Konrad eine Heerfahrt gegen den Erzbischof von Mainz, wobei ihm die Städte Worms, Speier und Oppenheim Hülfe schickten. Wilhelm konnte nur langsam rheinaufwärts

---

[1] Zorn Wormser Chronik S. 171. Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 169.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 191 irrthümlich zum Jahr 1254. Schannat hist. episc. Wormat. 1, 377.

[3] Baluzii miscel l. 7, 437. 475.

[4] Zorn Wormser Chronik S. 180. Der Vertrag wurde am 1. Juli 1256 vom Papst Alexander IV. bestätigt. Meerman geschiedenis 5, 234.

vordringen, weil ihm die meisten Städte und Burgen einen hartnäckigen Widerstand leisteten; erst im April des folgenden Jahres gelangte er nach Mainz. Im Sommer bezog er vor Frankfurt ein Lager[1], allein seine Bemühungen, die Stadt zu gewinnen, hatten keinen Erfolg. Damals machte Erzbischof Konrad von Köln in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat auch den Versuch, die Stadt Worms zu gewinnen, indem er ihr auf Vermittlung der Aebte von Schönau und Otterberg die Divina wieder zustellte,[2] allein mit ebenso schlechtem Erfolg. Das Jahr darauf (1250) wurde der Krieg von beiden Königen im Gau bei Worms geführt. Bei Wilhelm waren die Bürger von Mainz unter ihrem Erzbischof Christian, die Erzbischöfe von Köln und Trier, der Bischof von Speier, Bischof Eberhard von Worms, die Wild- und Raugrafen, die Grafen von Nassau, Weilnau und Katzenelnbogen, sowie die Herrn von Daun, Bolanden und Minzenberg. Am 25. Juli zog Wilhelm mit seinem Heer in die Nähe von Odernheim und verbrannte oder brandschatzte alle Dörfer des Herrn Philipp von Hohenfels. König Konrad stand unterdeß mit seinem Heer südlich von Oppenheim und rückte, als Wilhelm das Heer entließ und nach Mainz zurückwich, gegen die Stadt Mainz vor. Er lagerte bei dem Kloster Dalheim vor den Mauern der Stadt und verbrannte oder brandschatzte fünf Tage lang alle dem Erzbischof und den Bürgern gehörigen Dörfer der Umgegend. Dann verbrannte er das dem Wildgrafen zuständige Flonheim bei Alzei. Am 12. August schickten die Wormser den verlangten Zuzug, die Hälfte der wehrhaften Bürgerschaft, zweitausend Bewaffnete und hundert Armbrustschützen; mit diesen verwüstete er gemeinschaftlich an den folgenden Tagen alle andern Besitzungen des Wildgrafen. Darauf verbrannte er das bolandische Dorf Mauchenheim. Die übrigen Dörfer des Herrn von Bolanden kamen auf Bitten seines Bruders, des Herrn Philipp von Falkenstein, mit einer Brandschatzung davon. Der König gieng nun nach Heppenheim auf der Wiese, schlug ein Lager auf und entließ die

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 185.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 172.

Wormser; er selbst setzte die Verwüstungen an dem Gebiet des Speierer Bisthums fort.[1] Weder er noch sein Gegner Wilhelm scheinen eine entscheidende Schlacht gewünscht zu haben, denn sonst würde dieser nicht das Heer entlassen haben, Konrad aber, statt an dem unglücklichen Land seiner Feinde Rache zu nehmen, gegen Wilhelm selbst gezogen sein.

Am 17. Dezember 1250 starb Kaiser Friedrich. Wenige Tage später wurde in Regensburg ein Mordanfall auf den König versucht, dem er nur durch wunderbare Fügung entgieng. Nach zwanzig Jahren war dennoch das blühende Geschlecht der Hohenstaufen erloschen, und von den zahlreichen Nachkommen Friedrich's keiner mehr am Leben! Innocenz IV. forderte nach dem Tode des Kaisers in einem besondern Schreiben die Stadt Worms auf, zur Treue gegen die Kirche zurückzukehren, die sie freundlich aufnehmen und alles Geschehene ihr verzeihen wolle: da das Reich nicht durch Erbfolge sondern durch Wahl erworben werde, so habe nur König Wilhelm, nicht aber Konrad oder ein anderer Nachkomme des Kaisers ein Recht auf dasselbe (19. Februar 1251).[2] Ein Schreiben gleichen Inhalts ergieng an demselben Tage gemeinschaftlich auch an die Städte Speier, Oppenheim, Frankfurt und Gelnhausen.[3] Allein das hieß tauben Ohren predigen; denn die Städte waren in ihrer Treue gegen das alte Kaiserhaus, das sie für erbberechtigt hielten, nicht irre zu machen. König Konrad eilte auf die Nachricht von dem Tode seines Vaters an den Mittelrhein, besuchte die Städte Speier, Worms und Oppenheim und traf bei letzterer zu Ende März mit Wilhelm zusammen. Einer Schlacht wichen beide abermals aus. Die Wormser ließen darauf König Wilhelm, der auf Ostern bei dem Papst in Lyon sein wollte, unangefochten vorüberziehn, wofür ihnen am 7. April eine Zeit lang der Gottesdienst gestattet wurde.[4] Im August war

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 187—188.

[2] Meerman geschiedenis van graf Willem van Holland 5, 91. Quod dictus Conradus vel alter natus ejusdem (imperatoris) filius nullum jus habet in imperio, cujus non successione sed electione dignitas obtinetur.

[3] Ibid. 5, 93.

[4] Zorn Wormser Chronik S. 178. Ann. Worm. bei Böhmer 2, 188.

Konrad wie es scheint noch einmal am Rhein, weshalb in der Stadt Worms, die ihn aufgenommen hatte, der Gottesdienst alsbald wieder cessirte. Konrad unternahm jedoch nichts gegen den Erzbischof von Mainz, wiewohl dieser bei Kriegsheim an der Pfrimm ein Lager bezogen und am 14. August das Städtchen Pfeddersheim bei Worms verbrannt hatte. Noch im Herbst desselben Jahres gieng der König nach Italien. Dort angekommen meldete er den Bürgern von Worms den glücklichen Fortgang seines Zugs und ermahnte sie, bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland treu zu bleiben.[1] Allein er sollte Deutschland nie wiedersehn. Schon nach dritthalb Jahren (20. Mai 1254) starb er einen unerwartet frühen Tod in Unteritalien. Damit gieng das Reich der Hohenstaufen in beiden Ländern zu Ende; in Deutschland war es eigentlich bereits seit dem Abzug Konrad's erloschen, denn nur mit Noth konnten sich seitdem die wenigen Anhänger desselben noch behaupten.

Die Bürger von Worms aber blieben dem König treu bis zu seinem Tod. Nachdem die Bischöfe Eberhard und Richard sich verglichen hatten, und das Bisthum Richard zugefallen war, weigerten sich die Bürger, denselben einreiten zu lassen, weil er auf die Seite König Willhelm's übergetreten war. Richard verschärfte darauf das Interdikt und verbot auf Martini 1252 sogar, die Aemter zu besetzen.[2] Wie lästig das Interdikt mit der Zeit geworden war, sehn wir daraus, daß zu Ende des Jahres Innocenz IV. dem Wormser Klerus auf dessen Bitte gestattete, bei verschlossenen Thüren und mit Ausschluß der Exkommunizirten trotz des Interdikts Gottesdienst halten zu dürfen.[3] Die Geistlichen feierten nun wieder Messe, ließen aber Niemanden in die Kirche, der nicht zuvor den Eid leistete, von König Konrad abzulassen und dem Papst, dem Bischof und dem König Willhelm gehorsam zu sein.[4] So wurde in der That dem Bischof eine Zahl von Anhängern gewonnen, und es entstand eine heftige

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 227.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 180.
[3] Kopialbuch des Domstifts f. 75.
[4] Zorn Wormser Chronik S. 181.

Spaltung in der Stadt. Als jene zu Anfang des Jahres 1253 im Dom eine Zusammenkunft hielten, wurden sie von den Bürgern auseinander gejagt; die Zweiung nahm immer mehr überhand und wurde von Tag zu Tag drückender. Zuletzt trafen beide Parteien eine Uebereinkunft, daß sie dem Bischof, obgleich er zu König Wilhelm hielt, den Einritt gestatten wollten, wenn er sich dazu verstehe, Bann und Interdikt aufzuheben und den Rath der Vierzig herzustellen. Richard nahm das Anerbieten an, ließ am 2. Februar 1253 wieder in allen Kirchen singen und Messe lesen und wußte drei Wochen später durch List in die Stadt zu gelangen, ehe die Verhandlungen zum Abschluß gediehen waren. Nachdem er glücklich in der Stadt war, wollte er jedoch von einer Herstellung der vierzig Konsuln nichts wissen; auch hielten die Geistlichen nicht anders Gottesdienst denn „auf ein Verdingniß als auf Zeit und Gnade." [1] Die Bürger weigerten sich deßhalb, den Bischof anzuerkennen und ihm zu huldigen. Den Herren von Eppstein und Rüdesheim, welche König Wilhelm zu ihnen schickte um zu unterhandeln, gaben sie keine Antwort. Allein Bischof Richard war jetzt der Stadt gegenüber in einer weit günstigern Position als früher. Hatte er vorher schon unter den Bürgern eine Partei gehabt, so konnte er jetzt diese noch verstärken und den Zwiespalt erst recht unerträglich machen. Er setzte eine Frist bis zum 15. August, berief dann die ganze Bürgerschaft vor den Bischofshof und erklärte noch einmal feierlich alle Anhänger König Konrad's in den Bann; das Interdikt dagegen, das über die gesammte Stadt verhängt war, hob er auf. Die, welche auf seiner Seite standen, nannte er die Gottesfürchtigen, die Andern die Gottlosen: jenen verbot er alle Gemeinschaft mit den letztern, damit die Trennung so scharf und spannend wie möglich erhalten würde. Bei jedem Gottesdienst sollte der Geistliche den Bann gegen die Anhänger Konrad's wiederholen und Jeden, der in der Kirche wäre, bei dem Blut Christi auffordern, die anwesenden zu verrathen und aus der Kirche zu werfen.

[1] Zorn Wormser Chronik S. 183.

Kranke sollten in keinem Haus der Gottlosen die Sakramente empfangen, sondern zuvor erst in das Haus eines Gottesfürchtigen geschafft werden. Allen Gottlosen versagte er die letzte Oelung und ließ sie nach ihrem Tod nicht in geweihter Erde begraben. Auch entzog er ihnen vor geistlichem wie vor weltlichem Gericht die Verfolgung ihrer Rechte, so daß zuletzt Niemand mehr seines Lebens sicher war. Ungescheut wurden täglich die ärgsten Frevel begangen: seit dem Einritt des Bischofs, also über sechs Monate lang, war kein Rath und Gericht gehalten worden! Da mußten die Bürger endlich nachgeben. Sie erkannten den Bischof an und leisteten auf die Wiederherstellung der vierzig Konsuln Verzicht (Oktober 1253).[1] Es war der letzte Versuch, den die Stadt zur Wiederherstellung ihrer alten Verfassung gemacht hat.

Die Zahl der bürgerlichen Rathsherrn war während des fünfjährigen Streits der beiden Bischöfe, in welchem keine Ergänzung hatte vorgenommen werden können, auf sechs herabgesunken: Konrad Dierolf, Heinrich Richer, Eberhard in der Wollgasse, Heinrich Eyppura, Heinrich Holtmund und Konrad vom Rosenbaum. Der Bischof ernannte daher drei neue: Werner hinter der Münze, Edelwin Reich und Heinrich Roth. Das waren also die Geschlechter, die schon unter Bischof Landolf sich mit der veränderten Rathsverfassung ausgesöhnt und bis auf zwei im Jahre 1246 der Mehrzahl der Geschlechter, welche den Rath der Vierzig wieder einführen wollten, sich widersetzt hatten. Die Ritter scheinen keinen regelmäßigen Antheil am Rath genommen zu haben; in zwei Rathsverzeichnissen aus den Jahren 1249 und 1252 werden nur die beiden David hinter der Garküche und Wolfram von Pfeddersheim genannt.[2] Ihre Zahl wurde ebenfalls ergänzt, doch wissen wir nicht, ob die vier, welche Zorn aufzählt (Jakob Raab vom Stein, Werner von Dürkheim, Gottfried vom Maulbaum und Gottfried von Sülzen), sämmtlich jetzt erst neu hinzukamen. Im

[1] Zorn Wormser Chronik S. 181—188. Die ausführliche Erzählung welche von allen Handschriften übereinstimmend mitgetheilt wird, scheint aus der alten Chronik f. 30—36 zu stammen, bedarf aber doch sehr der Kritik.

[2] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 68. 78.

Jahr 1266 bestand der Rath aus den Rittern Heinrich Kämmerer, Heinrich Wackerpfyl, Gottfried vom Maulbaum, Gerbod vom Maulbaum, Wigand Krutsack und den Patriciern Heinrich Richer, Werner hinter der Münze, Heinrich Holtmund, Heinrich Gyppura, Heinrich Roth, Johannes Diemar, Werner Amella und Werner Ritterchen.[1] Das Bürgermeisteramt sollte nach der Rachtung vom König mit einem patricischen, vom Bischof alljährlich mit einem ritterlichen Rathsherrn besetzt werden. Allein die erstere Bestimmung scheint entweder gar nicht ausgeführt oder doch sehr bald in Abgang gerathen zu sein. Der König überließ die Wahl wie bisher den Geschlechtern, die dann einen jährlichen Wechsel eintreten ließen. Von Martini 1247 bis Martini 1248 war Eberhard in der Wollgasse Bürgermeister, im folgenden Jahr vermuthlich Konrad Dierolf, im nächsten Heinrich Richer, darauf wie es scheint Konrad Bosselin und von 1251 bis 1252 wieder Konrad Dierolf.[2] Im Jahr 1258 war Werner hinter der Münze, 1262 Heinrich Holtmund, 1263 Friedrich von Osthofen und 1268 Werner Ritterchen Bürgermeister.[3] Das Amt des ritterlichen Bürgermeisters wurde nur nominell besetzt oder auch wohl gar nicht, wenn bei der Aemterbesetzung keiner der sechs ritterlichen Rathsherrn erschien. Im Jahr 1258 kommt Wolfram von Pfeddersheim und im Jahr 1262 Heinrich Kämmerer als Bürgermeister vor.[4]

Erhebung der rheinischen Städte durch den großen Städtebund (1254—1257).

Gerade in dem Augenblick, in welchem Deutschland völlig herrnlos wurde, in welchem den Fürsten nichts mehr im Wege stand, ihre Rechte maaßlos zu erweitern, und die Städte scheinbar am tiefsten darnieder lagen, gerade in diesem Augenblick erwach-

---

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 204—205.

[2] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 63. 68. 78.

[3] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 191. 203. Urkunde vom 31. August 1268 im Darmstädter Archiv.

[4] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 191. 203.

ten die Städte zu neuem Leben, schlossen einen Bund mit einander, schafften Ruhe und Ordnung und nöthigten die Fürsten, ihrem Bunde beizutreten. Natürlich: der Kaiser, von dem sie Schutz hätten erwarten sollen, war stets von den Fürsten genöthigt worden, sie zu unterdrücken; im Augenblick aber fehlte die Reichsgewalt, und sie traten selbst auf eine Zeit an deren Stelle. Sie wollten weiter nichts, als die Autorität des Reichs und Rechts aufrecht erhalten, und eine solche legitime Tendenz mußte auch bei ihren Feinden Anklang finden und sie zum Anschluß an den Bund bewegen. Denn noch war das Bewußtsein zu lebendig, daß über den Fürsten, die statt den Kaiser zu unterstützen, seine Hülfsbedürftigkeit zu ihrem Vortheil benutzt hatten, eine gemeinsame Obrigkeit stehn und die Nation zusammen halten müsse. Freilich konnte der Anschluß der Fürsten an die Städte kein aufrichtiger sein, und bald fielen die unversöhnlichen Elemente wieder auseinander. Allein so vorübergehend auch die Wirksamkeit des Städtebundes war, so ist doch zweierlei durch ihn erreicht worden, welches von nachhaltigem Einfluß auf die Gestaltung der Reichsverfassung blieb. Einmal brachte er als Mittel, die Reichseinheit zu erhalten, zuerst die Idee einer Konföderation auf, indem er zeigte, daß durch eine Bundesgenossenschaft Recht und Friede energischer gehandhabt werden könne, als es seither die Kaiser und Könige vermocht hatten. In der That hat das föderative Element, welches durch den rheinischen Städtebund in die Verfassung eingeführt wurde, nach dem Zerfall des Reichs in eine Menge selbständiger Territorien und Korporationen alle Glieder desselben doch noch drei Jahrhunderte lang zu einem Ganzen verbunden. Aber auch für die Städte selbst brachte der Bund einen dauerhaften Gewinn, indem er ihnen zuerst neben den Fürsten auf dem Reichstag Stimme verlieh und dadurch den Grund zu ihrer nachmaligen Reichsstandschaft legte. Von einem Reichstag kann eigentlich erst seit dem Hinzutritt der Städte gesprochen werden. Vorher gab es nur Hoftage oder Reichsversammlungen, zu denen nach alter Sitte nur Fürsten und Herrn berufen wurden; diese bildeten mehr einen Rath des Königs, als daß sie ihm gegenüber das Reich vertreten

hätten: es hieng von den Umständen ab, wie viele der König berief, und wie viele wirklich erschienen. Seitdem aber die Städte an den Versammlungen Theil nahmen, gliederte sich der Reichstag nach Ständen und erhielt eine festere Organisation. Er stand als „Reich" neben dem Kaiser und wurde allmälig, je mehr die kaiserliche Gewalt sich verflüchtigte, zum Schwerpunkt der Verfassung. —

Eidgenossenschaften waren unter den rheinischen Städten seit dem Anfang des zwölften Jahrhunders mehrfach vorgekommen. Schon aus der Zeit Heinrich's IV. und V. sind uns zwei Fälle der Art bekannt: der eine aus dem Jahr 1105, als die Städte zu Gunsten des Kaisers gegen seinen abtrünnigen Sohn sich erhoben; der andere aus dem Jahr 1116, als sie für den abwesenden Heinrich V. gegen Lothar von Sachsen die Waffen ergriffen. In der folgenden Zeit machten die drei ersten thatkräftigen Herrscher aus dem hohenstaufischen Haus ein selbständiges Handeln der Städte überflüssig. Dann hatte der Kampf zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben die Städte in zwei feindliche Parteien getheilt: Straßburg und Köln standen auf Seiten ihrer Bischöfe gegen König Philipp, während die mittelrheinischen gegen König Otto kämpften. Mit diesen müssen sich die wetterauischen Städte enger vereinigt haben. Denn als die Stadtfreiheit bald darauf unter Heinrich (VII.) von den Bischöfen bedroht wurde, schlossen Speier, Worms, Mainz, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg einen Bund zu gegenseitiger Hülfeleistung. Wir wissen, daß er im Jahr 1226 durch Heinrich (VII.) unterdrückt, und zugleich ähnliche Eidgenossenschaften für alle Zukunft verboten wurden. Allein dreißig Jahre später war kein König da, den die Fürsten von Neuem zur Unterdrückung eines Bundes benutzen konnten. Die Städte aber bedurften mehr wie je eines Schutzes, besonders die kleinern, die nicht im Stand waren, sich selber zu helfen, ja ohne fremde Hülfe nirgends Recht fanden. Für sie war es jetzt nicht mehr gefährlich, sich den größern anzuschließen, da der Versuch derselben, ihre Herrschaft über die Ringmauern hinaus zu erstrecken, an der Opposition der Fürsten ge-

scheitert war. Wäre in Deutschland hundert Jahre früher, etwa zu der Zeit, als der große lombardische Städtebund ins Leben trat, eine Konföderation der Städte möglich gewesen, so würden wohl auch bei uns wie in Italien die kleinern unter die Botmäßigkeit der größern gekommen sein. Im Augenblick waren diese nur auf die eigne Vertheidigung bedacht; sie wollten nicht ihre Macht vergrößern, sondern das Unrecht abwehren, und hatten dazu oft ebenso gut fremde Hülfe nöthig als die kleinern. Wie es in Deutschland aussah, braucht nicht geschildert zu werden; die Worte des Chronisten entwerfen uns in markigen Zügen das beste Bild. „Damals aber stund's in Deutschland und fürnehmlich am Rhein also, daß wer der stärkste war, der schob den Andern in den Sack, wie er konnt und möchte: die Reuter und Edelleute nährten sich aus dem Stegreif, mordeten, wen sie konnten, verlegten und versperrten die Päß und Straßen und stellten denen, so ihres Gewerbs halber über Land ziehen mußten, wunderbarlich nach; daneben hatten etliche Herrschaften neue Zöll am Rhein aufgerichtet; auch war das arm Volk mit übermäßigen, unbilligen Schatzungen hoch beladen und beschwert.“[1] Eine neue Eidgenossenschaft unter den Städten mußte auf das Freudigste begrüßt werden, und wir können uns daher erklären, wie der Bund mit unglaublicher Schnelligkeit in Zeit von zwei Jahren halb Deutschland ergriff.

Er entstand aus kleinen und unscheinbaren Anfängen. Die Städte Worms und Mainz, welche zehn Jahre lang in Fehde und Feindschaft gelebt hatten, weil jene auf Seiten Konrad's, diese auf Seiten der Kirche stand, söhnten sich zu Ende des Jahres 1253 aus und schlossen im Februar 1254 ein Bündniß mit einander. Eingedenk ihrer alten wechselseitigen Treue und Liebe schworen sie einander Beistand gegen Jedermann, der sie verletze oder wider Recht beschwere. Auch gelobten sie je den Bürgern der andern Stadt völlige Rechtsgleichheit mit ihren eignen, so daß die Bürger der einen zugleich Bürger der andern Stadt sein soll-

[1] Zorn Wormser Chronik S. 197.

ten. Und zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten setzten sie ein Schiedsgericht von vier Mainzer und vier Wormser Bürgern nieder, dessen Mitglieder ihr Amt lebenslänglich verwalten und durch den Rath der betreffenden Stadt ergänzt werden sollten.[1] Im April trat Oppenheim bei, nachdem Erzbischof Gerhard von Mainz zuvor der Stadt die Divina, deren sie wegen der Parteinahme für König Konrad beraubt worden war, Freitag vor Palmarum (3. April) wieder zugestellt hatte. Es scheint also, daß der Erzbischof schon für den Bund gewonnen war. Der Inhalt des Vertrags stimmt im Wesentlichen mit dem vorigen überein, doch geht er nicht mehr bloß auf gegenseitigen Beistand, sondern auch auf möglichste Erhaltung von Recht und Friede überhaupt. Insbesondere versprachen die Städte, daß der gemeinschaftliche Schutz den Geringen und Kleinen ebenso wie den Mächtigen und Großen zu Gut kommen solle, seien es Geistliche oder Weltliche, Christen oder Juden. Zu dem Schiedsgericht wurden vier Oppenheimer Bürger hinzugewählt: aus jeder Stadt hatte man zwei ritterliche und zwei patricische Rathsherrn genommen. Von Seiten der Stadt Mainz waren Arnold vom Thurm, Ingebrand, Arnold Walpod und Ulrich vom Rosenbaum, von Seiten der Stadt Worms Jakob vom Stein, Wolfram von Pfeddersheim, Heinrich Richer und Eberhard in der Wollgasse Mitglieder des Gerichts. Einige Wochen später (29. Mai) wurde Bingen von der Stadt Mainz in den Bund gezogen; noch im Vorsommer traten die meisten rheinischen Städte von Köln bis Basel demselben bei.[2]

Besonders eifrig für seine Erweiterung wirkte der Mainzer Patricier Arnold Walpod, der aus einem alten und reichen Geschlecht entsprossen das größte Ansehn bei den Städten hatte. Von seinem Reichthum zeugt, daß er im Jahr 1251 den Dominikanern zu Mainz auf seine Kosten Kirche und Kloster hatte erbauen lassen: er konnte daher wohl auch für die Zwecke der Städte bedeutende Mittel aufwenden. Allein unrichtig ist es, in ihm geradezu den Stifter des Bundes zu erblicken, da dieser erst in Folge des

[1] Böhmer cod. Moenofr. p. 100. Zorn Wormser Chronik S. 193.

[2] Böhmer cod. Moenofr. p. 101, 102. Zorn Wormser Chron. S. 195.

tief und allgemein empfundenen Bedürfnisses so rasch anwachsen konnte. Als die Städte Worms und Mainz sich gegenseitig Beistand gelobten, wußten sie nicht, ob andere Städte sich an sie anschließen würden: die Stadt Oppenheim wurde erst auf ihr ausdrückliches Begehren in den Vertrag aufgenommen. Vielleicht liegt eine Eitelkeit des Menschen zu Grunde, den Anfang großer Dinge gern mit einer bestimmten Persönlichkeit zu verbinden, damit das Werk als Zeugniß menschlicher Kraft und Stärke gelten kann. Die Geschichte aber hat davon nur seltne Beispiele, daß wichtige Ereignisse die selbstbewußte That Einzelner sind. Als die Schweizer — ohne Tell — ihre Eidgenossenschaft auf dem Rütli stifteten, dachten sie auch nicht daran, einen freien und unabhängigen Bundesstaat zu gründen. In den Urkunden der Städte erscheint Arnold Walpod erst im Jahr 1256 als besonders ausgezeichnete Person; sie zeigen allerdings, daß er damals als Haupt des Bundes galt, obgleich er bei demselben kein anderes Amt als das eines Schiedsrichters bekleidete. So lautet der Eingang der Aufnahmsurkunde für Regensburg (1. Oktober 1256) ganz ungewöhnlich „Arnoldus camerarius, Fridericus scultetus, Arnoldus Walpodo, judices, consilium et universi cives Maguntini.“ Und in ähnlicher Weise erklären Würzburg und Nürnberg, daß die Städteboten von Regensburg den Landfrieden zu Mainz „coram Walpodone et aliis civitatibus,“ „domino Walpodone, camerario et consulibus ejusdem loci praesentibus“ beschworen haben.[1] Die Erzählung des Albert von Stade ist daher zu berichtigen.[2]

In den ersten Tagen des Juli 1254 fand zu Mainz eine Zusammenkunft von Abgeordneten der dem Bunde bereits beigetretenen Städte, Fürsten und Herren Statt. Es wurde ein allgemeiner Landfrieden (pax generalis) beschlossen, der vom nächsten Margarethentag (13. Juli) an auf zehn Jahre gelten sollte. Fürsten und Städte versprachen, beiderseits ihre unrechtmäßigen Zölle abzuschaffen und mit vereinten Kräften alle Friedbrecher zur Buße

[1] Böhmer cod. Moenofr. p. 113. 114.

[2] Alb. Stad. chron. a. 1254 bei Kulpis scriptores p. 320.

anzuhalten. Jeder Herr und jede Stadt soll vier Abgeordnete in das gemeinschaftliche Schiedsgericht stellen, welches über die Handhabung des Friedens zu wachen und alle Streitigkeiten beizulegen hat. Der Landfrieden wurde von den Mitgliedern des Bundes zum Theil sogleich, zum Theil bald nachher beschworen.[1] Von den Fürsten beschworen ihn namentlich die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz und Basel, sowie viele Grafen und Herren.

Noch in demselben Jahre kamen die Städte in die Lage, den Landfrieden auch mit Gewalt vertheidigen zu müssen. Herr Werner von Bolanden hatte den Beitritt verweigert und ließ von seinem Schloß zu Ingelheim die Reisenden nach wie vor berauben und ausplündern. Darauf zogen die Bürger von Mainz mit den nächsten Bundesgenossen vor das Schloß und rissen es nieder (13. September). Die Freunde Werner's, die Raugrafen, die Grafen von Leiningen und Eberstein und viele andere Herren, kamen nun mit ihrer Mannschaft bei Odernheim zusammen und schickten sich zu einer Fehde gegen die Städte an. Diese rüsteten sogleich, um ihnen entgegen zu ziehn. Allein der Erzbischof von Mainz und der Wildgraf schlugen sich in's Mittel. Durch ihre Bitten wurden die Städte bewogen, den Feinden bis Michaelis einen Waffenstillstand zu bewilligen; doch mußten die Herren von Eberstein, Bolanden, Hohenfels, Eppstein, Falkenstein und alle übrigen ihre Zölle und Auflagen zu Wasser und zu Land abstellen.[2] In demselben Monat zogen die Bürger von Worms mit ihren Freunden und Helfern, den Bürgern von Mainz und Oppenheim gegen den Herrn von Strahlenberg, der sie aus seiner Burg fortwährend schädigte. Sie verbrannten sein Dorf Schriesheim und zerstörten die Weinberge. In der Folge wurde die Fehde durch Konrad von Erbach, Philipp von Hohenfels, Hermann von Rietberg und Andere vertragen.[3] — Natürlich fügten sich die Herrn den Bemühungen der Städte immer nur mit Widerstreben:

---

[1] Pertz leges 2, 368. Schaab Gesch. des rheinisch. Städtebundes 2, 22. 23.
[2] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 189.
[3] Zorn Wormser Chronik S. 200.

es war für sie gar zu lockend, sich an den Städten zu erholen und mit ihnen den Handelsgewinn zu theilen. Diese wußten wohl, was sie von den Herren zu erwarten hatten, und daß sie nichts ausrichten könnten, wenn sie nicht im Stande wären, ihren Anordnungen sogleich mit den Waffen in der Hand Nachdruck zu geben. Darum scheuten sie keine Kosten, um den Bund zu einer schlagfertigen Macht zu organisiren. Die Stadt Worms allein wendete im ersten Jahre über tausend Mark auf Bestellung von Reitern und Söldnern; die Juden steuerten zweihundert Pfund Heller bei.

Ein allgemeiner Städtetag, der im Oktober des Jahres 1254 zu Worms gehalten wurde, setzte eine Reihe von Artikeln zur Ausführung des Landfriedens fest und gab dem Bund eine bestimmtere Verfassung. Die hauptsächlichsten Beschlüsse des Städteabschieds waren folgende.[1]

1. Kriegszüge sollen zuerst immer dahin, wo es nach Rath der verbündeten Städte am nöthigsten scheint, unternommen, und etwaige Verluste hierbei gleichmäßig getragen werden.

2. Keinem, der dem Landfrieden sich widersetzt, wollen die Städte Waffen, Lebensmittel, Darlehne oder irgend eine andere Unterstützung zukommen lassen. Auch soll kein Bürger mit einem solchen irgend eine Gemeinschaft unterhalten.

3. Selbständige Feindseligkeiten von Burgmannen oder Vasallen eines Herrn, mit welchem die Städte in Fehde begriffen sind, sollen nicht geduldet werden.

4. Die Städte wollen der Bauern Vormünder sein und sie schützen und schirmen, wenn sie mit ihnen den Landfrieden halten; wo nicht, so werden sie an ihnen schuldige Rache nehmen und dieselben, wenn sie in den Städten ergriffen werden, wie ihre eignen Missethäter bestrafen.

5. Die Städte sollen an allen Ueberfahrtsstellen des Rheins die Schiffe an sich ziehn und nur in ihrer Nähe eine Ueberfahrt zulassen, damit den Feinden des Friedens kein Uebergang über den Fluß möglich ist.

[1] Pertz leges 2, 369—370.

6. Sie versprechen mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die benachbarten Landesherrn mit ihnen den Frieden halten, damit Herrn und Städte ungekränkt bei ihren Rechten bleiben.

7. Für den Niederrhein wird Mainz, für den Oberrhein Worms zur ausschreibenden Stadt ernannt: beide sollen je für ihren Bezirk die Verbindung unter den Städten erhalten, Beschwerden und Klagen in Sachen des Bundes annehmen und die Friedbrecher zunächst zur Genugthuung auffordern.

8. So oft ein Städtetag gehalten wird, sollen Herren und Städte ihre vier Bevollmächtigten schicken. Diese sowie ihr Gefolge und Alle, welche sich unter ihren Schutz stellen, dürfen während dessen vor kein Gericht geladen werden.

9. Die Städte versprechen keine Pfalbürger zu Bürgern aufzunehmen.

10. Sie versprechen weiter, gegen friedbrüchige Eidgenossen schneller einzuschreiten als gegen Fremde und sie alsbald zu vollständiger Genugthuung zu nöthigen.

11. Von Allem, was sie über ihre Feinde und Widersacher vernehmen, wollen sie den mitverbündeten Herrn und Städten Anzeige machen, damit sie zeitig dagegen ihre Maaßregeln ergreifen können.

12. Niemand soll in die Häuser und Höfe der Welt- und Ordensgeistlichen eindringen, noch daselbst Herberge, Unterhalt, Dienste oder sonst Etwas fordern. Wer sich hiergegen vergeht, soll wie ein Friedbrecher bestraft werden.

13. Jede Stadt soll ihre Nachbarn und Umwohner, welche den Frieden noch nicht beschworen haben, auffordern dies zu thun. Die welche es verweigern, sollen als friedlos gelten, so daß Niemand, der sich an Leib oder Gut derselben vergreift, darum den Frieden bricht.

14. Alle Eidgenossen, Fürsten wie Städte, sollen jeder Zeit gerüstet sein, um wenn es noth thut, augenblicklich ausrücken zu können.

15. Die Städte von der Mosel an rheinaufwärts bis Basel, sollen hundert, die untern Städte fünfzig[1] mit Schützen be-

[1] Statt quingentas scheint quinquaginta gelesen werden zu müssen.

mannte Kriegsschiffe in Bereitschaft haben, auch jede Stadt nach Kräften wohlgerüstete Reiter und Fußtruppen halten.

Die meisten Artikel beziehen sich, wie wir sehn, auf die Handhabung des Friedens: enges Zusammenhalten der Städte unter einander und eine stehende Kriegsmacht sollen die Ausführung der Bundeszwecke möglich machen. Andere Artikel sind als Koncessionen an die mitverbündeten Fürsten anzusehn, wie die von freien Stücken gelobte Abschaffung der Pfalbürger. Der Städteabschied zeigt, daß es den Städten ein heiliger Ernst um das Recht war; die Beschlüsse sind „zu Ehren Gottes, der Kirche und des Reichs und zu allgemeiner Wohlfahrt für die Armen wie für die Reichen" erlassen. Den Welt- und Ordensgeistlichen versprachen die Städte Schutz gegen alle zudringlichen Forderungen; friedbrüchige Städte wollten sie schneller strafen als Fremde. Fürsten und Herren wollten sie ungekränkt bei ihrem Recht lassen; aber auch für das arme Landvolk wollten sie Recht schaffen. Der Bund war nicht mehr ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß, es war ein Bund geworden zu Gründung und Erhaltung eines vollkommnen Rechtszustands. Sehr energisch versuchten die Städte, die zerrüttete Ordnung des Reichs wiederherzustellen. Welche Wohlthat wäre es gewesen, wenn der Landfrieden für immer hätte erhalten werden können!

Ein günstiges Ereigniß war es, daß die Städte nach dem Tode König Konrad's (20. Mai 1254) sämmtlich Wilhelm von Holland anerkennen und ihn für die Zwecke des Bundes gewinnen konnten. Auf die Nachricht von dem Tode Konrad's hatten zuerst die wetterauischen Städte, Frankfurt an der Spitze, Boten nach Holland abgesandt, ihre Unterwerfung angezeigt und um die Bestätigung ihrer Privilegien bitten lassen: schon am 9. August versprach König Wilhelm den Bürgern von Frankfurt, sie bei allen Freiheiten und Rechten zu erhalten, die ihnen von seinen Vorfahren am Reich verliehen wären.[1] Da beschloß auch Worms, ihn anzuerkennen. Sie schickte die beiden Rathsherrn Wolfram

[1] Böhmer cod. Moenofr. p. 89.

von Pfeddersheim und Konrad Dierolf an ihn ab, welche zugleich um die Bestätigung des Landfriedens nachsuchen sollten.[1] Wilhelm bestätigte hierauf am 13. Oktober 1254 der Stadt ihre Privilegien, und zwar wie die Urkunde ergibt besonders auf Anhalten Bischof Richard's, der dieserhalb ebenfalls an das königliche Hoflager gekommen war.[2] Der Bischof hatte also die Unterwerfung der Stadt vermittelt. Gleichzeitig mit Worms erhielt Oppenheim die Bestätigung der Privilegien sowie das Versprechen, daß die Stadt nie vom Reich veräußert werden solle. Diese Versprechen wurden damals zuerst üblich, seitdem Kaiser Friedrich II. mit der Verpfändung und Veräußerung königlicher Städte begonnen und Wilhelm von Holland dieselbe in ausgedehntem Maaße fortgesetzt hatte. Später haben sie freilich oft genug den Städten doch nichts geholfen. Die Wormser ließen es bei der einmaligen trocknen Bestätigung ihrer Privilegien, welche noch dazu Bischof Richard ausgewirkt hatte, nicht bewenden, sondern suchten besorgt, daß ihre treue Hingabe für König Konrad ihnen zum Nachtheil gereichen könne, eine vollständige Aussöhnung mit Wilhelm zu erlangen. So versicherte denn der König am 10. Januar 1255 die Bürger, daß er alle ihre Freiheiten und Rechte nicht mindern sondern mehren und ihnen also gnädig sein wolle „daß sie fühlen würden, wie es nichts Süßeres und Lieblicheres gäbe als seine Herrschaft."[3] Und am 31. Januar, als Wilhelm rheinaufwärts ziehend in Mainz vermuthlich von Wormser Rathsherrn begrüßt worden war, versprach er der Stadt bereits „wegen ihrer ergebenen Dienste," alle Feindseligkeiten, welche sie während des Streits zwischen dem päpstlichen Stuhl und dessen Feinden gegen ihn begangen habe, verzeihen und die Bürger sammt und sonders als liebe Getreue in seinen Schutz nehmen zu wollen.[4] Zugleich bestätigte er ihnen noch einmal alle Freiheiten, Privilegien, Rechte

---

[1] Zorn Wormser Chronik S. 200.

[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 230. Original in Worms.

[3] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 176. Original in Worms.

[4] Ludewig reliquiae manuscr. 2, 229. Original in Worms.

und guten Gewohnheiten.[1] Dem Beispiel von Worms waren auch Speier, Hagenau und Kolmar gefolgt, so daß nunmehr alle zum Landfrieden verbündeten Städte den König anerkannt hatten. In den ersten Tagen des Februar kam er nach Worms und hielt dort eine Reichsversammlung, auf welcher der Landfrieden von vielen Fürsten, Grafen und Herren und von den Bevollmächtigten aller verbündeten Städte, wiederholt beschworen wurde. Vier Wochen später (10. März 1255) folgte die feierliche Bestätigung des Landfriedens.[2] So schwach und ohnmächtig der König auch sein mochte, so war es doch nicht ohne Bedeutung für die Städte, daß er ihren Bund bestätigte. Denn der Bund erschien seitdem im Gewand königlicher Autorität, und die Städte traten als die erklärten Bevollmächtigten des Königs auf. Die Kraft den Landfrieden auszuführen, die ihnen der König nicht geben konnte, hatten die Städte selbst, so lange sie einig blieben. Wie König Wilhelm begünstigte in gleicher Weise die Kirche das Streben der Städte. Der Kardinallegat Peter von S. Georg befreite am 11. März 1255 die Städte Worms und Speier in Anbetracht ihrer Bemühungen um den Landfrieden von auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit.[3]

Der Bund stand im Jahr 1255 in vollster Blüthe. Außer dem eben erwähnten Reichs- und Städtetag zu Worms fanden im Lauf des Jahres noch vier weitere Städtetage Statt. Der erste ward im Juni in Gegenwart des königlichen Hofrichters, Graf Adolf's von Waldeck, zu Mainz gehalten.[4] Hier beschlossen die Städte, daß kein Jude höhere Zinsen nehmen dürfe, als wöchentlich zwei Pfennige, oder jährlich vier Unzen vom Pfund. Das Verbot gegen die Aufnahme von Pfalbürgern wurde erneuert und näher ausgeführt. Alle, welche von den Städten zu Bürgern aufgenommen werden, sollen mit ihren Angehörigen das ganze Jahr über ununterbrochen in der Stadt wohnen. Nur zur Zeit der Ernte dürfen sie von Margarethenabend bis auf Lau-

[1] Original im Wormser Archiv.
[2] Pertz leges 2, 372. Zorn Wormser Chronik S. 200. 201.
[3] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 230.
[4] Pertz leges 2, 372.

rentiustag (12. Juli bis 10. August), und zur Zeit der Weinlese von Mauritiustag (22. September) drei Wochen lang auf dem Land sich aufhalten; jedoch muß während dessen ein Theil ihrer Angehörigen in der Stadt zurückbleiben, so daß die Häuser nicht ohne Feuer und Rauch sind und in der gewöhnlichen Weise offen stehn. Sodann wurde ein Schreiben an König Wilhelm erlassen (30. Juni 1255), worin die Städte um Bestätigung ihrer Beschlüsse baten und die gewaltige Sehnsucht aussprachen, mit der sie des Königs heilsame Ankunft bei ihnen erwarteten (quod vestrae serenitatis adventum proficuum ad partes nostras cum ingenti desiderio praestolamur). Wilhelm war nämlich schon im März wieder nach Holland zurückgekehrt.

Der zweite Städtetag wurde im August zu Worms gehalten. Es wurde die Erhebung einer Bundessteuer beschlossen, um davon ein Landfriedenshaus zu bauen (domus pacis). In allen verbündeten Städten soll Jeder, der fünf Pfund oder darüber im Vermögen hat, jährlich einen Pfennig geben; ein Ausschuß von vier geschwornen Männern soll in jeder Stadt die Beiträge einsammeln.[1]

Ein dritter Städtetag war auf Michaelis nach Straßburg anberaumt. Die Mainzer Städteboten Arnold vom Thurm und Friedrich von Waltertheim hatten gemeinschaftlich mit den Boten von Worms, Wolfram von Pfeddersheim und Heinrich Richer, ihre Reise angetreten; sie wurden aber sämmtlich zu Haardt vom Grafen Emich von Leiningen überfallen und gefangen auf das Schloß Landeck geführt. Der Städtetag wurde deßhalb nach Worms verlegt und hier vierzehn Tage später gehalten. Noch vor seiner Eröffnung fand es indessen Graf Emich für gerathen, die Städteboten wieder frei zu geben; wegen der Verletzung des Landfriedens mußte er dann weiter sich mit den Städten vertragen.[2] Auf dem Tag zu Worms wurde der Beschluß gefaßt, alle Jahr regelmäßig vier Städtetage (colloquia generalia) zu halten: den ersten auf Dreikönigstag zu Köln; den zweiten acht Tage nach Ostern zu Mainz; den dritten auf Peter und Paul zu Worms;

[1] Pertz leges 2, 373.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 201.

und den vierten auf Mariä Geburt zu Straßburg. Von diesem Städtetag ist auch ein Verzeichniß der Eidgenossen auf uns gekommen. Die mitverbündeten Fürsten, Grafen und Herren waren folgende: Erzbischof Gerhard von Mainz, Erzbischof Konrad von Köln, Erzbischof Arnold von Trier, Bischof Richard von Worms, Bischof Heinrich von Straßburg, Bischof Berthold von Basel, Bischof Jakob von Metz, der Abt von Fulda; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Wildgraf Konrad, Graf Diether von Katzenelnbogen, Graf Friedrich von Leiningen, Graf Berthold von Ziegenhain, Wildgraf Emicho, dessen Bruder Gottfried, Graf Poppo von Walldürn, Graf Ulrich von Pfirt, der Graf von Virneburg; die Landgräfin Sophie von Thüringen, die Gräfin Udelhild von Leiningen; die Herren von Trimberg, von Minzenberg, von Limburg, von Hohenfels, von Falkenstein, von Strahlenberg, Schenk von Erbach, Truchseß von Alzei, von Laubach, von Steinau und von Hornberg. Die Bundesstädte waren: Mainz, Köln, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Zürich, Freiburg, Breisach, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg, Neustadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauterburg, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Marburg, Alsfeld, Grünberg, Hersfeld, Fulda, Mühlhausen, Aschaffenburg, Seligenstadt, Bingen, Diebach, Bacherach, Wesel, Boppard, Andernach, Bonn, Neuß, Achen, Münster und Bremen mit sechzig andern Städten.[1]

Der vierte und letzte Städtetag dieses Jahres wurde in Gegenwart König Wilhelm's im November zu Oppenheim gehalten. Auf Veranlassung des jüngst erfolgten Angriffs auf die Städteboten wurde beschlossen, daß der, welcher Städteboten gefangen nimmt, beraubt, verwundet oder irgendwie schädigt und beschwert, sofort mit Bundesmacht überzogen und dermaßen bestraft werden solle, daß Andern in Zukunft solches vergeht. Die Anordnung der vier Städtetage wurde vom König bestätigt. Er bestätigte ferner von Neuem den beschwornen Landfrieden und suchte eine dauernde Einigung zwischen den Fürsten und Städten zu stiften,

[1] Pertz leges 2, 374.

indem er die hergebrachten Rechte beider anerkannte und zu deren Erhaltung verschiedene Vorschriften erließ (10. November 1255). Im Eingang der Urkunde dankt er Gott, daß dieser die Klage der Armen, die in den verflossenen Kriegen und Fehden auf das Schmählichste unterdrückt worden seien, barmherzig und väterlich erhört und durch das Werk der Geringen auf wunderbar kräftige Weise der ganzen Welt Ruhe und Frieden wiedergeschenkt habe. Um nun hinfort allen Streitigkeiten zwischen Herren und Städten, durch welche das heilige Friedenswerk gestört werden könnte, vorzubeugen, trifft der König mit Einwilligung der Herren und Städte folgende Beschlüsse.

1. Fürsten, Grafen und Herren (nobiles et domini terrae) sollen im Besitz aller Rechte und Gerichte bleiben, die ihnen zukommen, jedoch von ihren Unterthanen nur solche Dienste und Pflichten verlangen, die sie oder ihre Vorfahren seit dreißig, vierzig oder fünfzig Jahren hergebracht haben.

2. Ebenso sollen die Kirchen, Städte und Märkte alle Freiheiten, Ehren und Rechte, welche sie von Alters hergebracht haben, in Ruhe und Frieden genießen.

3. Die Landesherren sollen gegen die Städte sich nicht dadurch Recht verschaffen, daß sie die Bürger fangen, auspfänden und auf eigne Hand an ihnen Rache nehmen, sondern vor dem König oder seinem Hofrichter, dem Grafen von Waldeck, oder den Schultheißen der königlichen Städte Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Kolmar Recht suchen.

4. In gleicher Weise sollen auch die Städte ihr Recht vor dem König oder den Gerichten suchen. Und zwar sollen Herren wie Städte zuerst allemal den nächsten der genannten Richter ansprechen.

5. Wenn sie aber wegen Säumigkeit des Richters kein Recht erlangen können, mögen die Bundesgenossen feindlich gegen die Unruhstifter vorschreiten, ohne daß sie darum den Frieden gebrochen haben sollen.

6. Wer von den Herren und Städten den Frieden bricht,

gegen den sollen alle Bundesgenossen einschreiten, damit der Friede wieder hergestellt und erhalten werde.[1]

Hätte nur König Wilhelm die Macht gehabt, seine schönen Anordnungen durchzuführen und alle Widerspänstigen mit Gewalt unter das Recht zu zwingen! Aber wie tief sein Ansehn stand, und wie schwer die Herren und Ritter trotz der eifrigsten Bemühungen der Städte zur Beobachtung des Friedens gebracht werden konnten, das trat unmittelbar nach Erlaß der Beschlüsse fast wie zum Hohn derselben recht klar zu Tage. Während Wilhelm nach dem Schluß des Städtetages in die Niederlande zurückkehrte, begab sich seine Gemahlin (eine Tochter Herzog Otto's von Braunschweig) mit dem Grafen Adolf von Waldeck nach dem Schloß Trifels. Unterwegs wurde sie von dem Ritter Hermann von Rietberg bei Edesheim überfallen, ihrer Kostbarkeiten beraubt und mit sammt dem Hofrichter gefangen auf die Burg Rietberg (bei Landau) geführt. Die Stadt Worms rief sogleich die benachbarten Eidgenossen zum Zug gegen Rietberg auf und entsandte selber einen Theil der Bürgerschaft dahin. Bei Mutterstadt stießen die Raugrafen, Pfalzgraf Ludwig, Graf Friedrich von Leiningen, die Herren von Hohenfels, Bolanden und Falkenstein, sowie die Bürger von Mainz, Oppenheim und andern Städten mit den Wormsern zusammen. Als Ritter Hermann die Verbündeten kommen sah, gab er seine Burg preis. Sie wurde zerstört, und er selbst gefangen nach Worms geführt, wo er bis zu völligem Abtrag seines Frevels festgehalten wurde.[2]

Nach der zu Worms getroffenen Uebereinkunft wurde der erste Städtetag des Jahres 1256 auf Dreikönigstag zu Köln gehalten. Man beschloß, daß jede Stadt, welche verletzt werde, zunächst selbst versuchen solle, sich Recht zu verschaffen; sei sie dazu nicht stark genug, so solle sie ihre Nachbarstädte zur Hülfe auffordern; würde auch dann nichts ausgerichtet, so wolle der gesammte Bund einschreiten. Zugleich beschloß man für den 8. Mai einen allgemeinen Zug gegen alle Störer des Landfrie-

[1] Pertz leges 2, 375. 376.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 204. 205.

dens.[1] Gerade als der Bund im Begriff war, seine vollste Wirksamkeit zu entfalten, wurde König Wilhelm von den Friesen erschlagen (28. Januar 1256), und das Reich dem ungewissen Schicksal einer neuen Königswahl überlassen. Der Tod Wilhelm's drohte den Städten die größte Gefahr. Denn noch war ihr Bund nicht bis zu dem Grad erstarkt, um den Stürmen einer zwiespältigen Königswahl und einem allgemeinen Zerwürfniß des Reichs trotzen zu können. Die Städte, welche die Bedeutung des unglücklichen Ereignisses wohl zu ermessen wußten, beriefen daher auf den 12. März einen außerordentlichen Städtetag nach Mainz, um durch gemeinsame Maaßregeln dem Zerwürfniß vorzubeugen. „Zum Lob und Ruhm Christi, der da ist die Quelle alles Friedens und Menschenheils, zu Ehren der heiligen römischen Kirche, welche Gerechtigkeit und Frieden handhabt, aus Ehrerbietung gegen das Reich, dessen Gericht die Unverbesserlichen auf den Weg des Rechts zurückführt, und zum Wohl der Armen und der ganzen Christenheit, die nach der Ruhe des Friedens dürsten," geloben die Städte den beschwornen Frieden unverbrüchlich zu halten und treffen in herzlicher Uebereinstimmung mit den anwesenden Herren folgende Beschlüsse.

1. Weil das Reich erledigt und herrnlos ist, wollen sie während der Vakanz alle Reichsgüter mit ganzer Kraft wie ihre eignen schützen und vertheidigen.

2. Damit das Werk des heiligen Friedens nicht durch eine zwiespältige Königswahl gestört werde, haben sie ihre Boten zu den Fürsten des Reichs geschickt, denen die Wahl zusteht, dieselben inständig zu bitten, daß sie zum Heil des Vaterlands sich über einen Einzigen vereinbaren (misimus etiam sollemnes nuntios nostros ad principes, ad quos spectat regis electio, rogantes eos sollicite, ut pro salute totius patriae in unam dignentur concordare personam).

3. Werden dennoch Mehrere gewählt, so wollen sie Keinem ihre Thore öffnen, Keinem huldigen und Keinem Lebensmittel,

[1] Pertz leges 2, 376.

oder Darlehne oder irgend eine andere Unterstützung zukommen lassen.

4. Welche Stadt hiergegen sich vergeht, die soll als meineidig, ehrlos und friedbrüchig gelten, und gegen sie, gleich als habe sie den Frieden gebrochen, mit allen Kräften eingeschritten werden.

Dies Verfahren wollen die Städte so lange fortsetzen, bis ein rechtmäßig gewählter König das Reich in Anspruch nimmt: den wollen sie auf das Freudigste als ihren König und Herrn anerkennen und ihm den Eid der Treue und alle schuldigen Dienste leisten.[1]

Auf einem weitern Tag zu Mainz (26. Mai) beschlossen sie, wie sie den von den Fürsten auf den 23. Juni nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltag beschicken wollten.[2] Wahrscheinlich erklärten sich die Fürsten auf dem anberaumten Wahltag für König Ottokar von Böhmen; Erzbischof Konrad von Köln gieng darauf selbst nach Prag, um Ottokar die Krone anzubieten. Allein Ottokar schlug dieselbe aus. Es wurde deßhalb ein neuer Wahltag auf den 8. September ausgeschrieben. Zuvor kamen mehrere weltliche Fürsten, unter ihnen Herzog Albrecht von Sachsen, Herzog Albrecht von Braunschweig und Markgraf Johann von Brandenburg, zu Wolmirstädt bei Magdeburg zusammen und vereinigten ihre Stimmen vorläufig auf den Markgrafen Otto von Brandenburg.[3] Sie setzten die Städte, welche am 15. August zu einem dritten außerordentlichen Tag in Würzburg versammelt waren, hiervon in Kenntniß, dankten ihnen für ihre Bemühungen um eine einhellige Königswahl und luden sie ein, bei der bevorstehenden Wahl in Frankfurt gerüstet zu erscheinen, damit sie, wenn daselbst Uneinigkeit ausbrechen sollte, dem Theil, welchem ein Unrecht geschähe, Hülfe bringen könnten (ut ad curiam in Frankinfurt in festo beatae Virginis celebrandam ita decenter veniatis,

---

[1] Pertz leges 2, 377.
[2] Ibid. 2, 378.
[3] Reg. imp. 1246—1313 p. 37.

ut si inter aliquos ibidem discordia quod absit oriatur, pars cui infertur injuria vestro possit auxilio roborari).[1]

Die Vorkehrungen der Städte und weltlichen Fürsten gegen eine zwiespältige Königswahl zeigen, daß man eine solche erwartete, und daß die Erzbischöfe von Köln und Trier, welche nächst dem Erzbischof von Mainz die ersten Stimmen hatten, uneinig waren. Der Erzbischof von Mainz war seit dem Anfang des Jahres 1256 in Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig und konnte daher an der Wahl keinen Theil nehmen: seine Stelle versah der Erzbischof von Köln. Dieser richtete seine Blicke auf den Bruder des Königs von England, Richard von Cornwall, der für den Fall seiner Wahl große Anerbietungen machte und namentlich bedeutende „Handsalben“ versprach. Erzbischof Konrad war im Herbst 1256 selbst in England und brachte den Handel in's Reine, während der auf den 8. September nach Frankfurt ausgeschriebene Wahltag erfolglos blieb. Auf einem dritten Wahltag (13. Januar 1257) wurde nun Richard von dem Erzbischof von Köln, der zugleich die Stimme des abwesenden Erzbischofs von Mainz führte, und von den Pfalzgrafen Ludwig und Heinrich bei Rhein wirklich zum König gewählt. Er zahlte die verabredeten Handsalben, wodurch Gerhard von Mainz sein Lösegeld aufbringen konnte, und schickte sich darauf zum Zuge nach Deutschland an. Dagegen wählten am 1. April der Erzbischof von Trier, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg den König Alfons von Kastilien zum König. Alfons nahm die Wahl ebenfalls an, kam jedoch nie nach Deutschland.[2] So trat denn das, was allgemein gefürchtet wurde, wirklich ein: statt eines Königs, der die gesunkene Macht der Krone hätte heben können, erhielt das Reich zwei, die weiter nichts als Hader und Uneinigkeit stifteten. Auf schmählichere Art war das erste Amt der Christenheit noch nie vergeben worden; beide Könige waren Fremde, denen das Wohl oder Wehe Deutschlands wenig am Herzen lag.

[1] Pertz leges 2, 378. 379.

[2] Reg. imp. 1246—1313 p. 37—39.

Die unheilvolle Verwirrung, zu deren Lösung die Städte so glückliche Versuche gemacht hatten, wurde bald ärger als je zuvor.

Die Städte waren nicht im Stande, die Beschlüsse, welche sie in Betreff einer zwiespältigen Wahl getroffen hatten, den Erzbischöfen gegenüber durchzuführen. Schon ihre Maaßregeln erwiesen sich als unzureichend: eine bloße Neutralität gab alle Städte von vornherein preis, die mit überlegner Macht von den Erzbischöfen und dem König angegriffen wurden. Als daher Richard im Mai des Jahres 1257 vor Achen erschien, wagte die Stadt nicht, ihm die Thore zu verschließen, sondern erkannte ihn als König an. Am 17. Mai wurde er von dem Erzbischof von Köln in Gegenwart des Erzbischofs von Mainz, vieler Bischöfe, Grafen, Herren und Ritter feierlich gekrönt. Wenige Tage später hielt er seinen Einzug in Köln: am 27. bestätigte er den Bürgern daselbst ihre Privilegien. Wie Achen vielleicht durch die Erinnerung an die Schrecken der Belagerung von 1248 von einem Widerstand abgehalten wurde, scheint Köln durch die Streitigkeiten mit dem Erzbischof zur Anerkennung des Königs bestimmt worden zu sein. Im Weigerungsfall hätte die Stadt den Vortheil einer gleichberechtigten Stellung aus der Hand gegeben und dem Erzbischof eine Menge von Bundesgenossen geworben. Nachdem Köln und Achen gehuldigt hatten, war es von keiner Bedeutung mehr, daß einige kleinere Städte wie Boppard sich noch eine Zeit lang sträubten. Im August war Richard in Mainz. Hier kamen die Boten der vier wetterauischen Städte zu ihm, um zu kapituliren. Sie salvirten wenigstens ihr Gewissen, indem sie ihn zu dem Versprechen nöthigten, daß er sie von der Huldigung wieder entbinden wolle, wenn er vom Papst verworfen, und ein anderer König aufgestellt werde, der ein näheres Recht auf die Krone habe. Unter denselben Bedingungen erkannte Oppenheim den König an (15. September).[1] Die Städte Worms und Speier aber erklärten sich für Alfons, der von mütterlicher Seite her ein Enkel König Philipp's von Schwaben war. Indeß mochte

[1] Reg. imp. p. 39—42. Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 190.

auch hier die Rücksicht auf die Bischöfe die entscheidende sein, da diese mit dem Erzbischof von Trier an der Wahl des Königs Alfons Theil genommen hatten, und die Städte darum keinen Streit anfangen wollten, der ihrer Verfassung hätte gefährlich werden können. Wir sehn, wie der Einfluß der Bischöfe in allen Städten wirksam ist, daß keine es wagt, einen König zu verwerfen, für welchen sich ihr Bischof ausgesprochen hat: Köln und Mainz huldigen wie ihre Erzbischöfe dem König Richard, Speier und Worms halten wie ihre Bischöfe zu König Alfons.

Damit war der Städtebund zerrissen. Noch also hatte er nicht einmal so viel innere Festigkeit, um einem ersten heftigen Stoß zu widerstehn. Neben dem mißgünstigen Geschick scheint doch zugleich das Sonderinteresse der einzelnen Städte eine engere Einigung verhindert zu haben; es fehlte die Gemeinschaft der Handelsinteressen, die um dieselbe Zeit die Hansestädte zu einem so kraftvollen Bund zu einigen begann. Mit dem Zerfall des rheinischen Bundes sank alsbald auch die Macht und das Ansehn der Städte. Während die niederrheinischen sich durch die Anerkennung Richard's vom Bunde lostrennten, erlitten die mittelrheinischen bei Selz eine Niederlage durch den Markgrafen Rudolf von Baden, gegen den sie ausgezogen waren, weil er den Frieden gebrochen hatte. Fünfundachtzig Ritter und Bürger, darunter achtzehn Wormser, wurden von dem Markgrafen gefangen genommen und nur gegen hohe Lösegelder wieder frei gegeben.[1] Wie ganz anders würde der Ausgang der Fehde gewesen sein, wenn die Städte mit vereinten Kräften gegen den Markgrafen hätten zu Feld ziehen können! Die Auflösung des Städtebundes brachte vollends die Entscheidung, daß am Rhein ebenso wie in den übrigen Theilen von Deutschland die dynastischen Elemente über die Kommunen obsiegen würden.

---

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 190. Zorn Wormser Chronik S. 212.

Geschichte der Stadt Worms während des Interregnums (1257—1273).

Bischof Richard von Daun starb im November des Jahres 1257. Nach seinem Tode begab sich sein früherer Gegenbischof, der Raugraf Eberhard, sogleich in die Stadt, um sich von Neuem zum Bischof wählen zu lassen. Seine Freunde, der Bischof Heinrich von Speier, der Graf von Eberstein, der Graf von Leiningen und andere erschienen am Wahltag ebenfalls, um auf ein günstiges Resultat der Wahl einzuwirken. Gleichwohl wurden abermals zwei gewählt: außer Eberhard erhielt auch der Domdechant Burchard eine Anzahl von Stimmen. Beide suchten bei dem Erzbischof von Mainz um ihre Bestätigung nach, der ihnen darauf einen Tag nach Bingen ansetzte, um den Streit zu entscheiden. Hier brachte er einen Vergleich zu Stande, wonach Burchard mit einer jährlichen Rente von vierzig Pfund abgefunden, Eberhard aber als Bischof bestätigt wurde. Eberhard zog am 13. Januar 1258 in Worms ein und wurde von Klerus und Bürgerschaft ehrenvoll empfangen.[1] Die Zeit, während welcher er den Bischofsstuhl inne hatte (1258—1277), war für die Stadt zum größten Theil eine sehr unerfreuliche und trostlose. Sie ist erfüllt von zahllosen Fehden, Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Bürgern, innerm Unfrieden und großen Unglücksfällen, und gibt im Kleinen ein getreues Abbild von der fried- und rechtlosen Zeit des Interregnums.

Der Bischof schlug sich unmittelbar nach seiner Wahl auf die Seite König Richard's, wie Zorn angibt, um so die Stadt unter sein Joch zu bringen.[2] Diese hatte eben erst (16. Januar) mit der Stadt Speier einen besondern Vertrag geschlossen, daß beide Städte an König Alfons festhalten wollten, wenn derselbe wie er versprochen das Reich übernehmen werde, daß sie im entgegengesetzten Fall aber einen andern König nur nach vorheriger

---

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 170. 171.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 213.

Verabredung anerkennen wollten.[1] Allein noch in demselben Jahre bequemten sich die Städte dennoch zur Anerkennung Richard's. Die ersten Aufforderungen, die Richard von Oppenheim aus an die Wormser ergehen ließ, blieben erfolglos. Als er indeß im Juni Anstalten zu einer Heerfahrt traf, fanden es die Bürger gerathener, gegen Empfang einer Geldsumme die Huldigung zu leisten, als sich in weitläufige Händel einzulassen. „Nach vieler Unterhandlung haben sie Richardum für einen König angenommen, doch dergestalt, daß er ihnen zu gemeiner Stadt Nothdurft tausend Mark Silbers alsbald geben oder versehen sollte, was denn auch geschehn. Ist also der König zu Worms eingeritten, hat die Huldigung von den Bürgern empfangen und ihnen die Privilegien konfirmirt.“[2] Am 24. Juli stellte er zu Worms die Urkunde aus, worin er der Stadt alle Rechte, Freiheiten, Privilegien und guten Gewohnheiten bestätigte.[3] Einige Zeit später huldigte Speier, ohne Zweifel gleichfalls gegen Empfang einer Geldsumme.

Die Bestätigung der Privilegien, welche König Richard ertheilt hatte, konnte der Stadt nicht die Sicherheit geben, die eine königliche Urkunde sonst zu gewähren pflegte. Denn das Ansehn Richard's reichte immer nur soweit als sein Geld. Auch kehrte er schon zu Anfang des folgenden Jahres (1259) nach England zurück, und es war ungewiß, ob und wann er wieder nach Deutschland kommen würde. Die Wormser wendeten sich deßhalb an den Papst Alexander IV. und suchten bei ihm, als dem obersten Beherrscher der Christenheit, um eine weitere Bestätigung ihrer Privilegien nach. Alexander IV. gieng willfährig darauf ein; statt einer Urkunde ertheilte er deren sechs. Am 2. Dezember 1259 befreite er die Bürger zuerst noch einmal von auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit (dilectis filiis consulibus et universitati civitatis Wormatiensis indulgemus, ut nullus vos extra muros vestros ad ecclesiastica judicia evocare praesumat absque man-

---

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 191.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 214.

[3] Gebauer Leben Richard's S. 368. Original in Worms.

dato sedis apostolicae speciali, dummodo parati sitis coram archidiacono vestro omnibus de vobis conquerentibus justitiae plenitudinem exhibere). Am Tag darauf bestätigte er ihnen alle Privilegien und Freiheiten, die sie von Päpsten, Kaisern, Königen und Fürsten erhalten hätten. Am 20. Mai 1260 wiederholte er die Exemtion von auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit und trug zugleich in einer besondern Urkunde von demselben Tage dem Abt des Klosters Schönau auf, die Stadt bei dieser Befreiung zu schützen. Und am folgenden Tag wiederholte er die Bestätigung der Privilegien und trug dem Abt von Schönau den Schutz derselben auf (quatinus non permittas, ipsos super his contra confirmationis nostrae tenorem ab aliquibus indebite molestari).[1] Von der Stadt war es sehr klug gehandelt, in einer Zeit, in welcher sie von Niemandem gegen etwaige Uebergriffe des Bischofs Hülfe erwarten durfte, ihre Rechte und Freiheiten unter den Schutz des Papstes zu stellen. Oft genug hatten ihr die Bischöfe in rein weltlichen Dingen mit Bann und Interdikt zugesetzt; nun konnte sie in Zukunft für solche Fälle wenigstens an den Papst appelliren. —

Seit dem Jahr 1257 folgten die Feindseligkeiten und Raubzüge gegen die Bürger und ihre Besitzungen unausgesetzt auf einander. Die Plage war aber jetzt viel unerträglicher als früher, weil seit der Auflösung des Bundes die Städte bei ihrer Vertheidigung auf sich allein beschränkt waren, während Herren und Ritter immer gemeinschaftliche Sache machten und auf alle mögliche Weise einander Vorschub leisteten. Das Schlimmste war noch, daß selbst Bürger der Städte, besonders wenn sie zum Ritterstand gehörten, anfiengen, ihre Mitbürger auf den Straßen zu überfallen und auszuplündern, und dabei regelmäßig von den Bischöfen oder ihren Lehnsherrn in Schutz genommen wurden. Ein Beispiel dieser Art, welches uns vollständig in das feindselige Treiben einführt, gibt der Ritter Jakob Raab vom Stein, den wir schon oben mehrfach erwähnt und zur Zeit des Städtebundes als einen der vier Worm-

[1] Originale mit erhaltenen Bleibullen in Worms. Die dritte Urkunde, deren Bleibulle abgefallen, ist gedruckt bei Schannat hist. episc. Worm. 2, 128 und mit falscher Jahreszahl bei Ludewig reliq. mscr. 2, 229.

ser Schiedsrichter kennen gelernt haben. Unter Bischof Richard war er in den Rath gekommen und von dem Bischof einmal auch zum Amt des ritterlichen Bürgermeisters erwählt worden. In Folge seines Reichthums und seiner Macht war er so übermüthig geworden, daß er die gröbsten Excesse begieng und sich nicht scheute, selbst das Interesse der Stadt zu verletzen. Der Rath zog ihn deßhalb zur Verantwortung und faßte den Beschluß, ihn aus dem Rath auszustoßen. Inzwischen entstand zwischen ihm und dem patricischen Rathsherrn Edelwin Reich ein Streit, der nach der Stadt Brauch durch beider Theile Freunde in Güte vertragen wurde, so daß Edelwin nichts Arges mehr besorgte. Als letzterer jedoch bald nachher mit Werner Dierolf in städtischen Angelegenheiten nach Mainz geschickt wurde, verließ Ritter Jakob bei hellem Tag seinen Hof in der Stadt und eilte mit mehrern Freunden den Reisenden nach. Bei Rheindürkheim überfiel er dieselben, verwundete den Werner Dierolf, und schleppte ihn nach Alzei (25. August 1257). Edelwin entkam glücklich; Werner wurde nach einigen Tagen durch den Truchseß von Alzei nach Worms zurückgebracht, wo er langsam seiner Wunden genas. Ritter Jakob sammelte darauf alle seine Helfer zu Westhofen und erschien den Bürgern zum Hohn mit zweihundert Bewaffneten im Felde vor der Stadt. Als die Bürger die Unbilden rächen wollten, trat Bischof Richard, der damals noch am Leben war, in das Mittel und ließ durch mehrere Herrn vorläufig einen Waffenstillstand abschließen. Sein Nachfolger Eberhard suchte den Streit beizulegen, richtete aber nichts aus, weil er dem Ritter nicht gewachsen war. Dieser begann seine Feindseligkeiten von Neuem: am 27. März 1258 riß er zu Liedrichsheim das Haus und die Mühle Edelwin's nieder; im Mai verbrannte er die Scheuer Konrad Dierolf's zu Rittensheim. Bischof Eberhard wollte nun mit den Waffen einschreiten und rief seine Helfer zusammen. Sobald Jakob dies erfuhr, schickte er den Raugrafen, einen Bruder des Bischofs, an ihn ab und versprach, sich einem Schiedsspruch unterwerfen zu wollen. Auf Ersuchen des Bischofs thaten die Bürger ein Gleiches. Allein als der Bischof auf Pfingsten die Sühne verkünden

wollte, erklärte Jakob, daß er dieselbe nicht halten werde, wenn der Bischof nicht alle seine Forderungen bewillige. Ritter Jakob setzte seine Gewaltthätigkeiten fort und ließ unter Anderm im Sommer eine Scheuer Edelwin's zu Liedrichsheim verbrennen und die Kelter Heinrich Richer's zu Sülzen einreißen. Der Bischof führte über das Benehmen bei seinen Freunden bittere Klage; der Graf von Leiningen und der Herr von Hohenfels gaben das Versprechen, daß sie den Ritter zum Ersatz alles Schadens anhalten wollten, welchen er seit den Sühneverhandlungen bis zum 25. Juli angerichtet habe. König Richard, der gerade in Worms anwesend war, vermittelte einen Anstand bis zum 24. August. Indeß half weder das Eine, noch das Andere. Jakob trieb während des Waffenstillstands in den Dörfern den Bürgern ihre Bauern weg und schädigte die Bürger so viel er konnte. Ebenso wie Jakob machten es seine Helfer, der Schultheiß Jakob von Oppenheim, die Ritter von Sorgenloch und andere. Schultheiß Jakob, der Nachfolger des Schultheißen Marquard, zerstörte dicht vor der Stadt eine Mühle Ritter Eberhard's und verbrannte zu Herlesheim die Scheuer Heinrich Richer's sammt der Ernte, wobei einige andere Ritter von Oppenheim und Alzei hülfreiche Hand leisteten. Die Brüder Werner und Konrad von Sorgenloch, Vettern Ritter Jakob's, beraubten die Bürger auf den Straßen zu Wasser und zu Lande oder schleppten sie als Gefangene mit fort. In der Nacht schlich Konrad einst mit mehrern Helfern nah an die Stadt heran und steckte die Gebäude Konrad Dierolf's in Brand, die vor der Ringmauer dem Kloster Kirschgarten gegenüber lagen. Als er am Kloster vorbei zog, rief er dem Pfleger desselben mit lauter Stimme seinen Namen und forderte ihn auf, doch das Geschehne den Bürgern zu melden (28. Oktober 1258). Drei Wochen später nahm er den Bürgern vor der Andreaspforte achtzehn Pferde weg und führte sie nach Alzei. Endlich machten Bischof und Stadt Ernst, rüsteten und schickten sich für den 1. Dezember zu einem förmlichen Kriegszug an: hätte nicht der gesammte umwohnende Adel, ja vielleicht der Bischof selber, im Stillen seine Freude am Schaden der Stadt gehabt, so würde

diese schwerlich so lange gezögert haben. Da stellte Konrad von Sorgenloch durch den Grafen Emicho von Leiningen der Stadt Bürgen, daß er allen Schaden ersetzen wolle, den er ihr durch Raub oder Brand zugefügt habe; auch versprach er für die Beleidigungen, welche er dem Bischof und den Bürgern angethan habe, auf Erkenntniß des Grafen von Leiningen und der Ritter Gudelmann von Metz und Berthold von Lummersheim eine Buße zu zahlen. Ritter Jakob unterwarf sich vollständig der Entscheidung des Bischofs. Zu Anfang des Jahres 1259 stiftete Bischof Eberhard zwischen ihm und der Stadt eine Sühne, worauf Jakob mit seinen Angehörigen nach Worms zurückkehrte.[1] Der Friede war jedoch von keiner langen Dauer.

Gleichzeitig mit dieser Fehde suchten zwei Unglücksfälle die Stadt heim. Auf Lätare 1258 entstand eine solche Ueberschwemmung, daß ein großer Theil des Stadtgrabens einstürzte. Das Jahr darauf brach am Abend des 30. April ein Feuer aus, das von einem heftigen Sturmwind bald über die ganze Stadt geworfen wurde. Die bessere Hälfte derselben (vom Dominikanerkloster bis zur Pfauenpforte) brannte nieder; die Hagengasse und die Wollgasse, wo viele reiche Patriciergeschlechter ihre Höfe hatten, wurden ganz in Asche gelegt. Auch die Kriegsrüstung der Stadt mit den Wurfgeschützen, dem Heerwagen und den Roßmühlen wurde ein Raub der Flammen. Den Verlust der Kriegsrüstung schätzte man auf tausend Mark; den des Schadens überhaupt auf hundert und fünfzigtausend.[2] Durch die wiederholten Unglücksfälle erlitt natürlich der Wohlstand der Stadt sehr empfindliche Schläge: es war nun innerhalb siebzehn Jahren schon das zweite Mal, daß die Hälfte der Stadt niederbrannte. Leicht würde sie unter günstigern Umständen sich wieder erholt haben, allein die Zeiten rascher Entwicklung waren bereits vorüber und die frische jugendliche Kraft der Stadt schon im Abnehmen begriffen.

Ritter Jakob begann im Jahr 1260 seine Befehdung der

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 192—196.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 215.

Stadt von Neuem, diesmal, ohne der Stadt abgesagt zu haben. Als Eberhard Kämmerer mit etlichen zwanzig Wormsern nach Osthofen zog, um seine Vogteirechte daselbst auszuüben, wurde er von dem Junker Philipp von Hohenfels, dem Ritter Simon von Guntheim und dem Ritter Jakob mit mehr als hundert Bewaffneten überfallen. Obgleich die Feinde fünfmal so stark waren, leisteten die Wormser ihnen dennoch bei dem Kirchhof in Osthofen tapfern Widerstand und tödteten ihnen sechs und dreißig Pferde. Sieben Wormser, Emmerich Kämmerer, Wilhelm von Friesenheim, Ulrich Kämmerer, German von Bockenheim, Johannes von Hochheim, Simon von Heuchelheim und Kunz, der Schwestersohn Konrad's vom Rosenbaum, wurden gefangen genommen und nach Guntheim geführt, wo sie beinah dreiviertel Jahr in Fesseln liegen blieben. Als dieser neue Treubruch in der Stadt bekannt wurde, sprach der Bischof endlich ein Urtheil über Ritter Jakob und gestattete den Bürgern, den Hof desselben (bei S. Andreas) zu zerstören. Die Erlaubniß wurde sofort benutzt und der schöne und große Hof des Ritters völlig dem Erdboden gleichgemacht (29. Januar 1260). Auch rückte der Bischof nun mit den Bürgern und seinen Freunden aus und verwüstete sämmtliche Höfe, welche die Ritter Simon und Jakob in der Umgegend hatten. Die Ritter legten dafür die Scheuern der Bürger in Asche und wurden hierbei von ihren Helfern in Oppenheim und Alzei auf das Beste unterstützt. Es war schwer, ihnen beizukommen, da sie in den genannten Orten sowie bei den benachbarten Dynasten stets eine Zufluchtsstätte fanden. Die Stadt Oppenheim hatte zwar am 29. Juni 1259 ihren alten Bund mit Mainz und Worms erneuert; allein das Regiment lag damals noch fast ganz in den Händen raublustigen Ritter, die wenig um das abgeschlossene Bündniß sich kümmerten. Die Reichs- und Stiftsdienstmannschaft, die vorübergehend von dem Städtebund mit fortgerissen war, hatte sich wiederum von den Städten losgesagt und suchte in Fehden gegen sie Beschäftigung und Beute: gerade die Zeiten des Interregnums haben eine nachhaltige Scheidung der Stände bewirkt und Ritter und Bürger zuerst dauernd getrennt.

Nachdem die gegenseitigen Verwüstungen Monate lang fortgedauert hatten, ließ der Bischof auf den 29. Mai einen Tag zu Hochheim ansetzen, um die Händel zwischen der Stadt und dem Ritter Jakob zu vertragen. Obgleich der Bischof von Speier, die Raugrafen und die Herrn von Bolanden, Hohenfels und Daun als Vermittler erschienen, konnte doch nichts weiter als ein vierzehntägiger Waffenstillstand ausgemacht werden. Er wurde aber schon an demselben Tag gebrochen. Ein Wormser Ritter hatte im Vertrauen auf den eben geschlossenen Stillstand die Stadt verlassen, um sich nach Mummenheim zu begeben. Hier lauerten ihm zwei Helfer Jakob's auf, die Ritter Robel von Bischofsheim und Konrad von Sorgenloch. Es gelang jedoch dem Angegriffenen zu entkommen und gleich darauf den Konrad Sorgenloch zu erschlagen.[1]

Wie Oppenheim war auch Alzei damals nichts weiter als ein großes Raubnest. Als das Unwesen dort gar zu arg und selbst den benachbarten Landesherrn lästig wurde, vereinigten sich im Sommer des Jahres 1260 der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Worms und Speier, die Wild- und Raugrafen, die Grafen von Leiningen, Sponheim, Katzenelnbogen, Nassau, Dietz und Weilnau und die Städte Mainz, Worms und Speier zu einer gemeinschaftlichen Belagerung. Philipp von Hohenfels versuchte anfangs Widerstand zu leisten, mußte sich aber bald zu einer Uebereinkunft verstehn, nach welcher die Verbündeten Mauer und Graben von Alzei schleifen, und die Einwohner des Orts auf alle Entschädigung verzichten sollten. Die Verbündeten gelobten einander, jedem, der um der Belagerung willen angegriffen oder beschädigt würde, sämmtlich Hülfe zu leisten, und ließen darauf Alzei zerstören (12. Juli 1260).[2]

Die Fehde zwischen der Stadt Worms auf der einen und den Rittern Simon von Guntheim und Jakob vom Stein auf der andern Seite wurde zuletzt durch König Richard, der im Sommer 1260 wieder nach Deutschland gekommen war, zu ziemlicher

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 197—199.
[2] Ibid. 2, 199. 200

Zufriedenheit beider Theile vertragen (16. September 1260). Die Gefangenen sollten unentgeldlich ausgeliefert, und die beiderseitigen Schäden jeder Art gegen einander aufgerechnet werden; da die Ritter angeblich den größern Schaden erlitten hätten, so sollte außerdem die Stadt dem Ritter Jakob eine Summe von dreihundert und dem Ritter Simon eine von zweihundert Mark erstatten. Auch mußten die Ritter mit allen ihren Helfern der Stadt Urfehde schwören. Die Bischöfe von Speier und Worms, die Wild- und Raugrafen, die Grafen von Leiningen und Sponheim, die Herrn von Falkenstein, Hohenfels, Bolanden und Daun, sowie die Städte Mainz, Worms, Speier und Oppenheim gelobten über die Ausführung der Sühne zu wachen; Philipp von Hohenfels versprach zugleich in einer besondern Urkunde, daß er auf alle Ansprüche verzichten wolle, die ihm aus der Fehde seiner Burgmannen Simon und Jakob gegen die Stadt zuständen.[1] König Richard steuerte zu den von der Stadt zu zahlenden fünfhundert Mark aus eignen Mitteln zweihundert bei. Am 7. Juli 1261 waren alle Bedingungen der Sühne erfüllt, worauf dieselbe von beiden Parteien noch einmal beschworen wurde.

Ebenso wie die Ritter mit der Stadt in ewigem Kriege lebten, lagen die meisten benachbarten Grafen und Herren in beständiger Fehde mit ihr. Dazu wurde sie in eine Fehde des Bischofs verwickelt, welche dieser mit den Pfalzgrafen führte, die stets auf Kosten der geistlichen Stifter ihr Territorium zu vergrößern suchten. Die Fehde hatte im Februar 1259 begonnen und dauerte dritthalb Jahre lang; da die Wormser auf Seiten ihres Bischofs standen, ließ sie der Pfalzgraf zu Land und zu Wasser überfallen, ausplündern oder gefangennehmen. Nach einem Schiedsspruch, welchen Bischof und Pfalzgraf am 18. November 1261 annahmen, erhielt der Pfalzgraf seine Lehen von dem Hochstift zurück, wofür er wegen aller Verpflichtungen, die er gegen dasselbe hatte, eine Abschlagssumme von fünfhundert Mark versprach.[2] Die Bürger erhielten für den Schaden, welchen sie erlitten hatten, keinen Er-

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 231—233.
[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 130. 131.

saß: gleichwohl bewilligten sie ihrem Bischof als Beihülfe zu den Kosten des Kriegs dreihundert Pfund Heller. Wegen einiger Excesse, welche Wormser Bürger während der Fehde im Kloster Lorsch begangen hatten, kam die Stadt noch dazu eine Zeit lang in's Interdikt. Die Uebelthäter, Emmerich Kämmerer, Gerhard von Wachenheim und dessen Sohn Ulrich wurden aus der Stadt verbannt, bis sie Genugthuung geleistet hätten. Sie zogen es aber vor, ihr Bürgerrecht zum Nachtheil der Stadt aufzusagen.[1]

Damals geschah es auch, daß Graf Heinrich von Saarbrücken Ansprüche auf die Wormser Burggrafschaft geltend machte, augenscheinlich nur um einen Grund zur Fehde zu haben. Nachdem er eine Zeit lang der Stadt mit Plündern, Rauben und Morden zugesetzt hatte, wurde er zu einem Kompromiß bewogen, das ihm einen jährlichen Zins von zwölf Pfund Wormser Münze, sowie das Eigenthum an einem Hof in der Stadt zusprach.[2]

Im Jahr 1264 gerieth die Stadt wieder in eine Fehde mit den Herren von Hohenfels. Ein Raubritter hatte die Pferde Werner Dierolf's weggeführt, worauf dieser mit seinen Freunden nach Guntheim zog, um sich an feindlichem Gute des Schadens zu erholen. Er konnte indeß nichts ausrichten und wurde, als er auf dem Rückweg durch Pfeddersheim kam, obendrein verhöhnt. Die Wormser läuteten darauf Sturm, fielen mit Macht aus der Stadt und legten das eine Stunde entfernte Pfeddersheim in Asche. Als die Herren von Hohenfels dies erfuhren, steckten sie alle Höfe in Brand, welche die Bürger außerhalb der Stadt besaßen, und dachten sogar daran, die Stadt zu belagern. Der Handel wurde bald darauf den Bischöfen von Speier und Worms und dem Grafen Friedrich von Leiningen zur Entscheidung anheimgestellt. Hiernach mußte die Stadt den Herren von Hohenfels eine Entschädigung von siebenhundert und fünfzig Pfund und den Bischöfen als Ersatz ihrer Kosten und Auslagen vierhundert Pfund zahlen.[3]

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 201. 202.
[2] Ibid. 2, 201.
[3] Ibid. 2, 203.

Zwei Jahre nachher begann der Herr von Strahlenberg eine Fehde wegen des Schadens, den ihm die Bürger einst durch Brandstiftung in seinem Dorf Schriesheim angerichtet hatten. Die Sache war längst vertragen; der Herr von Strahlenberg hatte sogar während der pfalzgräflichen Fehde den Bürgern Hülfe geleistet. Sie ließen ihm daher durch Herrn Philipp von Hohenfels und die Ritter Johann von Bechtholdsheim und Frank von Lammersheim beweisen, daß sie mit seinem verstorbenen Bruder Heinrich sich vor Jahren schon vertragen hätten, und daß er selbst bei der Aussöhnung zugegen gewesen sei, worauf er denn am 25. August 1266 im Kloster Nonnenmünster vor dem Bischof von Worms und vielen andern Zeugen noch einmal auf alle Ansprüche gegen die Stadt verzichtete.[1] Gewiß hatte er so gut wie die Bürger um die Aussöhnung gewußt; aber es kam ja auch nur darauf an, einen Vorwand zur Fehde zu haben.

Die Stadt mußte natürlich bei allen Fehden den Kürzern ziehen. War auch oft der Schaden, welcher den Herrn und Rittern zugefügt wurde, größer als der eigne, so wurde dadurch noch lange nicht der Nachtheil aufgewogen, welchen der städtische Handel und Verkehr erlitt. Dieser konnte nur in einem Zustand ungestörter Ruhe gedeihen: für die Herren und Ritter war Krieg und Fehde das eigentliche Lebenselement. Auch das Vertheidigungssystem der Städte war ungenügend in einem solchen Krieg Aller gegen Alle. Es half ihnen wenig, daß sie einen benachbarten Dynasten gegen Sold zum Stadthauptmann gewannen, wiewohl so jede für sich allein noch am besten sich schützen und helfen konnte. Das wirksamste Mittel blieb stets ein Bund, und darauf mußte man immer wieder von Neuem zurückkommen. Ein Bund aller rheinischen Städte hatte sich als unausführbar erwiesen; nach der Auflösung desselben wurde deßhalb kein Versuch gemacht, ihn wieder herzustellen. Vielleicht hatte man eingesehn, daß die große Ausdehnung des Bundes bei den verschiedenartigen Interessen seiner Mitglieder hinderlich gewesen war: denn unmöglich

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, p. 204.

konnten die entferntern Eidgenossen in Fällen der Noth rasch herbeigerufen werden; und es schien nicht einmal räthlich, daß die augenblicklichen Verstrickungen einzelner Städte von einer großen Anzahl anderer mitgetragen werden sollten. Es blieb ihnen also nichts übrig, als mit den nächsten Nachbarn einen Bund zu gegenseitiger Hülfeleistung zu schließen, alle idealen Tendenzen hierbei zu beseitigen und nur das dringendste Bedürfniß der Abwehr und des Schutzes auf eine möglichst praktische Weise zu befriedigen. Traten Fürsten und Herren bei, so konnten zugleich bestimmte Beschlüsse zur Durchführung einer gewissen rechtlichen Ordnung getroffen werden. Von dieser Art war der Landfrieden, welcher im Mai des Jahres 1265 von dem Erzbischof Werner von Mainz, den Grafen von Eppstein und Weilnau, den Herrn von Hanau und Falkenstein und den vier wetterauischen Städten auf drei Jahre für ein bestimmt abgegränztes Gebiet geschlossen wurde.[1] Alle ähnlichen Bündnisse, die besonders häufig seit dem 14. Jahrhundert eingegangen wurden und in den meisten Gegenden Deutschlands Aufnahme fanden, sind in ihren wesentlichsten Bestimmungen auf diesen Landfrieden zurückzuführen. Vor allen Dingen wurden genaue Vorschriften über die Handhabung des Friedens, den Rechtsgang, die Kompetenz des Schiedsgerichts und die Vollziehung der Urtheilssprüche erlassen. Sodann bestimmte man, daß um die Kosten des Landfriedens zu bestreiten keine direkte Steuer von den Verbündeten, sondern eine Abgabe von Allen, welche den Landfriedensbezirk zu Wasser oder zu Lande mit ihren Waaren bereisen würden, erhoben werden solle: gewiß viel zweckmäßiger, als wenn die Mitglieder selbst die Kosten getragen hätten, da in diesem Fall gerade die, welche die Vortheile des Friedens genossen, von einer Beisteuer verschont geblieben wären. Im August des Jahres 1265 schlossen die alten Bundesstädte Mainz, Oppenheim und Worms einen besondern Bund, nachdem zuvor die Irrungen zwischen Oppenheim und Worms ausgeglichen worden waren. Die Städte beschränkten sich jedoch auf eine bloße Erneuerung

[1] Böhmer cod. Moenofr. p. 135—137.

ihres alten Bundes, ohne genauere Beschlüsse zu dessen Ausführung zu verabreden. Sie wollten einander treue Helfer sein und etwaige Streitigkeiten durch das Zwölfergericht beilegen lassen. Die Mainzer Schiedsrichter waren Eberhard der Kämmerer, Friedrich von Waltertheim, Arnold Walpod und Ulrich vom Rosenbaum; die der Stadt Worms Gottfried der Aeltere vom Maulbaum, Gerbod vom Maulbaum, Heinrich Richer und Heinrich Holtmund.[1] Sollte es zu einem mittelrheinischen Landfrieden kommen, so hätten die Bischöfe von Mainz und Speier, sowie die nächsten Landesherrn und Dynasten dem Bund der Städte beitreten müssen. Das scheiterte aber zur Zeit daran, daß die Stadt Worms seit einem Jahr auch mit ihrem Bischof in verschiedene Streitigkeiten verwickelt war.

Den nächsten Anlaß hatten Unruhen gegeben, die über das Ungelt ausbrachen. Bei der fortwährenden Steigerung der städtischen Ausgaben und Schulden hatte die Stadt in den ersten Jahren Bischof Landolf's das Weinungelt erhöhen müssen; da die Erhöhung dringend nothwendig war, so hatte weder Bischof Landolf noch sein Nachfolger Richard Etwas dagegen unternommen. Indessen bezeigte sowohl der Klerus wie die gemeine Bürgerschaft die größte Unzufriedenheit mit der Erhöhung: jener, weil er bei dem Weinverkauf im Großen und Kleinen wesentlich betheiligt war; diese, weil sie von der Abgabe härter betroffen wurde als die wenigen reichen Patricier und daher dem Rath schlechte Wirthschaft vorwarf. Die Bitten des Klerus um Abschaffung des Ungelts blieben auch bei Bischof Eberhard erfolglos, wiewohl der Klerus für diesen Fall dem Bischof mancherlei Versprechungen machte.[2] Demungeachtet begannen die Domherrn im Jahr 1259 zu einer Zeit, als die halbe Stadt in Folge der Feuersbrunst vom 1. Mai noch in Schutt und Asche lag, das Ungelt von dem Wein, den sie verschenken ließen, der Stadt zu verweigern, und luden den Rath, als er fortfuhr dasselbe zu erheben, vor das geistliche Ge-

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 204. Die Vertragsurkunde von Worms und Oppenheim ibid. 2, 234.

[2] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 171.

richt des Erzbischofs von Mainz. Es entstand ein allgemeiner Unwille gegen das gehässige Benehmen des Klerus, zumal da mehrere Domherrn schon in der Fehde des Ritters Jakob dessen Partei ergriffen hatten, und der Erzbischof von Mainz gerade mit der Stadt verfeindet war. Den Bemühungen des Bischofs gelang es, die Sache beizulegen und die Citation wieder abzustellen.[1] Nun kam es aber im Jahr 1264 in der Stadt selbst zu Unruhen über das Ungelt. Die Zünfte beschuldigten den Rath, daß er das Ungelt zu eignem und nicht zu der Stadt Nutzen verwende, entzogen ihm die Verwaltung desselben und nahmen sie in ihre Hände. Dabei gieng es nicht ohne Unordnungen ab; in dem Tumult rissen einige Aufrührer dem Kloster Nonnenmünster die Mauer ein. Der Bischof verließ deßhalb die Stadt und verkündete das Interdikt. Nachdem dasselbe drei Wochen gedauert hatte, kam durch Vermittlung der Dominikaner und Franziskaner eine Sühne zu Stande (21. November 1264). Die Stadt gelobte dem Bischof eine Buße, sowie dem Klerus Schutz und Erhaltung seiner Rechte; die Zünfte wurden der Verwaltung des Ungelts entsetzt, und diese wieder dem Rath und den Sechzehnern übertragen. Der Bischof gestattete gegen eine Abgabe von dreihundert Pfund Hellern die Erhebung des Ungelts vom nächsten 2. Februar an auf ein Jahr, restituirte die Divina und kehrte am 22. November nach Worms zurück.[2]

Nachdem die Frist im Jahr 1266 abgelaufen war, gestattete der Bischof für dreihundert Pfund Heller die Erhebung von Martini 1266 an auf ein weiteres Jahr.

Ein anderer Streit war über den Bürgerhof entstanden, den die Stadt seit seiner Zerstörung zur Aufbewahrung ihrer Kriegsgeräthschaften benutzt hatte. Da er bei der letzten Feuersbrunst niedergebrannt war, begannen die Bürger um Pfingsten 1265 einen neuen Bau. Der Bischof argwöhnte jedoch, daß sie ein neues Rathhaus aufführen wollten, und machte gestützt auf das Privi-

[1] Zorn Wormser Chronik S. 216. 217.

[2] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 171—173. Zorn Wormser Chronik S. 233. 234.

leg Friedrich's II. die alten Ansprüche auf den Bürgerhof geltend. Dem setzten aber die Bürger den heftigsten Widerstand entgegen, so daß Bischof und Klerus nahe daran waren, wieder aus der Stadt zu ziehen. Bischof Heinrich von Speier bewog endlich den Bischof zum Nachgeben und vermittelte einen Vergleich (12. Juli 1266), wodurch der Bürgerhof für alle Zeiten der Stadt zugesprochen wurde (curia totalis cedet ad perpetuos usus civitatis). Das neu erbaute steinerne Haus sollte ihr zur Aufbewahrung ihrer Kriegsgeräthschaften verbleiben; den übrigen freien Raum auf dem Bürgerhof — den wir uns wie die meisten größern Höfe als kleinen Stadttheil zu denken haben — versprachen die Bürger in einzelne Bauplätze zu theilen und auf Erbenzins auszuleihen, so daß zwischen den neuerbauten Häusern eine Gasse (die Bürgerhofsgasse) durchgehn und quer in die Hagengasse einmünden solle.[1] So wurde der alte Streit, der den ersten Anlaß mit zu dem Kampf des Bischofs gegen die Stadtfreiheit gegeben hatte, zuletzt doch noch zu Gunsten der Stadt entschieden, und diese dadurch von dem Bischof als selbständige Gemeinde anerkannt.

Kaum war indeß der Vergleich abgeschlossen, als zwischen dem Rath und dem Kapitel ein anderer Zwiespalt über die willkührliche Erweiterung der geistlichen Freiheiten ausbrach. Alle Uebelthäter und bösen Schuldner hatten in den geistlichen Immunitäten fortwährend ein Asyl gefunden und waren von dem Kapitel gegen die weltlichen Gerichte in Schutz genommen worden. Und ebenso hatte die Exemtion der geistlichen Diener von aller weltlichen Gerichtsbarkeit zu einem groben Mißbrauch geführt, indem viele Bürger für große Summen von dem Domstift unbedeutende Aemter kauften, um ungestraft ihren Muthwillen zu üben. Vergeblich erhob der Rath bittere Beschwerden hierüber, da er auf diese Weise keine Zucht und Ordnung halten könne. Als nichts fruchten wollte, beschlossen am 8. September 1266 sämmtliche Rathsherrn (Heinrich Kämmerer, Heinrich Wackerpfyl, Gott-

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 173. Zorn Wormser Chronik S. 234. 235. Die Vergleichsurkunde bei Böhmer fontes 2, 234.

fried vom Maulbaum, Götz vom Maulbaum, Gerbod vom Maulbaum, Wigand Krutsack, Heinrich Richer, Werner hinter der Münze, Heinrich Holtmund, Heinrich Cyppura, Heinrich Roth, Johann Diemar, Werner Amella und Werner Ritterchen), nicht eher den Rath wieder zu besitzen, bis sie ungehindert Recht und Gerechtigkeit handhaben könnten. Zwei Monate lang wurde wirklich weder Rath noch Gericht gehalten. Kurz vor Martini ließ Bischof Eberhard den Rath vermahnen, daß er die Aemterbesetzung nicht unterlassen möge, und versprach das Seinige beizutragen, daß den Beschwerden abgeholfen werde. Der Rath besetzte darauf die Aemter und wählte unter Andern einen Hausgenossen Namens Wilhelm Bonne zum Greven. Allein das Domkapitel widersprach der Wahl, weil Bonne sein Todtengräber sei. Als der Rath bei seiner Wahl beharrte, fieng das Kapitel mit dem neuen Jahr (1267) an, Interdikt im Domstift zu halten. Der Handel wurde durch den Bischof von Speier und den Grafen von Katzenelnbogen vertragen und nach Wunsch der Stadt erledigt.[1]

Nach beinah sechsthalbjähriger Abwesenheit kam König Richard 1268 wieder einmal nach Deutschland. Im April des folgenden Jahres hielt er zu Worms einen Reichstag, der wenigstens von den geistlichen und weltlichen Ständen des Rheinlands ziemlich zahlreich besucht wurde.[2] Daß man hier alle ungerechten Zölle zu Wasser und zu Land abschaffte, war eine große Wohlthat; daß man aber das städtische Ungelt mit den Raubzöllen in eine Klasse warf, war selbst ein schreiendes Unrecht. Denn woher sollten die Städte den Aufwand nehmen, den die gesteigerten Bedürfnisse ihres Haushalts, vor Allem die ewigen Fehden und Kriegszüge erheischten? Man erkennt hier wieder den städtefeindlichen Einfluß, welchen die geistlichen Fürsten geltend machten. Die Rathsherrn von Worms mußten eidlich vor versammeltem Reichstag auf die fernere Erhebung des Ungelts verzichten; am 12. Mai erließ der König auch ein Mandat an die Stadt Straßburg, daß sie binnen acht Tagen alle Zölle, Steuern, Weggelder und sonstigen Auf-

[1] Zorn Wormser Chronik S. 237—239.
[2] Reg. imp. 1246—1313 p. 49. 50.

lagen, namentlich aber das Ungelt, sofern die Abgaben wider Recht und Herkommen seien, abzuschaffen habe.[1] Aus Zorn erfahren wir, daß zu Worms in der That das Ungelt von der „Spitzmaaß" abgestellt und statt derselben wieder die „Altmaaß" eingeführt wurde. Da in Folge dessen Wege, Graben und Mauern der Stadt zusehends verfielen, so mußte schon nach drei Jahren eine neue Abgabe erhoben werden: am 3. Februar 1272 begannen die Bürger jedes Malter Frucht, das sie verzehrten, mit zwei Hellern zu besteuern. Die Ritter weigerten sich zu der Steuer beizutragen, weßhalb Rath und Gericht eine Zeit lang bloß von den patricischen Rathsherrn gehalten wurde; natürlich blieben auch die Geistlichen frei. Schon im folgenden Jahr (16. Februar 1273) kehrte man indeß mit Genehmigung des Bischofs wieder zu dem alten Ungelt vom Wein und Getraide zurück.[2]

So nachtheilig der Reichstag den Städten durch die Abschaffung des Ungelts war, so brachte er ihnen auf der andern Seite doch insofern Linderung ihrer trostlosen Lage, als zugleich der Landfrieden erneuert und von allen Anwesenden beschworen wurde. Zur Ausführung desselben bedurfte es freilich wieder eines bedeutenden Kostenaufwands von Seiten der Städte. In den Jahren 1269 und 1270 wurden unter Anführung des Erzbischofs von Mainz gegen alle Raubzölle und Friedensstörer Kriegszüge unternommen, bei welchen die Bürger eifrig mitwirkten. Der erste (16. Oktbr. 1269) gieng an den Mittelrhein; der zweite größere (Johannis 1270) an den Oberrhein. Erzbischof Werner von Mainz, Bischof Heinrich von Speier und dessen Bruder Graf Emich von Leiningen standen an der Spitze: die Wormser schlossen sich mit dem halben Theil der Bürgerschaft ihnen an. Von Straßburg bis Köln wurden sämmtliche unrechtmäßige Zölle abgethan, auch viele Irrungen, Fehden und Feindschaften vertragen, wie zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Herren von Hohenfels, dem Grafen von Leiningen und der Stadt Oppenheim, der Stadt Worms und dem

[1] Pertz leges 2, 382. Das Original der Wormser Urkunde in Darmstadt.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 240. 242. 243. Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 205—207.

Truchseß von Alzei. Der Zug kostete die Wormser über tausend Mark.[1] Die Erneuerung des Landfriedens hatte gleichwohl nur einen vorübergehenden Erfolg; die Unordnungen und Gewaltthätigkeiten waren zu tief eingerissen und dauerten selbst unter der Regierung Rudolf's von Habsburg noch eine Zeit lang fort.

Rudolf von Habsburg. Anerkennung der städtischen Selbständigkeit durch den Bischof (1273—1293).

Mit dem Tode König Richard's (2. April 1272) wurde die deutsche Krone erledigt, da König Alfons nie nach Deutschland gekommen und völlig vergessen war. Das hohenstaufische Haus war erloschen: der letzte Sproß des edeln Kaisergeschlechts hatte vor wenigen Jahren im Kampf um das väterliche Erbe den Tod durch Henkershand erleiden müssen. So begannen denn die Fürsten Verhandlungen über eine neue Wahl, allein ihr Bemühen blieb längere Zeit erfolglos, und es stand abermals eine zwiespältige Wahl in Aussicht. König Ottokar von Böhmen schlug die Krone wiederum aus; Pfalzgraf Ludwig von Baiern war den rheinischen Erzbischöfen zu mächtig. Da versuchten die Städte noch einmal ihren Einfluß geltend zu machen, um die Fürsten zu einer einhelligen Wahl zu bewegen und das Unglück eines Bürgerkriegs von dem Reich abzuwenden. Die mittelrheinischen und wetterauischen Städte traten am 5. Februar 1273 in der alten Bundesstadt Mainz zusammen, erneuerten ihren Beschluß, keinen König anzuerkennen, der nicht einmüthig von den Fürsten erwählt sei, und schlossen bis zum 8. September und von da an auf zwei Jahre ein Landfriedensbündniß mit einander.[2] Ob es lediglich den Bestrebungen der Städte gelang, daß diesmal wirklich eine rechtsgültige Wahl zu Stande kam, das mag dahin gestellt bleiben; gewiß fühlten auch die Fürsten, daß es dringend noth thue, der wüsten herrenlosen Zeit ein Ende zu machen. Sie ver

[1] Zorn Wormser Chronik S. 240. 243. 244. Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 206.

[2] Böhmer cod. Moenofr. p. 161. Auch bei Pertz leges 2, 382.

einigten am 29. September 1273 zu Frankfurt ihre Stimmen auf den Grafen Rudolf von Habsburg und Kyburg, den Landgrafen im Elsaß, der seine Wahl sogleich annahm.[1] Es war eine ganz andere Wahl als die Richard's. Denn Rudolf zahlte keine Handsalben wie dieser; es war kein Fremder, dem das Wohl des Reichs gleichgültig war; und er hatte Erben, die nach seinem Tod Ansprüche auf die Krone hatten. Friedrich II. war der letzte allgemein anerkannte König gewesen: an ihn schloß darum Rudolf unmittelbar seine Herrschaft an. War auch die Erblichkeit der Krone mit der Ausbildung des alleinigen Wahlrechts der sieben Kurfürsten im Interregnum vollends zu Grabe gegangen, so hatte Deutschland doch wieder einen rechtmäßigen König, der wie die Kaiser aus sächsischem, fränkischem und schwäbischem Hause ein ganzes Geschlecht auf den Thron brachte. Und was dem König an Hausmacht und Länderbesitz abgieng, hat er in der Folge durch seine persönlichen Eigenschaften weitaus ersetzt. Sein Verdienst um das Reich ist ein doppeltes: er hat Deutschland in dem Augenblick zusammengehalten, als es zu zerfallen drohte, und ihm nach langen Zeiten der Verwirrung und Verwilderung den ersehnten Frieden wiedergeschenkt. Für die bischöflichen Städte wurde aber seine Herrschaft dadurch noch besonders folgenreich, daß er dieselben nicht wie Kaiser Friedrich II. den Bischöfen preisgab, sondern ihre Reichsunmittelbarkeit zuerst allgemein und entschieden anerkannte. Da er jeden Streit mit der römischen Kirche vermied, so konnte er auch die alte natürliche Stellung wieder zu den Städten einnehmen und ihnen gegen die Uebergriffe der Bischöfe Schutz gewähren.

Nachdem er zu Achen gekrönt worden war, besuchte er der Reihe nach zunächst die Städte am Rhein. Am 30. November 1273 zog er in Worms ein und wurde mit großen Ehren und unbeschreiblicher Freude von Bischof, Klerus und Bürgerschaft empfangen. Die Königin war schon sechs Wochen früher angekommen und von der Stadt mit Kostbar-

[1] Regesta imperii 1246—1313. p. 52. 53.

keiten im Werth von sechzig Mark beschenkt worden. Den Tag nach seinem Einzug ließ sich der König von den Bürgern feierlich huldigen. Unter dem Läuten der Hofglocke kamen die Bürger auf dem Bischofshof vor der Saalstiege zusammen; auch eine große Zahl von Fürsten und Herren waren anwesend, darunter die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischof von Paderborn, der Abt von S. Gallen, der Pfalzgraf bei Rhein, Herzog Albrecht von Sachsen, die Grafen von Fürstenberg, Werdenberg, Homberg, Oettingen und Leiningen, die Herren von Hohenfels, Bolanden, Erlach und andere. Bischof Eberhard sprach die Worte der Eidesformel vor, und die Bürger wiederholten sie: „daß wir Burger von Worms unserm Herrn, dem römischen König Rudolf, der hie gegenwärtig ist, also hold und also getreu seien, also zu Recht eine freie Stadt dem Reiche von Rom sein soll, die da ist gefürstet von dem Reich, sein Reich zu mehren, seinen Schaden zu warnen wider männiglich ohne alle arge List, so uns Gott helfe und die Heiligen.“ [1] Einige Tage darauf bestätigte Rudolf seinen lieben Bürgern in Anbetracht der Treue, welche sie gegen seine Vorfahren am Reich bewiesen haben, und zu Erweiterung ihrer Freiheit alle Privilegien sammt und sonders, die ihnen von Kaiser Friedrich II. und dessen Vorfahren verliehen sind. [2] Die Eidesformel ist deßhalb merkwürdig, weil die Stadt darin eine freie und gefürstete genannt wird: sie steht also den Fürsten des Reichs gleich und soll dieselben Rechte haben wie diese. Das Wort Reichsstadt wird nicht gebraucht, da mit Ausnahme der einem Herrn gehörigen Städte eigentlich alle Städte damals noch Reichsstädte wären; ein technischer Sinn wurde überhaupt erst später mit dem Wort verbunden, als die königlichen Städte aus ihrer alten Palatialverfassung vollkommen herausgetreten waren. Gewiß war es für die Stadt von großer Bedeutung, daß ihre Unabhängigkeit in der Eidesformel so bestimmt ausgesprochen wurde, und daß der Bischof

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 207.

[2] Zwei Originale in Worms. Das eine mit Siegel auf rothem Wachs an rothseidner Schnur.

selbst die Worte derselben vorlesen mußte. Mochte dieser nun auch weitere Ansprüche und Rechte geltend machen, so war doch wenigstens die Ausdehnung seiner landesherrlichen Gewalt auf die Stadt sehr schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich geworden.

Bischof Eberhard starb im Jahr 1277. Ihm folgte sein Bruder, der Raugraf Friedrich, der vorher Dompropst gewesen war. Friedrich erwies sich den Bürgern willfährig und lebte in den ersten Jahren in bester Eintracht mit ihnen. Er begann seine Regierung mit einem Verzicht auf alle Forderungen, welche er gegen die Stadt wegen der von ihr eigenmächtig verkauften städtischen Almende habe, und mit einer unentgeldlichen Bewilligung des Ungelts für die Zeit von Ostern 1278 bis Ostern 1279.[1] Zum Verkauf der Almende wie zur Forterhebung des Ungelts war die Stadt durch drückende Schulden genöthigt worden; die unaufhörlichen Fehden und die großen Unglücksfälle hatten ihren Haushalt ganz zerrüttet. Schon im Jahr 1278 mußte sie eine neue Schuld aufnehmen und eine ansehnliche Rente hierfür an Wilhelm Bonne verkaufen.[2] Ein anderer Streit zwischen dem Bischof und der Stadt, welcher die jenseit des Rheines gelegne Almende der Dörfer Pfeffelkheim und Hochheim zum Gegenstand hatte, wurde den Rittern Heinrich Kämmerer, Gerhard Kämmerer, Heinrich Wackerpfyl und Gerbod vom Maulbaum zur Entscheidung überwiesen und ebenfalls zu Gunsten der Stadt erledigt.[3] Das gute Einvernehmen zwischen dem Bischof und der Stadt wurde indessen bald gestört, und es entstanden Streitigkeiten und Kämpfe, die von beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt wurden. Sie endeten mit einer Niederlage des Bischofs und gaben der Stadt Gelegenheit, zugleich die Anerkennung ihrer Selbständigkeit zu erringen. Freilich wußten die Bürger wohl, daß sie jetzt am König einen Rückhalt hatten, aber es verdient dennoch unsere Bewunderung, wie eine Stadt, deren innere Kraft schon

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 236. Original in Worms.

[2] Schuldverschreibung der Stadt vom 25. November 1278 im Darmstädter Archiv.

[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 140. Original in Worms.

im Abnehmen, deren Wohlstand gebrochen und deren Selbstvertrauen durch lange Zeiten des Unglücks auf das Tiefste niedergebeugt war, mit eiserner Ausdauer und Festigkeit ihre unabhängige Stellung behauptet.

Die Streitigkeiten waren an und für sich nicht von erheblicher Art: wie unter Bischof Eberhard gab die willkührliche Erweiterung der geistlichen Freiheiten den Anlaß dazu. Uebelthäter fanden in den Immunitäten öfters nach wie vor ein Asyl, weßhalb der Rath auch seinerseits das Recht der Immunität nicht immer wahrte. Oder er ließ es doch ruhig geschehen, wenn die Bürger auf eigne Hand einen Uebelthäter aus den Immunitäten herausholten. Das Domkapitel faßte schon im Jahr 1281 den Beschluß, in Zukunft keine Bürger mehr zu einem Kanonikat zu befördern, weil sie in die gefreiten Höfe eingedrungen seien und dort allerhand Frevel verübt hätten;[1] am 19. Dezember desselben Jahres wurde der Beschluß von dem Papst Martin IV. bestätigt.[2] Die Konflikte dauerten fort und wurden durch eine Anzahl anderer wie über die Münze, das Ungelt und ein von dem Rath erlassenes Verbot der Getraideausfuhr noch vermehrt. Bischof Friedrich scheint jedoch die händelsüchtige Geistlichkeit beschwichtigt und den Ausbruch eines offnen Kampfs verhütet zu haben. Nachdem aber Friedrich am 17. Februar 1283 gestorben war, ließ das Kapitel den Gottesdienst einstellen. Die Bürger appellirten darauf an den päpstlichen Stuhl und setzten in einer hierüber aufgenommenen Urkunde den Beschwerden des Klerus eine ausführliche Rechtfertigung entgegen.

1. Die Münze werde nicht nach Willkühr der Stadt, sondern nach Recht und Herkommen der Hausgenossen geprägt.

2. Das Kapitel behaupte, Bürgermeister und Rath hätten zwei Ritter aus einem gefreiten Hof des Stifts herausgreifen und in ihr Gefängniß werfen lassen; allein der angeblich gefreite Hof liege weder innerhalb der Immunität, noch werde er von Chorherrn bewohnt.

[1] Kopialbuch des Domstifts fol. 65.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 247.

3. Bürgermeister und Rath ließen das Ungelt nicht aus Eigenmacht, sondern kraft der mit dem verstorbenen Bischof abgeschlossenen Uebereinkunft unter Zuziehung der Sechzehner zu Nutz und Nothdurft der Stadt rechtmäßig erheben (cum tamen magistri et consules ratione ordinationis factae inter magistros et consules et dominum episcopum Wormatiensem cum sua ecclesia Wormatiensi, qui sedi pro illo tempore praesidebat, assumtis sedecim de quatuor parochiis civitatis mediante domino episcopo instituendi ungelt pro necessitate et utilitate civitatis habeant potestatem).

4. Was das Verbot der Getraideausfuhr anlange, so sei dieselbe den Geistlichen nicht allein, vielmehr um einer Theuerung und Hungersnoth vorzubeugen allgemein untersagt worden. Auch dürften die Geistlichen in causa propria nicht Kläger und Richter zugleich sein.

5. Endlich sei es unwahr, daß Bürgermeister und Rath einen Verbrecher aus dem Kloster der Minoriten hätten herausholen und tödten lassen. Derselbe sei vielmehr als ein gemeiner Räuber vor Gericht geführt und von dem zuständigen Richter verurtheilt worden. Habe aber Jemand hierbei die Freiheit des Klosters verletzt, so sei darum nicht die Stadt, sondern nur der zu strafen, welcher die Verletzung wirklich begangen habe.[1]

Der Rath gieng indeß noch einen Schritt weiter. Um die Freiheit und Selbständigkeit der Stadt vor etwaigen Angriffen eines neuen Bischofs zu sichern, beschlossen am 24. Juni 1283 die neun patricischen Rathsherrn Richelmann, Werner Amella, Werner Ritterchen, Ruprecht, Konrad Holderbaum, Heilmann Jude, Wilhelm genannt Bonne, Konrad Span und Konrad Diemar, keinem neugewählten Bischof zu huldigen, der nicht zuvor die feierliche Versicherung ausstelle, daß er alle Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stadt, insonderheit die Rachtung, unverletzt aufrecht halten wolle.[2] Es war ein einfacher Ausweg, um das schwankende Rechtsverhältniß zwischen dem Bischof und der Stadt fest-

[1] Original in Worms mit dem Datum 1283.

[2] Original in Worms. Die neun Siegel sind abgefallen.

zusetzen: wie diese den Bischöfen Huld und Treue angeloben mußte, so sollte der Bischof auch der Stadt gegenüber zu Bewahrung ihrer Freiheiten und Rechte verpflichtet werden. In Köln waren solche Versicherungen schon seit Erzbischof Philipp's Zeiten, in Straßburg seit dem Jahr 1220 und in Mainz seit dem Jahr 1244 üblich geworden; in Speier hatte zuerst Bischof Friedrich von Bolanden am 31. März 1280 die Privilegien der Stadt bestätigen müssen, wie Lehmann nicht mit Unrecht vermuthet, auf Vermittelung König Rudolf's.[1] Der Rath wollte diese Sitte auch in Worms einführen und leistete deßhalb einen Eid, nicht allein bei seinem Beschluß zu verharren, sondern in Zukunft jeden Bischof vor der Huldigung zur Anerkennung der städtischen Freiheiten und Rechte zu nöthigen. Für den Augenblick stellte er fünf Artikel auf, die der nächste Bischof anzunehmen habe.

1. Soll er geloben, daß er die Rachtung halten wolle, welche zwischen dem Bischof und Klerus auf der einen und dem Rath und der Stadt auf der andern Seite gestiftet worden ist.

2. Soll er entweder die alten Privilegien und Rechte der Hausgenossen wahren oder stärkere und bessere Privilegien vorbringen, wodurch die der Münzer außer Kraft gesetzt werden.

3. Soll er den Mißbrauch abstellen, wonach die ritterlichen Rathsherrn, obgleich sie wie die bürgerlichen den Rathseid geschworen haben, sich öfters weigern, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, wie in den Streitigkeiten, welche die Stadt mit dem Bischof und Klerus, mit den Juden und mit Auswärtigen hatte.

4. Soll er versprechen, die Stadt bei ihrem alten Recht und Herkommen zu lassen, daß sie Ministerialen des Bischofs, seien diese Ritter oder Bürger, von Ladenburg oder sonst woher, zu Bürgern aufnehmen darf.

5. Soll er versprechen, daß er den Schultheiß, welcher vom Bischof und Rath gesetzt wird, bei seinem alten Recht lassen und nicht zu ungewohnten Diensten und Abgaben bringen wolle.

Vierzehn Tage später fand die neue Bischofswahl Statt,

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 567.

welche auf Simon von Schöneck fiel.[1] Schon am 1. August nahm der Erwählte die von dem Rath aufgestellten Artikel an. In einer Urkunde von dem genannten Tag versprach er:

1. Daß er die Hausgenossen halten und schirmen wolle in allen Freiheiten und Rechten, die sie von Kaisern und Königen, von seinen Vorfahren und von guter Gewohnheit hergebracht haben.

2. Daß er die Bürger bei dem Recht lassen wolle, welches sie nach der Rachtung haben, Geschoß oder Ungelt zu setzen.

3. Daß er den Rath nicht hindern wolle, den Frieden zu richten.

4. Daß er den Schultheißen nicht dringen wolle „über die Gült, die er gibt von seinem Amt, als es von Alters Herkommen ist."

5. Daß er die Bürger nicht hindern wolle, seine Dienstleute und Bürger zu Bürgern aufzunehmen.

6. Daß er alle Handfesten, Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, welche die Bürger von Worms, Christen oder Juden, sammt oder sonders hergebracht haben, halten und bessern und nicht ärgern wolle.

7. Daß es den Bürgern an ihrem Recht und ihrer guten Gewohnheit nicht schaden solle „woran die Bischöfe Eberhard und Friedrich die Bürger von Worms, Christen und Juden, gedrungen haben zu Unrecht."

Am Schluß der Urkunde folgt die Klausel: „wir mögen dann mit guten Handfesten oder mit guter Kundschaft vorbringen, daß wir und unser Stift besser Recht haben, das wir billig genießen sollen."[2]

In einer andern Urkunde von demselben Tage erklärte er zugleich, daß er von allen Klagen und Forderungen abstehe, welche sein Vorgänger gegen die Stadt erhoben habe, daß er jedoch, wenn das Domkapitel oder sonst Jemand eine Klage erhe-

[1] Zorn Wormser Chronik S. 248.
[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 145.

ben sollte, diesen hierüber Recht sprechen werde (quod nos monitiones et processus habitos per bonae memoriae dominum Fridericum praedecessorem nostrum contra consules et cives nostros Wormatienses supra quibusdam articulis et quaestionibus, qui eisdem imponebantur, quos etiam dictus episcopus dicitur ante suum obitum revocasse, praesentibus revocamus, ita tamen, quod si capitulum ecclesiae nostrae vel alter quicunque praedictos cives nostros super aliquo impetere voluerit, eis de ipsis civibus exhibebimus justitiae complementum).[1] Es ist aber nichts davon überliefert, daß das Domkapitel weitere Ansprüche an die Stadt geltend gemacht habe. Vielmehr wurde das Interdikt wieder aufgehoben und die Stadt, so lange Bischof Simon lebte, nicht mehr an ihren Rechten gekränkt. Was den Bischof so rasch zum Nachgeben bewogen hat, wissen wir nicht: er führt es in der Urkunde gleichsam zu eigner Entschuldigung an, daß schon Bischof Friedrich bei seinem Tode die Klagen gegen die Stadt zurückgenommen hätte. Da die Annalen, soweit sie wiederhergestellt sind, nur bis zum Jahr 1278 herabgehen, und die Zorn'sche Chronik über diese Kämpfe gar nichts mittheilt, so bleibt uns der genauere Verlauf derselben unbekannt. Nur so viel läßt sich sehen, daß die Stadt durch die kraftvolle, den bischöflichen Städten günstige Herrschaft König Rudolf's dem Bischof und Klerus gegenüber in eine weit vortheilhaftere Lage gekommen war. Dagegen scheint es nicht, als ob Rudolf unmittelbar sich in die Streitigkeiten eingemischt habe.

Etwas anders gestaltete sich Rudolf's Verhältniß zu den königlichen Städten, welche vorzugsweis die Lasten der vielen Kriege des Königs zu tragen hatten und daher mit seiner Herrschaft weit unzufriedener waren als man glauben sollte. Vermuthlich deßhalb geschah es, daß Rudolf im Jahr 1284 die Bürger mehrerer rheinischen Städte in Worms zusammenkommen und von Neuem huldigen ließ.[2] Als aber ein Betrüger aufstand und sich für Kaiser Friedrich II. ausgab, fielen dennoch viele königlichen

[1] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.
[2] Ann. Colmar. bei Böhmer fontes 2, 20.

Städte von Rudolf ab, und es kostete Mühe, die Unordnungen zu unterdrücken. Kolmar hatte in einem Jahre dem König dreißigtausend Pfund entrichtet; als die Bürger nun auch noch den dreißigsten Theil ihrer gesammten Habe entrichten sollten, leisteten sie seit dem 7. Mai 1285 offnen Widerstand. Einige Tage später fielen die Bürger von Hagenau ab und vertrieben einen königlichen Landvogt. Auch die wetterauischen Städte neigten auf die Seite des falschen Friedrich.[1] Die Bürger von Worms, Speier und Mainz aber blieben dem König treu und schickten ihm Zuzug gegen die Empörer; ohne Zweifel ließen sie ihm auch Geldbeisteuern zukommen. Rudolf ertheilte dafür einer jeden der drei Städte am 26. Juni 1285 das Privileg, daß sein Hofrichter keine Klagen gegen ihre Bürger annehmen, sondern solche ihm selbst zuweisen solle, worauf er sie der Stadt zur gütlichen Beilegung mittheilen und erst wenn diese versucht sei, durch Recht entscheiden wolle.[2] Die ungehorsamen Städte wurden bald nachher zur Unterwerfung gezwungen und mußten die geforderten Steuern zahlen. Der falsche Friedrich wurde von der Stadt Wetzlar ausgeliefert und als Ketzer zum Feuertod verurtheilt.

Mochten die Städte immerhin zu drückenden Geldleistungen angehalten werden, so hielt Rudolf auch die Privilegien und Rechte der Städte aufrecht. Und die wiederhergestellte Ruhe und Ordnung, welche vor Allem dem städtischen Handel zu Gut kam, war mit den bedeutenden Zuschüssen nicht zu theuer erkauft. Wie segensreich die Regierung Rudolf's namentlich für die rheinischen Städte war, die am schwersten während des Interregnums gelitten hatten, das sehen wir daraus, daß uns aus dieser Zeit nur wenige und aus den letzten Jahren des Königs gar keine Nachrichten über Fehden überliefert sind. Die Städte konnten sich nicht allein erholen, sondern auch ihre Verfassung sicher stellen, die den Charakter einer festern Reichsunmittelbarkeit annahm. Noch zwei

[1] Regesta imperii 1246—1313 p. 126. 127.

[2] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 177. Original in Worms. Lehmann Speierer Chronik S. 570. Das Privileg für Mainz ist ungedruckt.

Könige wie Rudolf, und es wäre nicht zu den zweihundertjährigen Kämpfen um das Stadtregiment zwischen Bischof und Rath gekommen! Am 15. Juli 1291 beschloß der König in der kaiserlichen Todtenstadt Speier sein thatenreiches Leben. Der Tod war seines Heldenlebens würdig. Als er zu Germersheim sein Ende nahe fühlte, rief er aus: „wohlauf gen Speier, da mehr meiner Vorfahren sind, die auch Könige waren; damit Niemand mich hinzuführen braucht, will ich selbst zu ihnen reiten.“ Kaum war er in Speier angelangt, als ihn der Tod wirklich ereilte. —

Drei Monate darauf starb Bischof Simon (22. Oktob. 1291); es folgte ihm Bischof Eberhard von Strahlenberg. Zu gleicher Zeit wurde Graf Adolf von Nassau durch eine ganz willkührliche Wahl zum Nachfolger König Rudolf's erkoren, obgleich dieser Thronerben hinterließ, und es bis dahin unerhört war, dieselben ohne Grund bei der Königswahl zu übergehen. Bischof Eberhard gerieth über die Anerkennung der vom Rath aufgestellten Artikel mit der Stadt in einen Kampf, welcher anderthalb Jahre ohne Entscheidung blieb. Er wurde um so folgenreicher für die Stadt, weil der Bischof zuletzt dennoch genöthigt wurde, die Artikel zu bestätigen. Ueber den nähern Verlauf des Kampfs haben wir wie über den vorigen keine Nachrichten, da die Chronik wieder von demselben schweigt. König Adolf stand zwar auf Seiten der Stadt, doch hatte er nicht die Macht und das Ansehn wie sein Vorgänger. Er bestätigte am 16. Mai 1293 die städtischen Privilegien und wiederholte in der Bestätigung wörtlich das Privileg Heinrich's (VII.) vom 3. August 1233: die Privilegienbestätigung hatte also diesmal nicht bloß einen allgemeinen Sinn, sondern zugleich einen besondern Bezug auf den obschwebenden Streit. Denn durch die Wiederholung der Urkunde Heinrich's, welche dieser mitten in dem lebhaftesten Kampf zu Gunsten der Stadt ertheilt hatte, erklärte der König, daß er in dem erneuerten Kampf ebenfalls das Recht auf Seiten der Stadt glaube.[1] Wirksamer als die Unterstützung des schwachen Königs, war das Bünd-

[1] Original in Worms. Mit erhaltenem Siegel an grün-rother Schnur.

niß, welches die Stadt am 12. August 1293 mit den Städten Mainz und Speier eingieng, und worin für alle Zukunft gemeinschaftliche Maaßregeln über die einem König oder Bischof zu leistende Huldigung beschlossen wurden.[1] Die Städte vereinigten sich zu Schutz und Trutz über folgende Artikel:

1. So oft ein römischer König von einer der drei Städte die Huldigung begehrt, soll die Stadt zuvor verlangen, daß er ihr alle Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten „als sie von seinen Vorfahren, Kaisern und Königen, und auch von König Rudolf hat“ bestätige, und daß er den zwei andern Städten ein Gleiches thue. Dann erst soll die Stadt huldigen, gleichwohl aber, wenn der König hernach eine der beiden andern Städte in ihrem Recht verletzt, des Gehorsams entbunden sein und der gekränkten Stadt Hülfe leisten.

2. So oft in einer der drei Städte ein neuer Bischof gewählt wird, so soll dieselbe, ehe sie ihm huldigt, von ihm verlangen, „daß er ihr bestätige und gelobe stete zu halten unverbrüchlich ihre Freiheit und ihr Recht und auch ihre gute Gewohnheit, die sie von Päpsten, Kaisern, Königen und seinen Vorfahren hat und auch von ihm selber haben soll, also der Rath oder das Mehrtheil des Raths spricht, daß er ihr thun soll.“ Darnach soll die Stadt huldigen. Verletzt der Bischof nachmals trotz seiner Bestätigung und Gelöbniß der Stadt Recht, so sollen die zwei andern der verletzten Stadt zu Hülfe kommen.

3. Welche Stadt von ihren Feinden angegriffen wird, wer sie auch seien, soll von den beiden andern unterstützt werden, sobald der Rath oder die Mehrheit des Raths der angegriffnen Stadt auf seinen Eid erklärt, daß der Stadt Unrecht geschähe.

4. Eine Stadt, welche angegriffen wird, hat dies sogleich den beiden andern zu verbotschaften, worauf letztere den Herrn auffordern sollen, von der bekümmerten Stadt abzulassen. Wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, haben sie binnen vierzehn Tagen je mit dem vierten Theil ihrer Bürgerschaft, und zwar auf

[1] Senckenberg selecta juris et hist. 2, 123 aus dem Speierer, Schaab Geschichte des rheinischen Städtebundes 2, 68 aus dem Mainzer Original.

eigne Kosten und auf eigne Gefahr, der angegriffenen Stadt zu Hülfe zu ziehen.

5. Kommt irgend ein Feind der einen Stadt in eine der beiden andern, so soll er hier so lange fest gehalten werden, bis er Ersatz des verübten Schadens leistet.

6. Wer von den Bürgern der drei Städte einem Feind derselben Etwas verkauft, leiht oder gibt, soll binnen acht Tagen derjenigen Stadt, deren Bürger er ist, ebensoviel als Buße zahlen.

7. Welcher Bürger aber den Feinden einer Stadt persönlich Hülfe leistet, der soll binnen acht Tagen auf ewige Zeiten aus seiner Stadt verbannt und von den beiden andern niemals aufgenommen werden.

8. Wenn ein Fremder in einer der drei Städte Etwas kauft, so soll er dasselbe nicht aus der Stadt führen „er schwöre denn auf den Heiligen, daß er der Städte Feinden nicht anhöre und es ihnen auch nicht geben wolle."

Bischof Eberhard beharrte anfangs auch nach dem abgeschlossenen Bündniß auf seiner Weigerung, und der Zwiespalt dauerte fort bis in den November. Der Rath würde die herannahende Aemterbesetzung diesmal ohne Frage allein vollzogen haben; vielleicht hatte er auch schon im vorigen Jahre die nur für den Fall einer Sedisvakanz übliche Stellvertretung des Domkapitels abgelehnt. Die ausschließliche Aemterbesetzung durch den Rath war aber den bischöflichen Rechten nachtheiliger als die verlangte Bestätigung der Privilegien. So verstand sich denn der Bischof am Tage vor Martini dazu, die städtischen Forderungen zu bewilligen. Er bestätigte die Artikel [1] und verzichtete in einer weitern Urkunde „auf alle Ansprache um die Sache, die da rühret die Artikel, und um Alles, das zwischen uns und der Stadt aufgelaufen ist in diesem Kriege," zugleich im Namen seiner Freunde und Helfer, seien es Pfaffen oder Laien. [2] Die Bestätigung der Artikel stimmt mit der Bestätigung vom Jahr 1283 beinah wörtlich überein; nur der erste Artikel, der von den Rechten

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 240. Original in Worms.
[2] Ibid. p. 241. Original in Worms.

der Hausgenossen handelte, fiel aus, weil der Bischof hierüber eine besondere Urkunde und zwar ebenfalls am 10. November 1293 ausstellte.[1] Dafür ist ein anderer eingeschoben, worin der Bischof auf alle Forderungen verzichtete, welche er aus dem Verkauf des Schultheißenamts, anderer Aemter oder der Allmende gegen die Stadt habe. Ueber den Verkauf des Schultheißenamts ist uns sonst nichts bekannt: wahrscheinlich hatte es der Rath an einen Bürger verkauft, und es fand in der Folge bald die Wiedereinlösung Statt. Am Schluß der Artikel steht wie im Jahr 1283 die Klausel, daß Bischof und Klerus im Rechtsweg ein besseres Recht darthun können. Allein gerade hier erscheint erst die eigentliche Vollendung der städtischen Selbständigkeit, indem der Bischof verspricht, daß er in allen Streitigkeiten, welche er über die Artikel mit der Stadt etwa haben werde, sich unbedingt der Entscheidung des Raths unterwerfen wolle: „und verbinden uns, damit uns zu begnügen, was der Rath oder das mehrere Theil des Raths darüber sprechen auf ihren Eid, und sie nicht höher zu bringen mit keinem Gericht, geistlich oder weltlich." Augenscheinlich war dies letzte Versprechen dem wichtigen Privileg zu verdanken, welches Rudolf von Habsburg der Stadt am 26. Juni 1285 ertheilt hatte.

Nachdem der Bischof die Rechte der Stadt bestätigt hatte, fand noch am selben Tage die Huldigung der Bürger Statt. Nach alter Gewohnheit kamen die Bürger unter dem Läuten der Hofglocke vor der Saalstiege zusammen, worauf ein Rathsherr folgende Anrede hielt:

Ihr Herren alle, arm und reich, uns hat unser Gott Gnad gethan und hat uns einen Herrn gegeben, einen Bischof, Herrn Eberhard, der allhie zugegen steht, von dem wir trauen Gnade, Friede und Ehre zu haben und zu gewinnen, wann er ein nothfester, frommer und wahrhaftiger Herr ist, als uns Allen kund und wissend ist. Dem sollen wir hulden und schwören, wann er hat gütlich und friedlich bestätiget und besiegelt und befestigt und

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 150. Original in Worms.

getreulich gelobt zu halten alle unsre Freiheiten und Gnaden, die wir haben von Papst und Kaiser und Königen und von seinen Vorfahren, und haben diesen seinen öffentlichen Brief, den ich allhie in der Rath habe, den ihr wohl seht, und hat uns auch bei Freiheit und Recht gelobt verlassen zu bleiben. Darum hebe ein Jeder zween Finger auf und spreche dem Stadtschreiber nach.

Hierauf wurde die Eidesformel von dem Stadtschreiber vorgesprochen und von der versammelten Bürgerschaft laut wiederholt:

Daß wir unserm Herrn Bischof Eberhard getreu und hold seien und ihm sein Recht sprechen, wann er das an uns erfordert oder seine gewissen Boten, Alles als freie Bürger ihrem Herren billig sollen, ohne alle Gefährde, also bitten wir, daß uns Gott helfe und die Heiligen.[1] —

So hatte denn die Stadt nach vielen Kämpfen endlich doch ihre Freiheit behauptet: zwar nicht im alten Umfang, aber immerhin in einer Weise, welche die freie Fortentwicklung ihrer Verfassung gestattete. Aus einem Freistaat war sie eine Freistadt geworden, allein auch so war sie eine unabhängige Korporation im Reich geblieben. Die Ausdehnung ihrer Herrschaft auf das umliegende Land hatte sie aufgeben müssen, ihre autonomische Selbständigkeit dagegen hatte sie behauptet.

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 150.

Viertes Kapitel.

Inneres Leben der Städte im Mittelalter.

Einleitende Bemerkungen.

Die vielversprechende Ueberschrift dieses Kapitels mag nicht zu dem Glauben verleiten, als sei es auf eine Schilderung des unendlich vielseitigen Lebens abgesehn, wie es vom zwölften bis zum vierzehnten Jahrhundert in unsern Freistädten geblüht hat. Denn es liegt in den Gränzen der Aufgabe, daß wir uns nur mit der politischen Seite des städtischen Lebens zu beschäftigen haben und daher das, was in keiner nähern Verbindung mit ihr steht, ausscheiden. Gleichwohl wäre der Versuch erwünscht, das politische Leben in seinem innern Zusammenhang mit allen übrigen Funktionen, welche die Städte für die nationale Entwicklung gehabt haben, darzustellen und die verschiedenen Beziehungen und Wechselwirkungen nachzuweisen, welche zwischen jenem und der städtischen Kultur überhaupt bestanden. Allein zu einer solchen Darstellung fehlt es zur Zeit an den nöthigen Vorarbeiten und Hilfsmitteln. Leider gibt es noch keine Alterthumskunde des Mittelalters, und wir sind über die meisten Verhältnisse des klassischen Alterthums besser unterrichtet als über diejenigen des deutschen. Wie ein römisches Lager, ein römisches Bad oder ein römisches Wohnhaus beschaffen war, darüber gibt es sehr genaue Beschreibungen; aber wir gerathen in Verlegenheit, wenn wir über die Befestigung unserer Städte, über die Einrichtung der Pfalzen

oder den Bau der Patricierhöfe Aufschlüsse suchen. Wie thöricht ist man doch mit vielen Hülfswissenschaften der Geschichte, mit Heraldik, Genealogie und Numismatik umgegangen! Man hat Wappenkunde getrieben, als gäbe es auf der Welt nichts weiter als Wappen; lange Stammbäume aufgestellt, ohne darnach zu fragen, ob der Geschichte mit willkührlich angenommenen Verwandschaften und Abstammungen gedient ist; und man schreibt Münzwerke, die von reinen Außendingen der Münzkunde handeln, das Wesentliche und Wissenswürdige derselben aber gar nicht berühren. Keinem ist es eingefallen, eine Geschichte des Münzwerths oder des Münzregals zu schreiben; an eine brauchbare Geschichte des Finanzwesens, welche billigen Anforderungen entspräche, ist gar nicht zu denken. Lang's Geschichte der deutschen Steuerverfassungen ist kaum ein dürftiger Nothbehelf, und die gesammte Nationalökonomie entbehrt bis auf den heutigen Tag einer geschichtlichen Grundlage. Das Unglück liegt darin, daß die historischen Hülfswissenschaften, Chronologie und Diplomatik vielleicht ausgenommen, fast ganz den Dilettanten in die Hände gefallen und darum bei Männern des Fachs um ihren Kredit gekommen sind. Aus dieser Stellung müssen sie emancipirt, sie müssen mit der Geschichte wieder verbunden werden: hier ist ein weites Feld für frische, arbeitslustige Kräfte. Möchten Alle, denen es nicht an Beruf und Neigung fehlt, ihre Thätigkeit bald diesem Feld zuwenden.

Unsere Absicht geht also darauf, das politische Leben der Städte nach seinen wichtigsten Seiten und Beziehungen bruchstückartig, soweit die Hülfsmittel zulassen, auch einmal antiquarisch zu behandeln. Da die Geschichte unsrer Städte mit dem Mittelalter abschließt, das eigentliche Mittelalter aber nur das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert umfaßt, schalten wir diesen antiquarischen Theil hier ein, um desto länger bei der Blüthezeit der Städte zu verweilen. Das vierzehnte Jahrhundert bereitet schon eine neue Zeit vor und zeigt den Verfall aller der wunderbaren Bildungen, welche kurz zuvor in Kirche, Staat und Kunst einen Höhepunkt erreichten, der nie zum zweiten Mal er-

reicht werden wird. Und wenn auch gerade die Städte wesentlich mitgewirkt haben, um die moderne Kultur vorzubereiten, so wird nach dieser Richtung hin ihr Einfluß doch erst im vierzehnten Jahrhundert sichtbar, als ihre Einwohnerschaft zu einem einzigen Bürgerstand verwuchs und ihre Bedeutung zugleich mit der Herrlichkeit der Patricier mehr und mehr abnahm. Die neue Zeit, die durch die Städte angebahnt wurde, hat diesen selbst das Grab gegraben, und sie verdienen seitdem wohl noch unsere Theilnahme, aber nicht mehr unsere Bewunderung.

Es sei uns gestattet, an die großartigen Erscheinungen des Mittelalters anzuknüpfen und so mit einigen Worten die Stellung der Städte in demselben einzuleiten. Wer das Mittelalter mit der Gegenwart vergleicht und aus der Vergleichung praktische Schlüsse ziehen will, dessen Urtheil wird je nach den Tendenzen, die er verfolgt, sehr verschieden ausfallen. Fast könnte es scheinen, als ob ausschließlich die politischen Parteien sich des Urtheils über diese Zeit bemächtigt hätten; oder es wird gar aus den Ansichten, welche ein Schriftsteller darüber aufstellt, voreilig auf seine Gesinnung geschlossen. Da finden nun die Einen ein goldnes Zeitalter voller Natur, Wahrheit und Glückseligkeit, die Andern nichts als Barbarei, Finsterniß und Knechtschaft: wir verbittern uns die Gegenwart, indem wir ihr nur Vorzüge einer andern Zeit entgegenhalten, und verderben uns die Freude am Mittelalter, indem wir nur seine Nachtseiten mit der Gegenwart vergleichen. Wer das Mittelalter preist und die Gegenwart verdammt, hat keinen Verstand für Geschichte, wer aber die neue Zeit rühmt und das Mittelalter lästert, der hat kein Herz dafür. Daß keine Zeit eine vollkommne ist, liegt in der Natur menschlicher Dinge; wer noch an eine Geschichte glaubt, wird den Glauben an eine unendliche Fortentwicklung, an ein allmäliges Besserwerden nicht verläugnen. Die Gegenwart hat deßhalb Recht, wenn sie getrost der Zukunft in's Auge blickt und von verheißungsvollen Keimen auch Blüthe und Frucht erwartet. Die Geschichte aber hat ein Recht darauf, unbekümmert um das Urtheil der Parteien und ohne praktische Tendenzen die Resultate einer bestimmten Zeit zu überschauen; sie

hat ein Recht darauf, in diesem Sinne auch vorzugsweise die Lichtpunkte des Mittelalters hervorzuheben.

Ja es war eine schöne Zeit, als die Nation noch auserwählt war, Trägerin der höchsten weltlichen Obrigkeit zu sein, die Gott auf Erden gesetzt hat, als der Kaiser noch den Beruf hatte, aller Welt Frieden und Recht zu bringen, als das Reich die ganze Christenheit zu einem großen Gottesstaat vereinigte. Wie dieses für die zeitlichen Bedürfnisse des Menschen bestimmt war, so die heilige römische Kirche für die ewigen: sie stand in unwandelbar fest begründeter Macht neben dem Reich, verlieh Seligkeit allen Christen und stellte schon auf Erden ein sichtbares Reich Gottes dar. Mochte sie auch das Christenthum mit sich selber verwechseln, so lag darin doch wieder die sicherste Gewähr gegen Spaltung und Zerrissenheit; denn die Wahrheit kann nur eine sein. Daß aber das Mittelalter von Kirche und Staat die höchsten Ideen aufstellte, ist nicht das Größte, welches wir an ihm zu bewundern haben; mehr will es sagen, daß die Zeit in tiefinnerlichem Glauben an die Ideen lebte, daß Niemand an diesen Dogmen rüttelte, und jeder Einzelne erfüllt war von dem hohen Beruf der Kirche und des Reichs. Gehn wir zu Verfassung und Recht über, so hatte auch hier das Mittelalter gar Manches vor der modernen Zeit voraus. Noch war das deutsche Reich, auf welchem jene allgemeine christliche Weltmonarchie ruhte, nicht in einen tausendgliedrigen Partikularismus zersplittert; der römische Kaiser war zugleich deutscher König, und wie er selbst seine Gewalt unmittelbar von Gott empfängt, so geht alle Gewalt im Reich nur von dem Kaiser aus, und er verleiht sie weiter an die Herzöge, Fürsten, Grafen und Herren. Das Reich war ein lebendiger Leib, dessen Glieder noch von dem Haupt gelenkt wurden, nicht jener unbeholfene Rumpf, der ungestraft beraubt, geplündert und verhöhnt werden durfte. Heilig war das angeborne Recht der Stände und unter seiner Herrschaft stand die gesammte Verfassung. Selbst der Kaiser stand unter dem Recht, und der Pfalzgraf bei Rhein war sein Richter. Also wurde der „Staat“ nicht als Maschine behandelt, an welcher ein Jeder, der zufällig Herr derselben ist, nach Willkühr administriren, experimen-

tiren, organisiren kann. Das einheimische Recht war noch das einzige, so mannichfaltig es auch im Einzelnen sich zu entwickeln anfieng; kein fremdes recipirtes Recht hatte das nationale Rechtsbewußtsein getrübt und eine Kluft zwischen dem Volk und seinem Recht gebildet. Einheit in der Kirche, Einheit im Reich, Einheit im Recht — was hat die Gegenwart mit ihrem Unglauben, mit ihrem Parteihaß und dem Zwiespalt römischer und deutscher Rechte oder gar mit ihrer Gesetzfabrikation diesen Erscheinungen zur Seite zu stellen? Doch nicht allein in Kirche, Staat und Leben, auch in der Kunst steht das „barbarische und finstre" Mittelalter unendlich hoch. Fällt doch in das dreizehnte Jahrhundert die Gestaltung der Nibelungen, die Blüthe des Minnegesangs, der Bildhauerei und vor Allem der Baukunst, die den Triumph des deutschen Geistes über die ganze heidnische und christliche Architektur verkündet. Und an alle diesen Herrlichkeiten nahmen auch die Städte Theil. Sie sind geschlossenen Gärten gleich, wo die schönsten Blüthen jener Kunst zur Entfaltung kamen. Sie stehn inmitten der Zeit, ergriffen von allen Bestrebungen derselben, rührig und thätig, das gesammte Leben der Zeit erschöpfend und abspiegelnd; und zugleich sind sie die Heerde der kommenden Entwicklung und enthalten die Keime einer Zukunft, welche die Hervorbringungen des Mittelalters wieder überwinden sollte. —

Wollen wir uns im Allgemeinen Wesen und Bedeutung unserer deutschen Städte veranschaulichen, so haben wir sie zuvörderst denen des klassischen Alterthums scharf gegenüberzustellen. Bei näherer Vergleichung springt alsbald ein zwiefacher Unterschied in die Augen. Während im Alterthum Staaten und Städte identisch sind, war bei den Germanen die Entstehung politischer Gemeinwesen von dem Aufkommen von Städten ganz unabhängig. Nach der Entstehung von Städten aber bildete sich zugleich eine besondere städtische Verfassung, die zwischen dem Staat und dem Individuum in der Mitte steht und in dieser Eigenschaft dem Alterthum völlig unbekannt war.

In der alten Geschichte geht die Entstehung der Städte und Staaten Hand in Hand. Griechen und Römer kannten schon in

den ältesten Zeiten Städte, und die Stadt war jedesmal auch der Staat. Bei den Griechen könnte man fast den unsichtbaren Ursprung des Staates an die sichtbare Erbauung der Städte anknüpfen. Aber auch die römische Geschichte beginnt mit dem Mythus von der Erbauung der Stadt Rom durch Romulus und Remus. Die größte Weltmonarchie nahm ihren Ausgangspunkt von einer einzigen Stadt, und sie beschrieb von diesem Punkt aus immer größere Kreise, bis sie am Ende den ganzen Erdkreis umspannte. Ganz anders die Germanen. Sie waren zu einem politischen Gemeinwesen bereits zu den Zeiten des Tacitus gekommen, Städte aber sahen sie noch beinah tausend Jahre lang als Kerker der Freiheit an. Sobald nun im eilften und zwölften Jahrhundert Städte entstanden, nahmen dieselben sogleich eine abgesonderte, möglichst unabhängige Stellung ein. Sie traten als neues Element in die ältern Formen der Verfassung und hatten überall Kämpfe zu bestehen, um sich Platz zu machen. Allmälig wurden sie zu selbständigen Staaten innerhalb des Staats, ohne daß sie den ganzen Umfang desselben begriffen oder dessen Verfassung auch nur theilweise absorbirt hätten. Aeußerlich ist dieser Unterschied zwischen der antiken und germanischen Entwicklung daran zu erkennen, daß unsere Sprache kein Wort hat, welches wie πόλις oder civitas Staat und Stadt zugleich bedeutet. Civitas ist ursprünglich die Staats- oder Stadtbürgerschaft, dann in abgeleitetem Sinne der Staat oder die Stadt selbst. Πόλις und Stadt gehen von dem Begriff des Lokalen aus, πόλις erhält aber bald die Nebenbedeutung von Staat (πολιτεία), Stadt eine Nebenbeziehung auf die eigenthümliche die Stadt vor dem Lande auszeichnende städtische Verfassung.

Allein wie ist die auffallende Erscheinung zu erklären, daß die Städte bei uns erst so unverhältnißmäßig spät entstanden sind, während wir sie bei den Griechen und Römern finden, sobald dieselben als historische Völker auftreten? — Es dürfte nicht schwer sein, hierauf zu antworten. Städte sind die Symbole fortgeschrittener Kultur. So lange die Germanen also noch keine Städte hatten, standen sie auf einer tiefern Entwicklungsstufe als die Völ-

ker der alten Welt. Beziehen wir dies Urtheil nicht auf die nationalen Anlagen und Fähigkeiten, sondern nur auf den Grad ihrer Ausbildung, so wird Niemand etwas dagegen einwenden. Weite Bahnen hatte die Nation zu durchlaufen seit ihrer ersten Berührung mit dem römischen Reich bis zur Gründung eigner Staaten auf römischem Boden: vor der Völkerwanderung war das politische Leben der einzelnen Stämme nicht einmal dauerhaft mit einem bestimmten Territorium verbunden. Welche innern Fortschritte liegen nicht zwischen der Hermannsschlacht und der Kaiserkrönung Karl's des Großen! Und dennoch blieb das Fundament der Verfassung auch im karolingischen Reich das uralte: Grundeigenthum und Landbau. Nicht allein die Gauverfassung beruhte ausschließlich auf dem Grundbesitz, auch die darauf folgende Lehnsverfassung war nur ein erweitertes System der Grundherrschaft. Ein Zustand, wie er bei uns tief in das Mittelalter hinein fortgedauert hat, wurde durch die raschere Entwicklung der alten Völker ungleich schneller überwunden. Alle Verhältnisse erscheinen darum gleich anfangs viel weiter ausgebildet und fortgeschritten. Die jonischen Staaten Griechenlands waren von vornherein auf den Handel begründet; selbst Lykurg gestattete wenigstens eisernes Geld. Nur das älteste römische Recht, welches gar keine oder sehr unbeholfene Formen für die Eigenthumsübertragung kannte, setzt einen Zustand voraus, wo es noch keinen Verkehr gab, und der Staat allein auf dem Ackerbau ruhte. Doch schon aus frühster Zeit wird uns von einem Handelsvertrag mit Karthago berichtet, und Servius Tullius führte bereits eine vollständige Timokratie ein. Wäre der ältere Zustand nicht unglaublich schnell ein anderer geworden, so könnte man die Entstehung eines so vollendeten Obligationssystems nicht begreifen. Mit einem Wort: eine reine Naturalwirthschaft, die nur ohne Städte auf die Dauer möglich ist, hat es bei den Alten nie gegeben. Umgekehrt zeigt die Beschaffenheit des deutschen Rechts, das wohl ein umfangreiches, höchst ausgebildetes Sachenrecht, aber keine Formen für einen regen lebendigen Verkehr kennt, wie lange bei uns der ältere Zustand fortgedauert hat. Ja bei dem Bauernstand sehn wir noch

heut zu Tage das alte System der Naturalwirthschaft in mannichfachen Resten erhalten. Erst im dreizehnten Jahrhundert ist zuerst in den Städten allmälig die sogenannte Geldwirthschaft eingedrungen, aber es dauerte auch hier geraume Zeit, ehe das ältere System völlig beseitigt wurde. Gerade in dieser späten und langsamen Umbildung lag, im Vorbeigehn bemerkt, auch die Nothwendigkeit der Reception des römischen Rechts, da die einheimische Rechtsentwicklung mit der Entwicklung der Lebensverhältnisse keinen Schritt mehr halten konnte. Der Zustand, welchem das deutsche Recht entsprach, hatte einem neuen Platz gemacht, während die rechtserzeugende Kraft mehr und mehr gesunken war.

Wir haben hier zugleich die Ursachen kennen gelernt, welche bei den Völkern die Entstehung von Städten zu veranlassen pflegen; oder wir haben vielmehr mit der Entstehung von Städten ein bestimmtes Moment in der Völkergeschichte gefunden: Verkehr, Handel und Gewerbe erlangen eine selbständige Bedeutung, und die Nation hört auf, ausschließlich Ackerbau zu treiben. Man kann weder behaupten, daß die Städte durch den Verkehr und Handel, noch daß Verkehr und Handel durch die Städte hervorgerufen würden: das Eine ist mit dem andern unzertrennlich verbunden, Beides ist Folge eines nationalen Fortschritts, und es ist ebenso gewiß, daß ohne Verkehr und Handel keine Städte in Deutschland entstanden wären, als ohne Städte der Handel nie einen höhern Aufschwung bei uns genommen hätte. Die Städte sind ebensowohl Resultat als Bedingung einer nationalen Entwicklung.

Man könnte nun einwenden, daß der Uebergang eines Volkes vom Ackerbau zur Industrie gar kein Gewinn für dasselbe sei, und daß daher die Emancipation des Handels von der Landwirthschaft als Uebel beklagt werden müßte. Allein ein solcher Einwand würde mit der Geschichte in Widerstreit gerathen. So lange ein Volk keine andern Beschäftigungen hat als Krieg, Jagd und Ackerbau, wird es weder zu materiellem Wohlstand noch zu geistiger Ausbildung kommen. Mögen die edelsten Kräfte und Anlagen in dem Volk ruhen, sie werden erst durch den Verkehr mit der Außenwelt geweckt und entwickeln sich nur dann, wenn es

aufhört, von der Hand zum Mund zu leben. Nie hat ein armes Volk, welches bei dem Landbau stehn blieb, über die Dauer seines Lebens hinaus durch geistige Einflüsse auf spätere Zeiten fortgewirkt; nur selten ist ein solches überhaupt historisch geworden. So wenig Wissenschaft und Kunst bloße Folgen des Nationalreichthums sind, so wenig darf man verkennen, daß einem Volk doch erst durch einen gewissen Grad von Wohlstand die Mittel zur Ausübung geistiger Funktionen gegeben werden. Ein geistig begabtes aber armes Volk wird von allen Künsten nur Poesie und Musik treiben können; Plastik, Skulptur, Malerei und Baukunst sind schon an das Vorhandensein von Städten gebunden. Die Wissenschaften vollends werden erst dann aufgenommen, wenn die materiellen Bedürfnisse längere Zeit befriedigt sind. Und so ist allerdings die höhere Entwicklung eines Volks von der Blüthe des Handels abhängig: zu einer vollen harmonischen Entfaltung aller Kräfte und Anlagen sind nur die handeltreibenden Völker gediehen.

Auch das deutsche Volk hat erst seit dem eilften und zwölften Jahrhundert ein gesteigertes Leben begonnen: als der Handel durch die Ausbreitung des Christenthums, durch die Verbindung Deutschland's mit Italien und vor Allem durch die Kreuzzüge die verschiedensten Anregungen erhielt. Nun gewannen die Gewerbe und Handwerke, welche bisher dem Ackerbau dienstbar gewesen waren, eine selbständige Bedeutung. In den Städten sammelte sich ein Kapital, und dieses kam der Landwirthschaft wieder auf eine doppelte Weise zu Gut, indem Verbesserungen des Landbaus damit versucht, und die Güter nicht mehr ausschließlich für den Unterhalt der Bebauer, sondern auch für einen Absatz der Produkte bestellt wurden. Eine Menge latenter Kräfte wurden frei und zu erhöhter Thätigkeit angeregt; zuerst in den Städten, wo mit der Sicherheit des Besitzes und der Aussicht auf Gewinn auch die Arbeitslust stieg. Sie mußten die Mittelpunkte der nationalen Entwicklung werden und traten bald an die Stelle der Klöster, die in der vorhergehenden Zeit die ausschließlichen Träger der Kultur und Bildung gewesen waren. Kaum hatten die größern

Städte einigen Wohlstand erlangt, als seit dem Anfang des eilften Jahrhunderts in allen neue Kirchen entstanden und davon Zeugniß gaben, daß die Kunst sich zu entwickeln begann, und weitere geistige Fortschritte nicht ausbleiben würden. Die Städte wurden die geschützten Werkstätten, wo die nationalen Kräfte ruhig und sicher fortarbeiteten: von hier aus strömten die neueröffneten Quellen des materiellen wie des geistigen Wohlstands nach allen Seiten auf das Land.

Von den Ursachen, welche im Allgemeinen zuerst ein städtisches Leben bei uns hervorriefen, sind die verschiednen Gründe zu unterscheiden, welche im Einzelnen an bestimmten Orten das Emporkommen von Städten veranlaßt haben. Wir können einige als die einflußreichsten angeben, welche regelmäßig entweder das Aufkommen schon vorhandener Orte begünstigt oder die Entstehung völlig neuer Städte zur Folge gehabt haben. Am seltensten hat der Handel allein oder eine den Handel vorzüglich begünstigende Lage Städte ins Dasein gerufen. Weit häufiger wirkte der Handel erst mittelbar, indem andere Gründe ihn zuvor an bestimmte Orte fesselten. Zunächst sind manche Städte, unter denen wir anfangs weiter nichts als größere befestigte Ortschaften zu verstehn haben, aus römischer Zeit erhalten. Solche Städte lebten am frühsten neu auf, als auch im übrigen nie römisch gewesenen Deutschland Städte emporkamen. Sie hatten das vor den andern zum Voraus, daß die Erinnerung an ihre frühere Bedeutung zu einem Anknüpfen an den historischen Boden und daher zu einem rascheren Aufschwung führte. Bei einigen ist sogar eine ununterbrochne Fortdauer durch die Periode der Zerstörung hindurch nachzuweisen; doch blieb selbst in diesem Fall das Verhältniß wesentlich dasselbe, da wenigstens die Bevölkerung wechselte. Wir sehen hier noch einmal, wie unrichtig es ist, den Ursprung unserer städtischen Verfassung aus römischer Zeit herzuleiten. Denn mit der Umbildung der ältern Lebensverhältnisse erfolgte natürlich auch eine Umbildung der ältern Verfassung: gerade in das eilfte und zwölfte Jahrhundert fällt jene innere Revolution, welche die fränkische Verfassung zerstörte, und es gieng

aus den karolingischen Einrichtungen nicht bloß die Lehnsverfassung, sondern auch die Stadtverfassung hervor, von denen nur die erstere noch ausschließlich auf dem Grundbesitz ruhte. Wollte man konsequent sein, so müßte man behaupten, daß unsere Städte ganz und gar ein fremdes Produkt seien und mit der eigentlich nationalen Entwicklung nichts zu thun hätten. Wir wissen freilich nicht, ob es die Deutschen je zu Städten gebracht hätten, wenn sie mit dem römischen Reich in keine Berührung gekommen wären, denn wir können die Wirkungen und Einflüsse dieser Berührung überhaupt nicht abgränzen. Allein wer den Ursprung unserer städtischen Verfassung an ein Wiederaufleben der alten Römerstädte knüpft, der läßt den Kern durch die Schale erzeugt werden. Römische Institute haben als solche nirgends unmittelbar fortgedauert; wohl aber waren es fruchtbringende Keime zu neuen aus germanischem Geist wiedergebornen Einrichtungen.

Eine weitere Veranlassung zur Entstehung von Städten war sodann, besonders im innern Deutschland, die Anlage von Bischofsitzen; denn im Süden und Westen von Deutschland wurden sie in den alten noch vorhandenen Römerstädten angelegt. Nach kanonischen Vorschriften sollten Bischofsitze wo möglich immer in schon vorhandenen Städten gegründet werden. Wo es daher keine Städte gab, wählte man solche Orte, die dem Verkehr von allen Seiten leicht zugänglich waren: die bischöflichen Metropolen sollten die natürlichen Mittelpunkte der Dioces sein. Zu der günstigen Lage kam also die geistliche Stiftung; die Einwohnerzahl stieg; der Ort wurde befestigt; bald erwachte städtisches Leben. Wo es dagegen Städte gab, wie in den Rhein- und Donauländern, bewirkte die Anlage eines Bisthums, daß sich eine Stadt schnell über ihre Nachbarorte erhob. Ungleich seltener als die Gründung von Bisthümern hat die von Klöstern zur Entstehung von Städten geführt; ja zuweilen hat ein Kloster sogar das Ausgehn eines Orts veranlaßt, wie dies z. B. mit dem Städtchen Corvey der Fall war. Bei der Anlage von Klöstern wirkten aber auch ganz andere Gründe: man wählte abgelegene Orte in stiller Waldeinsamkeit, auf hohen Bergen, in Schluchten

und Einöden, wo kein weltliches Treiben das andächtige, beschauliche Leben der Religiosen stören konnte.

Ein dritter Anlaß zur Entstehung von Städten war ferner durch die königlichen Pfalzen gegeben. Sie wurden namentlich dann wichtig, wenn sie zugleich als Sammelpunkte der Heere eine Bedeutung gewannen. Die Ansiedelung von Kolonen und hörigen Handwerkern beförderte den Anwuchs solcher Königshöfe zu größern Ortschaften; eine Befestigung des ganzen Orts konnte nicht ausbleiben; und bald schlug der Handel auch hier seinen Sitz auf.

Endlich lag ein wichtiger Umstand für den Ursprung von Städten darin, daß seit dem neunten Jahrhundert die wiederholten Einfälle der Normannen und Ungarn zu einer Befestigung vieler größern Orte oder in ältern Städten zu einer Wiederherstellung der verfallenen Mauern nöthigten. Erst die Befestigung machte die Städte zu geschützten Zufluchtsorten, die nicht allein in Zeiten der Bedrängniß und Noth, sondern seit der Verschlechterung des freien Standes überhaupt Anziehungspunkte für die Bewohner des offnen Landes wurden. Die Befestigung hat ähnlich wie der Handel mehr im Allgemeinen gewirkt, da immer erst andere Gründe vorhanden sein mußten, welche zur Befestigung eines bestimmten Orts Anlaß gaben. Natürlich sorgte man zunächst für die Bischofssitze, wo man Heiligthümer zu schützen hatte: die Bischofssitze sind deßhalb in allen Theilen Deutschlands die ältesten Städte, und die Bischöfe wurden deren Pfleger und Wohlthäter. Dies geht soweit, daß man in fränkischer Zeit nur Bischofssitze civitates nannte; die übrigen Städte hießen oppida oder castra.[1] Wie der Handel und Kunstfleiß das innere Moment, so wurde die Befestigung das äußere für die Entwicklung des städtischen Lebens: eine bergende Hülle, unter deren Schutz der Kern allein gedeihen konnte.

Scheiden wir die Befestigung aus, die nachmals eine wesentliche Eigenschaft aller Städte wurde, so bleiben drei andere

[1] Du Cange s. v. civitas.

Gründe zur Entstehung bestimmter Städte übrig: Erhaltung eines Orts aus römischer Zeit, Stiftung von Bisthümern und Anlage von Pfalzen. An den einen oder andern ist der Ursprung aller ältern deutschen Städte anzuknüpfen. Wo mehrere zusammentrafen, wuchs die Stadt schneller heran; am meisten wurde das Emporkommen dann befördert, wenn alle drei Gründe zusammenwirkten. Diese Städte sind nicht allein die ältesten, sondern fast das ganze Mittelalter hindurch auch die wichtigsten und größten deutschen Städte gewesen: Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Regensburg, Augsburg und Trier; auch Basel gehört dahin, obwohl es nie eine königliche Pfalz gehabt hat. Hier entstand zuerst städtisches Leben, städtisches Recht und eine städtische Verfassung. Die genannten Städte existirten sämmtlich, wenn auch unter andern Namen, schon einmal in römischer Zeit; sie hatten seit der ersten Einführung des Christenthums Bischöfe; und waren außerdem königliche Hofstädte mit Pfalzen. Die mehr oder weniger vortheilhafte Lage begründete unter ihnen wieder mannichfache Unterschiede: so wurden Trier und Augsburg erst später als die übrigen ansehnlich. Besonders bedeutungsvoll für die Kultur wurden nach den verschiedensten Richtungen hin namentlich die Städte am Rhein: nicht mit Unrecht hat man die Rheinlande das Herz von Deutschland genannt, und ein Blick auf die Karte der Bisthümer im Mittelalter zeigt, wie von den Metropolen am Rhein die Ströme kirchlichen und geistigen Lebens sich in das Innere von Deutschland ergossen. Magdeburg, Würzburg, Bamberg, Bremen, Hamburg, Münster, Paderborn, Naumburg, Freisingen und viele andere sind bischöfliche Städte, welche nicht aus römischer Zeit herstammen. Man sieht sogleich, daß das Vorhandensein einer Pfalz oder eine vorzüglich günstige Lage oder auch beides zugleich (Magdeburg) zu einem größern Aufschwung mancher von ihnen noch besonders beitrug. Viele Bischofsstädte wurden kaum größer als Städte, zu deren Entstehung ausnahmsweise bedeutende Klöster Veranlassung gaben (S. Gallen, Fulda, Hersfeld, Schaffhausen). Königliche Palatialstädte sind Goslar, Achen, Nürnberg, Frankfurt, Ulm, Heilbronn, Friedberg, Wetzlar,

Kolmar, Hagenau, Boppard, Oppenheim und andere mehr. Nachdem einmal die Richtung der Zeit dahin gieng, aus zerstreuten Wohnsitzen größere Orte zu bilden, bedurfte es überall nur eines äußern Anlasses, um Städte ins Leben zu rufen. Seit dem zwölften Jahrhundert begannen die weltlichen Fürsten, aus freier Hand geradezu Märkte und Städte zu gründen, doch waren diese Versuche nicht immer von demselben glücklichen Erfolg begleitet, wie die Stiftungen der Welfen und Zähringer (Lübeck, Braunschweig, die beiden Freiburg, Bern).

Unmöglich konnte nun die Geschichte bei der Bildung von Städten stehen bleiben, ohne zugleich eine rechtliche Form für sie zu schaffen, die das neue Princip, das sie vertraten, zur Anerkennung brachte. Denn nur im Alterthum, wo entweder Staat und Stadt identisch waren wie in Rom, oder der Staat erst aus einem Aggregat verschiedener Stadtrepubliken gebildet wurde wie in Griechenland, bedurfte es keiner besondern städtischen Verfassung. In Deutschland war weder das Eine noch das Andre der Fall, und es mußte ein eigenthümlich politisches Leben der Städte entstehn, weil sie in keinem ältern Institut der Verfassung einen kongruenten Ausdruck finden konnten, vielmehr in ihnen als den Trägern eines neuen Kulturstadiums auch zuerst die allgemeine Veränderung der politischen Gesammtzustände offenbar wurde. Wohl aber hätten ihre rechtlichen Verhältnisse von den Königen, etwa durch besondere Reichsschlüsse, gleichmäßig und übereinstimmend geordnet werden können; man brauchte nur die alte deutsche Gemeindeverfassung zu erweitern, das ursprüngliche Autonomierecht der freien Gemeinden auszudehnen und allen Städten die gleichen Privilegien zu verleihen. Allein es ist ein eigenthümlicher Zug des Mittelalters, daß die obrigkeitlichen Gewalten nie in die Bildung von Verfassungs- oder Rechtszuständen eingreifen: das Reich und die Herrschaft kommt von oben, von Gott und dem Papst auf den Kaiser, vom Kaiser auf die Herzöge, von diesen auf die Grafen und von den Grafen auf die Schultheißen, Amtleute und niedern Richter; Verfassung und Recht aber kommt von unten, sie sind gegeben als innerstes Eigenthum der Nation,

verschieden je nach den einzelnen Ständen, aber gleich der Bedeutung nach. Darum erfolgte auch ihre Fortbildung von den kleinern Kreisen an aufwärts, zuerst in den Gemeinden selbst durch die Schöffen, dann auf den ächten Dingen, in den herzoglichen Landesversammlungen und zuletzt erst durch den Kaiser und die Reichstage. Noch stand das Recht höher als der Staat, die Verfassung bildete nur einen Theil des Rechts, und es gab kein willkührlich gemachtes Recht. Stärker als in irgend einem andern Land ist dieser eigenthümliche Zug im deutschen Mittelalter hervorgetreten, weil die idealen Aufgaben des Kaiserthums den Kaiser das eigentliche Reich vergessen ließen. Schon der Zersetzungsprozeß der fränkischen Einrichtungen verlief beinah unmerklich, noch unmerklicher aber sind die allmäligen Veränderungen vor sich gegangen, welche die Entstehung der Landeshoheit bewirkt haben. Die Thätigkeit Otto's des Großen und seiner nächsten Nachfolger wurde durch die Abwehr barbarischer Stämme, durch die Germanisirung der östlichen Gränzländer und die Verbindung mit Italien in Anspruch genommen; dann brach der Kampf zwischen Hierarchie und Kaiserthum aus, der für einen weitern Zeitraum von zweihundert Jahren eine Einmischung des Kaisers in die innern Verhältnisse ausschloß. Rudolf von Habsburg, der seine Thätigkeit wieder auf Deutschland beschränkte, fand schon das Reich zerfallen und aufgelöst. So mußten denn auch die Städte sich selber Geltung verschaffen und die nothwendigen Formen ihrer Verfassung aus sich heraus durch eigne Kraft erzeugen. Daher hat jede einzelne Stadt ihre besondere und individuelle Verfassung erhalten, weil jede für sich allein ihre Freiheit erringen und durchkämpfen mußte: waren auch die Organe der neuen Stadtfreiheit dem Wesen nach gleich, so sahen wir doch, in wie unendlich wechselvollen Formen sie auftraten. Und wie verschieden war nicht die Geschichte der Entwicklung, bis die dem Wesen nach gleichen Resultate der Entwicklung überall zum Vorschein kamen! Daher denn auch die eigenthümliche Kraft und Frische, die Fülle und Mannichfaltigkeit in unserm Städtewesen, wie sie kein anderes Land aufweisen kann.

Wir können aber noch weiter gehn und behaupten, daß wie der damalige Staat unvermögend war, den neuaufkommenden Städten eine Verfassung zu geben, die Städte umgekehrt in ihren politischen Einrichtungen überhaupt erst einen Staat zur Erscheinung und zum Bewußtsein gebracht haben. Dabei ist es von keinem Belang, in wie großen oder kleinen Verhältnissen dies geschah, wenn nur Begriff und Charakter des Staats in seinen innern Beziehungen dargestellt wurden. Auch scheint es gleichgültig, daß die Städte nicht im Besitz aller Hoheitsrechte waren, denn die Summe derselben macht weniger den Staat als die Art ihrer Ausübung. Wichtig dagegen war, daß die Regale, sobald sie in die Hände des Raths kamen, aufhörten, frei veräußerliche Eigenthumsobjekte zu sein, daß sie wesentliche Attribute einer obrigkeitlichen Gewalt wurden, und daß die Glieder der städtischen Korporationen den Rath als eine solche obrigkeitliche Gewalt ansehn lernten, der die Ausübung aller Hoheitsrechte, welche eine Stadt erworben habe, in seiner Hand vereinigen müsse. Und darin liegt gerade die große politische Bedeutung unserer Städte; weil sie stark genug waren, selber ihre Verfassungen zu schaffen, wurden sie von so tiefgreifenden Einflüssen auf das gesammte deutsche Staatsleben.

Man hat wohl gesagt, nur das klassische Alterthum und die moderne Zeit kenne wahre Staaten. Verallgemeinern wir den Begriff des Staates nicht zu sehr, so ist der Satz vollkommen richtig. Denn so lange die Idee des Staats noch keine praktischen Wirkungen hat, kann man die Existenz eines Staats in unserm Sinne in Abrede stellen, und man hat deßhalb nicht ohne Grund dem Mittelalter wohl eine Rechtsverfassung, aber keine Staatsverfassung zugestanden. Es ist derselbe Gedanke, der gewöhnlich anders ausgedrückt wird: im Alterthum sei der Einzelne im Staat, im Mittelalter der Staat im Einzelnen aufgegangen; die neuere Geschichte strebe nach einer Versöhnung und Ausgleichung der Gegensätze. Wie nun seit dem Verfall der karolingischen Einrichtungen und dem Untergang der ältern Verfassung das Reich allerdings sich zu einer Idee verflüchtigte und in eine

Unzahl von Territorien, Korporationen, Genossenschaften und Innungen aufgelöst wurde, da sind es in der That zuerst die Städte gewesen, welche für ihre Kreise den Mangel einer Staatsgewalt ersetzt haben. Erst in den Städten entstand ein neues staatliches Gemeinwesen, das bei allen seinen Angehörigen, weil es fast sichtbar war, zum lebendigen Bewußtsein kam. Wie daher die Städte für die nationale Entwicklung überhaupt maaßgebend wurden, so gilt dies auch recht eigentlich für die politische: sie begründeten den Bürgersinn, erweckten ein politisches Leben und stellten im Kleinen wieder wirkliche Staaten dar. Sie haben vor Allem dazu beigetragen, daß die Landeshoheit später zu einer Staatsgewalt, die Territorien zu Staaten umgebildet werden konnten; sie wirkten vorbereitend für die neue Epoche der Geschichte, bis sie selbst davon erfaßt und durch den Staat, der ohne sie nimmer zur Reife gekommen wäre, verzehrt wurden. Darum sind sie die innigsten Bindeglieder zwischen dem Mittelalter und der modernen Zeit geworden, weil sie allein die heutigen Zustände mit den ältern vermittelt haben.

Der Gedanke, daß die Städte zuerst wieder eigentliche Staaten erzeugt haben, läßt sich im Einzelnen noch weiter durchführen. Denn für die verschiedensten Zweige der Staatsverwaltung sind meist in den Städten die Vorbilder aufgekommen, die nachmals in den Territorien nur eine erweiterte Anwendung fanden. Das gilt besonders für das Kriegswesen, die Finanzen und die Polizei. Verweilen wir noch einige Augenblicke bei diesem Thema, um nach den drei angegebenen Seiten hin die Richtigkeit unserer Behauptung näher zu begründen.

Das Nächste, auf das wir stoßen, ist gleich das, daß Festungen nicht älter sind als Städte: längere Zeit waren sogar die Städte die einzigen Festungen. So lange das Auftreten der Germanen in der Geschichte ein aggressives blieb, bedurfte es keines Schutzes und keiner Vertheidigung. Noch das Reich Karl's des Großen hatte diesen aggressiven Charakter: an die bedrohten Gränzen eilten alsbald Heerhaufen, um die Feinde nicht allein abzuwehren, sondern zu unterjochen. Als aber die Einfälle frem-

der Völker nicht mehr durch einen Karl abgewehrt wurden, und doch der eigne Bildungstrieb in den Germanen stärker erwachte, da erwachte auch das Bedürfniß eines defensiven Schutzes. Man fieng also an, solche Orte, die man nicht preisgèben wollte zu befestigen; und das waren eben die Städte. Stadt und Festung blieben im Mittelalter identisch: die Stadt war nicht denkbar ohne Mauer und Graben, die Festung nicht ohne den innern Kern einer Bürgerschaft, die den Schutz verlangte und die Mauer besetzte. Wer einmal Bilder der alten hundertthürmigen Städte gesehn hat, wird leicht zu einer Vorstellung von der kriegerischen Bedeutung derselben gelangen. Landesfestungen, wie die neuere Zeit solche zum Schutz von Gränzen hat, waren dem Mittelalter fremd; der unmittelbare Zweck, Schutz der Stadt, war der einzige. Auch nach Erfindung des Schießpulvers behielten die Städte noch eine geraume Zeit die Eigenschaft von festen Plätzen bei. Sie beuteten zuerst die neue Erfindung aus und thaten Alles, um die veränderte Art der Waffenführung zu ihrem Vortheil zu benutzen: sie richteten ihre Festungswerke zur Aufnahme von Geschützen her, legten Pulvermühlen an und gründeten Stückgießereien. Was den meisten Landesherrn im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts noch zu theuer war, konnten die großen Städte leicht erschwingen. In Regensburg werden schon 1343 „zwei Pöler und eine Kotze" erwähnt, welche die Bürger auf einem Kriegszug mitführten; im Jahr 1347 besetzte die Stadt den Weg nach Straubing mit „Kotzen und Antwerch," also mit grobem und kleinem Geschütz.[1] Lübeck ließ im Jahr 1360 Pulver anfertigen; Augsburg hatte um dieselbe Zeit schon eine Stückgießerei.[2] Als Karl IV. im Jahr 1377 von Tangermünde aus ein Raubschloß belagern wollte, schickten ihm die Magdeburger der Stadt Büchsen und zwanzig Schützen zu Hülfe; Lübeck in demselben Jahre ein ander Mal zwei große Feldstücke.[3] In Ulm kommen Büchsengießer seit dem Jahr 1377 vor; einige Jahre später wurden auch Kugeln

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 2, 36. 49.
[2] Stetten Geschichte von Augsburg S. 118. 125.
[3] Rathmann Geschichte von Magdeburg 2, 405. 484.

gegossen; und im Jahr 1388 stellte die Stadt zwei eigne Büchsenmeister an.[1] Basel ließ 1380 ebenfalls Büchsen gießen und stellte 1390 einen Büchsenmeister an; zwei Büchsen kosteten 132 Pfund Heller.[2] Der Bischof von Worms mußte Büchsen und Büchsenmeister von der Stadt leihen, wenn er seine kleine Feste Stein gehörig armiren wollte: im Jahr 1453 ersuchte er die Stadt um „zwei gute mäßige Klotzbüchsen, vier Hakenbüchsen und eine Schlangenbüchse mit etlichen Steinen und Klötzen dazu und einer halben Tonne Pulvers.“[3] Erst als die neue Art der Kriegführung eine höhere Ausbildung erhielt, wurden die alten Festungswerke der Städte unfähig, einer förmlichen Belagerung zu widerstehn; auch thaten es seitdem nicht mehr die Wälle und Mauern allein, sondern es wurde zu einer Festung eine besondere Lage erfordert.

Die Städte haben nicht allein den Festungskrieg zuerst bei uns aufgebracht, sie sind auch in mancher andern Hinsicht für das Kriegswesen wichtig geworden. In den Städten wurden alle Einwohner, welche Waffen tragen konnten, ohne Rücksicht auf den Stand wieder dienstpflichtig, und eine Folge davon war, daß durch die Städte auch das Fußvolk wieder zu Ehren gebracht wurde. Seitdem der Reichskriegsdienst zu Roß geleistet werden mußte und die Form eines Lehndienstes annahm, hatte die Wehrfähigkeit des gemeinen Mannes zugleich mit dem Fußdienst allmälig aufgehört: der letztere hatte neben dem Ritterdienst sich nur in sehr untergeordneter Weise behauptet. Mit Glück kämpften indeß seit dem dreizehnten Jahrhundert gerade die Handwerker und Plebejer der Städte gegen Roß und Reiter, und die Kriege des vierzehnten Jahrhunderts entschieden vollends zu Gunsten des Fußvolks, wenn auch nicht mehr zu Gunsten der Städte. Ein Hauptvortheil der Städte war der, daß sie leicht und schnell eine große Anzahl Streiter in's Feld stellen konnten; der Nachtheil war aber, daß die städtischen Heere kaum länger als wenige Wochen im Felde aushalten konnten. Für längere und entferntere

[1] Jäger Ulm's Leben im Mittelalter S. 419.
[2] Ochs Geschichte von Basel 2, 395.
[3] Urkundlich aus dem Wormser Archiv.

Kriegszüge hatten daher die Städte schon seit dem dreizehnten Jahrhundert geworbene Truppen oder Söldner: und hierin kann man die ersten Anfänge einer stehenden Miliz finden. Doch auch die allgemeine Dienstpflicht wurde früh von den Territorien adoptirt, wiewohl dieselbe viel jünger ist als das Werbesystem.

Mit der Kriegsverfassung ist das Finanzwesen auf das Engste verbunden; nicht ohne Geschick hat Lang seine Geschichte der deutschen Steuerverfassungen auf die erstere gegründet. Es soll hier nicht daran erinnert werden, wie zuerst in den Städten ein eigentlicher Staatshaushalt eingeführt wurde, und die Territorien später die Finanzverwaltung der Städte zum Muster nahmen. Für wichtiger halte ich es, daß in den Städten der Begriff einer Steuer sich ausgebildet hat. In den Territorien sind wahre Steuern nicht älter als geworbene Soldtruppen, oder wenn man will noch jünger. Ihre Entstehung fällt in das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert, als aus den Territorien Staaten wurden; denn die Beispiele, welche Lang aus früherer Zeit angibt, sind sehr vereinzelt und scheinen noch weiter nichts als außerordentliche Beden zu sein. Alle vorher unter den verschiedensten Namen vorkommenden Abgaben fallen nicht unter den Begriff einer Steuer: eine Leistung, die nur für die Bedürfnisse und Zwecke des Staats, und aus keinem andern Rechtsgrund gegeben wird, als weil die Existenz des Staates ohne sie unmöglich ist. Wohl kannte man ordentliche und außerordentliche Beden, Subsidien und Adjutorien, Hostenditien und Adärationen, Reallasten und Frohnden; aber alle diese Leistungen ruhten auf besondern Rechtstiteln und wurden meist nur für bestimmte einzelne Zwecke gegeben. Steuern waren strenggenommen nicht eher möglich, als bis die Geldwirthschaft auch in den Territorien das ältere System verdrängte, aus dem Territorium ein Staat und der Landesherr zum Princeps wurde. Ganz anders in den Städten. Hier gab es Bedürfnisse, deren Bestreitung zur Erhaltung der Stadt unbedingt nothwendig war; das Bedürfniß verlangte also als solches, ohne weitern Rechtsgrund, die Leistung einer Abgabe. Das unmittelbarste Bedürfniß bestand in der Erhaltung der städtischen Festungswerke und Bauten, der Brücken, Wege und Stege:

und für diesen handgreiflichen Zweck mußten sich Alle, welche die Vortheile der Stadt, namentlich Schutz und Sicherheit genossen, zur Entrichtung einer Beisteuer verstehn. Der Name „Ungelt“ zeigt, wie man sich eigentlich zu derselben nicht verpflichtet glaubte. Sehr bald wurde aber aus dem Mitgenuß der städtischen Vortheile selbst ein Rechtsgrund zur Einforderung der Steuer, und wir können dies an einem Beispiel ziemlich genau nachweisen. Im Jahr 1154 hatte die Stadt Köln die Einwohner der Vorstadt S. Pantaleon zu den städtischen Abgaben herangezogen. Die Einwohner verweigerten jedoch die Zahlung und schützten ihre hergebrachte Steuerfreiheit vor. Als der Streit vor den Erzbischof kam, bestätigte dieser zwar die alte Freiheit, allein nur mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß die Freiheit aufhören solle, sobald die Vorstadt in die Ringmauern eingeschlossen werde; auch fügte er hinzu, daß Alle, welche innerhalb der Mauern Häuser und Eigen hätten, um der Steuerfreiheit willen aber in die Vorstadt zögen, gleichwohl an den Lasten der Bürger Theil nehmen sollten.[1] Offenbar liegt das Motiv der Entscheidung darin, daß diejenigen, welche die Vortheile der städtischen Mauern genießen, auch rechtlich verpflichtet sind, zu deren Erhaltung beizusteuern. Die älteste und lange Zeit einzige städtische Steuer war die, daß von den gewöhnlichsten Lebensbedürfnissen, vom Getraide, Wein und Bier, eine kleine Abgabe entrichtet werden mußte; also eine indirekte Steuer, die ursprünglich in Natura geleistet wurde. Direkte Steuern sind in den Städten weit jüngern Ursprungs. In den Territorien sind umgekehrt die indirekten Abgaben jünger als die direkten: hier wurden zuerst aus den Beden allmälig Steuern. Das Entscheidende liegt aber nicht in der Art und Weise der Leistung, sondern in der rechtlichen Qualität derselben.

Ganz besonders wichtig sind die Städte endlich für die Polizei geworden. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß eine Administrativgewalt nur durch die Städte sich heraufgebildet hat. Die Verwaltung war gleich anfangs Haupt-

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 263.

funktion des Raths, und wir erblicken ihn, soweit wir seine Existenz rückwärts verfolgen können, nach dieser Seite in mannichfacher Thätigkeit. Handhabung der Sicherheit, der Zucht und Ordnung, Aufsicht über den Handel, den Verkehr, die Gewerbe und Lebensmittel, überhaupt Sorge für das Gemeinwohl „zu Ehre, Nutz und Frommen der Stadt" — das waren sogleich wesentliche Attribute des Raths. Natürlich mußte da, wo eine zahlreiche Bevölkerung dichter zusammenwohnte, zuerst die Nothwendigkeit einer Ueberwachung und stets eine viel häufigere Veranlassung zum Einschreiten entstehen, während die einfachen Verhältnisse auf dem Lande noch längere Zeit nur durch die Sitte geregelt wurden und auch später keiner vielgeschäftigen Fürsorge bedurften. In den Städten gab es daher eine Verwaltung, als in den Territorien noch gar nicht „regiert" wurde, weil es an der Gelegenheit dazu fehlte. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Landeshoheit zunächst gar keine Administrativgewalt enthielt, denn der Landesherr konnte nur über die Ausübung der ihm zuständigen Regale willkührliche Anordnungen treffen. Eine Landesgesetzgebung ist erst seit dem Ende des fünfzehnten und dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts entstanden; aus dieser Zeit sind die ältesten sogenannten Landesordnungen, von denen doch die meisten wieder nur auf die Verwaltung der Regale sich beziehen (Gerichtswesen, Judenschutz, Bergbau, Jagden, Waldkultur). Dagegen lag in den Städten ein ausgedehntes Recht der Autonomie, und mit Zustimmung der Bürgerschaft konnte der Rath überall, wo er es für nöthig erachtete, beliebig Statuten machen. Die Stadt war ein kleiner Staat für sich, dessen Hausordnung keinen Fremden angieng; der Landesherr war aber nicht das Land, und etwaige Statuten für das Land würden mit den alten und zum Theil verbrieften Rechten der verschiedenen Stände des Landes in Widerspruch gerathen sein: diese letztern hatten für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten meist selbst ein Recht der Autonomie.

Man wird sich hiernach leicht überzeugen, wie sehr es der Mühe werth ist, näher auf die städtischen Alterthümer einzugehn

und das Leben der Städte nicht bloß in seiner geschichtlichen Entwicklung sondern auch einmal als ein abgeschlossenes im System zu betrachten. Wendet man griechischen und römischen Antiquitäten seine Aufmerksamkeit zu, warum sollte man sich nicht mit den Alterthümern unserer Städte beschäftigen, die neben dem historischen zugleich ein praktisches Interesse haben? Denn die Einflüsse der Städte dauern bis auf die Gegenwart fort und können noch als solche bestimmt wahrgenommen werden.

Wenn wir nun die Städte als die Hebel der neuen Zeit ansehn dürfen, so haben wir uns immer wieder daran zu erinnern, daß sie dies selbst erst im Laufe von dreihundert Jahren geworden sind. Sie waren im zwölften Jahrhundert andere als im dreizehnten, und im dreizehnten Jahrhundert andere als im vierzehnten, und wir müssen sie je nach der verschiedenen Zeit, von welcher die Rede ist, auch ganz verschieden denken. Der Fehler, daß man die Städte gleich anfangs für das hält, was sie zuletzt geworden sind, wurde bisher regelmäßig bei den Versuchen begangen, den Ursprung der städtischen Verfassung zu erklären, und er hat gerade hier sich besonders störend und verwirrend gezeigt. Wie unendlich langsam die Umbildung der Lebensverhältnisse durch die Städte erfolgte, das zeigt sich deutlich an der langsamen Entwicklung der Standesverhältnisse: es waren volle dreihundert Jahre nöthig, um einen eignen Bürgerstand zu schaffen, und nie sind die alten Standesunterschiede ganz verwischt worden. Daher ist es unrichtig, die Existenz der ältern Städte von vornherein auf den Handel und die Gewerbe zu gründen; eine natürliche Folge davon mußte die sein, daß man die neue Obrigkeit der Städte für eine bloße Municipalbehörde erklärte. Obgleich der Ursprung der Städte allerdings mit dem Ursprung des Handels zusammenfällt, und der Handel bald das Lebenselement der Städte wurde, so hörten die Einwohner derselben doch nicht sogleich auf, Landbau zu treiben, vielmehr blieb dieser längere Zeit hindurch noch überwiegend. Wie der Uebergang von dem Landbau zur Industrie in Deutschland überhaupt nur sehr allmälig erfolgte, so insbesondere in den Städten selbst; und das ältere System dauerte

in seinen Grundzügen sogar dann noch fort, als der Handel oder das Gewerbe schon Hauptbeschäftigung der Einwohner geworden war. Daher ist es auch zu erklären, weßhalb das ganze zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hindurch der Grundbesitz Bedingung politischer Rechte bleiben konnte: erst das merkwürdige vierzehnte Jahrhundert mit seinen Zunftrevolutionen hat diese uralte Bedingung der Schöffenbarkeit (und Rathsfähigkeit) über Bord geworfen. Es erklärt sich ferner, weßhalb in einigen Städten, und gerade in sehr bedeutenden (Köln und Magdeburg), die städtische Verfassung eine Zeit lang nur in einem erweiterten Schöffenthum bestehn konnte. Im dreizehnten Jahrhundert beginnt aber der Kampf der neuen Verfassungsform mit dem Schöffenthum: neben den Schöffen treten Rathsherrn (consules) auf, bis jene endlich vom Stadtregiment ganz ausgeschlossen und zu einer dem Rath untergeordneten Gerichtsbehörde herabgedrückt werden. Es ist der Gegensatz zwischen der alten und der neuen deutschen Gemeinde, der hier zur Erscheinung kommt: die ältere Form, welche der städtischen Verfassung nur einen unvollkommnen Ausdruck gewährte, wird durch die jüngere überwunden. Denken wir uns die Umwandlung der Zustände als eine plötzliche, so würde das Schöffenthum in Köln und Magdeburg gewiß nicht zweihundert Jahre lang der Kern der Stadtfreiheit geblieben sein. Das Schöffenthum der königlichen Hofstädte ist sogar von noch längerer Dauer gewesen, ja es hat sich in Frankfurt dem Namen nach bis auf die Gegenwart als erster Bestandtheil des Raths erhalten. Doch ist nicht zu verkennen, daß die Bedeutung des Schöffenthums in diesen Städten eine andere war; in Köln und Magdeburg war es das alte, hier nur ein hofrechtliches, in dessen Zulassung schon eine Koncession an die städtische Entwicklung lag.

Größe und Einwohnerzahl.

Die nächste Frage, welche wir aufzuwerfen haben, ist die nach der Größe und Einwohnerzahl der Städte. Denn von ihrer

Beantwortung hängt es nicht wenig ab, wie wir uns das Leben selbst denken dürfen, und wie groß die Bedeutung anzuschlagen sei, welche die Städte gehabt haben. Eine statistische Genauigkeit darf freilich Niemand erwarten, da uns alle direkten Angaben über die Bevölkerung der Städte im Mittelalter fehlen. Indessen liegt auch nichts daran, daß wir gerade ganz bestimmte und völlig sichere Zahlen erhalten, sondern es genügt für unsere Zwecke, wenn wir das Richtige nur in annähernder Weise treffen. Wir wollen uns ein Bild von unseren Städten machen, und dazu gehört vor allen Dingen, daß wir wissen, wie groß sie ungefähr gewesen sein mögen.

Bis zum dreizehnten Jahrhundert waren die sieben Freistädte die größten Städte in Deutschland. Trier, Augsburg, Bremen, Hamburg, Lübeck und Magdeburg standen vielleicht nicht mehr weit nach; auch einzelne königliche Städte wie Achen, Frankfurt, Nürnberg und Ulm wuchsen bald heran und machten den bischöflichen zum Theil schon den Rang streitig. Auffallend scheint es, daß von den Freistädten allein sechs am Rhein lagen. Es ist jedoch schon mehrfach auf die Bedeutung hingewiesen, welche das Rheinland vor den übrigen Theilen des Reichs behauptete. Hier war der Hauptverkehr, die größte Kultur, der meiste Wohlstand; ein fruchtbarer und ergiebiger Boden, der Anbau uralt, daher auch am weitesten fortgeschritten; und der Rhein selbst bildete die natürliche älteste Handelstraße, die Deutschland hatte. Wenn deßhalb bis auf die Zeiten des Interregnums das Rheinland überhaupt am volkreichsten unter den verschiedenen deutschen Ländern war, so darf es uns nicht Wunder nehmen, daß hier auch die großen Städte am dichtesten lagen. Otto von Freisingen verlegt den Schwerpunkt des Reichs vorzugsweise an den Mittel- und Oberrhein, und er hat nicht Unrecht, wenn er den Niederrhein zurücksetzt, da es hier nur eine einzige bedeutende Stadt gab, während bis Mainz deren fünf waren: nur soweit ist der Rhein zu beiden Seiten von fruchtbaren Gefilden umgeben, während unterhalb Mainz das Thal enger wird, und Berge und Wälder den Anbau erschweren. Die einst römischen Donauprovinzen gehören zwar ebenfalls zu den am frühsten kultivirten

Gegenden, doch waren dort lange nicht alle die günstigen Bedingungen vorhanden wie am Rhein. Schon die Lage an der Gränze des Reichs mußte nachtheilig auf die Regsamkeit dieser Provinzen einwirken, denn nur in der Mitte eines Landes laufen die Pulsadern seines Lebens zusammen. So ist denn auch nur eine Stadt hier ebenso bedeutend wie die rheinischen geworden, doch hat gerade diese es zu einer besondern Blüthe gebracht, vermuthlich eben weil sie die einzige war und daher den gesammten Handel der Provinz an sich ziehen konnte.

Je weiter die Kolonisation in den Norden und Osten vordrang, und je gleichmäßiger die Kultur in den verschiedenen Theilen des Reichs wurde, desto mehr mußte die überwiegende Bedeutung der ältern Städte am Rhein und an der Donau abnehmen. Die allgemeine Vermehrung der Population konnte den Nachtheil nicht ausgleichen, welcher ihnen durch den Verlust ihres Monopols erwuchs. Seit dem dreizehnten Jahrhundert begann die neue Entwicklung: im fernen Osten gründeten die Schwertbrüder und Deutschordensherrn ein großes Nebenland; im Norden entfaltete die Hansa ihre Kräfte; im Süden kamen Oestreich und Steiermark unter dem Haus Habsburg empor; Brandenburg, Schlesien und die Lausitz erhielten Städte und nahmen einen neuen Aufschwung; und im innern Deutschland wie in Hessen und Thüringen fiengen die Landesherrn an, ebenfalls vielen Orten Stadtrechte zu verleihen. Das Leben, welches eine Zeit lang am Rhein koncentrirt gewesen war, wurde den übrigen Gliedern des Reichs mitgetheilt, in den Rheinlanden aber eben dadurch vermindert. Daher beginnt in den rheinischen Städten seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert der Verfall ihrer Macht und Blüthe; seit dieser Zeit hat auch ihre Bevölkerung fortwährend abgenommen. Der Verfall wirkte jedoch nicht immer augenblicklich auf die Einwohnerzahl zurück, es war sogar möglich, daß sie anfangs noch um ein Weniges stieg, allein dann war dieses nicht mehr wie früher Folge der innern städtischen Entwicklung, sondern der allgemeinen Zunahme der Population. Ein Steigen der Bevölkerung in einzelnen Städten würde also nicht gegen das Sinken

unserer Städte überhaupt beweisen; es geht schon daraus hervor, daß andere Städte neben ihnen aufkamen und sie allmälig verdunkelten. Wurde die Wirkung hie und da durch besondere Ursachen eine Zeit lang aufgehalten, so trat dieselbe später nur um so entschiedener auf.

Es müßte höchst unterrichtend sein, wenn wir etwa von den Zeiten Heinrich's IV. an bis auf die des dreißigjährigen Krieges aus jedem Jahrhundert Angaben über die Bevölkerung unserer Städte hätten. Vielleicht sind diese Einwohnerzahlen einmal später wenigstens annäherungsweise zu ermitteln, wenn es die Nationalökonomen mehr als bisher der Mühe werth finden, in die Geschichte der gesellschaftlichen Zustände einzudringen. Für jetzt kann die Periode des Steigens und Fallens unserer Städte nur nach großen Zeiträumen und nicht im Einzelnen bestimmt werden. Im Allgemeinen fiel die Zeit des Aufschwungs in das eilfte und zwölfte und zum Theil noch in das dreizehnte, die des Verfalls aber in das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. In demselben Verhältniß, in welchem die Städte früher oder später zur Blüthe gelangten, scheinen sie auch früher oder später wieder zurückgegangen zu sein, so daß bei allen dieselben Gesetze und Lebensbedingungen, jedoch nicht überall zu derselben Zeit eingewirkt haben. Die frühste Blüthe erreichte Mainz, das Lambert von Aschaffenburg unter Heinrich IV. über Köln stellt. Allein bald blieb Mainz hinter Köln zurück, und zu Ende des zwölften Jahrhunderts (1190) war vielleicht selbst Worms ebenso bedeutend geworden. Regensburg wird im zwölften Jahrhundert die volkreichste deutsche Stadt genannt; wir dürfen es also wohl Köln an die Seite stellen. Später als die genannten Städte kamen Speier, Straßburg und Basel in die Höhe, am spätesten Basel, welches unter unsern Städten auch am kleinsten blieb. Mainz sank am frühsten wieder, oder es wurde eigentlich seit dem zwölften Jahrhundert in der Entwicklung unterbrochen. In der folgenden Zeit gedieh es zu neuem Glanz, nahm aber seit den innern Kämpfen im vierzehnten Jahrhundert für immer ab. Worms begann schon im dreizehnten zu sinken: der Untergang der alten

Verfassung im Jahr 1233 kann als Wendepunkt der Entwicklung überhaupt gelten. Speier blühte etwas länger, nahm aber seit den Zunftunruhen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ebenfalls ab. Am längsten behauptete Straßburg seine Größe; die Stadt scheint ihren Gipfelpunkt erst unmittelbar vor den Zunftunruhen erreicht zu haben. Seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist aber auch hier der Verfall nicht mehr zu verkennen. Regensburg verlor ungefähr seit derselben Zeit einen großen Theil seines Handels und seiner Bedeutung an Augsburg oder Nürnberg: am höchsten stand die Stadt vermuthlich zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Köln begann früher als Straßburg und Regensburg zu sinken, wiewohl der Verfall anfangs kaum merklich war; zur Zeit der Zunftunruhen, die hier später als anderwärts Statt fanden, gab sich derselbe schon in deutlichen Spuren kund.

Zur Bestimmung der Einwohnerzahlen selbst dienen mancherlei Angaben, die zwar immer nur indirekte sind, allein namentlich dann, wenn mehrere zusammentreffen, ziemlich sichere Schlüsse gestatten. Am brauchbarsten sind Angaben über die Zahl der waffenfähigen Mannschaft einer Stadt, weil uns diese den sichersten Rückschluß auf die Bevölkerung überhaupt gestatten. Bei solchen Städten, die nicht durch Zerstörung oder großes Brandunglück gelitten haben, erlaubt ferner die Häuserzahl einen Schluß auf die ehemalige Volksmenge. Summen der an einer Pest oder Seuche gestorbenen Einwohner beweisen hingegen sehr wenig, denn einmal sind solche Angaben gewöhnlich übertrieben, und sodann gestatten sie durchaus keine Folgerungen. Doch dienen sie in vielen Fällen immerhin dazu, um eine allgemeine Vorstellung von der Größe der Städte zu gewinnen. Andere statistische Angaben, wie über die Zahl der Parochien, der Zünfte, der Stifter, Kirchen und Klöster, beweisen zwar nichts für die Einwohnerzahl, doch werden sie oft bei der Vergleichung verschiedener Städte wichtig. Dahin gehören vor Allem auch die Anschläge der Städte in den Landfriedensbündnissen. Selbst die Anzahl der Schöffen und Rathsglieder in den verschiednen Städten

ist nicht ohne Werth, weil dieselbe regelmäßig mit der Größe der Städte in Verhältniß steht.

Was zunächst Worms anlangt, so haben wir noch aus der Blüthezeit der Stadt eine Angabe über die Zahl der waffenfähigen Bürger. Im August des Jahres 1250 rückte nämlich die Hälfte der Bürgerschaft, die Parochien von S. Johannis und S. Magnus (S. Peter und S. Andreas), dem König Konrad zu Hülfe: nach den Annalen betrug die Anzahl der Streiter zweitausend Bewaffnete und hundert Armbrustschützen.[1] Aus dem Jahr 1270 berichten uns die Annalen von dem Auszug der andern Hälfte, der Parochien S. Ruprecht und S. Lambert (S. Paulus und S. Martin), die also ebensoviel Bewaffnete stellten. Die Gesammtzahl aller wehrhaften Bürger der innern Stadt betrug demnach über viertausend. Dazu kamen aber noch die Vorstädte, die ebenfalls in vier Parochien abgetheilt waren. Zorn scheint für die letztern eine gleiche Bevölkerung anzunehmen. Wenigstens sagt er, daß die Stadt zur Zeit ihrer Blüthe allein in zwei Pfarren, deren im Ganzen acht gewesen seien, 2100 streitbare Männer gehabt habe.[2] Allein wenn auch die Vorstädte einen größern Flächenraum bedeckten als die innere Stadt, so war die Volksmenge hier doch am dichtesten, und wir dürfen daher in den Vorstädten die waffenfähige Mannschaft nicht so hoch anschlagen. Nehmen wir für die vier äußern Pfarrsprengel nur die Hälfte an, also noch einmal zweitausend streitbare Männer, so hätten wir in der Stadt und den Vorstädten zusammen sechstausend. Aber wie viel Procente der Gesammtbevölkerung mag die waffenfähige Mannschaft ausgemacht haben? Es liegt auf der Hand, daß wir den Maaßstab unserer modernen Staaten nicht zu Grund legen dürfen. Denn hier werden nie alle Wehrfähigen aufgeboten; in den Städten des Mittelalters dagegen ergriffen zur Zeit der Noth wirklich alle Wehrfähigen die Waffen. Daher scheint selbst der Maaßstab solcher Staaten, welche für den Fall der Noth sechs Procent der Gesammtbevölkerung zum Kriegs-

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 188.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 130.

dienst verpflichten, zu gering. Schätzen wir die waffenfähige Mannschaft in unsern Städten auf zehn Procent, oder auf zwei Drittel aller männlichen Einwohner von zwanzig bis fünfzig Jahren, so werden wir dem wahren Verhältniß ziemlich nahe kommen. Hiernach hätte die Stadt mit den Vorstädten in ihrer Blüthezeit eine Einwohnerzahl von 60000 Seelen gehabt. Und damit stimmt eine alte noch heut zu Tage in Worms gäng und gebe Tradition vollkommen überein, nach welcher die Stadt einst über 60000 Einwohner gehabt haben soll. Auch der große Flächenraum, den das alte Worms einnahm, läßt auf eine so ansehnliche Bevölkerung schließen. Die jetzige Stadt, welche etwas über 8000 Einwohner zählt, bedeckt mit ihren kleinen Häusern, ihren vielen Gärten und freien Plätzen nur dünn und spärlich den Raum, welchen ehemals allein die innere Stadt einnahm, und könnte leicht vier bis fünfmal soviel Menschen fassen. Das Sinken der Einwohnerzahl begann seit dem vierzehnten Jahrhundert; zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs soll die Stadt noch gegen 30000 Einwohner gehabt haben; immer weiter gieng es abwärts bis auf den Unglückstag von 1689.

Schwieriger als die frühere Volksmenge ist die alte Häuserzahl zu bestimmen. Ich schätze sie für die Blüthezeit auf vier bis fünftausend, da die Zahl der selbständigen Bürger geringer war als die der waffenfähigen Mannschaft, der erstern aber die Zahl der Häuser ungefähr entsprach: die meisten Häuser waren bis in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert klein und nur zur Aufnahme einer Familie eingerichtet.

Die Einwohnerzahl von Köln mag in den Zeiten der höchsten Blüthe zu Ende des dreizehnten und im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wohl auf 120000 geschätzt werden können; Jakob Burckhardt schlägt sie bereits für die Zeit Konrad's von Hochstaden (1250) auf mehr als 100000 an. Nach Wallraf hätte die südliche Vorstadt Oversburg im eilften Jahrhundert allein schon nahezu 9000 Einwohner gehabt.[1] Alle Verhältnisse deuten

[1] Wallraf Beiträge zur Geschichte von Köln S. 95.

darauf, daß die Stadt doppelt so groß war als Worms: so waren statt vier Kapitel deren acht, statt acht Parochien deren sechzehn. Als Elisabeth von England, die Braut Kaiser Friedrich's II., nach Deutschland kam (1235), bereitete ihr die Stadt Köln einen glänzenden Empfang; die Zahl aller Bürger, die der Königin entgegenzogen, wird auf 10000 angegeben.[1] In der Schlacht bei Brechen (1257) kämpften gegen fünfthalbtausend Bürger gegen den Erzbischof;[2] diese Zahl ist aber nur von der Hälfte der waffenfähigen Mannschaft zu verstehen, da die andere Hälfte zur Vertheidigung der Mauern in der Stadt bleiben mußte. Auch ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Einwohner Partei gegen den Erzbischof nehmen konnten, weil mehrere Stadtviertel unter seiner hofrechtlichen Herrschaft standen. Köln gehörte lange Zeit zu den größten Städten in Europa; im Jahr 1527 hatte es beinah denselben Umfang wie Paris. Von den Städten, welche Kaiser Karl V. damals messen ließ, hatte Gent 1499, Paris 1494, Köln 1484 und Lüttich 1443 Ruthen im Umfang.[3]

Genauere Angaben über die Stadt aus dem vorigen Jahrhundert dienen zu einer anziehenden Vergleichung mit der ältern Zeit. Um das Jahr 1780 hatte Köln 6000 selbständige Bürger, 8000 Häuser und 40000 Einwohner. Von den Häusern standen viele leer; eine große Anzahl der Einwohner mußte durch Betteln sich Unterhalt verschaffen. Auf sechzehn Einwohner kam ein Geistlicher: die Zahl der Mönche, Nonnen und Weltgeistlichen betrug zusammen 2500. Es gab 10 Stiftskirchen, 19 Pfarrkirchen, 19 Mönchs- und 38 Nonnenklöster, überhaupt gegen 1000 Immunitätshäuser. Mehr als ein Viertel des Flächenraums, den die Stadt einnahm, war unbebaut; ein großer Theil bestand — wie in der ältesten Zeit — aus Weingärten. Industrie und Gewerbe lagen völlig darnieder; die günstige Lage wurde zum Handel nicht mehr benutzt; seit mehreren hundert Jahren hatte Köln

---

[1] Matth. Par. p. 415 (London 1640).

[2] Godefrit Hagen Raimchronik v. 955—959.

[3] Wallraf Beiträge zur Geschichte von Köln S. 136.

fortwährend abgenommen.[1] Wir sehen also eine ganz verfallene Stadt vor uns. Die unverhältnißmäßig große Zahl der Häuser würde im normalen Zustand mindestens auf 8000 Bürger und 80000 Einwohner schließen lassen; ebenso ist die Zahl der Bürger viel zu groß im Vergleich mit der Einwohnerzahl. Allein bei dem ununterbrochenen Sinken der Stadt hatte die Abnahme der Bürger, vor Allem aber die Abnahme der Häuser mit der Verminderung der Volksmenge keinen gleichen Schritt halten können: denn natürlich muß die Zahl der Einwohner schneller als die der selbständigen Bürger und diese wieder schneller als die Zahl der Häuser fallen. Umgekehrt steigt bei dem Aufschwung einer Stadt zuerst die Einwohnerzahl, dann die Zahl der Bürger und zuletzt die der Häuser; die letzte jedoch schneller als sie bei dem Verfall sinkt, weil auf ihre Verminderung nur gewaltsame Zerstörung oder große Unglücksfälle einzuwirken pflegen. Legen wir daher unsere Angaben aus dem vorigen Jahrhundert für die Blüthezeit der Stadt zu Grunde, so dürfen wir gewiß annehmen, daß einst gegen 10000 Häuser, 12000 waffenfähige Männer und 120000 Einwohner gewesen sind. Zu Anfang der dreißiger Jahre hatte Köln wieder 60000 Einwohner; seitdem ist die Zahl auf 100000 gestiegen: in einem Zeitraum von nicht ganz fünfzig Jahren ist die Bevölkerung auf das Doppelte angewachsen. Damit ist auch das äußere Ansehn der Stadt ein völlig neues geworden, und von den alten Häusern, welche noch zu Clasen's Zeit vorhanden waren, sind wenige mehr übrig. Nur die erhaltenen Kirchen, die uns wie Trümmer einer andern Zeit gemahnen, erinnern noch an das alte Köln und seine Herrlichkeit.

Mainz war im zehnten und eilften Jahrhundert als Sitz des ersten Erzbischofs nicht allein die Haupt- und Krönungsstadt des Reichs, sondern auch die größte und volkreichste deutsche Stadt. Worms hatte die Bedeutung, welche es zur Zeit Karl's des Großen behauptete, wieder verloren; auch Köln und Regensburg machten Mainz den Rang nicht streitig. Erst seit dem zwölften Jahr-

[1] Materialien zur Statistik des niederrheinischen Kreises I, 2 S. 86—89 (1781). Büsching Erdbeschreibung 6, 498.

hundert änderte sich das Verhältniß: mit der blühenden Entwicklung Kölns konnte die Stadt nicht wetteifern; und auch im Süden kamen Worms, Speier und Straßburg weit rascher empor. Die bis zum Jahr 1244 mit Gewalt zurückgedrängte politische Entwicklung der Stadt scheint ihren Aufschwung überhaupt niedergehalten zu haben. Doch stieg Mainz, wiewohl langsamer als die übrigen Städte, ununterbrochen etwa bis zum Jahr 1330, seit welcher Zeit aufreibende Kämpfe mit dem Erzbischof begannen, die den Wohlstand der Stadt zu Grunde richteten; gleichzeitig begannen die Zunftunruhen, welche in Folge der Auswanderung vieler Geschlechter der Stadt ihre besten Stützen entzogen und keine einheitliche Kraftentfaltung der Bürgerschaft mehr zuließen. Die Bevölkerung blieb aber der von Worms und Speier überlegen, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach diese Städte zu keiner Zeit größer waren als Mainz. Einige Anhaltspunkte zu einer genauern Bestimmung der Einwohnerzahl geben uns die Anschläge der drei Städte in den Landfriedensbündnissen des vierzehnten Jahrhunderts.

Zu einem 1322 aufgerichteten Landfrieden sollte der Erzbischof mit fünfzig, die Städte Mainz und Straßburg je mit vierzig, Worms und Speier je mit fünfundzwanzig und Oppenheim mit zehn Berittenen dienen.[1] Dieselben Verhältnisse kehren wieder in den Erneuerungen dieses ursprünglich nur für ein Jahr errichteten Landfriedens von 1325, 1327, 1332 und 1334; sie wurden auch in dem Landfrieden von 1339 beibehalten, woran außerdem die Pfalzgrafen mit fünfzig, der Bischof von Speier mit fünfundzwanzig und der Bischof von Worms mit zehn Berittenen Theil nahmen.[2] Nach einem Bündniß von 1340 sollten Mainz und Straßburg je vierzig, Worms und Speier je dreißig Helme stellen; in einem Vertrag der beiden letztern Städte mit dem Pfalzgrafen Ruprecht von 1353 versprach dieser den Städten mit fünfzig, jede Stadt dem Pfalzgrafen mit dreißig Helmen beizustehn; und ebenso stellten nach einem Bündniß von 1365

[1] Schaab Geschichte des rheinischen Städtebundes 2, 94.

[2] Lehmann Speierer Chronik S. 675. 676. 681. 684. Schaab 2, 152.

Speier und Worms je dreißig, Straßburg dagegen vierzig Helme.[1] Doch gieng man bald auf den Anschlag von 1322 zurück, und nach dem Landfrieden von 1368 stellten Worms und Speier je wieder nur fünfundzwanzig, Mainz wie gewöhnlich vierzig Berittene; außerdem der Erzbischof von Mainz vierzig, der Erzbischof von Trier fünfundzwanzig, die Pfalzgrafen vierzig, der Bischof von Speier zwanzig und der Bischof von Worms so viel Berittene, als er aufbringen kann.[2] Es scheint daher, daß die Städte Worms und Speier im Verhältniß zu Mainz mit dreißig Helmen etwas zu hoch, mit fünfundzwanzig aber zu gering angeschlagen waren: da man runde Summen nehmen mußte, so konnte das Verhältniß nicht haarscharf abgemessen werden. Ein im Jahr 1381 errichteter Landfrieden bestimmte das Kontingent nach Gleven. Hiernach hatten Mainz und Straßburg je hundert, Worms, Speier und Frankfurt je fünfundsechzig Gleven zu stellen; zu den augenblicklich bereit zu haltenden Gleven sollten Mainz und Straßburg je fünfundzwanzig, Worms, Speier und Frankfurt je sechzehn Gleven stellen.[3] In einem Bündniß der Städte Mainz, Worms und Speier mit dem Erzbischof von Mainz vom Jahre 1388 versprachen Mainz mit achtundvierzig, Worms und Speier je mit einunddreißig Gleven Hülfe diesseit Amöneburg, jenseit Amöneburg aber Mainz mit vierunddreißig, Worms und Speier je mit zweiundzwanzig Gleven.[4] Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Maaßstab, nach welchem die Beihülfe der einzelnen Städte bestimmt wurde, in genauem Verhältniß mit der Einwohnerzahl derselben stand, ebenso wie heut zu Tag das Kontingent der verschiedenen Bundesstaaten nach Procenten ihrer Bevölkerung bestimmt wird. Ziehen wir aus den angegebenen Anschlägen von Mainz und Worms das mittlere Verhältniß, so ergibt sich dasselbe ziemlich genau wie zwei zu drei; wenn also Worms zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts 60000 Seelen hatte, so hatte Mainz um diese Zeit deren 90000. Die Stadt soll einst an

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 687. 713. 717.
[2] Hontheim historia Trevir. diplom. 2, 245.
[3] Lehmann Speierer Chronik S. 744.
[4] Schaab Geschichte des rheinischen Städtebundes 2, 368.

10000 Bewaffnete haben aufbringen können[1]: die Zahl scheint nicht übertrieben zu sein, da sie mit der Volksmenge in Einklang steht. Die Häusermenge möchte zur Blüthezeit auf sieben- bis achttausend betragen haben.

Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nahm die Stadt fortwährend ab, anfangs allmälig, dann immer schneller. Seit dem nächtlichen Ueberfall der Stadt im Jahre 1462 und ihrer Unterwerfung unter die Herrschaft des Erzbischofs gieng mit der alten Freiheit auch das alte Leben und der frühere Wohlstand der Stadt zu Grab. Ein Verzeichniß der Bürger, welche nach dem Tode Erzbischof Adolf's 1475 dem Domkapitel huldigten, zeigt uns, wie sehr ihre Zahl zusammengeschmolzen war. Doch ergibt das Verzeichniß nicht die Gesammtsumme, weil nicht alle Bürger den Eid leisteten; wie viele ausgeblieben waren, wird leider nicht gesagt. Die erschienenen betrugen noch keine sechshundert; sie vertheilten sich auf die einzelnen Zünfte wie folgt: 28 Höcker, 36 Bader, 8 Küfer, 33 Schuster, 47 Weinschröter, 37 Gärtner, 38 Schmiede, 2 Metzler, 13 Maurer und Zimmerleute, 28 Fischer, 6 Eierleute, 31 Schiffer, 29 Goldschmiede, 28 Bäcker, 16 Kürschner, 26 Löwer und Weißgerber, 36 Weber, 25 Kaufleute, 40 Gewandschneider, 36 Sackträger und Fruchtmesser, und 13 Bürger, die keiner Zunft angehörten.[2] Als erzstiftische Residenz hat sich die Stadt in der Folge wieder etwas gehoben; im Jahre 1780 hatte sie wieder über 32000 Einwohner. In den Kriegsjahren (1793 bis 1814) nahm die Bevölkerung fast um 10000 Seelen ab, seitdem ist sie bis auf 40000 gestiegen.[3]

Nicht viel später als Worms nahm Speier seinen Aufschwung, besonders seit den Zeiten Kaiser Heinrich's V., der die Stadt vorzüglich begünstigte. Sie stieg seitdem ununterbrochen bis zum vierzehnten Jahrhundert und behauptete länger als Worms ihre Blüthe. Die Ursache dürfte darin liegen, daß die Kämpfe mit dem Bischof nicht so früh begannen wie in Worms und auch nicht den hefti-

[1] Schaab Geschichte des rheinischen Städtebundes 1, 458.
[2] Schunck Beiträge zur Mainzer Geschichte 1, 57.
[3] Schaab Geschichte der Stadt Mainz 2, 354.

gen und gewaltsamen Charakter hatten wie dort. Aus den Anschlägen für die Landfriedensbündnisse sahen wir, daß die Stadt mit Worms vollkommen gleichgestellt wurde, und daß sogar die Abänderungen der Anschläge für beide Städte dieselben waren: die Bevölkerung muß daher das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch eine gleiche gewesen sein. Da aber die Zeit nicht ganz dieselbe war, in welcher die Städte auf ihrer Höhe standen, so ist es möglich, daß Speier die Zahl von 60000 Einwohnern gar nicht erreichte; jedenfalls geschah dies erst dann, als Worms seinen Höhenpunkt bereits überschritten hatte. Im zwölften Jahrhundert war die Bevölkerung von Worms ohne Zweifel viel bedeutender als die von Speier, bis das Verhältniß im dreizehnten allmälig ausgeglichen wurde. Seit den Zunftunruhen gieng auch Speier abwärts; die Stadt theilte in der Folge ganz die Schicksale von Worms und ist seit der Zerstörung von 1689 nicht wieder in die Höhe gekommen. Die Einwohnerzahl, die vor dem Ausbruch der französischen Kriege wie in Worms kaum 6000 betrug, ist gegenwärtig bis auf 10000 gestiegen.

Der Flächenraum, den beide Städte bedeckten, war ungefähr gleich.[1] Während Worms ein längliches Viereck bildete, näherte sich die Form der Stadt Speier einem Dreieck, dessen Spitze dem Rhein zugekehrt war. Dort blieben die Vorstädte, deren eigentlich nur zwei waren (die Mainzer und die Speierer Vorstadt), von untergeordneter Bedeutung, hier gab es deren vier (die Vorstadt Altspeier im Norden, die vor dem Altburgthor im Westen, die Vorstadt Hasenpfuhl und die Rheinvorstadt im Osten), und sie waren im Verhältniß zu der innern Stadt bedeutender als in Worms: ein Umstand, der auf die Art des Wachsthums beider Städte und auf die frühere Entwicklung von Worms schließen läßt. Noch die heute bewohnte Stadt Speier bedeckt einen größern Flächeninhalt als die Stadt Mannheim. Diese hat jetzt ungefähr 25000 Einwohner und gehört mit ihren breiten Straßen und niedrigen Häusern zu den am weitläufigsten gebauten Städten. Bedenken

[1] Ein alter Plan von Speier bei Zeuß die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung (1843).

wir, daß die ältern Städte sehr enge gebaut waren, so kann die Bevölkerung von Speier einst leicht die Summe von 50000 Einwohnern überstiegen haben.[1] Die innere Stadt hatte drei Stifter, das Domstift im Osten, das Weidenstift (S. Guidonis) im Norden und das Allerheiligenstift im Süden; dazu kam das Germansstift vor der Rheinvorstadt, das zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in die Stadt verlegt wurde. Rechnen wir das Liebfrauenstift in Worms zu den vier ältern Stiftern der Stadt hinzu, so hatte Worms ein Stift mehr als Speier. Dagegen hatte Speier vier Parochien mehr. Außer den vier Parochien der vier Vorstädte kamen in der innern Stadt zu den drei Stiftsparochien noch die von S. Moritz, S. Georg, S. Johann, S. Jakob und S. Bartholomäus;[2] die Pfarrsprengel müssen daher kleiner gewesen sein als in Worms. Zünfte gab es dreizehn, eine Zahl, welche im Jahr 1349 einschließlich der Hausgenossen auf fünfzehn erhöht wurde. Im Jahr 1429 wurde sie aber auf zwölf reducirt.[3] Damals war der Verfall der Stadt bereits klar zu Tage getreten; in dem Eingang zu dem Entwurf eines Statuts von 1430 über eine neue Rathsorganisation wird geklagt: „so sterben und ziehen ab von Tag zu Tag viel arme und reiche Leute, davon unser Schoß und andere unsere Renten gemindert werden; so ist dann besonders viel von etlichen Zünften geklagt worden, daß ihrer wenig und nicht eine Zunft seien, noch dem Rath als eine Zunft dienen könnten.“[4]

Das Aufkommen Straßburgs fällt erst in das zwölfte Jahrhundert, also später als das der Städte Mainz, Köln, Worms und Speier. Vor der Zeit Heinrich's V. konnte Straßburg daher wenn nicht mit Speier schwerlich mit einer der genannten Städte an Größe und Einwohnerzahl sich messen. Desto rascher war die Entwicklung im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, und sie erhielt sich länger als in den andern Städten auf ihrer Höhe. Die

[1] Zeuß die freie Reichsstadt Speier S. 26.
[2] Daselbst S. 13.
[3] Lehmann Speierer Chronik S. 278. 614. 617.
[4] Rau Geschichte der Regimentsverfassung von Speier 2, 15.

Zunftbewegungen scheinen keinen nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben; das Sinken der Stadt war überhaupt mehr die Folge von dem allgemeinen Verfall des rheinländischen Lebens. In den oben aufgeführten Anschlägen steht Straßburg immer auf gleicher Stufe mit Mainz, so daß im vierzehnten Jahrhundert beide Städte dieselbe Bevölkerung gehabt haben müssen. Daß Straßburg erst später als Mainz seinen Höhepunkt erreichte und vielleicht noch zunahm, während Mainz schon rückwärts gieng, steht unserer Folgerung nicht im Wege, weil Mainz lange Zeit viel bedeutender als Straßburg war. Das Verhältniß war etwa dasselbe wie zwischen Worms und Speier, nur daß sich Straßburg noch länger wie Speier auf seiner Höhe behauptete. Die größte Einwohnerzahl von vielleicht 90000 Seelen möchte also Straßburg in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gehabt haben. Seit der großen Pest von 1348, welche Sträßburg besonders hart mitnahm, kehrte diese Summe nicht wieder. Auch Erdbeben und Feuersbrünste, von denen die Stadt mehrfach heimgesucht wurde, wirkten seitdem auf ihren dauernden Verfall. Der wahre Grund desselben liegt aber nicht in diesen äußern Ereignissen, sondern in dem Erlöschen der innern Entwicklung: in bessern Zeiten würde sich die Stadt leicht wieder erholt haben, jetzt waren die Quellen des Wohlstands selbst im Versiegen begriffen. Daß die Unglücksfälle seit dem vierzehnten Jahrhundert in allen rheinischen Städten bleibende Nachtheile brachten, zeigt eben, wie ihre Zeit vorüber und ihre Kraft gebrochen war.

Die Geburts- und Sterbelisten aus den Jahren 1564 bis 1597 ergeben, daß die Stadt damals noch fortwährend sank. Jährlich erscheint ein beträchtlicher Ueberschuß an Gestorbenen, und zwar steigt das Verhältniß mit der Abnahme der Bevölkerung. Auf 900 Geburten kamen jährlich ungefähr 1100 Todesfälle. Bei der Vereinigung mit Frankreich im Jahr 1681 hatte die Stadt kaum noch 35000 Einwohner. Eine Zählung von 1691 ergab 3295 Bürger, während der Häuser gegen 4500 waren. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts, nach der Vereinigung, betrug die Zahl der Einwohner 26500. Unter der französischen Herrschaft

hat sich dieselbe allmälig wieder gehoben: 1701 betrug sie 32000, 1750 gegen 40000 und 1789 gegen 50000. Welt- und Ordensgeistliche waren im Jahr 1785 etwas über 900, darunter zwei Drittel Weltgeistliche.[1]

Gleichzeitig mit Straßburg mag Basel gestiegen sein, und zwar ununterbrochen bis um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo die beiden Erdbeben von 1348 und 1356, die große Pest von 1348 und die bei dem zweiten Erdbeben entstandene Feuersbrunst das alte Basel vernichteten. Die Nachrichten, welche eine Schätzung der Einwohnerzahl zulassen, sind hier sehr dürftig. Daß an der Pest 14000 Einwohner starben, beweist nichts für die Gesammtsumme derselben; auch ist die Zahl wohl wie gewöhnlich übertrieben.[2] Dagegen zeigen einige andere Angaben, wie groß die Bevölkerung in der Blüthezeit der Stadt ungefähr gewesen sein kann. Bei einem Kriegszug im Jahr 1331 stellte der Bischof sechzig und die Stadt sechzig Helme[3]: das war indeß vermuthlich das Aeußerste, was die Stadt aufbringen konnte. Mit den obigen Anschlägen der Städte Mainz, Worms, Speier und Straßburg kann deßhalb unsere Angabe nicht verglichen werden, da die Landfriedenskontingente nicht die ganze Leistungsfähigkeit der Städte erschöpften, diese vielmehr für ihre besondern Kriegszüge immer noch eine weitere Anzahl von Helmen bereit halten mußten. Nach dem Landfriedensbündniß der Städte Straßburg, Basel und Freiburg von 1329 sollte jede Stadt der andern mit vierzig Helmen dienen: „wird eine Stadt die andre mahnen, daß sie ihr ein Gesinde leihe zu Landwehr, der soll man nit mehr leihen denn vierzig Helme, man thue es denn gerne; um weniger mag sie auch wohl mahnen."[4] Wir sehen, daß auch diese Zahl etwas hoch gegriffen war. Daß Basel und Freiburg hier der Stadt Straßburg gleichgestellt werden, darf uns nicht befremden, weil das Gebiet des Landfriedens die obern Rheingegenden umfaßte, für

[1] Hermann notices historiques, statistiques et littéraires sur la ville de Strasbourg 2, 87—104 (1819).

[2] Ochs Geschichte von Basel 2, 62.

[3] Daselbst S. 39.

[4] Wencker de Ussburgeris p. 49.

welche Straßburg nur Zuzug leisten wollte. Es stellte für den mittelrheinischen Landfrieden den Städten Mainz, Worms und Speier ebenfalls vierzig Helme: um ein annährend richtiges Verhältniß zu erhalten, müssen wir daher den Anschlag von Straßburg zweimal nehmen.[1] In einer Fehde von 1337 fochten Oestreicher und Basler unter dem Bischof von Basel mit 200 Helmen und 4000 Streitern zu Fuß.[2] Von den Berittenen kam ohne Zweifel bei weitem der größte Theil auf die Oestreicher und den Bischof, von dem Fußvolk dagegen auf die Stadt. Schlagen wir jedoch nur die Hälfte des Fußvolks auf die Stadt und verdoppeln die Zahl wieder, weil die halbe Bürgerschaft zur Vertheidigung der Mauern zurückbleiben mußte, so ergibt sich im Vergleich mit den übrigen Angaben mindestens eine Zahl von 4000 waffenfähigen Einwohnern, und diese läßt weiter auf eine Gesammtbevölkerung von 40—50000 Seelen schließen. Im Jahr 1782 hatte Basel über 2000 Häuser und ungefähr 15000 Einwohner; im Augenblick ist die Einwohnerzahl wieder auf nahezu 25000 gestiegen.

Vielleicht ebensofrüh als Köln nahm Regensburg seinen Aufschwung, und er dauerte fort bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Näheres über Größe und Einwohnerzahl zu bestimmen hält aber schwer, weil uns fast alle Angaben im Stich lassen. Unter Heinrich IV. sollen einst in Zeit von zwölf Wochen 8500 Einwohner an einer Seuche gestorben sein;[3] im folgenden Jahrhundert wird Regensburg von einem gleichzeitigen Schriftsteller zwar nicht die größte aber doch volkreichste deutsche Stadt genannt (Ratisbona populosissima urbs, neque apud Germanos populosiorem urbem tametsi latiorem testantur qui norunt).[4] Soviel sehen wir doch aus diesen Nachrichten, daß Regensburg damals in einer mächtigen Entwicklung begriffen gewe-

[1] Nach dem Anschlage von 1422 bei Ochs Gesch. von Basel 3, 138.
[2] Ochs Geschichte von Basel 2, 53.
[3] Bernoldi chron. a. 1094.
[4] Basnage thes. mon. III, 3 p. 302. Gemeiner Ursprung von Regensburg S. 19.

sen ist. Die Stadt beherrschte den Handel mit dem Süden fast in gleicher Weise wie Köln den mit dem Norden. Auch die große Zahl der Patricier, welche in vielen Statuten genannt wird, deutet auf einen blühenden Zustand. War nun auch der Aufschwung von Köln das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hindurch vielleicht noch bedeutender, so werden wir die Einwohnerzahl von Regensburg doch kaum überschätzen, wenn wir sie für das Jahr 1300 ungefähr auf 80000 Seelen bestimmen. Wir haben aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Zahl hier auf einer ganz willkührlichen Schätzung beruht, während sie bei den andern Städten aus einer zwar unsichern jedoch immerhin zulässigen Berechnung hervorgieng. Im vierzehnten Jahrhundert erwachte in Nürnberg jene merkwürdige Betriebsamkeit, welche diese Stadt so schnell emporbrachte; um dieselbe Zeit zog Augsburg einen großen Theil des Handels mit Italien an sich. Beide Städte thaten Regensburg viel Abbruch, in ähnlicher Weise, wie damals Frankfurt das städtische Leben von Mainz mehr und mehr aufsog. Die spätere Zeit war auch für Regensburg die eines fortdauernden Verfalls, so daß die Stadt dasselbe Schicksal hatte wie die rheinischen Städte. Um das Jahr 1780 hatte Regensburg gegen 2000 Häuser und 20000 Einwohner;[1] in den Kriegsjahren nahm die Volksmenge noch weiter ab, stieg aber seitdem wieder bis auf 25000.

Vielleicht hat man eine so ansehnliche Bevölkerung in unsern Städten nicht erwartet und ist deßhalb über die großen Summen sehr zweifelhaft. Den Ungläubigen mag allerdings zugestanden werden, daß die wahren Einwohnerzahlen leicht zehntausend mehr oder weniger betragen können, denn solche Irrthümer sind bei den höchst unvollkommnen Maaßstäben nicht zu vermeiden. Allein wenn wir bedenken, daß die Freistädte bis tief in das vierzehnte Jahrhundert die größten deutschen Städte waren und daß da, wo keine besondern Unglücksfälle eingetreten sind, fast bis auf die neuste Zeit die Zahl der Häuser in keinem Verhältniß zu der geringen Bevölkerung stand, so werden wir die obigen Einwohner-

[1] Büsching Erdbeschreibung 7, 837.

zahlen wenigstens nicht im Allgemeinen für übertrieben halten und uns gern von der frühern Größe und Bedeutung unsrer Städte überzeugen. Schon im vierzehnten Jahrhundert müssen viele Hansestädte, namentlich Lübeck eine größere Einwohnerzahl gehabt haben als die meisten Freistädte. Indessen kamen auch andere Städte seitdem den rheinischen nahe, selbst wenn sie keinen so ausgedehnten Handel trieben als die Hauptstädte der Hanse. Magdeburg soll einst 40000 Einwohner gehabt haben, eine Zahl, die noch zu gering scheint. Rathmann verlegt die höchste Blüthe der Stadt in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts; schwerlich ist aber die Volksmenge, welche Magdeburg vor der großen Pest hatte, nachher wieder erreicht worden: ich möchte daher obige Angabe eher auf die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts beziehen.[1] Ulm wurde seit den Kreuzzügen zu einem Haupthandelsplatz an der obern Donau; unter Karl IV. mag es seine größte Blüthe erreicht haben. Nach Jäger beträgt die niedrigste Angabe seiner Volksmenge für diese Zeit 60000 Einwohner, doch scheint Jäger selbst diese Angabe noch für übertrieben zu halten. Allein im Verhältniß zu der großen Bedeutung, welche Ulm damals hatte, scheint die Zahl gar nicht so unglaublich.[2]

Die Größe der meisten heutigen Städte ruht auf einem ganz andern Fundament als die der mittelalterlichen: sie steht im Allgemeinen mit der Größe der Staaten im Verhältniß, deren Hauptstädte sie sind. Ihr Wachsthum war daher unzertrennlich mit dem Wachsthum des Staates verbunden, sei dies nun ein äußeres, wie in England durch die Kolonien, oder ein inneres, wie in Frankreich durch das Königthum und die Centralisation. Eigentliche „Hauptstädte" gab es im Mittelalter nicht; das Städtewesen konnte nur da am besten gedeihen, wo seine günstigsten natürlichen Lebensbedingungen vorhanden waren: am blühendsten waren die Städte gerade da, wo der Staat am meisten zerklüftet war (in Oberitalien und besonders in der Lombardei). Erst seit der Ausbildung der Länder zu einheitlichen Staaten wurde

[1] Rathmann Geschichte von Magdeburg 2, 475. 476. 3, 268.

[2] Jäger Ulm's Leben im Mittelalter S. 243.

deren Verkehr und Leben vorzugsweise an den Sitz der Staatsgewalt gefesselt, und wenn es die Lage zuließ auch der gesammte Handel des Landes (London). Ein merkwürdiges Beispiel gibt uns die Stadt Paris, deren Aufkommen aus dem Sieg des Königthums über die Aristokratie des hohen Adels hervorgieng: die Vergrößerung der Stadt hielt gleichen Schritt mit der Centralisation aller Kräfte des Landes durch die Monarchie: mit noch größerm Rechte als Ludwig XIV. sich selber den Staat nannte, darf man behaupten, daß Paris ganz Frankreich sei. Auch in Deutschland sind gegenwärtig die größten Städte die Hauptstädte der größten Staaten, und die Größe jener entspricht annähernd der Größe dieser; nur spärlich sind die Ausnahmen, welche bedeutende Emporien des See- oder Binnenhandels machen, wie Hamburg, Triest, Köln und Leipzig. Oben an stehen Wien, Berlin und München; da die nächstfolgenden Staaten unverhältnißmäßig kleiner sind als Oestreich oder Preußen, so kommen viele Provincialhauptstädte dieser Länder wie Prag, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Grätz, Stettin, Brünn und andre zum Theil vor den übrigen Hauptstädten (Dresden, Stuttgart, Braunschweig, Kassel, Hannover). Fast alle Hauptstädte sind daher jünger als die Städte, welche im Mittelalter ihre Blüthezeit gehabt haben, eben weil die Umbildung der Territorien zu Staaten jünger ist als das Städtewesen. Die Geschichte der meisten Hauptstädte reicht nicht über das dreizehnte Jahrhundert hinaus, wenn auch die Orte früher schon als Höfe, Burgen oder Märkte existirten; sie beginnt also erst, nachdem die Geschichte der Freistädte aufhört oder ihre Bedeutung verliert. Die aufstrebenden Hauptstädte waren es vorzüglich, an welche die ältern Städte des Landes ihr Leben und ihren Verkehr abgeben mußten: nun begannen zugleich die Mediatisirungen, der Kampf gegen die städtische Autonomie und die Unterdrückung der städtischen Selbständigkeit: viele Städte, die weder Reichs- noch Territorialstädte gewesen waren, erlagen der Landeshoheit (Trier, Magdeburg, Würzburg, Braunschweig und andere).

Die geistlichen Einwohnerstände.

Wir wollen nun die verschiednen Einwohnerstände der Reihe nach aufzählen, um Einiges von ihrem Leben wie von ihrer Stellung zu einander und zu den Städten überhaupt mitzutheilen. Ueberall gab es zunächst einen zahlreichen Klerus, der zur Bürgerschaft im weitern Sinn oder zu den Schutzgenossen gehörte. Er zerfällt wieder in die „Pfaffheit" und in die Ordensgeistlichkeit; das Wort „Pfaff" oder „Pfaffheit" war im Mittelalter der deutsche Ehrenname für die Weltgeistlichen, während die Ordensgeistlichen schlechthin die „geistlichen Leute" genannt wurden. Der weltliche Klerus war besonders stark in den bischöflichen Städten vertreten; Klöster gab es seit dem dreizehnten Jahrhundert in allen die Menge.

Die Stifter hatten sich im Lauf der Zeit mehr und mehr verweltlicht und den Charakter von Versorgungsanstalten für die jüngern Söhne des Herrn- und Ritterstandes angenommen. Die Chorherren gaben die Regel und den gemeinschaftlichen Tisch auf und verzehrten ihre Präbenden allein. Da diese hauptsächlich in Wein- und Getraidelieferungen bestanden, so mußte ein Theil derselben verkauft werden, um andere Lebensbedürfnisse zu bestreiten; auch waren die Präbenden meist so ansehnlich, daß ein förmlicher Wein- und Getraidehandel Statt fand. Dadurch wurden aber viele Bürger beeinträchtigt, weil der Klerus Steuerfreiheit hatte und also wohlfeiler verkaufen konnte. Versuchte die Stadt, die Geistlichen mit zum Ungelt heranzuziehen, so hielten diese ihre Privilegien entgegen und bestritten der Stadt wohl gar das Recht der Besteuerung überhaupt. Seit dem Interregnum mußte man in allen größern Städten auf eine Erhöhung der Auflagen bedacht sein; schon das Sinken des Geldwerthes hätte eine solche bewirken müssen, auch wenn die vermehrten Bedürfnisse der städtischen Verwaltung nicht hinzugekommen wären. Allein die Städte mochten es anfangen, wie sie wollten, immer geriethen sie mit den Stiftern in Streit: von der allgemeinen Erhöhung der Preise, welche aus der neuen Auflage hervorgieng, wurden die Stifter

natürlich mitbetroffen. Die Städte waren in ihrer Existenz bedroht, wenn der Klerus seine Privilegien vollständig behauptete; trotz Interdikt und Bann durften sie nicht eher ruhen, bis er die unbedingte Steuerfreiheit preisgab. Es vergiengen indeß Jahrhunderte, ehe eine befriedigende Ausgleichung zu Stande gebracht wurde, und die zahllosen Kämpfe, welche darüber geführt wurden, waren oft ebenso erbittert und heftig, wie die Kämpfe mit dem Bischof über die Regierungsrechte.

Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts beweisen die vielen städtischen Geschlechternamen, welche urkundlich unter den Stiftsangehörigen vorkommen, daß in älterer Zeit der städtische Patriciat vorwiegend in den Kapiteln vertreten war. Seitdem ein feindliches Interesse die Städte und die Stifter schied, änderte sich das Verhältniß, und die Patricier wurden allmälig aus den Kapiteln verdrängt. Bei der oppositionellen Stellung der letztern zu den Städten mochten die geistlichen Patricier, die von der Nothwendigkeit der Steuern überzeugt waren, allerdings oft die Partei der Städte ergriffen haben; um einer Spaltung in den Kapiteln selbst vorzubeugen, machten daher die Chorherrn nicht selten bei irgend einer Veranlassung geradezu ein Statut, welches Bürgersöhne ein für allemal von der Aufnahme in ihre Korporationen ausschloß. In Worms z. B. vereinigte sich das Domkapitel schon im Jahre 1281 zu einem solchen Statut, als mehrere Bürger die Immunitäten verletzt hatten.[1] Die übrigen Kapitel müssen in der Folge dem Statut beigetreten sein, denn dem Sohne Jakob Diemar's, eines angesehnen Patriciers, der mehrere Male Bürgermeister war, konnte es unter Bischof Salmann (1332—1350) nicht gelingen, ein Kanonikat zu erhalten. Der Vater bat deßhalb schriftlich nach Erledigung einer Pfründe am Andreasstift nicht allein den Bischof sondern auch den Papst um die Stelle für seinen Sohn; wir wissen jedoch nicht, ob die Gesuche von Erfolg begleitet waren.[2] Zuweilen gaben Aenderungen der städtischen Verfassung Veranlassung zu ähnlichen Statuten: in Basel scheint

[1] Domstiftisches Kopialbuch f. 65.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 259. 260.

1337 das Eindringen der Zünfte in den Rath die Veranlassung gewesen zu sein. Die Achtbürger (Patricier) hielten es hier anfangs mit den Zünften; beide Stände traten den alten dienstmännischen Geschlechtern gegenüber, welche den Hauptantheil am Regiment hatten. Daher fiel der Beschluß des Domkapitels dahin aus, daß in Zukunft kein Bürger aufgenommen werden solle, der nicht von väterlicher Seite her aus einem Rittergeschlecht abstamme. Die Motive des Beschlusses waren aber die allgemeinen: daß durch die Aufnahme eines Bürgers dem Kapitel Gefahren und Verluste drohten (per cujus ingressum nostrum capitulum et ecclesia pati posset verisimiliter non modica damna, pericula et jacturas in rebus, honore pariter et personis, sicut didicimus et videmus experimento nobis in foribus manifesto).[1]

Der Verfall des kirchlichen Lebens in den Kapiteln war der Grund, weßhalb sie mit der Zeit allen geistigen Einfluß verloren, der Kirche und den Städten gleich sehr zur Last fielen und eben nur noch dem Adel zu einem anständigen Unterkommen dienten. Darauf zielten denn auch die Beschlüsse, welche zur Aufnahme in die Kapitel eine immer größere Zahl von Ahnen verlangten.

Desto wichtiger waren die Klöster, welche das ganze dreizehnte Jahrhundert hindurch den größten geistigen Einfluß in den Städten behaupteten. Ehe es Städte gab, sind die Klöster die ausschließlichen Träger der Kultur gewesen. Im innern Deutschland ist die Christianisirung allein von ihnen ausgegangen, und man darf wohl sagen, daß die Nation Alles, was sie geworden, den Klöstern wesentlich mit verdankt: nicht allein die geistige Ausbildung, sondern auch die materielle Entwicklung wurde erst durch sie hervorgerufen (vom achten bis zum eilften Jahrhundert). Doch brachte es die Tendenz des Mönchthums mit sich, daß die ältern Klöster gerade solche Stellen aufsuchten, welche eine möglichst abgeschiedne Lage hatten, so wenig sie selbst auch den Verkehr mit der Außenwelt mieden. Aus dem entgegengesetzten Princip giengen die Städte hervor, die am besten da gediehen, wo von ver-

[1] Ochs Geschichte von Basel 2, 49—52.

schiednen Seiten ein reger Verkehr zusammenströmte. Als natürliche Mittelpunkte desselben entzogen sie seit dem eilften Jahrhundert den Klöstern einen großen Theil ihrer ursprünglichen Bedeutung: sie verallgemeinerten die Kultur und wurden bald die ausschließlichen Träger der materiellen Entwicklung. Es entstand ein Mißverhältniß zwischen Städten und Klöstern, das nur dadurch ausgeglichen werden konnte, daß die letztern in enge Verbindung mit den Städten traten; andern Falls würde die Wirksamkeit der Klöster, deren die Nation damals noch auf keine Weise entbehren konnte, gar bald erloschen sein.

Die ältern Klöster halfen sich damit, daß sie in den Städten Häuser und Höfe zu erwerben suchten und dadurch Mitbürger oder Schutzgenossen der Städte wurden. Denn in allen größern Städten treffen wir so regelmäßig Höfe der benachbarten Klöster, daß wir die Erscheinung kaum für eine zufällige halten dürfen. Mögen die ältern derartigen Erwerbungen immerhin auf Schenkungen beruhen, die aus demselben frommen Eifer entsprangen, dem die Kirche überhaupt ihre Reichthümer verdankt, so ist doch in der spätern Zeit die Absichtlichkeit der Klöster kaum verkennbar, gerade in den Städten Grundbesitz zu erwerben. Derselbe Grund, welcher seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Veranlassung gab, daß die meisten Klöster fortan in den Städten gegründet wurden, bewirkte zugleich, daß die ältern Klöster hier wenigstens ansässig zu werden suchten: sie wollten mit den aufstrebenden Mittelpunkten des nationalen Lebens in einer unmittelbaren Verbindung bleiben. Das mußten sie schon deßhalb, um einen leichtern Absatz und Austausch ihrer landwirthschaftlichen Produkte herbeizuführen; weit wichtiger war aber der geistige Verkehr, wenn die Klöster wie von Alters her für Kirche und Bildung wirken sollten.

In Worms hatten die Klöster Lorsch, Schönau (bei Heidelberg) und Otterberg (in der Pfalz) Höfe. Das Kloster Lorsch war seit seiner Stiftung unter Karl dem Großen in der Stadt begütert. Sein Hof hatte einen so bedeutenden Umfang, daß es einen Theil desselben im Jahr 1160 an einen Wormser Patricier für

einen jährlichen Zins von 20 Schillingen vererbpachtete.[1] Auch der Schönauer Hof war groß genug, um den Pfalzgrafen mit ihrem Gefolge zur Aufnahme zu dienen. Als im Jahr 1249 der junge Pfalzgraf Ludwig anwesend war, entstand zwischen den Reisigen seines Marschalls und denen des Herrn von Hohenfels Streit, wobei das gemeine Volk in der Stadt Partei für die letztern nahm, in den Klosterhof eindrang und wilden Unfug verübte. Durch Vermittlung des Raths wurde der Handel beigelegt, der Pfalzgraf gab sich jedoch nicht damit zufrieden, sondern erwirkte im folgenden Jahr bei dem Kaiser eine Aufhebung des Vergleichs.[2] Wie hier so mag es auch in andern Fällen bei der Anwesenheit fremder Herren in der Stadt oft genug zu Streitigkeiten und Schlägereien gekommen sein. Einen zweiten Hof, der an den unsrigen angränzte, erkaufte das Kloster Schönau 1262 von dem Ritter Johannes Roth und seiner Ehefrau, die ihn von Werner Ritterchen, einem angesehnen Wormser Patricier, erworben hatten.[3] Vermuthlich hatten die beiden Klöster außer diesen großen Höfen noch viele andere Besitzungen und Einkünfte in der Stadt, die durch Schenkungen und Vermächtnisse fortwährend vermehrt wurden, wie dies bei dem Kloster Otterberg nachweisbar ist. Soviel wir wissen erwarb Otterberg seinen ersten Hof zu Worms 1222 durch eine Schenkung Ritter Rudewin's von Flomborn. Bald folgten eine Menge von weitern Uebertragungen nach. Heinrich Hellekrapf schenkte 1248 eine Hofstatt und verschiedne Einkünfte; Petrissa, Wittwe Werners von Flersheim, vermachte 1249 ihr Haus; zwei Jahre später erhielt das Kloster wieder ein Haus; 1252 einen zweiten Hof; im Jahr 1266 vermachte ein Bürger den Klöstern Schönau und Otterberg gemeinschaftlich seinen Hof vor der Pfauenpforte; 1273 erwarb Otterberg allein abermals ein Haus; und 1281 endlich übergab die Tochter eines Gerbers dem Kloster ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen.[4]

[1] Codex Lauresh. 1, 270.

[2] Ann. Worm. bei Böhmer font. 2, 185—187. Monum. Boica 30a, 307.

[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 132.

[4] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 32. 36. 61. 68. 73. 78. 116. 135. 171.

In Mainz finden wir die Klöster Arnsburg in der Wetterau, Erbach im Rheingau, Aulisberg (Haina) in Hessen und Lorsch an der Bergstraße im Besitz von Höfen. Einen ganzen Häuserbezirk hatte das Kloster Lorsch, dem gleich bei seiner Stiftung auch in Mainz reiche Schenkungen zugefallen waren. Bei der Reformation des Klosters im Jahr 1232 kamen seine Besitzungen an den Erzbischof.[1] Der Hainaer Hof bestand aus drei Häusern. Wann und auf welche Art ihn das Kloster erworben hat, wissen wir nicht; bei der Säkularisation des Klosters durch Landgraf Philipp von Hessen fiel er an den Erzbischof. Erbach erkaufte seinen Hof im Jahr 1267 für 61 Mark Heller.[2] Arnsburg erkaufte seinen Hof 1312 von dem Domstift zu Bamberg um 200 Pfund Heller; doch behielten sich Bischof und Kapitel in dem Hof die Herberge vor, so oft sie nach Mainz kämen.[3]

Auch in Regensburg hatten die Klöster der Umgegend meist Höfe. Das Kloster Rebdorf, das schon im Jahr 1241 einen Hof in der Stadt besaß, tauschte in diesem Jahr mit dem Bischof einige Grundstücke gegen eine an den Klosterhof gränzende Hofstatt aus. Die Klöster Prül und Prüfening haben ihre Höfe zu Regensburg bis auf die neueste Zeit inne gehabt; im dreizehnten Jahrhundert waren aber noch viele andere Klöster im Besitz von Höfen.[4]

In Basel besaß die im Jahr 1123 gestiftete Abtei Lützel ein großes Haus und damit das Bürgerrecht in der Stadt. Das Kloster Wettingen hatte 1262 seit längerer Zeit Besitzungen zu Basel, denn in einer Urkunde von diesem Jahre nennt der Rath Abt und Konvent des Klosters seine alten Mitbürger (concives ex antiquo).[5]

Es waren indeß nicht die bischöflichen Städte allein, wo von den Klöstern Höfe erworben wurden. Auch in den königlichen Städten hatten die benachbarten Klöster ihre Höfe. So

[1] Cod. Lauresh. 1, 5. 2, 343—352. 3, 119. 192.
[2] Schaab Geschichte von Mainz 1, 478. 525.
[3] Gudenus cod. diplom. Mogunt. 4, 1006.
[4] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 347.
[5] Ochs Geschichte von Basel 2, 249. 362.

bezeugt Jäger, daß in Heilbronn viele Klosterhöfe gewesen seien; Hirsau z. B. verkaufte 1342 seinen Hof für die Summe von 2900 Pfund Heller an das Kloster Maulbronn.[1] In Frankfurt hatte nach Fichard fast jedes Kloster der Umgegend seinen besondern Hof erworben.[2] Das Kloster Arnsburg wurde 1228 durch König Heinrich (VII.) von der Last befreit, das königliche Hofgesinde in seinem Hof zu beherbergen.[3] Die Befreiung erklärt sich daraus, daß die Höfe der Reichsabteien sowohl wie die der übrigen Klöster bei der Anwesenheit des Königs zum Quartier des Gefolges und mitunter auch des Königs selber dienen mußten. Die Fürsten pflegten dann in den Höfen solcher Klöster einzukehren, über die ihnen die Schirmvogtei zustand. Die geräumigen Klosterhöfe, die doch nicht vollständig von den Klöstern benutzt werden konnten, eigneten sich namentlich bei Hoftagen, wo eine Stadt immer von Fremden überfüllt war, am besten zur Aufnahme fremder Fürsten und Herren. —

Mit dem Klosterleben sind stets eigenthümliche Gefahren verbunden. Es ist leicht geistiger Erstarrung und Verdumpfung ausgesetzt und führt besonders dann oft zu Verirrungen, wenn es einer praktischen Wirksamkeit völlig entrückt wird. Daher ist es erklärlich, wie gerade in vielen ältern Klöstern seit dem zwölften Jahrhundert jeder höhere geistige Trieb erstarb und die Zucht und Sitte so sehr verfiel, daß die Kirchengewalt zu einer Reformation schreiten mußte. Die Benediktiner waren reich geworden, und der Reichthum hatte sie mit der Zeit zum Faullenzen, zur Ueppigkeit und Genußsucht verführt. Sie wurden daher durch andere Orden, die eine strengere Regel hatten, ersetzt und mußten auf ihre reichen Abteien verzichten. Ein merkwürdiges Beispiel liefert das berühmte Kloster Lorsch im Oberrheingau. Als das klösterliche Leben hier gänzlich verkommen war, hatte der Erzbischof von Mainz 1232 mit Bewilligung des Papstes und Kaisers statt der Benediktiner Cistertienser eingesetzt. Allein jene überfielen

[1] Jäger Geschichte von Heilbronn 1, 121. 124.
[2] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 52.
[3] Böhmer cod. Moenofr. p. 52.

darauf das Kloster, verjagten die Cistertienser und nahmen eigenmächtig wieder Besitz vom Kloster. Der Erzbischof ließ nun die Cistertienser abermals und zwar mit gewaffneter Hand einführen; die Benediktiner wagten jedoch einen neuen Ueberfall, prügelten die Cistertienser durch und drohten ihnen den Tod, wenn sie je in das Kloster zurückkehren würden. Es kam so weit, daß der Erzbischof zuletzt das Kloster, nachdem es eine Zeit lang leer gestanden, einem dritten Orden, den Prämonstratensern, überweisen mußte (1248).[1] Solche Vorgänge gehörten nicht etwa zu den vereinzelten Erscheinungen; wir können uns daher einen Begriff von der Entartung in vielen ältern Klöstern machen. Da erstanden nun zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts im Gegensatz zu den reichen Benediktinerabteien die sogenannten Bettelorden; in ihnen kamen frische Kräfte empor, welche mit Eifer die Lehre der Kirche zu verbreiten suchten: sie bilden gleichsam eine zweite Generation des Mönchthums oder vielmehr eine Verjüngung und Wiedergeburt desselben. Und diese neuen Orden suchten sogleich die Städte auf, wo sie das größte Feld gedeihlicher Wirksamkeit fanden und überall mit offnen Armen empfangen wurden. Wo das Leben am regsten, die Volksmenge am dichtesten, da war auch der günstigste Boden für ihr Wirken, und der fromme Sinn der Zeiten, der noch nicht so erschüttert war wie hundert Jahre später, sah mit Wohlgefallen auf die trefflichen Stützen der Hierarchie. Mit reißender Schnelligkeit verbreiteten sich Franziskaner, Dominikaner und Augustiner seit dem Jahre 1220 über die meisten deutschen Städte, schneller noch, als dreihundert Jahre später die Reformation. Indeß ist dabei doch zu beachten, daß eine gewisse Opposition der Städte gegen die Bischöfe mit unterlief. Wer wollte es ihnen auch verargen, daß sie die neuen Ordensgeistlichen den Bischöfen vorzogen, die sie weniger als ihre geistlichen Oberhirten verehrten denn als weltliche Herren fürchteten. Daher stieß die Aufnahme der Orden zuweilen gerade bei den Bischöfen auf Widerstand; sie machten Schwierigkeiten, während

[1] Zorn Wormser Chronik S. 141. 142. Dahl Beschreibung von Lorsch S. 80. 81.

die Bürger bereitwillig Bauplätze zu Klöstern einräumten und aus ihren Mitteln den Bau bestreiten halfen. In der Folge kam es auch oft genug dahin, daß die neuen Orden auf Seiten der Städte Partei gegen die Bischöfe ergriffen und ihren Interdikten zum Trotz den Gottesdienst fortsetzten.

Es waren jedoch nicht bloß die drei genannten Orden, welche in den Städten ihre Klöster gründeten. Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurden überhaupt die meisten Klöster in den Städten gegründet und zwar von Religiosen der verschiedensten Regel. Zahlreiche Stiftungen dieser Art beweisen für den gestiegenen Reichthum der Städte und für den kirchlichen Geist der Zeit, der im Ganzen noch lange blühte, wenn auch einzelne Symptome schon den kommenden Verfall anzeigen. Einige Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Klöster in unsern Städten werden um so willkommner sein, je weniger wir sonst auf das kirchliche Leben, das den wesentlichsten Charakterzug der Zeit bildet, Rücksicht nehmen können.

Franziskaner (fratres minores, Barfüßer oder Minoriten) kamen zuerst im Jahr 1221 nach Worms. Sie fanden bei den Bürgern geneigte Aufnahme und gründeten mehrere Jahre später ein Kloster, das bald in den Mittelpunkt der Stadt (in die Petersgasse) verlegt wurde.[1] Während der Reformation ließ der Rath dasselbe zu einer Stadtschule umwandeln. Die Dominikaner (praedicatores, Prediger) kamen 1226 nach Worms, fanden ebenfalls bereitwillige Aufnahme bei den Bürgern und begannen in der Sattlergasse ein Kloster zu bauen. Bischof und Klerus machten ihnen jedoch Schwierigkeiten und bemühten sich auf alle Weise, sie aus der Stadt zu entfernen. Papst Gregor IX. führte in einem Breve vom 3. September 1229 Beschwerde bei dem Bischof, daß die Dominikaner und ihre Ordensregel in der Stadt verspottet würden; drei Wochen später gewährte er Allen, welche

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes rer. Germ. 2, 174. Zorn Wormser Chronik S. 138. Das Original hat 1221, Flersheim und alle übrigen Handschriften 1229. Der Widerspruch scheint sich auf die im Text angegebne Weise zu lösen.

den Klosterbau irgendwie fördern wollten, einen vierzigtägigen Ablaß. Allein die Belästigungen hörten nicht auf. Einen Sohn des Grafen von Leiningen, der als Ordensbruder gestorben war und den die Dominikaner in ihrem Kloster begraben hatten, ließ der Bischof wieder ausgraben und in dem Domstift beisetzen. Die Dominikaner mußten wirklich ihren angefangenen Bau im Stich lassen und die alte außerhalb der Stadt gelegene Andreaskirche mit ihrem Zubehör zum Wohnplatz annehmen. Der Papst beauftragte endlich Dechant, Kantor und Scholaster des Domstifts zu Trier, die Streitigkeiten beizulegen, worauf der Bischof den Bau eines Klosters innerhalb der Stadt zuließ. Die Dominikaner erkauften nun einen Hof in der Nähe der Münze und führten den Bau weit stattlicher als vorher aus. Gregor erlaubte ihnen im Jahr 1233 zu Erneuerung des Klosters zehn Mark von denen zu nehmen, welche ihr Gelübde das heilige Land zu besuchen mit Geld lösen wollten. Doch wurde die Klosterkirche erst im Jahr 1313 vollendet.[1] Noch zwei andere Orden zogen im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts in Worms ein: 1264 die Augustiner und 1299 die Karmeliter. Die letztern, welche erst seit 1240 nach Europa kamen, siedelten sich vor der Neupforte an.[2] Auch eine Anzahl von Nonnenklöstern wurde während des dreizehnten Jahrhunderts in der Stadt gegründet. Lange Zeit war das einzige Kloster, welches in Worms existirte, ein Nonnenkloster: die reiche Benediktinerabtei Mariamünster in der Speierer Vorstadt, die einst Mechthild, die Schwester des großen Bischofs Burchard, zur Vorsteherin gehabt hatte. Hier hatte aber die Zuchtlosigkeit einen solchen Grad erreicht, daß Bischof Landolf 1238 Cistertienserinnen einsetzen mußte.[3] Solche erhielt auch das unter Bischof Heinrich im Jahr 1226 von dem Kämmerer Richizo neugegründete Kloster Kirschgarten, das auf der südlichen Seite der Stadt außerhalb

[1] Archiv für hessische Geschichte 2, 323—328. Der Aufsatz entstammt dem handschriftlichen Nachlaß Würdtwein's. Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 174. Schannat hist. episc. Worm. 1, 186. 2, 116. Würdtwein nova subsidia 6, 32.

[2] Ann. Worm. p. 208. Schannat hist. episc. Worm. 2, 155.

[3] Ann. Worm. p. 166. 167.

der Mauern lag. Der Platz, auf welchem das Kloster stand, war ursprünglich ein dem Domstift zugehöriger Garten. Der Bischof hatte ihn dem Kämmerer zu Lehn gegeben, der ihn dann zu der Klosterstiftung verwandte: daher der Name Marien- oder Kirschgarten (monasterium horti S. Mariae vel Kirsgartense).[1] Das Kloster wurde 1443 reformirt und in ein Augustiner Mönchskloster verwandelt. Büßende Schwestern (sorores poenitentiales) scheinen nicht lange nach den Dominikanern in die Stadt gekommen zu sein. In einem Breve vom 22. Oktober 1232 belobte der Papst die Bürger wegen der freundlichen Aufnahme der Schwestern und empfahl sie ihrem fernern Wohlwollen.[2] Sie adoptirten in der Folge die Regel des h. Augustin und erhielten von dem Andreasstift die alte Andreaskirche in der Vorstadt eingeräumt. Von der Lage der Kirche auf einer Anhöhe wurde das Kloster das Bergkloster (conventus in monte S. Andreae) genannt. König Richard nahm es 1255 in den besondern Schutz des Reichs.[3] Um das Jahr 1250 entstand noch ein viertes Nonnenkloster. Ritter David von Guntheim hatte in seinem großen Hof in der Nähe der bischöflichen Pfalz einige Religiosen aufgenommen, welche sich zur dritten Regel des h. Franziskus bekannten. Ihre Zahl wurde bald größer, so daß sie 1248 einen förmlichen Konvent bilden konnten. Im Jahr 1294 schenkte ein reicher Bürger von Worms, der gewesene Schultheiß Gudelmann, alle seine bewegliche und unbewegliche Habe dem Kloster, das daher den Namen Reichkonvent (monasterium divitis conventus seu Gudelmanni) erhielt.[4] Zusammen waren also acht Klöster in Worms, die mit Ausnahme der Abtei Mariamünster alle während des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sind.

Daneben gab es noch andere Religiosen, welche ein klösterliches Leben zum Vorbild nahmen, aber nach keiner bestimmten

---

[1] Ann. Worm. p. 174. Schannat 1, 169. 2, 119.

[2] Archiv für hessische Geschichte 2, 340.

[3] Schannat 1, 161. 162. 2, 122. 126.

[4] Ibid. 1, 182. 183. 2, 151.

Ordensregel lebten. Dahin gehörten die Beghinen oder frommen Schwestern, welche sich von den Niederlanden aus über die Rheinstädte verbreiteten und auch in Worms vorkamen. Es stand ihnen die Rückkehr in die Welt und der Eintritt in die Ehe jederzeit offen; sie sollten nur nach gewissen Vorschriften ein frommes und eingezogenes Leben führen. Meist waren es kleinere Gesellschaften von zwei bis vier oder sechs Mitgliedern, seltner Einzelne allein, die dann in besondern Klausen wohnten.[1] Sie tauchen gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts häufiger auf und erhielten sich bis zu Ende des fünfzehnten. Sowohl in Worms als in Speier waren sie über die ganze Stadt und die benachbarten Dörfer zerstreut; in der Stadt Speier allein werden uns sechs verschiedene Vereine namhaft gemacht.[2] In Worms kommen zuerst zwei Beghinen urkundlich im Jahr 1317 vor.[3] Im Jahr 1318 gründeten Ritter Dierolf und sein Gemahl Agnes eine Beghinenklause in ihrem Hof zum Rosenbaum und unterwarfen dieselbe dem von ihnen 1278 gestifteten Kloster Himmelskron bei Hochheim.[4] Eine Klause zu Hochheim selbst wurde 1362 wiederhergestellt.[5] Auch in der Sporergasse war eine Beghinenklause: im Jahr 1350 überließ sie der Prior der Dominikaner zu Worms für vierzehn Pfund Heller einer Bürgerstochter von Pfeddersheim zu lebenslänglicher Nutznießung. Ein anderer Beghinenverein besaß ein Haus neben dem Kloster Reichkonvent. Dieser scheint sich am längsten erhalten zu haben; noch im Jahr 1490 schloß der Beghinenpfleger einen Vertrag mit dem Kloster ab, wonach beide Theile gegenseitig Fensteröffnungen durch die Mauer zu brechen gestatteten.[6] Wie das Klosterleben überhaupt verfiel mit der Zeit auch das Beghinenwesen. Bischof Reinhard versetzte 1449 die Beghinen im Hof zum Rosenbaum in das Kloster Himmels-

[1] Bodmann Rheing. Alterthümer S. 247.
[2] Zeuß die freie Reichsstadt Speier S. 13.
[3] Würdtwein monast. Palat. 2, 114. 118.
[4] Archiv für hessische Geschichte 2, 428. 471.
[5] Schannat hist. episc. Worm. 1, 168.
[6] Archiv für hessische Geschichte 2, 469. 472.

kron: 1455 hob er die Beghinenklause in Hochheim auf und vereinigte sie gleichfalls mit dem Kloster Himmelskron.[1]

Die Stadt Speier hatte sechs Klöster, zwei Nonnen- und vier Mönchsklöster, welche sämmtlich im dreizehnten Jahrhundert entstanden sind. Die Franziskaner kamen 1219, die Dominikaner und Augustiner 1265, die Karmeliter 1270 in die Stadt. Reuerinnen oder büßende Schwestern kamen um das Jahr 1225 in die Vorstadt Hasenpfuhl; sie nahmen später die Regel des h. Dominikus an. Klarissen oder Franziskanerinnen wurden 1299 von Oggersheim in die Vorstadt Altspeier versetzt.[2]

Auch in Mainz entstanden im dreizehnten Jahrhundert eine Reihe neuer Klöster. Sie kamen zu den beiden ältern berühmten Benediktinerabteien S. Alban und S. Jakob hinzu, von denen die erstere 804 durch Erzbischof Rikulf, die andere 1050 durch Erzbischof Bardo gestiftet worden war. Den Dominikanern baute 1251 Arnold Walpod, der Mitbegründer des rheinischen Städtebundes, Kirche und Kloster. Als er 1268 starb, wurde er in der Dominikanerkirche begraben. Wann die Franziskaner nach Mainz gekommen sind, vermag ich nicht zu bestimmen; aller Vermuthung nach waren sie aber früher da als die Dominikaner. Um das Jahr 1260 ließen sich Augustiner in der Stadt nieder und erbauten unmittelbar darauf ein Kloster. Karmeliter stellten sich unter Erzbischof Werner von Eppstein (1259—1284) ein; Erzbischof Gerhard nahm sie im Jahr 1290 in seinen und des Erzstifts Schutz. Die Karthäuser kamen 1332, nachdem sie ihre frühere Niederlassung bei Kidrich im Rheingau aufgegeben hatten. Sie gründeten unterhalb Weißenau auf einer Anhöhe vor der Stadt ein Kloster und erhielten den Grund und Boden dazu, der vordem aus Gärten und Weinbergen bestand, von reichen Einwohnern der Stadt zum Geschenk. Büßende Schwestern, die hier von ihrer Tracht dominae albae oder weiße Frauen genannt wurden, gab es schon vor 1247: in einer Urkunde des Kardinallegaten Hugo von diesem Jahre werden sie bereits als „priorissa et con-

[1] Archiv für hessische Geschichte 2, 435. 444.

[2] Zeuß die freie Reichsstadt Speier S. 12.

ventus sororum poenitentium" aufgeführt. Nach dem Jahr 1285 nahmen sie die Cistertienserregel an. Ein Klarissen- oder Franziskanerinnenkloster wurde 1282 durch den Patricier Humbert zum Widder und seine Ehefrau Elisabeth zum Jungen gegründet. Sie schenkten alle ihre Güter, Einkünfte und Gerechtsame in den eilf Dörfern Weiterstatt, Astheim, Bubenheim, Flersheim, Nierstein, Nackenheim, Zornheim, Spiesheim, Odernheim, Partenheim und Alsheim an das Kloster, das wegen dieser reichen Dotirung „zu den reichen Klarissen" genannt und bald durch weitere Schenkungen noch begüterter wurde. Ein drittes Frauenkloster, Cistertienser Ordens, wurde 1290 ebenfalls durch einen reichen Mainzer Patricier gestiftet. Mit den zwei ältern Benediktinerabteien hatte Mainz im Ganzen zehn Klöster, darunter sieben Mönchsklöster. Beghinen finden wir schon seit 1232 und zwar im Lorscher Klosterhof, der bei der Reformation des Klosters vom Erzbischof eingezogen und mehrern Beghinen überlassen wurde; seitdem führte er den Namen „Maidehuß" (curia puellarum). Als die Anzahl der Beghinen in der Folge größer wurde, nahmen sie die dritte Regel des h. Franziskus an und bildeten einen Konvent.[1]

Reich an Klöstern war wie an Kirchen das heilige Köln, wo es wie in Mainz zwei ältere Abteien gab (S. Martin und S. Pantaleon). Wir begnügen uns indeß mit kürzern Nachweisungen und berücksichtigen nur die beiden wichtigsten neuen Orden. Den Minoriten schenkte 1229 Gerhard Quattermart, ein reicher Patricier, einen Bauplatz zur Gründung eines Klosters. Der Dominikanerorden wird schon im Jahr 1232 urkundlich erwähnt, er scheint also ungefähr gleichzeitig mit den Franziskanern sich in der Stadt niedergelassen zu haben.[2] Als Lesemeister des Ordens glänzte hier zwanzig Jahre später der berühmte Albertus Magnus, Lehrer des Thomas von Aquino und mehrfach Vermittler zwischen dem Erzbischof und der Stadt. In letzte-

---

[1] Joannis rerum Mogunt. 2, 833. 839. 845. 850. 856. 866. 871. 875. Gudenus cod. dipl. 2, 539. Schaab Geschichte von Mainz 1, 525. 2, 169.

[2] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 83. 97.

rer Eigenschaft war er besonders bei der Abfassung des großen Sühnebriefs von 1258 betheiligt.

In Straßburg erschienen die Dominikaner 1224. Sie wurden von den Bürgern kräftig unterstützt, siedelten sich jedoch zuerst außerhalb der Stadt an; dreißig Jahre später konnten sie ihr Kloster in die Stadt verlegen und eine neue Kirche bauen. Die Franziskaner kamen 1230. Auch sie wurden von den Bürgern bereitwillig aufgenommen und unterstützt. Dasselbe fand bei den im Jahr 1265 erscheinenden Augustinern Statt: „und die Leute waren ihnen gnädig, daß sie zu hant ihre neue Kirche und Chor vollbrachten und etwas riche wurden.“ [1]

Gleichzeitig kamen 1233 Franziskaner und Dominikaner nach Basel. Jene wurden in die Stadt selbst aufgenommen, diese erhielten einen Platz außerhalb der Mauern angewiesen. [2] Bischof Heinrich von Thun war hier den neuen Ankömmlingen günstig und hatte die Aufnahme selber betrieben.

Dasselbe war in Regensburg der Fall. Bischof Konrad berief 1226 die Franziskaner, räumte ihnen die Salvatorskapelle ein und fundirte ihr Kloster. Sein Nachfolger, Bischof Siegfried, nahm 1229 die Dominikaner auf; das Domkapitel überließ ihnen eine Kapelle. Den Minoriten schenkte Graf Albert von Bogen 1233 seinen Hof in der Stadt, der in der Nähe der Salvatorskapelle lag. Auch büßende Schwestern hatten sich damals schon in Regensburg niedergelassen. Bischof Siegfried bewog 1233 die Bürger, daß sie den Schwestern einen zweiten Bauplatz innerhalb der Stadt einräumten. [3] Wie die Päpste bei der Stiftung der neuen Orden hauptsächlich die Unterstützung ihrer Kirchengewalt im Auge hatten, so scheinen die Bischöfe in ihnen eine Abwehr gegen den Unglauben und die Ketzerei gesucht zu haben. Das letztere Motiv gibt davon Zeugniß, daß die höchste Blüthe und Reinheit des kirchlichen Lebens bereits im Sinken begriffen war, während

[1] Königshofen bei Schilter S. 279—281.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 306.

[3] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 313. 314. 321. Ried cod. diplom. Ratisb. 1, 346. 356. 373.

wir doch in der bereitwilligen Aufnahme, welche die Städte den neuen Orden zu Theil werden ließen, noch den frommen Eifer der Zeit erkennen.

Wir hätten mit dieser Uebersicht die verschiedenen geistlichen Einwohnerstände der Städte erschöpft. Ueberall fanden wir einen zahlreichen Klerus, der bei steigendem Wohlstand durch eine Menge neuer Klöster noch weiter vermehrt wurde. So lange die Städte sich auf ihrer Höhe behaupteten, war ihnen der zahlreiche Klerus durchaus nicht beschwerlich; als aber ihre Nahrungsquellen versiegten, und die Bürger selbst kaum noch Unterhalt finden konnten, wurden die vielen Stifter und Klöster zu einer drückenden Last. Seit dieser Zeit fieng man an, Veräußerungen an die todte Hand zu verbieten, oder man ließ dieselben nur unter der Bedingung zu, daß die veräußerten Güter, Höfe und Häuser wie bisher besteuert würden: das Vermögen sollte dem Verkehr nicht entzogen werden, sondern produktives Kapital bleiben. Die ersten Verbote dieser Art sind aus dem Ende des dreizehnten und dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts; sie wurden bald sehr allgemein. Die Kirche versuchte zwar dagegen anzukämpfen, allein ohne Erfolg.[1]

Im Jahr 1308 beschlossen die Bürger von Regensburg, daß Niemand ein Haus, Erbe oder Eigen in der Stadt einem Andern als einem Bürger verkaufen dürfe; wenn aber ein Haus einem Stift oder Kloster um Gotteswillen vermacht werde, so müsse dasselbe entweder binnen Jahresfrist wieder an einen Bürger verkauft, oder der Stadt davon die Steuer entrichtet werden. Im Jahr 1362 wurde weiter beschlossen, daß kein Bürger ohne Wissen des Rathes an die Klöster einen Zins verschaffen dürfe.[2]

In Augsburg wurde 1305 verordnet, daß kein liegendes Gut in der Stadt an einen Geistlichen veräußert werden solle. König Albrecht fügte 1306 hinzu, daß der Klerus Güter, welche ihm vermacht seien, binnen Jahresfrist verkaufen müsse. Im Jahr 1315 verbot der Rath noch besonders den Verkauf von Gütern

[1] Hartzheim concilia Germaniae 3, 720. 4, 39. 197.
[2] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 468. 2, 122.

an die Klöster. Als 1322 ein Geistlicher ein Haus erkauft hatte, mußte er dem Rath urkundlich versprechen, die jährliche Steuer davon an die Stadt zahlen zu wollen.[1]

Ein im Jahr 1366 zwischen Klerus und Bürgerschaft von Mainz abgeschlossener Vertrag bestimmte ebenfalls, daß alles im Burgbann liegende Gut, welches den Pfaffen vermacht werde, binnen Jahresfrist wieder an einen Bürger verkauft werden müsse.[2]

Die Stadt Köln untersagte 1385 Vermächtnisse an alle Geistlichen, die keine Verwandte des Legatars seien. Liegende Güter, die durch Erbgang an Geistliche kämen, sollten binnen Jahr und Tag an Laien verkauft werden.[3]

Wie in den genannten Städten, so wurde in den übrigen der Gütererwerb des Klerus in immer engere Gränzen gezogen. Die Beschränkungen, die zuerst in den Städten Eingang gefunden hatten, wurden nachmals von den Landesherrn auch für ihre Territorien eingeführt, so daß schon vor der Reformation die Kirche fast nirgends mehr eine unbedingte Erwerbfähigkeit hatte. —

Den Uebergang von den geistlichen zu den weltlichen Einwohnerständen bilden in vielen Städten die Ritter des deutschen Ordens, wozu hie und da noch Johanniter und Tempelherrn kamen. Die Stiftung und Erhebung des deutschen Ordens war ein Nationalunternehmen, weßhalb die Ritter von allen Seiten gleich anfangs bedeutende Schenkungen erhielten. Dadurch wurden sie auch in unsern Städten ansässig, und Schenkungen solcher Art mußten dem Orden doppelt willkommen sein, weil seine Thätigkeit ähnlich wie die der neuen Mönchsorden auf praktische Zwecke gerichtet war. In den meisten Städten finden wir daher den Orden schon seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts begütert. Der Grund der spätern Erwerbungen mag freilich vorzugsweise der gewesen sein, daß die Ritter ihr Vermögen und ihren Reichthum unterbringen wollten.

Im Jahr 1210 erhielt der Orden (hospitale Teutonico-

---

[1] Stetten Geschichte von Augsburg S. 88. 94. 96.

[2] Würdtwein subs. diplom. 12, 380 und nova subs. 7, 356.

[3] Nach Hüllmann Städtewesen 4, 129.

rum militiae S. Mariae) von dem Herzog Ludwig von Baiern Güter in und um Regensburg zum Geschenk.[1]

In Speier hatte er etwa seit derselben Zeit auf der Südseite des Domes Sitz und Kapelle; er errichtete in der Folge daselbst eine eigne Kommende (commendator et fratres Teutonici in Spira 1307).[2]

In Köln treffen wir ihn mit hospitale und oratorium seit 1218. Wegen einer Streitigkeit mit dem Severinsstift wendeten sich in diesem Jahre Richter und Schöffen der Stadt zu Gunsten des Ordens an den Papst. Es entstand bald eine eigne Kommende, welche besonders in der Umgegend der Stadt eine Reihe bedeutender Erwerbungen machte.[3] Die Kommende gehörte zur Ballei Koblenz.

In Mainz erhielt der Orden im Jahr 1218 von Kaiser Friedrich II. das Patronat einer Pfarrkirche zum Geschenk, nachdem die Dynasten von Bolanden dasselbe dem Kaiser zuvor aufgelassen hatten. Auch hier vermehrte der Orden bald seine Besitzungen und errichtete eine eigne Kommende; ein commendator Moguntinus wird schon 1258 erwähnt. Die Stadt nahm 1256 den Orden in den rheinischen Städtebund auf (noverint universi, quod fratres in eandem pacis securitatem, quam nos et aliae civitates compromisimus, a nobis et universis pacis amatoribus sunt recepti — meritis eorum exigentibus in nostro et civitatum conductu iidem fratres cum personis et rebus suis omnibus sunt constituti tamquam pacis strenui amatores). Im Jahr 1314 wurde eine besondere Deutschordenskirche erbaut.[4] Auch Johanniter und Tempelherrn waren in Mainz ansässig.

In Straßburg ließ sich der deutsche Orden ebenfalls nicht lange nach seiner Stiftung nieder.[5]

---

[1] Ried codex Ratisb. 1, 299.

[2] Zeuß die freie Reichsstadt Speier S. 12.

[3] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 39. 40. 189. 234. 275. 283. 297. 332. 365. 385. 388. 392. 397. 419. 434. 439. 449. 455. 473. 495. 545.

[4] Gudenus cod. Mogunt. 2, 440. 3, 967. 1086. 4, 888. 889. 892. 893. 914.

[5] Königshoven bei Schilter S. 274. 279. 290.

In Basel gab es Deutschordensherrn und Johanniter.[1]

In Worms erwarb er im Jahr 1324 wenigstens einen großen Hof. Die Kommenden zu Marburg und Oberflersheim erkauften ihn gemeinschaftlich für die Summe von dreihundert Pfund Hellern.[2] Eine eigne Kommende gab es in Worms nicht.

Die weltlichen Einwohnerstände.

Die weltlichen Einwohner zerfallen der Geburt nach in die drei Stände der Ritter, Patricier und Handwerker. Fürsten, Grafen und Herren waren aus den Städten verschwunden, seitdem die Burggrafschaft überall ihr Ende erreicht hatte; sie blieben indeß häufig in den Städten begütert und besaßen daselbst Höfe, Einkünfte oder Gefälle. Wenn viele Glieder des Herrenstandes später dennoch ausdrücklich zu „Bürgern" aufgenommen wurden, so war das Bürgerrecht nur die Form für ein abgeschlossenes Bündniß zu gegenseitiger Hülfeleistung. Sie erhielten dadurch ebensowenig politische Rechte in den Städten, als sie verpflichtet wurden, die Steuern mit zu zahlen; umgekehrt gewährten die Städte nicht selten zu dem Bürgerrecht noch Summen Geldes hinzu, und das Bündniß nahm dann beinah die Form eines Dienstvertrags an. Es bleiben uns also nur die drei genannten Stände übrig, die entweder als Bürger oder als Schutzgenossen zur eigentlichen Civitas gehörten.

Der erste Stand ist der der alten Ministerialen oder Dienstmannen, der nun alle Reste seiner frühern Unfreiheit abgestreift hat und als Ritterschaft in den niedern Adel eintritt. Seit dem Interregnum verschwindet der alte Ausdruck „ministeriales" allmälig ganz aus den Urkunden und macht der neuen Bezeichnung „milites" Platz. Doch erfolgte der Wechsel im Sprachgebrauch nicht überall zu derselben Zeit, wie denn in Worms z. B. die

---

[1] Ochs Geschichte von Basel 5, 195. 198.

[2] Original in Darmstadt. Das Siegel des geistlichen Gerichts ist abgefallen.

dienstmännischen Rathsherrn schon 1233 immer nur Ritter genannt werden, während in Basel das ganze dreizehnte Jahrhundert hindurch die Bezeichnung ministeriales oder Gotteshausdienstmannen die üblichere blieb. Der Stand war vermuthlich nirgends bloß aus unfreien Elementen zusammengesetzt, es scheint vielmehr, daß in allen Städten auch ursprünglich freie Bestandtheile hinzugekommen sind; hierdurch wird nicht allein das rasche Aufsteigen aus der Unfreiheit erklärlich, sondern auch die vollkommne Gleichstellung mit der freien Ritterschaft, wozu die bloße Ebenburt des Dienstes schwerlich geführt hätte. Als nach der Auflösung des karolingischen Reichs der freie Stand durch die weltlichen Großen unterdrückt wurde, begannen gleichzeitig die Uebertragungen von Gütern, Einkünften und Rechten an die Kirche, und es konnten seitdem eine Menge von Freien durch Eintritt in die Dienstpflicht Schutz gegen Unterdrückung und Entschädigung für ihre verlornen Standesvorzüge finden. In Basel waren vielleicht die meisten dienstmännischen Geschlechter altfreier Herkunft, wie aus verschiednen Umständen zu schließen ist.[1] Aber auch in andern Städten gab es Ministerialen freier Herkunft, die schon früh als „meliores de familia" ausgezeichnet werden. Die Vorfahren solcher hatten ihre Güter dem Stift zu Lehn aufgetragen und die Dienstpflicht freiwillig übernommen, weßhalb dieselbe nie so streng war als die angeborne.

Lange Zeit war der Stand der Dienstmannen in den Städten der ausschließlich herrschende. Er bildete den Rath des Bischofs, verwaltete Zoll und Münze, hatte die Richterstellen inne und behielt einen großen Theil der bischöflichen Einkünfte für sich. Selbst nachdem er die Regierung mit den Patriciern gemeinschaftlich führte, blieb er doch der erste Stand, und das Straßburger Stadtrecht wie das Basler Bischofsrecht zeigen, was für eine Menge von Vorrechten er besaß. Er zahlte keine Abgaben, brauchte der Stadt keine Dienste zu leisten und war oft nicht einmal der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Mit der Zeit änderte sich dies freilich, und sobald die städtische Verbindung inniger wurde, mußte

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 460. 461.

die Abgeschlossenheit des Standes und seine privilegirte Stellung aufhören. Der Rath, in dem ja die Dienstmannen selber vertreten waren, setzte es allmälig durch, daß sie zu den städtischen Abgaben beisteuerten und die Kompetenz des städtischen Gerichts anerkannten. Das Letztere sollte eigentlich schon nach dem Stadtfrieden der Fall sein, wenigstens da, wo derselbe von den Dienstmannen mit gegründet war, allein die Vorgänge im Interregnum beweisen, wie schwer es dem Rath oft wurde, der Ritterschaft gegenüber den Stadtfrieden wirklich auszuführen. Auch das Ungelt zahlten die Ritter nur, wenn sie in die Erhebung eingewilligt hatten, und es kam vor, daß sie diese Einwilligung verweigerten. Als das alte Ungelt in Worms eine Zeit lang abgeschafft und 1272 ein neues aufgelegt werden mußte, steuerten die Ritter nicht dazu bei. Obgleich sie also mit zur Bürgerschaft gehörten, traten sie in einzelnen Fällen der Stadt immer noch als ein besonderer Stand gegenüber. Ein Ueberstimmen der ritterlichen durch die bürgerlichen Rathsherrn war nur bei solchen Angelegenheiten möglich, die ohne Theilnahme der Ritter ausgeführt werden konnten.

Ebenso bevorrechtet wie in den Städten waren die Ritter in den bischöflichen Territorien. Auch hier verwalteten sie die Rechte, Güter und Einkünfte des Bischofs, und die Ausübung der bischöflichen Herrschaft lag ganz in ihren Händen. Nachdem es den Stiftern gelungen war, die weltlichen Herren zu verdrängen, wurden sie darum nicht vollkommen frei, sondern sie geriethen nun in die Abhängigkeit ihrer eignen Dienstmannen, die in die Stellen der alten Schirmvögte einrückten und die reichen Stiftsgüter jetzt zu ihren Gunsten ausbeuteten. Während die Bischöfe nur zeitweilige Vorsteher des Stifts waren, hatten die Dienstmannen bald die Erblichkeit ihrer Aemter errungen und konnten sich um so leichter emporschwingen, als sie einen Einfluß bei der Wahl ihrer geistlichen Herren behaupteten. Sie wurden daher auch den Reichsministerialen für ebenbürtig gehalten und standen höher als die Dienst- und Burgmannen der weltlichen Fürsten, obgleich diese später ebenfalls in den niedern Adel eintraten. Die

Geschichte der Stiftsministerialen hat überhaupt viel Aehnlichkeit mit der der Reichsministerialen. Wie die letztern in den Palatialstädten die königlichen Fiskaleinkünfte und Kammergüter zu lehnbarem oder allodialem Eigenthum erwarben,[1] so theilten sich jene in die besten Gerechtsame und Güter der Kirchen und wußten in gleicher Weise ihren hofrechtlichen Besitz in wahre Kriegslehen zu verwandeln. In den königlichen wie in den bischöflichen Städten bestand eine fortwährende Eifersucht zwischen den Dienstmannen und den Geistlichen, da beide Stände von der Veräußerung der Reichsgüter den größtmöglichen Nutzen ziehen wollten. Doch konnten es die Stiftsdienstmannen nicht wie die Reichsministerialen zu völliger Unabhängigkeit bringen, weil die weltliche Herrschaft der Bischöfe in demselben Grad fester wurde, in welchem sich die Rechte des Kaisers verflüchtigten. Aus der bischöflichen Herrschaft wurde eine Landeshoheit, während das Ansehn des Kaisers beinah völlig erlosch. So gieng denn der größte Theil der alten königlichen Dienstmannen nachmals wie von selbst in die Reichsritterschaft über.

Das Interesse unserer Dienstmannen mußte getheilt sein zwischen dem Bischof, dessen Vasallen sie waren, und zwischen der Stadt, zu deren Bürgern sie gehörten; zwischen ihren Genossen auf dem Lande, deren Beruf und Lebensweise sie führten, und zwischen den Bürgern, mit denen sie durch die Theilnahme am Stadtregiment verbunden waren. Wäre die Geschichte unserer Städte wie in Italien eine Geschichte von Freistaaten geworden, so würde nicht allein der niedere Adel, sondern auch der hohe in den Städten geblieben sein und sich mit den Patriciern verschmolzen haben. So aber kam es bei uns in den Städten nur zur Ausbildung eines dritten Standes, und der Adel, der in frühern Zeiten mehr in den Städten wie auf dem Land wohnte, sonderte sich von der Bürgerschaft ab. Eine natürliche Folge dieser Sonderung war, daß die Ritter alle städtischen Erwerbszweige aufgaben und die Trennung auch in der äußern Lebensweise durch-

[1] Vortrefflich dargestellt von Fichard Entst. von Frankfurt S. 139—152.

führten. Denn vorher hatten sie den Betrieb des Handels keineswegs verschmäht, und wir wissen aus der Geschichte unserer Städte, daß ihnen namentlich die Verwaltung des Münzregals anvertraut war. Damit hieng das Wechselrecht auf das Engste zusammen, so daß alle eigentlichen Geldgeschäfte durch ihre Hände giengen. Erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert, also nachdem die Entwicklung der Standesverhältnisse abgeschlossen war, wurde die Ansicht allgemein, daß es für den Adel nicht anständig sei, Gewerbe und Handel zu treiben.[1] Die Sonderung der Stände begann, als die Bischöfe mit Erfolg gegen die weitere Ausdehnung der städtischen Rechte ankämpften; sobald diese hinter die Mauern zurückgedrängt waren, wurde es den Rittern hier zu eng. Das Interregnum mit seinen zahllosen Fehden und Räubereien hat dann die Trennung befördert, indem es die verschiednen Interessen der Stände schärfer hervortreten ließ; die Zunftunruhen endlich haben sie vollendet. Je mehr die Städte den Charakter von reinen Handels- und Gewerbsplätzen annahmen, desto mehr suchte der niedere Adel eine selbständige Stellung auf dem Lande zu gewinnen und die Städte zu meiden, die ihm weder Ehre noch Herrschaft mehr gewährten. Nur in Straßburg blieb er ausnahmsweise an der Stadt betheiligt, in den übrigen Städten dagegen räumte er dem zweiten Stande das Feld, der ihm ohnehin meist an Zahl, Reichthum und Macht überlegen war.

Indeß dürfen wir doch an keine strenge Sonderung der Ritter und Patricier denken, da beide Stände einander ebenbürtig waren, und Beispiele, daß Ritter patricische Frauen hatten, in der That nicht selten vorkommen. In Basel wurde deßhalb bei dem Ausschluß der Bürger aus dem Kapitel nur verlangt, daß die Väter ritterbürtigen Geschlechtern angehören sollten. Und ebenso fanden in den königlichen Palatialstädten Heirathsverbindungen zwischen Geschlechtern und Reichsministerialen Statt.[2] Auch gibt es Fälle, daß Patricier zu den obersten Hofämtern befördert wurden und dann in den Stand der Ministerialen übergiengen. Un-

[1] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 168.
[2] Daselbst S. 113.

ter Bischof Landolf wird als dessen Marschall ein Ulrich Ritterchen (Militellus) genannt; da der Name sich sonst nicht unter den Wormser Dienstmannen findet, wohl aber einem angesehnen Patriciergeschlecht eigen war, so dürfen wir schließen, daß auch Ulrich diesem angehörte.[1] Ein Heinrich Ritterchen wird in einer Urkunde von 1213 nach dem Vicedom, dem Truchseß und dem Küchenmeister unter den Ministerialen, in zwei andern Urkunden von 1217 und 1226 unter den Bürgern genannt[2]: vermuthlich gehörte er nur dem Amt, aber nicht der Geburt nach zu den erstern. Daß unter den Ministerialen und Patriciern nicht selten gleiche Familiennamen vorkommen, möchte darauf deuten, daß die Namen ursprünglich einem und demselben Bürgergeschlecht angehörten, ein Zweig desselben jedoch in der Folge in den bischöflichen Hofdienst übergetreten war. Der Name Gernot z. B. findet sich von 1195 bis 1217 häufig unter den Ministerialen, war aber auch einem Bürgergeschlecht eigen, dem Gernot Lang, der patricische Bürgermeister von 1220, entstammte; ebenso findet sich Edelwin 1190 und 1213 unter den Ministerialen, während er zugleich dem Bürgergeschlecht der Reich eigenthümlich war.[3] Wenn gewöhnliche Namen wie Heinrich, Konrad oder Werner abwechselnd unter beiden Ständen vorkommen, so kann das natürlich keine solche Vermuthung begründen. Etwas Genaueres würde überhaupt nur dann festzustellen sein, wenn die Ministerialen damals schon Geschlechtsnamen gehabt hätten. Allein sie fiengen, durch die Sitte der Patricier veranlaßt, meist erst zu der Zeit an, sich derselben zu bedienen, als sie aus den Städten auszuscheiden begannen. Bei dem minder zahlreichen Stand war das Bedürfniß nach besondern Zunamen nicht so dringend wie bei den Patriciern, zumal da viele Ministerialen durch die Hofämter (Kämmerer, Truchseß, Marschall, Mundschenk, Küchenmeister) oder durch Dienstlehen,

---

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 166.

[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 99. Böhmer cod. Moenofr. p. 44. Die Urkunde von 1217 ist im Archiv zu Darmstadt.

[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 88. 90. 92. 99. Mone Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 2, 434.

welche sie auf dem Lande hatten, hinlänglich bezeichnet waren. Die Namen konnten jedoch nicht fest und bleibend sein, so lange noch keine entschiedene Erblichkeit der geliehenen Aemter und Güter den Uebergang der Namen auf andere Geschlechter unmöglich machte. Mehr über die neu aufkommenden Geschlechtsnamen werden wir sogleich bei den Patriciern mittheilen.

Die Patricier bilden einen eigenthümlichen Uebergangsstand vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert, der durch die Geschichte der städtischen Verfassung bedingt, durch ihren letzten Ausgangspunkt aber zugleich wieder beseitigt wurde: die Reste des Standes traten in den niedern Adel, weil die Entwicklung der deutschen Standesverhältnisse sie nicht als einen besondern Stand gelten ließ. Der Kürze halber haben wir bisher die Mitglieder dieses zweiten Standes „Patricier" genannt, um denselben mit einem passenden Ausdruck nach allen Seiten bestimmt abzugränzen. Es ist indessen zu bemerken, daß der Ausdruck in der Urkundensprache nicht gebraucht wird, weil er eigentlich einen andern Sinn hat. Statt dessen dient vor den Zunftunruhen das Wort „Bürger" (cives, burgenses) im engsten Sinn zur Bezeichnung, und dieses konnte so lange nicht mißdeutet werden, als die Handwerker noch keine Bürger waren. Nach den Zunftunruhen kommt der Ausdruck „Geschlechter" auf, der auch singularisch für die einzelnen Mitglieder des Standes (ein Geschlechter, die Geschlechterin) gebraucht wird. Ich ziehe das Wort Patricier vor, das seit dieser Zeit ebenfalls Eingang findet und sprachlich bequemer ist. Auch waren die römischen Standesunterschiede, an welche es erinnert, immerhin analoger Art.

Es würde schwer sein, das Wesen des Standes mit wenig Worten klar zu bestimmen. Aber es scheint charakteristisch für die Entwicklung der Städte wie für den Umschwung der Lebensverhältnisse überhaupt, daß zwei Jahrhunderte lang ein Stand die Herrschaft in den Städten führte, der kein ritterlicher und kein bürgerlicher, ebensowohl auf den Grundbesitz als auf den Handel gegründet war. Halb sind es Ritter, die wie diese von geistlichen und weltlichen Herren Lehen besitzen, zu Roß und Harnisch

dienen und an allen Vorrechten der Ritterschaft Theil nehmen: halb sind es Bürger, die in den Städten ihre eigentlichen Wohnsitze haben, Gewerbe und Handel treiben und städtische Interessen verfolgen. So haben die Patricier in der That die alte und die neue Zeit vermittelt und in dem eignen Stand den Uebergang aus der einen in die andre dargestellt. Und wie die Städte im Ganzen die neue Zeit vorbereitet haben, in der sie dann ihre frühere Bedeutung verloren, so ist innerhalb der Städte die Entwicklung von den Patriciern ausgegangen, die von derselben auch zuerst verschlungen wurden. Nachdem die Städte ausschließlich Sitze des Handels und der Gewerbe geworden waren, kam die Periode des Zunftregiments, und die Herrschaft der Geschlechter mußte fallen.

Der Geburt nach stehen die Patricier dem niedern Adel vollkommen gleich: Altfreie, die ihre Freiheitsrechte behauptet oder wieder errungen haben; oder sie stehen gar noch höher, da ein großer Theil des niedern Adels (die Dienstmannen) in der Regel unfreier Herkunft war. Die städtischen Patriciergeschlechter dagegen sind durchaus freier Abstammung. Es sind entweder Reste der altfreien Gemeinden, die zwar im neunten und zehnten Jahrhundert durch die weltlichen Herren meist unter eine Vogtei herabgedrückt wurden, diese jedoch, als dieselbe auf die Bischöfe übergieng, bald wieder abwarfen; oder es sind neu eingewanderte freie Landbewohner, die nie in einer hofrechtlichen Abhängigkeit standen. Der Vorrang der unfreien Ministerialen erklärt sich von Seiten der Patricier aus ihrer zeitweiligen Unterdrückung, von Seiten der Ministerialen aus ihrer Ebenburt des Dienstes mit den freien Rittern. Auch die Patricier waren ohne Weiteres ritterbürtig und sie erlangten die Ritterwürde (ordo militaris) ebenso leicht wie die Ministerialen. Wir finden hiervon in allen Städten zahlreiche Beispiele, selbst in solchen, die wie Straßburg einst eine strengere Vogtei hatten anerkennen müssen. Zu Zeiten des Interregnums standen die Mühlenheim und Zorn in Straßburg an ritterlichen Ehren den Wysen und Overstolzen in Köln durchaus nicht nach. Die Kölner Patricier aber waren von je-

her als tapfre Ritter ausgezeichnet; hier glänzen Namen wie Gerhart Scherfgen, der in ritterlichen Spielen seines Gleichen suchte, Matthias Overstolz, der wackere Kämpfer für Kölns Freiheit, und viele Andere, von denen uns Clasen im edeln Cöln erzählt. Von Gerhart Scherfgen wird berichtet, daß er fast von allen benachbarten Landesherren Lehen gehabt habe. Oft werden in den Schöffen- und Rathsverzeichnissen die wirklichen Ritter durch das Prädikat „miles“ geehrt, das wenn es dem vollständigen Namen nachfolgt nicht auf den Ritterstand, sondern auf die Ritterwürde geht. So 1298 in Worms: nos Dierolfus m i l e s, Wernherus Amella, Heinricus Dierolfi, Heilmannus Judei, Cunradus Hastula et Jacobus Eberzonis c o n s u l e s;[1] in einem Speierer Rathsverzeichniß von 1312: d o m i n u s Bertoldus Fuchs m i l e s, worauf die übrigen Patricier ohne Zusatz folgen;[2] und in einem andern von 1330, in welchem außer dem genannten noch zwei Ritter aus dem Geschlecht der Schaf zur Eck aufgeführt werden.[3] In der Ordnung des Reichsheeres haben also die Patricier wie die gemeine Ritterschaft den sechsten Heerschild. Hatten Ritter oder Patricier ein eignes Banner, konnten sie selbst wieder ein Gefolge von Rittern halten, so traten sie in den fünften Heerschild. Hilger der Rothe von der Steffen, ein Sohn Hermann's von der Steffen, erscheint von 1307 bis 1316 in Kölner Urkunden einfach unter seinem Namen. Seitdem führt er den Titel „H e r r Hilger von der Steffen, R i t t e r und Schöffe,“ er muß also inzwischen den ordo militaris erlangt haben. Seit 1330 erscheint er abermals unter verändertem Titel als Herr Hilger H e r r v o n d e r S t e f f e n (dominus Hilgerus d o m i n u s de S t e s s a), und dieser Titel zeigt, daß er nun zu einem Bannerherrn gemacht worden war. Wahrscheinlich erfolgte die Erhebung, als er im Jahr 1326 König Ludwig den Baier auf seinem Römerzug begleitet hatte.[4] Zu einem Bannerherrn gehörte ein Gefolge von minde-

[1] F r e y und R e m l i n g Urkdb. des Klosters Otterberg p. 212.
[2] R a u Geschichte der Speierer Regimentsverfassung I, 31.
[3] L e h m a n n Speierer Chronik S. 604.
[4] C l a s e n das edele Cöllen S. 65—70.

stens zehn Helmen, also gerade so viel, als das ganze Bisthum Worms in den Landfriedensbündnissen stellen sollte; wir können uns demnach denken, welchen Reichthum und welche Macht Herr Hilger gehabt haben muß. Aus der Chronik erfahren wir mehr darüber. „Hier ist noch zu wissen, daß etliche aus den Geschlechtern sind erhoben worden durch ihre Mannlichkeit über den ritterlichen Stand, als mit Namen einer von Cleyngedank, genannt Herr Hilger von der Stessen, der genannt war der reiche Herr Hilger, der ward gemacht zu einem Bannerherrn, und seine Wappen wurden gebessert als hernach gezeichnet steht. Er hielt auch großen adelichen Staat in vielen Sachen und war von großem Gehör bei den Landesherrn und in der Stadt von Köln.“ [1] Die Verbesserung des Wappens bestand darin, daß ein gekrönter Mohrenkopf in dasselbe aufgenommen wurde. Der Erwerb der Ritterwürde bewirkte nur eine Erhöhung innerhalb des Standes im sechsten Heerschild; mit der Verleihung eines eignen Banners war aber ein Aufsteigen in den fünften Heerschild, eine Erhöhung des Standes selbst verbunden. Eine Erhöhung des Geburtsstandes war sie indessen nicht, da es im Mittelalter eine solche nicht gab, und der Adel nur angeboren werden konnte. Darum hatten die adelichen Bannerherrn — alle Dynasten, welche keine Fahnenlehen besaßen — auch den vierten Heerschild. Streng genommen war es daher keine ebenbürtige Ehe, wenn Personen des Herrenstandes sich mit Patricierinnen vermählten, obwohl es davon Beispiele gibt.[2] Gewiß dürfen wir schließen, daß nicht allein in Köln, sondern mitunter auch anderwärts patricische Ritter zu Bannerherrn gemacht wurden.

In den Städten bilden die Patricier neben den Dienstmannen die eigentlich herrschende Klasse, die Bürger im eminenten Sinn, welche zum Regiment der Stadt geboren sind: eine Aristokratie von Geschlechtern, der gegenüber alle andern Bürger nur als Schutzgenossen oder Unterthanen gelten. Der Zahl nach mögen sie etwa den zwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Theil der

[1] Cronica van der hilliger stat van Coellen f. 57 p. 8.
[2] Clasen das edele Cöllen S. 64.

gesammten Einwohner ausgemacht haben; mit Ausnahme von Basel waren sie überall dem Ritterstand an Zahl überlegen. Weil sie allein die freien Grundbesitzer waren, blieb ihnen auch die Theilnahme an Rath und Gericht vorbehalten, und wir können mit vollkommnem Recht behaupten, daß die städtische Verfassung so lange ausschließlich auf dem Grundbesitz ruhte, als die Zünfte noch keine politischen Rechte hatten. Man will es unbegreiflich finden, wie in den Städten, deren Lebenselement sogleich Gewerbe und Handel geworden sei, das Grundeigenthum Bedingung politischer Rechte habe bleiben können. Aber man verwechselt hier wieder das Ende der städtischen Entwicklung mit ihrem Anfang und unterscheidet die Städte des vierzehnten Jahrhunderts nicht von denen des dreizehnten. Erst die Zunftbewegungen haben diese Bedingung aufgehoben und die Verfassung der Städte auf den Handel und die Gewerbe gegründet. Seitdem wurden die Patricier aus ihrer bevorrechteten Stellung verdrängt; der Stand büßte seine politische Bedeutung ein und hörte auf, besonderer Stand zu sein, indem seine Mitglieder entweder in den Bürgerstand eintraten oder die Städte verließen und in den niedern Adel übergiengen. Nur in manchen Städten, wie namentlich in den königlichen Hofstädten, gelang es demselben, in geschlossenen Korporationen wesentliche Vorrechte bei der Besetzung des Raths zu behaupten (die Ganerbschaft Altlimpurg in Frankfurt). Anders war dies im dreizehnten Jahrhundert, wo die Patricier vor dem gemeinen Landadel das Regiment in den Städten und also neben dem größern Reichthum auch eine größere Macht voraus hatten. Wären die deutschen Städte gleich den italienischen wahre Staaten geworden, so würden sich die Patricier wie schon bemerkt an den Herrenstand angeschlossen und mit diesem vermischt haben.

In den Zeiten des Interregnums begannen die Patricier ziemlich allgemein, sich „Herren“ der Städte zu nennen; schon früher war es üblich geworden, wenigstens den Mitgliedern des Raths das Prädikat Herr beizulegen. Ursprünglich waren nur die Besitzer einer eigentlichen Herrschaft, die Dynasten, welche keine Fahn-

lehen oder Grafschaften hatten, Herren (liberi domini, Freiherrn). Dann fieng man an, Ehren halber auch bloße Ritter so zu nennen, wenn sie die wirkliche Ritterwürde besaßen. Darauf wurden die Patricier wegen der ihnen zugehörigen Herrschaft über die Stadt zu Herren, obgleich nicht in der Kanzleisprache, die den alten Ausdruck Bürger beibehielt. Wir erinnern an die Straßburger Vorgänge unter Heinrich VII., der keine Herren, sondern nur Bürger von Straßburg kennen wollte. Und doch hatten schon 1269 die Basler Rath und Bürger von Straßburg in einer Urkunde „Herren" genannt. Als die Zünfte in den Rath eindrangen, dauerte gleichwohl die Vorstellung fort, daß nur die Patricier Herren seien; die zünftigen Mitglieder des Raths hießen daher niemals wie die patricischen Rathsherrn. In Frankfurt wurden die Mitglieder des Raths bis auf die neuste Zeit nach den beiden Ständen als Rathsherrn und (Herrn) des Rathes unterschieden. In Basel und anderwärts führten die zünftigen Mitglieder den Namen „Meister"; nur die aus den vier ersten Zünften (Kaufleute, Hausgenossen, Weinleute und Krämer) wurden in Basel ebenfalls „Herren", und die Zünfte selbst die Herrenzünfte genannt. Ich möchte das Vorrecht nicht sowohl auf den frühern Eintritt dieser Zünfte in den Rath als auf einen Standesvorzug vor den übrigen Zünften zurückführen: es gehören keine Handwerker, sondern nur Kaufleute (mercatores) dazu, welche zwischen den Patriciern und Handwerkern in der Mitte stehen und nicht wie die andern Zünfte einst einem eigentlichen Hofrecht unterworfen waren. Vermuthlich waren es Altfreie, die aber nicht wie die neu eingewanderten Achtbürgergeschlechter hinlänglichen Grundbesitz hatten, um ihren freien Stand zu behaupten.

Die Patricier hatten nicht allein die allgemeine Herrschaft über die Stadt, sondern sie standen meist zu den einzelnen Bürgern noch in einem besondern Herrschaftsverhältniß. Im Gefolge einer Aristokratie pflegt immer eine Klientel sich einzustellen, indem die nicht zur Herrschaft Berufenen den besondern Schutz einzelner Geschlechter zu gewinnen suchen. So standen in Rom nicht allein Patricier und Plebejer gegenüber, sondern auch Patrone und Klienten. Und

sobald in unsern Städten die Aristokratie bestimmter hervortritt, finden wir auch hier ein solches Klientelverhältniß: es stehen nicht allein Geschlechter und Handwerker, sondern zugleich Muntherrn und Muntmannen sich gegenüber. Wie die Dienst- und Hofhörigen einst in dem Mundium des Bischofs standen, so lange er noch die Herrschaft in den Städten hatte, so bildete sich nun, nachdem dieselbe auf die Geschlechter gekommen war, ein Mundium dieser über die niedern Stände aus; von den alten Lasten des Hofrechts haben sich die Handwerker befreit, treten dafür aber in eine neue Abhängigkeit. Der Unterschied der frühern Unfreiheit von der letztern war der, daß jene angeboren, diese meist freiwillig war; doch würde auch diese bald erblich geworden sein, wenn die Aristokratie der Patricier längern Bestand gehabt hätte. So aber wurde von den Bischöfen und den Zünften dagegen angekämpft, und schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts suchten die Reichsgesetze das Verhältniß zu unterdrücken. Gelangte dasselbe darum auch zu keiner scharfen Ausprägung, so hat es doch in allen Städten bis auf die Zunftunruhen bestanden, und die Verbote haben wenig oder nichts gefruchtet. In Regensburg sollten die Muntmannen schon nach dem Privileg von 1230 abgeschafft werden, allein die Geschlechter behielten ihre Leute nach wie vor. Die Auer z. B. haben es später bis auf vierzig Muntmannen gebracht, mit denen sie bei feierlichen Gelegenheiten einherzogen. In Köln wollte Erzbischof Konrad von Hochstaden das Institut als widerrechtlich aufgehoben wissen, die Schiedsrichter bestätigten es aber als hergebracht und wollten nur die Mißbräuche beseitigt haben. Ein Wormser Statut von 1287 bestimmte „daß Niemand keinen Muntmann habe, also daß Niemand dem Andern einen Dienst thue, um daß er ihn beschirme und ihm gebunden sei." [1] Doch scheint es nicht, als ob das Verbot hier besser gewirkt habe, als anderwärts, denn die Unruhen, die das Statut veranlaßt hatten, dauerten fort und erreichten erst nach einer Aenderung der Verfassung ihr Ende. Besonders strenge war das

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 238.

Verhältniß in Straßburg. Hier forderten die Patricier Dienste und Abgaben „also zu den Dörfern ein Gebur seinem Herrn dienet“; einige Geschlechter zogen von den Handwerkern auf diese Weise eine jährliche Rente von drei- bis vierhundert Viertel Hafer.[1] Der Inhalt der Muntmannschaft bestand darin, daß die Muntmannen einen Eid (fidelitas) leisteten und Dienste und Abgaben übernahmen, wofür ihnen die Muntherrn Schutz und Beistand versprachen. Es ist ein sehr natürliches Verhältniß, wenn der Mächtige den Hülflosen in seine Obhut nimmt; vielleicht hat die Nothwendigkeit einer Vertretung vor Gericht zunächst darauf geführt. Nicht die Muntmannschaft selbst, sondern nur ihre Mißbräuche waren deßhalb ein Uebel. Erst mit der Ausartung des Geschlechterregiments artete auch die Klientel aus, indem sie vielfach zu Bedrückungen und Parteilichkeiten Veranlassung gab.

Wir haben bisher nur die politische Stellung der Geschlechter ins Auge gefaßt und von ihrem Verhältniß zur Stadt und zu den übrigen Ständen gesprochen; es bleibt uns noch übrig, das Eine oder Andre von ihrer Beschäftigung und ihrem Berufsleben anzuführen. Gerade hier erscheint die doppelte Natur des Standes am deutlichsten.

Ursprünglich waren die Patricier Grundbesitzer: diese Eigenschaft haben sie behalten und mit dem niedern Adel getheilt. Daneben trieben sie Handel und selbst manche Gewerbe: und dadurch wurden sie in das städtische Interesse verflochten. Alles was der Handel abwarf wurde wieder in Grundstücken oder Landrenten angelegt, so daß das Grundvermögen den eigentlichen Reichthum ausmachte. Insofern blieben die Geschlechter ganz dem ältern System treu, das kein bewegliches Kapital kannte. Da der Handel fortbetrieben wurde, so vermehrten sich auch die Güter und Einkünfte, und wir können uns denken, wie daher viele Geschlechter zu einem für die damalige Zeit staunenswerthen Reichthum gelangten. Die Güter, welche der städtische Adel in so ansehnlicher Zahl in den benachbarten Orten hatte, sind ohne Zwei-

[1] Königshoven bei Schilter S. 303—304.

fel nur zum kleinsten Theil Stammgüter gewesen, sondern erst nach und nach durch Kauf oder Pfandschaft erworben; andre waren Lehen geistlicher und weltlicher Herren. In Köln hatten die meisten Geschlechter von den umwohnenden Landesherrn Lehen. Doch auch die Lehen können kaum für etwas Anderes gegeben sein, als für Darlehen oder Wechsel, mit denen die Patricier den Fürsten und Herrn aus Geldverlegenheiten halfen. Der ritterliche Dienst war also nicht Grund sondern Folge der Lehnsertheilung, da eine Dienstpflicht der Patricier gegen die Landesherrn nicht bestand. Wie bedeutend die Grundbesitzungen der Patricier waren, haben wir oben bei den Klosterstiftungen gesehn: ein einziger Hof ist oft groß genug, um ein Kloster daraus zu machen, und die Güter eines einzigen Geschlechts, die auf ein Kloster übergehn, verschaffen demselben den Beinamen eines reichen (der Reichkonvent in Worms, „zu den reichen Klarissen" in Mainz). Die der Stadt zunächst gelegenen Güter wurden von der Stadt aus bewirthschaftet; zu Zeiten der Kornernte und der Weinlese durften alle Bürger die Städte auf längere Zeit verlassen, ohne daß sie deßhalb für Pfalbürger galten. Die entferntern dagegen, besonders wenn sie einen großen Umfang hatten, wurden im Einzelnen an Meier oder Bauern verliehen. Dann zogen die Gutsherrn nur einen Theil der Einkünfte, die in Natura abgeführt wurden. Ein Nachtheil war es, daß seit der Trennung der Ritter von der Stadt die Güter der Bürger in allen Fehden der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt waren, ohne daß die Stadt etwas dagegen thun konnte; die Geschichte Ritter Jakob's vom Stein zeigte uns, wie arg der Landadel mit den Besitzungen der Wormser Patricier umgieng, und wie die letztern nach dem Austrag der Fehde gar keine oder nur sehr ungenügende Entschädigung erhielten.

Wichtiger für uns ist der Handel und das Gewerbe, welche die Patricier trieben. In späterer Zeit, seitdem die Zünfte einen Antheil am Stadtregiment hatten, gab man nicht selten den Müssiggang als Kennzeichen eines Patriciers an. Wo dies in gehässiger Weise geschah, war es eine Beschuldigung der Hand-

werker, deren emsiger Fleiß und die Mühe, womit sie ihren Unterhalt erwerben mußten, allerdings das Leben der Geschlechter als Müssiggang erscheinen ließ. Meist haben indeß die Geschlechter selbst den Müssiggang als Postulat ihres Standes aufgestellt: damit sollte aber nur gesagt sein, daß ein Patricier kein unedles den Stand erniedrigendes Gewerbe, namentlich kein eigentliches Handwerk treiben dürfe. Es wäre ein lächerliches Mißverständniß, die Patricier darum den Handwerkern gegenüber für Faullenzer zu halten; die Beschäftigung selbst fehlte nicht, doch war sie anderer Art als bei den niedern Ständen. Hätten die Vorfahren der Geschlechter nicht eine energische Thätigkeit bewiesen, so würden sie nicht die Reichthümer erworben haben, die es am Ende der Entwicklung den Nachkommen in der That möglich machte „von ihren Lehen, Renten oder Gülten zu leben." Die Zeit seit dem Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts geht uns aber nichts mehr an. Erst damals wurde die Ansicht allgemein, daß jedes Gewerbe überhaupt, und also auch der Handel, den Geschlechtsadel erniedrige, während vorher gerade der Handel fast im Alleinbesitz der Geschlechter gewesen war. Jene Ansicht ist, wie schon oben erwähnt wurde, erst aus der vollendeten Umbildung der alten Standesverhältnisse, aus der Verwandlung der Geburts- in Berufsstände hervorgegangen: da die Patricier in den Adel eintraten, mußten sie die bürgerlichen Geschäfte aufgeben. Was bei dem Stande der Dienstmannen über den Betrieb von Handel und Gewerben gesagt worden ist, gilt daher in noch viel höherm Grad für den Stand der Patricier. Wie wenig der Handel im dreizehnten Jahrhundert für eine entehrende Beschäftigung gehalten wurde, sehen wir aus einem Vertrag, den die Stadt Frankfurt 1291 mit der Deutschordenskommende zu Sachsenhausen abschloß. Hiernach sollten Frankfurter Bürger, die unter die Brüder des Ordens aufgenommen würden, für ihr bewegliches Eigenthum Steuerfreiheit genießen, wenn sie kein Gewerbe trieben; und in ähnlicher Weise wurde Auswärtigen, so lange sie keinen Handel und keine Gewerbe trieben, die Steuerfreiheit für ihre Güter eingeräumt (dummodo negotiationes et mercationes non exer-

ceant).[1] Es war also nicht ungewöhnlich, daß sogar Deutschordensritter sich mit solchem Erwerb abgaben. Da scheint es denn gewiß nicht auffallend, wenn auch die ritterbürtigen Patricier neben ihrem ritterlichen Beruf sich mit dem Handel beschäftigten. Namentlich war der eigentliche Großhandel vorzugsweise in den Händen der Geschlechter; in Köln und Regensburg hatte besonders der Transithandel große Bedeutung. Den Korn- und Weinhandel theilten die Geschlechter mit den Geistlichen, ohne jedoch wie diese meist es thaten sich auf den Absatz der eignen Produkte zu beschränken. Indeß mußten solche Geschlechter, die durch reichen Grundbesitz ausgezeichnet waren, ebenfalls zunächst auf den Absatz ihrer Produkte Bedacht nehmen, da der Ertrag der Güter den eignen Bedarf natürlich weit überstieg. Ritter Dierolf und seine Hausfrau Agnes zu Worms vermachten z. B. dem Kloster Himmelskron, das sie gestiftet hatten, im Jahr 1299 eine jährliche Rente von 1300 Malter Korn; und im Jahr 1318 fügten sie eine weitere Rente von 1112 Maltern hinzu.[2] Von den Gewerben war oft die Goldschmiedekunst in den Händen der Geschlechter: das beweisen die vielen „Aurifaber", welche unter den Patriciern vorkommen. Gold- und Silberarbeit entstand leicht da, wo die edeln Metalle zugleich zum Handelsverkehr dienten; in manchen Städten waren auch die Münzer Patricier; überall hatten sich die Münzer wenigstens mit Patriciern vermischt. In Köln hatte eine Ganerbschaft von Geschlechtern die Rheinmühlen inne; dasselbe war in Regensburg mit der Braugerechtigkeit der Fall, die von den Burggrafen zu Lehn rührte. Auf die eine oder andere Weise trieb so jedes Geschlecht außer dem Landbau noch irgend ein anderes Geschäft; meist kamen aber mehrere zusammen, die dann eine unversiegbare Quelle des Reichthums werden mußten. Von dem Reichthum der Geschlechter in den rheinischen Städten haben wir schon bei den Klosterstiftungen verschiedene Beispiele kennen gelernt. Doch standen die Regensburger Geschlechter, von denen viele die ausgedehntesten Handelsverbindungen hatten, den

[1] Böhmer cod. diplom. Moenofr. p. 261. 262.

[2] Schannat hist. episc. Worm. I, 167. Archiv für hess. Gesch. 2, 428. 471.

rheinischen nicht nach. Gottfried Reich z. B. erhielt 1324 für ein Darlehn von der Königin von Böhmen ihre gesammten Kleinodien zum Pfande. Gumprecht an der Haid bedachte 1325 in seinem letzten Willen alle Klöster sowie zwanzig Kapellen in Regensburg; um zehn Pfund wurde ein Bote bestellt, der für den Verstorbenen eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe unternehmen sollte; hundert Pfund wurden zur Ausbesserung eines Weges bestimmt. Einer aus dem Geschlecht der Reich bedachte 1357 alle Hospitäler in Ober- und Niederbaiern, sowie alle Klöster in und um Regensburg in einem Umkreis von einer Meile.[1] Später gaben die Geschlechter den Handel auf und lebten nur von den Einkünften ihrer Güter und der in Grundrenten angelegten Kapitale. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfiel der Rheinhandel unter dem Druck der Zölle; hundert Jahre später gieng der Handel von Regensburg zum größten Theil an Augsburg verloren. Seitdem standen die Geschlechter um so eher davon ab, als man anfieng, ihn für etwas Unwürdiges zu halten.

Das dreizehnte Jahrhundert ist nun auch die Zeit, in welcher zuerst in den Städten und hier wieder zuerst unter den Patriciern die Geschlechts- oder Zunamen entstanden sind. Es ist keineswegs zufällig, daß der Ursprung derselben gerade in diese Zeit fällt, wiewohl die einzelnen Namen selbst meist zufälligen Umständen ihre Entstehung verdanken. Der Ursprung hängt vielmehr auf das Engste mit der städtischen Entwicklung zusammen: die gestiegene Bevölkerung, der regere Verkehr und die größere Beweglichkeit des Grundeigenthums erheischten eine genauere Bezeichnung der Personen, als sie die ältern einfachen Eigennamen gewährten. Hat man doch nicht ohne Grund behauptet, daß der bewegtere Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse im dreizehnten Jahrhundert sich sogar in den Urkunden durch ein leichteres Gewebe der Schriftzüge abspiegle! Wenn in einer Wormser Urkunde von 1190 drei Zeugen mit dem gleichen Namen Konrad, drei Kuno, drei Heinrich, zwei Gernot und zwei Johannes vorkommen,[2] so war gewiß das

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 532. 2, 99.
[2] Mone Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 2, 435.

Bedürfniß nach einer Unterscheidung vorhanden. In den Städten kamen nicht allein dieselben Namen in der Regel mehrfach vor, sondern auch die Rechtsgeschäfte wurden häufiger, und diese machten es vor Allem nöthig, die Betheiligten genauer zu bezeichnen. Der Ursprung der Geschlechtsnamen ist also ein Symptom des Umschwungs, der in den Städten alle Lebensverhältnisse ergriffen hat; er verkündet den Moment, wo die Persönlichkeit schon mehr in Betracht kommt als der Grundbesitz. Wie indeß der Umschwung selbst ein allmäliger war, so haben auch die Geschlechtsnamen nur langsam und allmälig Eingang gefunden; sie haften anfangs noch nicht fest an einem bestimmten Geschlecht, sondern schwanken und wechseln; erst nach und nach werden sie erblich und verlieren den Charakter von willkührlichen Beinamen; und bis zu ihrer allgemeinen Einführung sind wohl an vierhundert Jahre vergangen. Am spätesten hatte sie auf dem Lande Statt, wo es in vielen Dörfern noch zur Zeit der Reformation keine wahren Familiennamen gab; hier aber sind auch die alten Zustände am längsten unverändert geblieben, so daß die frühere oder spätere Einführung der Geschlechtsnamen uns fast zugleich den frühern oder spätern Umschwung der Lebensverhältnisse anzeigt. In den Städten dagegen war die Einführung schon zur Zeit der Zunftunruhen so gut wie vollendet: ebenso wie die Geschlechter nahmen die Ministerialen und Handwerker die Sitte an, obgleich nicht ganz so früh wie jene.

Alle Geschlechtsnamen sind ursprünglich bloße Beinamen gewesen. Es erklärt sich daher, wie viele bald wieder verschwinden, und dasselbe Geschlecht später unter einem andern Namen erscheint, ein Umstand, welcher der ältern Geschlechtergeschichte die größten Schwierigkeiten in den Weg legt. Die Overstolzen in Köln z. B. schrieben sich früher wahrscheinlich von der Rheingassen;[1] Siegfried zum Paradeis in Frankfurt nannte sich bald nach der Herkunft seines Geschlechts von Bidenkap (an der Lahn), bald nach seinem Geburtsort von Marburg, bald nach seinem

[1] Materialien zur Statistik des niederrheinischen Kreises 2, 520 (1781).

neu erbauten Haus zum Paradeis, während das Geschlecht nach der Marburger Wohnung schon den Namen Imhof führte.[1] Einzelne Beinamen tauchen seit dem eilften und zwölften Jahrhundert häufiger auf. Ein namentliches Verzeichniß der zur Lorenzpfarrei in Köln gehörigen Bürger aus der Zeit Heinrich's IV. nennt gegen 280 Bürger, darunter die meisten bloß mit den alten deutschen Eigennamen; doch finden sich bereits viele Beinamen wie Rex, Dux, Suevus, Romanus, Aurifex, Loricator, Medicus, Fenestrator, Pistor, Textor, Otiosus, Niger, Albus, Calvus, Parvus, Caecus, ab Barba, cum Barba, cum Granis, Lapis, Isernvos, de Porta, de S. Columba, de S. Quintino, de Bobardin, de Hildesheim und andere, in denen man leicht die verschiednen Klassen der spätern Geschlechtsnamen erkennt.[2] In einer Kölner Urkunde von 1106 schenkt ein Amelricus filius Sigfridi Coloniensis civis qui agnominatus est dives sein Haus dem Apostelnstift; in einer andern von 1152 kommen die gewöhnlichen Beinamen Albus, Niger, Rufus vor; und in einer dritten von 1178 stehen fünfundvierzig Namen, die zum Theil schon wirkliche Geschlechtsnamen geworden sind.[3] Dagegen finden wir unter den Zeugen einer Regensburger Urkunde von 1089 nur einfache altdeutsche Eigennamen wie Udalrich, Lautwin, Adelhard, Rodbert, Baldwin, Eckhard, Engelbert, Dietmar, Engelschalk, Otto, Adelbert und andere. Erst in einer Urkunde von 1183 kommen auch hier Beinamen vor und von diesen blieben manche den Geschlechtern eigenthümlich. Sie waren meist von der Herkunft des Geschlechts oder von dem Wohnort in der Stadt entlehnt: de Mangoltingen, de Sinzingen, de Isningen; de Prunnlait, an der Prunnlait, untern Gewelbe, in der Grüb, super Danubium, juxta Portam, de Porta.[4] Das waren die beiden natürlichsten Auskunftsmittel, Personen bestimmter als mit ihrem bloßen Namen zu bezeichnen; die von der Herkunft oder dem Wohnort ent-

[1] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 237, 238.
[2] Clasen das edele Cöllen S. 25—28 (1769).
[3] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 174. 257. 326.
[4] Ried cod. diplom. Ratisb. 1, 263.

lehnten Zunamen sind deßhalb die ältesten und lange Zeit auch die häufigsten. Eine sehr zahlreiche Klasse von Zunamen verdankt sodann ihren Ursprung persönlichen Eigenschaften, die oft von bloßen Aeußerlichkeiten hergenommen wurden, aber dennoch auf die Nachkommen übergiengen. Hierher gehören solche Namen, die anfangs bloße Spitznamen waren, sowie die, welche von Wappen, Thieren, Kleidungsstücken oder Körpertheilen entlehnt sind. Eine weitere Quelle für die Entstehung der Zunamen bilden ferner die Gewerbe und Handwerke: daraus hat namentlich der größte Theil des dritten Standes seine Zunamen geschöpft, obgleich ausnahmsweise auch zuweilen Geschlechter solche Namen führten. Häufiger kam es bei den Ministerialen und Patriciern vor, daß Amtsnamen mit dem Amt erblich wurden und dem Geschlecht eigenthümlich blieben. Als die Sitte im dreizehnten Jahrhundert allgemein wurde, zwei Namen zu führen, begannen endlich diejenigen, welche noch keine Geschlechtsnamen hatten, ihrem Namen den des Vaters hinzuzufügen. Auf diese Weise sind viele Vornamen erbliche Geschlechtsnamen geworden; da man, so lange es bloße Vornamen gab, hierbei eine gewisse Regelmäßigkeit beobachtete, so pflegte jedes Geschlecht seine herkömmlichen Namen zu haben. Daher ist auch die Gewohnheit entstanden, viele Geschlechtsnamen im Genitiv zu schreiben, eine Gewohnheit, welche hie und da sehr lange, am längsten aber in Italien fortgedauert hat (Medici). In einem Basler Rathsverzeichniß stehen z. B. die alten Namen Reich und Puliant von Eptingen noch 1382 im Genitiv (Henricus Divitis, Johannes Pullandi de Eptingen).[1] Auf die eine oder andere der angegebnen Entstehungsarten sind sämmtliche Zunamen in unsern Städten zurückzuführen; eine hiernach geordnete Zusammenstellung von ritterlichen und patricischen Namen mag als Beweis des Gesagten wie als Beispielsammlung ältester deutscher Geschlechtsnamen überhaupt dienen.

Wir beginnen mit den von der Herkunft entlehnten Namen. In Basel gab es im dreizehnten Jahrhundert dienstmännische Ge-

[1] Ochs Geschichte von Basel 2, 260. Trouillat Monuments de l'histoire de Bale 1, 464.

schlechter von Eptingen (1213), von Ufheim, von Straßburg, von Ramstein und vom Kaiserstuhl; patricische von Laufen, Hüningen, Schliengen, Efringen, Utingen, Arguel und andere. Von letztern ist nicht zu ermitteln, wann sie zuerst vorkommen, doch waren einzelne 1456 schon erloschen.[1] In Straßburg wird zuerst im Jahr 1200 ein Harpertus de Spira erwähnt, bald darauf finden sich Geschlechtsnamen von Weißenburg, Zabern, Hagenau, Ufweiler, Eckversheim, Hechingen, Sarburg, Königshoven, Freiburg, Ehenheim und Vegersheim, von denen indeß manche wie es scheint nicht erblich wurden.[2] In Speier gab es um 1300 Geschlechter von Lauterburg, von Gummersheim und von Köln;[3] in Mainz um dieselbe Zeit solche von Bodenheim, Rackenheim und Worms.[4] Auffallend scheint es, daß weder in Worms noch in Köln Geschlechter vorkommen, die sich nach andern Orten nannten: in Worms treffen wir ein einziges Mal (1300) den Namen von Köln, es ist aber sonst von dem Geschlecht nicht das Geringste bekannt;[5] nur Dienstmannen führten auch in Worms zuweilen ihre Namen von umliegenden Dörfern (von Bockenheim, von Sülzen, von Guntheim, von Pfeddersheim).[6] Vielleicht läßt uns dieser Umstand schließen, daß in Worms und Köln der Zuzug freier Grundeigenthümer vom Lande besonders früh Statt gefunden hat, womit die frühe Blüthe beider Städte in Zusammenhang zu bringen wäre. Desto zahlreicher waren solche Geschlechter in Regensburg. Hier finden wir schon im dreizehnten Jahrhundert als wirkliche Geschlechtsnamen die Sinzinger (de Sinzingen 1183), Särchinger (de Seirching 1229), von Prag (Pragarii 1229), Weichser (de Wichse 1233), von Brennberg (1233), von Amberg (Ambergarii 1238), Wimptinger (de Weinting 1270) und von Pärbing (1270). Auch

[1] Ochs Geschichle von Basel 1, 363. 385. 450. 476. 480.
[2] Schöpflin Als. dipl. 1, 309. 338. 344. 363. Schiller Vorrede.
[3] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 31.
[4] Schaab Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst 2, 151—153.
[5] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 228.
[6] Schannat hist. episc. Worm. 2, 127. 132.

der Name Auer ist auf diese Weise zu erklären: Liutoldus de Owe pincerna (1226); Heinricus de Aw (1238); Heinricus filius Awarii quondam magistri civis (1270). Die verschiedenen Zweige des Geschlechts wurden später nach ihren Besitzungen wieder besonders unterschieden als Friedrich der Auer von Brennberg, Heinrich von Au auf dem Burgthor u. s. w. Es sei hier an die Sitte erinnert, Stadtthore als Wohnsitze an ritterliche oder patricische Geschlechter zu verleihen. Viele Beispiele der Art theilt Ochs von der Stadt Basel mit,[1] andern werden wir sogleich weiter unten begegnen. Jüngere Regensburger Geschlechter, die seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts vorkommen, sind die Gemlinger, Tundorfer, Straubinger, Lengfelder, Sitauer, Ingolstädter, von München, Pfaffenhofer und andere.[2] Daß Ortschaften umgekehrt ihre Namen von Rittern oder Patriciern empfangen haben, die dort Besitzungen hatten, ist ungleich seltener, da die Ortsnamen zum großen Theil uralt sind; doch finden sich zuweilen davon Beispiele, wie Reichenstein, Mönchsberg, Mönchenstein von den Basler Rittergeschlechtern Reich und Mönch.[3]

Eine zweite Klasse bilden die von dem Wohnort in der Stadt, also von Straßen, Plätzen, Stadttheilen, Gebäuden, Thoren oder Höfen entlehnten Namen. Bei den Höfen ist es oft ungewiß, ob das Geschlecht ihnen oder sie dem Geschlecht den Namen gegeben haben. Im erstern Fall rührt der Name meist von den Wappen her, die gewöhnlich auch an den Häusern angebracht waren. Indeß sind die Wappen beinah gleichzeitig mit den Namen aufgekommen, so daß es wieder ungewiß wird, ob der Name älter ist oder das Wappen. Basler Rittergeschlechter, die ihre Namen von dem Wohnort hatten, waren die am Kornmarkt (de Foro frumenti), vor Gassen, ze Rhin (de Rheno), am Ort (in Fine) und im Thurn (de Turri); Patricier, die sich nach ihren Höfen

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 460. 461.

[2] Ried cod. diplom. Ratisb. 1, 263. 302. 344. 361. 376. 379. 383. 519. 883. Gemeiner Regensb. Chronik 1, 351. 484—486. 541.

[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 462.

nannten, zer Sunnen, zer Rosen, zem Tracken und zem Angen.[1] Ein Ritter Hugo de Rheno wird schon in einer Urkunde von 1174 erwähnt.[2] Der Name vor Gassen ist daher entstanden, weil das Haus vor der Gasse stand; ebenso ist am Ort zu erklären, weil der Sitz des Geschlechts ursprünglich nicht im, sondern am Ort war. Besonders häufig war diese zweite Klasse von Namen in Regensburg. Viele gaben mehrern Geschlechtern den Namen, die dann durch andere Namen weiter unterschieden wurden, wie Gumprecht an der Haid, Süß auf Tonau. Bestimmte Geschlechter, welche sich nach ihrem Wohnort nannten, sind die unter den Walen (inter Latinos), bei der Wehr, in der Grüb, an der Haid (in Haida), auf Tunau (super Danubio), vor Burg (ante Urbem, de Suburbio), bei der Kapelle (apud Capellam), unter den Scheerern (inter Rasores), an dem Markt (in Foro); jüngere in der Weitenstraße (1244), auf der Wag (1312), am alten Watmarkt (Watgadmer 1312).[3] In Köln waren solche Namen ebenfalls häufig: von der Abducht (ab Aquaeductu), von Lyskirchen (ante ecclesiam Lysolphi), von der Kornporzen (de Porta frumenti), von der Sandkaulen. Die Geschlechter von der Mölengassen und von der Rheingassen nahmen später andere Namen an. Auch Hilger von der Stessen führte seinen Namen von einer Gasse. Sie hieß eigentlich zur rothen Stessen (ad rubeam Stessam), und nach ihr waren im Schrein die dort liegenden Häuser genannt. Der vollständige Name Hilger's lautete: der Rothe (von der Mutter) von Cleyngedank (vom Vater) genannt von der Stessen (von seinem Hof).[4] In Straßburg gab es ein Ministerialengeschlecht vom Steiningburgthor (de Lapidea porta); Patricier vom Roßmarkt und zum Rebstock.[5] Speierer Geschlechter, die hierher gehören, waren vorm

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 476. 480.

[2] Trouillat Monuments de Bale 1, 355.

[3] Ried cod. episc. Ratisb. 1, 263. 302. 307. Gemeiner Regensb. Chronik 1, 351. 484—486. 541. 563. 564.

[4] Clasen das edele Cöllen S. 4—8. 61.

[5] Schöpflin Als. dipl. 1, 309. Schilter zu Königshoven in der Vorrede.

Münster (ante Monasterium), im Salzhof (de Vico salis), zur Eck (in Fine); oder von Häusern zur Dauben (ad Columbam), zur Cronen (ad Coronam), zum Schwan und zum Rorhuß.[1] In Mainz waren die von Häusern abgeleiteten Namen häufig: zum Hohenhaus (de Alta domo), zum Rosenbaum (de Arbore rosarum), zum Schwan, zum Widder, zum Bock, zum Korb, zum Drachen und viele andere.[2] In Worms gab es Geschlechter in der Wollgasse (in Vico lanae), in der Hangasse (in Vico Hagenonis), vor der Münze (ante Monetam), hinter der Garküchen (retro Coquinam). Das letztere war ein dienstmännisches und scheint sich nach seinem Lehen zuweilen auch von Guntheim geschrieben zu haben.[3]

Sehr zahlreich sind die von Eigenschaften entlehnten Namen, die oft in vielen Städten sich wiederholen. Daher die Roth (Rufus) in Köln, Mainz, Worms und Basel, die Lang in Regensburg und Worms, die Wysen (Sapientes) in Köln, die Reich in Regensburg und Basel, die Holtmund in Worms, die Süß (Dulcis) in Regensburg, die Overstolz (Superbi) in Köln. Der Name Overstolz oder Superbus kommt seit 1214 vor, in welchem Jahre urkundlich ein „Johann Overstolz von der Rheingasse" und ein „Gottschalk von Oversburg den man nennt Overstolz" erwähnt werden: von dem einen oder andern dieser beiden stammen alle Overstolzen her. Aus der Art, wie sich dieselben zuweilen in deutschen Urkunden schrieben („der overstolze Bürger"), ist die ursprüngliche Bedeutung des Namens noch bestimmter zu erkennen. Söhne Dietrich's von der Mühlengasse waren Gottfried der Rothe und Dietrich der Wyse: der letztere, welcher im Jahr 1259 noch am Leben war, ist der Stammvater des Geschlechts der Wysen.[4] Manche Geschlechter verdanken ihre Namen den Farben der Wappen oder Kleider, so die Gryn, die Saphir und die Golden (Aurei)

---

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 272. 273. Rau Regimentsverf. 1, 30. 31.

[2] Schaab Gesch. der Erf. der Buchdruckerkunst 2, 148—153.

[3] Schannat hist. episc. Worm. 1, 182. 2, 121.

[4] Materialien zur Statistik des niederrh. Kreises 2, 519—521 von 1781 und 1, 167—168 von 1783.

in Köln. Das Geschlecht der Goldnen theilte sich später in vier Aeste: vom goldnen Haupt, vom goldnen Leopard, vom goldnen Löwen und vom goldnen Schaf. Nach den Wappen selbst nannten sich die Pfaff (Clericus), Mönch (Monachus), Schaler (Scalarius), Kraft (Crafto) und Offenburg in Basel, die zum Frosch in Mainz, die Hirzelin, Cranz und vom Spiegel (de Speculo) in Köln: die Pfaffen hatten einen Pfaff, die Mönche einen Mönch, die Schaler eine Leiter (scala), die Kraft einen Löwen, die Offenburg eine offne Burg, die zum Frosch drei Frösche, die Hirzelin ein Geweih, die Cranz einen Kranz und die vom Spiegel drei Spiegel im Wappen. Ob die Namen zer Kinden (Puerorum) in Basel und vom Ohr in Köln hierher gehören, wage ich nicht zu entscheiden. Dagegen ist der Name Hardevust nachweisbar aus dem Wappen entstanden. Ein Kölner Patricier, in dessen Geschlecht der Name Hartwig üblich war, schrieb sich um 1222 Hartvucus Hartvuci (Hartevuch's); nachher wurde der Name Hardevust geschrieben, weil das Geschlecht zwei Fäuste im Wappen führte, und man den Namen damit in Verbindung brachte. Lateinisch findet sich daher der Name niemals Pugnus geschrieben.[1] Thiernamen sind Ygel in Regensburg, Huhn (Pullus 1213), Schaf und Kranich in Speier, Fuchs in Speier und Basel, Vosselin (Vulpecula) in Worms (1208), Kälbelin (Vitulus 1200) in Straßburg. Doch lasse ich es dahingestellt, ob nicht vielleicht auch von diesen Namen einige noch aus den Wappen abzuleiten sind: wir würden selbst dann, wenn uns die Wappen bekannt wären, nichts Genaueres bestimmen können, da es eben nicht zu ermitteln ist, ob die Namen oder die Wappen älter sind. Spitznamen sind Cleyngedank, Ratz, Scherfgen (halber Pfennig) in Köln, Gutknecht, Vogelsang und Lodewecke in Mainz, Jude in Köln, Mainz und Worms, Raab (Rapa), Rübner (Raparius), Wackerpfyl, Krutsack und Ritterchen (Militellus) in Worms, Hunsdrube (1220), Lambesbuch (1220) und Sydenswanz in Speier, Virnekorn (Vetus

[1] Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises 1, 131 von 1783.

frumentum 1220) in Straßburg, Schatzpeck in Regensburg, Schilling in Basel und andere mehr. Namen, die von Körpertheilen herrühren, sind in älterer Zeit selten; von Geschlechtern weiß ich nur die Zant (Dens) in Regensburg zu nennen.[1]

Geschlechtsnamen, die von Gewerben entlehnt sind, kommen unter Rittern und Patriciern nur ausnahmsweise vor: so die Schlosser, Goldschmidt, Kürsner und Woller (Lanator) in Regensburg, die Goldmacher (Aurifaber) in Straßburg, die Glockengießer in Mainz, die Goldschmidt (Aurifaber 1303) in Worms. Nur der Name Goldschmidt deutet darauf, daß das Geschlecht das Gewerbe wirklich betrieben habe; dagegen sind die andern derartigen Namen, wenn sie von Patriciern geführt werden, ebenso zufällig entstanden wie die von Eigenschaften entlehnten.[2] Geschlechter, welche ihre Namen von den Aemtern hatten, die sie bekleideten, waren die Burggraf in Straßburg, die Zolner in Speier, die Walpod in Mainz, die (dienstmännischen) Kämmerer in Worms, die Vitzthum, Marschall, Truchseß und Mundschenk in Basel. Der Walpod (Gewaltbote) scheint ursprünglich ein bloßer Frohnbote gewesen zu sein, doch erhielt das Amt in Mainz eine besondere Bedeutung, weil eine eigne Gerichtsbarkeit und Polizei damit verbunden blieb.[3] Arnold Walpod besaß das Amt 1252—1268, darauf folgte sein Sohn Heinrich 1268—1288, diesem sein jüngerer Bruder Jakob 1288—1316. Dem Wappen nach (ein Löwenhaupt) waren die Walpod mit sechs andern Mainzer Geschlechtern verwandt: zum Salmann, zum Clemann, zum Rosenbaum, zum Fürstenberg, zum Güldenschaf und zum Dürrenberg. Aus dem Geschlecht der Clemann stammte

---

[1] Wer den anziehenden Untersuchungen über Namen- und Geschlechtergeschichte weiter nachgehn will, vergleiche außer den schon angeführten Citaten noch: Gudenus cod. diplom. Mog. 1, 292. 301. 549. Remling Speierer Urkbdb. p. 158. 160. 166. 171. 179. Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 251. 257. 265. 276. 304. 326. 335. 2, 113. 236. 258. 260. 368. Clasen edeles Cöllen, Schreinspraxis und Beschreibung des Niderrichs.

[2] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 119—124. Hätten wir nur auch des Verfassers Frankfurter Geschlechtergeschichte!

[3] Gudenus cod. diplom. Mog. 2, 496—506. Schunck Beiträge zur Mainzer Geschichte 3, 272.

Bischof Salmann genannt Walpod von Worms (1332—1350). Die Wappen waren nur durch geringe Abzeichen unterschieden.[1]

Die letzte Klasse besteht aus Eigennamen, die vom Vater auf den Sohn übergiengen und mit der Zeit erbliche Geschlechtsnamen wurden. Die Sitte, seinem Namen den des Vaters beizusetzen, ist sehr alt; wir finden schon in dem obenerwähnten Kölner Bürgerverzeichniß hiervon Beispiele. Allein deßhalb sind solche Geschlechtsnamen noch nicht die ältesten, vielmehr kamen sie als solche erst dann in Gebrauch, als die meisten Geschlechter bereits ihre Zunamen hatten, gleichsam als Nothbehelf für die, denen es an einem Zunamen fehlte. Sie sind daher auch nirgends besonders zahlreich und haben ihren ursprünglichen Charakter am längsten behauptet. Geschlechter mit solchen Namen sind die Gumprecht (Cunradus filius Gumperti 1270), Symon (der Symon Symon 1351) und Hiltprand (Cunradus dictus Hilteprand 1255) in Regensburg[2], die Guntram in Speier[3], die Machtolf, Eberzo, Goßmar, Richer, Dierolf und Diemar in Worms. Richerus steht als Zeuge in Urkunden von 1217, 1224 und 1226, Diemar desgleichen 1224 und 1226, Dierolf 1226[4]: bald nachher erscheinen Henricus Richeri, Wernherus und Conradus Dirolfi, Johannes und Conradus Dimari, und zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts sind Richer, Dierolf und Diemar Zunamen dreier angesehenen Geschlechter. Doch erhielt sich die Erinnerung an den Ursprung der Namen in der Genitivendung: ein Enkel jenes ersten Dierolf heißt 1262 Conradus filius Conradi Dirolfi[5]; ein Nachkomme Diemars wird 1320 „sub Johanne Dimari magistro civium nostro" als Bürgermeister aufgeführt. —

---

[1] Schaab Geschichte des rheinischen Städtebunds 1, 92—99.

[2] Ried cod. Ratisb. 1, 448. 519. Gemeiner Regensb. Chronik 1, 484—486. 564. 2, 65. 79.

[3] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 31.

[4] Schannat hist. episc. Worm. 2, 106 (statt Riberus ist Richerus zu lesen). Böhmer cod. Moenofr. p. 44. Die Urkunden von 1217 und 1224 sind im Darmst. Archiv.

[5] Schannat hist. episc. Worm. 2, 132.

Den dritten Stand bilden endlich die Handwerker, die schon im dreizehnten Jahrhundert mit diesem Namen als besonderer Stand bezeichnet werden: in einer Frankfurter Urkunde von 1284 heißen sie „artifices qui dicuntur antwercgenoz.“[1] Es sind die alten Hörigen, die aber längst die persönliche Freiheit erworben haben und bald den Kern des sogenannten Bürgerstandes ausmachen. Wie einst die städtischen Geschlechter so waren auch die Handwerker durch Einwanderungen vom Lande bedeutend vermehrt worden, nur daß die neuen Ankömmlinge nicht die volle Freiheit oder doch kein ächtes Eigenthum hatten und in den Städten erst ihr Vermögen zu erwerben hofften. In den meisten Städten gab es zwischen den Patriciern und Handwerkern noch eine Mittelklasse, welche mit jenen die volle Freiheit, mit diesen den Mangel der wichtigsten politischen Rechte gemein hatte: das waren die Kaufleute oder Krämer (mercatores, institores) in Straßburg und Regensburg, die Herrenzünfte in Basel, die Tuchweberinnungen zu Köln, Mainz, Worms und Speier. Ihre Stellung läßt vermuthen, daß sie nur deßhalb nicht zu den Geschlechtern gerechnet wurden, weil sie kein Grundeigenthum hatten. Der Uebergang in den Stand der Geschlechter war aber nicht schwer, wenn Reichthum eine Familie emporbrachte, und sie die Zunft verlassen konnte. Umgekehrt ist es auch vorgekommen, daß freie Geschlechter, die keinen hinreichenden Grundbesitz hatten, ein Handwerk ergriffen und sich in eine Zunft aufnehmen ließen. Man wählte dann die angesehnste Zunft, und wo es keine besondere Kaufmannsgilde gab, gewöhnlich die Weberzunft, die oft mit den selbst gefertigten Tüchern beträchtlichen Handel trieb. Gewiß waren die Weber und Kaufleute in unsern Städten zum großen Theil ursprünglich Freie, denen es an Vermögen gefehlt hatte, um sich den Geschlechtern anzuschließen, und die daher erst durch das Gewerbe ihren nöthigen Unterhalt fanden. Beispiele von dem Uebertritt freier Geschlechter in die Weberzunft hat uns Fichard namentlich von Frankfurt mitgetheilt.[2] Seitdem die genießnen Gränzen, welche

[1] Böhmer cod. Moenofr. p. 214.

[2] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 187. 188.

die Geburt zwischen den Ständen zog, dadurch verwischt wurden, daß neben der Geburt der Beruf ein mitbestimmendes Moment abgab, wurde der Uebergang aus dem einen Stand in den andern um Vieles leichter, und wir finden die Standesunterschiede überall durch Zwischenstufen vermittelt und ausgeglichen. Zwischen den Rittern und Bürgern stehn die Patricier, zwischen den Patriciern und Handwerkern die Kaufleute und Tuchhändler.

Der Stand der Handwerker ruht nicht wie der der Geschlechter auf Grundbesitz und Industrie zugleich, sondern auf dem Gewerbe ausschließlich. Was bei den Patriciern die Familie oder das Geschlecht, war bei den Handwerkern die künstliche Familie der Zunft: Grundlage der natürlichen Familie war das Eigenthum, Grundlage der Zunft die Gewerbsgenossenschaft. Es ist daher unrichtig, wenn man aus dem Vorhandensein von Zünften auf die Existenz einer Altbürgergilde schließen will;[1] denn von besondern politischen Veranlassungen abgesehn bedurften die Handwerker viel eher einer Einigung, als die durch den Stand schon verbundenen Altbürger. In vielen Städten haben diese nachweisbar erst dann eine Korporation gebildet, als die Zünfte in das Regiment der Stadt eindrangen, und es eines äußern Mittels bedurfte, um den Stand rein zu erhalten. Der Kraft und Herrlichkeit der Patricier schließt sich die bescheidene Ehrsamkeit der Handwerker in der Blüthezeit der Städte würdig an; und gerade daß die Handwerker ein und desselben Gewerbes, die wir uns sonst durch den Brodneid getrennt denken, in Brüderschaften vereinigt waren, ist eine wohlthuende Erscheinung. Daran daß jede Zunft einen eignen Heiligen (sehr oft die Mutter Gottes) zum Schutzpatron hat, erkennen wir wieder den kirchlichen Geist der Zeit, der alle Stände durchdringt.

Die Zünfte sind das Mittel gewesen, welches dem dritten Stand zur Heraufbildung dienen mußte und mit dem Aufschwung des Gewerbes zugleich den Aufschwung des Standes beförderte. Es ist schon im ersten Band des Streites gedacht, ob die Zünfte aus der hofrechtlichen Abhängigkeit oder aus der neuen Freiheit

[1] Wilda Gildenwesen S. 312.

des Handwerkerstandes hervorgegangen seien: wir sagen, daß sie ihn aus der Unfreiheit heraus zur Freiheit führten und die Werkzeuge seiner Entwicklung waren. Ueberall erlangten sie bald die autonomische Verwaltung der Innungssachen und eine untergeordnete Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder. Mehreres über ihre Anfänge und ersten Fortschritte ist oben mitgetheilt worden;[1] von dem politischen Charakter, den sie nachmals annahmen, sowie von dem Unterschied, der sich seitdem zwischen Zünften und Innungen bildete, wird in der Folge die Rede sein. Der Inhalt der ältesten Zunftbriefe oder Zunftweisthümer besteht gewöhnlich in Bestimmungen über Zunftzwang, Gewerbsbetrieb, Marktpolizei, Gerichtsstand, Abgaben, Bußen und Aufnahme neuer Mitglieder. Nach dem Zunftzwang darf Niemand ein Gewerbe treiben, der nicht der betreffenden Zunft beitritt; später gieng die Ausübung des Zunftzwangs auf die Zünfte selbst über. Häufig begegnen wir der Bestimmung, daß kein Zunftgenosse einem andern seine Kundschaft entziehen oder ihm seinen Knecht (Gesellen) vor der Verfallzeit des Dienstes abdingen soll „damit das Handwerk löblicher und einträglicher werden möge.“ Zuweilen werden Vorkehrungen getroffen, welche die Handwerker wegen Bezahlung ihrer Arbeit sicher stellen sollen. Die Stiftungsurkunde der Spinnwetter in Basel z. B. setzte fest, daß kein Zunftgenosse Arbeit von Jemandem nehmen dürfe, der einen andern Zunftgenossen noch nicht befriedigt habe. Bei den Bäckern und Metzgern finden sich Vorschriften über den Verkauf des Brodes und Fleisches auf den besonders hierzu bestimmten Bänken; sehr ins Einzelne gehende Anordnungen enthält die Urkunde von 1256 für die Bäcker in Basel. Die Urkunde zeigt uns auch, daß diese Zunft anfangs nur eine hofrechtliche gewesen sein kann: daher die vielen Abgaben, zu denen die Bäcker dem Vicedom verpflichtet sind. Der Ursprung der Bäcker- und Metzgerinnungen ist indeß wohl in den meisten Städten noch aus dem Hofrecht abzuleiten, denn sie gehören begreiflicher Weise überall zu den ältesten Zünften. In Worms wurden die Rechte des Dompropstes über

[1] Vergl. I, 250—258.

die Metzger 1398 neu bestimmt; der Rath kaufte sie im Jahre 1448 ab und verwandelte die verschiednen Gefälle in eine jährliche Abgabe von zwölf Gulden.[1] Zu Abgaben waren in der Regel alle Zünfte verbunden: so mußten die Mainzer mit wenigen Ausnahmen sämmtlich gewisse Abgaben an den Erzpriester entrichten (1300).[2] Es waren die einzigen Reste der früheren Verhältnisse, die später noch an die alte Hörigkeit erinnerten, ohne der persönlichen Freiheit weiter Abbruch zu thun. Die Gerichtsbarkeit, die einst den vom Bischof ernannten Vorstehern zukam, war auf die frei gewählten Zunftmeister übergegangen und mit der Zeit aus einer Last ein Recht geworden. Bei jeder Gelegenheit suchten die Zünfte dieselbe zu erweitern; wir wissen, daß in Worms die Uebergriffe der Zünfte den Bischof mit zur ersten Opposition gegen die Stadtfreiheit veranlaßt hatten. Nach der Urkunde für die Basler Bäcker gehören alle Streitigkeiten der Bäcker untereinander mit Ausnahme der Frevel und Verbrechen vor das Gericht des Brodmeisters; was der Brodmeister nicht zu Ende bringen kann, soll an den Vicedom und von diesem an den Bischof gezogen werden. Der Brodmeister wurde aber damals noch vom Bischof gesetzt und war kein Mitglied der Zunft: später trug das Patriciergeschlecht zer Sonnen das Amt zu Lehn. Aehnlich wird die Gerichtsbarkeit 1398 für die Metzger in Worms bestimmt. „Auch mögen die Metzler einer den andern beklagen in des Dompropstes Hofe, und soll sich der Metzler keiner dawider setzen, und mag ein jeglicher Metzler sein Urtheil sprechen am Gericht in demselben Hofe, die dazu geheischen werden, und wo ein Metzler dem andern gebieten will, so soll er ihm gebieten mit der Bäcker Büttel, und dem soll man geben zween Heller und nit mehr zu jedem Gebot, und ihr einer soll dem andern antworten zu dem ersten Gebot." Die Metzger hatten zu dieser Zeit längst eigne Zunftmeister aus ihrer Mitte, eine Vergünstigung, die auch die Basler Metzger schon 1248 erhielten. In Worms zerfielen sie nach der Lage der Fleischbänke am Markt und Obermarkt eigentlich in zwei

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 212—214.
[2] Würdtwein dioec. Mogunt. 1, 20—29.

Abtheilungen (Metzler und Obermetzler), sie waren jedoch zu einer Zunft vereinigt; dasselbe war in Mainz der Fall, wo es wie in Worms macella superiora und inferiora gab. Die meisten übrigen Zünfte, die ihren Ursprung nicht dem Hofrecht verdanken, sondern mit dem Aufkommen der Gewerbe neu entstanden, nahmen von vornherein eine freiere Stellung ein und übten ihre Gerichtsbarkeit gleich anfangs als eine genossenschaftliche. Auf Nichtmitglieder der Zunft konnte dieselbe indeß überhaupt nicht oder nur in Innungssachen ausgedehnt werden: die Beschränkung der Stadtfreiheit im dreizehnten Jahrhundert war zugleich auf die Autonomie der Zünfte von nachtheiligem Einfluß.

Der Eintritt in eine Zunft blieb so lange die Handwerker hörig waren von der Geburt oder der Aufnahme des Hofherrn abhängig; dagegen erfolgte bei den freien Zünften, also später ganz allgemein, die Aufnahme durch die Zunft selbst gegen Hinterlegung eines Eintrittsgeldes. Man nannte das „eine Zunft kaufen." Söhne und Schwiegersöhne der Zunftbrüder zahlten ein viel geringeres oder gar kein Eintrittsgeld. Die Zunft der Metzger kostete in Basel zehn Schilling, die der Schneider fünfzehn; Söhne von Zunftgenossen gaben in beiden Zünften nur drei Schilling (1260). Ein Bäcker hatte bei seiner Aufnahme für die Kerzen der h. Jungfrau zwanzig, der Zunft zehn und dem Vicedom fünf Schilling zu zahlen. Bei den zur Spinnwetterzunft vereinigten Handwerken war das Eintrittsgeld ungleich: Küfer und Wagner gaben fünfzehn, Maurer, Gypser und Zimmerleute fünf Schilling (1248). In Speier kostete im dreizehnten Jahrhundert jede Zunft ein Pfund Heller und zwei Pfund Wachs. Später wurden die Zünfte theuerer. Die der Metzger in Speier kostete bis 1437 achtzehn Gulden, in welchem Jahr der Rath die Summe auf zehn Gulden, zwei Pfund Wachs und ein Viertel Wein herabsetzte; die der Kürschner kostete acht Gulden; die der Löwer sechs; die der Fischer eben so viel. Außer dem Eintrittsgeld mußten gewöhnlich kleinere Gebühren an den Zunftmeister, die Seckelmeister und den Zunftknecht (pedellus) erlegt werden. Das Eintrittsgeld floß in die Zunftkasse und wurde theils zur Beleuchtung

der Kirchen an den hohen Festen theils zu gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Trinkgelagen auf den Zunftstuben verwendet. Auch die Bußen und Brüchten, welche ein Mitglied bei Verletzung der Zunftordnung verwirkte, fielen in die Zunftkasse, doch hatte öfters der Bischof oder die Stadt einen Antheil daran. Von den Brüchten der Metzger z. B. bezog in Worms der Dompropst den dritten Theil, in Basel der Bischof ein Drittel und die Stadt ein Drittel.[1]

Das Zunftwesen hat an und für sich mit der Stadtfreiheit nichts gemein. Ohne diese würde aber auch jenes nicht gediehen sein, und der Aufschwung der Städte war wieder bedingt durch den der Gewerbe: die ältesten Privilegien der Städte enthalten Befreiungen von den Lasten des Hofrechts, die hauptsächlich den Handwerkerstand drückten. Wenn auch der Geist des Zunftmonopols nicht selten mit dem Interesse der Stadt in Konflikt gerieth, wie wir dies namentlich in der spätern Zeit sehen, so gieng doch der Vortheil des Ganzen zu sehr mit dem der Zünfte Hand in Hand, als daß sie nicht hätten eifrig mithelfen sollen zur Behauptung der städtischen Rechte und Freiheiten. Wacker kämpften sie bei Brechen, bei Hausbergen und Wohringen mit gegen die Bischöfe, die es auf eine Unterjochung ihrer Stadt abgesehn hatten, und es war eine Ausnahme, wenn es dann und wann den Bischöfen gelang, sie gegen die Geschlechter zu mißbrauchen. Der Wohlstand, der seit dem dreizehnten Jahrhundert nicht mehr auf die Geschlechter allein beschränkt blieb, führte die Zünfte von selbst einer Zeit entgegen, in der auch sie berufen wurden, am Regiment der Stadt Theil zu nehmen. Fast scheint es, als ob der Reichthum, welchen die Patricier angehäuft hatten, nach und nach sich auf den dritten Stand vertheilt habe. Strebsamkeit und Leben dauerte unter den Zünften viel länger fort als unter den Geschlechtern, ja die Gewerbe erreichten oft dann erst ihre größte innere Lebendigkeit, als die Städte selbst schon zu sinken begannen. Natürlich war ihre Blüthe in diesem Fall von keiner Dauer, denn

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 318. 322. 340. 350. 356. Rau Regimentsverfassung von Speier 2, 6—10.

mit dem Verfall des Handels gieng der der Gewerbe Hand in Hand. Im Allgemeinen trat die höchste Blüthe derselben im vierzehnten Jahrhundert ein, und eine solche Blüthe ist zu keiner Zeit wieder erreicht worden, am wenigsten in der Gegenwart, die Maschinen und Fabriken überall höher stellt als treuen Fleiß, solide Arbeit und persönliche Geschicklichkeit. —

Eine von den geistlichen wie von den weltlichen Einwohnerständen streng geschiedene Klasse waren die Juden, deren Lage sich seit den Kreuzzügen eher verschlimmert als verbessert hatte.[1] Sie standen wie früher als Kammerknechte und Leibeigne des Königs in dessen Schutz und blieben eine von der Christenheit abgesonderte Kaste; in unsern Städten wohnten sie in eignen Stadttheilen auch äußerlich durch besondere Mauern und Thore von der Bürgerschaft getrennt. Ihre eigentlichen Herrn waren die Könige, doch übten in deren Namen die Bischöfe die Herrschaft, die dafür einen Theil der Steuern und Gefälle bezogen. Wie bei den übrigen Regalen hatte keine Veräußerung des Regals selbst Statt gefunden, sondern die Bischöfe besaßen es auftragsweise als Stellvertreter der Könige; so wurde 1212 der Erzbischof von Mainz durch Otto IV. nur mit den Judensteuern, nicht mit dem Judenschutzrecht beliehen.[2] Die Erlaubniß zum Aufenthalt ertheilte den Juden der König: auf dem Reichstag zu Worms gestattete König Richard (1269) den dortigen Juden gegen eine Summe von 200 Mark Silber „daß sie die nächsten sechs Jahr unangefochten möchten sitzen bleiben."[3] Die Könige behaupteten daher auch über die Einkünfte von den Juden noch eine mehr oder minder freie Verfügung. Ludwig der Baier bestätigte z. B. 1315 dem Ritter Wipfelin von Rosengarten eine Anweisung Heinrich's VII. von zehn Mark Silber jährlich auf die Wormser Juden;[4] am 10. März 1316 verschrieb er dem Ritter Kuno von Lummersheim

---

[1] Man sehe den ersten Band S. 71—75.

[2] Gudenus cod. diplom. Mogunt. I, 419.

[3] Zorn Wormser Chronik S. 240.

[4] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.

eine jährliche Rente von fünfzehn Pfund Heller ebenfalls auf die Wormser Juden.[1] Ehe das Regal in den Händen der Bischöfe fest wurde, gieng der Judenschutz thatsächlich auf die Städte über und veranlaßte in der Folge den Erwerb des Regals selbst; die nächste Veranlassung gaben gewöhnlich große Schuldverschreibungen, welche die Könige einer Stadt auf die Juden ausgestellt hatten. Sobald der Rath ein selbständiges Regiment erlangte, hatte er ein Schutz- und Aufsichtsrecht über die Juden in Anspruch genommen und sie mit zu den städtischen Lasten herangezogen. Die Bischöfe suchten sich dem zwar zu widersetzen, allein der Rath drang noch im dreizehnten Jahrhundert überall mit seiner Besteuerung durch und nöthigte umgekehrt oft die Bischöfe, ihren Anforderungen an die Juden zu entsagen. Der Erzbischof von Mainz mußte der Stadt schon in dem Freiheitsbrief von 1244 geloben, „den Juden sein Versprechen zu halten"; ähnlich 1293 der Bischof von Worms „die Juden bei ihrem alten Recht zu lassen." Von den Wormser Juden sind uns einige Beisteuern bekannt, welche sie von 1254 bis 1278 der Stadt entrichtet haben: hiernach zahlten sie fast alljährlich ansehnliche Summen. Zuerst steuerten sie 1254 und 1255 zu den Kosten des Landfriedens je 200 und 150 Pfund Heller; dann 1258 dem Bischof und der Stadt gemeinschaftlich für Aufrechterhaltung ihrer Rechte 200 Mark; 1260 in der Raab'schen Fehde 300 Pfund; in demselben Jahr noch einmal zum Zug gegen Alzei 400 Pfund; 1261 zur Herstellung der Mauern 230 Pfund; 1263 weiter 220 Pfund; 1265 300 Pfund; 1266 250 Pfund; 1268 im Namen König Richard's und für sich selbst 300 Pfund; 1271 zu den Kosten einer Fehde 250 Pfund; 1278 wegen Okkupation öffentlichen Eigenthums

[1] Original in Worms. Mit anhängendem Siegel. Ludowicus Dei gratia Romanorum rex semper augustus universis Judeis Wormaciensibus camerae suae servis gratiam suam. Attendentes grata et voluntaria servitia, quae nobis prudens vir Chuno de Lumersheim fidelis noster dilectus exhibuit et inantea poterit exhibere, sibi de liberalitatis nostrae munificentia quindecim libras Hallensium de steura vestra solvendas eidem singulis annis in festo beati Martini duximus largiendas. Harum testimonio etc. Datum in Nuremberg vj id. Martii anno domini 1316 regni vero nostri anno secundo.

400 Pfund.[1] Es scheint aber, daß die Steuern nicht einmal sämmtlich aufgezeichnet sind.

Ueber die Verfassung der Wormser Judengemeinde gibt uns ein Schiedsspruch von 1312 nähere Auskunft. Der allgemeine Geist der Unzufriedenheit und Auflehnung hatte damals auch die Juden ergriffen, und es waren deßhalb zwischen ihnen und dem Bischof Irrungen entstanden. Beide Theile kompromittirten auf fünf Schiedsrichter (einen Domherrn, die Ritter Gerhart und Johannes Kämmerer und die Patricier Heilmann Holtmund und Heinrich zur Eck), welche die Rechte des Bischofs neu feststellten. Wir theilen den merkwürdigen Inhalt des Schiedsspruchs mit, da uns über die Verfassung der Juden in den übrigen Städten genauere Nachrichten fehlen.

An der Spitze der Gemeinde stand ein Rath von zwölf Juden, von denen einer der „Judenbischof" hieß. Dieselben richteten unter den Juden nach jüdischem Recht, wie es von Alters hergekommen war. Den Judenbischof ernannte der Bischof unter den zwölf Rathleuten auf Lebenszeit, das Amt selber gieng aber unter ihnen allmonatlich um. Der Grund für diese Trennung des Amts vom Titel lag wohl darin, daß der Bischof einen bestimmten Vorsteher haben wollte, an den er sich ein für alle Mal halten könne, während die Juden einen Wechsel des Richteramts eingeführt hatten. Jeder neue Judenbischof mußte dem Bischof eine Abgabe von 20 Pfund Wormser Pfennigen entrichten.

Der Rath der Zwölf ergänzte sich durch Kooption. So oft einer derselben abgieng, wählten die übrigen nach Stimmenmehrheit innerhalb eines Vierteljahres einen andern. Dieser wurde vom Bischof bestätigt und leistete ihm den gewöhnlichen Eid, den ein Judenrathmann zu schwören hatte. Von jedem neuen Mitglied, das in den Rath gesetzt wurde, war der Judenrath schuldig, dem Bischof 60 Pfund Heller zu zahlen.

Ließen die Rathleute ein Rathamt länger als ein Vierteljahr unbesetzt, so durfte der Bischof einen Judenrathmann setzen,

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes rer. Germ. 2, 189. 191. 198. 199. 202. 203. 205—207.

der dann mit demselben Recht am Judenrath Theil nahm, als wäre er von diesem erwählt. Auch war der Rath schuldig, für die vom Bischof eingesetzten Rathleute ebenfalls 60 Pfund Heller zu zahlen.

Wenn einer von den zwölf Rathleuten die Stadt verließ, so sollte sein Rathamt drei Jahre lang offen stehen; blieb er länger als drei Jahre aus, so wurde das Rathamt ledig, gleich als wäre er gestorben.

Trat die Erledigung eines Rathamts oder des Judenbisthums während einer Sedisvakanz ein, so versah das Kapitel die Stelle des Bischofs. Die Juden wählten, und das Kapitel hatte nach Stimmenmehrheit zu verwerfen oder zu bestätigen. Auch empfieng das Kapitel im Namen des künftigen Bischofs („einem künftigen Herrn einem Bischof zu Worms zu behalten") die Abgabe von 60 Pfund Hellern und versicherte den Judenrath, daß er darum keine weitere Ansprache erleiden solle.

Im Judenrath entschied nur bei der Wahl eines neuen Rathmanns Stimmenmehrheit. „Wir sprechen auch, daß die Judenrathleute um das Benennen, als vorgeschrieben steht, der meisten Meinung unter ihnen folgen sollen, und anders um keine Sache mehr, sie wollen es denn gerne thun."[1]

Die Verfassung der Judengemeinde gibt uns also im Kleinen ein Abbild von der Verfassung des christlichen Worms. Wie dieses hatten die Juden einen Bischof und einen Rath an ihrer Spitze; trotz ihrer Abhängigkeit und Leibeigenschaft stand auch ihnen eine Art von autonomischer Selbstverwaltung zu. Das Merkwürdigste war, daß ihr Vorsteher den Namen Bischof führte: die hierarchischen Anschauungen hatten so sehr alle Verhältnisse durchdrungen, daß sogar die Ungläubigen ihrer sich nicht erwehren konnten. Das Recht der Kooption, welches der Judenrath hatte, erinnert an die Selbstergänzung der vierzig Konsuln; leicht könnte die Judenverfassung ebenso alt sein als der Rath der Vierzig und sie wäre dann vielleicht geradezu der städtischen Verfassung nach-

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 161—164. Original wohlerhalten in Darmstadt. Auch in dem Domst. Kopialb. f. 67—69.

gebildet. Daß sie über ein Jahrhundert bestand, als sie das Statut neu ordnete, möchte schon aus dem Inhalt desselben hervorgehn: gewiß haben die Schiedsrichter wie immer das alte Recht nicht umgestaltet, sondern im Wesentlichen nur bestätigt.

Bauart und Eintheilung.

Werfen wir jetzt, nachdem wir bisher uns mit den Einwohnern beschäftigt haben, einen Blick auf das Innere der Städte selbst. Wir werden aber hier von den Urkunden fast ganz verlassen; denn mit einer bloßen Aufzählung von Straßennamen, die aus den Urkunden hergestellt werden könnte, ist uns wenig gedient. Es fehlt an einer Geschichte des Häuserbaues, und so lange wir diese nicht haben, bleibt es unmöglich, eine klare Vorstellung von dem innern Aussehn einer Stadt im dreizehnten Jahrhundert zu gewinnen.

Man nimmt im Allgemeinen nicht mit Unrecht an, daß in den Städten des Mittelalters verhältnißmäßig auf kleinerem Raum eine größere Menschenmenge beisammen gewohnt habe als in den heutigen. Freie Plätze gab es nur wenig; die Märkte waren oft nicht groß genug für den Verkehr. Alles drängte sich in die schützenden Ringmauern, und da diese bis in das vierzehnte Jahrhundert nirgends auf eine Vergrößerung der Städte berechnet waren, so blieb kein leerer Raum unbenutzt. Erst seit der Zeit Ludwig's des Baiern nahm man bei den Erweiterungen der Städte zugleich auf die Möglichkeit einer neuen Vergrößerung Rücksicht, allein gerade seit dieser Zeit blieben die erwarteten Vergrößerungen aus. Natürlich waren die Städte auch viel unregelmäßiger als heut zu Tage; die krummen und winkligen Gassen sehen wir in ältern Städten oder Stadttheilen noch jetzt. Niemand dachte an planmäßige Anlegung: man baute, wo Platz übrig war, und suchte anfangs die besten Stellen aus. Da die Kirchen, Stifter, Pfalzen und Bischofshöfe älter waren als die Städte, so mußte man sich nach diesen zerstreut liegenden Gebäuden richten.

Die Handwerker hatten zum Theil besondere Bedürfnisse; viele konnten nur am Wasser ihre Gewerbe treiben. Da war an keine Regelmäßigkeit zu denken, und je dichter die Bevölkerung wurde, desto willkührlicher liefen die Gassen und Gäßchen, die Winkel und Säcke. Die Gaden und Ueberhänge der Häuser verengerten die Straßen noch mehr; das Recht der Burggrafen, die Vorgezimbre zu brechen, kaufte man mit Geld ab. So wird das Bild verständlich, das uns Lambert von der Stadt Köln unter Heinrich IV. macht, daß die Straßen schon damals das Gedränge nicht hätten fassen können. Bis tief in das Mittelalter hinein gab es kein Pflaster; Unrath und Dünger vor die Häuser zu werfen, wurde erst spät durch Verordnungen des Raths verboten. Kam der König in eine Stadt, so bestreute man die Gassen mit Schutt, um sie gangbarer zu machen; das geschah bei einem Besuch Karl's IV. in Regensburg noch 1355.[1] Bei Gelegenheit der Frohnleichnamsprocession von 1452 verordnete der Rath daselbst: „daß Jedermann den Mist in der Stadt ausführen, und wer Koth habe, unverzüglich ströhen und nach acht Tagen den Mist wegschaffen solle."[2] Nur zu oft mag der Schmutz, besonders bei Regenwetter oder im Winter, unerträglich geworden sein. Wir klagen oft schon in unsern Städten über Mangel an Reinlichkeit, aber wie müssen bei Regen oder Schnee erst die damaligen Städte ausgesehn haben! Seit dem vierzehnten Jahrhundert begann der Rath überall in energischer Weise für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen: die furchtbaren Seuchen mußten endlich doch zu einer Art von Gesundheitspolizei führen und den Beweis liefern, daß in enggebauten Städten doppelte Reinlichkeit nöthig sei.

Außer den vielen Stiftern und Klöstern, die allein schon einen bedeutenden Flächeninhalt wegnahmen und von denen jedes in der Regel seinen besondern Kirchhof hatte, gab es in allen Städten noch die weitläufigen Höfe der auswärtigen Klöster und Herren. Dazu kamen die Höfe der Ministerialen und Patricier, so daß für die Masse der Bevölkerung der kleinste Raum übrig

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 2, 88.
[2] Daselbst 3, 202.

blieb. Und hierauf ist eigentlich die Behauptung zu beschränken, daß in den ältern Städten die Einwohner gedrängter gewohnt hätten. Schwerlich kannte man vor dem zwölften Jahrhundert Häuser von Stein: damals erst wurden steinerne Pfalzen und Burgen allgemeiner. Allmälig baute man indeß mehr von Stein, zuerst die Pfalzen, dann die Burgen und darauf auch die Höfe der Patricier, die nichts weiter waren, als Burgen innerhalb der Städte. Im dreizehnten Jahrhundert mögen die Höfe des Adels, der Klöster und der Geschlechter schon meist von Stein gewesen sein. Aber noch lange blieb die Mehrzahl der Häuser von Holz: zwischen jenen großen Höfen standen die geringern „Baumhäuser," [1] welche den Handwerkern zur Wohnung dienten. Diese waren kaum groß genug, eine zahlreiche Familie aufzunehmen; meist wohnte jede in einem besondern Haus. Auf Bequemlichkeit und Luxus war Niemand bedacht. Selbst die Höfe der Geschlechter würden mit ihren dicken Mauern, ihren kleinen Fenstern, dunkeln Kammern und Stiegen und mit ihrem einfachen, derben Hausrath gewaltig abstechen gegen die geräumigen und schönen Häuser, die man bereits im fünfzehnten Jahrhundert baute, und die wir in vielen Städten noch jetzt sehn können. Civitates Argentinensis et Basiliensis in muris et aedificiis viles fuerunt, sed in domibus viliores, domos fortes et fenestras paucas et parvulas habuerunt et lumine caruerunt (1250).[2] Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurden die steinernen Häuser zahlreicher. In Worms erkaufte 1298 ein Bürger ein steinernes und ein hölzernes Haus (domos contiguas lapideam videlicet et ligneam) zusammen für die Summe von 25 Pfund Hellern; auch das steinerne dürfen wir uns daher nicht von sonderlicher Größe denken.[3] In Basel waren 1355 unter 37 Häusern, die zum Verkauf kamen, weil ihre Besitzer den schuldigen Bodenzins an den Bischof nicht gezahlt hatten, nur noch vier hölzerne: der

[1] Urkundlich: houmin hus. Eine Speierer Urkunde von 1340 unterscheidet „daz boumin hus in dem hove hinter dem steinhuse zum Walheimer." Zeuß Beschreibung von Speier S. 1.

[2] Böhmer fontes II. Vorrede p. 12.

[3] Original in Darmstadt.

Bischof ließ sich jedes, da Niemand mehr bot, für 3 Pfund Basler Pfennige zuschlagen.[1] Dagegen kostete der Hof, welchen der deutsche Orden 1324 in Worms ankaufte, 300 Pfund Heller, so daß wir also gleich den großen Unterschied zwischen Höfen und bloßen Häusern erkennen. Als der Wohlstand in den Städten allgemeiner wurde, vergrößerten sich die Wohnungen des Handwerkerstands, und in demselben Maaß, in welchem sich der Standesunterschied zwischen Patriciern und Handwerkern verwischte, wurde auch der Unterschied in den Häusern der beiden Stände ausgeglichen.

Eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Feuersbrünsten, welche vom 12. bis zum 14. Jahrhundert die Städte heimgesucht haben, erlaubt uns mancherlei Schlüsse. Denn es hat gewiß besondere Ursachen, daß die Brände weder vorher noch nachher so häufig und so furchtbar waren wie gerad in dieser Zeit. In Worms allein fallen in das 13. Jahrhundert sieben bedeutende Brände. Der erste entstand im Juli 1221 in der Abenddämmerung: er gieng am Markt unweit des Doms auf, ergriff die Kramläden und Gaden und zerstörte den ganzen Markt, die Hagengasse und den größten Theil der Wollgasse. Zehn Jahre darauf, wieder im Juli, entstand Feuer in der Nähe der Pauluskirche; diesmal wurde die westliche Hälfte der Stadt von der Juden- bis zur Pfauenpforte zerstört. Am 22. Juni 1234 entstand in dem Hof des Sigelo Goßmar ein Brand, der fast die ganze Stadt in einen Schutthaufen verwandelte. Am 13. April 1242 zur Vesperzeit brach Feuer bei der Andreaskirche aus: mehr als die Hälfte der Stadt mit den darin liegenden Kirchen brannte nieder. Im April 1259 verbrannte abermals die halbe Stadt, so daß sie nach dem Feuer kaum noch das Aussehn einer Stadt hatte (plus quam media civitas est exusta miserabiliter, ita quod non haberet aspectum civitatis). Zehn Jahre später entstand Feuer in der Nähe des Dominikanerklosters; es brach um Mitternacht aus, griff bei heftigem Wind reißend um sich und verzehrte von Neuem beinah

[1] Ochs Geschichte von Basel 2, 188.

die Hälfte der Stadt. Endlich entstand im Jahr 1298 ein Feuer am Gerbergraben, das wiederum einen großen Stadttheil einäscherte. Der Annalist bemerkt, daß außer diesen Bränden noch viele kleinere sich ereignet hätten, die nicht alle einzeln aufzuzählen seien; er fügt aber auch hinzu, daß die unaufhörlichen Feuersbrünste die Stadt so zu Grunde gerichtet hätten, daß sie sich schwerlich je wieder werde erholen können (in his magnis incendiis civitas Wormatiensis tam inestimabiliter fuit damnificata, ita quod haec damna innumerabilia vix unquam poterit superare).[1] Man denke nur, daß in dieselbe Zeit die ersten heftigen Kämpfe mit dem Bischof, die Kriegszüge für König Konrad und die ewigen Fehden mit den benachbarten Herren und Rittern fielen. Nach allen Seiten mußten die Bürger die gewaltigsten Anstrengungen machen, und dazu kamen noch diese fast regelmäßig wiederkehrenden Unglücksfälle: kaum waren die abgebrannten Stadttheile wieder aufgebaut, so wurden andere von neuem ein Raub der Flammen; zuletzt erlag aber doch die Lebenskraft der Stadt.

Wie Worms ist auch Straßburg besonders häufig in jener Zeit von Brandunglück heimgesucht worden, doch fällt die Mehrzahl der großen Feuersbrünste hier etwas später. Im 13. Jahrhundert fanden zwei Statt (1280 und 1298). Die letztere beschädigte den eben erstandenen Münster, zerstörte die dem Münster zunächst liegenden Straßen und legte 355 Häuser in Asche. Im Jahre 1319 verbrannte die Sporergasse und der Schneidergraben, 1327 ein anderer Theil des Schneidergrabens, 1343 ein Quartier von 53 Häusern und 1352 wieder ein ganzes Quartier. Ein durch Brandstiftung 1365 angelegtes Feuer konnte noch zeitig gelöscht werden; in Folge zweier Brandstiftungen im Sommer und Herbst des Jahres 1373 wurde aber jedesmal eine ganze Häuserreihe in Asche gelegt. Wenige Monate zuvor waren in demselben Jahr durch ein zufällig entstandenes Feuer auf achtzig Häuser und Scheuern abgebrannt. Eine Feuersbrunst von 1384 äscherte wieder mehrere Gassen ein; 1388 wurde durch Brandstiftung eine

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 158, 159.

Reihe von Häusern zerstört. Die Brandstiftungen giengen meist von Feinden der Stadt aus, die aber das Feuer nicht selbst anlegten, sondern arme Leute dazu verführten. Im Jahr 1365 hatten fremde Herren, mit denen die Stadt in Fehde lebte, sechs Knechte bestochen, jedem dritthalb Pfund gegeben und sie als Pilger verkleidet und in die Stadt geschickt. Vier davon wurden ergriffen und büßten den Anschlag auf dem Scheiterhaufen. Im Sommer 1373 waren es fremde Knechte, die nach der Kornernte in der Stadt dreschen halfen und weil sie sich an ihrem Lohn verkürzt glaubten, Feuer anlegten. Brandstifter, deren man habhaft werden konnte, wurden ohne Erbarmen ins Feuer geworfen.[1]

Auch andere Städte hatten in jener Zeit von vielen Feuersbrünsten zu leiden. Besonders früh begannen sie in Regensburg. Hier brannten schon 1152 fast alle Kirchen und der größte Theil der Stadt ab; das Feuer griff so schnell um sich, daß die Einwohner auf das Feld entflohen. Dann gab es 1176 und 1190 große Brände; im dreizehnten Jahrhundert 1218 und 1273. In letztgenanntem Jahre war das Feuer im Bischofshof aufgegangen, hatte die Thürme des Doms ergriffen, die Glocken geschmolzen und alle umliegenden Häuser in Asche gelegt.[2] In Basel verbrannte auf Martini 1258 das Münster und ein großer Theil der Stadt. Im September 1294 wurden 600 Häuser in einen Aschenhaufen verwandelt; vierzig Menschen kamen bei dem Feuer ums Leben.[3] Lübeck brannte im dreizehnten Jahrhundert einmal bis auf fünf Häuser, das andere Mal zur Hälfte ab.[4] In Magdeburg fand die erste große Feuersbrunst, von der wir wissen, 1188 Statt; eine zweite zerstörte 1207 unter Anderm den Dom Otto's des Großen; eine dritte 1293 das Rathhaus.[5]

Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts werden die

[1] Closener Straszburger Chronik p. 76. 77. Königshoven bei Schilter S. 288—291.

[2] Gemeiner Regensburger Chronik 1, 247. 268. 280. 308. 402.

[3] Ann. Worm. bei Böhmer fontes rer. Germ. 2, 3. Ochs Geschichte von Basel 2, 4.

[4] Herm. Corn. chron. bei Eccard corp. hist. 2, 927.

[5] Rathmann Geschichte von Magdeburg 1, 359. 2, 10. 179.

Feuersbrünste auffallend seltener und verlieren ihren gefährlichen Charakter. Man hatte also überall angefangen von Stein zu bauen, oder man baute wenigstens nicht mehr wie früher durchaus von Holz. Damals mag zuerst der Fachbau entstanden sein, wie er im Wesentlichen sich bis auf die Gegenwart erhalten hat. Denn die immer wiederkehrenden Brände der vorhergehenden Zeit sind nur daraus zu erklären, daß die ältern Baumhäuser dem Feuer auf allen Seiten Nahrung gaben und in wenig Augenblicken in Flammen standen. Die gefüllten Scheuern, Speicher und Böden vermehrten die Gewalt des Feuers, das in den engen Gassen rasch weiter um sich griff; kam gar ein heftiger Wind hinzu, so war die Stadt rettungslos verloren, wenn nicht das Feuer durch irgend einen Zufall „wendete.“ Ertönte Nachts die Sturmglocke und verkündete ein lichter Schein den Bürgern die drohende Gefahr, so war an Löschen nicht zu denken, sondern Jeder suchte nur sein Leben zu retten. Bei dem Wormser Brand von 1242 fanden über dreihundert Menschen ihren Tod: da das Feuer schon am Abend ausbrach, so muß es mit furchtbarer Schnelligkeit sich über die Stadt geworfen haben. Die Kirchen, Klöster und Höfe ausgenommen, die weil sie von Stein waren auch nicht ganz niederbrannten, wurden indeß die meisten Häuser fast ebenso leicht wieder aufgebaut als sie das Feuer zerstörte. Wir würden es sonst nicht begreifen, wie manche Städte kurz hintereinander mehrmals abbrennen konnten. Zuweilen wird es bestimmt gesagt, daß dieselben Häuser, die erst vor Kurzem abgebrannt und kaum wiederhergestellt seien, von Neuem verbrannt seien. In Folge der zweiten Brandstiftung von 1373 verbrannte in Straßburg „die Zile mit Hüsern wider das Bruch vor dem wissen Thurn und dem Wighuse wider Königshoven vil by gerwe“; um Ostern 1388 als die Leute vor dem weißen Thurm „hatten fast wieder gebuwen, do war es aber heimlichen angestoßen, daß die vorgenannte Zile mit Hüsern zwischen dem wissen Thurne und dem Wighuse wider Königshoven vil by aber gerwe verbrannte.“ [1] Hie und da wurde

[1] Königshoven bei Schilter S. 290. 291.

schon früh die Gewohnheit, Ueberhänge an die Häuser zu bauen, durch Verordnungen des Raths beschränkt oder abgeschafft, da das Feuer in den engen Gassen durch die Ueberhänge gewöhnlich den gegenüberstehenden Häusern mitgetheilt wurde. Nach dem Brand von 1298 bestimmten die Straßburger, daß die neuen Häuser nur einen einzigen Ueberhang, und zwar von vorgeschriebener Größe, haben dürften: „denn vormals macht jeder Mann an sin Hus als manchen Ueberhang über einander, als er wollte, und so auch also lang, als er wollte, heraus gonde." Etliche fünfzig Jahre später wurden alle Ueberhänge auf die Straße verboten, als bei dem Brand von 1352 das Feuer auf die andere Seite einer Gasse übergesprungen war und die ganze Häuserreihe zerstört hatte.[1] Aehnliche Verordnungen ergiengen 1307 in Regensburg. Niemand sollte bei einem Neubau einen hölzernen Ueberhang anlegen; steinerne ließ man zu, wenn das Holzwerk mit Ziegeln oder Steinen gehörig verwahrt werde. Auch wer eine Stube abbrach, sollte die Balken vor der Mauer abschneiden, daß kein Ueberschuß bleibe.[2] Das wirksamste Mittel gegen die rasche Verbreitung des Feuers war aber, daß seit dem vierzehnten Jahrhundert der Steinbau allgemeiner wurde: nun konnte man dem langsamer um sich greifenden Feuer auch leichter Einhalt thun. Schon 1365 müssen viele Häuser in Straßburg ganz von Stein gewesen sein. Das in diesem Jahre angelegte Feuer zerstörte nur das Haus und den Stall selbst, den die Knechte angesteckt hatten. Die Häuser daneben hatten steinerne Giebel, „und man kam ihnen auch zu Hülfe, daß ihnen nichts geschah."[3] Hundert Jahre früher würde der Versuch, dem Feuer Einhalt zu thun, schwerlich gewagt worden sein. Gewiß waren die Räthe seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ernstlich darauf bedacht, Anstalten zum Löschen zu treffen, doch konnten diese erst dann Erfolg haben, als die Bauart der Häuser und

[1] Closener Straszburger Chronik p. 76. 77.
[2] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 465.
[3] Königshoven bei Schilter S. 290.

Straßen sie besser als seither unterstützte. Gewöhnlich wurden bestimmte Handwerke ein für allemal in entsprechender Weise zur Hülfe beim Löschen verpflichtet. In Regensburg kam es 1308 schon zu einer Art von Feuerlöschordnung. Hiernach sollten bei jedem Brand die Schröter und Ohmer ihre Knechte mit sechzehn Stangenzubern zum Feuer schicken und Wasser zutragen lassen; den Säumigen wurde ein Jahr lang Amt und Arbeit untersagt. Auch die Knechte in den Brau- und Methhäusern sowie die der Bader sollten Bütten mit Wasser zutragen lassen: jene erhielten für jeden Zuber zwei Pfennige, die ersten sechs Pfennige, die Knechte der Bader für jedes Schaff einen Pfennig. Von den Zimmerleuten sollten sechs besonders dazu ernannte Meister, jeder mit zehn Knechten und dem nöthigen Handwerkszeug, zum Feuer kommen, um Alles niederzureißen, was ihnen der Rath anweisen würde. Die Metzger sollten die Feuerhaken und Leitern aus den Stadthäusern herbeiholen. Jedem Bürger, der eine Bütte zum nächsten Brunnen beim Feuer schickte, wurden vier Pfennige versprochen. Einige Jahre später bestimmte man noch, daß bei einem Brand alle Steinmetzen, Zimmerleute, Küfer, Bader, Schröter, Ohmer und Metzger mit ihren Knechten zum Feuer kämen und sich den Wachtmeistern zur Verfügung stellten. Zugleich erließ man Vorschriften zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung während eines Brandes.[1]

Mit steigendem Wohlstand wurde immer dauerhafter und solider gebaut; die ältesten Häuser sind daher die schlechtesten gewesen. Wenn vor dem zwölften Jahrhundert gleichwohl die Feuersbrünste überall weit seltener waren, so hat dies seinen einfachen Grund darin, daß in der ältern Zeit nicht jeder leere Raum innerhalb der Ringmauern bebaut war. Wir wissen ja, daß in den Städten anfangs sogar Gärten, Aecker und Weinberge lagen. Erst vom zwölften bis vierzehnten Jahrhundert fällt das rasche Wachsthum der Städte und die außerordentliche Vermehrung der Häuserzahl: und gerade in dieser Zeit hatten die größten Brände Statt, als

---

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 469. 470.

das Gedränge der Häuser am dichtesten geworden war, und Jeder bauen durfte wie er wollte. Stiegen auch seitdem manche Städte noch (Lübeck), so wurde doch zugleich der Steinbau allgemeiner und der willkührliche und feuergefährliche Bau abgestellt. Die meisten Städte aber begannen durch die Verminderung der Einwohnerzahl und durch eine größere Regelmäßigkeit in dem Wiederaufbau abgebrannter Stadttheile sich von selbst zu lichten. Es ist gewiß nicht zufällig, daß in Regensburg die meisten Stadtbrände im zwölften, in Worms im dreizehnten und in Straßburg im vierzehnten Jahrhundert vorgekommen sind; denn in derselben Ordnung haben diese drei Städte nacheinander ihre größte Volksmenge erreicht.

Nach der Lage der Stadttheile waren die Städte in besondere Bezirke abgetheilt: die Einwohner zerfielen also nicht bloß nach der Geburt in verschiedene Stände, sondern auch nach den lokalen Bezirken in verschiedene Gebur- oder Heimschaften (viciniae). Es sind die Pfarrsprengel oder Parochien, von denen schon im ersten Band bei Gelegenheit der Heimbürger die Rede gewesen ist. So unrichtig es wäre, wenn wir den Ursprung des Raths aus einer Vereinigung der Pfarrsprengelbeamten ableiten wollten, ebenso unrichtig würde es sein, eine willkührliche Eintheilung der Stadt in eine Anzahl von Pfarrsprengeln durch den Rath anzunehmen. Denn die Pfarrsprengel sind überall älter als der Rath und ihrem Wesen nach nichts Anderes als die fränkischen Dekanien. Damit soll freilich nicht behauptet werden, daß unsere Pfarrsprengel einst wirkliche Dekanien gewesen seien, denn das Anwachsen der Städte fällt erst geraume Zeit nach dem Untergang der karolingischen Verfassung. Wie ein Gau sich oft in mehrere Grafschaften, eine Cent in mehrere Centen theilte, so wurden als die Bevölkerung stieg aus einer Dekanie mehrere Gemeinden. Die Uebereinstimmung der kirchlichen und politischen Eintheilung deutet jedenfalls auf ein hohes Alter der Sache selbst, und es ist dabei vollkommen gleichgültig, zu welcher Zeit die einzelnen Parochien in den Städten entstanden sind. Während bei den ältern Gemeinden die Kirche sich nach der politischen Eintheilung richtete, bildete sich

diese bei den später hinzukommenden Gemeinden umgekehrt nach der kirchlichen.

Wie die Vermehrung der Pfarrsprengel mit dem Anwachsen der Städte gleichen Schritt hielt, sehen wir namentlich in Köln. Die Stadt war ursprünglich auf den Umkreis der alten Colonia Agrippina beschränkt und umfaßte nur sieben Parochien: S. Kolumba, S. Peter, S. Alban, S. Laurentius, S. Martin, S. Brigitta und S. Aposteln. S. Martin und S. Brigitta entstanden erst im zehnten Jahrhundert, als der Rhein durch Erzbischof Bruno in ein einziges Bett gedrängt wurde; ebenso alt mag die Apostelnpfarre im Westen der Stadt sein. Jede Parochie machte einen kirchlichen und politischen Bezirk aus und bildete gleichsam eine Stadt für sich; jede hatte ihren eignen Vorsteher (Burrichter), dem die niedere Gerichtsbarkeit zustand, und ihr eignes Rathhaus, wo die Burdinge oder Gemeindeversammlungen gehalten wurden, die Ausschreibungen Statt fanden und die Sammelplätze bei Empörungen oder Kriegszügen waren. Diese Parochien haben mit Ausnahme der drei genannten ohne Zweifel schon in fränkischer Zeit als besondere Gemeinden existirt, denn alle ihre Einrichtungen tragen das unverkennbare Gepräge hohen Alters;[1] über den Burgerichten stand das Schöffengericht der gesammten Stadt als Cent- oder Gaugericht unter dem Vorsitz des Centurio (Vogtes) oder Burggrafen. Drei andere Parochien, die in der alten Stadt lagen, bildeten herrschaftliche Gerichte; zwei davon waren erzstiftisch, das dritte gehörte dem Propst zu S. Mariengreden.[2] Hierzu kamen nun die Parochien in den verschiedenen Vorstädten, wie sie bei der allmäligen Erweiterung der Stadt entstanden. Die älteste Vorstadt ist das Niederich oder burgum inferius am nördlichen Ende der Stadt; sie wurde wahrscheinlich auch zuerst ummauert. Sie begriff vier Parochien (S. Lupus, S. Marienablaß, S. Paulus und S. Servatius), die zusammen wieder ein politisches Ganze mit besonderer Verfassung ausmachten. An der Spitze stand wie in der großen Stadt ein Greve und ein Vogt; zwölf Schöffen

---

[1] Clasen Schreinspraxis S. 30—41.

[2] Daselbst S. 50—52.

fanden das Urtheil; dreimal jährlich wurde das Wizziggeding gehalten.[1] Dagegen scheint es an den eigentlichen Pfarrsprengelbehörden gefehlt zu haben, weil das Niederich politisch nur als eine Gemeinde (parochia in Niderich) galt. Auf die nördliche Erweiterung der Stadt folgte bald eine südliche: die Vorstadt Oversburg oder das burgum superius mit drei Parochien (S. Marien in Lyskirchen, S. Jakob und S. Johannis). Der Ursprung dieser Vorstadt fällt in das zehnte und eilfte Jahrhundert; ihre Verfassung war der des Niederichs in Allem ähnlich. An die Vorstädte Niederich und Oversburg reihte sich endlich noch eine westliche Vergrößerung der Stadt um die Kirchen S. Severin und S. Pantaleon, so daß die Zahl der Pfarrsprengel, die ursprünglich nur vier betragen hatte, mit der Zeit auf neunzehn stieg.[2]

Die Städte und ihre Gemeinden fügten sich anfangs vollständig in die karolingische Reichseintheilung. Die Burggrafschaft begriff außer der Stadt immer noch ein umliegendes Gebiet und enthielt wie die Grafschaft mehrere Centen: der Burggraf besaß auch außerhalb der Ringmauern Gerichte. Dagegen bildete die Stadt für sich allein eine besondere Cent: das Amt des Schultheißen stand dem des Centenars gleich; der Schultheiß hatte nur innerhalb der Stadt Gerichtsbarkeit. Und wie eine Cent mehrere Gemeinden umfaßte, so bestand die Stadt aus mehrern Parochien, nur daß sie auf kleinerm Raum zusammengedrängt waren. Als die Bedeutung der Grafschaft überall eine andere wurde, kamen die Gerichtsbezirke des Burggrafen außer Zusammenhang mit der Stadt, indem sie entweder die bischöflichen Territorien mitbilden halfen oder als Lehen in den Besitz benachbarter Fürsten und Herren übergiengen. Seitdem fiel die Stadt auch nicht mehr unter den Begriff einer Cent, und die politische Entwicklung der Städte führte in derselben Zeit zu einer Art republikanischer Territorien, in welcher die Dynastengeschlechter aus ihren Gerichtsbezirken auf dem Lande eigne Herrschaften machten. In den Städten wie auf dem Land dauerten aber die Gemeinden fort, und in diesen kleinsten Kreisen

[1] Clasen Schreinspraxis S. 53—55.

[2] Wallraf Beiträge zur Gesch. von Köln S. 92—95. 97—102. 134.

hat sich auch die Uebereinstimmung der kirchlichen und politischen Eintheilung erhalten.

Die Parochien erlangten in den Städten bald für die verschiedenen Zweige der Verwaltung eine besondere Wichtigkeit, ja es scheint, daß die Stadtfreiheit zuweilen anfangs nur in einer größern Selbständigkeit der Parochien ihren Ausdruck gefunden hat. Sobald aber ein Rath die Herrschaft in den Städten erwarb, trat die Selbständigkeit der Parochien wieder zurück, und je mehr die Gewalt des Raths zunahm, desto mehr sank die Autonomie der Gemeinden, bis sie zuletzt nach den Zunftunruhen völlig erlosch. Hie und da war sie schon vorher in dem allgemeinen Stadtregiment des Rathes untergegangen, wie wir dies namentlich in Worms gesehen haben. In Köln dagegen bildete noch im dreizehnten Jahrhundert jede Parochie gewissermaßen eine eigne Stadt, da hier das Schöffenkolleg viel später als anderwärts der Rath zu einer Gesammtobrigkeit der Stadt geworden war. Vermuthlich deßhalb blieben auch in Köln die Gemeindeämter im Besitz der Geschlechter, während die Heimbürger in Worms bereits im zwölften Jahrhundert von den obersten Zünften gesetzt wurden. Wenn wir daher in der Verfassung der Pfarrsprengel Manches aus den ältern Gemeindeeinrichtungen erklären dürfen, so ist doch nicht zu übersehen, daß sie als politische Abtheilungen neuer Korporationen auch eine neue Bedeutung erhielten. Sie hörten auf selbständige Gemeinden zu sein und wurden Glieder einer höhern Gemeinde. Es wäre anziehend, diese Umbildung genauer ins Einzelne zu verfolgen, allein wir erfahren erst dann von den Parochien etwas Näheres, als die politische Entwicklung der Städte überhaupt begonnen hatte.

In Regensburg hießen die Stadtbezirke vigiliae oder Wachten. Solcher gab es im Ganzen acht; jede hatte einen magister vigiliae oder Wachtmeister zum Vorsteher, der dem Patricierstande angehörte. Bei einem Statut von 1307 nehmen die Rathsherrn „zu mehrerer Sicherheit des Satzes alle Wachtmeister hinzu,“ worauf acht Namen von Geschlechtern folgen. In dem Ausdruck „Wacht“ liegt eine vorwiegende Beziehung der Stadtbezirke auf

die Vertheidigung der Stadt, ebenso wie die Abtheilungen italienischer Städte den Namen portae oder Thorsprengel führten. Die „Wachtgedinge" zeigen aber, daß die vigiliae in Regensburg und die parochiae in Köln ihrem Ursprung und Wesen nach identisch waren. Noch zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (1469) wurden die Verordnungen des Raths alljährlich in den acht Wachtgedingen vorgelesen.[1]

Kriegswesen.

Wir wenden uns schließlich zu den drei Seiten des städtischen Lebens, in denen sich vorwiegend eine Bedeutung desselben für die neuere Staatsbildung kund gegeben hat: Kriegswesen, Finanzen und Polizei. Es ist hierbei das mitzutheilen, was zur Verfassung in näherem Bezug steht, zur Geschichte der Regimentsverfassung indeß, wie sie zunächst in unsrer Aufgabe liegt, nicht mehr gehört. Daher scheiden wir alles Technische von vornherein aus, da dessen Darstellung Gegenstand besonderer Arbeiten werden müßte. Zur Zeit fehlt es an solchen Arbeiten noch ganz, und es sei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie verdienstlich und fruchtbringend dieselben auch für die politische Geschichte der Städte sind. Ebenso wichtig als die Geschichte des Häuserbaues ist die der Befestigung und des Kriegsapparats, über welche wir ebensowenig etwas Genaueres wissen wie über jene. Und doch würde sie für eine Menge der verschiedensten Verhältnisse überaus lehrreich sein! Wünschenswerth wäre es, daß Jemand diese Arbeit übernähme, der zugleich praktische Kenntnisse aus dem Baufach mitbrächte und nicht bloß aus Chroniken und Urkunden, sondern auch aus alten Steinen und Mauerresten zu lesen verstände. Es ist aber hohe Zeit, daß bald begonnen werde, denn die erhaltenen Denkmäler, die zum Theil noch eine lebendige Anschauung gewähren, verschwinden von Tag zu Tag mehr. Mit der Geschichte der

---

[1] Ried cod. diplom. Ratisb. 1, 383. Gemeiner Stadt Regensb. Chronik 1, 464. 469. 3, 451.

Heerverfassung, Bewaffnung und Kriegführung geht es uns besser, obwohl auch hier noch Manches zu thun übrig bleibt. Stenzel's Geschichte der deutschen Kriegsverfassung im Mittelalter ist immerhin ein dankenswerther Anfang, der längst Andere zu weiteren Versuchen hätte ermuntern sollen: wer sich mit Eifer der Sache unterzöge, würde eine reiche Nachlese halten und seine Mühe durch schöne Ergebnisse belohnt sehen.

Die ältesten Festungswerke der Städte waren roher und einfacher Art: ein Erdwall, ein Pfahlwerk oder eine Mauer mit einem Graben war Alles, was bei dem unbeholfenen Belagerungskrieg zum Schutz einer Stadt erfordert wurde. Die aus römischer Zeit erhaltnen Städte mögen gleich anfangs steinerne Mauern gehabt haben; die übrigen hatten zuerst nicht einmal diese, sondern bloße Erdwälle oder hölzerne Pfahlzäune; seit dem eilften Jahrhundert hatten jedoch wohl alle größern Städte Mauern von Stein. Keinenfalls waren sie von sonderlicher Festigkeit, denn noch in viel späterer Zeit kam es zuweilen vor, daß sie über Nacht theilweise einstürzten; bei heftigem Wind, großem Wasser oder Brandunglück erlitten sie fast regelmäßig Beschädigungen. Je ausgebildeter die Kriegskunst wurde, desto stärker und künstlicher wurde auch die Befestigung, doch hatte die letztere stets einen Schritt vor der Belagerungskunst voraus. Daß eine Stadt durch regelrechte Belagerung genommen wurde, gehörte daher im Mittelalter zu den Seltenheiten. Was durch die schwerfälligen Wurf- oder Stoßmaschinen auszurichten war, hatte bei einiger Wachsamkeit der Bürger nicht viel zu sagen; gelang die Einnahme nicht durch Ueberfall oder Verrath, so waren die Mittel der Belagerer bald erschöpft. Auch das Aushungern der Städte war schwierig. Denn einmal begannen die Lebensmittel einem größern Belagerungsheer ebenso schnell zu mangeln wie der Stadt, und sodann konnten nach der damaligen Kriegsverfassung, größere Heere nie länger als einige Wochen zusammen bleiben. Die Städte waren deßhalb als feste Punkte doppelt wichtig, und ihre Bedeutung zeigte sich schon unter Heinrich IV.: obgleich die Festungswerke zu dieser Zeit noch sehr unvollkommen waren, leisteten sie dennoch den Feinden

des Königs meist einen erfolgreichen Widerstand. Speier behauptete sich mit Glück gegen die beiden hartnäckigen Belagerungen Lothar's, so daß der König zuletzt genöthigt wurde, mit der Stadt zu kapituliren. Als später die Festungswerke überall besser und stärker wurden, sahen die Städte wohl gar mit Spott und Hohn zu, wenn ihre Feinde sich zu einer Belagerung anschickten. „Wer Kölne will gewinnen, soll's nit mit Spiel beginnen," ruft Gottfried Hagen über den Erzbischof Konrad aus, der die Stadt durch bloße Neckereien zu nehmen dachte. Erzbischof Engelbert aber, der nach der Erhebung der Kölner im Jahr 1262 die Stadt ernstlich belagern wollte, mußte sich vom Grafen von Geldern sagen lassen: „und wenn er sieben Jahr vor der Stadt läge, vermöchte er noch keinem Bürger ein Haar zu krümmen." Freilich waren damals auch die Befestigungen weit stattlicher als hundert Jahre früher: um die Mauern giengen breite und tiefe Gräben; die Mauern selbst hatten Zinnen (pinnae), hinter denen sich die Vertheidiger bergen konnten, und waren durch eine Menge von Mauerthürmen verstärkt; die Thore hatten wieder besondere Thürme; und vor den Thoren lagen ringsum die Warten, auf denen bestellte Wächter der Stadt Tag und Nacht Wache hielten. Manche Thürme waren förmliche Burgen: der Beyenthurm in Köln z. B., den Erzbischof Engelbert erbauen ließ und den die Overstolzen nachmals eroberten, hatte eine Vorburg mit drei Wichhäusern (Thürmen) und war mit einem eignen Graben umgeben.

Ursprünglich wurden die Befestigungen der Städte durch Frohndienste der umwohnenden Hörigen angelegt. Schon in fränkischer Zeit waren die, welche keinen Kriegsdienst leisteten, zu öffentlichen Arbeiten verpflichtet. Der Graf, der den Oberbefehl in der Stadt hatte, führte auch die Aufsicht über den Festungsbau; die Frohndienste gehörten daher mit zur Grafschaft. Als die Rechte der Grafen (Burggrafen) nach einander auf die Bischöfe übergiengen, kamen die Frohndienste auf diese, zum Theil durch ausdrückliche Verleihung, zum Theil ohne solche. In Magdeburg verlieh Otto I. dem Moritzstift 965 zugleich mit dem Königsbann „opus

construendae urbis a circumjacentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio juri debitum."[1] Auch wo keine Verleihung Statt fand, erfolgte der Erwerb durch die Bischöfe, denn er lag eigentlich schon im Erwerb der Gerichtsbarkeit. Seitdem führten die Bischöfe die Aufsicht über die städtischen Festungswerke und die dabei zu verrichtenden Frohndienste. Als Bischof Burchard die Einwohner der zur Grafschaft Worms gehörigen Dörfer zum Bau der Stadtmauern heranzog, hat er diese Verpflichtung nicht neu eingeführt, sondern nur neu geordnet, da sie in den vorangegangenen Zeiten der Verwirrung außer Uebung gekommen war. Er bestimmte nach den Stadtthoren und Himmelsgegenden die Abtheilungen der Mauer, welche ein für alle Mal je einer Anzahl von Dörfern zum Bau und zur Unterhaltung überwiesen sein sollten. Die unfreien Einwohner der Stadt selbst waren ebenfalls zu den Frohndiensten verpflichtet. Die Dörfer lagen zum Theil mehrere Stunden von der Stadt entfernt wie Eich, Dürkheim, Alsheim, Mettenheim, Bubenheim, Roxheim, Oggersheim, Karlebach, Kirchheim (am Donnersberg) und andere.[2] Später wurden die Abtheilungen der Stadtmauern gewöhnlich nach einer Anzahl von Zinnen bestimmt und durch besondere Marksteine abgegränzt. So geschah es im Jahr 1200 bei dem Wiederaufbau der Stadtmauern von Mainz; das Bruchstück einer Urkunde, welche alle pflichtigen Dörfer mit ihren Zinnen aufzählte, hat uns Bodmann mitgetheilt.[3] Nierstein mit den zugehörigen Ortschaften hatte 20 Zinnen zu bauen, Nackenheim 10, Zornheim 8, Mummenheim 10, Sorgenloch 3, Olm mit den zugehörigen Ortschaften 24, Elzheim 5, Beckelnheim 12, Algesheim 16, Ingelheim mit Zubehör 25, Bretzenheim mit Zubehör 12 u. s. f. Daß auch Dörfer verpflichtet sein konnten, welche nicht in der alten Grafschaft lagen, sehn wir daraus, daß Tribur mit den dazu gehörigen Dörfern zum Bau von 30 Zinnen verpflichtet war. Zuweilen nahmen selbst freie Umwohner an der Verpflichtung Theil, doch erhielten sie dafür

[1] Leuber disq. stap. Sax. n. 1191.
[2] Böhmer fontes rer. Germ. 2, 209. 210.
[3] Rheingauische Alterthümer S. 23.

in der Stadt gewisse Freiheiten und Rechte. Die freien Bewohner des Rheingau's z. B. verpflichteten sich im Jahr 1200 zum Bau von 4 Zinnen der Mainzer Stadtmauer, wofür sie Zollfreiheit und das Recht ohne Abgaben in der Stadt frei ein- und verkaufen zu dürfen erwarben. In gleicher Weise wie bei Worms und Mainz waren die Dienste bei den übrigen Städten hergebracht. In der Stadtmauer von Speier fand sich ein alter Stein mit der Inschrift: Muderstat pinnas sibi quinas vendicat istas, ein Markstein, der die Gränze bezeichnete, wo die Verpflichtung des Dorfes Mutterstadt anfieng. Als man 1351 die Mauer ausbesserte, war das Andenken an die Verpflichtung bereits erloschen, denn der Stein soll damals „als ein vermeintes uraltes Denkmal" ausgebrochen und in die Stadt geschafft worden sein. Von den Dörfern Gommersheim und Freispach erzählt indeß die Chronik, daß sie noch zu ihrer Zeit gegen Bewahrung einer Zinne das Recht beansprucht hätten, gleich einem eingesessnen Bürger in der Stadt zu kaufen und zu verkaufen.[1] Es scheint, daß hie und da selbst den Hörigen für die Arbeiten an den Mauern gewisse Privilegien in der Stadt eingeräumt wurden: vermuthlich gestattete man ihnen allenthalben, in Nothfällen einen Theil ihrer Habe in der Stadt bergen zu dürfen.

Als die Städte von den Bischöfen unabhängig wurden und selbst die Aufsicht über den Bau ihrer Festungswerke übernahmen, hörten die Frohnden der umliegenden Dörfer in der Regel auf. Denn mit dem Uebergang der Gerichtsbarkeit auf die Städte erfolgte eine Trennung des Weichbilds von dem Gebiet der alten Burggrafschaft; die städtische Gerichtsbarkeit hatte nicht den Umfang der alten gräflichen, und der Erwerb war anderer Art als der der Bischöfe. Keinenfalls haben aber die Städte gutwillig auf die Frohnden verzichtet und sie durch eigne Schuld in Abgang gerathen lassen. Allein da es ihnen nicht gelang, ihre Herrschaft über die Ringmauern hinaus zu erweitern und gleich den italienischen Städten die Grafschaft zu erwerben, erloschen die Frohnden von

[1] Fuchs zu Lehmann Speierer Chronik S. 18. 19.

selbst oder wurden in andrer Weise den geistlichen und weltlichen Herren geleistet, die sich in die alte Grafschaft getheilt hatten. In dem Statut zu Gunsten der Fürsten von 1231 wurde es den Städten ausdrücklich verboten, zu ihren Arbeiten Andere als die dem Recht nach Verpflichteten heranzuziehen: ad opera civitatum nullus cogatur nisi de jure tenetur. Offenbar machten also die Städte den Versuch, wenigstens die Frohnden zu retten; es wird ihnen nicht eingefallen sein, ohne Grund die umliegenden Dörfer zu Frohnden zu zwingen. Ebenso sollten sie nach dem Statut ihre Gerichtsbarkeit nicht über das Weichbild hinaus erstrecken, wozu ihnen gleichfalls nur die frühere Verbindung der Stadt mit der Grafschaft Veranlassung gegeben hatte. Seit dem Untergang der Frohnden mußten andere Mittel zur Bestreitung der Festungsbauten beschafft werden: seit dieser Zeit wurde das Ungelt zu einer regelmäßig wiederkehrenden Abgabe. In der That ist das Ungelt von demselben Alter als der Erwerb der Festungswerke durch die Städte, und es wird meist bei der Auflage geradezu gesagt, daß sie „zu der Städte Bau" bestimmt sei. Auch das künstlichere System der Befestigung, das seit dem dreizehnten Jahrhundert üblich wurde, mußte schon zu vermehrtem Kostenaufwand führen, da bei allen Bauten immer nur die untergeordneten Arbeiten durch Frohnden verrichtet werden konnten. Neben dem Ungelt verwendete man zugleich die Bußen, die an die Stadt fielen, zur Bestreitung des Baues; nicht selten bestanden die Strafen für Uebertretung von Statuten gleich darin, daß der Schuldige auf seine Kosten eine Anzahl Mauerzinnen bauen mußte. In Regensburg wurde 1356 ein Bürger, der die Gemeinde gegen das Ungelt aufzuwiegeln versuchte, zum Bau von zehn Zinnen verurtheilt.[1] In Ulm bestimmte man 1345 die Buße für Bestechung bei Rathswahlen in Mauersteinen, welche der Schuldige an die Stadt liefern sollte: wer Rathschatz nahm, hatte 10000, wer solchen gab, 1000 Mauersteine zu liefern.[2] —

Seit den Zeiten Heinrich's IV. erhielten alle Einwohner der

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 2, 95.
[2] Jäger Ulm's Leben im Mittelalter S. 244.

Städte das Waffenrecht, obgleich dasselbe eigentlich auf die Freien beschränkt war. Die Heere, welche die Städte für den König ins Feld stellten, bestanden nur zum kleinsten Theil aus Bürgern altfreier Herkunft, und Bruno, der sächsische Parteischriftsteller, sah deßhalb verächtlich auf diese Haufen von Kaufleuten, die früher nie zum Kriege gebraucht worden seien. Bei der erwünschten Erhebung der Städte fragte der König nicht viel danach, wer durch die Heerverfassung zum Krieg berechtigt sei oder nicht; für die Entwicklung der Städte aber war es von größtem Vortheil, daß ihnen Gelegenheit gegeben wurde, das Waffenrecht auf alle Einwohner auszudehnen. Bald erschienen daher nicht bloß Kaufleute und Tuchweber, sondern die Handwerker überhaupt im Felde, und aus dem Waffenrecht wurde eine allgemeine Waffenpflicht, so daß die Civitas als Inbegriff der Bürgerschaft im weitern Sinn zugleich das städtische Heer darstellte. Die Privilegien, welche die Städte Speier und Worms 1111 und 1114 durch Heinrich V. erhielten, und welche besonders die Hebung der niedern Stände zum Zweck hatten, sind gewiß erst durch besondere Tapferkeit der letztern verdient worden: sie bilden den Lohn für die treuen und wichtigen Dienste, welche die Bewohner der Städte ohne Ausnahme Heinrich IV. geleistet hatten. Wenn wir aus der nächstfolgenden Periode von städtischen Kriegszügen weniger erfahren, so ist der Grund hiervon nur der, daß unter den ersten Staufern in Deutschland Zeiten eines längern Friedens eingetreten waren. Die Patricier dagegen begleiteten die Könige auch nach Italien und ins gelobte Land und leisteten wie die Vasallen und Dienstmannen rittermäßigen Dienst, sei es mit oder ohne ihren Bischof.

Das städtische Heer war nach den Stadtvierteln geordnet: die Parochien hatten nicht bloß eine politische sondern auch eine kriegerische Bedeutung. Bei den Auszügen wechselten also die Parochien der Reihe nach ab; zuweilen rückten mehrere Parochien zugleich aus, doch blieb die Hälfte der Bürgerschaft regelmäßig zur Vertheidigung der Mauern zurück. In der Stadt Rotenburg, die in zwei Theile zerfiel, war bestimmt, daß zu Kriegszei-

ten die beiden Hälften sich alle vierzehn Tage ablösen sollten.[1] So wird uns auch aus Worms 1250 und 1270 von größern Auszügen berichtet, bei denen jedes Mal die Hälfte der Bürgerschaft in der Stadt zurückblieb.[2] Selten dauerten die Kriegszüge länger als einige Wochen, denn eine längere Abwesenheit war für die Gewerbtreibenden mit allzugroßen Opfern verknüpft. Indeß blieben die damaligen Heere überhaupt nur kurze Zeit im Feld; selbst der Reichskriegsdienst war auf wenige Wochen beschränkt. Dauerte eine Fehde oder Heerfahrt länger, so mußten die Heere zwischendurch entlassen und wieder von Neuem versammelt werden. Die Städte befanden sich daher, so lange die alte Kriegsverfassung blieb, den Herren und Rittern gegenüber nicht in so großem Nachtheil wie man wohl glauben sollte.

In den Zeiten der Zunftbewegungen hörte die Ordnung des Heeres nach Stadtvierteln auf und machte einer Abtheilung nach Zünften Platz. Ohne Zweifel kämpften auch schon vorher immer die Genossen einer Zunft zusammen; jede Zunft hatte ihr eignes Banner und stand unter dem Meister als unter ihrem Hauptmann. Die Stiftungsurkunde für die Gärtnerzunft in Basel bestimmte schon 1260: „wer auch des Handwerks rechter Genoß ist und sich damit begibt, der soll ihr Panier warten."[3] Im vierzehnten Jahrhundert wurde die Ordnung nach Parochien ganz durch die Zünfte verdrängt. Doch wurden sämmtliche Zünfte dann wieder in besondere Schaaren abgetheilt, deren jede einen eignen Anführer hatte. In Basel bildeten 1364 die Zünfte vier Schaaren: jede erhielt im Feld einen Ritter und Patricier zu Weisern, denen sie gehorsam sein mußte.[4] Die Ordnung nach Zünften hatte mancherlei Nachtheile, vor Allem, daß die einzelnen Zünfte nicht gleich stark waren; es konnte daher keine regelmäßige Gliederung des Heeres durchgeführt, noch die Last des Kriegsdienstes gleich vertheilt werden. Als später der politische Einfluß der

[1] Bensen Untersuchungen über die Stadt Rotenburg S. 329.

[2] Ann. Worm. bei Böhmer fontes rerum Germ. 2, 188. 206.

[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 353.

[4] Daselbst 2, 394.

Zünfte abnahm, kehrte man deßhalb auf die ältere Ordnung nach Kirchspielen zurück. In Basel bildete der Rath 1410 aus den sechs Kirchspielen vier Quartiere; für jedes wurde ein bestimmter Sammelplatz angewiesen und ein eigner Bannerherr ernannt. Die Gemeinden S. Peter und S. Johann bildeten das erste Quartier, S. Leonhard das zweite, S. Alban und S. Ulrich das dritte, S. Martin das vierte.[1]

Nach dem Stand der Einwohner zerfielen die städtischen Heere in Reisige und Fußvolk; die Patricier dienten zu Roß und Harnisch, die Handwerker zu Fuß. Bei dem reisigen Dienst unterschied man Helme (Rittergleven) und Einspännige. Die Ritterglepe bestand mindestens aus drei Mann: dem Ritter selbst, einem Edelknecht und einem Jungen. Der Ritter hatte gewöhnlich zwei Pferde, eins zur Reise und das andre für den Kampf; die Edelknechte und Jungen hatten jeder nur ein Pferd.[2] Der Junge führte auf dem Zug das Streitroß an der Hand und trug die Gleve (Lanze); bei Beginn der Schlacht übergab er Beides dem Ritter. Die Edelknechte, die wie die Ritter am Kampf Theil nahmen, waren rittermäßig gewaffnet und hatten zuweilen auch gerüstete (verdachte) Pferde. Nach einem Bündniß der Städte Straßburg und Basel von 1405 stellte Straßburg vierzig, Basel dreißig Gleven: „jede mit drei Hengsten und Pferden mit ganzem Harnisch wohl ausgerüstet, und soll ein Knecht auf einem dieser Pferde ein gewaffneter Knecht sein, der einen Spieß in der Hand führe." Aehnlich bei dem Bündniß von 1422: „jede Gleve mit drei Stück Hengsten und Pferden wohl bewaffnet und erzüget."[3] Zu König Friedrich's III. Romfahrt im Jahr 1451 diente die Stadt Straßburg mit 16 Gleven, die Gleve zu vier Pferden. Jeder Glevner hatte zwei Knechte, einen mit einem Spieß und einen mit einer Armbrust, beide mit Harnisch oder Panzer.[4] Anfangs wurde der reisige Dienst immer nach solchen Helmen oder

[1] Ochs Geschichte von Basel 3, 63—65.
[2] Stenzel Kriegsverfassung im Mittelalter S. 102.
[3] Ochs Geschichte von Basel 3, 35. 138.
[4] Wencker von Glevenbürgern S. 6. 16.

Gleven geleistet. Seit dem vierzehnten Jahrhundert dienten indeß die Ritter häufig auch allein, nur in Begleitung eines Knechtes oder Jungen; solche nannte man Einspännige und rechnete ihrer zwei oder drei für einen Helm. Das erwähnte Bündniß von 1422 bestimmte, daß für jede „Gleve drei gute wehrliche Reisige, einspännige Knechte," gestellt werden könnten. Dieselben sollten mit Spieß oder Armbrust, mit Panzer und mit Kesselhut versehen sein.

Die Handwerker zogen zu Fuß ins Feld und hatten anfangs keine rittermäßigen Waffen. Sie kämpften mit Pfeil und Bogen, mit Hellebarden, Streitäxten, Spießen und Morgensternen, aber nicht mit Lanzen und Schwertern. Seit dem dreizehnten Jahrhundert hatten wohl die meisten schon ihren Panzer; später wurde es vorgeschrieben, daß jeder Bürger seinen Harnisch haben solle. In Ulm wurde bestimmt, daß derselbe mindestens 8 Pfund Heller werth sein müsse; auch fand daselbst jährlich eine eigne Musterung über die Harnische Statt.[1] Nach der politischen Erhebung der Zünfte rückten die Handwerker nicht mehr wie früher zu Fuße aus, sondern ließen sich auf Wagen in den Kampf fahren. Es mag jedoch weniger die politische Erhebung den Grund zu dieser Veränderung abgegeben haben, als die Rücksicht, zu Wagen schneller am Platz sein zu können. Das war gerade bei den Städten von Wichtigkeit, bei denen oft viel davon abhieng, daß die Hülfe rasch geleistet wurde. Die Veränderung fiel in Straßburg in das Jahr 1334 kurz nach den ersten Zunftunruhen: „unter dem kam die Gewohnheit aus, daß die Handwerkleute auf Wagen ritten, so man auszog in Reisen; wann vormals giengen sie zu Fuß."[2] So schickte Straßburg 1354 dem Herzog Albrecht von Oestreich gegen Zürich zu Hülfe „hundert Gleven der besten aus der Stadt und 300 Gewaffneter, der ritten je sechse auf einem Wagen."[3] Die Sitte zu Wagen auszuziehen erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch. Die Stadt Rotenburg zog im Jahr

[1] Jäger Ulm's Leben im Mittelalter S. 413. 414.
[2] Closener Straszb. Chronik p. 103. 104.
[3] Königshoven bei Schilter S. 327.

1439 mit vielen Reisigen und 1050 Mann Fußvolk auf 115 Reisewagen mitgeführt wurde.[1] Solche „reitenden" Bürger hießen Gespann- oder Bürgergleven; gewöhnlich rechnete man auf jede zwei Pferde. Straßburg rüstete im Jahre 1394 fünfundneunzig Bürgergleven mit 225 Pferden aus.[2]

Als in den letzten Jahren Friedrich's II. ein unaufhörlicher kleiner Krieg des Adels gegen die Städte begann, konnten diese mit ihrer allgemeinen Bürgerbewaffnung nichts mehr gegen die ewigen Ueberfälle und Räubereien ausrichten. Sie nahmen daher müssige Ritter und Knechte in Sold, die für sie auf der Lauer lagen und den kleinen Krieg ausfochten. Bald hielt jede Stadt eine größere Zahl geworbener Reiter und Fußknechte (Schützen), die auch zu längern und entferntern Kriegszügen verwendet, und wenn es darauf ankam, Verbündeten sofort zu Hülfe geschickt werden konnten. Schon auf dem Mainzer Städtetag von 1256 war bestimmt worden, daß die verbündeten Städte neben ihrer eignen kriegerischen Ausrüstung nach Kräften Söldner halten sollten, die jederzeit zu weitern Zügen bereit wären (quaelibet civitates et oppida juxta vires eorum semper erunt parati in equis et armis contra pacis et justitiae turbatores, et insuper statuent et tenebunt pro posse suo stipendiarios, qui suldener dicuntur vulgariter, ut illi ad loca remota horis singulis quandocunque necesse fuerit transmittantur). Die Stadt Worms verwendete während des Städtebundes die Beisteuern der Juden nur auf das Anwerben von Söldnern; im Jahr 1259 kosteten ihr die Söldner 400 Mark. Speier vermehrte die Zahl der Söldner 1349 um einundzwanzig Edelknechte; jeder derselben brachte Roß und Rüstung mit in den Dienst. Die Artikel, auf welche sie sich verpflichteten, waren folgende: daß sie die Stadt und Bürger warnen sollen vor ihrem Schaden; daß sie ihrem Hauptmann, den ihnen der Rath gibt, gehorsam und gewärtig seien; daß ihr keiner sich der Stadt Dienst zu seinem eignen Krieg behelfen soll; daß sie für

[1] Bensen Untersuchungen über Rotenburg S. 336.

[2] Stenzel Kriegsverfassung im Mittelalter S. 159.

Verluste an Hab und Hengsten das nehmen sollen, was der Rath zu Speier dafür sprechen wird; daß sie oder ihre Erben für ihren Schaden an Leib oder Leben keine Ansprache an die Stadt haben; und daß ihr keiner während des Dienstes mit dem andern um seine Hengste oder Habe spielen soll. Im Jahr 1428 hatte Speier einen Hauptmann und 23 Edelknechte in Sold; 1451 waren ihrer 18. Oefters findet sich angegeben, wie viel die Söldner erhielten: 1371 dienten Hans von Wegebach und Kunz von Helmstatt, jeder mit zwei Pferden und einer Gleve der Stadt um 200 Gulden; in demselben Jahre Franz von Berlichingen ebenfalls mit zwei Pferden und einer Gleve um 110 Gulden.[1] Zuweilen schlossen die Städte Verträge mit Unternehmern, die sich gegen eine festgesetzte Summe verpflichteten, eine bestimmte Zahl von Reitern zu werben und mit denselben für sie zu kämpfen. Hatten die in Sold genommenen Ritter eigne Burgen auf dem Lande, so wurde in dem Dienstvertrag den Städten gewöhnlich das Oeffnungsrecht eingeräumt; der Ritter machte seine Burg, wie es in den Urkunden heißt, zu einem „offnen Haus.“ Die Städte waren stets darauf bedacht, möglichst viele Burgen der Umgegend zu offnen Häusern zu machen, weil dies das wirksamste Mittel gegen das Raubsystem des Adels war. Sie selbst gewannen Zufluchtsorte für die Streifereien ihrer Söldner, während sie den Feinden die Schlupfwinkel entzogen. Aus demselben Grund suchten sie königliche Privilegien zu erwerben, wodurch jede Anlage eines burglichen Baues in einem bestimmten Umkreis um die Stadt verboten wurde. Worms hatte ein solches Privileg, wonach Niemand bei zwei Meilen Wegs um die Stadt einen burglichen Bau aufführen durfte. Von wem das Privileg verliehen war, wissen wir nicht, da es die Stadt 1442 nicht mehr vorzeigen konnte; auf ihre Bitten wurde es im genannten Jahre durch Friedrich III. erneuert.[2] Speier erhielt 1349 von Karl IV. ein Privileg, daß Niemand innerhalb drei Meilen um die Stadt einen burglichen

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 704. 721. 741. 748. 767. 773. 774. 815. 816. 845. 846.

[2] Original in Worms. Siegel abgefallen.

Bau aufführen dürfe, es sei denn, daß der Rath dazu Erlaubniß gebe.[1]

Am wichtigsten war es für die Städte, daß sie einen benachbarten Dynasten zu ihrem Helfer und Stadthauptmann bestellten. Ein solcher war ihnen unentbehrlich, nicht allein um bei Fehden und Kriegszügen ihre Söldner anzuführen, sondern vor Allem, um mit ihren Feinden, die meist seines Gleichen, oft sogar seine Verwandte waren, Unterhandlungen anzuknüpfen und zu erwünschtem Resultat zu bringen. Für die Dynasten war ein solcher Dienstvertrag insofern vortheilhaft, als sie dadurch immer einen gewissen Einfluß in den Städten gewannen und jüngern Söhnen Beschäftigung und Unterhalt verschafften. Gewöhnlich wurden die Verträge gegen eine bestimmte Summe, welche die Stadt als Sold zahlte, nur auf ein oder zwei Jahre abgeschlossen; doch erbte das Verhältniß oft lange Zeit in einem und demselben Geschlecht fort, indem die Nachkommen es immer wieder erneuerten. Von der Stadt Worms liegen uns aus der Zeit von 1287 bis 1378 eine Reihe derartiger Verträge vor: hier waren die Grafen von Leiningen herkömmlich die Helfer und Hauptleute der Stadt. Der erste Vertrag, von dem wir wissen, wurde 1257 zwischen dem Grafen Emicho von Leiningen und der Stadt gegen 300 Mark kölnisch für die zwei nächsten Jahre abgeschlossen. Er wurde am 5. Juni 1260 während der Raab'schen Fehde durch Vermittlung des Bischofs von Speier erneuert. Auf Michaelis 1262 verpflichtete sich Graf Emicho gegen 500 Pfund Heller auf zwei weitere Jahre; 1265 leistete er der Stadt wieder auf zwei Jahre den Eid, diesmal jedoch unentgeldlich (absque omni donatione pecuniae).[2] Einen Vertrag festern Inhalts gieng 1287 Graf Friedrich von Leiningen mit der Stadt ein. Der Graf gelobte auf Lebenszeit gegen dreißig Mark kölnisch jährlicher Einkünfte, als Bürger der Stadt gegen alle ihre Feinde ihr Helfer zu sein, und zwar auf seine Gefahr und Kosten diesseit des Rheines mit zwanzig, jenseit desselben mit zwölf Reisigen. - Nur den römischen

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 703.

[2] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 191. 199. 203. 204.

König und seinen Vetter Emicho nahm er von dem Dienst aus. Die Beute, welche auf städtischen Kriegszügen gemacht werde, versprach er mit der Stadt und die Stadt mit ihm gleichmäßig zu theilen. Auch versprach er im Namen der Stadt alle Tagsatzungen derselben (dies placitorum) zu besuchen, diesseit des Rheines auf seine Kosten, jenseit desselben gegen ein Tagegeld von einer Mark kölnischer Pfennige. Ebensoviel sollte er erhalten, wenn er mit Mannschaft in der Stadt läge. Die Bürger wollte er niemals zu Hülfe rufen oder aus der Stadt führen, es geschähe denn mit ihrem Willen (quod numquam ipsos cum exercitu in nostrum subsidium aut cum expeditione extra civitatem vocabimus vel ducemus, nisi hoc de bona et libera fecerint voluntate). Streitigkeiten zwischen den Bürgern und ihm oder seinen Burgmannen sollten durch zwei Wormser Rathsherrn und zwei Burgmannen vertragen oder dem Rath der Stadt Mainz zur Entscheidung heimgestellt werden.[1] Im Jahr 1325 trat der Sohn des Grafen, zunächst für die Dauer eines Jahres, in der Stadt Kriegsdienste. „Wir Graf Friedrich von Leiningen der junge verjehen, daß wir der Städte und Burger von Worms Diener sin worden, und geloben ihnen treulich zu dienen selbsiebent von nächst Himmelfahrt über ein ganz Jahr." Werde er gefangen oder beschädigt, so sollte ihm die Stadt nichts dafür schuldig sein; die Gefangenen, welche er mache, wollte er dem Rath ausliefern; und wenn er mit den Bürgern, sammt oder sonders, in Irrungen gerathe, wollte er sich dem Urtheil des Raths unterwerfen und keine Forderungen deßhalb an die Stadt geltend machen. Graf Friedrich der Vater hatte sein Siegel an die Urkunde gehängt.[2] Von einer Vergütung des Dienstes enthielt die Urkunde nichts; schwerlich werden sich die Grafen mit dem 1287 verabredeten Rentenlehn begnügt haben. Dasselbe war eigentlich nur dem Vater verliehn, es gieng aber ohne Zweifel nachmals auf den Sohn über, da dieser das Dienstverhältniß fortsetzte. Im Jahr 1331 beurkundete er wieder: „daß wir durch Liebe und Freundschaft, die wir haben und unsere Altvordern gehabt hant zu der Stadt — mit

[1] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 64. Original in Worms.
[2] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.

allen unsern Dienern ihr Diener und Helfer worden sin"; zugleich verzichtete er auf alle Ansprache, die ihm gegen die Stadt zustehe.[1] Wir sehen, daß es trotz aller „Liebe und Freundschaft" an Irrungen nicht fehlte; in der That konnte das Verhältniß leicht selbst die Quelle von Streitigkeiten werden, da die Grafen und Herren auch als Freunde der Städte doch nur auf ihren Vortheil bedacht waren. Zwei Jahre darauf waren neue Streitigkeiten ausgebrochen: am 3. Mai 1333 wurde die Bestimmung des Vertrags von 1287 wiederholt, daß alle Irrungen durch ein Schiedsgericht von zwei Rathsherrn und zwei Burgmannen oder durch den Rath der Stadt Mainz ausgeglichen werden sollten.[2] Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Burgmannen legte der Graf oft selbst bei; 1335 bekannte er: „daß vor uns ist gestanden Jeckelin von Kriegsheim ein Edelknecht, unser Diener, und hat verziehen für sich und seinen Bruder und ihre Erben um alle die Ansprache, Zweiung und Schaden, die sie hatten gegen Bürgermeister, Rath und Bürger zu Worms um den Thurn zu Kriegsheim, die Steine und Hofstatt, da der Thurn auf stund, den die Bürger zu Worms brachen, des der vorgenannt Jeckelin und sein Bruder Erben waren."[3] Aus der folgenden Zeit sind keine Verträge zwischen der Stadt und den Grafen von Leiningen bekannt; 1378 versprach wieder ein Graf Friedrich, die Bürger für die nächsten zehn Jahre beschützen zu helfen.[4] So viel wir wissen war dies der letzte Vertrag. Später trat die Stadt unter den Schutz der Pfalzgrafen, die aber bei ihrem Schutz sehr eigennützige Absichten hatten.

Ebenso wie Worms suchten auch die übrigen Städte angesehne Herrn oder Ritter als Hauptleute in ihre Dienste zu nehmen. Speier bestellte 1280 den Ritter Johann von Lichtenstein (bei Neustadt) für die Dauer eines Jahres um 100 Pfund Heller. Er versprach der Stadt gegen alle Feinde zu dienen, die Gefangenen

[1] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.
[2] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 129. Original in Worms.
[3] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.
[4] Original in Worms. Mit anhängendem Siegel.

dem Rath auszuliefern, die Söldner der Stadt (homines civitatis) nur gegen ihre Feinde zu führen und nach Ablauf des Jahres erlittenen Schadens halber keine Forderungen gegen die Stadt zu erheben. Dagegen wollte die letztere allen Verlust ersetzen, den er an Roß oder Rüstung in ihrem Dienst erlitten habe. Wie es scheint wurde der Vertrag in den folgenden Jahren erneuert. Der Ritter verkaufte 1281 den ihm zuständigen dritten Theil der Burg Lichtenstein für 100 Pfund Heller an die Stadt, worauf er mit den Bürgern auszog und die Burg zerstören half, da seine Verwandten von dort aus der Stadt großen Schaden zufügten. Die Verwandten erhoben vor dem Landvogt im Speiergau Klage, leisteten aber gegen eine Entschädigung von 100 Pfund Heller auf den Wiederaufbau Verzicht. Johann von Lichtenstein verkaufte 1281 der Stadt für 200 Pfund Heller auch die Hälfte der Burg Kropfsberg, damit die Bürger zu gelegner Zeit daselbst Besatzung halten könnten.[1] Im Jahr 1351 trat Graf Emich von Leiningen in der Stadt Dienst. Er versprach, mit zehn wohlgerüsteten Reisigen auf seinen Verlust und Schaden ein Jahr lang der Stadt Helfer, Schirmer und Diener zu sein. Von den Reisigen sollten immer fünf zu Speier liegen, wozu der Rath eine Herberge leihen werde; doch sollten auch die andern fünf jederzeit gewärtig sein, der Stadt ohne Widerrede zu dienen und zu reiten. Alle leisteten einen Eid, der Stadt und dem Hauptmann, den dieselbe ihnen gebe, gehorsam zu sein, auch ihre Privatfehden ruhen zu lassen, so lange sie von des Grafen wegen in der Stadt Dienst wären. Der Graf wollte sie stets in seinen Kosten halten, nur wenn sie über Nacht im Dienst außerhalb der Stadt blieben, sollte diese die Kosten bestreiten. Der Graf verzichtete ferner für sich und seine Reisigen auf Ersatz aller Verluste und Schäden, die ihnen aus dem Dienst erwachsen würden. Endlich versprach er, für die Dauer des Vertrags seine Burgen der Stadt zu öffnen: „auch sollen alle unsere Vesten und Schloß, die wir haben und deren wir gewaltig sind, den Bürgern und der Stadt Speier zu aller Noth-

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 563—566.

durft offene Häuser und Schloß sein, also daß sie sich daraus und darin behelfen mögen, auf ihre Kosten, ohne alle Gefehrde.“ Die Stadt verpflichtete sich dem Grafen die Summe von tausend Gulden zu zahlen, und zwar die Hälfte bei der Eidesleistung zu Antritt des Dienstes, die andere Hälfte nach sechs Monaten. Der Vertrag wurde 1352 und 1368 erneuert. Im Jahr 1371 verpflichtete sich der Graf gegen die Summe von zweitausend Gulden, der Stadt auf Lebenszeit zu dienen.[1] —

Da die Bürgerschaften der Städte besondere Heere bildeten und selbst nachdem die Söldner in Aufnahme gekommen waren, in Nothfällen immer noch ins Feld rückten, so hatte jede Stadt auch ihr besonderes Banner. Es wurde wie ein Heiligthum in Ehren gehalten: sobald das Stadtbanner sich entfaltete, mußten die einzelnen Zunftbanner verhüllt werden; die größte Schande war es, in der Schlacht dasselbe feig zu verlassen. Der erste Ursprung der Stadtbanner mag sich wie so viel Anderes, was auf die Entwicklung der Städte Bezug hat, wohl in die Zeiten Heinrich's IV. verlieren, bestimmte Nachrichten darüber erhalten wir jedoch erst aus dem dreizehnten Jahrhundert. Die Banner waren zu dieser Zeit auf reichgeschmückte Wagen (carrocium) gepflanzt, erhielten eine eigne starke Bedeckung und wurden mitten in den Kampf gefahren. Der deutsche Name für Carrocium scheint Standhart gewesen zu sein, wenigstens wird das der Stadt Worms so genannt (habebat communitas civium machinas et instrumenta, quae omnia exusta sunt in curia cum curru, qui dicitur stanthart).[2] Auf dem Banner selbst war in der ältern Zeit der Stiftsheilige abgebildet, den die Stadt auch in ihrem Siegel führte: als Patron der Stadt wie des Stiftes sollte er die Bürger im Kampfe schirmen, wie sie ihn umgekehrt auf dem Banner vertheidigen und schützen wollten. Genauere Beschreibungen haben wir nur von den Bannern der Städte Mainz, Straßburg und Köln. Auf dem Mainzer war der h. Martin abgebildet, wie

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 705. 721.
[2] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 159.

er dem Armen seinen Mantel gibt.[1] Das Straßburger war von weißer Seide, 15 Fuß hoch und 13 Fuß breit; die h. Jungfrau in blauem Gewande saß auf einem purpurnen Kissen, aus dessen Ecken vier goldne Lilien entsprangen. Die Stadt hatte das Vorrecht, mit ihrem offnen Banner neben dem Reichsadler herzufahren. Auch erhielt sie das Reichsbanner allemal zuerst, so oft es den freien Städten zur Führung befohlen wurde. Außer dem Hauptbanner hatte sie noch eine kleinere Ritterfahne mit gleichem Bild und den Inschriften „venite ad puerum Christum omnes qui onerati estis“ auf der einen und „a solo Christo victoria“ auf der andern Seite.[2] Das Kölner Banner, welches Clasen beschreibt, bestand in einem 16 Fuß langen Wimpel, in dessen Mitte die Kronen der h. drei Könige, umgeben von den Wappen oder Sinnbildern sämmtlicher Ortsheiligen, abgebildet waren.[3] Da die Leiber der h. drei Könige erst unter Friedrich I. (in Folge der Zerstörung Mailands) nach Köln gebracht wurden, so muß die Stadt früher ein anderes Banner gehabt haben. Vermuthlich trug dasselbe wie die städtischen Siegel das Bild des h. Petrus.

Städtischer Haushalt.

Um eine annähernd richtige Vorstellung von den Anfängen der städtischen Geldwirthschaft zu erhalten, ist es vor Allem nöthig, daß man sich mit dem Werth der alten Münzen und dem Preis der nothwendigsten Lebensbedürfnisse bekannt mache. Es muß einmal der Gehalt der Münzen ermittelt und mit dem heutigen Münzfuß verglichen und sodann das Verhältniß des Geldes zu den Naturalien bestimmt werden: das sind die beiden Schlüssel, ohne welche alle Angaben über den städtischen Haushalt unverständlich bleiben. Ohne uns in weit ausgehende Untersuchungen einzulassen, stellen wir daher einiges hierauf Bezügliche diesem

[1] Bodmann rheing. Alterthümer S. 106.
[2] Schilter zu Königshoven S. 1103 mit Abbildung.
[3] Materialien des niederrh. Kreises von 1783 1, 51.

Abschnitt voran, damit wenigstens denen, die der Sache weiter nachgehn wollen, dazu Gelegenheit gegeben werde.

In Folge der Veräußerung des Münzregals an geistliche und weltliche Herren gerieth das deutsche Münzwesen frühzeitig in große Verwirrung. Nicht allein daß bald in jeder größern Stadt ein verschiedner Münzfuß entstand, wurde auch, um das Regal nach Kräften auszubeuten, der Feingehalt fortwährend vermindert. Vergeblich war das Ankämpfen der Städte, die das schlechte Geld im Handel nicht brauchen konnten; troß aller Verträge und Versprechungen sank der Münzfuß immer tiefer. Schon unter Friedrich II. kam es dahin, daß die Städte das Geld nicht nach dem Nominalwerth sondern nach dem Silbergewicht (argenti pondere) berechnen wollten; da die bessere Münze von fremden Münzherrn aufgekauft und eingeschmolzen wurde, so war dem Verderben kein Einhalt zu thun. Karl's des Großen Münzpfund war um zwölf Loth schwerer als die Kölner Mark: aus einem Pfund ließ er 240 Pfennige prägen, deren zwölf einen Schilling bildeten. Da sein Münzfuß ein Loth feiner war als der unsrige, hatte der Pfennig einen Werth von nahezu 3 Silbergroschen, das Pfund also von nahezu 24 Thalern. Zu Zeiten des Straßburger Stadtrechts standen sich Pfund und Mark bereits gleich; die Münze war nicht nur bedeutend leichter, sondern auch gröber geworden: ein Pfennig hatte nach unserm Geld nur noch den Werth von etwa anderthalb Silbergroschen.[1] Ebenso war in Speier 1196 das Pfund Münze auf den Werth einer Mark herabgesunken, und wie am Rhein gieng es in den übrigen Theilen Deutschland's.[2] Doch blieb es dabei nicht, vielmehr dauerte die Münzverschlechterung bis in das fünfzehnte Jahrhundert fort, so daß die Mark in der Folge mit zwei, drei und vier Pfunden bezahlt wurde. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts kamen die leichten Pfennige oder Heller (von Schwäbisch Hall) auf, deren man doppelt soviel auf die Mark schlug als schwere: in Konstanz kostete 1240 die Mark zwei solcher Pfunde; in Worms 1242

[1] Mone Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 2, 394. 398.

[2] Bode das ältere Münzwesen von Niedersachsen S. 10. 11.

2 Pfund 7 Schilling.[1] In Speier sollten 1238 zwei Heller für einen Speierer Pfennig gerechnet werden.[2] Da das Pfund ohne Rücksicht auf den Feingehalt der Münze nach wie vor aus 240 Pfennigen (zwanzig Schillingen) bestand, je nach dem leichten oder schweren Münzfuß aber einen sehr verschiednen Werth hatte, so wurden im Verkehr seitdem die Pfunde gewöhnlich näher bezeichnet als Pfund Heller, guter Pfennige, Wormser Münze, Speierer Geld und dergl. Indeß wurden die Pfennige bald so geringhaltig, daß sich der Unterschied zwischen Pfennigen und Hellern wieder verlor: 1312 kostete in Straßburg die Mark 2 Pfund Pfennige; zu Ende des Jahrhunderts in Mainz und Straßburg gegen 3 Pfund; 1425 in Basel 4 Pfund.[3] Das Pfund, das 1196 nach unserm Gelde noch einen Werth von ungefähr 12 Thalern haben mochte, war also im fünfzehnten Jahrhundert durch die fortgesetzte Münzverschlechterung auf den vierten Theil seines Werthes gesunken. Es ergibt sich daraus, wie schwierig eine genaue Reduktion älterer Münze auf unser heutiges Geld ist; denn es gehört dazu, daß man nach Zeit und Ort mit dem jedesmaligen Gewicht und Gehalt der Münze bekannt sei. Ein festerer Geldwerth erhielt sich nur in der Mark, die fein sechszehn Loth Silber hatte und ursprünglich ein halbes Pfund bedeutete. Als Rechnungsmünze kam sie wahrscheinlich in Gebrauch, seitdem zu Großzahlungen gestempelte Silberstücke im Werth von einer Mark benutzt wurden.[4] Je unsicherer der Werth des Pfundes wurde, desto lieber bediente man sich im Verkehr der Mark, und es scheint, daß man am Rhein im dreizehnten Jahrhundert nur kleinere Summen noch in Pfunden berechnete. So sind z. B. in den Wormser Annalen fast alle Angaben über die Kosten, welche die Stadt zu bestreiten hatte, nach Marken berechnet. Als Bischof Heinrich von Saarbrücken eine Beisteuer von der Stadt verlangte, wird erzählt, daß einige Rathsherrn ihm 60 Pfund hätten bewilligen

[1] Mone Zeitschrift 2, 401. Zorn Wormser Chronik S. 162.
[2] Remling Speierer Urkdb. p. 217.
[3] Mone Zeitschrift 2, 402. 415. Ochs Gesch. von Basel 3, 212.
[4] Bode das ältere Münzwesen von Niedersachsen S. 9. 12.

wollen, und gleich darauf angegeben, daß die eigne Gesandschaft der Stadt über 300 Mark gekostet habe. Von Köln, wo aller Vermuthung nach die Mark zuerst als Münze gebraucht wurde, läßt sich nachweisen, daß schon im zwölften Jahrhundert die Rechnung nach Marken sehr gewöhnlich war.[1] Wo der Münzfuß gut und schwer blieb, wurde auch die Rechnung nach Pfunden beibehalten: dies war namentlich in Regensburg der Fall, dessen Münzpfund den Werth einer Mark längere Zeit bewahrt haben muß. Wie werthvoll die Regensburger Pfennige im Vergleich zu der baierischen Landmünze waren, sehen wir daraus, daß Münchner Pfennige 1249 um die Hälfte weniger galten als Regensburger, Oettinger Pfennige 1253 aber fünf für zwei Regensburger gerechnet wurden.[2] Unter einer Mark verstand man bis auf das Interregnum eine feine Mark, d. h. 16 Loth Silber; der Ausdruck wurde daher solange meist ohne nähere Bezeichnung gebraucht. Allein seit dieser Zeit begann man das Silber, welches man zum Münzen wirklich verwandte, noch einmal zu mischen, so daß die Mark bald nur noch zwölflöthig war, und das in den Verkehr gebrachte Silber den viertten Theil seines Werthes verlor. Es entstand zwischen der rauhen Mark, aus welcher man die Pfennige schlug, und der feinen eine Mittelmark (marca pura legalis), welche dem wahren Silbergehalt der zur Münze gebrauchten Mark entsprach und im nördlichen Deutschland unter dem Namen Usualmark in den Handel kam. Seitdem unterschied man auch die Marken als bremische, kölnische, braunschweigische u. s. f., da ihr Gehalt nach den Münzstätten verschieden war, ähnlich wie man das Pfund Pfennige durch einen Zusatz näher bestimmen mußte. Doch fiel die Mark im 13. und 14. Jahrhundert nicht unter den Werth von 12 Loth, im Gegentheil wurden zuweilen Versuche gemacht, ihren Werth wieder zu erhöhen.[3] Da indeß auch die Mark unsicher geworden war, kehrte man in den meisten rheinischen Städten zu Anfang des 14. Jahrhunderts zur Berech-

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 276. 318. 334.
[2] Lang baierische Jahrbücher S. 373 (1816).
[3] Bode Münzwesen von Niedersachsen S. 14. 35. 40—42. 44. 45.

nung nach Pfunden zurück. Für alle größern Zahlungen aber bediente man sich der damals aufkommenden Gulden, eine Goldmünze, die zuerst in Florenz geprägt wurde und nach unserm Geld etwa den Werth von einem Dukaten hatte: acht Stück galten für eine feine Mark Silber. Das Recht Gulden zu prägen blieb in Deutschland bis zum Jahr 1356 dem Kaiser vorbehalten; erst durch die goldne Bulle wurde es an die Kurfürsten verliehen. Die vier rheinischen vereinigten sich 1386 zu einem gemeinschaftlichen Guldenfuß, wonach aus der Mark von 23 Karat 66 Stück geprägt werden sollten. Obgleich auch die Gulden im Lauf des 15. Jahrhunderts leichter und schlechter wurden, blieben sie doch im Vergleich zu dem schlechten Silbergeld eine werthvolle und gesuchte Münze, so daß man trotz ihres geringern Gehalts nach wie vor einen Gulden für zwei Loth Silber nahm.[1] In Speier galt der Gulden 1425 etwas über anderthalb Pfund Heller; 1444 ein und dreiviertel Pfund; in Mainz 1461 1 Pfund 12 Schilling. In Konstanz wurde die Mark Silber 1436 mit 9 Gulden, der Gulden 1441 mit anderthalb Pfund Hellern bezahlt. In Basel kostete der Gulden 1362 zehn, 1387 dreißig Schilling; 1425 kaufte man 18 Mark Silber für 117 Gulden; 1433 galt die feine Mark 7 Gulden oder 8 Pfund 1 Schilling; 1450 etwas über 7 Gulden, der Gulden ein Pfund drei Schilling.[2]

Wichtiger noch als die Ermittelung des Gehalts der Münzen ist die Bestimmung des Geldwerths nach dem Preis der nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Denn letzterer zeigt uns den relativen Werth des Geldes und sein allmäliges Sinken und läßt uns die alten Zustände erst in ihrer wahren Natur erkennen. Das Geld ist stets nur für bestimmte Zeiten ein absoluter Werthmesser, für weit auseinanderliegende dagegen muß sein Werth selbst wieder gemessen werden. Und hierzu dient eben der verschiedne Preis der Lebensmittel, vor Allem des Getraides, dessen Werth zwar im Einzelnen bedeutenden Schwankungen, nicht aber wie der des

[1] Bode Münzwesen von Niedersachsen S. 64. 66.

[2] Mone 2, 404. 406. Ochs 2, 399. 3, 212. 548. 5, 113.

Geldes einem konstanten Sinken unterworfen ist. Da uns in Urkunden, Zinsbüchern und Chroniken eine Menge solcher Preisangaben erhalten sind, so ist zu erwarten, daß die Nationalökonomen doch einmal sich des Stoffs bemächtigen und ihn in erschöpfender Weise zu einem Ganzen verarbeiten. Es tritt uns aber hier eine ganz ähnliche Schwierigkeit wie bei dem Münzwesen entgegen: wie jede Münzstätte ihren besondern Münzfuß, so hatte fast jede Stadt oder Herrschaft ihr verschiednes Maaß. Selbst benachbarte Orte, die nach demselben Maaß rechneten, wichen in der Größe desselben zuweilen von einander ab. Das Wormser Malter z. B. war um ein Weniges größer als das Speierer.[1] In Basel und Straßburg wurde nach Vierteln gerechnet. Das Basler hielt zwei Säcke; das Straßburger wog 180—190 Straßburger Pfund.[2] In Regensburg hatte man Scheffel, die ebenfalls zu zwei Säcken angeschlagen wurden, jedoch wie es scheint größer waren als die Basler Viertel. Ein Scheffel hielt eilf baierische Metzen. Wie mannichfaltig die ältern Maaße waren, sehen wir für Baiern aus der Zusammenstellung, die Lang gemacht hat.[3] Auch die Flüssigkeitsmaaße waren verschieden. Als Weinmaaß galt am Rhein das Fuder, das anfangs vier, im 14. Jahrhundert sechs Ohm hielt; auf die Ohm giengen zwanzig Viertel zu vier Maaß.[4] Ein anderer Umstand, der bei den Preisangaben berücksichtigt werden muß, ist der, daß sie nicht selten sich auf abnorme Verhältnisse beziehen, auf besonders wohlfeile oder theuere Zeiten: um daher nach irgend einer Seite Folgerungen zu ziehen, müssen die einzelnen Angaben zuvor genau geprüft und mit vielen andern verglichen werden. Bei den außerordentlich mangelhaften Verkehrsmitteln war schon ein einziges Mißjahr im Stande, die Preise auf unglaubliche Höhe zu treiben und eine wahre Hungersnoth hervorzurufen. Umgekehrt entstand in gesegneten Jahren wegen des beschränkten Marktes oft eine solche „Wohlfeilung," daß das Ge-

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 934.
[2] Ochs 2, 407. Hermann notices sur Strasbourg 2, 139.
[3] Lang baierische Jahrbücher S. 366—370.
[4] Bodmann rheingauische Alterthümer S. 411—414.

traide fast keinen Werth mehr hatte. In Straßburg galt das Viertel Korn 1353 vor der Ernte 16 Schilling, acht Tage später 7 Schilling; das Viertel Wein 1207 vor dem Herbst 2 Schilling, in den nächsten Wochen darnach 2 Pfennig, ein leeres Faß 2 Pfund.[1] Daß es an Fässern fehlte und ein leeres gegen das andere gefüllt wurde, kam öfters vor. „Da man zählte 1297 Jahr, im Herbste, da war also viel Wein, daß man ein leeres Faß um ein Pfund gab, und wer hundert leere Faß hätte gehabt, dem hätte man fünfzig Faß gefüllt mit Wein um die andern fünfzig leere Faß. Man gab auch den virnen Wein vergebens weg, daß die Faß leer würden, und man neuen Wein drin thäte. Man rief auch öffentlich in manchem Keller, ob Jemand Wein vergeben wollte. Es verdarb auch viel Weines an den Reben des Gebresten halb der Faße."[2] Endlich ist das Werthverhältniß der Körnerfrüchte untereinander zu berücksichtigen, das im Mittelalter nicht immer dem heutigen gleich kam. Namentlich stand der Hafer geringer als heut zu Tage, da derselbe bei mehr Rottland und weniger mildem Klima reichlicher gebaut wurde.[3] Die Wormser Kapitel vereinigten sich im Jahr 1263 zu einem Bündniß, wonach sie, so oft es nöthig sei, je von tausend Pfund Einkommen zwanzig als Steuer erlegen wollten. Sie setzten dabei fest, daß das Malter Waizen zu zehn Schilling, zwei Malter Spelz für ein Malter Waizen und zwei Malter Hafer für ein Malter Spelz gerechnet werden sollten.[4] Schon unter Karl dem Großen (794) galt der Waizen viermal soviel als der Hafer; es scheint aber, daß die Kapitel den Hafer etwas unter seinem Werth angeschlagen haben. In Rotenburg versteuerte man im fünfzehnten Jahrhundert das Malter Korn oder Waizen gleich, drei Malter Dinkel für zwei Malter Korn und zwei Malter Hafer für ein Malter Korn.[5] Die folgenden Angaben mögen als Maaß-

---

[1] Closener Straszburgische Chronik p. 111.
[2] Aehnlich Zorn S. 250. 259. Gemeiner 1, 491.
[3] Lang baierische Jahrbücher S. 374.
[4] Zorn Wormser Chronik S. 231.
[5] Bensen Untersuchungen über Rotenburg S. 325.

stab für die ältern Zustände und ihre allmälige Veränderung dienen.

Im Jahr 1279 galt in Worms und der Umgegend, als Alles wohlfeil war, das Malter Korn 3 Schilling; Spelz 20, Hafer 15, das Viertel Wein 2 Heller; 1407 das Malter Korn 12 Schilling. Im Jahr 1291 wuchs soviel Wein, daß ein Fuder für 10 Sch. verkauft wurde; 1333 kostete das Viertel wieder nur 2 Heller.[1] In Straßburg galt 1253 das Viertel Waizen 4, 1259 das Viertel Korn 4 Schilling; 1278 das Viertel Waizen 3 Schilling, Korn 1 Schilling 4 Pfennig, Gerste 10, Hafer 9 Pfennig; 1288 Waizen 3, Korn 2, Gerste etwas über 1 Schilling; 1294 zur Zeit großer Theuerung Waizen 14, Korn 23 Schilling; 1297 Korn 7 Schilling; 1316 Korn 30, in der Umgegend bis 45 Schilling; 1325 Rüben und Korn gleichviel, das Viertel 4 Schilling; 1372 das Viertel Korn soviel als ein Viertel Wein, nämlich 4 Schilling; 1374 Waizen 4, Korn 3, Hafer 4 Schilling; 1378 Waizen 5 bis 6 Schilling, 1436 ebensoviel; 4 bis 6 Schilling scheint lange Zeit der Mittelpreis gewesen zu sein. Der Preis des Weines schwankte: 1259 kostete ein Viertel 3 Schilling, 1325 nur 4 Pfennig; auch war der Preis natürlich nach der Güte verschieden.[2] In Speier kostete 1422 das Malter Korn 4 bis 5 Schilling, der gewöhnliche Preis war aber höher.[3] In Basel galt der Sack Hafer 1362 1 Sch. 9 Pf., 1393 5 Sch. 3 Pf., also genau ebensoviel, da die Pfennige in der Zwischenzeit sich um das Dreifache verschlechtert hatten. Ein Sack Dinkel kostete 1393 5 Sch., Korn 1396 7 Sch. 6 Pf., Hafer zwischen 4 und 5 Sch. Ein Pfund Rindfleisch kostete 1363 anderthalb, 1381 zwei Pfennig, ein „Hasenfleisch" 1363 zehn, 1381 sechzehn Pfennig. Im Jahr 1465 kostete das Viertel Korn (zwei Säcke) sechs bis acht, 1470 vierzehn, 1473 zehn, 1484 sechzehn, 1494 zwölf Schilling. Ein fetter Ochs wurde mit 5 Gulden bezahlt. Die Klafter

---

[1] Zorn Wormser Chronik S. 247. 250. 259. 328.

[2] Closener p. 111. 112. Königshoven S. 363—365. Hermann notices sur Strasbourg 2, 140.

[3] Lehmann Speierer Chronik S. 813.

Büchenholz 1489 mit 10 bis 11 Schilling.[1] Bei einer Theuerung im Jahr 1316 war das Viertel Korn auf zehn, Hafer auf zwei Pfund gestiegen, ein außerordentlicher Preis, auch wenn wir das Pfund nur zum Werth von fünf Thalern anschlagen. In Regensburg stieg 1254 bei einer Theuerung der Scheffel Korn auf eilf Pfund, 1295 auf fünf und der Scheffel Hafer auf vier Pfund; 1311 galt der Landauer Scheffel Waizen sieben Pfund Regensburger, der Passauer eilf Pfund Passauer Pfennige. Dagegen war 1290 ein solcher Ueberfluß, daß der Scheffel Korn nur einen Schilling acht Heller galt; sieben Eier kosteten einen Heller, acht Häringe einen Pfennig, eine Henne zwei Pfennig.[2] Der gewöhnliche Preis für den Scheffel Getraide war auch in Baiern damals 4 bis 6 Schilling. In der Gegend von Neunburg kostete 1278 der Scheffel Waizen 50, Korn 40, Hafer 30 Pfennig, zu Oberaltaich 1269 Korn 80, Gerste 60, Hafer 40 Pfennig, zu Mondsee 1278 Korn 60, Hafer 30 Pfennig, zu Falkenstein um dieselbe Zeit Waizen 85, Korn 60, Hafer 30 Pfennig.[3] Der Taglohn betrug 1290 in Regensburg 4 Pfennig ohne und 2 Pfennig mit Kost; in Basel hundert Jahre später 9 Pfennig; vermuthlich war er zu Regensburg 1290 durch den geringen Preis des Getraides etwas herabgedrückt. Im Jahr 1470 war zu Basel der gewöhnliche Taglohn, auch für Zimmerleute, Maurer und sonstige Handwerker zwei Schilling; 1487 für Rebleute und Gärtner 2 Schilling 4 Pfennig. Von andern Gegenständen wurde ein Pferd um 1260 in Baiern mit drei Pfund, in Basel 1362 mit sechs und 1370 mit zwölf Pfund bezahlt; ein Streithengst in Baiern um 1260 mit sechs Pfund, in Basel 1362 mit vierzehn, 1370 mit dreißig Pfund, 1474 mit 10 bis 25 Gulden. Ein Haus wurde 1362 in Basel für 35 Gulden, ein anderes 1399 für 60 Pfund verkauft. Ein Paar Schuhe kosteten 1447 daselbst fünf Schilling, ein Panzer 1451 2 Pfund 6 Schilling, ein Zinshuhn 1470 1 Schilling 4 Pfennig, ein Pfund Kerzen um dieselbe Zeit 12 Pfennig, ein

[1] Ochs 2, 25. 439. 5, 190.
[2] Gemeiner 1, 370. 427. 444. 480. 491.
[3] Lang baierische Jahrbücher S. 374.

Pfund Butter ebensoviel.[1] Eine Glocke zu gießen kostete in Worms 1312 an 600 Pfund Heller, eine kleinere in Speier 1394 281 Gulden. Die Fenster im Wormser Dom wiederherzustellen kostete 1259 51 Pfund; die Orgel zu bauen in demselben Jahre 163 Pfund, der Meister erhielt 200 Pfund. Eine Roßmühle mit 4 Paar Steinen, die der Wormser Rath im Winter 1407 anlegen ließ, weil alle Wasser zugefroren waren und es an Brod mangelte (der Preis von einem Malter Mehl stieg auf 30 Schilling), kostete in Allem 410 Gulden und 13 Schilling Heller.[2] Es liegt auf der Hand, daß wir den alten Preis der Dinge mit dem heutigen nicht nach dem Gelde vergleichen dürfen, sondern daß die Preisvergleichung umgekehrt erst den verschiednen Werth des Geldes bestimmen muß. Das Korn hat seinen Werth behalten; das Geld aber ist bedeutend wohlfeiler geworden. Man darf daher auch nicht sagen, daß der Preis der Dinge früher geringer gewesen sei als jetzt. Messen wir den Werth des Geldes an den Kornpreisen, so wird sich im Gegentheil zeigen, daß die Lebensbedürfnisse den nämlichen oder einen höhern Preis hatten als heut zu Tag.

Ein eigentlicher Haushalt der Städte, wonach bestimmte Einnahmen und Ausgaben jährlich wiederkehrten, entstand im Laufe des zwölften Jahrhunderts, als der Rath nach und nach die gesammte städtische Verwaltung in seine Hand nahm. Die Kriegszüge und Fehden, die Beisteuern für den König, vor Allem die Erhaltung und Erweiterung der Mauern oder „der Städte Bau“ machten eine Einnahme nöthig, deren man nach den ältern Verhältnissen nicht bedurfte und die daher aus diesen auch nicht hervorgieng. Selbst wenn die Städte schon den vollständigen Besitz der nutzbaren Regale gehabt hätten, würde deren Ertrag nicht die Kosten gedeckt haben, in die sie sich durch ihre politische Selbständigkeit versetzt sahen. Denn der Ertrag der nutzbaren Regale wurde immer schon für bestimmte Zwecke verwendet; für die neu entstehenden Ausgaben mußte auch eine neue Einnahme geschaffen werden. Es blieb also nichts übrig, als zu

[1] Ochs Geschichte von Basel 5, 193. 194.

[2] Zorn S. 217. 253. 327. Lehmann S. 7. 68.

einer Besteuerung der Bürger zu greifen, d. h. zu einer Vertheilung der Kosten auf die an der Kommune Theil nehmenden Einzelnen. Das geschah anfangs nicht regelmäßig, sondern nur, wenn es das Bedürfniß forderte, und nur so lange, als dasselbe fortdauerte. Die ältesten Ungelter reichen gewiß in die Zeiten Heinrich's IV. hinauf, denn gleich die erste Erhebung der Bürger war für die Städte mit bedeutenden Kosten verbunden. Auch die Bußen, welche einzelne Städte in der folgenden Zeit wegen ihrer Auflehnung gegen den Kaiser zahlen mußten (Köln 6000, Worms 5000 Pfund), wurden ohne Zweifel durch ein Ungelt aufgebracht, ebenso, wie man zweihundert Jahre später in solchen Fällen das Ungelt erhöhte. Hatten die Städte ihre Ausgaben bestritten, so traten wieder längere Zeiten ein, in der man keiner Steuer bedurfte, ähnlich wie man später wohl eine Zeit lang die Erhöhung abstellte und zu dem alten Steuersatz zurückkehrte. Im dreizehnten Jahrhundert war aber das Ungelt bereits zu einer regelmäßig fortdauernden Steuer geworden, weil der Aufwand der Städte sich überall gesteigert hatte, und die meisten Ausgaben alljährlich wiederkehrten. Das Ungelt blieb stets die Haupteinnahmequelle der Städte und wurde nachmals noch durch neue Steuern vermehrt. Alle übrigen Einnahmen waren geringer und standen zu dem Ertrag der Steuern in keinem Verhältniß. Die Bußen und Strafgelder, sowie die Renten und Gefälle, die an die Städte fielen, machten wenig aus; was von den bischöflichen Zöllen auf die Städte übergegangen war, warf ebenfalls keinen großen Ertrag ab; und der Erwerb der Münze fand erst zu einer Zeit Statt, in der man aufgehört hatte, das Münzregal als Erwerbsquelle anzusehn. Am ergiebigsten scheinen die Judensteuern gewesen zu sein, die seit dem dreizehnten Jahrhundert von allen Städten erhoben wurden. Dem Wesen nach blieb also die Einnahme der Städte seit ihrem Ursprung unverändert. Ebenso blieben im Wesentlichen auch die Ausgaben immer die alten, nur daß sie fortwährend stiegen und daher von Zeit zu Zeit eine Erhöhung der Steuern veranlaßten. Obenan stand jedes Jahr „der Städte Bau“, für den zunächst das Ungelt bestimmt war. Beisteuern

für den König und den Bischof erhielten sich unter verschiednen Titeln den größten Theil des Mittelalters hindurch, sei es als Subsidien, Beden, freiwillige Unterstützungen oder Geschenke. Zwar hörten die Reichssteuern seit dem Interregnum auf, allein es dauerte doch die Verpflichtung zum Reichskriegsdienst, namentlich zu den jeweiligen Römerzügen fort, insofern nicht einzelne Städte durch Privilegien davon befreit wurden. Auch die Bischöfe kamen mit Anforderungen und Beden, obgleich sie eigentlich kein Recht dazu hatten. Bedeutende Kosten verursachten ferner im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die Fehden, die die Städte mit dem benachbarten Adel ausfechten mußten, und die Schutzmittel, die sie gegen Räubereien und Ueberfälle nöthig hatten. Die berittnen Söldner, welche eine Stadt unterhielt, waren wohl von großem Nutzen, kosteten aber auch beträchtliche Summen. Größere Kriegszüge, Unglücksfälle oder Ersatzleistungen führten oft unvorhergesehne Ausgaben herbei, zu denen die gewöhnlichen Einnahmen nicht hinreichten. Das versetzte dann die Städte in die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, und es entstand so durch die Zinsen wieder eine neue bleibende Ausgabe. Wir haben uns nun mit den wichtigsten Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen noch etwas näher zu beschäftigen.

Das Ungelt ist oben eine indirekte Steuer genannt worden. Nach unsern Anschauungen würde es auch eine solche wirklich sein, da wir uns eine Verbrauchsteuer nur als indirekte denken können. Nach den ältern Verhältnissen war es aber eine direkte, und zwar die direkteste, die überhaupt möglich ist, eine Naturalabgabe von den nothwendigsten Lebensmitteln: in Köln und Regensburg von Getraide und Bier, in den übrigen Städten von Getraide und Wein. Die Abgabe von den Getränken scheint die älteste gewesen zu sein, doch wurde in den meisten Städten schon im dreizehnten Jahrhundert auch die Frucht besteuert. In Straßburg gehörte die Einführung des Mahlungelts zu den Beschwerden Bischof Walther's, in Speier wird sie zuerst 1279 erwähnt, in Basel fällt sie ins Jahr 1316.[1] Daß die Abgaben

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 356. Ochs Gesch. von Basel 2, 25.

ursprünglich in Natur entrichtet wurden, ist aus den Urkunden nicht zu erweisen, geht jedoch aus den alten Zuständen sowie aus der Art hervor, in welcher vom Weinungelt die Rede ist. Dasselbe wird immer als Minderung der Schenkmaaße geschildert, so daß der Werth des Ausfalls der Stadt zukam. In Straßburg wurde auf dem Pfennigthurm ein ehernes Weinmaaß aufbewahrt, das im Elsaß bei allen Streitigkeiten als Muster diente und die Inschrift hatte: Anno 1336 da dies Weinmaaß gemacht und haltet dem Ungelt nach 28 der neuen Maaße, da jede Maaß wieget drei Pfund und vierzehn Loth, und haltet 24 der alten Maaße, da jede Maaß wieget vier Pfund und ein Quentchen.[1] In Speier wurde 1422 das Ungelt erhöht „daß man der Stadt die dritte Maaß Wein geben mußte."[2] In Rotenburg bestand die Abgabe anfangs in vier Maaßen vom Eimer, bis Karl IV. im Jahr 1363 vier weitere Maaß zu erheben gestattete. Aehnlich in Regensburg: „die sechzig Kopf, die auf den Eimer gehn, sollen gemindert werden, daß ihr vier und sechzig auf den Eimer gehn, und dieselben vier Kopf bleiben dem inne, der da schenkt, und die soll er der Stadt geben."[3] Auch die Abgabe vom Getraide wurde in der ältesten Zeit wahrscheinlich in Natur geleistet, obwohl das seit dem dreizehnten Jahrhundert eingeführte Mahlungelt gleich als bestimmte Geldabgabe erscheint. So 1272 in Worms von jedem Malter Frucht zwei Heller; 1316 in Basel vier Pfennig vom Viertel Korn oder Waizen, zwei vom Viertel Dinkel oder Hafer; 1369 daselbst sechs Pfennig vom Viertel Frucht ohne Unterschied; 1440 in Speier vom Achtel Korn sechzehn, vom Achtel Spelz oder Gerste neun Pfennig.[4] Der Rath kaufte noch in späterer Zeit zuweilen Frucht auf, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen, er wird daher früher auch keinen Anstand genommen haben, Naturalabgaben zu erheben. So lange das Geld noch kein allgemeines Verkehrsmittel war — und dies wurde es erst

---

[1] Schilter zu Königshoven S. 1103.

[2] Lehmann Speierer Chronik S. 813.

[3] Bensen S. 316. Gemeiner 2, 77.

[4] Ochs 2, 25. 406. Lehmann S. 839.

durch die städtische Entwicklung —, blieb die Erhebung von Geldsteuern schwieriger als die Verwerthung von Naturalien.

Ueber die Art und Weise wie das Ungelt in älterer Zeit erhoben wurde, fehlen uns von den meisten Städten genauere Nachrichten. Für das Weinungelt hatte man wohl überall besondere Weinzapfer, die dem Rath vereidet waren und über die richtige Abführung der Steuer zu wachen hatten. Wer Wein ausschenken wollte, durfte es nicht selbst thun, sondern mußte sich dazu der Weinzapfer bedienen; diese waren verpflichtet, das Ungelt von jedem ausgeschenkten Faß innerhalb einer gewissen Zeit abzuliefern. In Rotenburg mußten die Weinschenker schwören, das Ungelt von jedem Faß, drei Tage nachdem es ausgeschenkt worden, den Steuerherrn ins Haus zu liefern, auch jede Verfälschung des Weins anzuzeigen.[1] Der Wein, den die Bürger in ihren Häusern selbst vertranken, ohne ihn auszuschenken zu lassen, war anfangs frei, wurde jedoch später, als man auf Erhöhung der Einnahmen bedacht sein mußte, ebenfalls ungeltpflichtig. In Basel bestimmte man 1401, daß jeder der Trinkwein in seinem Haus habe den Saum (96 Maaß) mit zwei Schilling verungelten solle; sobald ein Faß ausgetrunken war, mußte dasselbe „gesinnet" und die entsprechende Steuer gezahlt werden. In Speier findet sich das Hausweinungelt schon einige Jahre früher; 1440 wurde jede eingelegte Ohm mit zwei Schillingen besteuert.[2] Für die richtige Abführung des Mahlungelts scheint man die Müller verantwortlich gemacht zu haben. Die Müller in Basel hatten nach einem Statut von 1369 den Eid zu schwören, daß sie das Mehl nicht aus der Mühle lassen wollten, ehe das Ungelt in die Büchse gelegt sei, und zwar sollten sie es selbst in Gegenwart des Pflichtigen thun. Im Jahr 1394 bestellte man einen eignen Schreiber, der das Mahlungelt empfieng und darauf dem Pflichtigen ein Zeichen für die Müller einhändigte. Diese durften keine Frucht annehmen, wenn ihnen nicht das Zeichen gegeben wurde, daß die

[1] Bensen Unters. über Rotenburg S. 317.
[2] Ochs 3, 11. Lehmann S. 771. 839.

Frucht verungeltet sei.[1] Trotz aller Vorkehrungen konnten bei der mangelhaften Kontrole Unterschlagungen nicht ausbleiben, und selbst die harten Strafen, die darauf standen, scheinen nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Der Rath in Speier ergriff deßhalb den Ausweg, die Erhebung ganz aus seinen Händen zu geben und sie gegen eine bestimmte Summe zu verpachten. Anfangs fanden sich vielleicht die, welche für das Ungelt einstehen mußten, auf solche Weise mit dem Rath ab; später erfolgte eine förmliche Versteigerung. Die erste Nachricht hierüber ist aus dem Jahr 1354: „das Mahlungelt hat der Rath verliehen alle Wochen um eilfthalb Pfund Heller.“ Im Jahr 1383 wurde es das viertel Jahr zu 400 Pfund Hellern, 1384 den Bäckern für 500 Pfund verliehen. Das Verfahren muß sich bewährt haben, denn wir finden es bald auch auf andere städtische Einnahmen angewandt. Das Hausweinungelt wurde 1397 um 757 Gulden verliehen, das große Weinungelt 1400 um 5200 Gulden. Aus dem Jahr 1406 wird berichtet: „Wein- und Mahlungelt mit Gelt gesteigert und verliehen.“ Im Jahr 1409 verlieh der Rath das Ungelt zu sechs Zielern, das Weinungelt um 791 Gulden, das Mahlungelt um 330 Pfund zu einem Ziel; 1410 zu acht Zielern, das große Weinungelt um 770 Gulden, das Hausweinungelt um 150 Gulden, das Mahlungelt um 325 Pfund und das Kaufhaus (Waarenzoll) um 138 Gulden; 1413 ebenfalls zu acht Zielern, das große Weinungelt für 900 Gulden, das Hausweinungelt für 178 Gulden und das Mahlungelt für 325 Pfund.[2]

Nach diesen Angaben läßt sich der Ertrag des Speierer Ungelts auch im Ganzen bestimmen. Das Mahlungelt brachte ein: 1354 546 Pfund, 1383 1600 Pfund, 1384 2000 Pfund, 1409 1980 Pfund, 1410 und 1413 2600 Pfund. Zwischen die Jahre 1354 und 1383 fällt augenscheinlich eine Steuererhöhung, ebenso wie 1375 das Weinmaaß von Neuem gemindert wurde. Das Weinungelt ertrug: 1400 5200 Gulden, 1409 nicht ganz 4750 Gulden, 1410 etwas über 6150 Gulden und 1413 7200 Gulden; das Haus-

[1] Ochs 2, 405—410. 5, 98.
[2] Lehmann S. 713. 748. 771 775. 797.

weinungelt: 1397 757 Gulden, 1410 1200 Gulden und 1413 über 1400 Gulden. Der Ertrag muß durch die Versteigerung gegen früher erhöht worden sein, denn der Rath würde sonst die Verwaltung nicht so lange aus seinen Händen gegeben haben. Wann er zu dem ältern System unmittelbarer Verwaltung zurückkehrte, wissen wir nicht, da die handschriftlichen Aufzeichnungen, denen Lehmann seine Angaben entnommen hat, über die folgende Zeit schweigen. — Ausführlichere Nachrichten über den Ertrag des Ungelts haben wir seit dem Jahr 1362 aus Basel. Wie in Speier war der Ertrag des Weinungelts höher als der des Mahlungelts, doch waren beide in verschiednen Jahren sehr ungleich und schwankend. Das konnte bei der Menge besonderer Verhältnisse, die auf die Konsumtion einwirkten, nicht anders sein: Theuerung, Kriegszeiten, Pesten und sonstige Unglücksfälle mußten sogleich einen Ausfall in den städtischen Einkünften zur Folge haben. Im Allgemeinen ist bis zum Jahr 1400 eine Zunahme des Ertrags bemerklich, dieselbe hatte aber nicht etwa in vermehrter Bevölkerung oder Konsumtion ihren Grund, sondern in wiederholten Steuererhöhungen. Das Mahlungelt, das 1316 zwei oder vier Pfennige vom Viertel Frucht betrug, stieg 1369 auf sechs Pfennige, 1460 auf zwei oder vier Schilling. Auch ist zu bedenken, daß bei der fortwährenden Verschlechterung der Pfennige der höhere Ertrag oft nur ein nomineller war, da der Rath in seinen Steueranschlägen wenn nicht alljährlich doch gewiß von Zeit zu Zeit den verminderten Gehalt der Pfennige berücksichtigte. Im fünfzehnten Jahrhundert, wo die regelmäßige Verschlechterung der Münze aufhört, tritt ein Sinken des Ertrags ein; es erscheint besonders auffallend, wenn wir die Summen des fünfzehnten Jahrhunderts neben die frühern stellen und uns dabei an die bedeutende Erhöhung des Ungelts erinnern. Hieraus wird die entschiedene Abnahme der Konsumtion ersichtlich, die aus dem Sinken der Bevölkerung und dem Verfall der Stadt hervorgieng. Der Ertrag des Weinungelts schwankte in den Jahren 1362 — 1400 zwischen 1587 und 6649 Pfund; der geringste Ertrag fiel in das Jahr 1374, der höchste in das Jahr 1390.

Der Ertrag belief sich: 1362 auf 1746, 1364 auf 2610, 1366 auf 2104, 1368 auf 2962, 1369 auf 3039, 1370 auf 2272, 1375 auf 1814, 1380 auf 3648, 1386 auf 2637, 1388 auf 4490, 1391 auf 6275 und von 1392—1400 regelmäßig auf vier bis sechstausend Pfund. Dagegen schwankte der Ertrag in den Jahren 1449—1491 zwischen 2365 und 3750 Pfund: der geringste fiel in das Jahr 1483, der höchste in das Jahr 1465. Im Jahr 1449 belief er sich auf 3444, 1491 auf 3320 Pfund. Der Ertrag des Mahlungelts belief sich von 1362—1373 in der Regel auf sechshundert Pfund, 1370 nur auf 315, 1372 auf 735 und 1373 auf 696 Pfund. Die im Jahr 1369 beschlossene Steuererhöhung scheint erst im Jahr 1374 ins Leben getreten zu sein, denn der Ertrag stieg in diesem Jahr auf 1238 Pfund und nahm in der folgenden Zeit noch weiter zu. Er belief sich: 1376 auf 1078, 1377 auf 1093, 1379 auf 2000, 1383 auf 1505, 1384 auf 824, 1386 auf 1663, 1388 auf 2900, 1389 auf 3200, 1390 auf 2933 und so fort auf 2500 bis 3500 Pfund; der höchste Ertrag im Jahr 1396 war 3553 Pfund. Im Jahr 1449 belief er sich auf 4673 Pfund, 1465 auf 4418, 1475 auf 4680, 1483 auf 3715, 1484 auf 4329, 1489 auf 4390 und 1491 auf 4342 Pfund. Die übrigen städtischen Einnahmen waren ungleich geringer; eine Uebersicht sämmtlicher Einkünfte von Johannis 1451 bis Johannis 1452 findet sich bei Ochs. Die Weg-, Thor- und Brückengelder ertrugen noch keine 500 Pfund, die Renten und Gefälle von Fleischbänken, Kramläden, Hofstätten und dergleichen 164 Pfund, der alte bischöfliche Pfundzoll, der auf die Stadt gekommen war 479 Pfund, der Schlagschatz von der Münze im Jahr 1466 (ausnahmsweise) gegen 900 Pfund 2c. Der Ertrag des Pfundzolls war in andern Jahren gewöhnlich höher, stieg indeß nicht über 900 Pfund. Ein der Stadt 1377 von Karl IV. bewilligter Transitzoll ertrug weit mehr (bis auf 2414 Pfund), bestand aber nicht lange. Außer dem Wein und der Frucht war wie es scheint in allen Städten auch das Salz besteuert und zwar so, daß die Stadt den Salzhandel als Monopol trieb: das Salz durfte nur in einem bestimmten Salzhaus oder in zweiter Hand von den

Krämern gekauft werden, die es wieder im Salzhaus holen mußten. Im Jahr 1360 bezahlte der Rath zu Speier 128 Malter Salz mit 217 Pfund 12 Schilling. Der Ertrag war verhältnißmäßig ein sehr beträchtlicher und in älterer Zeit zuweilen höher als der des Mahlungelts. Er belief sich in Basel 1370 auf 800, in andern Jahren bis auf 1100, 1451 auf 535 Pfund.[1]

Seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts reichten die gewöhnlichen Einnahmen nirgends mehr aus, und man mußte daher zu außerordentlichen Auflagen seine Zuflucht nehmen. Da die Lebensmittel füglich nicht höher besteuert werden konnten, begann man direkte Steuern von den Personen und dem Vermögen zu erheben. Sie traten zuerst als neue oder außerordentliche Ungelter auf und sollten immer nur eine Reihe von Jahren dauern, allein die Noth führte bald zu einer Wiederholung, bis sie unter dem Namen „Schoß und Schatzung" bleibend wurden. Es sind wohl die ersten eigentlichen Steuern gewesen, die man von baarem Geld oder Geldeswerth erhob: sie zeigen, in wie weit die Umwandlung der alten Verhältnisse vollendet war, da man das Geld schon als Maaßstab des Vermögens ansah. In Basel wurde das erste neue Ungelt von dem wir wissen 1362 errichtet; es bestand bis 1375, wurde die zwei nächsten Jahre nicht bezogen, 1378 und 1379 von Neuem aufgelegt, 1380 bis 1384 wieder ausgesetzt und von 1385 bis 1387 wieder erhoben. Der Ertrag variirt zwischen 716 und 4951 Pfund: wahrscheinlich hatte man die Abgabe jedes Jahr neu bestimmt. Im Jahr 1400 wurde eine neue Auflage errichtet, die zugleich Vermögens- und Gewerbsteuer war. Darnach sollte von 10000 Gulden und darüber wöchentlich ein Pfund zehn Schilling, von 7000 ein Pfund fünf Schilling, von 5000 ein Pfund, von 4000 funfzehn Schilling, von 3000 zehn Schilling, von 2000 sieben Schilling, von 1500 fünf Schilling, von 500 vier Schilling, von 200 drei Schilling, von 100 ein Schilling sechs Pfennig, von 40 ein Schilling und von 10 acht Pfennig gegeben werden; die Steuer stieg also ungefähr

[1] Ochs 2, 404—427. 3, 204. 540. 5, 97—105. Lehmann S. 716. 748.

von 1/2 bis 10 Procent jährlich. Bei den geringern Anschlägen wurde offenbar das Gewerbe mit besteuert. Man errichtete nämlich auch einen neuen Pfundzoll, nach welchem von jedem Kauf oder Verkauf „von allerlei Gut und Kaufmannschatz" im Werth von einem Pfund vier Pfennige bezahlt werden mußten: würde der Pfundzoll in einer Woche mehr betragen als die Vermögenssteuer, so sollte jener allein, andern Falls nur diese gegeben werden. Wer zehn Gulden Vermögen hatte und Gewerbe trieb, gab wöchentlich sechs Pfennige, wer unter zehn Gulden hatte und nicht diente, wöchentlich vier, ein Knecht oder eine Magd von jedem Pfund Lohn jährlich sechs. Ueber die Vermögensschätzung wurde bestimmt, daß ein Jeder Alles schätzen solle was er habe, es seien Häuser, Hausrath, Bette, Bettgewänder oder andere Güter, den Harnisch und die Kleider allein ausgenommen. Die Vermögenssteuer brachte um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in einem Jahre 10073 Pfund ein, der neue Pfundzoll 1038 Pfund; der letztere ward an den vier Frohnfasten in jeder Zunft besonders erhoben. Es scheint jedoch nicht, daß die Auflagen im fünfzehnten Jahrhundert schon zu regelmäßigen Steuern geworden sind, dagegen ist aus dem ausgebildeten und künstlichen Steuersystem zu schließen, daß in Nothfällen außerordentliche Beiträge der Bürger schon seit geraumer Zeit üblich waren.[1] Auch das außerordentliche Ungelt, welches 1388 zu Speier aufgelegt wurde, ist in diesem Jahre gewiß nicht zum ersten Mal erhoben worden. Je von 100 bis auf 25 Gulden „werth Guts" sollte ein Gulden, unter 25 Gulden ein halber Gulden zu Schoß, zu Schatzung aber von jeder Herdstatt vier Schilling und von jeder Person über sieben Jahre zwei Schilling gegeben werden. Die Einnahme betrug 9473 Gulden und 276 Pfund 10 Schilling Heller. Als die Stadt 1422 wegen Zerstörung des Germansstifts an Schadensersatz und Strafgeldern eine Summe von 59000 Gulden zahlen mußte, wurde eine neue Schatzung aufgelegt, nach der ein Jeder von hundert Gulden alle Woche drei Pfennig zu geben hatte. Von der wöchentlichen Entrichtung nannte man sie das

[1] Ochs 2, 244. 283. 410. 3, 9—14. 5, 106. 107.

Wochengelt. Im folgenden Jahr wurde ein Schoß umgelegt, wonach ein Jeder vom Hundert zwei Gulden geben mußte, den einen auf Allerheiligen, den andern auf Lätare. Im Jahr 1440 verordnete der Rath, daß Jeder „von aller seiner Hab und Nahrung allhier und anderswo gelegen, liegend und fahrend, Gült, Zins, Kaufmannschaft, Wein, Frucht, Hausrath, Kleinodien, Barschaft nichts überall ausgenommen recht und ganz zu verschossen, in dem Werth, wie er solches alles um baar Geld wollt geben, von jedem Hundert und darunter einen halben Gulden, unter 25 Gulden aber einen Ort geben solle." Seit diesem Jahr wurde die Steuer bleibend, wie aus dem Schoßgebot von 1457 hervorgeht. In Betreff der Schätzung war es herkömmlich, daß Jeder an Eides Statt geloben mußte sein Gut so zu versteuern, wie er es um baares Geld hingeben würde. Der Anschlag war noch derselbe wie 1440; wer weniger als zehn Gulden im Vermögen hatte, brauchte wie es scheint gar keinen Schoß zu zahlen. Außer der Vermögenssteuer bestand ein Personengelt, nach welchem Eheleute, die über zehn Gulden hatten, jährlich einen Gulden, solche, die weniger hatten, jährlich einen halben Gulden, einzelne Personen halb so viel zahlten. Bloße Einwohner der Stadt, Knechte, Mägde oder Kinder entrichteten ihren Schoß wie andre Bürger, wenn sie eigne Güter, Renten oder Gülten im Werth von zehn Pfund und darüber hatten. Ungeachtet der hohen Steuersätze wurden bei besondern Ausgaben zuweilen doch wieder außerordentliche Beisteuern erhoben. Als die Stadt z. B. 1462 eine neue Mühle bauen ließ, legte man zu diesem Zweck wieder eine eigne Vermögenssteuer um.[1]

Unter den städtischen Ausgaben erwähnen wir zuerst die Beden für den König und die Bischöfe, weil sie nicht selten mit der Erlaubniß das Ungelt zu erheben in Verbindung standen. Von Worms wissen wir, daß die älteste städtische Auflage geradezu eine kaiserliche genannt wurde: vermuthlich hatte sich die Stadt für die Bewilligung dem Kaiser zu einer Beisteuer verpflichtet. In andern Städten mag hin und wieder die Erthei-

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 753. 813. 839. 849.

lung eines Privilegs an eine Bede geknüpft worden sein, ähnlich wie umgekehrt Dienstleistungen der Städte oft Steuerfreiheiten zur Folge hatten. Die ersten Beden, die von den Städten einem Kaiser gezahlt wurden, reichen gewiß nicht über die Zeiten Heinrich's IV. hinaus; die letzten fallen wahrscheinlich in die Regierung Rudolf's von Habsburg, da in der Folge nur die Reichsstädte im engern Sinn zu Steuern verpflichtet blieben. In der Zwischenzeit haben indeß unsre Freistädte wohl sämmtlich von Zeit zu Zeit dem Kaiser Steuern bewilligt, obleich es nicht gerade von allen bekannt, und überhaupt wenig darüber in den Urkunden zu finden ist. Der Stadt Speier versprach Philipp von Schwaben, keine Bede fordern zu wollen, wenn nicht die Bürger von freien Stücken sich dazu verständen (nullam in ea specialem vel communem faciamus exactionem, nisi cives ex libero arbitrio spontaneum nobis et competens servitium duxerint exhibendum). Straßburg erhielt 1219 von Friedrich II. ein Privileg, daß der Kaiser nur die hergebrachten Beden verlangen wolle (nullam petitionem seu exactionem aut superimpositionem per totum imperium dare vos volumus nisi talem qualem usque ad haec dare consuevistis). Dagegen hatte im Jahr 1212 Friedrich den Bischöfen von Mainz und Worms versprochen, Beden von den zwei Städten nur durch sie zu fordern, womit ihnen nicht allein die alte Herrschaft über die Städte bestätigt, sondern auch ein Antheil an der Bede zugesichert war. Für die Stadt Basel schloß Friedrich im Jahr 1238 mit dem Bischof Heinrich von Thun eine Uebereinkunft, wonach jeder von einem „Gewerf" die Hälfte erhalten sollte.[1] Im Interregnum, in welchem König Richard statt von den Städten Steuern zu verlangen ihnen welche zahlte, kamen die Beden außer Gebrauch, ehe eine eigentliche Steuerpflicht der Städte sich festgesetzt hatte. Ludwig der Baier, dem es vor Allem um seine Anerkennung zu thun war, vermochte das Bederecht nicht wiederherzustellen; ebensowenig waren seine schwachen Nachfolger dazu im Stande, die den Städten nicht ein-

[1] Remling Urkdb. p. 137. Schöpflin Als. dipl. 1, 335. Schannat hist. Worm. 2, 98. Wackernagel Basler Bischofsrecht p. 17.

mal einen wirksamen Rechtsschutz mehr gewährten. Von städtischen Verpflichtungen gegen das Reich erhielt sich nur der Dienst „gen Lamparten", der entweder durch Söldner wirklich geleistet oder mit einer Geldsumme abgekauft wurde. Speier diente 1355 Karl IV. mit hundert Pferden und Knechten; 1401 Ruprecht von der Pfalz mit zehn Gleven, deren jede zu drei Pferden monatlich 29 Gulden erhielt; Straßburg 1401 Ruprecht von der Pfalz mit zwanzig Gleven; 1451 Friedrich III. mit sechzehn Gleven.[1] Basel behauptete nur zu einem Römerzug, und zwar zum ersten, verpflichtet zu sein, zahlte indeß wegen nicht geleisteten Dienstes 1369 eine Summe von 2000 Gulden.[2] Worms, Mainz und Regensburg waren wie Speier durch Privilegien vom Dienst befreit, mußten aber, wenn sie zu demselben gemahnt wurden, sich ebenfalls zu einer Adäration verstehn. Regensburg sollte 1401 dem König Ruprecht wie die Stadt Köln dienen; nach längern Verhandlungen bewilligte man ihm 1300 und der Königin 500 Gulden als Geschenk. Worms zahlte in demselben Jahr laut Uebereinkunft mit dem König statt des Dienstes 2500 Gulden.[3] Außerdem blieb es Sitte, daß die Städte dem König, so oft er anwesend war, besonders bei seinem ersten Einritt, gewisse Geschenke (Verehrungen) machten, die gewöhnlich in Kostbarkeiten und einigen Lieferungen für die königliche Hofhaltung bestanden. König Wenzel empfieng 1378 von der Stadt Speier bei seinem Einritt einen goldnen „Kopf" mit dem böhmischen Wappen, zwei Salmen, ein Fuder Wein und fünfzig Malter Hafer. „Item man gab 17 Schilling Heller aus für Krug und Schüsseln für den König und 20 Pfund für Wein, welcher des Königs Canzlern und andern Bedienten, auch der Städt Gesandten verehrt worden; item 8 Schilling dem Knecht, der des Königs Schlafkammer bewacht hat; item 10 Schilling 8 Heller denen vier Knechten, die den Himmel über dem König trugen als er kam." König

[1] Lehmann S. 714 775. Wencker Glevenbürger S. 12—20.

[2] Ochs Geschichte von Basel 2, 216.

[3] Gemeiner 2, 82. 352—354. Zwei Urkunden von 1401 im Wormser Archiv.

Ruprecht erhielt einen vergoldeten Kopf im Werth von 85 Gulden, die Königin einen kleinern von halbem Werth; dazu ein Fuder Wein für 22½ Gulden, vier Salmen für 13 Gulden und hundert Malter Hafer für 23 Pfund. In ähnlicher Weise wurden 1414 König Siegismund und 1442 König Friedrich III. beschenkt; Siegismund erhielt bei seiner Anwesenheit im Jahre 1434 dazu noch eine Summe von 600 Gulden.[1] Derselben Art waren die Verehrungen, welche die Stadt Worms zu machen pflegte. Unter Anderm schenkte sie der Königin Anna 1273 Kleinode im Werth von 60 Mark, dem König Siegismund einen vergoldeten Kopf, zwei Fuder Wein, einen Salmen sowie zwölf Stück Hechte und Karpfen (keinen Hafer, da der König zu Schiff gekommen war), Friedrich III. eine vergoldete Flasche in Form einer Muschel für 138 Gulden, drei Fuder Bockenheimer Wein und hundert Malter Hafer.[2]

Die Beden, welche die Städte an die Bischöfe zahlten, sind ebenso alt als die bischöfliche Vogtei, dürfen jedoch nicht mit dem Grundzins verwechselt werden, der einst zur Anerkennung der Vogtei gezahlt wurde und als Reallast auf Häusern und Hofstätten ruhte. Beden sind selbst da vorgekommen, wo der Bischof keine Vogtei hatte wie in Köln: in den Streitigkeiten mit den Erzbischöfen Konrad und Engelbert zahlte die Stadt zweimal die Summe von 6000 Mark, freilich nicht unter dem Namen einer Bede, sondern nur als Preis von Sühneverträgen; sachlich war aber kein Unterschied, unter welchem Titel die Beisteuer bewilligt wurde. Nach dem Untergang der Vogtei hatten die Bischöfe nirgends mehr ein Recht auf die Bewilligung, und wenn die Städte sich gleichwohl dazu verstanden, so geschah es nur, um einem Kampf vorzubeugen, der ihre Freiheit hätte gefährden können. Die Verweigerung von Beden hat in der That zweimal den Städten große Nachtheile gebracht: die eine führte 1162 zur Vernichtung der Privilegien von Mainz, die andere 1233 zum Un-

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 728. 729. 773. 797. 829. 840.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 244. 295. 353. 361. Der Kopf hielt in der Regel ein Maaß.

tergang der alten Stadtfreiheit von Worms. Es hieng daher von Umständen ab, wann eine Bede von den Bischöfen gefordert und wann sie von den Städten verweigert werden konnte; da wir im Ganzen von Beden, die an die Bischöfe gezahlt wurden, nur wenig erfahren, so scheinen sie auch nicht häufig vorgekommen zu sein. Die Stadt Worms bewilligte dem Bischof Eberhard in den Jahren 1262, 1264 und 1266 je dreihundert Pfund Heller: die ersten als Beisteuer zur pfalzgräflichen Fehde, die beiden folgenden für die Gestattung des Ungelts.[1] Von weitern Steuern ist indeß aus der folgenden Zeit nichts bekannt. Nachdem Rudolf von Habsburg die Reichsunmittelbarkeit der Städte festgestellt hatte, verloren die Bischöfe jeden Grund zu Anforderungen, und die Beden hörten von selbst auf, als die Verweigerung den Städten nicht mehr wie früher Nachtheile drohte. Doch erhielten die Bischöfe bei ihrem Einritt wie die Könige von den Städten Lieferungen an Wein, Hafer und Fischen, die bis auf die Reformation fortgedauert haben.[2]

Sowohl die Beden, welche an den König, wie die welche an die Bischöfe gezahlt wurden, mögen ursprünglich von den bischöflichen Beamten auf die einzelnen Bürger umgelegt worden sein. Sobald aber die Städte als selbständige Gemeinden auftraten, verloren die Beden den Charakter von Steuern und nahmen den von außerordentlichen Lasten des städtischen Haushalts an. Eine Steuerpflicht der Bürger bestand nur gegen die Stadt; eine andere würde die Freiheit der Stadt aufgehoben und eine Herrschaft des Bedeberechtigten zur Folge gehabt haben.

Unter den ordentlichen Ausgaben waren die für der Städte Bau, d. h. für die Erhaltung der Mauern, Gräben, Thore, Brücken, Thürme, Wege und Stege, die ältesten und lange Zeit auch die beträchtlichsten. Darüber wie viel dieselben jährlich ungefähr betrugen, wissen wir jedoch nur von Basel einiges Nähere. Sie waren nach den einzelnen Jahren noch verschiedener als die Einkünfte vom Ungelt; natürlich mußten sie durch besondere Ereig-

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 172. 173. 202.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 367. 368. Ochs Geschichte von Basel 2, 337.

nisse, wie Anbau von Vorstädten, Verstärkung der Werke bei befürchteten Belagerungen, außergewöhnliche Beschädigung in Folge von Unglücksfällen und dergleichen oft sehr erhöht werden. Im Jahr 1362 beliefen sie sich auf 671 Pfund, 1363 auf 700, 1364 auf 450, 1365 auf 723, 1366 auf 2393, 1367 auf 1416, 1368 auf 1689, 1369 auf 3921, 1370 auf 2733, 1371 auf 2341, 1372 auf 2208 Pfund ꝛc. Die geringste Ausgabe in der folgenden Zeit fiel in das Jahr 1381 und betrug 519 Pfund, die höchste in das Jahr 1389 mit 3247 Pfund. Im fünfzehnten Jahrhundert kostete der Bau im Durchschnitt tausend bis fünfzehnhundert Pfund jährlich. Eine andere jährliche Ausgabe bestand in den Kosten für die Gesandschaften („Tag zu leisten und Boten zu senden"): sie betrug zu Basel durchschnittlich sechshundert bis tausend Pfund. Auch die Besoldungen bildeten bald einen nicht unbeträchtlichen Theil der stehenden Ausgabe. Sie beliefen sich zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts auf mehr als dritthalbtausend Pfund, darunter zweihundert Pfund für die Thorhüter und Thurmwächter und gegen fünfhundert Pfund für die Söldner. Im Jahr 1460 kosteten die Söldner 722 Pfund. Die ordentlichen Bedürfnisse der Stadt zusammen (die „ehehaftigen Stücke") wurden im Jahr 1458 auf 5529 Pfund gerechnet.[1]

Weit ansehnlicher als die jährlich wiederkehrenden Ausgaben der Städte waren die außerordentlichen, die durch Kriegszüge, Fehden, Kämpfe mit den Bischöfen, Schadensersatzleistungen, Ankauf von Privilegien, Brandunglück und unzählige andere Umstände herbeigeführt wurden. Sie trafen die Städte um so empfindlicher, als sie meist nicht vorgesehn werden konnten und daher gewöhnlich Verwirrung in ihren Haushalt brachten. Leider reichen die vorhandnen Nachrichten nicht hin, um auch nur von einer Stadt die Höhe dieser Ausgaben für einen längern Zeitraum zu berechnen und ihr Verhältniß zu den ordentlichen zu bestimmen, die Wormser Annalen zeigen aber doch, wie bedeutend sie schon im dreizehnten Jahrhundert waren, namentlich welchen Kostenaufwand die häufigen Kriegszüge erforderten. So kostete der

[1] Ochs Geschichte von Basel 2, 428. 429. 3, 207—209. 5, 111. 112.

Zug gegen Kastel 1242 die Stadt 400 Mark; die Hülfe, welche die Bürger in demselben Jahre König Konrad ins Rheingau leisteten, über 300; die Belagerung der Starkenburg 1243 über 200; der zweite Zug ins Rheingau 1243 ebenso viel; der Zug an die Nidda 1246 150; der Zug gegen Flonheim unter Konrad IV. 1250 über 700; der rheinische Städtebund 1254 über 1000; der Zug gegen Rietberg 1255 über 500; die Belagerung von Rheinfels 1256 2000; die Befreiung der bei Selz gefangen genommenen Bürger 254; der Zug gegen Alzei 1260 über 1000 Mark; die Entschädigung an verschiedne Herrn wegen der Zerstörung von Pfeddersheim 1264 1150 Pfund Heller; und die Züge zu Erhaltung des rheinischen Landfriedens 1270 1000 Mark.[1] Basel wendete 1365 für zwei Reisen nach Straßburg 1927 und für Söldner 1579 Pfund auf, in den folgenden Jahren für den Landfrieden über 1000 Pfund, für die der Stadt Freiburg gegen Oestreich geleistete Hülfe über 4000 Pfund und für andere Kriegszüge 4355 Pfund, 1374 im Krieg mit dem Bischof und dem Herzog von Oestreich 4722 Pfund, 1384 für Vermehrung der Söldner 1343 Gulden, 1388 zu gleichem Zweck bei 1100 Pfund, 1396 für Aufrüstung gegen den Herrn von Rappoltstein 1982 Pfund, 1399 für eine Reise gen Reichshofen 1600 Gulden rc.[2] Das waren indeß nur die Kosten der größern Kriegszüge; die der vielen kleinen Fehden werden gar nicht erwähnt. Auch die Beschädigungen, welche den Städten im Krieg zugefügt wurden, sind dabei noch ungerechnet: den Schaden, welchen 1257 Philipp von Hohenfels der Stadt Worms zufügte, schlagen die Annalen z. B. auf mehr als 3000 Mark an. Große Verluste entstanden oft durch die Feuersbrünste, wie im Jahr 1259, wo das Wormser Zeughaus mit dem ganzen Kriegsapparat der Stadt im Werth von 1000 Mark ein Raub der Flammen wurde. Bedenken wir, daß trotz alledem die Erhebung des Un-

[1] Anm. Worm. bei Böhmer fontes rer. Germ. 2, 182. 183. 185. 188—190. 199. 203. 206.

[2] Ochs Geschichte von Basel 2, 206. 207. 211. 215. 216. 225. 278. 315. 339. 340.

gelts nicht selten auf Schwierigkeiten stieß und je zu Zeiten ganz ausgesetzt werden mußte (1269—1272), so wird die Zerrüttung des Wormser Haushalts zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts gewiß begreiflich. Um wie viel günstiger müssen die Verhältnisse zu Anfang desselben gewesen sein, als die Stadt noch im Stande war, für den Prachtbau des Bürgerhofs 2000 Mark zu verschwenden! Eine solche Zeit kehrte nie wieder, vielmehr dauerten die außerordentlichen Ausgaben in der Folge ebenso regelmäßig fort wie die ordentlichen. Die Fehden wurden im vierzehnten Jahrhundert nur noch zahlreicher, oder es traten Landfriedensbündnisse an ihre Stelle, die nicht weniger kostspielig waren. Das Schlimmste aber war, daß in demselben Maaß, in welchem die Städte an Handel, Reichthum und Einwohnerzahl abnahmen, sich auch ihre Einkünfte verminderten, vor Allem das Ungelt, das die Hauptquelle derselben bildete.

Bei solchen Ausgaben, die aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden konnten, blieb nichts übrig als Schulden zu machen. Die ersten Schulden finden sich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt, doch wird im Interregnum von manchen Städten schon über Schuldenlast geklagt. Wir sehen, von welchem nachtheiligen Einfluß sogleich die Kämpfe waren, welche die geplagten Städte damals nach allen Seiten führen mußten. Worms verkaufte 1257 von den jährlichen Renten der Stadt 34 Pfund; zwanzig Jahre später wurde wegen vieler drückenden Schulden ein großer Theil der Almenden verkauft, zugleich aber von Neuem eine Anzahl Renten und Gefälle; 1298 sah sich die Stadt abermals genöthigt, für beiläufig 150 Pfund Renten zu verkaufen.[1] Anfangs liehen wahrscheinlich reiche Bürger der Stadt, ohne daß dieselbe von ihren Einkünften zu verpfänden brauchte; als die Schulden sich häuften, mußte zur Veräußerung städtischen Guts geschritten werden. Auf diese Weise giengen die Renten und Gefälle, welche die Stadt in bessern Zeiten erworben hatte, wieder verloren, und es kam bald soweit,

[1] Böhmer fontes 2, 190. 236. Drei Urkunden von 1278 und 1298 im Darmstädter Archiv.

daß sie ihren Gläubigern nur noch Anweisungen auf das Ungelt ausstellen konnte. Der achte Theil des Ungelts war schon im Jahr 1298 verpfändet; vorher hatten ihn die Patricier Heinrich Dierolf und Heilmann Holtmund bezogen. Bei den im Jahr 1278 verkauften Renten hatte sich die Stadt den Wiederkauf vorbehalten und zwar zum Preis von 28 Pfund für je ein Pfund Rente, allein da sie immer neue Schulden aufnehmen mußte, um die ältern Gläubiger zu befriedigen, war an Wiedereinlösung einmal verkaufter Renten nicht zu denken. Im vierzehnten Jahrhundert traten verzinsliche Darlehnsschulden an die Stelle der Rentenverkäufe, indeß behielten jene noch eine Zeit lang wenigstens die Form der letztern. Der Zinsfuß war zuerst ein sehr hoher und wechselte gewöhnlich von 6 bis 10 Procent: vielleicht fürchtete man bei diesen Geldgeschäften leichter den Verlust des Kapitals, oder es war oft schwer, eine größere Summe baaren Geldes aufzutreiben. Zuweilen entlieh der Rath gegen Leibrenten, wo dann das Kapital nach dem Satz „Leibgut schwindet Hauptgut" verloren gieng. Doch beliefen sich auch die Zinsen der Leibrenten selten höher als 10 Procent. Die Stadt Basel lieh 1384 von Junker Hemman von Baden 1000 Gulden um 100 Gulden jährlichen Zins, von Meister Schönknecht, einem Zunftrathsherrn, 1500 Gulden um 100 Gulden, von einem andern Zunftrathsherrn 100 Gulden um 8 Gulden, 1387 von Jacob Zybol, dem Oberstzunftmeister, 3900 Gulden um 315 Gulden. Im Jahr 1366 bei dem Einfall der Armagnacs lieh sie 2885 Pfund zu 9—10 Procent. Die Zinsen legten dem Haushalt wieder eine neue Last auf und wurden bald beträchtlicher als die jährlichen Ausgaben für den Bau der Stadt. Wie viel Basel jährlich an Zinsen zahlte, theilt Ochs vom Jahr 1362 an mit; wir können aus der Zusammenstellung sehen, daß die Stadt seit dieser Zeit eine stehende Schuld hatte, die bis in das fünfzehnte Jahrhundert fortwährend zunahm. Die Zinsen betrugen 1363 42 Pfund, 1365 77 Pfund, 1366 178 Pfund, 1368 405 Pfund, 1374 1048 Pfund, 1377 2013 Pfund, 1381 3099 Pfund, 1392 über 6000 und 1400 über 8000 Pfund. Im Jahr 1426 stiegen

sie auf beiläufig 12300 Pfund, 1427 auf 12800 Pfund, 1428 auf 13000 Pfund, 1429 auf 13400 Pfund, 1430 auf 14200 Pfund; sie waren nun so hoch angelaufen, daß der Rath um sie bezahlen zu können jährlich von Neuem Geld aufnehmen mußte. In der folgenden Zeit nahmen sie um ein Weniges ab: 1449 beliefen sie sich auf 9909, 1451 auf 11714, 1458 auf 9370, 1464 auf 9677, 1487 auf 9850 und 1490 auf 10114 Pfund.[1] Da also die Schulden, die man ursprünglich nur in der Hoffnung auf bessere Zeiten gemacht hatte, nie abgetragen wurden, mußte man die städtischen Einnahmen bis zum Belauf der jährlichen Zinsen erhöhen. So ist es zu erklären, wie die außerordentlichen Ungelter bald gleich den außerordentlichen Ausgaben stets von Neuem wiederkehrten und endlich regelmäßige Steuern wurden. —

Es wäre wohl der Mühe werth, die Untersuchungen über den städtischen Haushalt weiter zu verfolgen, als es die Gränzen unserer Aufgabe gestatteten. An Stoff dazu fehlt es gewiß nicht, da die erhaltnen Stadtrechnuhgen meist bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückgehn. Von vielen niederländischen Städten sind die Rechnungen sogar noch aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts vorhanden, so daß bei sorgfältiger Durchsicht einiger Archive eine reiche und schöne Ausbeute zu erwarten ist.

Polizei.

Einzelnes hierher gehörige ist gelegentlich schon oben mitgetheilt worden, wie daß der Rath seit dem dreizehnten Jahrhundert überall eine Baupolizei einführte, daß er Anstalten zum Löschen traf, die nöthige Reinlichkeit in den Straßen herzustellen suchte und Anderes dergleichen mehr, was zur Verfassung in näherm oder entfernterm Bezug steht. Die Thätigkeit des Raths für das allgemeine Wohl der Stadt erhielt früh eine große Ausdehnung und umfaßte nach und nach Alles, was mit der Sicherheit und Ordnung, der Wohlfahrt und Ehre, der Blüthe und

[1] Ochs Geschichte von Basel 2, 433—437. 3, 204. 205. 5, 108—111.

dem Gedeihen der Stadt irgendwie zusammenhieng. Oft beschränken die Statuten, die mit Einwilligung der Bürgerschaft erlassen wurden, die persönliche Freiheit und das Privateigenthum in auffallender Weise, ja sie erscheinen im Vergleich mit heutigen Anordnungen zuweilen kleinlich, aber man bedenke, daß die volkreichen Städte des Mittelalters auch eine strenge Aufsicht erheischten, daß die Ordnung noch nicht bloß zu erhalten, sondern erst neu zu begründen war, und daß man in kleinen Stadtrepubliken unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse weiter gehen konnte als in großen Staaten. Aus der vielgeschäftigen Fürsorge des Raths blickt doch der treue Sinn, der unsrer Vorzeit eigen war, jener Sinn, der ehrenfest auf Zucht und Sitte hielt und es aufrichtig mit Nutz und Frommen der Stadt meinte. Wir heben im Folgenden einige polizeiliche Vorschriften allgemeinern Inhalts hervor, namentlich soweit sie auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt abzwecken, lassen dagegen die, welche nur ein kulturgeschichtliches Interesse haben oder sich auf Gewerbe und Handel beziehen, unberührt.

Die öffentliche Sicherheit wurde vor Allem durch das Waffenrecht gefährdet, insofern darin für die wehrpflichtigen Einwohner die Befugniß lag, auch innerhalb der Städte zu jeder Zeit Waffen zu tragen. Es mußte um so leichter zu Mißbräuchen führen, je mehr man bis tief in das Mittelalter nach altgermanischer Anschauung Selbsthülfe dem Gerichtsschutz vorzog. Bei Reichsversammlungen, Synoden, Städtetagen oder sonstigen Zusammenkünften, wo viele Fremde in einer Stadt anwesend waren, fielen fast in jeder Nacht Mordthaten vor; wurde gar, was nicht selten geschah, die Ausübung der Rechtspflege durch besondere Umstände gehemmt, so war Niemand mehr seines Lebens sicher. Auch die harten und grausamen Strafen, die man dem gemeinen Volk für Verletzung des Stadtfriedens drohte, schreckten nicht ab, da selbst die Patricier trotz des Stadtfriedens zuweilen ein Fehderecht geltend machten. Der Rath begnügte sich daher seit dem dreizehnten Jahrhundert nicht mehr mit bloßen Strafdrohungen, sondern ergriff zugleich Präventivmaaßregeln: er suchte

das Recht, Waffen zu tragen, überall zu beschränken, näher zu bestimmen, oder ganz aufzuheben.

Das Straßburger Stadtrecht von 1249 setzte fest, daß Jeder, der ein verborgenes Spitzmesser trage, als Verbrecher behandelt werden solle; wer gegen ein erlassenes Verbot ein solches trug, sollte auf einen Monat die Stadt räumen. Wirthe sollten ihre Gäste auffordern, die Messer abzulegen, bei Strafe von zehn Schilling für jedes Messer, das die Gäste trugen. Wer in der Nacht ohne Licht mit Beckenhaube oder sonstiger Rüstung gieng, sollte auf einen Monat die Stadt räumen; nur die von Amts- oder Rathswegen giengen, wurden ausgenommen. Der Schwörbrief von 1270 bestimmte, daß Niemand zu einem Zusammenlauf andre Waffen als ein Spitzmesser mit sich führen dürfe. In der Nacht sollte Niemand weder mit Spitzmessern noch mit sonstigen Waffen umgehn.[1] In Regensburg wurde 1306 das Tragen von Beilen und Aexten verboten; 1320 setzte man fest, daß Niemand gespitzte oder dreischneidige und geschliffene Schwerter, Kopfhauben, Kettenhandschuh, Panzer oder dergleichen trage. Dem Bürgermeister gestattete man ein gespitztes Schwert. Ehrbare Bürger (Patricier), die lange Messer trugen, mußten eine Buße von sechzig Pfennigen[2] zahlen, unehrbaren sollten die Messer abgebrochen werden. Wer kein Schwert tragen durfte, sollte auch keine welsche, ungarische oder gespitzte in einer Scheide steckende Messer tragen. Verholene Mordmesser, die unter dem Rock getragen wurden, sowie gespitzte Schwerter in Scheiden waren bei Verlust der Hand oder einer Strafe von zehn Pfund verboten. Wer in der Nacht mit Waffen gieng, wurde verhaftet. Wenn Fremde in eine Herberge kamen, sollten sie alsbald ihren Harnisch ausziehen; weigerten sie sich, so hatte der Wirth dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Für die zulässigen Messer schrieb man ein Maaß vor, das an dem Marktthurm eingemauert wurde.[3] Aehnliche Bestimmungen erließ

[1] Strobel Geschichte des Elsasses 1, 550. 551. 327. 328.

[2] Fünf gewöhnliche, aber nur zwei Regensburger Schillinge, da in Regensburg das Pfund nicht in 20 Schillinge zu 12 Pfennigen, sondern in 8 Schillinge zu 30 Pfennigen abgetheilt wurde.

[3] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 462. 512. 513. 2, 95.

der Rath in andern Städten; Schwerter und lange Messer waren in Ulm schon 1255 verboten. Später gab man sie wieder frei, untersagte aber das Stechen damit und schrieb wie in Regensburg ein gewisses Maaß für ihre Länge vor. Fremde durften in Ulm gar keine Waffen tragen; selbst geborne Ulmer, die in fremden Diensten standen, mußten ihre Waffen ablegen, so oft sie in die Stadt kamen.[1] In Worms wurde 1287 bestimmt, daß in der Nacht Niemand bewaffnet gehen solle. „Wer nach der dritten Weinglocke geht mit wehrlicher Hand, davon man argen Wahn haben mag, er sei Bürger oder ein Ausmann, der soll einen Monat räumen die Stadt und den Burgfrieden und ein Pfund Wormser geben; geht er aber finsterlings ohne wehrliche Hand, so soll er räumen die Stadt und den Burgfrieden zwei Wochen und zehn Schilling Pfennige geben, er schwöre denn, daß er es ohne Arglist gethan habe."[2]

Eine andere Quelle von Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit war Nachts das lange Zechen in Kellern und Schenken. Da die meisten Unordnungen während der Nacht begangen wurden, mußten Nachts überhaupt besondere Vorsichtsmaaßregeln ergriffen werden: Ueberfälle und Brandstiftungen waren bei Tag weniger zu besorgen, auch lange nicht so gefährlich als in der Nacht, wo nur bestellte Wächter oder eine geringe Zahl von Bürgern die Stadt behüteten. Von den Wächtern aber wird nicht selten geklagt, daß sie die Stadt mehr „beschlafen als bewacht hätten." In allen Städten gab man deßhalb mit einer Glocke, die davon die verschiedensten Namen als Wein-, Bier-, Wacht-, Feuer-, Raths- oder Bürgerglocke führte, gewöhnlich durch dreimaliges Läuten ein Zeichen, welches die Bürger zum Verlassen der Schenken, Schließen der Häuser und bei unvermeidlichen Ausgängen zum Tragen eines Lichts verpflichtete. In Regensburg wurde 1320 auf das Ausgehn nach der Glocke ohne offnes Licht eine Buße von sechzig Pfennigen gesetzt; auch sollte nach der Bierglocke kein Bier mehr ausgeschenkt werden, außer an

[1] Jäger Ulm's Leben im Mittelalter S. 431—433.
[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 238.

Fremde in den Herbergen. Im Jahr 1381 bestimmte der Rath, daß kein Wirth seine Gäste nach der Bierglocke sitzen und trinken oder spielen lassen dürfe. Einen Bürger, der das Gebot übertreten und sich geweigert hatte die Buße zu zahlen, verurtheilte der Rath 1392 zum Bau von drei Mauerzinnen. In Rotenburg mußte „nach der andern Furglocken" Jeder bei zehn Schilling Strafe mit einem offnen Licht gehen. In Straßburg durfte nach der dritten Wachtglocke Niemand mehr in einem Weinhause sitzen und spielen, bei Strafe von einem Pfund für den Wirth. In Ulm sollte schon nach der ersten Rathsglocke Niemand ohne Licht gehn; wer nach der dritten Rathsglocke, sei es mit oder ohne Licht, auf der Straße betreten wurde, mußte bis zum nächsten Rath gefangen sitzen. Wessen Haus man bei dem Läuten der ersten Rathsglocke offen fand, der zahlte, wenn er ein Patricier war, eine Buße von zehn, wenn er ein Zunftgenosse war, von fünf Schillingen. Nach der ersten Rathsglocke sollten die Wirthe keinen Wein mehr an die Gäste ausschenken, nach der zweiten durften sie keinen mehr aus dem Haus geben. Im Uebertretungsfall hatte der Wirth zehntausend Mauersteine, jeder Gast zehn Schilling als Buße zu zahlen. Im Jahr 1397 erlaubte man, daß die Gäste bis zehn Uhr bleiben dürften.[1]

Spuren einer Fremdenpolizei reichen bis in das dreizehnte Jahrhundert. Das Erste war, daß man die Wirthe für ihre Gäste verantwortlich machte und von Zeit zu Zeit Haussuchungen anstellte; später verpflichtete man die Wirthe zur Anzeige von verdächtigen Fremden oder je zu Zeiten wohl auch zur Anzeige der Fremden überhaupt. In Regensburg wurde 1320 bestimmt, daß ein Wirth Anzeige zu machen habe, wenn mehr als vier Fremde im Harnisch einkehrten; unterließ er die Anzeige, so mußte er für allen Schaden haften, den die Gäste anstifteten. Im Jahr 1469 wurde bei Gelegenheit einer Reichsversammlung verordnet: „zu wem Gäste zur Herberg kommen, der soll man zur Stunde an den Kamrer bringen, wer und wie viel ihrer sei." Jeder Hausin-

[1] Gemeiner 1, 512. 513. 2, 203. 287. Bensen S. 300. Strobel 1, 551. Jäger S. 427. 428.

haber mußte dem Bürgermeister öffnen und behülflich sein, wenn er Jemanden suchte; wer das Versteck von Leuten angab, denen die Stadt verboten war, erhielt sechzig Pfennige als Lohn.[1] In Ulm sollte der Bürgermeister allwöchentlich einmal, nach Befinden öfter, mit den Rathsknechten die schädlichen Leute aufsuchen, wozu gleichfalls alle Bürger helfen und ihre Häuser öffnen mußten. Wer einen Gast beherbergte, für welchen er nicht als für einen unschädlichen Mann gutsprechen konnte, verfiel mit Leib und Gut der Stadt.[2]

Die Herstellung der Reinlichkeit war in den engen dumpfen Städten für das Leben der Bürger nicht minder wichtig als die Beschränkung des Waffentragens und nächtlichen Zechens. Anlage und Bauart der Städte legten hier die größten Schwierigkeiten in den Weg; die Feldwirthschaft, die viele Bürger als Haupt- oder Nebenbeschäftigung trieben, machte es unmöglich, die Gassen stets von Koth, Dünger und anderm Unrath rein zu halten. Gleichwohl begann der Rath, auch nach dieser Seite allmälig Ordnung zu schaffen. Ein Regensburger Statut von 1366 verbot, auf dem Pflaster und an der Stadtmauer Miststätten aufzuschlagen, sowie aufgeschlagnen Mist länger als drei Tage liegen zu lassen. In Rotenburg wurde bestimmt, daß wer Mist, Erde oder Wasser auf den Weg oder die Schrittsteine trage, es binnen acht Tagen ausführen solle. Das Umherziehen des Viehes suchte man zu beschränken: besonders gaben die Schweine der Straßenpolizei oft Aergerniß. Im Jahr 1428 untersagte der Basler Rath den Bäckern mehr als acht Schweine zu halten, „wann daher der Welt viel Unlust zugefallen und beschehen ist von den Swinen, so die Brodbecken und Kutteler ziehen, mit dem daß sie soviel Swine hatten und zogen, als sie wollten, und sie sie auch an die Straßen schlugen und da ließen gehn, so lange sie wollten, das doch ein unzitlich Fürnehmen ist gewesen.“ Zugleich wurde befohlen, daß man die erlaubte Anzahl „nit an den Gassen gehn und vor der Welt spazieren lassen solle“; wer Schweine

[1] Gemeiner 1, 513. 3, 451.
[2] Jäger S. 427.

in das Wasser zu treiben habe, solle es früh am Morgen oder spät am Abend thun und sich bei Strafe von einem Plappert für jedes Schwein nicht in den Straßen aufhalten. Eine Ulmer Verordnung von 1410 befahl, daß man die Schweine nur Vormittags von 11 bis 12 Uhr und nicht mehr wie sonst Tage und Nächte hindurch auf den Straßen herumlaufen lassen dürfe. Aehnliche Verordnungen ergiengen in Regensburg schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Das beste Mittel gegen den Schmutz war aber das Pflastern der Straßen, das seit dem fünfzehnten Jahrhundert in den meisten Städten Aufnahme fand. Hie und da begann man schon früher damit, doch legte man in der ältern Zeit gewöhnlich nur Schrittsteine, ohne den ganzen Raum der Straße mit Steinen zu besetzen. In Regensburg wird das erste Pflaster in der eben angeführten Verordnung von 1366 erwähnt; 1408 war die Stadt auch in minder bewohnten und abgelegnen Vierteln mit Pflaster versehn. Doch blieben manche Plätze immer noch ungepflastert; als 1452 auf dem Kornmarkt öffentliche Bußpredigten gehalten wurden, mußte der Platz des Straßenkoths wegen mit Stroh belegt werden. In Basel gab 1427 und 1428 die erwartete Zusammenkunft des Koncils die Veranlassung zum Pflastern der Straßen. „So ist gegeben auf das Besetzwerk dies Jahr 971 Pfund 14 Schilling 10 Pfennig zu den 238 Pfund 3 Schilling, so des erren Jahres auf das Besetzwerk von den Räthen genommen ist, außer allem dem Gelde, so Jedermann vor seinen Häusern, vor denen besetzt ist worden, gegeben hat.“ Ulm bestellte 1397 einen eignen Pflästermeister, der einen jährlichen Lohn von 32 Pfund Hellern und für jede Ruthe Pflaster 8 Schillinge erhielt. Das erste Pflaster war bereits früher angelegt worden. [1]

Sehr alt ist die Aufsicht des Raths über den Verkauf der nothwendigsten Lebensmittel, namentlich von Brod, Fleisch, Wein und Bier: der Rath suchte nicht bloß allen Verfälschungen vorzubeugen, sondern auch Uebertheuerungen zu hindern und die Preis-

[1] Gemeiner 2, 142. 302. 303. 383. 3, 201. 202. Ochs 3, 187. 188. Bensen S. 301. Jäger S. 440. 441.

bestimmung in seine Hand zu nehmen. Ursprünglich wurden derartige Vorschriften von den Hofherrn der Handwerker erlassen; als das Hofrecht aufhörte und die Handwerker frei wurden, gieng die Aufsicht auf den Rath über. Seit dem vierzehnten Jahrhundert werden uns förmliche Taxen überliefert, die der Rath für den Verkauf machte, fast in derselben Weise, wie wir solche noch heut zu Tag haben. Sie waren indeß früher bei dem außerordentlichen Schwanken der Fruchtpreise von viel größerer Bedeutung als jetzt; trotz der Fürsorge des Raths trat mitunter schon bei geringer Theuerung Brodmangel ein, worüber es dann regelmäßig zu Aufständen gegen die Bäcker oder sonstigen Unruhen kam. Der Rath hielt deßhalb mit Strenge darauf, daß wo möglich immer Brod in der Stadt feil sei. Als zu Basel 1489 an einem Sonntag nirgends Brod zu haben war, ließ der Rath die vier Rathsherrn und Meister der Bäckerzunft in eine Vorstadt legen und nicht eher wieder herauskommen, bis sie zwei Pfund Besserung bezahlt hatten.[1] Aehnliche Beispiele sind auch aus andern Städten nachzuweisen.

Ueber den Weinschank finden sich einzelne Bestimmungen bereits in dem Straßburger Schwörbrief von 1270. Hiernach sollten in einem Keller oder in einer Taberne zweierlei Sorten Wein an demselben Tag nicht um den gleichen Preis verkauft werden; wer gegen das Gebot handelte, mußte dem Rath ein Pfund Strafe zahlen. Wer den Wein unrecht maß, wurde geschupft (mehrere Male in den Koth geworfen), und der Eigenthümer des Weines noch dazu um ein Pfund gestraft.[2] Wenn in Basel Zunftmeister und Sechser der Weinleute den Wein bei den Weinschenken des Marktes unwürdig fanden, mußten sie ihn mit dem Faß in den Rhein werfen, zuvor aber das Ungelt davon erheben. Niemand durfte ohne Erlaubniß des Bürgermeisters oder des Oberstzunftmeisters an einem Tage zwei Fässer aufthun. Fremde, die neuen Wein mit vorjährigem vermischten und auf den Markt brachten, mußten den Pfundzoll entrichten und ihren Wein wie-

[1] Ochs Geschichte von Basel 5, 132.
[2] Strobel Geschichte des Elsasses 1, 331.

der wegführen. Wenn Bürger oder Hintersassen gemischten Wein ausschenkten, so wurde das aufgethane Faß verungeltet und verschlagen. Auch sollte Niemand den Wein verschrenken, d. h. verschiedne Weine, wie Elsasser und Landwein, durcheinander mischen. Noch weniger durfte man den Wein mit Zuthaten, als Waidasche, Schwefel, Scharlachkraut, Eiern, Milch, Salz, Kalk oder sonstwie versetzen: „denn es soll ein jeder Win bliben, als ihn Gott hat wachsen lassen.“ Der Wein mußte nach einer vom Rath bestimmten Taxe verkauft werden.[1] Zu Regensburg setzte der Rath 1320 die welschen Weine auf 4 Schilling 20 Pfennig, die östreichischen auf 3 Schilling, die Heilbronner und Elsasser auf 3 Schilling 10 Pfennig, die Franken auf 2 Schilling 12 Pfennig; die Preise sind sämmtlich vom Regensburger Eimer zu verstehn, der fünfzehn Viertel oder sechzig Köpfel hielt. Gleichzeitig gebot der Rath, daß jeder Weinschenk nur aus einem Zapfen schenke, nicht einen Wein unter den andern gieße, nicht theuerer als der Satz stehe, noch ohne Zeichen (wegen des Ungelts) schenke, bei Strafe von einem Pfund. Als 1361 wegen einer Fehde der Weinkauf in Tyrol gehemmt war, und die Weinschenken deßhalb die Taxe überschritten, setzte der Rath das Köpfel jährigen welschen Weines bis Georgi auf zwei Pfennige, den vorjährigen auf drei Pfennige. Im Jahr 1368 setzte er den neuen welschen Wein bis Weihnachten auf zwei und einen halben Pfennig, den vorjährigen bis Michaelis auf drei, nach Michaelis auf drei und einen halben Pfennig; im Sommer 1388 den welschen auf vier, den Elsasser auf dritthalb, den Franken, Neckar, Oestreicher und Ungar auf anderthalb, den Landwein auf einen halben Pfennig. Da es an guter Regensburger Münze mangelte, und mit dem Wechseln großer Wucher getrieben wurde, bestimmte er 1388, daß man beim Wein- und Brotkauf bis Weihnachten fünf Amberger für drei Regensburger und einen Gulden für sechzig Regensburger oder hundert Amberger Pfennige nehmen solle.[2] Die Verbote gegen die

[1] Ochs Geschichte von Basel 3, 195. 196. 5, 141. 142.

[2] Die Mark löthiges Silber galt im vierzehnten Jahrhundert zu Regensburg gewöhnlich 9 bis 11 Schilling. Kostete sie mehr als 10 Schilling 20 Pfennig, so durften die Münzer das Münzen aussetzen.

Weinverfälschung wurden mehrfach erneuert, so 1386 und 1450; den Wein mit Salz, Milch, Eiern, Alaun, Waidasche, Kalk und dergleichen zu versetzen, war auch in Regensburg streng untersagt.[1] Aus den vielen Verboten ergibt sich jedoch, daß solche Verfälschungen nicht zu den Seltenheiten gehörten.

Ebenso wie den Verkauf des Weines überwachte der Rath zu Regensburg den Verkauf des Meths und Bieres, die hier nicht minder häufig getrunken wurden als Wein. Im Jahr 1320 bestimmte er den Preis für den Eimer Meth auf vierthalb Schilling; das Köpfel kostete also vierthalb Hälblinge oder sieben Heller. Im Jahr 1388 setzte er den Kopf auf zwei Pfennige, dritthalb Köpfe Bier auf einen Pfennig. Als zu Ende des Jahres 1400 in einem Brauhaus Feuer entstanden war, schaffte er 1401 alle neuen kleinen Brauhäuser ab und erließ bei dieser Gelegenheit zugleich eine neue Brauordnung. Wer ein Vierling Gerste und acht Pfennige gab, sollte vom Brauer einen Eimer Bier, wer ein Schaff Gerste und ein halbes Pfund Pfennige gab, acht Eimer süßes und sechs Eimer bitteres Bier erhalten. Der Braumeister hatte von sechs Schaff achthalb Schilling Regensburger Pfennige als Lohn anzusprechen, mußte aber davon den Malzmacher, die Bräuknechte, das Mahl- und Fuhrlohn, sowie das Tennrecht und die Hausmiethe im Brauhaus bezahlen. Der Braugast bekam das Malz und die Träber, wogegen er für Ungelt, Schröter- und Küferlohn, Holz zum Brauen und Dörren, Hopfen und Pech zu sorgen hatte. Im Jahr 1450 ließ der Rath durch einen Arzt untersuchen, ob Nußlaub, Buchenasche, weißes Pech, Anis, Welschkorn, Petersilie und ähnliche Zuthaten des Biers der Gesundheit schadeten. Das Gutachten fiel dahin aus, daß solche Biere sämtlich „arzneiisch" seien; zu unschädlichem Bier gehöre nicht mehr „denn Gerste, guter Hopfen, Wasser und daß die Faß frisch und mit schwarzem Pech gepicht seien." Zehn Jahre später, als der rheinische Gulden mit 84 Pfennigen guter Münze bezahlt wurde, stand die Taxe für einen Kopf Bier auf drei Heller; „doch

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 508. 509. 2, 122. 152. 228. 247. 248. 3, 188.

so der Heller nicht da ist, allweg zu rechnen drei Hälbling für zwei Kopf und einen Hälbling für zwei Heller, damit die Leute um die Heller nicht gepfrengt werden." [1]

In Betreff des Fleischverkaufs war es eine alte Vorschrift, daß verdorbenes oder schlechtes Fleisch gar nicht an den Fleischbänken verkauft werden dürfe. In Basel wurde alles, was des Marktes unwürdig war, in den Rhein geworfen. Im Jahr 1387 bestimmte der Rath zu Regensburg, daß die Metzger keinen Lammsbauch anders als mit Fell und Haupt, das Kuh- und Kalbfleisch aber mit daranhangendem Herzgerippe aushängen sollten, damit die Meister sogleich sähen, ob das Fleisch gesund sei, und wo nicht dasselbe in die Donau würfen. Einige Metzger, die krankes Vieh eingekauft hatten, wurden zur Strafe in den Thurm gelegt oder zum Bau einer Anzahl Mauerzinnen verurtheilt. Zu Basel sollte täglich das aushangende Fleisch beschaut und alles Unrecht gerügt werden: unter Anderm war hier den Metzgern auch verboten, künstliche Verbesserungen mit dem Fleisch vorzunehmen, z. B. das Fett von einem feisten Rinde auf ein mageres zu legen. Die alten Bestimmungen wurden von Zeit zu Zeit wiederholt und durch neue vermehrt; Ochs versichert, daß die Verordnungen für die Basler Metzger zwei Foliobände füllen würden. Einige Taxen sind aus Regensburg bekannt. Im Jahr 1320 setzte der Rath den Schweinsrücken auf drei Pfennig, den Nachrücken gleichfalls auf drei, die Schinken auf fünf Pfennig; 1394 ein Pfund Hammelfleisch oder fünfviertel Pfund Rind-, Kalb- oder Schweinfleisch auf einen Pfennig; 1396 als sich die Metzger beschwerten, daß sie für einen Pfennig nicht mehr fünf Vierding Rindfleisch geben könnten, fünfthalb Vierding Rindfleisch auf einen Pfennig; 1488 als das Pfund Ochsen-, Kuh-, Kalb- oder Lammfleisch jedes sieben Heller galt, und die Gemeinde sich über den Satz beschwerte, das Rindfleisch auf drei Hälbling oder sechs Heller, das Kuhfleisch auf einen Pfennig, das Hammelfleisch auf einen Pfennig bis drei Hälbling. [2]

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 508. 2, 247. 350. 3, 188. 360.
[2] Ochs 3, 196. Gemeiner 2, 181. 189. 235. 310. 329. 3, 761.

In gleicher Weise regelte der Rath auch den Verkauf des Brodes. Genaue Bestimmungen über das Backen enthält schon die Urkunde von 1256 für die Bäcker in Basel, worin Bischof Berthold die alten Rechte der Zunft bestätigte; wir sehen daraus, daß der Rath eine Aufsicht über die Bäcker keineswegs neu eingeführt, sondern aus dem Hofrecht überkommen hat. In der Folge aber erweiterte er dieselbe, handhabte sie strenger und ließ öfters selbst Versuche mit dem Backen anstellen, um den Preis des Brodes genau bestimmen zu können. Verfälschungen wurden mit schweren Geld- oder Leibesstrafen geahndet; zuweilen verbot man sogar die Mischungen verschiedener Getraidesorten. So bestimmte 1306 der Rath zu Regensburg, daß die Becken alles Getraide, Roggen, Waizen, Gerste und Hafer, bei Strafe von einem Pfund für jeden Uebertretungsfall besonders backen und nicht mischen sollten. Später gieng man von dem Verbot wieder ab, namentlich insoweit es die Mischung von Korn und Waizen betraf. Der Rath hatte sein eignes Gewicht, womit er „verpfächtete" was das Brod je nach dem Preis der Frucht wiegen müsse; 1320 faßte er den Beschluß, daß ein Bäcker, der zu klein backe, nicht um Geld gestraft, sondern nach altem Recht geschupft werden solle. In Basel galt im fünfzehnten Jahrhundert der Satz, daß wenn das Viertel Korn ein Pfund Pfennige koste, ein wohl gehandelt und gebackenes Weißbrod vierzehn Loth, ein Kornbrod achtzehn Loth wiegen müsse; so oft das Korn im Preis um einen Schilling stieg oder fiel, sollte das Brod von jeder Gattung um ein Loth leichter oder schwerer werden. Andere Sätze theilt Gemeiner aus dem vierzehnten Jahrhundert von Regensburg mit. Kostete das Korn ein halbes Pfund, so sollte ein Kornbrod eilfthalb Mark, ein Semmelweck zehnthalb Mark wiegen; kostete der Waizen fünf Schilling, so sollte der „Polle" acht Mark, die Semmel sieben Mark wiegen. Der Bäcker erhielt je von dem Schaff Korn und Waizen 45 Pfennige als Lohn. Zu Ende des Jahres 1376, als das Schaff Korn sieben Schilling galt, hatte die Semmel 2 Mark 1 Loth. Im Jahr 1394 wogen bei einem Versuch des Raths zwei altgebackne Hälblingsemmel 2 Mark 4 Loth, zwei

neugebackne 3 Mark weniger 3 Loth, worauf der Rath das Gewicht für letztere auf 3 Mark 1 Vierding setzte. Fünf neugebackne Leibel, die 7 Mark am Gewicht hatten, wurden auf 7 Mark 1 Vierding, und der neugebackne Semmelrock, der bei der Probe 7 Mark 1 Vierding wog, auf 7 Mark 3 Vierding gesetzt. Dazu bemerkte der Rath im Rathsbuch: „so geht auf zwei Schaff Getraides, eins Waizen, das andre Korn, mit allen Sachen diesmal 5 Schilling 10 Pfennig, daran hat man die Kleien wieder abzuschätzen, und überläuft dem Bäcker an den zwei Schaff 47 Pfennig, wenn er ein Schaff Waizen und ein Schaff Korn bestellt, eins in das andre, beide zu einander um 10 Schilling Regensburger Pfennige." Im Jahr 1435 wurde ein neuer Brodtarif bekannt gemacht: „wenn das Korn und der Waizen ein Pfund Pfennige gilt, so soll man zwei Semmel um zwei Hälbling wägen auf 4 Mark weniger 1 Vierding, mehr fünf Leibel um einen Pfennig auf 9 Mark 1 Vierding, Semmelrock 10 Mark 1 Vierding und Roggenweck 12 Mark 1 Vierding; wenn es zwölf Schilling Pfennige gilt, sollen zwei Semmel haben 2 Mark 1 Vierding, fünf Leibel 6 Mark 1 Vierding, Semmelrock 7 Mark 1 Vierding, Roggenweck 8 Mark."[1] Beginnen die vorhandnen Taxen auch erst im vierzehnten Jahrhundert, so dürfen wir darum nicht glauben, daß es vorher an jeder Preisbestimmung gefehlt habe und daß eine solche etwa erst ein Ergebniß der Zunftbewegungen sei. Wenn uns aus dem dreizehnten Jahrhundert Rathsbücher erhalten wären, würden wir vielmehr sehen, daß die Aufsicht des Raths im dreizehnten Jahrhundert schon ebenso geübt wurde wie im vierzehnten oder fünfzehnten.

[1] Ochs 1, 340. 3, 202. Gemeiner 1, 463. 509. 2, 181. 310. 3, 69.

Drittes Buch.

Die Kämpfe um das Stadtregiment zwischen Bischof und Rath

(1293—1526).

Erstes Kapitel.

Uebergriffe des Bischofs während der Zunftunruhen und der Entfaltung der Landeshoheit (1293 — 1393).

Wesen der Zunftunruhen.

Es ist eine im politischen Leben aller Freistaaten wiederkehrende Erscheinung, daß die aristokratische Verfassung, die erst aus der Ueberwindung der monarchischen hervorgeht, nach längerer oder kürzerer Zeit einer demokratischen weichen muß. Wir sehen dies in den Städten Griechenlands, unter großartigen Verhältnissen im alten Rom, dann in den italienischen Republiken des Mittelalters und endlich in den deutschen Städten. Die Entwicklung der niedern Stände will, sobald Wohlstand und Bildung allgemein werden, auch in den politischen Rechten einen Ausdruck finden; sobald die Stände befähigt sind, am Staate Theil zu nehmen, zeigt sich das Streben, die Fähigkeit geltend zu machen. Weil eine gewisse Nothwendigkeit die Erhebung der niedern Stände bedingt, sehn wir dieselbe überall von Erfolg gekrönt: mit der weitern Entwicklung eines Volks schreitet auch seine Verfassung fort, wie ja alle Verfassungen nur ein Produkt der jedesmaligen Kulturzustände sind. Zuweilen ist es einzelnen Freistaaten, wie Venedig oder Sparta, wohl gelungen sich gegen Verfassungsfortschritte abzuschließen, allein diese Ausnahmen sind immer nur Folge eigenthümlicher Lebensbedingungen oder ein- für allemal fixirter Kulturzustände solcher Staaten.

Dieselbe Triebkraft, welche seit dem zwölften Jahrhundert in unsern Städten zu einer Ueberwindung der bischöflichen Herrschaft führte, bewirkte seit dem vierzehnten die Ueberwindung der Geschlechteraristokratie. Mit dem Sieg über die Patricier wurde die Alleinherrschaft des Grundeigenthums gebrochen und das bewegliche Kapital dem Grundvermögen politisch gleichgestellt. Da Gewerbe und Handel von Anfang an das eigentliche Lebenselement der Städte bildeten, führten die Zunftbewegungen nur einen natürlichen Abschluß der städtischen Verfassung herbei. In der That haben sie das successive Aufsteigen der verschiednen Stände, als dessen Resultat wir die Geschichte der städtischen Verfassung betrachten, vollendet und den Kreislauf der Entwicklung geschlossen. Zuerst waren die Ministerialen im ritterlichen Dienst emporgekommen, hatten die bischöflichen Rechte beschränkt und bis ins zwölfte Jahrhundert in allen Städten die Herrschaft geführt. Darauf folgten unter Heinrich IV. die Altfreien, schlossen sich den Ministerialen an und brachten es im Bund mit ihnen zu einer fast republikanischen Unabhängigkeit. Die städtische Entwicklung hatte begonnen und äußerte zugleich auf die unfreien Einwohner eine Rückwirkung, indem es diesen möglich wurde, nach und nach sich von den Lasten des Hofrechts zu befreien. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts zog sich die Ritterschaft größtentheils auf das Land zurück; Handwerker und Geschlechter standen jetzt ungefähr ebenso zu einander wie unter Heinrich IV. die Altfreien und Ministerialen. In den folgenden Zunftunruhen wiederholen sich gleichsam die ersten Kämpfe der Altfreien um einen Antheil an der Herrschaft: wie die Bewegung damals mit dem Sieg des zweiten Standes endigte, so endet sie jetzt mit dem Sieg des dritten. Nicht selten verlassen in Folge der Zunftunruhen nun auch die Patricier die Städte, oder sie treten in den Bürgerstand ein und verlieren ihre Standesvorrechte, wenn es ihnen nicht durch besondere Mittel gelingt, die Ebenburt mit dem niedern Adel zu erhalten. Denn der Begriff der Bürgerschaft ist durch den Eintritt der Handwerker ein anderer geworden: Herkunft von einem altfreien Geschlecht wird zum Erwerb des Bür-

gerrechts nicht mehr gefordert. Damit war ein neuer Bürgerstand gegeben, als eigner Handels- und Gewerbstand, der nicht an den Vorrechten des niedern Adels Theil nimmt, vor den Landbewohnern (Bauern) aber die persönliche Freiheit und den Genuß der städtischen Privilegien voraus hat.

Wir werden also die Zunftunruhen ebensowenig für bloße Empörungen und willkührliche Aufstände halten dürfen, als wir zweihundert Jahre früher die Erhebung des altfreien Standes dafür ausgegeben haben. Indeß liegt es in der Natur der Sache, daß ein Element, welches sich Bahn zu brechen sucht, wenn es auf Widerstand stößt Ausbrüche von Gewalt zur Folge hat. So waren denn auch die Zunftbewegungen oft von Gewaltsamkeiten begleitet, besonders dann, wenn es den Patriciern gelang, die innerlich gereifte Entwicklung noch längere Zeit zurückzuhalten. In andern Städten verliefen die Bewegungen mehr in der Stille und fast unmerklich, so daß wir nur ihre Folgen wahrnehmen können: das war gewöhnlich dann der Fall, wenn die Gemeinde schon nach der ältern Verfassung gewisse Rechte hatte. Ueberall aber sind die Zunftunruhen wohl zu unterscheiden von den vereinzelten spätern Aufständen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, die wohl Symptome innerer Gährung, aber nicht mehr die natürlichen Ausbrüche einer neuen Entwicklung sind.

Mit Bezug auf die ähnlichen Vorgänge in den Staaten des Alterthums ist die Verfassung, welche auf die Geschlechterherrschaft zu folgen pflegt, eine demokratische genannt worden. Doch würden wir gewaltig fehl gehen, wenn wir das Zunftregiment auf gleiche Linie mit den alten Demokratien stellen wollten. Kaum waren die ehrsamen Meister der Zünfte im Rath, als auch sie ein starkes Bewußtsein ihrer obrigkeitlichen Würde an den Tag legten und mit derselben Strenge Ordnung und Zucht handhabten, wie es die Herren vom Rath thaten. In ihrem letzten Resultat haben die Zunftbewegungen überhaupt weniger eine Umwälzung der Verfassung als der Standesverhältnisse herbeigeführt; die Mitglieder des dritten Standes wurden Bürger und seine Häupter Theilhaber der Regierung. Zu einer Herrschaft der Massen ist es

in den deutschen Städten nie gekommen. Auf den Eintritt der Handwerker in den Rath folgte nicht etwa eine weitere Ausdehnung der politischen Rechte, die sämmtliche Bürger zur Theilnahme an der Regierung berufen hätte, sondern es bildete sich aus dem Zunftregiment umgekehrt eine Oligarchie, indem faktisch die Herrschaft in den Städten doch wieder auf eine kleine Anzahl angesehner Familien übergieng. Ganz anders in Griechenland, im alten Rom und in den italienischen Städten, wo auf die Demokratie eine Ochlokratie, auf diese eine Tyrannis oder Monarchie folgte. Während hier die innere Entwicklung noch längere Zeit nach dem Sieg über die Aristokratie fortdauerte, ließ in den deutschen Städten die Abnahme des Wohlstands und der Bevölkerung keine Erhebung der Massen mehr zu: der Verfall der Städte trat früher ein, als sie die verschiednen Phasen freistaatlicher Verfassung durchlaufen konnten. Nachdem ihr inneres Leben die Frische und Schwungkraft verloren hatte, mußte die politische Entwicklung allmälig absterben und zu einer todten Oligarchie verknöchern. Hier wie dort zeigt uns der politische Verfall ein gleich unerfreuliches Bild, und es ist einerlei, ob die freien Staaten und Städte ihr Leben mit konvulsivischen Zuckungen oder mit lethargischer Erstarrung beschließen.

Wie die Zunftbewegungen aus derselben Entwicklung hervorgiengen, aus welcher die Erhebung der Altfreien hervorgieng, so waren auch die Wirkungen von dem Eintritt der Handwerker in den Rath den Folgen jener ersten Erhebung ganz analog. Die Gleichstellung der Handwerker mit den Patriciern vollendete nicht allein den neuen Bürgerstand, sondern auch die städtische Verfassung. Und zwar zeigt sich der Abschluß derselben hauptsächlich in drei Momenten.

Die nächste Folge war die Vereinigung der beiden Stände zu einer einzigen Bürgerschaft: sie ergab sich unmittelbar aus dem Abschluß der Standesverhältnisse. Noch immer hatten die Handwerker nicht zur eigentlichen Civitas gehört, sondern mehr oder weniger selbständige Gemeinden gebildet, die an und für sich mit der städtischen Verfassung in keinem Zusammenhang standen. Sie

wurden nun aus ihrer beschränkten Sonderstellung herausgerissen und in das allgemeine Interesse der Stadt verflochten; oder es konnte, seitdem an die Stelle der Geschlechter eine vereinigte Bürgerschaft trat, weniger das Interesse des herrschenden Standes wie das der Stadt überhaupt verfolgt werden. In demselben Verhältniß aber, in welchem die Zünfte Antheil am Regiment erhielten, mußten sie an ihrer Selbständigkeit verlieren.

Eine zweite Folge war, daß das einheitliche System der Verwaltung, das mit dem Aufkommen des Raths entstanden war, allmälig vollendet wurde. Während die bischöfliche Herrschaft durch verschiedne von einander unabhängige Beamte, Vogt, Schultheiß, Kämmerer, Zollverwalter und Münzmeister, ausgeübt wurde, deren jeder in seinem Kreise frei schalten und walten durfte, hatte sich mit dem Aufkommen des Raths sowohl die Art und Weise der Ausübung wie die Bedeutung der Regale verändert, indem man sie zuerst als unveräußerliche Attribute einer obersten Gewalt ansehn lernte. Allein so groß der Abstand der rathsherrlichen von der bischöflichen Regierung war, so konnte vor der Vereinigung der Handwerker und Patricier doch das ältere System nicht vollständig überwunden werden: die Regierung des Raths im zwölften und dreizehnten Jahrhundert hielt die Mitte zwischen isolirter Ausübung der einzelnen Regale und einer nach verschiednen Zweigen geordneten Verwaltung. Erst mit dem Eintritt der Handwerker in den Rath wurde die letztere vollständig durchgeführt; die centralisirende Tendenz, welche in jedem kleinen ausgebildeten Gemeinwesen hervortritt, kam immer mehr zur Geltung. Der Rath ernannte jetzt Deputationen für die verschiednen Verwaltungszweige, für das Ungelt, die Bauten, den Krieg, die Polizei, die Gerichte u. s. w.; suchte die Regale zu erwerben, welche die Stadt noch gar nicht oder nur unvollständig besaß; nahm in Geldverlegenheiten nicht mehr, wie es zuweilen noch die Patricier gethan hatten, zur Verpfändung von Aemtern oder Rechten, sondern nur zu Anlehen oder Rentenverkäufen seine Zuflucht; duldete neben sich keine selbständigen Inhaber von Regierungsrechten, sondern nur abhängige und besol-

dete Beamte; und machte endlich das Gericht, welches in der vorhergehenden Zeit hie und da noch einen Bestandtheil des Raths gebildet hatte, so gut es gehn wollte zu einer ihm unterworfenen Behörde. Alle diese Veränderungen hängen zugleich auf das Innigste mit der neuen Geldwirthschaft zusammen, die mit der politischen Emancipation des dritten Standes in mannichfachster Wechselwirkung steht. Es ist gewiß charakteristisch, daß troß der Abnahme der Bevölkerung in den Städten der Mechanismus der Verwaltung immer künstlicher und verwickelter wurde. Wie einfach erscheint uns nicht die Verfassung einer Stadt im dreizehnten Jahrhundert gegen die Verfassung derselben Stadt zweihundert Jahre später! Vergleichen wir die Verfassung von Speier, wie sie unter Friedrich II. war, mit der unter Friedrich III., so scheint es kaum begreiflich, daß sie so künstlich ausgebildet werden konnte, während in derselben Zeit die Stadt vielleicht die Hälfte ihrer Einwohner verlor.

Das einheitliche Stadtregiment, das seit der Betheiligung der Handwerker am Rath entstand, wirkte nicht allein intensiv, sondern zugleich extensiv: es unterwarf sich auch die einzelnen Vorstädte und Stadttheile, die noch besondere vom Rath unabhängige Gemeinden bildeten. Und darin liegt ein drittes Moment für den Abschluß der städtischen Verfassung. Wohl überall hatten, wenn wir es auch nicht immer nachweisen können, die Parochien eine scharf ausgeprägte Verfassung gehabt, in welche der Rath nicht eingreifen konnte; manche Vorstädte und Stadttheile waren nicht einmal seiner Jurisdiktion unterworfen, sondern standen noch unter bischöflichen oder stiftischen Gerichten. Die Vereinigung sämmtlicher Stadttheile zu einer einzigen Civitas wurde durch die Gleichstellung der Handwerker, die größtentheils in den Vorstädten wohnten, wesentlich erleichtert und in der Folge durch eine neue Ringmauer öfters auch äußerlich vollzogen. Die Eintheilung der Stadt in Pfarrsprengel trat eine Zeit lang zurück vor der Abtheilung der Bürger nach Zünften, bis die Bedeutung der letztern wieder abnahm, und der Gewinn der Veränderungen allein auf den Rath übergieng.

Hiernach möchte das Wesen und die Bedeutung der Zunftunruhen verständlich werden, die seit dem vierzehnten Jahrhundert fast gleichzeitig in allen größern Städten eintraten. Doch sind im Einzelnen noch eine Menge von Umständen zu bedenken, die auf die Erhebung einwirkten und sie gerade jetzt zum Ausbruch brachten.

Vor Allem waren die Folgen der ältern Privilegien, wodurch die Handwerker von den Lasten des Hofrechts befreit wurden, ohne Zweifel zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts schärfer hervorgetreten. Seit der ersten Verleihung der Privilegien war ein Zeitraum von mehr als drei Menschenaltern verflossen, gerade so viel, als nöthig war, um nach den Grundsätzen des deutschen Rechts die volle Freiheit zu erwerben. Daß einzelne Abgaben trotz der Privilegien fortdauerten, war von keinem nachtheiligen Einfluß weiter; der Grundsatz, daß die Luft frei mache, hatte in allen Städten praktische Geltung erlangt. Nehmen wir dazu den gestiegnen Wohlstand der Handwerker, so läßt sich ihre veränderte Stellung den Geschlechtern gegenüber wohl begreifen. Obgleich das Wort „Bürger“ einen engern und weitern Sinn hat, so scheint es doch nicht gleichgültig, daß die Handwerker in städtischen Urkunden seit dem Interregnum viel häufiger als früher Cives genannt werden: die Gränzen zwischen der engern und weitern Bürgerschaft begannen sich zu verwischen, noch ehe den Handwerkern politische Rechte zugestanden wurden.

Auf verschiedne Weise war sodann die politische Entwicklung der Handwerker befördert worden, nicht allein durch die vielen Kriege und Fehden und durch die Kämpfe der Städte mit den Bischöfen, sondern auch durch die innern Faktionen und Parteikämpfe der Geschlechter. Nirgends blieben diese Spaltungen auf die Geschlechter beschränkt, da jede Faktion ihren Anhang zu verstärken suchte und die niedern Stände mit in die Bewegung zog; oft stützte sich eine Partei geradezu auf die Gemeinde, um mit Hülfe derselben die andere zu unterdrücken. So zogen gewissermaßen die Geschlechter sich selbst ihre künftigen Gegner groß, bis diese ihnen überall über den Kopf gewachsen waren:

bereits im Interregnum erschienen sie als eine dritte Macht in den Städten, freilich ohne daß sie aus eignem Antrieb schon etwas gegen die Geschlechter unternommen hätten. Denn wo die Gemeinde wie in Köln einen Sturz der Geschlechterherrschaft versuchte, geschah es auf Anstiften des Bischofs, dem dann allein auch die Folgen des Siegs zu Gute kamen. Erst wurde die Stadtfreiheit im Kampf mit den Bischöfen vertheidigt und durchgefochten, ehe die Handwerker mit selbständigen Forderungen auftraten; nachdem sie die Siege über die Bischöfe mit hatten erringen helfen, verlangten sie einen Antheil an der errungnen Freiheit.

Es kam hinzu, daß gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Städte zur Bestreitung ihres Haushalts überall vermehrter Abgaben bedurften, und daß bei der Art und Weise der Besteuerung der Druck der Abgaben vorzugsweise auf den niedern Ständen ruhte. Sie mußten den Druck um so härter empfinden, je weniger sie bei der Verwendung der Einkünfte ein Wort mitsprechen durften. Nur selten hatte wie in Worms die Gemeinde schon eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Haushalts, aber selbst dann war das Recht in solche Gränzen gezogen, daß nicht einmal Mißbräuche leicht abgestellt werden konnten. Zerrüttung der Finanzen und Erhöhung der Steuern haben von jeher zu politischen Bewegungen Anstoß gegeben: sie sind auch bei dem Ausbruch der Zunftunruhen von größtem Einfluß gewesen.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß die Herrschaft der Geschlechter in den meisten Städten seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts in einer Entartung begriffen war. Gegen Mißbräuche, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten wurde schon im dritten Straßburger Stadtrecht und in dem großen Kölner Schied angekämpft, wie es scheint ohne sonderlichen Erfolg, da sich die Klagen und Beschwerden stets von Neuem wiederholten. Mögen sie in den meisten Fällen übertrieben worden sein, ganz ungegründet waren sie gewiß nicht; auch darf man nicht vergessen, daß Manches, was an und für sich kein Unrecht war, unter den veränderten Verhältnissen doch als solches empfunden wurde. Gewöhnlich waren es zwei Beschwerden, womit die Handwerker gegen die Geschlechter

auftraten; sie sind so allgemein, daß wir ihnen fast in jeder Stadt begegnen. Die erste bestand darin, daß der Rath die Einkünfte der Stadt in seinen Privatnutzen verwende. Der eigentliche Grund der Beschwerde war aber meist nur der, daß bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte die Abgaben erhöht werden mußten: was in den Zeitumständen lag, sollte die schlechte Wirthschaft des Raths verschuldet haben. Es mag selbst vorgekommen sein, daß die Geschlechter bei der Verwaltung des Haushalts nicht den gemeinen Nutzen sondern den Vortheil ihres Standes im Auge hatten. Das war jedoch keine Veruntreuung. Denn so lange die Patricier allein die Civitas bildeten, sorgten sie nach ihrer Meinung auch da für die Stadt, wo sie nur den eignen Vortheil bedachten. Wenn in den Zunftunruhen die Gemeinde Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe verlangte, fand sie in der Regel Alles in bester Ordnung und mußte selber den Rath von Anschuldigungen freisprechen. Die zweite eben so häufige Beschwerde bestand in parteiischer oder verweigerter Ausübung der Rechtspflege, und diese mag meistentheils begründet gewesen sein. Das Institut der Muntmannschaft hatte zu den widerwärtigsten Bedrückungen und Ungerechtigkeiten Anlaß gegeben; oft kam es so weit, daß Handwerker, die gegen einen Patricier Klage erhoben, nicht allein kein Recht fanden, sondern obendrein mißhandelt wurden. Wußte ein entartetes und übermüthiges Geschlechterregiment nicht Maß und Ziel zu halten, so war es natürlich, daß die frische Kraft des unterdrückten Standes, die sich eben hatte fühlen lernen, das lästige Joch mit Gewalt abschüttelte. —

Die zwischen den Handwerkern und Geschlechtern ausbrechenden Kämpfe konnten begreiflicher Weise nicht ohne Rückwirkung auf das Verhältniß der Städte und Bischöfe bleiben und bei den letztern wohl den Gedanken hervorrufen, den dritten Stand zur Wiederherstellung ihrer Herrschaft zu gebrauchen. Gleichzeitig mußte das System der territorialen Hoheit, das sich im vierzehnten Jahrhundert immer fester begründete, die Bischöfe zu dem Streben verleiten, die Städte ihrer Landesherrschaft zu unterwerfen: es blieb allerdings sonderbar, daß die Hauptstadt

eines Bisthums nicht zu dem weltlichen Gebiet desselben gehören sollte. So entstanden zwischen Bischof und Rath neue Kämpfe; die alten Ansprüche der Parteien erwachten im schroffsten Gegensatz und ließen es auch nach Verlauf der Zunftunruhen nicht zu einem aufrichtigen und dauerhaften Frieden kommen. In diesen Kämpfen, die mit längern oder kürzern Unterbrechungen bis in das sechzehnte Jahrhundert fortdauerten, wurden die letzten Reste städtischer Kraft allmälig aufgezehrt, bis die gewaltigen Städte des Mittelalters nur noch Schatten ihrer frühern Größe waren. Aber auch die geistliche Herrschaft wurde untergraben; die alten Waffen, Interdikt und Bann, verloren ihre Wirkung; und am Anfang einer neuen Zeit erschien — die Reformation.

Die ersten Bewegungen in Worms und ihre Folgen.

Seit dem Interregnum läßt sich in Worms eine Gährung unter den niedern Ständen wahrnehmen, die bei verschiednen Anlässen zu Aufständen führte, ohne daß es zunächst auf etwas Anderes als auf Erleichterung der Lasten abgesehn war. Schon an dem Streit über das Ungelt im Jahr 1264 nahm die Gemeinde den wesentlichsten Antheil. Mehrere Patricier hatten den Rath einer Veruntreuung des Ungelts beschuldigt und bei der Gemeinde bereitwilliges Gehör gefunden; die Verwaltung des Ungelts wurde darauf dem Rath entzogen und von den Zünften selbst in die Hand genommen. Der Bischof suchte vergebens die Ruhe herzustellen, indem er von der ungesetzlichen Zunftherrschaft (a communitate fraternitatum) und Erhebung des Ungelts abmahnte; als seine Aufforderungen fruchtlos blieben, gieng er aus der Stadt und verhängte das Interdikt über dieselbe, bis durch Vermittlung der Dominikaner und Minoriten eine Sühne abgeschlossen und die alte Verfassung wieder eingeführt wurde.[1] Eine Geschlechterfaktion hatte sich also auf die Gemeinde gestützt und mit ihrer Hülfe das Regiment an sich reißen wollen, vielleicht dieselbe, welche zwanzig Jahre früher eine Herstellung der vierzig

---

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 171. 172.

Konsuln versucht hatte. Während die eine Partei mehr auf die Seite des Bischofs neigte und sich die Rachtung von 1233 gefallen ließ, wollte die andere die Rachtung um jeden Preis beseitigen und lieber den Zünften als dem Bischof einen Antheil an der Herrschaft gönnen. Ein Statut, welches Bischof Simon im Jahr 1287 gemeinschaftlich mit dem Rath erließ „um der Ungnade und dem Unfrieden zu widerstehn", zeigt daß die Bewegungen fortdauerten und daß es in der Stadt wiederholt zu Unordnungen gekommen war. Strenge Vorschriften sollten die Ruhe aufrecht halten: Versammlungen in den Häusern wurden verboten, Rathsherrn, Schöffen und Sechzehner zur Anzeige von allen Unordnungen verpflichtet, die Muntmannen abgeschafft und verschiedne polizeiliche Bestimmungen getroffen.[1] Allein die Bewegung war eine zu tiefe, als daß ein bloßes Statut sie hätte unterdrücken können. Waren es zuerst nur Geschlechterfaktionen gewesen, die das gemeine Volk in ihre Parteiungen verwickelt hatten, so änderte sich bald das Verhältniß und es trat unter dem zweiten Nachfolger Bischof Simon's der dritte Stand als solcher der ganzen Aristokratie gegenüber. Das Resultat der Bewegung kam nicht mehr einer Geschlechterpartei, sondern der Gemeinde selbst und dem Bischof zu Gut.

Auf Bischof Eberhard folgte im Jahr 1294 Bischof Emicho, ein geborner Raugraf, der auf die Seite der Gemeinde übergieng und mit ihr Partei gegen den Rath ergriff. Warum Emicho eine solche Politik einschlug, ist leicht zu begreifen, auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt würde;[2] wie es scheint wollte er aber vorerst nur der lästigen Bestätigung der Artikel aus dem Weg gehn, zu der die Stadt seine beiden Vorgänger gezwungen hatte. Da die Gemeinde hauptsächlich über die Zerrüttung des städtischen Haushalts und die Last der Abgaben klagte, verschaffte er

[1] Böhmer fontes 2, 237. Original in Worms. Daselbst auch eine Bestätigung des Statuts durch König Rudolf aus dem Jahr 1288.

[2] Monachus Kirsgart. bei Ludewig reliq. mscr. 2, 141. Consulibus et melioribus cum popularibus in civitate altercantibus et aliquibus hinc inde occisis populares et communitatem sibi attraxit, ut consules eo melius domaret.

ihr das Recht, sechzehn Männer aus den Parochien zu wählen, welche gemeinschaftlich mit den von Bischof und Rath ernannten Sechzehn über die Verwaltung des Ungelts Aufsicht führen sollten. Die Sechzehn, welche der Vertrag vom Jahr 1233 angeordnet hatte, genügten der Gemeinde nicht mehr: da die Wahl derselben in den Händen des Raths lag, hatten sie auch eine eigentliche Kontrole nicht wohl ausüben können. Emicho starb im Jahr 1299, ehe er weitere Früchte seiner Politik ernten konnte; mit größtem Gepränge feierte die Gemeinde sein Leichenbegängniß.

Der Nachfolger Emicho's, Bischof Eberwein von Kronenberg, brachte nun gleich zu Anfang seiner Regierung mit dem Rath und den Sechzehnern einen ausführlichen Vergleich zu Stande (15. Mai 1300), wodurch das Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Ungelts näher bestimmt und der Gemeinde ein eigentlicher Antheil am Regiment gesichert wurde. Der Vergleich kann nächst dem Freiheitsbrief Friedrich's I. von 1156 und der Rachtung von 1233 als die dritte Haupturkunde über die städtische Verfassung gelten.[1]

Die neuen Sechzehner schaffte man wieder ab, räumte dafür aber der Gemeinde eine entscheidende Mitwirkung bei der Wahl der alten ein. Die Zweiunddreißig sollten nämlich bleiben bis auf Martini des Jahres 1300; dann sollten sie aus jeder Pfarre fünf „biderbe Mann, die ihre Ehre haben und jeglicher über dreißig Jahre sei,“ also zusammen zwanzig benennen, aus denen Bischof und Rath die Sechzehn, wie immer aus jeder Pfarre vier, zu nehmen versprachen. Dieser Wahlmodus wurde auch für die Zukunft beibehalten, so daß vom nächsten Jahre an die Zwanzig allemal von den vorjährigen Sechzehn gewählt werden sollten. Würden die Zweiunddreißig in diesem Jahr sich bei der Wahl der Zwanzig nicht einigen können, so sollte der Bischof den Ausschlag geben, unter den Sechzehn aber in der Folge Stimmenmehrheit entscheiden. Faktisch stellte sich also das Verhältniß gegen früher so, daß die Wahl der Sechzehn aus

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 156—159.

den Händen des Raths auf die Gemeinde übergieng, und daher nicht mehr Patricier sondern Kaufleute und Handwerker dazu genommen wurden. Die Sechzehn sollten hinfort mit Bischof und Rath „das Ungelt und der Städte Noth und Nutz besetzen auf ihren Eid und der Städte Nächstes vorkehren."

Für die laufende Verwaltung des Ungelts setzte man einen Ausschuß nieder, der alle Vierteljahr nach vollzogner Rechnungsablage erneuert werden sollte. Bischof und Rath ernennen zwei Rathsherrn, welche aus den vier Parochien je einen Sechzehner hinzuwählen: diese Sechs zusammen bilden den Ausschuß, welcher zeitweilig dem städtischen Haushalt vorsteht. „Dieselben Sechs sollen ein Vierteljahr das Ungelt empfangen, also daß sie das Ungelt bekehren und bewenden an der Städte Bau und an der Städte Nutz auf ihren Eid ohne alle Gefährde. Und die große Büchse, da man das Ungelt mit empfängt, die sollen die Sechs, die über dem Ungelt sitzen, befehlen der Vier einem aus den Pfarren, die über dem Ungelt sitzen, und die zwei Schlüssel zu der Büchse soll man befehlen den zwei Herren vom Rath, die über dem Ungelt sitzen. Und wann das Vierteljahr ausgeht, so sollen die Sechs, die das Ungelt das Vierteljahr empfangen haben, dem Bischof und dem Bürgermeister sagen, daß sie haufen den Rath und die Sechzehn von den Pfarren, die über dem Ungelt sitzen, und sollen dann rechnen das Ungelt von dem Vierteljahr, wie viel sie empfangen haben und was sie ausgegeben haben, und auf der Stelle so soll man andere Sechs darsetzen in derselben Weise, als davor geschrieben steht."

Die Sechzehn hatten daher zunächst ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß Einnahme und Ausgabe der Stadt mit zu verwalten. Allein man blieb hierbei nicht stehn, sondern machte sie zu einer förmlichen Gemeindevertretung, die als besondere Behörde neben dem Rath in allen wichtigen Angelegenheiten mitbeschließen sollte. Das ergeben die folgenden Artikel des Statuts, in denen weitere Zugeständnisse an die Gemeinde enthalten sind.

1. Die Sechzehn und die Gemeinde mögen „zu Hauf

gehn sich zu unterreden, ohne Waffen, ohne Gefährde und ohne Frevel."

2. Alle Briefe und Urkunden, welche die Stadt oder der Städte Gut antreffen, sollen nur mit Willen und Geheiß der Sechzehn, andere nur in Gegenwart eines Bevollmächtigten, den die Sechzehn unter sich auswählen, besiegelt werden.

3. Auch bei andern Angelegenheiten, die der Stadt Nutz und Noth angehn, besonders bei Ausfahrten und Kriegszügen, sind Bischof und Rath an die Zustimmung der Sechzehn gebunden. Damit die Sechzehn sich leichter mit dem Rath verständigen, sollen sie zur Vermittlung mit demselben vier von den ritterlichen Rathsherrn auswählen. Können auch diese den Rath und die Sechzehn nicht einmüthig machen, so sollen Bischof, Rath und Sechzehn darüber sprechen auf ihren Eid, und dann die Stimmenmehrheit den Ausschlag geben.

4. Die Sechzehn und die Gemeinde sollen Recht und Freiheit des Stifts, des Bischofs und der Stadt halten und schirmen, auch aller unrechten Gewalt in der Stadt oder dem Burgfrieden wehren und widerstehn.

Dagegen bleibt das Recht über den Frieden zu richten dem Bischof und Rath vorbehalten. Die Sechzehn haben nur das Recht, von Bischof oder Bürgermeister Gericht zu fordern, worauf diese in der nächsten Rathsversammlung richten sollen. Zeigen sich Rathsherrn dabei säumig, so werden sie nach drei vergeblichen Aufforderungen aus dem Rath ausgestoßen und Andre an ihre Stelle gewählt. —

So verliefen die Bewegungen ohne Umsturz der Verfassung, während man der Gemeinde Alles, was sie billig fordern konnte, zugestanden hatte. Vergleichen wir unser Statut von 1300 mit der Rachtung von 1233, so zeigt sich in den äußern Formen der Verfassung gar nicht einmal ein Unterschied. Geschickt hatte man das Institut der Sechzehn benutzt und erweitert, damit es als selbständiges Organ des dritten Standes dienen und der gesammten Stadt zum Vortheil gereichen könne. Daß nebenher

die Verwaltung des Ungelts besser geordnet wurde, war für die Stadt noch von besonderm Gewinn.

Desto nachtheiliger waren die Bewegungen für das Verhältniß der Stadt zum Bischof, der mit richtigem Takte die Gemeinde gegen die Geschlechter unterstützt hatte. Wir brauchen nur die Art zu sehen, wie in dem Statut von ihm die Rede ist, um uns davon zu überzeugen, daß seine Stellung zur Stadt in den Unruhen eine andere geworden war. Es könnte an und für sich gleichgültig sein, daß er regelmäßig als „unser Herr" bezeichnet wird, wenn der Zusammenhang, in welchem die Worte vorkommen, und die nachdrückliche Wiederholung derselben nicht von Bedeutung wären. Erklären wir aber die Bezeichnung vom Standpunkt der Gemeinde aus, so hätten die Mitglieder des Raths, die sogut wie der Bischof Herren der Gemeinde waren, ebenfalls „unsere Herren" genannt werden müssen. Viel auffallender ist, daß der Rath der Stadt geradezu ein Rath des Bischofs genannt wird: das erinnert an die Zeiten seiner Entstehung, in denen er noch keine Obrigkeit der Stadt, sondern nur einen Beirath des Bischofs neben den Grafen, Herren, Geistlichen und Dienstmannen bildete. Ein besonderes Gewicht liegt namentlich in der Stelle, wo von der Verletzung des Stadtfriedens die Rede ist: „so soll man Gericht fordern von dem Bischof und seinem Rath." Damit stimmt denn auch der Inhalt dieser und der nächstfolgenden Stelle überein. Während nach den Artikeln von 1283 und 1293 der Bischof die freie Gerichtsbarkeit des Raths ausdrücklich anerkannt hatte (daß wir den Rath nit irren sollen, wann ihm gebührt, den Frieden zu richten), sollte der Rath jetzt an die Theilnahme des Bischofs gebunden sein und mit Ausnahme dringender Fälle nur in dessen Gegenwart den Frieden richten dürfen. „So man den Frieden rächen soll, ist dann unser Herr, der Bischof, nicht in der Stadt und ist inwendig zwölf Meilen von Worms, so soll man es ihm verbotschaften mit einem Brief. Kommt dann unser Herr nicht in den acht Tagen, so ihm der Brief geantwortet wird, so mag der Rath den Frieden rächen ohne seinen Zorn und es unserm Herrn

verbotschaften; es sei denn, daß ein Mord oder Diebstahl oder Raub oder Nothzucht kommt, daß man es also nicht gefristen mag, so mag man es wohl rächen ohne unseres Herrn Zorn." Wir sehen, die mühsam errungene Selbständigkeit des Raths stand auf dem Spiel, und die Stadt war wieder auf dem Wege bischöflich zu werden.

Wie sein Vorgänger weigerte sich Bischof Eberwein die Artikel zu bestätigen. Als er mit dem Klerus in Streit gerieth, und die Stadt bei dieser Gelegenheit die Bestätigung erzwingen wollte, schloß er mit dem Grafen von Leiningen ein Bündniß ab, worin der Graf ihm gegen Klerus und Stadt Hülfe versprach.[1] Bevor aber ein eigentlicher Kampf entstand, starb Eberwein (1308). Auch sein Nachfolger Emmerich von Schöneck (1310—1318), ein Bruder Bischof Simon's, der die Artikel zuerst bestätigt hatte, verstand sich nicht zu einer förmlichen Anerkennung der Stadtfreiheit, obwohl er bei seinem Eintritt von den Bürgern glänzend empfangen wurde. Er erlaubte sich jedoch keine Uebergriffe, sondern suchte mit den Bürgern in gutem Einvernehmen zu bleiben. Das erhellt unter Anderm daraus, daß er im Jahr 1312 in Uebereinstimmung mit der Stadt die Verfassung der Juden neu feststellte und die Bürger zu Schiedsrichtern zwischen dem Stift und den Juden machte: „wäre es, daß dieser Brief gebrochen würde von unserm Herrn dem Bischof und von seinem Stift oder von den Juden, daß die Bürger und die Stadt von Worms wider die, die ihn brechen, denen, die den Brief halten, beholfen sein sollen mit Kräften und mit Mächten und mit guten Treuen, und soll das der Stadt und ihren Bürgern an ihrem Eid nicht schaden." Zu einer ernstlichen Opposition gegen die Stadtfreiheit fehlten dem Bischof wohl die Mittel, da er gleich seinem Vorgänger in Streitigkeiten mit dem Klerus verwickelt wurde. Erst Heinrich von Daun, der 1318 im Bisthum folgte, mußte wieder unmittelbar nach seiner Wahl die Freiheiten der Stadt urkundlich anerkennen: sei es, weil er sich

[1] Schannat hist. episc. Worm. 1, 389.

des Beistands der Stadt gegen den Klerus versichern wollte, oder weil das im Jahr 1317 zwischen Mainz, Worms, Speier und Straßburg abgeschlossene Landfriedensbündniß die Stadt kräftiger auftreten ließ. Statt der Bestätigung der Artikel gab der Bischof am 17. Juni 1318 einen kurzen Revers, worin er gelobte „alle die Recht und alle die Freiheit und alle die Handfesten, die unsre lieben Burger und die Stadt von Wormzin hant oder her hant bracht von Päpsten, von Kaisern, von Königen und von andern Bischöfen, unsern Vorfahren, sonders und besammt, und von unserm Stifte, darzu alle die guten Gewohnheiten, die sie hant oder her hant bracht, daß wir ihnen die bestätigen und festen und wollen, daß die ganz und unzerbrochen verbleiben.“[1] Schon im folgenden Jahre starb Bischof Heinrich. Nach ihm wurde Konrad von Schöneck erwählt, ein Neffe der Bischöfe Simon und Emmerich, der indeß auch nicht lange das Bisthum inne hatte (1319—1329). Emmerich und Eberwein hatten jeder nur acht Jahre, Emicho nicht volle sechs Jahre das Bisthum besessen: in einer Zeit von dreißig Jahren waren also fünf verschiedne Bischöfe auf einander gefolgt. Bei einem so raschen Wechsel konnte es zu keiner Durchführung bestimmter Plane gegen die Stadt kommen, und die Vortheile, welche dem Stift durch die Bewegungen der Gemeinde erwachsen waren, giengen zum Theil wieder verloren. Hätten in diesem Zeitraum zwei Bischöfe wie Heinrich von Saarbrücken und Landolf von Hoheneck das Bisthum bekleidet, so würde es ihnen gewiß nicht schwer gefallen sein, die Stadt ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Allein solche Männer erschienen nicht zum zweiten Male. Fortdauernde Irrungen mit dem Klerus, Beraubungen mächtiger Nachbarn und unaufhörliche Fehden schwächten das Bisthum so sehr, daß zu Ende des Jahrhunderts kaum noch Glieder des Herrenstands sich darum bewerben mochten.

Gleichwohl blieb für die Stadt der Nachtheil doch derselbe, daß ihr Verhältniß zum Bischof von Neuem unsicher geworden

[1] Original in Worms (Samstag nach Pfingsten). Siegel abgefallen.

war. Leicht hätte es in der Kürze fest und dauerhaft werden können, wenn auf die Kämpfe des dreizehnten Jahrhunderts eine Zeit der Ruhe gefolgt und die Bestätigung der Artikel für die Bischöfe zur zwingenden Rechtsgewohnheit geworden wäre. Jetzt mußte es jeden Bischof zum Versuch reizen, die Entscheidung zu seinen Gunsten umzugestalten und die Territorialgewalt des Stifts auch über die Stadt auszudehnen.

Verhältnisse der Stadt zum Reich. Privilegien Ludwig's des Baiern und Karl's IV.

Unter diesen Umständen war es für die Stadt doppelt wichtig, daß ihre Beziehungen zum Reich, wie sie Rudolf von Habsburg festgestellt hatte, unverändert blieben. Die Politik, welche Rudolf den freien Bischofsstädten gegenüber einhielt, wurde von seinen Nachfolgern fortgesetzt, und es konnte gerade bei ihrer Schwäche keinem mehr einfallen, die Städte den Bischöfen preiszugeben. Trieb den König auch nur die eigene Hülfsbedürftigkeit zur Unterstützung der Städte, so war schon das ein Gewinn für sie, daß sie fortwährend als freie Gemeinden im Reich anerkannt, und dadurch etwaige Uebergriffe der Bischöfe erschwert wurden.

Obgleich König Adolf mit Uebergehung des zunächst zum Thron berufnen Albrecht von Oestreich gewählt worden war, blieben ihm die meisten Städte doch nach seiner Absetzung treu. Die Städte Worms und Speier schlossen am 14. September 1297 ein Bündniß mit dem König, worin sie ihm gegen erneuerte Bestätigung der Privilegien Beistand und Hülfe versprachen.[1] Sie schickten ihm als er im folgenden Sommer mit Albrecht zusammenstieß, ansehnlichen Zuzug und nahmen Theil an der unglücklichen Schlacht bei Göllheim (2. Juli 1298). Vielleicht hat indeß das von den Städten gestellte Fußvolk gar nicht mitge-

---

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 583 aus dem Speierer, Schaab Gesch. des rhein. Städtebunds 2, 72 aus dem Wormser Original. Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 180.

kämpft, da Adolf, ungeachtet er an Fußvolk seinem Gegner überlegen war, es auf die Entscheidung der Reiterei ankommen ließ. Albrecht unterwarf sich nach dem Tode Adolf's einer neuen Wahl und wurde nun allgemein anerkannt. Im Februar 1299 kam er nach Worms, empfieng die Huldigung und bestätigte der Stadt ihre Privilegien.[1] Einige Jahre später bezeigte er ihr auf andere Weise seine Geneigtheit. Ein reicher Bürger, Johann Holderbaum, war mit der Stadt in Streit gerathen, hatte sich dann als Burgmann in pfalzgräfliche Dienste begeben und bei dem königlichen Hofgericht gegen die Bürger die Acht ausgebracht. Albrecht hob die Acht wieder auf, bestimmte einen Tag zu gütlichem Vergleich und legte den Handel bei.[2] Nach der Ermordung Albrecht's wurde Heinrich von Luxemburg gewählt, der am 10. März 1309 der Stadt ihre Privilegien bestätigte,[3] allein schon im Sommer des Jahres 1313 auf seiner Romfahrt dem ungewohnten italienischen Klima erlag.

Ueber ein Jahr vergieng, ehe eine neue Königswahl zu Stande kam. Als das östreichische Haus abermals übergangen werden sollte, trennte sich die Versammlung in zwei Parteien, von denen die eine am 19. Oktober 1314 zu Sachsenhausen Friedrich von Oestreich, die andere am folgenden Tage zu Frankfurt Ludwig von Baiern wählte. Einige Wochen darauf empfiengen die beiden Könige die Krönung, Ludwig zu Achen durch die Erzbischöfe von Mainz und Trier, Friedrich zu Bonn durch den Erzbischof von Köln, beide an demselben Tag (25. November 1314). Für Ludwig sprach eine Stimmenmehrheit, für Friedrich die Abstammung aus dem mit Rudolf von Habsburg zum Thron berufenen Geschlecht; der eine mußte seine Ansprüche auf die unbedingte Wahlfreiheit der Kurfürsten, der andre auf das Recht der Erbfolge gründen. Noch aber war Deutschland kein reines Wahlreich, wiewohl die geistlichen Kurfürsten es durchaus dazu machen wollten. So standen sich die beiden Könige gleichsam

[1] Original in Worms. Moritz app. doc. p. 181.
[2] Zwei Urkunden vom 1. August 1304 im Darmst. Archiv.
[3] Original in Worms. Reg. imp. 1246—1313 p. 260.

als Vertreter zweier Principe gegenüber: der Kampf entschied für das Recht der freien Wahl und machte fortan jede Erbfolge im Reich unmöglich. Für die Städte kam der Zwiespalt am ungelegensten. Er versetzte sie in die übele Lage, es mit dem einen oder andern Erwählten verderben zu müssen, während ihnen doch nur ein starker König nützen konnte. Das habsburgisch gesinnte Straßburg gieng alsbald auf die Seite Friedrich's über; die Städte Speier und Worms schwankten eine Zeit lang, da von beiden Königen Anerbietungen gemacht wurden. Sie schlossen am 6. Dezember 1314 ein Bündniß, wonach keine Stadt ohne die andre handeln wollte: „daß wir in dieser Zweiung, die jetzund ist unter Herzog Ludwig von Baiern und Herzog Friedrich von Oestreich, deren jedweder König will sein, miteinander aus einem Mund und Muth antworten und thun sollen, was unsern Städten füget." [1] Ludwig war nach seiner Krönung rheinaufwärts gezogen und hatte sich hier überall Anerkennung verschafft: zu Anfang des Dezember war er in Köln, zu Ende des Monats in Mainz. Erzbischof Peter von Mainz, der besonders thätig für ihn wirkte, machte auch in Worms und Speier seinen Einfluß geltend. Als Ludwig die Städte von Neuem aufforderte und ihnen zugleich eine stattliche Vermehrung ihrer Privilegien versprach, erklärten sie sich zur Anerkennung bereit, doch nur unter der Bedingung, daß der König ihnen Beihülfe gewähre, wenn sie von seinen Feinden angegriffen würden, auf allen Dienst ihrerseits dagegen verzichte und mit einer ihrem Ermessen anheimgestellten Unterstützung von Lebensmitteln sich begnüge. Ludwig gab hierüber den Städten am 4. Januar 1315 zwei gleichlautende Urkunden, [2] bestätigte ihre Privilegien und fügte eine Anzahl neuer hinzu. Der Stadt Worms bestätigte er zuerst „omnia privilegia et jura omnesque libertates et gratias, quas a pontificibus et ab imperatoribus et regibus et ab episcopis iidem cives habent, necnon ipsorum judicia et consuetudi-

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 664.

[2] Die eine mit anhängendem Siegel in Worms, die andre gedruckt bei Lehmann S. 664.

nes" und verbot deren Verletzung bei einer Strafe von hundert Pfund Gold, die halb dem Fiskus und halb der Stadt zufallen und durch den jeweiligen Landvogt um Worms erkannt werden solle.[1] In einer deutschen Urkunde verlieh er dann, ebenfalls an demselben Tag, der Stadt die neuen Rechte und Freiheiten.

1. Daß er keinen Landvogt in ihre Gegend setzen wolle, der nicht vor den Bürgern geschworen habe, die alten Rechte und Freiheiten der Stadt aufrecht zu erhalten.

2. Daß kein Bürger vor ein auswärtiges Gericht geladen werden solle, der bereit sei, in der Stadt Recht zu nehmen.

3. Daß er keinen von Gerichtswegen aus der Stadt Verbannten wieder in dieselbe zurückführen wolle.

4. Daß die Stadt Juden zu Bürgern aufnehmen dürfe.

5. Daß Niemand die durch die Stadt fließende Eis aus ihrem Bette leiten solle.

6. Daß die Stadt an ihren Feinden, welche sich weigern in der Stadt Recht zu nehmen, ungestraft Rache nehmen dürfe.

7. Daß Keiner, der nicht baulich und häblich in der Stadt angesessen sei, für einen Bürger gehalten werden solle.

8. Daß die Stadt endlich ledig und frei alles Dienstes über das Gebirge gen Lamparten sein solle.[2]

Der König kam einige Tage darauf von Oppenheim nach Worms und blieb zwei Wochen dort; vermuthlich fand in dieser Zeit die Huldigung Statt. Während seiner Anwesenheit gab er der Stadt eine Anweisung von dreihundert Pfund Hellern jährlich auf die Juden „damit der Städte Bau und Nutzen zu versehn und ihre Schäden zu stillen" (9. Januar 1315).[3] Die Beden, welche die Stadt bisher von den Juden erhoben hatte, wurden also in eine regelmäßige Steuer verwandelt und durch den König förmlich bestätigt. Im folgenden Jahr erhöhte Ludwig die Steuer auf vierhundert Pfund und bestimmte zugleich, daß sie nur gegen eine Summe von viertausend Pfund für das

[1] Original doppelt in Worms mit anhängendem Siegel an rother Schnur.
[2] Originale desgl. Datum Samstag vor dem zwölften Tag.
[3] Moritz app. doc. p. 183. Original in Worms.

Reich wieder einlösbar sein solle (9. März 1316).[1] Der Krieg mit Friedrich von Oestreich dauerte unterdessen fort, bis 1322 ihm die Schlacht bei Mühldorf ein Ende machte. Nachdem Ludwig die Alleinherrschaft erlangt hatte, konnte er mehr für die Städte thun, und es hatte das, was er that, viel größern Erfolg. Er begünstigte nicht bloß die freien Bischofsstädte, sondern auch die königlichen Hofstädte und wurde für die letztern namentlich der eigentliche Gründer ihrer reichsstädtischen Selbständigkeit. Daß gerade in der Zeit der Zunftunruhen ein König den Thron einnahm, der sich den Städten so geneigt zeigte, war von besonderer Bedeutung für sie.

Als der König einige Zeit nach dem Sieg über Herzog Friedrich mit dem Papst in Streit gerieth, und der Bischof von Worms die Partei des Königs ergriff, gestaltete sich auch das Verhältniß der Stadt zum Bisthum wieder günstiger. Das Kapitel hatte im Jahr 1329 Gerlach von Erbach zum Bischof gewählt, der Papst aber hatte diesem die Bestätigung versagt und einen Mainzer Patricier, Salmann Clemann, zum Bischof ernannt. Gerlach empfieng vom König die Regale und behauptete sich gestützt auf die Bürgerschaft um so leichter gegen Salmann, da der Klerus zum großen Theil auf seiner Seite war. Der König, der schon von Italien aus (27. Oktober 1329) die Stadt aufgefordert hatte, keine Schreiben des Papstes anzunehmen, sondern an Gerlach festzuhalten,[2] belobte in einer Urkunde vom 14. Februar 1331 die Bürger wegen ihrer Treue und Ausdauer und ermahnte sie nochmals, Salmann nicht als Bischof anzuerkennen.[3] Als Gerlach 1332 starb, vollzog das Kapitel zwar keine andre Wahl, erkannte indeß auch Salmann nicht an. Es setzte eine Kommission zur Verwaltung des Bisthums ein und schien sich nicht ungern auf die bevorstehende längere Sedisvakanz vorzubereiten. Ludwig beklagte in einem neuen Schreiben an die Stadt (6. Februar 1333) den Tod Gerlach's und ver-

[1] Moritz app. doc. p. 184. Original in Worms.
[2] Böhmer fontes rerum Germ. 1, 204. Original in Worms.
[3] Original in Worms. Mit erhaltenem Siegel.

pflichtete sie wiederholt zum Widerstand gegen Salmann oder jeden Andern, den der Papst zu Avignon zum Bischof ernennen würde.[1] Eilf Jahre blieb das Bisthum verwaist, lange genug, um die Selbständigkeit der Stadt dem Stift gegenüber wieder fester zu begründen. Wir wollen es diesmal Schannat glauben, daß die Stadt Eingriffe in die Rechte des Klerus verübt habe. Mußte doch Ludwig selbst der Stadt gebieten, die Chorherrn bei der Freiheit des Weinschanks zu belassen: „als ihr uns entboten habt um die Chorherrn in eurer Stadt, sollt ihr wissen, daß die bei uns gewesen sind und haben uns zu wissen gethan, daß ihr sie beschwert an ihrer Maaße wider die Freiheit, die sie darüber haben und die auch ihr verheißen habt, deß wir Brief gesehn haben, und wollen wir, daß ihr sie bei Freiheit und Recht bleiben laßt, die sie von unsern Vorfahren haben“ (4. April 1333).[2] Salmann setzte inzwischen seine Bemühungen, zum Bisthum zu gelangen, hartnäckig fort, wie uns ein viertes Schreiben Ludwig's an die Stadt vom 7. März 1335 zeigt.[3] Allein das Kapitel und die Stadt harrten noch eine Reihe von Jahren aus, obgleich der Papst 1336 den Bann über sie aussprach; ersteres stellte sich darauf unter den besondern Schutz des Kaisers. Damit das Bisthum durch eine längere Vakanz nicht allzugroße Verluste erleide, übertrug Ludwig 1339 die Verwaltung desselben dem Erzbischof von Mainz und verpflichtete den Klerus, dem neubestellten Pfleger Gehorsam zu leisten.[4] Im Jahr 1343 brachte es Salmann endlich zu einem Vergleich mit dem Kapitel, wonach er die Freiheiten des Klerus bestätigte und dafür als Bischof anerkannt wurde. Er blieb nun von 1343 bis 1350 im Besitz des Bisthums, ohne daß der Kaiser im Stande gewesen wäre, ihn daraus zu verdrängen.[5]

Nach vollbrachtem Römerzug bestätigte der Kaiser noch ein-

[1] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.
[2] Original in Worms. Das Siegel fehlt.
[3] Original in Worms. Siegel fehlt.
[4] Reg. Ludov. p. 126. 127. Reg. Boica 7, 279.
[5] Schannat hist. episc. Worm. 1, 396. 2, 169.

mal die Privilegien der Stadt (30. März 1330) [1], eine Sitte, die zuerst unter Friedrich II. aufgekommen war. Auch verlieh er der Stadt am 29. Mai 1330 eine zweite Messe, welche allemal vierzehn Tage vor Pfingsten anfangen und vier Wochen dauern sollte. [2] Einige Jahre später (22. Mai 1336) ertheilte er den Bürgern Vollmacht, die Störer des Landfriedens zu strafen, ohne daß er deßhalb eine Ansprache an die Stadt haben solle. [3] Und am 4. Dezember 1340 verzichtete er auf alle Forderungen gegen die Stadt um der Juden und anderer Sachen willen, daran sie bis jetzt gegen ihn gethan habe. [4] Er starb im Jahre 1347, nachdem das Jahr zuvor fünf Kurfürsten ihn abgesetzt und Karl IV. als Gegenkönig aufgestellt hatten. Der Kampf, den Ludwig mit der Hierarchie führte, war der letzte, den Papstthum und Kaiserthum mit einander ausfochten. Er zeigte schon die Ohnmacht der alten Ideen und ihrer Träger: es gab kein Papstthum mehr im Sinn Gregor's VII. oder Innocenz III., denn die geistlichen Waffen blieben zum ersten Male wirkungslos und wurden gar vom Klerus selber bekämpft; es gab aber auch kein Kaiserthum mehr, denn sobald die Fürsten den Kaiser fallen ließen, war seine Macht dahin, und sie allein zogen den Vortheil vom Kampf.

Karl IV. fuhr wie sein Vorgänger fort, die Städte zu begünstigen, obgleich gerade die Städte ihn am spätesten anerkannten: sie wollten nichts von dem Absetzungsrecht der Päpste und Kurfürsten wissen und waren wie immer dem einmal gewählten rechtmäßigen König treu geblieben. Daher ließ sich auch die Stadt Worms erst nach dem Tod Ludwig's in Unterhandlungen mit dem neuen König ein. Am 2. November 1347 bevollmächtigte Karl den Dechanten zu Straßburg, Johann von Lichtenberg, die

---

[1] Zwei Originale in Worms. Das eine mit goldner Bulle, die auf der einen Seite das Bild des Kaisers, auf der andern das der Stadt Rom hat.

[2] Zwei Originale in Worms. Das eine ebenfalls mit goldner Bulle, der vorigen gleich.

[3] Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2, 139. Original in Worms.

[4] Original in Worms. Mit anhängendem, aber zerbrochenen Siegel.

Unterhandlungen mit der Stadt zu beginnen [1], und am 3. Januar 1348 bestätigte er ihr die Privilegien mit namentlicher Wiederholung der von seinem Vorgänger neu verliehnen. [2] Zugleich überließ er die Judengemeinde vollständig an die Stadt, so daß diese nun in den Besitz des Judenregals kam. „Um der ganzen Treue und Stetigkeit willen, welche die weisen Leute die Bürger von Worms, unsre lieben Getreuen, allezeit zu dem Reich gehabt haben, vergeben und vergiften wir denselben Bürgern die Juden und die Judischeit zu Worms mit ihrem Leib und Gut und mit allen Nutzen und Rechten, also daß die Stadt und die Bürger mit den Juden mögen thun und lassen, brechen und büßen, als mit ihrem Gute nun und alle Wege.“ [3] Die Lehn und Versatzungen, welche auf den Juden standen, sollten gültig bleiben, dagegen in Zukunft keine weiter vom König errichtet werden. Da die Stadt mit Ludwig von Baiern über die Juden mehrfach in Irrungen gerathen war, scheint die Ueberlassung des Regals zu den Bedingungen gehört zu haben, unter denen die Stadt sich dem König unterwarf. Noch in demselben Jahr brachen die furchtbaren Judenverfolgungen aus, die in den meisten rheinischen Städten die Vertreibung der Juden zur Folge hatten. Die große Pest von 1348 und 1349 verleitete das gemeine Volk zu dem Glauben, als hätten die Juden die Brunnen vergiftet; vergebens suchte der Rath die Juden zu schützen und der Wuth des Pöbels Einhalt zu thun. In Worms wie in andern Städten flüchteten die Juden zuletzt in ein Haus, steckten es selber in Brand und fanden einen jämmerlichen Tod (Anfang 1349). Ein Theil rettete sich über den Rhein und wurde von dem Pfalzgrafen in Heidelberg aufgenommen. Für die Städte war die Vertreibung von größtem Nachtheil, da viele Herrn und Ritter Einkünfte oder Pfandschaften auf den Juden stehn hatten und die Städte

[1] Original in Worms. Datum Allerseelen. Das Siegel ist abgefallen.

[2] Original in Worms. Freitag vor dem zwölften Tag. Mit zerbrochenem Siegel.

[3] Moritz app. doc. p. 186. Auch Moser reichst. Handbuch 2, 969 und Lünig 8, 681. Original in Worms.

dafür verantwortlich machten. Von den Wormser Juden z. B. zogen die Raugrafen eine Rente von 20 Mark, Dietrich von Handschuhsheim eine von 50 Mark, Philipp von Busenheim eine von 36 Pfund, Gerlach von Weinheim eine von 15 Pfund, Friedrich von Meckenheim ebenfalls eine von 15 Pfund und so noch viele andere. Auch die Pfalzgrafen hatten Forderungen, obgleich die Verpfändung, welche Ludwig von Baiern nach seiner Absetzung vorgenommen hatte, von Karl IV. nicht anerkannt wurde. Um die Stadt gegen Ansprüche von Reichswegen sicher zu stellen und sie wegen der Verluste zu entschädigen, verzichtete Karl am 29. März 1349 für sich und seine Nachfolger auf alle Forderungen und schenkte ihr das gesammte Hab und Gut der Juden. „Auf solche Geschicht, als in der Stadt Worms geschehen ist an den Juden und der Judischeit, die miteinander verbrannt und vergangen sind an Leib und Gut, daran dieselbe Stadt und Bürger größlich geschädigt sind ohne ihre Schuld, verzichten wir für uns und alle unsre Nachkommen, also daß wir oder jemand Anders darum nimmer Ansprache noch Forderung an sich haben sollen mit Gericht oder ohne Gericht, nun oder hernach, in keiner Weise. Und darzu, wann wir wohl wissen, daß sie ihres großen Schadens damit doch nicht ergötzt werden mögen, so haben wir denselben Bürgern, der Stadt und der Gemeinde gemeinlich zu ihrer Stadt Nutz gegeben die Judenhäuser, Hofstätten, Boden und Bau und Alles, das derselben Judischeit zu Worms gemeinlich oder sonderlich zugehörte, wie die Gut genannt sind in der Stadt oder in der Vorstadt gelegen.“ [1] Einige Jahre nachher (9. Mai 1353) nahm der Rath die Juden wieder auf. „Donnerstag vor Pfingsten haben Bürgermeister, Rath und Sechzehner zu Worms mit Wissen, Willen und Rath der Hausgenossen und Zünfte um ihres Nutzens willen auf gewisse Bedingungen hin die Juden wieder eingenommen.“ [2]

An demselben Tag, an welchem Karl IV. auf seine An-

[1] Moritz app. doc. p. 188. Original in Worms. Speier erhielt eine gleiche Urkunde, Lehmann Speierer Chronik S. 700.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 264.

sprüche der Juden wegen verzichtete, erklärte er urkundlich, daß die Hülfe, welche ihm von den Städten Mainz, Worms und Speier geleistet werde, nicht auf einem Rechtsgrund, sondern auf dem freien Willen der Städte beruhe, und daß weder er noch sein Nachfolger jemals ein Recht auf diese Hülfe hätten.[1] Als die Stadt Worms trotz ihrer Freiheit dem König 1355 gen Lamparten diente, ließ sie sich von Pfalzgraf Ruprecht, als dem Reichsverweser in Franken, einen ähnlichen Revers ausstellen. „Wir Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reichs oberster Truchseß, Herzog zu Baiern und Vikari in deutschen Landen bekennen uns offenbar mit diesem Brief, den Dienst, den die ehrbaren Leute, die Bürger gemeinlich der Stadt zu Worms, dem römischen König Karl und König zu Böheim gen Lamparten thun, daß sie das von eines Rechts wegen nicht thun, als wir an ihren Briefen ihre Freiung verhört haben, sondern sie haben solchen Dienst gethan durch Bitte und ganzer Liebe, die sie stetiglich zu dem römischen Reich haben, und der vorgenannten Stadt soll auch das an ihren Briefen und an ihrer Freiung ein Schade nicht sein, und deß zu Urkund geben wir ihnen diesen Brief von deßwegen, daß wir itzund ein Vikari sind.“[2] Nach seiner Rückkehr bestätigte Karl IV. (20. November 1355) die Privilegien der Stadt mit namentlicher Aufzählung der durch Ludwig neuhinzugekommenen, darunter auch die Freiheit von allem Dienst gen Lamparten.[3]

Die Urkunden der Kaiser Ludwig und Karl entsprechen auch in den Kurialien ganz der Stellung, welche die Stadt als freie Gemeinde im Reich einnahm. In den deutschen Urkunden werden die Bürger regelmäßig „unsre lieben Getreuen“, in den lateinischen „sui et imperii fideles dilecti“ genannt: die weisen Leute, unsre Lieben und Getreuen, die Bürger von Worms (1315); die bescheidnen Leute, der Rath und die Gemein der Bürger von

---

[1] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 201. Original in Worms.

[2] Original in Worms. Mittwoch nach Mariä zu Lichtmeß. Siegel abgefallen.

[3] Moser reichst. Handb. 2, 971 (unvollständig). Original mit goldner Bulle.

Worms, unsre lieben Getreuen (1316); prudentibus viris, magistro civium, sculteto, scabinis, consulibus, ceterisque civibus universis, sui et imperii fidelibus dilectis (1329); prudentibus viris, magistris civium, consulibus nec non universis civibus, suis et imperii fidelibus dilectis (1330); den Meistern, dem Schultheiß, dem Rath und den Bürgern gemeinlich, unsern lieben Getreuen (1333); Meister, Rath und Bürger gemeinlich, unsre lieben Getreuen (1336); die weisen Leute, Schöffen, Rath und Bürger gemeinlich, unsre lieben Getreuen (1338); und ähnlich in vielen andern. Daß Schultheiß und Schöffen neben Bürgermeister und Rath zuweilen noch besonders erwähnt werden, ist entweder alte feierliche Form wie 1329, oder aus dem Inhalt der betreffenden Urkunde zu erklären. Die von 1338 enthält z. B. den Auftrag, eine Forderung des Kaisers an die Juden (zweitausend Gulden) gerichtlich einzutreiben.[1] Die Ausdrücke „Gemein der Bürger" oder „Bürger gemeinlich" gehn nicht auf die Handwerker im Gegensatz zu den Patriciern, sondern bedeuten dasselbe wie universitas civium oder universi cives.

Die städtische Verfassung.

Während die meisten Städte unter Ludwig von Baiern durch Zunftunruhen heftig erschüttert wurden, blieb Worms in dieser Zeit von allen Bewegungen verschont. Die Verfassung bildete sich im Stillen weiter, ohne ihr Gefüge zu verändern, und doch den neuen Zuständen vollkommen entsprechend. Aus den Sechzehn wurde allmälig ein Gemeinderath, der zwar vorerst noch vom Rath abgesondert blieb, allein nach und nach die Bedeutung einer zweiten Obrigkeit annahm. Je mehr die Zeitverhältnisse die Erhebung des dritten Standes begünstigten, desto weniger fiel es dem Rath ein, das Recht der Sechzehn zu verkümmern und die Gemeinde in die alten Schranken zurückzudrängen. An Irrungen zwischen Rath und Sechzehn wird es wohl nicht

[1] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.

gefehlt haben, von ernstern Streit aber ist nichts bekannt, und wir sehn die Sechzehn bald in allen Dingen gemeinschaftlich mit dem Rath handeln, selbst da, wo ihre Zuziehung nach dem Statut von 1300 nicht vorgeschrieben war. Nachdem sie fast dieselben Rechte hatten wie der Rath, mußte endlich eine Verbindung beider Behörden erfolgen, da die äußere Trennung derselben nur lästig sein konnte. Versuchen wir, soweit es die Urkunden gestatten, der Entwicklung nachzugehn.

Als 1303 einige für immer Verbannte wieder in die Stadt kamen, entstanden zwischen Bischof und Rath auf der einen und der Gemeinde auf der andern Seite Streitigkeiten; vermuthlich hatte die Gemeinde die Verbannten, die zu den Hauptunruhstiftern gehören mochten, mit Gewalt zurückführen wollen. Die Räthe von Mainz und Speier schlugen sich ins Mittel und brachten es zwischen dem Bischof, dem Rath, den Sechzehnern und der Gemeinde zu einer Einung, daß kein Verbannter je wieder in die Stadt kommen dürfe, er habe denn vorher zu einer rechten Einung tausend Mark Silber gegeben und die Verbindung mit auswärtigen Feinden abgelegt. Zugleich bestimmte man, daß die Sechzehner allemal nach ihrer Wahl auf Martini, wenn sie der Stadt den Eid leisten, das Statut von 1300 mit beschwören sollten.[1]

In einer Urkunde vom 23. April 1304 erklärten sich Rath, Sechzehner und Bürger gemeinlich bereit, dem ausgefahrenen Johann Holderbaum Recht zu sprechen.[2]

Rath, Sechzehner und Gemeinde kamen am 29. März 1305 überein, daß die Stadt den Richtern ersetzen solle, was ihrer Aemter Gefälle nicht ertrügen.[3] Im folgenden Jahr wiesen Rath, Sechzehner und Bürger gemeinlich den Richtern zur Bezahlung ihrer Abgaben bestimmte städtische Einkünfte an.[4]

---

[1] Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2, 76. Original in Worms.
[2] Original in Darmstadt. Mit dem Stadtsiegel.
[3] Moritz opp. doc. p. 182. Original in Worms.
[4] Original in Worms. Anfang und Schluß mit der unrichtigen Jahrszahl 1316 gedruckt bei Moritz p. 185.

Wurden für einzelne Gegenstände Kommissionen ernannt, so pflegten solche aus Mitgliedern beider Räthe zusammengesetzt zu werden. So z. B. 1321 zur Aufsicht über den Stadtgraben vor der Neupforte: „wir der Rath und die Sechzehn zu Worms sind überkommen einmüthiglich, daß wir denselben Graben befohlen haben dem ehrsamen Mann Herrn Jakob Eberzin von des Raths wegen und die Sechzehn, die an S. Martinsabend gesetzt werden, die sollen alle Jahre einen dazu wählen, und die zwei sollen denselben Graben bewahren und bestellen der Städte zu Nutz, und nach dem Tode Eberzin's wollen wir einen andern dazu wählen." [1]

Obgleich die Sechzehn keine Gerichtsbarkeit hatten, wurden sie in vielen Fällen, wie namentlich in Streitigkeiten der Stadt mit auswärtigen Herrn um ihr Urtheil gefragt. Als 1325 Graf Friedrich von Leiningen in städtische Dienste trat, versprach er sich dem zu unterwerfen „was der Rath zu Worms und die Sechzehn auf ihren Eid sprechen daß ein Recht sei."

Rath und Sechzehn gemeinlich verbannten ferner am 1. Mai 1330 zwei Geistliche, weil sie die Urheber des damals über die Stadt verhängten Interdikts waren. [2] Auch bei der Verbannung von Bürgern nahmen die Sechzehner Theil. Mehrere verwiesene Bürger wandten sich einst an den Kaiser, um durch ihn die Wiederaufnahme zu erwirken. Die Räthe von Mainz und Speier, welche der Kaiser mit der Untersuchung beauftragte, entschieden aber 1341 zu Gunsten der Stadt: „was die vorgenannten Rath und Sechzehn gethan und gerichtet haben, daß sie das von der vorgenannten Aeußern Uebergriffs wegen gethan haben." [3]

Die Wiederaufnahme der Juden erfolgte 1353 durch den Rath und die Sechzehn mit Wissen und Willen der Hausgenossen und Zünfte. Die Zünfte werden hier noch besonders

[1] Original in Worms. Sub magisterio Eberzonis filii Jacobi Eberzonis. Das Siegel ist abgefallen.

[2] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.

[3] Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2, 159.

als miteinwilligend erwähnt: sie waren als solche durch die Sechzehner nicht vertreten und konnten daher in einzelnen Fällen besonders mit dem Rath verhandeln. Daß die Gemeinde nicht nach Zünften, sondern nach den alten Parochien vertreten war, zeigt eben, daß die frühere Verfassung nicht gebrochen, sondern nur langsam umgebildet wurde.

An Rechtsgeschäften sollten die Sechzehner eigentlich nur dann Theil nehmen, wenn „der Städte Gut" ins Spiel kam. Aus dem Jahr 1322 haben wir aber auch eine Privaturkunde, die von Rath und Sechzehnern ausgestellt ist,[1] und seitdem scheint die Theilnahme bei allen Rechtsgeschäften üblich geworden zu sein. Nur ausnahmsweise finden sich nach dieser Zeit Urkunden (1325, 1358, 1359) bloß im Namen des Raths ausgestellt; regelmäßig beginnen dieselben mit den Worten: „wir der Rath und die Sechzehn" (1331—1358). Zuweilen lautet der Eingang feierlicher „wir die Bürgermeister, der Rath, die Sechzehn und die Bürger gemeinlich" (in einem Transsumt von 1355) oder „wir der Rath, die Sechzehn und die Bürger gemeinlich" (in einer Schenkung an das Spital von 1327); dagegen kommt die alte Form „consules et universi cives" nach dem Jahr 1325 nicht wieder vor, und zugleich damit ist die lateinische Sprache aus den Urkunden verschwunden.[2]

Im Jahr 1363 begegnen wir einer neuen Eingangsformel „Bürgermeister und Rath gemeinlich," wobei die Sechzehner nicht mehr besonders erwähnt werden: sie waren nun in den Rath aufgenommen und wurden als Bestandtheil desselben angesehn. Bestimmter erfahren wir dies aus dem 1366 mit dem Bischof abgeschlossenen Vertrag, worin ausdrücklich gesagt wird, daß die Sechzehner jetzt im Rath mit säßen; dem alten Rath blieb nur die peinliche Gerichtsbarkeit vorbehalten, während in allen übrigen Sachen auch die Sechzehner Stimme hatten. Die Formel „Bürgermeister und Rath gemeinlich" erhielt sich bis in das fünfzehnte Jahrhundert, doch wurden die Beurkundungen des Raths

[1] Original in Darmstadt. Mit dem Sekret in grünem Wachs.

[2] Originale mit meist erhaltenen Stadtsiegeln in Darmstadt.

seltener, weil er seit 1360 nur noch Kauf- und Währschaftsbriefe vollzog, bloße Einweisungen aber dem weltlichen Gericht überließ.[1] Vielleicht hängt diese Veränderung mit dem Eintritt der Sechzehner in den Rath zusammen, der dann im Jahre 1360 erfolgt wäre. Seitdem bestand also der gesammte Rath aus den Sechzehnern, die jährlich zu Martini von der Gemeinde, und aus den fünfzehn Rathsherrn, die theils vom Bischof aus den Bürgern, theils von den bürgerlichen Rathsherrn aus den Rittern auf Lebenszeit gewählt wurden.

Die Verfassung des alten Raths erlitt in dieser Zeit nur insofern eine Aenderung, als die Theilnahme der Ritter immer seltner und unregelmäßiger wurde. Die den Bürgern zustehende Ergänzung der ritterlichen Rathsherrn scheint für gewöhnlich unterblieben zu sein, da dieselbe, selbst wenn sie überall möglich gewesen wäre, bei dem verschiednen Interesse der Ritter keine Bedeutung mehr für die Stadt hatte. Aus dem alten zweiständigen Rath der Fünfzehn wurde ein bürgerlicher: die Ritter schieden aus, und die Sechzehner der Gemeinde traten ein. Auch den ritterlichen Bürgermeister finde ich in den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts nirgends mehr erwähnt; sein Amt mußte zugleich mit dem der Rathsherrn in Abgang gerathen. Um so angesehner wurde das Amt des patricischen Bürgermeisters, den die neun bürgerlichen Rathsherrn aus ihrer Mitte wählten: er galt je für sein Jahr als der eigentliche Regent der Stadt. Aeußerlich zeigt sich das erhöhte Ansehn des Amts daran, daß in den Daten der städtischen Urkunden meist der Bürgermeister des Jahres namentlich aufgeführt wird: sub magisterio Emerchonis Amtmanni (1318); sub Johanne Dimari magistro civium (1320); desselben Jahres war Hanemann zum Rade unserer Städte Burgermeister (1338); desselben Jahres war Johann Mutterstätter unser Burgermeister (1343); Hennel Amtmann Burgermeister (1344); das Jahr war Richer Bonne unserer Städte Burgermeister (1347)

[1] Urkunden von 1360, 1363, 1366, 1371, 1374, 1376, 1377, 1382 x. in Darmstadt.

u. s. w.[1] Im Eingang der Urkunden behielt man die ältere Form „wir die Bürgermeister und der Rath" bei, obwohl thatsächlich nur einer vorhanden war; dasselbe geschah in der Regel von Seiten der kaiserlichen Kanzlei.

Das Gericht wurde in hergebrachter Weise jährlich zu Martini neu besetzt. Nach der Rachtung von 1233 sollten Schultheiß, Greve und Amtleute von Bischof und Rath gemeinschaftlich erwählt werden, allein die Mitwirkung des Bischofs war wie es scheint gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen. Wenigstens wird in der Urkunde von 1305 da wo von Besetzung des Gerichts die Rede ist nur der Rath genannt: „der Rath soll jährlich an S. Martinstag Schultheiß, Greven und Richter aus den Bürgern setzen, als es von Alter herkommen ist." Doch blieben die Richter, darunter namentlich der Schultheiß, dem Bischof zu einer Menge von Abgaben verpflichtet, und diese zunächst waren es, welche die Urkunden von 1305 und 1306 veranlaßt hatten, als die Gefälle und Einkünfte der Richter nicht mehr zur Bezahlung der Abgaben hinreichten. In der vorhergehenden Zeit hatte der Bischof dieselben zu erhöhen gesucht, er mußte indeß in den Artikeln von 1283 und 1293 versprechen, sich mit den hergebrachten zu begnügen. Wie bedeutend die Abgaben waren, welche der Schultheiß zu entrichten hatte, sehen wir aus dem Verzeichniß derselben von 1259.[2]

Kämpfe der Stadt mit den Bischöfen Dietrich von Boppard und Johannes Schadland (1350—1370).

Auf Bischof Salmann folgte im Jahr 1350 Dietrich von Boppard, der obwohl einstimmig erwählt nur mit Widerstreben das Bisthum übernahm, da sich dasselbe in großer Zerrüttung befand. Er gerieth, wie dies seit dem Anfang des Jahrhunderts fast bei jedem Bischof der Fall gewesen war, alsbald in

[1] Originale sämmtlich in Darmstadt.

[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 211. 212.

Streitigkeiten mit dem Klerus, weil er von ihm eine Bede forderte, um die Schulden des Bisthums zu vermindern. Die Geistlichen, die aus ihren reichen Pfründen leicht eine Beihülfe bewilligen konnten, weigerten sich, irgend ein Opfer zu bringen, und hielten starr an ihrem Recht. Daß die Geldnoth keine kleine war, zeigt eine Verpfändung von 1363, worin der Bischof für eine Schuld von 23000 Gulden die Hälfte von Ladenburg und Stein dem Grafen Walram von Sponheim überlassen mußte.[1] Während der Streitigkeiten mit dem Klerus wurde Bischof Dietrich zugleich in Irrungen mit der Stadt verwickelt; weit entfernt nachzugeben, lag in der bedrängten Lage des Stifts nur ein Grund für ihn, die in jüngster Zeit abhanden gekommnen Rechte wieder einzuziehn. Die Zeiten Ludwig's des Baiern hatten die Stadt begünstigt und ihr eine Stellung eingeräumt, die über die Verträge von 1233 und 1300 hinausgieng: das sollte jetzt wo möglich rückgängig gemacht werden, um das Bisthum wenigstens der Stadt gegenüber zu heben. Als der Bischof 1355 das Interdikt aussprach, weigerte sich jedoch der Klerus abzuziehen und rief den Kaiser um Beistand an. Der Streit wurde einige Jahre am Hofe fortgeführt, bis Karl IV. auf einem Tag zu Reutlingen (12. September 1360) einen Vergleich stiftete. Der Bischof sollte in Zukunft Niemand in den Rath setzen, der von einem Andern als dem Reich oder dem Stift Lehen trüge, auch der Stadt das Ihrige wiedergeben, wogegen diese verpflichtet wurde, den Bischof bei seinen Rechten zu lassen, ihm gegen Alle, welche widerrechtlich Stiftsgut inne hätten, beholfen zu sein und zu einer künftigen Auslösung der Feste Stein 900 Gulden beizusteuern.[2] Allein damit war dem Bischof kein Genüge geschehn, da die Ansprüche, die er gegen die Stadt geltend machte, unerledigt blieben: er wollte nicht blos seine Rechte erhalten wissen, sondern sie im Sinn der Bischöfe Emicho und Eberwein erweitern.

Der Kampf entbrannte nach kurzer Unterbrechung zu Anfang des Jahres 1364 von Neuem. Wie immer hatte der Bischof

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 177.

[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 176.

eine ganze Reihe von Beschwerden: vor Allem waren es Uebergriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit, Besteuerung der geistlichen Güter und die freie Raths- und Aemterbesetzung, über welche er Klage führte. Als die Stadt bei dem jüngsten Herkommen zu beharren suchte und nach keiner Seite nachgab, unternahm er eine Reise nach Böhmen an das kaiserliche Hoflager, stellte seine Beschwerden dem Kaiser vor und bat um Bestätigung der alten Stiftsprivilegien. Wirklich gelang es ihm, den Kaiser für die Rechtmäßigkeit seiner Forderungen einzunehmen; am 24. Juni 1364 erfolgte die gewünschte Bestätigung und zwar mit ausdrücklicher Erneuerung der Wormser Beschlüsse gegen die Kommunen und Eidgenossenschaften, des Ravennaer Edikts gegen die Stadtfreiheit und der Urkunde König Richard's von 1269 gegen die Besteuerung der Geistlichen.[1] Er schritt nun zum zweiten Mal mit dem Interdikt gegen die Stadt vor und erhob zugleich Klage bei dem kaiserlichen Hofgerichte. Allein weder das Eine noch das Andre hatte Erfolg, so lange es bei bloßen Beschlüssen und Mandaten blieb. Bischof Dietrich, durch Geist und Bildung gleich ausgezeichnet, scheint keine Freude an dem Kampf gehabt zu haben, den er nur ungern unternommen hatte, weil er sich dazu verpflichtet glaubte. Er mochte voraussehn, daß selbst ein glücklicher Ausgang dem Bisthum nicht wieder aufhelfen könne, und war entschlossen zu resigniren, als er 1365 zum Bischof von Metz gewählt und dadurch den Wormser Wirren entrückt wurde.

Durch päpstliche Provision wurde Johannes Schadland, ein Dominikaner aus Köln, sein Nachfolger, der den begonnenen Kampf mit der Stadt fortsetzte. Im Namen des Kaisers sprach der kaiserliche Hofrichter am 17. April 1365 über die ungehorsame Stadt die Acht aus und ernannte sechzehn Herren und Städte, darunter den Pfalzgrafen bei Rhein, die Grafen von Katzenelnbogen, Zweibrücken, Veldenz, Nassau, Leiningen und die Städte Bingen und Boppard, zu Vollstreckern derselben.[2] Die Stadt

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 179.

[2] Originale in sechzehn verschiednen Gebotsbriefen in Worms. Die aufgedrückten Siegel sind meist abgefallen.

mußte sich nun zu Unterhandlungen herbeilassen und den Pfalzgrafen Ruprecht, mit welchem der Bischof sich ohne Zweifel vorher verständigt hatte, als Schiedsrichter annehmen. Der Pfalzgraf hatte bei allen Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Bürgern seine Hände im Spiel, da er den Preis des Kampfes, die Herrschaft in der Stadt, beiden Theilen zu entreißen suchte, um dann vermuthlich Worms zur Hauptstadt seines Landes zu machen. Ihm war daher jede Gelegenheit willkommen, wo er der Stadt „eine Feder rupfen konnte," und es läßt sich denken, in welcher Weise er jetzt die Sühne zu stiften beabsichtigte. Von Seiten der Bürger nahmen die Räthe von Mainz und Speier an dem Schiedsgericht Theil, die zwar den besten Willen hatten, allein nicht im Stande waren, dem Pfalzgrafen die Wage zu halten. So führten die Unterhandlungen zu einem für die Stadt äußerst ungünstigen Resultat, und die neue Rachtung, die am 25. Januar 1366 vollzogen wurde, fiel noch weit schlimmer aus als die frühere von 1233.

Die ganze Rathsverfassung wurde so gut wie umgestürzt, indem man dem Bischof das Recht einräumte, alle Mitglieder des Raths zu ernennen. Zuerst stellte man die sechs ritterlichen Rathsämter wieder her, nahm aber den Bürgern das Recht, sie zu besetzen. Doch sollten die Ritter eingesessne Bürger sein und so oft eine Sache verhandelt würde, die ihre auswärtigen Lehns- oder Dienstherrn beträfe, den Rath verlassen. In Bezug auf die neun patricischen Rathsherrn, die der Bischof von jeher zu ernennen hatte, wiederholte man die Bestimmung Karl's IV. von 1360, daß sie von keinem Andern als dem Reich oder dem Stift Lehn haben dürften. Außerdem wurde dem Bischof das Recht eingeräumt, zu Martini jährlich vier weitere Mitglieder des Raths zu wählen: vielleicht weil die Ritter, auf deren Erscheinen nicht zu rechnen war, den bischöflichen Einfluß nur unvollständig gesichert hätten. In der Folge nannte man diese vier Rathsmitglieder die Bischofsleute; zwei davon sollten jedesmal aus der Gemeinde genommen werden.

Auch die Wahl der Sechzehn wurde zu Gunsten des Bi-

schofs geändert. Bisher hatten die Sechzehn zwanzig erwählt, und der Rath (und Bischof) daraus die neuen Sechzehner ernannt; jetzt sollten vier und zwanzig gewählt und daraus die Sechzehn vom Bischof ernannt werden. Die Theilnahme der Sechzehn am Rath wurde bestätigt. „Dieselben Sechzehn sollen über alle Stück bei den Rittern und bei den neun Rathsherrn und bei den andern vier, die ein Bischof zu wählen hat, und bei dem Frieden das Jahr sitzen, ausgenommen über Hals und Halspeinrecht, gleichwie die andern ohne Gefährde." Endlich wurde festgesetzt, daß der Bischof jährlich aus der Gemeinde einen zweiten Bürgermeister, und zwar aus vier Sechzehnern des Jahres, welche diese unter sich auswählen würden, ernennen solle. So hatte der Bischof die Besetzung des Raths fast ganz in seiner Hand; neben ihm behielt nur die Gemeinde noch einen mittelbaren Antheil daran. Der Rath war, wie es Bischof Eberwein wollte, in der That ein bischöflicher geworden.

Doch blieb man hierbei nicht stehen. Wie der Rath sollte das Gericht fortan vom Bischof besetzt werden: „auch soll der Bischof Schultheißen, Greven und Richter an das Gericht kiesen alle Jahr auf S. Martinstag auf den Eid, als ein Rath vormals gekoren hat, ohne Miethe oder Miethesgeheiß, er oder wem ers befiehlt, einem Pfaffen oder einem Bürger, der in der Stadt wohnhaftig sei und zu der Zeit nit in dem Rath sitze, wann er nit in der Stadt ist; und soll dasselbe Gericht dem Bischof, den Bürgermeistern und dem Rath gehorsam sein, als es vormals hat gethan, und soll derselbe, der von des Bischofs wegen da sitzet den Eid schwören, den ein Bischof schwört."

Ein weiterer Artikel bestimmte, daß wenn der Bischof oder dessen Stellvertreter die Ausübung bischöflicher Rechte dem Rath überlassen wolle, die Sechzehn daran Theil nehmen sollten: „wäre es daß ein Bischof oder sein Gewalt die Ritter oder die Neun bei den vorgeschriebnen Artikeln, die der Bischof allein zu thun hat, wollte lassen sitzen, so sollen die Sechzehn auch dabei sein ohne alle Gefährde." Das geht auf die Besetzung der Aemter, von welcher die Sechzehn selbst nach ihrem Eintritt in den

Rath ausgeschlossen geblieben waren. Die Begünstigung derselben, die hie und da aus der Rachtung durchblickt, läßt vermuthen, daß die Gemeinde sich dem Bischof willfähriger gezeigt hatte als die Altbürgerschaft.

Einige andere Artikel beziehen sich auf die Besteuerung der Geistlichen und die beiderseitige Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich der Besteuerung wurde bestimmt, daß Alles, was die Geistlichen von ihren Beneficien oder eignen Gütern zögen, von Zoll, Schatzung oder Ungelt frei sein solle. Was aber Geistliche an Frucht und Wein kaufen oder verkaufen würden, davon sollten sie thun wie die andern Bürger. Auch sollen sie, wenn in Nothfällen die Ausfuhr der Frucht verboten wird, sich den Beschlüssen des Bischofs und Raths fügen. Den Geistlichen soll vor weltlichem, und den Laien vor geistlichem Gericht das Recht nicht verzögert und verschleppt werden. Ein weltliches Gericht soll keinen Geistlichen eigenmächtig aus der Stadt verbannen, sondern ihn dem Bischof überantworten. Die Friedbruchsachen ausgenommen dürfen Bischof und Domherrn vor dem Gericht als Zeugen auftreten.

Alle Eidgenossenschaften und Bündnisse der Bürger sollen dem Bischof und Kapitel unschädlich sein, der ewige Bund der Städte Mainz, Worms und Speier dagegen erhalten bleiben. Mit dem „ewigen Bund" war der Vertrag von 1293 gemeint, der jeden Bischof verpflichtete, vor seinem Eintritt die Privilegien der Stadt zu bestätigen: die Mainzer und Speierer Rathsfreunde hatten auf diese Weise der Stadt ein wesentliches Recht erhalten wollen. Wie herkömmlich haben die Bürger der Pfaffen Leib und Gut zu beschirmen, wofür der Bischof und die Domherrn der Stadt ebenfalls beholfen sein müssen. Auch sollen im Uebrigen die alten Rechte und Freiheiten des Bischofs, der Stifter, Pfaffheit, Stadt und Bürger durch die Rachtung nicht alterirt werden.[1]

Der Ausgang des Kampfs erinnert lebhaft an den ersten Kampf der Stadt mit Bischof Heinrich von Saarbrücken. Wie

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 181. Schaab Geschichte des rhein. Städtebundes 2, 241.

damals hatte der Bischof nur mit Interdikt und Reichsacht gekämpft, während die Stadt sich durch eine Konjuration der Bürger zu vertheidigen suchte. Und die Entscheidung erfolgte nicht durch einen Sieg der einen Partei über die andre, sondern durch die Einmischung eines der Stadtfreiheit feindlich gesinnten Fürsten. Nur leistete der Pfalzgraf jetzt dem Bischof weniger deßhalb Hülfe, weil er ein Feind der Stadt war, als weil ihn eigennützige Politik dazu trieb. Denn im Grunde gieng er darauf aus, beide Theile zu schwächen. — Der Bischof hatte sich während der Unterhandlungen in Neuhausen aufgehalten. Nach Vollzug der Rachtung hob er das Interdikt auf,[1] hielt seinen Einritt und empfieng vom Rath die Huldigung. Am 23. Februar 1366 sprach der kaiserliche Hofrichter die Stadt auch von der Acht los.[2] Der Kaiser selbst erließ drei Tage darauf ein Ausschreiben an die Reichsstände, worin er diesen die Aufhebung der Acht verkündete. „Darum empfehlen wir euch ernstlich und festiglich bei unser und des Reichs Hulden, daß ihr die Burgermeister, Rath und Burger gemeinlich zu Worms als unser und des heiligen Reichs Burger und lieben Getreuen und auch ihr Leib und Gut fürbaß mehr von derselben Urtheil, Acht und Bann wegen nicht angreifen, irren, hindern noch schädigen sollt, sondern sie schirmen und aufnehmen als ander unser und des Reichs lieben Getreuen, als lieb euch unser und des Reichs Hulde sei."[3] Am folgenden Tag (27. Februar) bestätigte er die abgeschlossene Rachtung.[4]

Gewiß war der Pfalzgraf weiter gegangen, als der Kaiser wünschte, und dieser daher nicht mit dem Inhalt der Rachtung einverstanden. Die nachdrückliche Bezeichnung der Bürger als „unser und des heiligen Reichs Burger und lieben Getreuen," der wir in dieser Weise zum ersten Mal begegnen, sieht darnach aus, als habe er wieder gut machen wollen, was der Pfalzgraf

---

[1] Urkunde vom 31. Januar 1366 in Worms. Siegel abgefallen.
[2] Original in Worms. Datum an S. Matthiasabend. S. abgef.
[3] Original in Worms. Donnerstag nach Matthias. S. abgef.
[4] Schannat hist. episc. Worm. 2, 185.

verdorben hatte: der Vertrag sollte der städtischen Reichsunmittelbarkeit keinen Eintrag thun und nur mit Vorbehalt derselben bestätigt werden. Indeß hatte nicht die Stadt allein die Nachtheile des Kampfes zu tragen, da der Pfalzgraf seine Hülfe nicht umsonst geleistet haben wollte. Kaum hatte derselbe die Sühne zu Stande gebracht, als er sich mit dem Bischof entzweite und eine Anzahl Dörfer und Märkte des Bisthums in Beschlag nahm: nun lag es in seiner Politik ein Bündniß mit der Stadt abzuschließen! Vier Wochen nach Abschluß der Sühne vereinigte er sich mit den Städten Worms und Speier zu Schutz und Trutz für die nächsten zehn Jahre;[1] am 5. August knüpfte er das Bündniß durch einen weitern Vertrag noch enger.[2] Karl IV. erklärte zwar (16. September 1366), daß der Pfalzgraf kein Recht zur Besetzung von Stiftsgut habe, allein sein Umsichgreifen konnte er so wenig hindern, als er im Stand war, den lästigen und gefährlichen Nachbarn dem Stift aus dem Weg zu schaffen. Als Bischof Johannes Versuche machte, den widerspänstigen Klerus zur Ordnung zu bringen, rief letzterer sogleich wieder den Pfalzgrafen herbei, der es natürlich zweckmäßig fand, sich des Klerus anzunehmen. Er schloß am 31. Juli 1367 mit den fünf Kapiteln einen Schutz- und Schirmvertrag, worin er ihnen Beistand gegen Jedermann zusicherte.[3] Es war kein Wunder, daß unter solchen Umständen auch die niedergetretne Stadt sich wieder erhob und den Kampf mit dem Bischof von Neuem zu beginnen suchte. Der Bischof aber wurde des vielen Haders müde und legte im Jahr 1370 sein Amt nieder. Er gieng nach Koblenz in ein Dominikanerkloster zurück, wo er am 1. April 1373 starb.

Sein Nachfolger, Eckhard von Dersch (1370—1405), weigerte sich anfangs, den von der Stadt geforderten Revers auszustellen. Allein diese wollte ihm unter keiner Bedingung den Einritt gestatten, wenn er nicht vorher ihre Freiheiten urkundlich anerkenne. Nachdem er am 11. August 1371 die päpstliche Be-

[1] Original in Worms. Mittwoch nach Vincula Petri. Siegel abgefallen.
[2] Lehmann Speierer Chronik S. 719. Tolner cod. Pal. p. 112.
[3] Zorn Wormser Chronik S. 274. Schannat 2, 187 unvollständig.

ſtätigung erhalten hatte,[1] ſchickte ſie nochmals Abgeordnete nach Neuhauſen, denen es nach zweitägigen Verhandlungen gelang, den Biſchof zum Nachgeben zu bewegen. Am 4. Oktober 1371 beſtätigte er „alle die Recht und alle die Handfeſten, die unſer lieben Burger und die Stadt zu Worms hant oder her hant bracht — und auch ſolche Gerichte, als der Rath und die Sechzehn von Worms gethan hant bis auf dieſen heutigen Tag, die Sechzehn nun auch zu dem Rath und zu dem Gericht gehörent vorbaß mehr.“[2] So wurde die Einbuße, welche die Stadt an ihrer Freiheit erlitten hatte, wenn auch nicht erſetzt doch unſchädlich gemacht, indem der Biſchof nun in der Rachtung keinen Grund mehr zu weitern Anmaaßungen finden konnte.

Zeiten der Städtebündniſſe. Irrungen mit dem Klerus über das Ungelt.

Zu Anfang des Jahres 1378 ließ der Kaiſer die Stadt ſeinem Sohn Wenzel als dem neugewählten römiſchen König huldigen und ſchwören. Karl ertheilte bei dieſer Gelegenheit (24. Februar 1378) den Bürgern „die allerwegen gethan haben und täglich thun, was uns und dem Reich ehrlich, nützlich und behäglich iſt,“ das Privileg, die Weinmaaße zu Worms beliebig mindern oder mehren zu dürfen und den Ertrag in der Städte Nutzen zu kehren, „doch alſo beſcheidenlich, daß ein jeglich Fuder und Ohm bleibe, als es von Alter herkommen iſt.“[3] Vier Tage darauf beſtätigte der neue König die Privilegien der Stadt.[4] Da die Urkunde nur mit dem kleinen Siegel ausgefertigt wurde — „ſint derſelbe romiſch Kunig, unſer Sohn, ſeiner kuniglichen Majeſtät Ingeſiegel zu dieſen Zeiten nicht bei ihm hat,“ ſo verſprach Karl IV. in einer beſondern Urkunde, daß die Beſtätigung

[1] Original in Worms. Mit anhängender Bulle.

[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 187.

[3] Original in Worms. Oppenheim an S. Matthiastag. Mit anh. S.

[4] Original in Worms. Datum Oppenheim Esto mihi. S. abgef.

des neuen Königs auf Verlangen der Stadt auch mit dem großen Siegel ausgefertigt werden solle.[1] Wenzel bestätigte daher am 27. August 1378 nochmals die Privilegien der Stadt,[2] erklärte jedoch, daß die Stadt auch ferner seinem Vater Gehorsam schuldig sei, obgleich sie ihm als einem König Empfang, Huldigung und Eid geleistet habe.[3] Am folgenden Tag bestätigte er in drei Urkunden die Privilegien der Stadt im Einzelnen: in der ersten wiederholte er das Privileg Karl's IV. vom 20. November 1355 mit namentlicher Aufzählung der durch König Ludwig neu verliehnen Freiheiten;[4] in der zweiten das Privileg vom 3. Januar 1348 in Betreff der Juden;[5] und in der dritten das Privileg vom 24. Februar 1378 wegen Verminderung der Weinmaaße.[6] Nach dem Tode seines Vaters erlaubte Wenzel (18. Februar 1379) der Stadt, während der nächsten zwanzig Jahre einen neuen Zoll am Rhein zu erheben.[7] Wegen der entstandnen Kirchenspaltung ermahnte er die Bürger (27. April 1380), mit ihm und dem Reich an Papst Urban VI. festzuhalten, „wann wir von unsern Freunden, die ihr auf diese Zeit zu uns gesandt habt, gänzlich und eigentlich unterweiset sind, daß ihr als unsere und des Reichs liebe Getreuen bei uns als einem römischen König und dem heiligen Reich gänzlich und festiglich bleiben wollt, als ihr bisher dem Reich geblieben und gewesen seid.“[8] Der Regierungsantritt des neuen Königs ist wie kaum ein früherer durch eine Menge ausgestellter Privilegien und Urkunden ausgezeichnet. Gehörte auch die Privilegienertheilung zu den schwachen Seiten Wenzel's, so ist doch zu bedenken, daß eine starke Zunahme der Urkunden schon unter Ludwig von Baiern merklich war. Schon damals war es Sitte geworden, die Privilegien

---

[1] Original in Worms. Mit dem (abgefallenen) Majestätssiegel.
[2] Original in Worms. Nürnberg Freitag vor S. Bartholomäi. S. abgef.
[3] Original in Worms. Mit anhängendem Siegel.
[4] Original in Worms. Nürnberg Augustini. Mit anh. S.
[5] Moritz app. doc. p. 190. Original in Worms.
[6] Original in Worms. Nürnberg Augustini. S. abgef.
[7] Moritz app. doc. p. 192. Original in Worms.
[8] Schannat hist. episc. Worm. 2, 190. Original in Worms.

einer Stadt zweimal, zuerst im Allgemeinen und dann im Einzelnen zu bestätigen. Mit der Entwicklung des Verkehrs hat die Schreibseligkeit fortwährend zugenommen; unter König Wenzel begann man, das Papier als Surrogat des kostspieligen Pergaments auch zu Urkunden und Briefen häufiger zu verwenden.

Wichtiger als die Privilegien des schwachen Königs waren für die Stadt die Landfriedensbündnisse, die seit dem Jahr 1381 eine weit größere Bedeutung als früher erhielten. Der Straßenraub hatte unter Karl IV. so um sich gegriffen, daß selbst die Fürsten und Herren es nicht verschmähten, zeitweilig sich mit den Städten zu verbinden. So schloßen im Jahr 1362 der Erzbischof von Mainz, die Pfalzgrafen, die Bischöfe von Worms und Speier, die Grafen von Sponheim, Veldenz, Leiningen und Katzenelnbogen, der Herr von Bolanden und die Städte Mainz, Worms, Speier und Oppenheim ein Bündniß gegen eine Gesellschaft von Räubern, die unter dem Namen der bösen Gesellschaft bekannt und gefürchtet war.[1] Am 29. August 1378 vereinigte Karl IV. die Pfalzgrafen, die Grafen von Sponheim, Leiningen und Katzenelnbogen und die Städte Mainz, Worms und Speier für zwei Jahre zur Handhabung des Landfriedens in einem näher bestimmten Gebiet auf beiden Seiten des Rheins.[2] Ein anderes Bündniß wurde von den rheinischen Städten am 1. Oktober 1381 auf zwölf Jahre mit den Pfalzgrafen, den Bischöfen von Straßburg und Metz und mehrern Grafen und Herren wiederum gegen eine Gesellschaft von Straßenräubern geschlossen.[3] Doch blieben die Fürsten immer zweideutige Bundesgenossen der Städte, nicht allein weil sie die Räuber und Landschädiger gar oft begünstigten und gegen die Städte in Schutz nahmen, sondern weil ihre Politik stets auf Schwächung und Unterdrückung der Städte abgesehn war. Die rheinischen und wetterauischen Städte traten daher am 17. Juni 1381 mit den schwäbischen zu

[1] Acta Palat. 6, 352.

[2] Original in Worms. Die Siegel sind abgefallen. Der Landfrieden wurde am 21. Januar 1379 durch König Wenzel bestätigt.

[3] Acta Palat. 6, 356.

einem Städtebund zusammen, der zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen, 1382 aber auf drei weitere Jahre verlängert wurde. Er bezweckte angeblich nur eine umfassende Handhabung des Landfriedens, allein im Grunde war er auch gegen die Erweiterung der Fürstenherrschaft gerichtet. Gleichwohl schlossen sich auf Vermittlung König Wenzel's der Erzbischof von Mainz, die Pfalzgrafen, der Bischof von Würzburg, der Herzog von Oestreich, der Burggraf von Nürnberg und der Graf von Wirtemberg am 26. Juli 1384 dem Städtebund an.[1] Wie die Fürsten einst an dem rheinischen Bund von 1254 Theil nehmen mußten, so wurden sie auch jetzt genöthigt, eine Zeit lang mit den Städten Hand in Hand zu gehn: es entstand noch einmal ein großer Städtebund, der die Städte wieder für den Augenblick an die Spitze des Reichs brachte.

Die Machtstellung der Städte nach Außen wirkte alsbald auf die innern Verhältnisse zurück. So oft die Städte verbündet waren, befürchtete der Klerus eine Verletzung seiner geistlichen Freiheiten, da er für die Zeit des Bundes Uebergriffen keinen wirksamen Widerstand leisten konnte. Er mußte daher in der Regel nichts Besseres zu thun, als sich ebenfalls zu verbinden, nur daß solche Einigungen auf die Kapitel einer einzigen Stadt beschränkt blieben. Am 19. September 1382 verband sich der Mainzer Klerus gegen die Stadt Mainz, weil sie seine Privilegien nicht mehr respektire,[2] und am folgenden Tag schloß auch der Wormser Klerus ein Bündniß zu gegenseitigem Schutz.[3] Doch gieng das letztere noch nicht direkt gegen die Stadt, sondern redete nur erst von Gefahren, die dem Klerus drohten. Natürlich kostete jeder Landfrieden Geld, durch den großen Bund stieg aber der Kostenaufwand höher als gewöhnlich, und die Städte, deren Finanzen im vierzehnten Jahrhundert nirgends mehr glänzend standen, waren genöthigt, die Abgaben zu erhöhen. Die Stadt

[1] Datt de pace publica p. 54. 55. Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2, 283. 303.

[2] Würdtwein subs. dipl. 12, 386.

[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 190.

Worms, welche eben das Privileg erlangt hatte, die Weinmaaße beliebig vermindern zu dürfen, entschloß sich deßhalb, jetzt von demselben Gebrauch zu machen. Da die Rachtung von 1366 ausdrücklich festsetzte, daß die Pfaffen, welche Wein ein- oder verkaufen würden, besteuert werden sollten, so war der Rath vollkommen in seinem Recht, wenn er die Steuererhöhung insoweit auch auf die Pfaffen ausdehnte, d. h. alle diejenigen heranzog, die mit ihren Weinen Handel oder Schenkwirthschaft trieben. Allein die Pfaffen widersetzten sich der neuen Auflage und behaupteten nach wie vor mit der Altmaaß schenken zu dürfen. Darüber brachen im Jahr 1384 zwischen Klerus und Bürgerschaft Irrungen aus, die bald zu heftigen und erbitterten Feindseligkeiten führten. Auch der Klerus berief sich auf Bischof Johannis Rachtung, erklärte Bevollmächtigte an den päpstlichen und königlichen Hof abschicken zu wollen, um sich von dort Recht zu verschaffen, und ließ sich vom Bischof versprechen, keinen Vergleich mit der Stadt ohne seine Einwilligung zu schließen. Er vereinigte sich am 12. November 1384 mit dem Bischof zu Erhaltung seiner sämmtlichen Rechte und Freiheiten, besonders aber zu Erhaltung seiner alten Schenkmaaße (et specialiter pro antiqua mensura in vino publica venditione ad ducillum vendendo).[1] König Wenzel erklärte am 16. Dezember auf die von den Geistlichen erhobene Beschwerde, daß das Privileg, welches er den Bürgern ertheilt habe, dem Bischof und Klerus nicht präjudicire, und verbot in einem Mandat vom folgenden Tag den Bürgern bei Verlust ihrer Freiheiten, die Pfaffen weiter zu beunruhigen.[2] Der Rath beharrte jedoch dabei, daß auch die Geistlichen nur mit dem kleinen Maaß schenken dürften. Als diese fortfuhren, die Altmaaß zu brauchen, gebot er bei schwerer Strafe, daß kein Laie von den Geistlichen Wein kaufen, noch ihnen bei dem Herbsten, Keltern und Einführen des Weins helfen solle. Zugleich stellte er bewaffnete Stadtknechte vor die Immunitäten und befahl, Alle die von den Geistlichen Wein holen

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 193.
[2] Ibid. p. 194. 195.

wollten, mit Gewalt daran zu hindern. Die Stadtknechte nahmen nicht allein den verkauften Wein weg, sondern thaten ein Uebriges und prügelten die Käufer durch; auch Diener der Geistlichen, die für ihre Herren Wein holten, wurden mißhandelt. Da die Tabernen der widerspänstigen Geistlichen obendrein die Straßen versperrten, so ließ der Rath endlich alle Kellerhälse abbrechen und die Eingänge mit Koth verstopfen. Darauf rief er die Geistlichen zusammen und stellte ihnen die Wahl, binnen drei Tagen entweder den Eid des Gehorsams zu leisten oder die Stadt zu räumen. Die Geistlichen verließen die Stadt und fanden theilweise in dem benachbarten Stift Neuhausen Zuflucht. Sie erhoben Klage vor dem königlichen Hofgericht, das die Bürger vorlud, um sich zu verantworten, und da dieselben nicht erschienen, in eine Buße von hunderttausend Mark Gold verurtheilte.[1] Als das Urtheil in der Stadt bekannt wurde, stürmte ein Theil der Bürger nach Neuhausen, riß die Kirche nieder, steckte das Stift in Brand und schleppte alles bewegliche Kirchengut mit fort. Die Geistlichen, welche der Haufe dort antraf, wurden nach Worms geführt und ins Gefängniß geworfen (1. März 1386). Am 4. Mai folgte darauf die Exkommunikationsbulle Papst Urban's VI.[2]

Um diese Zeit hatte indeß Pfalzgraf Ruprecht bereits eine vorläufige Aussöhnung zu Stand gebracht, die am 27. Mai 1386 bis auf Johannis verlängert wurde.[3] Bis dahin sollte ein Schiedsgericht zwischen Klerus und Bürgerschaft vermitteln und den Streit beilegen. Für den Bischof und Klerus nahmen der Pfalzgraf und Graf Heinrich von Sponheim, für die Stadt die Räthe von Mainz und Speier an dem Schiedsgericht Theil. Die Entscheidung erfolgte innerhalb der bestimmten vier Wochen und fiel diesmal auffallend günstig für die Stadt aus. Denn nicht allein daß von einer Entschädigung für die verübten Frevel

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 196.

[2] Ibid. p. 197. Zorn S. 283. Ann. Worm. bei Buder Samml. ungedr. Schriften S. 491.

[3] Original in Worms (auf Papier).

keine Rede war, mußten auch die Geistlichen in der Hauptsache den Forderungen der Stadt nachgeben. Doch sollte der Vergleich nur für die nächsten sechs Jahre gelten, und unterdessen beider Theile Recht vorbehalten bleiben: er war daher nur eine Art von Provisorium, wodurch die Frage selbst nicht endgültig entschieden wurde. Die Bestimmungen waren im Wesentlichen folgende.

1. Mit Ausnahme einer Zeit von sieben Wochen jährlich sollen die Geistlichen nur mit dem neuen Maaß schenken und die Abgaben vom Wein wie die Bürger zahlen. Während der sieben Wochen, die jedesmal mit dem Ostertag beginnen, haben sie das Recht, solche Weine, die von ihren Beneficien und Pfründen oder ihrem väterlichen Erbe herrühren, mit dem alten Maaß zu schenken. Auch dürfen sie unter sich selbst oder ihrem Gesinde solche Weine zu jeder Zeit mit dem alten Maaß schenken. Uebertretungen soll der Dechant des betreffenden Stifts mit Gefängniß oder Geldbuße strafen, auch in Zukunft jeder Dechant dieserhalb an Eides Statt den Bürgern ein Gelöbniß ablegen.

2. Die Geistlichen dürfen ihre Kellerthore, Kellerhälse und Schoppen wieder aufbauen, doch so, daß sie damit nicht die Straßen versperren.

3. In Betreff der Sechzehn und der vier Bischofsleute, die jährlich in den Rath gewählt werden, wird bestimmt, daß dieselben allemal den Tag nach Martini dem Bischof und der Stadt schwören sollen: vermuthlich war es ein Beschwerdepunkt des Bischofs, daß die jährlich wechselnden Mitglieder des Raths bisher nur der Stadt einen Eid geleistet hatten.

4. Der Vergleich gilt nur vom Tag seines Abschlusses bis auf Martini und von da an die sechs folgenden Jahre unbeschadet beider Parteien Recht und Freiheit, so daß nach dieser Zeit keine Partei auf den Vergleich sich berufen oder Ansprüche gründen darf. Alles was die Parteien einander genommen haben, soll wieder herausgegeben werden, mit Ausnahme von Holz und Steinen, die der Stadt verbleiben.

Eine zweite Urkunde verpflichtete den Bischof, die Befreiung

der Bürger von dem päpstlichen Bann und des Reichs Gericht zu erwirken; in einer dritten wurden noch einige Nebenpunkte, wie Abführung rückständiger Zinse, Herausgabe weggenommenen Guts und dergleichen erledigt. Den Pfaffen zu Neuhausen bewilligte die Stadt, wahrscheinlich zum Ersatz ihrer Schäden, daß sie während der nächsten sechs Jahre ihre Weine und Früchte ohne Zoll und Schatzung frei aus der Stadt führen durften. Alle drei Vereinbarungen wurden am 25. Juni 1386 ausgefertigt und von den Parteien angenommen.[1] — Man sieht, welchen Einfluß der Städtebund auf den Ausgang des Streites hatte: der mit der Stadt verbündete Pfalzgraf handelte jetzt ganz anders als im Jahre 1366. Zwei Jahre später würde seine Entscheidung ohne Zweifel wieder anders ausgefallen sein. Für das Stift war noch der weitere Nachtheil mit dem Streit verbunden, daß sich dasselbe zu einer neuen Abtretung entschließen mußte. Der an den Grafen von Sponheim verpfändete Antheil von Ladenburg und Stein war nämlich auf den Pfalzgrafen übergegangen, und dieser benutzte jetzt den günstigen Augenblick, um dem Bischof die Bestätigung seines Erwerbs abzunöthigen (8. Januar 1387).[2] Zwar schlug er an der Pfandsumme sechstausend Gulden ab, doch verlor der Bischof dafür die Aussicht, die Pfandschaft je wieder einlösen zu können. Denn was der Pfalzgraf erst einmal in der Hand hatte, pflegte er nicht wieder herauszugeben.

Niederlage der verbündeten Städte im Kampf mit den Landesherren. Neue Unruhen in Worms (1387—1393).

Der Bund der Herrn und Städte war nur ein äußerer, der den innern Gegensatz der feindlichen Elemente nicht aufhob. Die Fürsten konnten jetzt noch weniger als 1254 daran denken, das

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 199—203.
[2] Ibid. p. 203.

Streben der Städte nach Errichtung eines neuen Rechtszustands im Reich zu unterstützen; um diesen herzustellen, hätte es einer konsequenten und kraftvollen Politik des Königs bedurft, zu welcher der schwache Wenzel sich nicht erheben konnte. Die allgemeine Verwirrung, die seit dem vierzehnten Jahrhundert im Reich eingerissen war, hatte längst auf den endlichen Sieg der Landesherrn hingedrängt, ja ihn gewissermaßen als den Anfang einer neuen Ordnung der Dinge herbeiwünschen lassen. Ein Krieg Aller gegen Alle hatte begonnen, worin Jeder nur auf seinen Vortheil bedacht war, während die idealen Tendenzen des dreizehnten Jahrhunderts Niemand ernstlich mehr zu begeistern vermochten. Bischöfe stritten mit weltlichen Fürsten und Herren, mit den Städten und mit ihrem Klerus; die Landesherren mit den Ständen, die Stände untereinander, in den Städten die Handwerker und Geschlechter; die Städte mit den Landesherren, mit der Ritterschaft, mit den Kapiteln und mit ihren Bischöfen. Auf die Politik der Ideen war eine Politik der Interessen gefolgt, die selbst den Klerus ergriffen hatte, und es war wie in allen Uebergangsperioden eine Verwilderung in Kirche, Staat und Leben eingetreten, welche uns ganz an die Zeiten des neunten und zehnten Jahrhunderts erinnert.

Es scheint beinah, als ob die äußere Verbindung der Herren und Städte seit 1384 den Ausbruch des lange gährenden Entscheidungskampfes nur beschleunigt hätte. Als das Heidelberger Bündniß am 5. November 1387 zu Mergentheim erneuert wurde, weigerten sich die rheinischen Städte bereits der Verlängerung beizutreten, weil sie mit dem Pfalzgrafen verfeindet waren und einen Kriegszug gegen ihn im Schild führten. Wenige Tage nach Abschluß des Mergentheimer Bundes fielen sie mit sechshundert Söldnern sengend und brennend in das pfälzische Gebiet, worauf der Pfalzgraf die Verwüstung erwiederte und an allem Land, das den Städten oder Bürgern gehörte, sich rächte. Fast gleichzeitig (27. November 1387) brach Herzog Friedrich von Baiern den Landfrieden, indem er den im Bund mitbegriffnen Erzbischof von Salzburg unvermuthet überfiel und gefangen

nahm. Vom König aufgefordert begannen nun auch die süddeutschen Städte den Krieg, der bald zwischen Herren und Städten ganz allgemein wurde. Der große Bund trennte sich in seine zwei natürlichen Hälften: auf der einen Seite kämpften die verbündeten Städte, auf der andern die verbündeten Fürsten. Den Städten fehlte es vor Allem an der einheitlichen Leitung, und sie zersplitterten ihre Kraft in vereinzelten Kämpfen, die nach der Reihe unglücklich für sie ausliefen. Am 23. August 1388 erlitten zuerst die schwäbischen Städte durch den Grafen Eberhard von Wirtemberg eine Niederlage bei Döffingen; am 6. November wurden darauf die rheinischen durch den Pfalzgrafen in der Nähe von Worms geschlagen; und am 14. Mai 1389 erfocht die wetterauische Ritterschaft verstärkt durch pfälzischen Zuzug bei Praunheim einen Sieg über die Bürger von Frankfurt. König Wenzel sah alledem von Böhmen aus ruhig zu. Nachdem die Würfel gefallen, und die Landesherren als Sieger aus dem Kampf hervorgegangen waren, ergriff auch er Partei gegen die Städte und vollendete ihre Niederlage. Am 2. Mai 1389 kassirte er zu Eger den großen Städtebund, der durch seine Vermittlung ins Leben gerufen war, „als wider Gott, wider ihn, wider das Reich und das Recht gerichtet"; drei Tage darauf errichtete er einen neuen Landfrieden, hielt aber nur solchen Städten den Eintritt offen, die sich zuvor mit den Fürsten und Herren vertragen hätten: er machte also die Städte den Fürsten gegenüber wehrlos, während er den Bund der Fürsten gegen die Städte bestätigte.[1] Wirklich mußten diese einzeln um große Summen den Frieden erkaufen und für allen Schaden, den sie ihren Feinden im Krieg zugefügt hatten, Ersatz leisten; die Verluste, welche sie selbst erlitten hatten, blieben dagegen unersetzt.

Die Aussöhnung der Städte Mainz, Worms und Speier mit dem Pfalzgrafen erfolgte zu Pfingsten 1389 durch den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Bamberg und den Deutschordensmeister Johann von Venningen. Wäre nicht der Erzbischof

[1] Datt de pace publica p. 61. 66.

von Mainz, der die Vergrößerung der pfälzischen Lande mit mißgünstigen Blicken betrachtete, auf Seiten der Städte gewesen,[1] so würden die Städte vielleicht kaum mit der Zahlung beträchtlicher Entschädigungen davongekommen sein. Allein auch so kam ihnen die Sühne theuer genug zu stehen. Denn sämmtliche Mitverbündete der Pfalz erhoben, selbst um der geringfügigsten Verluste willen, Ansprüche und Forderungen gegen die Städte, die wohl oder übel genöthigt wurden darauf einzugehn und eine Menge von Herren und Rittern mit Geldsummen abzufinden. Der Graf von Sponheim erhielt z. B. von der Stadt Worms tausend Gulden, der Bischof von Speier von der Stadt Speier dreitausend; andere wie die Grafen von Leiningen, die Kämmerer von Worms, die Ritter von Dirmstein, von Wildenstein rc. wurden von den Städten gemeinschaftlich entschädigt. Die Stadt Oppenheim, die als Reichspfandschaft an die Pfalz gekommen war, verlangte von Worms 467 Gulden; ein Schiedspruch des Grafen von Sponheim und des Mainzer Bürgers Heinrich zum Jungen setzte die Summe auf 300 Gulden herab. Auch Ansprüche anderer Art wurden geltend gemacht. Da die Bürger von Worms zu ihrer Vertheidigung die bei Neuhausen vorbeifließende Pfrimm hatten abgraben lassen, erhob das Stift bei dem Landfriedensgericht Klage hierüber, und ein Erkenntniß vom 20. März 1390 verurtheilte sie, den Bach wieder in sein altes Bett zu leiten.[2] Jeder hielt sich jetzt schadlos; die gequälten Städte waren kaum vermögend, alle Forderungen zu befriedigen.

Empfindlicher als der Schade, welchen die Städte auf diese Weise erlitten, war es für sie, daß ihre Ohnmacht nun am Tage lag, der Erweiterung der landesherrlichen Rechte ferner Widerstand zu leisten. Um dieselbe Zeit, in welcher sich die Schweizer Eidgenossen der östreichischen Landesherrschaft für immer erwehr-

---

[1] Würdtwein nova subs. 9, 306—329. Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2, 308.

[2] Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2, 315—325. Gudenus cod. dipl. 5, 726. Zwei ungedr. Urk. von 1390 im Wormser Archiv. Zorn Wormser Chronik S. 285. 290. 292.

ten, hatten in Deutschland die Fürsten und Herren den letzten Schlag gegen die Gemeinden und ihre Freiheit geführt. Die Städte konnten sich seitdem nur als untergeordnetes Element im Reich behaupten. Die wenigen, denen es vergönnt war, ihre Unabhängigkeit zu retten, mußten sich später ebenfalls die Landeshoheit beilegen: damit gestanden sie selber ein, daß neben dem Princip der Fürstenherrschaft kein anderes im Reich möglich sei. Zwischen einem landesherrlichen und einem städtischen Territorium war nun kein anderer Unterschied mehr, als daß die Ausübung der obersten Gewalt dort einem Fürsten, hier einem Rath zukam. Das letztere Verhältniß war das exceptionelle und gleichsam anomale: unter der zahllosen Menge unmittelbarer Reichsstände gelang es kaum sechzig Städten, ihre Freiheit zu behaupten, während die übrigen sämmtlich eine Beute der Fürsten wurden. Der Sieg der Fürsten hatte aber nicht bloß Folgen für die veränderte Stellung der Stände im Reich; ebenso einflußreich waren seine Wirkungen auf die Lage der Stände in den Territorien. Bisher waren nur die eigentlichen Unterthanen landsässig gewesen: jetzt wurden es nach und nach auch die Prälaten, Ritter und Städte, die früher nur eine Vogtei, Bedepflicht, Lehnsherrschaft oder Gerichtsbarkeit anerkannt hatten. In den kurfürstlichen Territorien war dies schon durch die goldne Bulle bewirkt worden; seit dem Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts wurde es auch in den andern möglich, eine Landeshoheit zu begründen und aus zersplitterten Gebietstheilen festere zusammenhängende Staaten zu bilden.

Dennoch waren die Kämpfe der Städte um Erhaltung der Reichseinheit nicht ganz vergeblich. Die Fürsten gelangten wohl zu einer Uebermacht, aber nicht zur Alleinherrschaft im Reich: wurden die Städte auch besiegt, so blieben sie im Bund mit dem Kaiser doch stark genug, einen völligen Untergang der Reichsverfassung zu verhüten. Wie einst die erste Opposition der Fürsten gegen die Städtefreiheit vielleicht einem Zerfall des Reichs in eine Anzahl getrennter Republiken vorbeugte, so waren es seit der Entfaltung der Landeshoheit die Städte, welche die Auflösung des Reichs in eine Anzahl getrennter Fürstenthümer und Herr-

schaften verhinderten. Ohne die Städte wäre es schwerlich zu einer Konföderation der verschiednen Reichsstände gekommen, wie sie der Reichstag von 1495 ins Leben rief. Mochten der Reichsstände auch noch so wenig sein, und außer den Herren nur einzelne Städte und kleine Theile der Ritterschaft dazu gehören, so war doch eben schon das ein Gewinn, daß die Landesherren zugleich Reichsstände bleiben mußten. Die Städte waren nicht im Stand, die Landeshoheit in ihrer Entwicklung aufzuhalten, so daß sie unfähig geworden wäre, die Territorien zu Staaten umzugestalten, und die Fürsten vermochten es nicht, auch die letzten Vertreter nationaler Einheit zu unterdrücken und dadurch selbst die Errichtung einer Bundesverfassung unmöglich zu machen. —

Die außerordentlichen Kosten, welche die Städte in Folge des unglücklichen Kriegs von 1388 aufbringen mußten, lasteten wie überall so auch in Worms besonders hart und drückend auf dem städtischen Haushalt und bewirkten natürlich eine längere Erhöhung der Abgaben. Die Handwerker trugen diese indeß nur mit größter Unzufriedenheit und glaubten jetzt die Zeit gekommen, um einen weitern Antheil am Regiment fordern zu können. Es entstanden neue Bewegungen der Gemeinde, in denen die Zünfte völlige Gleichstellung mit den Geschlechtern verlangten. In den Nachbarstädten hatten sie längst eine Vertretung im Rath, nur in Worms entbehrten sie als solche immer noch der politischen Rechte: sie wollten daher vor Allem die Rathsverfassung geändert wissen und in Zukunft eine Anzahl von Stellen aus ihrer Mitte besetzen. Ueber den Verlauf der Unruhen sind wir nicht näher unterrichtet; dagegen ist uns der Vertrag erhalten, der am 29. Dezember 1392 durch Vermittlung der Räthe von Mainz und Speier zwischen Rath und Zünften geschlossen wurde.[1] Hiernach sollten die Sechzehn fortan nicht mehr nach den Parochien, sondern nach Zünften gewählt werden, so daß jede der vier und zwanzig Zünfte zu Martini aus ihrer Mitte „einen Biedermann, der keinem Herrn zu Dienst sitze oder angehöre" dem Bischof vor-

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 206.

schlägt, der dann aus den Vorgeschlagenen sechzehn zu ernennen hat. Würde ein Sechzehner ernannt, welcher das Bürgerrecht noch nicht hätte, so sollte er es damit erwerben: die Aufnahme in eine Zunft sollte also den Mangel der Ansässigkeit ersetzen. Bürger waren nur die, welche „baulich und häblich“ in der Stadt saßen, jedoch ohne Rücksicht auf Abstammung aus einem freien Geschlecht; nachdem das letztere Erforderniß bereits früher weggefallen war, hörte jetzt auch das Grundeigenthum auf, Bedingung des Bürgerrechts zu sein. Die Sechzehner erhielten ferner das Recht, mit zu richten „über Hals und Bein,“ so daß sie dem alten Rath nunmehr vollkommen gleich standen. Auch bestimmte man, daß in Zukunft jeder Rathsherr wie ein anderer Bürger mit drei Bürgern beredet werden könne. Jährlich sollte der Rath über Einnahme und Ausgabe den Zünften Rechnung ablegen, „daß die Zunftmeister dabei seien in Rathes Weise.“ Endlich bewilligte er den Zünften, sich untereinander zu bereden nach Nutz und Nothdurft der Städte und Zünfte, und versprach, so oft er die Zustimmung der Zünfte einholen werde, in jede Zunft nicht mehr denn zwei Rathsherren und vier Stadtknechte zu schicken.

Bei Gelegenheit der nächsten Aemterbesetzung erfolgte die Bestätigung des Vertrags durch den Bischof „von fleißiger Bitte wegen der Bürgermeister, des Raths und aller Zünfte und Gemeinde der Stadt zu Worms“ (10. November 1393). Der betreffende Artikel der Rachtung von 1366 wurde aufgehoben, und die Wahl der Sechzehner so bestimmt, wie es der Vertrag vom vorigen Jahr anordnete.[1] Daß es gerade so viel Zünfte gab, als nach der Rachtung dem Bischof Personen zu Sechzehnern vorgeschlagen wurden, war ein Zufall, wenn man nicht damals schon auf die Zahl der Zünfte Rücksicht genommen hatte. Letzteres ist jedoch das Wahrscheinliche, so daß die Vierundzwanzig, welche seit 1366 vorzuschlagen waren, wo möglich den verschiednen Zünften angehören sollten. Die Veränderung hätte dann

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 208.

nur darin bestanden, daß das Vorschlagsrecht auf die Zünfte übertragen wurde. Im Uebrigen blieb die Verfassung des Raths so, wie sie die Rachtung festgesetzt hatte: neun patricische Rathsherrn, welche der Bischof auf Lebenszeit wählte, vier Bischofsleute, die jährlich wechselten, und sechzehn Zunftgenossen, die gleichfalls jährlich wechselten; zusammen 29 Mitglieder, aus denen der patricische Bürgermeister von den neun Rathsherren, der zünftige von den Sechzehnern und dem Bischof gewählt wurde. Dazu kam der Rath der 24 Zunftmeister, der mindestens einmal im Jahr (bei der Rechnungsablage), in der Regel aber viel häufiger zusammentrat. Er bildete für sich allein, seitdem die Sechzehner zum Rath gehörten, einen die Gemeinde vertretenden Ausschuß und mit den 29 zusammen den großen Rath der Dreiundfunfzig.

Mit dem Vertrag von 1393 wurde die innere Entwickelung der Stadt im vierzehnten Jahrhundert geschlossen. Ueberblicken wir dieselbe, so war das Ergebniß für die Stadt ein sehr unerfreuliches: ihre Selbständigkeit hatte nicht gesichert werden können, sondern endlich dem Bischof fast ganz preisgegeben werden müssen. Zuerst durch die Verträge von 1283 und 1293 anerkannt war sie in den darauf folgenden Unruhen gefährdet, unter Ludwig von Baiern wiederhergestellt, durch die Rachtung von 1366 aber von Neuem untergraben worden. Nach einer nur momentanen Erhebung der Stadt während des großen Bundes (1381—1387) hatten Rath und Zünfte in den Verträgen von 1392 und 1393 die erzwungene Rachtung, und damit die bischöfliche Oberherrschaft, freiwillig anerkannt: „auch soll der Brief unschädlich sein dem ehgenannten Bischof Johannis Brief und Sühne in diesem und allen andern Artikeln und Punkten, als sie in demselben Brief geschrieben stehn, ohne alle Gefährde und Arglist." War Bischof Eberwein nur als „unser Herr der Bischof" bezeichnet worden, so heißt Bischof Eckhard in dem Vertrag zwischen Rath und Zünften schon „unser Herr von Worms." Ebenso wird er in einem Schiedspruch von 1401 zu Anfang der Urkunde „unser gnädiger Herr, Herr Eckhard" und im Text

mehrfach „unser Herr von Worms“ genannt: nicht anders hätte man ihn nennen können, wenn er im Besitz einer wahren Landesherrschaft gewesen wäre.[1] Dagegen heißen die Bürger in allen königlichen Urkunden „unsere und des Reichs liebe Getreue,“ und diese Formel, die noch bestimmter ist als die ältere „unsere lieben Getreuen,“ wird gerade seit dem Jahr 1366 üblich. Welche Bezeichnung ist nun die entscheidende: die des Bischofs als Herrn von Worms oder die der Bürger als des Reichs Getreuen? — Wir sehen an diesen Ausdrücken, die auf zwei ganz entgegengesetzte Verhältnisse schließen lassen, wie die Stellung der Stadt zum Reich und Bisthum wieder vollkommen schwankend geworden war.

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 207. 214.

Von den Zunftunruhen und dem Ausgang der Stadtfreiheit in Speier, Mainz, Straßburg, Basel, Regensburg und Köln.

Speier.

Hatten wir im dreizehnten Jahrhundert nur von den Kämpfen der Städte mit den Bischöfen zu berichten, so zeigt uns das vierzehnte daneben die Kämpfe der Stände innerhalb der Städte. Wie immer ist die Geschichte unsrer Städte im Einzelnen unendlich mannichfaltig: bald treten die Streitigkeiten mit dem Bischof längere Zeit vor den Zunftunruhen in den Hintergrund, bald erscheinen diese als untergeordnet und spielen nur in die Kämpfe mit dem Bischof hinein, bald laufen beide mit gleicher Heftigkeit neben einander her und wirken dann um so erschütternder. Der Grund der Verschiedenheit ist meist schon in der vorausgegangnen Entwicklung enthalten. Vor Allem war es von Einfluß, in welcher Weise eine Stadt ihre Freiheit errungen hatte, wie die letzte Ausgleichung mit dem Bischof erfolgt war, ob die Geschlechter einen mehr oder weniger harten Druck ausübten, und ob die Gemeinde schon nach der ältern Verfassung gewisse Rechte hatte; überall wirkte die ältere Verfassung und ihre Geschichte auf die folgende Entwicklung ein, so daß wir ihre Eigenthümlichkeiten auch nach dem Eintritt der Handwerker in den Rath wieder erkennen. Den merkwürdigsten Gegensatz bildet die Geschichte von Worms und Speier. Während dort die Zunftunruhen sich in den Kämpfen der Stadt mit dem Bischof fast verlieren, beschäftigen hier umgekehrt nur jene unsre Aufmerksamkeit: dort war

die Spannung der Stände viel geringer, hier die Stellung der Stadt zum Bischof nicht so feindselig. Indem wir die Geschichte von Worms auf einen Augenblick verlassen und uns zu der der übrigen Freistädte wenden, beginnen wir daher mit dem benachbarten Speier, wo die Bewegungen der Gemeinde fast gleichzeitig mit denen von Worms ihren Anfang nahmen.

Nach einer erbitterten Fehde hatten Bischof und Stadt am 31. Oktober 1294 einen Vertrag geschlossen, worin der erstere auf die meisten seiner Ansprüche verzichtete und nur ein Bestätigungsrecht der alten Beamten und Richter behauptete. Da die Wahl der Rathsherren mit einer kurzen Unterbrechung im Interregnum stets vom Bischof sich unabhängig erhalten hatte, war demnach die Selbständigkeit der Stadt viel entschiedner gewahrt als in Worms. Die Anzahl der Rathsherren war seit den Zeiten Heinrich's V. unverändert geblieben: zwölf Mitglieder auf Lebenszeit, die anfangs aus Dienstmannen und Geschlechtern, später aus Münzern und Hausgenossen bestanden. Zwei Bürgermeister, die jährlich wechselten, waren erst während des Interregnums aufgekommen. Schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatten es die Parteiungen unter den Geschlechtern und der Gemeinde dahin gebracht, daß die Gemeinde bei der Wahl der Rathsherren eine Mitwirkung ausübte: Geschlechter und Zünfte besetzten gemeinschaftlich auf Trium Regum die im Lauf des Jahres etwa ledig gewordenen Stellen. Es dauerte aber nicht lange, so verlangten die Zünfte weitere Rechte. Im Jahr 1304 traten sie mit der Forderung auf, eine Anzahl von Stellen aus ihrer Mitte besetzen zu dürfen: „sie wollten zu den Alten in den Rath, daß sie auch wüßten, wie die mit der Stadt Gut umgiengen." Vermehrte Auflagen, eine Folge der letzten Fehde, scheinen wie gewöhnlich den Ausbruch der Bewegung veranlaßt zu haben. Der Rath bewilligte nach einigem Widerstand, daß jede Zunft ihren Sechserausschuß mit ihm über die Form eines neuen Regiments verhandeln lasse, und bequemte sich dazu, sämmtlichen dreizehn Zünften (Tuchweber, Rheinkaufleute, Schiffer, Schneider, Metzger, Bäcker, Schuster, Kürschner, Krämer, Linnwetter, Schmiede,

Gärtner und Müller) einen Antheil am Rath zu gewähren. Am 20. August 1304 wurde eine Sühne aufgerichtet, wonach der Rath in Zukunft aus eilf Patriciern und dreizehn Zunftgenossen bestehen sollte; vorläufig nahmen jedoch siebzehn der letztern Theil, da die Zunft der Rheinkaufleute, die an der Spitze der Bewegung stand, fünf Mitglieder wählte. Damit die gesetzliche Zahl von vierundzwanzig Mitgliedern sich bilde, sollten deßhalb die vier ersten eintretenden Vakanzen nicht wieder besetzt werden. In Hinsicht der spätern Ergänzung wurde bestimmt, daß zünftige Mitglieder durch den Ausschuß derjenigen Zunft, welche der Abgang betreffe, patricische durch die Rathsherrn unter Mitwirkung der Zunftgenossen ersetzt werden sollten. Von den zwei Bürgermeistern sollte der gesammte Rath jährlich einen aus den zünftigen, den andern aus den patricischen Rathsgliedern wählen. Im Jahr 1308 finden wir den Rath wirklich aus der vorgeschriebnen Zahl von 24 Mitgliedern gebildet.[1]

Den Geschlechtern wurden die zünftigen Beisitzer, von denen sie immer überstimmt werden konnten, bald unbequem. Sie nahmen daher aus ihrer Mitte noch Einige über die ihnen zuständige Zahl hinzu, kehrten sich nicht weiter an den eingegangenen Vertrag und brachten allmälig das Stadtregiment wieder ganz in ihre Hände. Seit 1316 bildeten sechzehn Patricier allein den Rath; ein Statut aus dieser Zeit beginnt mit den Worten: „wir die Sechzehn in dem Rath zu Speier." Die Handwerker, zum Theil von den Geschlechtern gewonnen, zogen sich aus dem Rath zurück; der Bericht eines Münzers aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts sagt, es sei freiwillig geschehn, „da sie erkannten und sahen, daß die Alten und der Rath mit der Stadt Gut getreulich umgiengen." So gieng die Sache eine Zeit lang fort, sei es daß die Zünfte sich den Bruch der Sühne ruhig gefallen ließen oder daß sie mit Gewalt niedergehalten wurden. Im Jahr 1327 erhoben sie sich indessen von Neuem, schlossen eine Eidgenossenschaft, einander bei ihren vertragsmäßigen Rech-

[1] Lehmann S. 588. 590. 598. Rau 1, 24. 25. 31.

ten schützen und schirmen zu wollen, und zwangen die Geschlechter abermals, ihnen einen überwiegenden Antheil am Rath zu gewähren. Nach einer Niederschrift von 1416 hätte eine Auflage, wodurch die Kaufleute sich beschwert glaubten, wieder den Anlaß zur Bewegung gegeben. Es wurde ein zweiter Vertrag errichtet, wonach der Rath fortan aus fünfzehn Patriciern und sechzehn Zunftgenossen bestehn sollte.

Allein auch diesmal beruhigten sich die Geschlechter nicht bei der Sühne. Als die Gemeinde eifersüchtig auf Erhaltung ihrer Rechte bedacht war, suchten sie mit Gewalt die Herrschaft wieder zu erringen. Aeußerlich nahmen sie den Schein an, als seien sie mit der Regimentsänderung einverstanden, arbeiteten aber in der Stille desto eifriger an ihrem Umsturz. Sie giengen mit dem umwohnenden Adel Verbindungen ein, entwarfen Pläne zu einem Ueberfall der Stadt und überließen die Vorbereitungen dazu einem geheimen Fünferausschuß. Die Rüstungen wurden bereits in das dritte Jahr betrieben, ohne daß der Rath den mindesten Argwohn schöpfte; der Anschlag war nicht einmal allen Geschlechtern mitgetheilt worden. Endlich bestimmte man die Nacht vom 22. auf den 23. Oktober des Jahres 1330 zur Ausführung: die Verschwornen sollten vor der Stadt zusammen kommen, und ihnen dann von innen die Thore geöffnet werden. Viele Patricier verließen einige Tage vorher die Stadt und giengen auf ihre Güter; Rath und Bürger fanden darin nichts Verdächtiges, obwohl sie durch die Menge von Reisigen, die sich in der Nähe zeigten und zum Theil sogar durch die Stadt kamen, aufmerksam wurden. Sie schlossen deßhalb die Thore früher als gewöhnlich, stellten einige Zünfte in Bereitschaft und empfahlen ihnen besondere Wachsamkeit. Am Abend erhielt der Rath durch einen Straßburger Boten, welchem der Anschlag zufällig bekannt geworden war, die Gewißheit, daß in der Nacht ein Ueberfall bevorstehe. Gegen fünfzehnhundert Bewaffnete erschienen vor der Stadt, schlichen still an die Lauerpforte heran und erwarteten die Oeffnung derselben. Nun entstand sogleich Lärm, die Sturmglocke ertönte und die ganze Bürgerschaft griff zu den Waffen.

Die Feinde wurden zurückgeschlagen und suchten ihr Heil in der Flucht, nachdem sie zuvor die Vorstadt Hasenpfuhl in Brand gesteckt hatten. Am andern Morgen versammelte der Rath die Bürger, gab einem Ausschuß von sechs Mitgliedern Vollmacht, alles Nöthige zu verfügen, und ließ die Bürger schwören, einander treu und hold zu sein und dem Ausschuß unbedingten Gehorsam zu leisten. Wer nicht binnen drei Tagen den Eid ablege, solle mit seinen Kindern und Kindeskindern aus der Stadt verbannt werden; würde man einige Bürger an dem Verrath mitschuldig finden, so wolle der Rath nach Recht über sie Urtheil sprechen. Der eigentliche Zusammenhang des Anschlags blieb wie es scheint immer noch unbekannt. Die in der Stadt befindlichen Mitglieder des alten Raths, zehn an der Zahl und darunter zwei, die zu dem geheimen Fünferausschuß gehörten, hatten sämmtlich den Eid geleistet; in den Ausschuß der Sechs waren sogar zwei Patricier, Heinrich von Landau und Hugo zur Dauben, mitgewählt worden. Als indeß mehrere von den Patriciern, welche die Stadt verlassen hatten, in den nächsten Tagen wieder hereinkamen, den Eid verweigerten und den alten Rath bewogen, aus der Stadt zu ziehen, wurde es den Bürgern klar, daß der Ueberfall von den Geschlechtern angestiftet sei, und daß der umwohnende Adel bloß hülfreiche Hand geleistet habe. Es erhob sich ein Tumult, die Häuser der entwichenen Patricier wurden geplündert, ihre zurückgelassenen Angehörigen mißhandelt, und alle, die noch in der Stadt waren, gefangen genommen. Da die Entwichenen von ihren Landsitzen aus die Stadt beschädigten und alle Straßen und Wege unsicher machten, schworen die Zünfte einen Eid, ihnen niemals die Rückkehr gestatten zu wollen.[1]

Geschlechter und Zünfte nahmen bald darauf die Vermittlung der Nachbarstädte an und unterwarfen sich einem Schiedsgericht, das aus vierzehn Rathleuten der Städte Worms, Mainz, Straßburg, Frankfurt und Oppenheim zusammengesetzt wurde. Obgleich die Schiedsrichter beinah sämmtlich dem Geschlechter-

[1] Lehmann S. 602. Nach der Darstellung der Zünfte.

stand angehörten, fiel der Spruch, der am 27. Dezember 1330 erfolgte, doch zu Gunsten der Zünfte aus. Die Verfassung des Raths wurde zum dritten Mal geändert: seine Mitglieder sollten in Zukunft aus den zwei Ständen zu gleichen Theilen, und zwar vierzehn aus den Geschlechtern und vierzehn aus den Zünften, jedoch nicht mehr wie seither auf Lebenszeit, sondern nur für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Auf Dreikönigstag ernennt der abgehende Rath den neuen, so daß die patricischen Mitglieder die neuen patricischen, darunter den einen Bürgermeister, und die zünftigen die neuen zünftigen Mitglieder, darunter den andern Bürgermeister wählen. Die geflüchteten Patricier sollten erst dann wieder in die Stadt kommen, wenn sie den Zünften Absolution von dem zuletzt geschwornen Eid ausgewirkt hätten. Am 31. Dezember 1330 erfolgte ein weiterer Spruch, der den Hausgenossen einen Theil ihrer Innungsprivilegien entzog: das Recht ausschließlich Wechsel zu treiben wurde beschränkt, die Oberaufsicht über die Zünfte und der exemte Gerichtsstand vor dem Innungsmeister wurden aufgehoben. Seitdem war die Macht der Speierer Geschlechter gebrochen, und die Zünfte führten thatsächlich das Regiment allein. Obgleich die Entwichenen 1332 von dem päpstlichen Poenitentiar die Absolution auswirkten, wurde ihnen doch die Aufnahme von den Bürgern unter allerlei Vorwänden verweigert, und sie sind nie wieder in die Stadt gekommen.[1] Bald nach dem Jahr 1332 setzte es ein Goldschmidt Namens Knopfelmann durch, daß die Hausgenossen von ihren vierzehn Rathsherrn zwei aus der Gemeinde nehmen mußten. „Das stund also lang bis zu Knopfelmann's Zeiten, der war ein Goldschmidt und war von der Gemeinde und gieng uff und ward gewaltig, und der trieb großen Uebermuth und Gewalt in dem Rath an der Stadt und sonderlich an den Hausgenossen. Da sprach er einesmals: die Hausgenossen, die haben und besitzen einen halben Rath, und wenn

---

[1] Lehmann S. 603. 604. Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 123. Rau 1, 37. 38.

sie einen oder zween unter uns haben, so haben sie den Mehrertheil. Und ward zu Rath und sprach zu den Hausgenossen: die vierzehn, die ihr zu dem Rath geben sollt, der sollt ihr nit mehr dargeben denn zwölf, und sollt zween von der Gemeind auskiesen, die von euretwegen bei den Zwölfen sitzen sollen. Das war den Hausgenossen leid und schwer, daß an ihnen also die ewige geschworne Sühne gebrochen ward, und das mußten sie leiden und halten, denn sein und der Gemeinde Gewalt war zu groß, und waren sie zu krank und unmächtig, sich darwider zu stellen." Knopfelmann ließ sich später von den Hausgenossen bestechen und trat auf ihre Seite; durch einen Rathschluß von 1346 wurde er für immer aus der Stadt verbannt. Auch die Zahl der Rathsmitglieder blieb nicht lange unverändert: 1345 und 1346 waren es nur vier und zwanzig, wovon eilf den Geschlechtern und dreizehn den Zünften angehörten.[1] Vermuthlich wurde die neue Aenderung mit Rücksicht auf die Zahl der Zünfte eingeführt, damit keine Zunft mehr als einen Genossen im Rath hätte. Man gieng auf den Bestand von 1304 zurück, behielt aber den jährlichen Wechsel des Raths bei. Nachdem man einmal begonnen hatte, an der Verfassung willkührlich zu ändern, hatte dieselbe ihren Halt verloren. Die Zünfte lernten die Schwäche der Patricier kennen und suchten darum auch die letzten Vorrechte des Standes zu vernichten.

Schon im Jahr 1349 brachen neue Unruhen aus. Den Verlauf derselben erzählt uns der mehrerwähnte Münzer, der hier seine Nachrichten ohne Zweifel der mündlichen Ueberlieferung mitbetheiligter Vorfahren verdankt. „Zu derselben Zeit hat die Stadt Münze geschlagen, und giengen die weißen Heller, das eine gute Münze und auch eine gute Währung war. Und die Münze ward anderswo so sehr gefälscht, daß großer Jammer und Klage ward in dem Land und in der Stadt von der Währung wegen, daß Niemand die Andern gewähren konnt oder möcht, wann die Leute,

[1] Lehmann S. 605. 607. 610. 612—614. Rau 1, 26 Bericht des Münzers.

die es mit erkannten, verloren das gute mit dem bösem. Da giengen die Gewaltigen von der Gemeinde zusammen und wurden zu Rath, wie sie die Hansgenossen und sonderlich die an dem Wechsel saßen wollten zeihen, daß sie das bös Geld hätten hergebracht." Unter dem Vorwand, den Haß der Gemeinde zu beschwichtigen, überredeten sie die Münzer, auf die Thürme zu gehn und ihre Unschuld darzuthun: wer sich weigere, würde für schuldig gelten, wer aber Folge leiste, bald wieder in Freiheit gesetzt werden. Die Münzer wähnten, daß es die Häupter der Gemeinde aufrichtig mit ihnen meinten, und ließen das wunderliche Verfahren, das mit der Strafvollziehung anfieng, ohne Arg über sich ergehn. Als sie aber in der Falle waren, nahm die Gemeinde eine andre Sprache an: die Gefangnen müßten entweder alle sterben oder ihren Rath und ihre Freiheit aufgeben; vordem wären sie Verräther gewesen, nun wären sie Fälscher geworden. Die Nachbarstädte schickten alsbald Boten, um zu vermitteln und den Hausgenossen ihr Recht zu erhalten, doch scheiterten alle Versuche an der erbitterten Hartnäckigkeit der Gemeinde. Zu einem letzten Güteversuch wurde eine Stunde im Domkreuzgang bestimmt. Der Rath beschied dazu alle Hausgenossen, die nicht auf den Thürmen lagen, in die S. Lorenzkapelle; sobald die ehrbaren Alten und Jungen sich dort versammelt hatten, ließ er die Thore und Pforten der Stadt besetzen, damit Niemand entrinnen könne, und erklärte den Boten, daß er auf keinen Vergleich eingehn werde: „da ist kein Theiding oder Rath mehr daran, wann schlechtiglich die auf den Thornen liegen, und alle Hausgenossen müssen sterben oder uns den Rath und ihre Freiheit aufgeben." Die Hausgenossen baten, man möchte es doch nicht alle entgelten lassen, wenn vielleicht einer oder zwei unter ihnen schuldig wären; sie wollten es an das Recht stellen oder auch gleich insgesammt aus der Stadt fahren. Da die Gemeinde alle Vorschläge ablehnte, riethen die Boten endlich selber den Hausgenossen zum Nachgeben. Diese dachten an ihre gefangnen Kinder und Freunde, und daß sie nun ebenfalls in der Kapelle gefangen seien; obwohl es November und schon kalt war, hatte

man ihnen weder Feuer geben, noch sie in die warme Kapitelstube einlassen wollen. Von Angst und Frost gequält bewilligten sie das Verlangte. „Da mußten sie thun als gefangen Leut und mußten den Rath und ihre Freiheit und alle ihre Briefe, die sie hatten von Königen und von Kaisern mit gulden Bullen besiegelt, aufgeben. Da ward ein Brief darüber gemacht und geschrieben, daß die Hausgenossen giengen williglich und gern von dem Rath und ihrer Freiheit. Und so ward der Rath verändert und besetzt als er noch heutiges Tages sitzet." Wir verschonen die treuherzige Erzählung des Münzers mit jeder Kritik: daß sie einseitig ist, thut ihrer Glaubwürdigkeit keinen Abbruch.[1]

Am 10. November 1349 stellten die Hausgenossen den Brief aus, worin sie auf alle Privilegien und Vorrechte verzichteten. Sie sollten hinfort nur eine gewöhnliche Zunft bilden, mit den übrigen Zünften ein „Ding" sein, an der Eidgenossenschaft von 1327 Theil nehmen, nur soviel Rathleute wie jede andre Zunft wählen, alle Auszüge, Wachten und Dienste mit übernehmen, keine weitere Freiheit als den Wechsel an der Münze und das Münzgericht genießen, auch niemals in eine andere Zunft einkommen, es sei denn, daß Einer die Hausgenossenzunft verlassen und mit der Hand der neuen Zunft Handwerk treiben wolle.[2] Es wurde ein völliges Zunftregiment eingeführt, und die Verfassung, die hiernach hergerichtet wurde, hatte endlich dauernden Bestand. Der Rath wird aus je zwei Vertretern der vierzehn Zünfte gebildet, welche der abgehende Rath auf Dreikönigstag aus vier von der Zunft Vorgeschlagnen zu wählen hat. Daraus ernennt derselbe gleichzeitig auch die beiden Bürgermeister. Der abgehende Rath bleibt ebenso wie der vorjährige im Amt, um von dem regierenden Rath in besondern Fällen zugezogen zu werden: das gesammte Kolleg besteht also allemal aus den Räthen von drei Jahren. Ein Statut von 1375 setzte das Verhältniß noch bestimmter fest: „wäre es Sache, daß die geschwornen Rathleute

[1] Rau 1, 39. 40.
[2] Lehmann S. 614. 615.

mehr Raths bedürften in unsrer Städte Sachen, so mögen sie wann und wie dick sie wollen den ausgegangnen Rath vor ihnen oder den dritten, welchen sie wollen, jeglichen besonders oder beide gemeinlich zu ihnen besenden und berufen und sie bei ihnen behalten wie lange und wie dick sie deß nothdürftig sind, mit solchen Vorworten, welchen Rath sie also berufen, denselben Personen allen Bürgermeistern und Rathleuten desselben Jahres sollen sie heißen gebieten und keinen unterwegen lassen." Im Jahr 1430 wurde die Zuziehung der beiden Räthe für gewisse Fälle als nothwendig vorgeschrieben: „wir haben auch überkommen und gesetzt, daß fürbaß kein Rath weder Losung noch Leibgeding verkaufen noch kein trefflich Schuld machen soll ohne Wissen und Willen der andern zwei Räthe." [1]

Da die Verfassung auf die einzelnen Zünfte gegründet war, die Gewerbe aber nicht dieselben blieben, mußte der Begriff der Zünfte und gewerblichen Innungen mit der Zeit auseinander fallen. Schon im Jahr 1327 bildete nicht jedes Handwerk mehr eine eigne Zunft; nach dem Einungsbrief gehörten z. B. Zimmerleute, Steinmetzen und Schiffer, Schuster und Löwer, Krämer und Linnwetter zusammen. Manche Erwerbszweige erloschen, andere kamen neu auf: diese wurden daher ältern Zünften zugetheilt und zwar entweder verwandten oder solchen, welche am schwächsten besetzt waren. Der Begriff Zunft verlor deßhalb seine Beziehung auf ein bestimmtes Gewerbe und bedeutete nur noch eine politische Korporation, die verfassungsmäßig das Stadtregiment mitbilden hilft. Anfangs begnügte man sich, verschiedne Innungen als halbe Zünfte zu einer einzigen zu verbinden, später entstand eine förmliche Vertheilung der gewerblichen Innungen auf die Zünfte. Diese wurde mit der weitern Veränderung der Gewerbe von Zeit zu Zeit neu geordnet und stellte sich in Speier nicht vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts fest. Nun gehörten zur Krämerzunft z. B. Apotheker, Glaser, Seckler, Weißgerber, Nestler, Nadler, Maler, Gürtler, Spengler, Sattler,

[1] Rau 2, 11. 16. 32.

Kartenmaler, Weinschröter und Bürstenbinder, zur Weberzunft Blau- und Schwarzfärber, zur Tucherzunft Hutmacher, Müller, Scherer und Sackträger, zur Schneiderzunft Tuchscherer und Seidensticker, zur Schmiedezunft Schlosser, Sporer, Platner, Kantengiesser, Messerschmiede, Kessler und Bader, zu den Zimmerleuten Schreiner, Wagner, Dreher, Hafner, Bender, Steinmetzen, Maurer und Dachdecker ꝛc.[1] Mit der Abnahme des Wohlstands und der Bevölkerung mußte man sich zu einer Reduktion der Zünfte, und demgemäß auch zu einer Verminderung der Zahl der Rathsmitglieder entschließen. Im Jahr 1432 wurde die alte Zahl der Zünfte, zu welcher um 1370 noch eine Zunft der Weinknechte als fünfzehnte hinzugekommen war, auf zwölf herabgesetzt: Hausgenossen, Metzler, Krämer, Schneider, Weber, Tucher, Schmiede und Gärtner bildeten ganze Zünfte; Bäcker und Fischer, Kürschner und Zimmerleute je eine halbe, Salzgässer und Schiffer zusammen eine ganze, und Schuster und Löwer zusammen eine ganze Zunft. Da die ganze Zunft zwei, die halbe einen Rathsherrn stellte, bestand der sitzende Rath aus vier und zwanzig, der gesammte Rath aus zwei und siebzig Mitgliedern.[2] Auf der andern Seite gliederte sich aber die Verfassung mehr ins Einzelne, indem für die verschiednen Verwaltungszweige besondere Behörden eingesetzt wurden. Im Jahr 1398 finden wir zuerst vier Rechenmeister, zur Hälfte aus dem eingehenden, zur Hälfte aus den beiden vorjährigen Räthen gewählt: sie führten Einnahme und Ausgabe der Stadt und empfiengen die durch die Zunftmeister erhobnen Schatzungen. Um das Jahr 1430 wurde ein Reitmeister aufgestellt, der vom sitzenden Rath aus dem abgehenden gewählt wurde und in städtischen Angelegenheiten die Reisen, nach Befinden in Begleitung eines Rathsherrn, zu machen hatte; das Amt erhielt sich indeß nur wenige Jahre. Gleichzeitig wurden zur Aufsicht über die städtischen Bauten zwei Baumeister aufgestellt, die ebenfalls vom sitzenden Rath aus dem abgehenden gewählt wurden. Zwei Rentherrn zur Verwaltung der

[1] Rau 2, 2—4.
[2] Rau 2, 3. 16.

städtischen Renten und Gefälle, werden zuerst 1438 erwähnt; fünf Schoßherrn zur Erhebung der Steuern 1455; zwei Brodpfennigaufheber zur Einnahme des Mehlungelts 1484; zwei „Mistmeister“ zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit 1485; sieben Schlüsselherrn zur Bewahrung der städtischen Privilegien und Siegel 1486; und vier Marktmeister zur Aufsicht über den Marktverkehr 1487: alle vom sitzenden Rath aus seiner Mitte oder den zwei vorjährigen Räthen gewählt.[1]

Man hätte nun denken sollen, daß der Rath, der ja nur ein Organ der Zünfte war, von den Zünften abhängig geworden, und die Herrschaft daher faktisch auf diese übergegangen wäre. Anfangs traten dieselben allerdings als die eigentlichen Träger der Regierung hervor: sie standen mehr über als unter dem Rath und wollten in ihren innern Angelegenheiten keine Einmischung desselben dulden. So wird nach einem Streit der Tucherzunft mit ihren Gesellen 1351 in der Aussöhnung des Raths gar nicht gedacht; ein neuer Streit wird 1362 nur mit „Wissen und Willen“ des Raths beigelegt. Allein sehr bald begann der politische Einfluß der Zünfte wieder zu sinken, und es erfolgte ein Umschlag, der die alte Macht des Raths nicht allein vollkommen herstellte, sondern sie noch vermehrte: er übte im fünfzehnten Jahrhundert wieder ein Oberaufsichtsrecht über die Zünfte und zog sogar die Ernennung der Zunftmeister an sich.[2] Allmälig drang ein oligarchisches Princip in die Verfassung, und die Rathsstellen und Aemter fiengen an, in gewissen Familien erblich zu werden; manche unter diesen gehörten zur Hausgenossenzunft und waren zum Theil alte Geschlechter, wie die Klüpfel und Pfrumbaum. Es entstanden abermals Beschwerden in der Gemeinde über willkührliche Auflagen, Eingriffe in die Zunftgerechtsame und Verletzungen der persönlichen Freiheit. Als zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts eine allgemeine Bewegung unter den niedern Ständen ausbrach, kam es auch in Speier zu einem heftigen Aufruhr und zu einer Modifikation der

[1] Rau 2, 14. 16. 17.
[2] Rau 2, 5.

Verfassung (1512—1513). Nach der Unterdrückung des Aufruhrs erhielt aber der Rath schnell wieder die Oberhand, und die Verfassung von 1516 sicherte ihm von Neuem die Herrschaft. Dem eingehenden Rath sollten nicht mehr die beiden vorjährigen, sondern nur der ausgehende zur Seite bleiben, so daß der gesammte Rath aus acht und vierzig Personen bestand. Die Zünfte hatten dem ausgehenden Rath je drei zur Wahl vorzuschlagen, dieser war indeß nicht an die Vorschläge gebunden; nur mußte er aus jeder ganzen Zunft zwei, und aus jeder halben einen Rathsherrn nehmen. Nach vollzogner Wahl der Rathsherrn sollte der ausgehende Rath wie bisher auch die Bürgermeister ernennen. Die Wahl der Zunftmeister überließ man den Zünften, doch wurden diese verpflichtet, je einen der zwei Zunftmeister aus dem Rath zu wählen.[1] Eine Konsequenz jener oligarchischen Tendenz war es, daß sich im sechzehnten Jahrhundert aus den beiden Räthen noch ein engeres Kolleg der Dreizehner ausschied, die Geheimen des Raths genannt, die alle Sachen erst unter sich verhandelten und wenn es nöthig war dann dem sitzenden Rath zum Beschluß vorlegten: „und findet sich kein Exempel, daß ein von ihnen gemachter Schluß umgestoßen worden wäre.“[2] Die Dreizehner bestanden aus den zwei regierenden Bürgermeistern, aus den zwei Altbürgermeistern, aus den vier Gerichtsfürsprechen, die der ausgehende Rath aus seiner Mitte wählte, und aus fünf Herren des sitzenden Rathes. Obwohl rechtlich die höchste Gewalt allein dem sitzenden Rath zukam, wurde dieselbe doch von den Dreizehnern ausgeübt: die siebzehn übrigen Mitglieder des sitzenden und die achtzehn des ausgehenden Raths standen zu ihnen nur im Verhältniß eines äußern Raths.[3]

Die alte Ordnung der Richter (Vogt, Kämmerer, Schultheiß) erscheint seit dem vierzehnten Jahrhundert gerade umgekehrt: Schultheiß, Kämmerer und Vogt; letzterer war ein Gehülfe des

[1] Rau 2, 18—22.
[2] Lehmann S. 269.
[3] Rau 2, 23.

Schultheißen und Kämmerers geworden, seitdem seine Gerichtsbarkeit ihren Inhalt verloren hatte. Der Blutbann war auf den Rath übergegangen und wurde durch die vier Monatsrichter ausgeübt, so genannt, weil jeden Monat vier andere Rathsherrn das Gericht bildeten. In schweren, namentlich politischen Fällen richtete der gesammte Rath; in andern war eine Berufung an ihn zulässig. Ein Statut von 1430 bestimmte, daß die vier Richter nicht mehr alle Monat wechseln, sondern für das ganze Jahr aus dem sitzenden Rath gewählt werden sollten: seitdem wurde der Name „Vierrichter“ üblich. Die Civilgerichtsbarkeit wurde vom Stadtgericht mit dem Schultheißen und Kämmerer an der Spitze geübt. Vor den Schultheißen gehörten Schuldsachen, vor den Kämmerer Klagen um Eigen und Erbe: vermuthlich bezog sich die Trennung der Kompetenz nur auf die Gebühren, so daß die Richter, wie in Worms Schultheiß und Greve, dem Gericht gemeinschaftlich vorsaßen. Vier Beisitzer (seit 1433 „Gerichtsherrn“) wählte der Rath ursprünglich aus seiner Mitte, seit 1345 aber aus dem abgehenden Rath, „durch daß ein Rath allezeit desto völliglicher bei einander sei.“ Von dem Gericht fand eine Berufung an den Rath Statt; als die Berufungen überhand nahmen, wurde 1351 eine Succumbenzstrafe von einem Pfund Heller eingeführt; 1512 wurde in Sachen von zehn Gulden und darunter jede Berufung untersagt. Außer den Gerichtsherrn wählte der sitzende Rath aus dem abgehenden auch vier Fürsprechen an das Gericht, welche sowohl das Interesse der streitenden Parteien wie das der Stadt zu vertreten hatten. Sie sollten namentlich darüber wachen, daß die Gerichte ordnungsmäßig gehalten, und die Parteien nicht von den Richtern, Schreibern oder Knechten übernommen würden.[1]

Als Rest der alten bischöflichen Herrschaft erhielt sich nur die Investitur der vom Rath jährlich vorzuschlagenden Richter. Man kann nicht sagen, daß die Herrschaft dem Bischof je entrissen worden wäre: aber während sein Regiment bei dem frühern

[1] Rau 2, 24—28. 37. 38.

System unverändert stehn blieb, gewann die städtische Verfassung, die der fortschreitenden Entwicklung gemäß ausgebildet wurde, immer größern Spielraum. An Fehden und Streitigkeiten mit dem Bischof und Klerus hat es freilich weder vor noch nach dem Jahre 1294 gemangelt, sie sind jedoch der Stadt nie so gefährlich gewesen wie in Worms, und der Bischof konnte zu keiner Zeit daran denken, die städtische Reichsunmittelbarkeit ernstlich zu bestreiten. Ohne Widerstand desselben gieng die Stadt zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in die Zahl der Reichsstädte über; in einem Rathsstatut von 1512 wird sie eine Freistadt des heiligen römischen Reichs genannt.[1]

Mainz.

Die Wahl der Mainzer Rathsherrn war seit dem Jahre 1244 unabhängig vom Erzbischof; wie in Speier gehörten keine eigentlichen Ministerialen mehr zum Rath. Die Aristokratie der Geschlechter war aber hier weit zahlreicher als in Speier und stand um das Jahr 1300 noch in voller Blüthe; mit Ausnahme von Köln und Straßburg war die Zahl der Rathsherrn stärker als in den übrigen Städten. Nicht minder ansehnlich war um diese Zeit der dritte Stand der Handwerker geworden, wie die bedeutende Zahl von 29 Zünften uns schließen läßt: im vollen Gefühl seiner Kraft scheint derselbe nur auf eine Gelegenheit gewartet zu haben, es den Handwerkern in Worms und Speier gleich zu thun.

Nach dem Tode des Erzbischofs Matthias (1328) postulirte das Domkapitel den Erzbischof Balduin von Trier, der Papst ernannte indeß den Grafen Heinrich von Virneburg zum Erzbischof. In dem hierüber ausbrechenden Krieg ergriff die Stadt die Partei des letztern, setzte sich gegen den mit Heeresmacht anrückenden Balduin in Vertheidigungszustand und ließ die Klöster S. Alban und S. Jakob sowie das Stift S. Viktor vor den

[1] Rau 2, 19.

Ringmauern zerstören, weil sie aus den festen Gebäuden, deren Bewohner dem Erzbischof Balduin ergeben waren, einen Ueberfall besorgte (10. August 1329). Nun folgten Interdikt, Reichsacht und Verurtheilung zum Wiederaufbau; nachdem die Stadt sich dazu bereit erklärt und am 23. Juni 1332 mit Erzbischof Balduin eine Sühne abgeschlossen hatte, hob der Kaiser am 5. August desselben Jahres die Reichsacht wieder auf.[1] Der Ersatz des unermeßlichen Schadens stürzte den städtischen Haushalt in die größte Verwirrung und nöthigte die Patricier, den guten Willen der Gemeinde anzusprechen; noch vor Aufhebung der Acht hatten sie zuerst zwölf, dann zwei und zwanzig Vertreter der Gemeinde zu Rath ziehen müssen, um mit ihnen über Wohl und Wehe der Stadt zu verhandeln. Die Gemeinde forderte einen Antheil am Regiment, und die Patricier fanden es für gut nachzugeben. Am 4. August 1332 beschworen die Rathsherrn und ihre Freunde auf der einen und die Zweiundzwanzig und die Gemeinde auf der andern Seite einen Vergleich, worin beide Theile über folgende Punkte übereinkamen: daß der Rath und die Zweiundzwanzig fortan gemeinschaftlich der Städte Ehre und Nutz vorkehren sollten; daß die Gemeinde dem Rath beholfen sein solle, Gewalt und Unrecht zu richten, Bürgermeister und Rath dagegen auf Anmahnen der Gemeinde unverzüglich Recht sprechen solle; daß der Rath ohne die Zweiundzwanzig keine große Sache angreifen noch eine große Schuld machen dürfe; daß die Amtleute (Kämmerer, Schultheiß und die vier weltlichen Richter), die jetzt noch im Rath seien, zwar für ihre Lebtage darin bleiben, ihre Nachfolger aber in Zukunft ausgeschlossen werden sollten; daß an die Stelle eines abgehenden Zweiundzwanzigers die Zunft, der er angehört habe, einen andern wählen, und wenn der Rath vermehrt werde, auch die Zahl der Zweiundzwanzig vermehrt werden solle; und daß im Uebrigen der Rath bei seinen und die Gemeinde bei ihren Rechten erhalten bleibe.[2] Die Richter und

[1] Würdtwein subs. dipl. 4, 258. 12, 363. dipl. Mog. 1, 480. Joannis rer. Mog. 2, 606. 734.

[2] Schaab Gesch. der Erf. der Buchdruckerkunst 2, 137.

Bürgermeister abgerechnet hatte also die Gemeinde ebensoviel Rathleute als die Geschlechter: nur daß die Zweiundzwanzig noch nicht zum Rath gehörten, sondern eine davon abgesonderte Behörde bildeten, wie bis zum Jahr 1360 die Sechzehn in Worms. Den Geschlechtern kam die Nachgiebigkeit bald ins Gereuen, da die Gemeinde durch ihren leichten Sieg nur zu weitern Forderungen gereizt wurde. Als sie bei Bewilligung der neuen Auflagen Schwierigkeiten erhob und mit dem Rath keine Vereinbarung zu Stande brachte, wie der Geldnoth abzuhelfen sei, faßten die Geschlechter den Entschluß, wieder ohne die Gemeinde zu regieren. Sie schworen 129 an der Zahl, zur Ausführung ihres Vorhabens Leib und Gut für einander zu lassen, und wählten Dreizehn aus ihrer Mitte zu einem Ausschuß. Am 12. November 1332 hielten sie eine heimliche Zusammenkunft und beriefen zu derselben mehrere ihnen ergebene Handwerker, um die Gemeinde theilweis auf ihre Seite zu bringen. Allein dadurch wurde die Zusammenkunft entdeckt. Die Gemeinde glaubte sich verrathen, besetzte die Stadtthore und zwang die Patricier zur Auslieferung der Dreizehn. Diese wurden trotz ihrer Unschuldsbetheuerungen auf die Thürme gesetzt, alle Patricier entwaffnet, und die Höfe der am meisten verhaßten während des Tumults geplündert. Sämmtliche 129 verließen die Stadt; die Gemeinde stellte ein Verhör an, um den Anschlag zu konstatiren, brachte aber nichts Anderes heraus, als was ihr schon bekannt war.[1] Anfangs wollte sie von Vermittlungsvorschlägen nichts hören: alle Geschlechter sollten in die Zünfte eintreten, und der Rath ganz von den Zünften besetzt werden. Eine Hauptbeschwerde der Gemeinde war namentlich die, daß die Geschlechter Kinder unebenbürtiger Ehen (patricischer Frauen und Zunftgenossen) in ihren Stand aufgenommen und die Zünfte auf diese Weise geschwächt hätten; allerdings ein wirksames Mittel, sowohl die Gemeinde mit dem herrschenden Stand zu verketten wie den letztern vor physischer Entartung zu sichern. Es gelang indeß bald darauf den Nach-

[1] Schaab Gesch. der Erf. der Buchdr. 2, 141—155.

barstädten Worms, Speier und Frankfurt, eine Aussöhnung zu bewirken, welche den Geschlechtern unter annehmbaren Bedingungen die Rückkehr gestattete und zugleich die Forderungen der Gemeinde befriedigte. Die Zahl der Mainzer Geschlechter sollte ein für alle Mal auf 129 beschränkt bleiben; jeder neu aufgenommene Bürger in Zukunft gehalten sein, einer Zunft beizutreten; und jede Zunft einen Vertreter in den Rath wählen, so daß die Zahl der 22 auf 29 erhöht werde.[1] Die Verfassung kam zwar nach den Vorschriften der Sühne zur Ausführung, doch erlangten die Patricier, ungeachtet die Gemeinde den halben Rath hatte, bald wieder das Uebergewicht. Sie erkannten den Rath der Zünfte nicht als gleichberechtigt an und erledigten viele Dinge, ohne die zünftigen Mitglieder um ihre Einwilligung zu fragen. Wir sehen dies unter Anderm aus einer Urkunde vom 28. September 1348, worin die Stadt beschloß, keinem neugewählten Erzbischof die Thore öffnen noch huldigen zu wollen, der nicht zuvor die städtischen Privilegien bestätige: hier werden wie von Alters her nur „Kämmerer, Schultheiß, Richter, Bürgermeister und Rathsherrn von Mainz" als beschließend erwähnt, die dreißig Patricier, aus denen der Rath bestand, auch namentlich aufgeführt, der Gemeinde und des neuen Raths aber gar nicht gedacht; die Geschlechter handeln wie ehedem für die ganze Stadt und im Namen derselben: „daß wir angesehn haben der Städte zu Mainz und aller der, die darin wohnhaft sind, beide armer und reicher Nuß und Ehre."[2] Gleichwohl unternahm die Gemeinde nichts, um das Uebergewicht der Geschlechter zu brechen, und die Stadt hatte an achtzig Jahre (1333—1411) vor den Zunftkämpfen Ruhe. Die Händel und Streitigkeiten mit den Erzbischöfen dagegen lebten immer wieder von Neuem auf, da diese fortwährend auf Erweiterung ihrer Rechte und Begründung einer Landesherrschaft bedacht waren.

Die Stadt konnte sich von den empfindlichen Schlägen,

---

[1] Joannis rerum Mog. 3, 459 im Auszug. Cod. mscr. von allen Dingen der ehrlichen Stadt Mainz f. 15 (auf der Frankfurter Stadtbibliothek).

[2] Senckenberg sel. jur. 2, 132.

welche ihr Haushalt in Folge der Zerstörung der drei Stifter erlitt, nie wieder erholen. Ihr Nothstand war so groß, daß sie von Juden zu Worms, Speier, Straßburg und Basel gegen hohe Wucherzinsen Geld leihen und sich zur richtigen Zahlung derselben durch Eide verbinden mußte. Um ihr zu helfen sprach Erzbischof Heinrich, der Urheber des Unglücks, die Bürger von den geleisteten Eiden los (8. April 1335), doch war ein solches Verfahren nur dazu geeignet, den gesunkenen Kredit der Stadt vollends zu vernichten.[1] Eine durch den Grafen Gerlach von Nassau, den Grafen Ruprecht von Virneburg, den Herrn Gottfried von Eppstein und die Städte Straßburg, Worms und Speier vermittelte Sühne brachte im Jahr 1341 die Stadt mit dem Erzbischof und Klerus wieder auf einen leidlichen Fuß: sie sollte wie bisher den Rath frei besetzen, mehren und mindern dürfen, die Richter aber, welche der Erzbischof zu setzen habe, bei ihren alten Freiheiten und Rechten lassen, auch die Geistlichen bei allen Zinsen, Gefällen und Steuerfreiheiten erhalten; die zerstörten Kirchen und Klöster sollte sie nach dem hierüber geschloßnen Vergleich wieder herstellen, eine Buße für die Verzögerung des Wiederaufbaus dagegen nicht zu zahlen brauchen.[2] Den Kirchenbann hatte Erzbischof Heinrich schon einige Wochen vor Abschluß der Sühne aufgehoben.[3] Von Vortheil war es für die Stadt, daß nach der Absetzung Heinrich's der an seine Stelle ernannte Erzbischof Gerlach ebenso wie der neugewählte König Karl durch Privilegien und Verleihungen aller Art die Hülfe der Bürger gewinnen mußten. Gerlach bestätigte am 6. April 1349 den großen Freiheitsbrief von 1244 unter wörtlicher Wiederholung desselben und fügte am 9. Dezember einen neuen hinzu, worin er auf den Bau der zerstörten Kirchen und Klöster verzichtete, der Stadt die Erhebung des Pfundzolls überließ, ihr das Recht der freien Rathswahl bestätigte, für seine Lebzeiten die Besetzung des weltlichen Gerichts mit sieben oder acht Schöffen erlaubte und

[1] Gudenus cod. dipl. Mog. 3, 280.
[2] Würdtwein nova subs. 5, 218—227.
[3] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 158.

noch verschiedne andre Zugeständnisse machte.[1] Das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und der Stadt dauerte jedoch nicht lange; am 3. September 1366 gab wieder ein Schiedsgericht über entstandene Streitigkeiten eine Entscheidung: Erzbischof und Stift behalten das geistliche und weltliche Gericht zu Mainz, doch unbeschadet der Bürgermeister Rechte und Gewohnheiten; Pfaffen, welche Wein oder Frucht um Gewinnes willen kaufen oder verkaufen, sind dem Ungelt unterworfen; der Pfaffen Diener sollen wider ihren Willen nicht vor weltliche Gerichte gezogen werden; was innerhalb des Burgbanns an Eigen, Erbe oder Gülten einem Geistlichen vermacht wird, soll dieser binnen Jahresfrist an einen Bürger verkaufen; der Erzbischof setzt wie herkömmlich den Münzmeister, empfängt das Bernbrod und seine übrigen Gülten und Zinse und von der Juden wegen von der Stadt jährlich 112 Mark Pfennige.[2] Vergleichen wir das Verhältniß der drei Städte Mainz, Worms und Speier zu ihren Bischöfen, so erscheint das von Speier am günstigsten, das von Worms am ungünstigsten; Mainz steht in der Mitte, indem die Besetzung des Raths städtisch, die des Gerichts erzbischöflich war: in Speier kam beides der Stadt, in Worms seit 1366 beides dem Bischof zu. Die unabhängige Besetzung des Raths, welche Mainz vor Worms voraus hatte, wurde indeß reichlich dadurch aufgewogen, daß es die Stadt mit einem viel mächtigern Gegner zu thun hatte: dem ersten Kurfürsten und Erzbischof des Reichs standen zu Erreichung seiner Zwecke ganz andere Mittel wie dem schwachen und hülflosen Bischof von Worms zu Gebot. Seit dem Jahr 1366 werden auch die Bürger von Mainz in königlichen Urkunden „unsere und des Reichs liebe Getreue" genannt, während sie vorher gleich denen von Worms schlechthin „unsere lieben Getreuen" heißen. Am 28. August 1378 ertheilte Karl IV. der Stadt das Privileg, über Leib und Gut aller ihr zugehörigen Personen zu richten, zu büßen, zu brechen und zu begnadigen, Schatzung aufzulegen, die Schatzung zu mindern

[1] Senckenberg sel. jur. 2, 140. 146.
[2] Würdtwein subs. dipl. 12, 380.

und zu mehren, und mit Pönen Leibes oder Guts zu ordnen, zu setzen und zu gebieten, gleichwie der Kaiser oder seine Nachfolger es selber thun möchten, als ob die Stadt zu Mainz ohne alle Mittel an oder in des römischen Reichs Kammer und Pflicht gehörte. König Wenzel bestätigte am 7. Mai 1380 das Privileg, mußte aber drei Jahre später auf Verlangen des Erzbischofs erklären, daß es dem Stift an seinen Freiheiten „kein Hinderniß, Neuigkeit, Irrung oder Schaden" bringen solle[1]: die Durchführung des Privilegs würde die bischöflichen Rechte vollständig aufgehoben und der Stadt die Landeshoheit verschafft haben. Ein entschiedner Beweis, daß die Kaiser Mainz für eine unabhängige Stadt hielten, liegt darin, daß König Siegismund ihr im Jahr 1420 erlaubte, Münzen mit einem Adler zu schlagen.[2] Denn den Adler führten nur die eigentlichen Reichsstädte, die ehedem Hofstädte des Königs gewesen waren, während die bischöflichen Freistädte wie wir wissen den Stiftsheiligen im Wappen hatten. Von den Erzbischöfen wurden noch zweimal die Privilegien der Stadt bestätigt: am 6. November 1397 von Erzbischof Johann II. und am 15. Juli 1420 von Erzbischof Konrad III.[3] Gleichwohl machte Johann II., ein geborner Graf von Nassau, bereits ernstliche Versuche, die Stadt zu unterwerfen. Diese wußte wohl, was sie von ihrem Erzbischof zu erwarten hatte, und gieng deßhalb 1415 ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem Kurfürsten von der Pfalz ein, dessen Eifersucht dem Erzbischof keine Erweiterung seiner Herrschaft gönnte. Allein der Erzbischof erwirkte zu Anfang des folgenden Jahres von König Siegismund ein Mandat, wonach die Stadt die Einung mit dem Kurfürsten von der Pfalz wieder aufgeben mußte.[4]

Um diese Zeit waren neue Kämpfe zwischen den Patriciern und Handwerkern entbrannt. Auf geringfügige Ursachen hin hatten sich zu Anfang des Jahres 1411 die Zünfte erhoben, einen

[1] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 257. 264. 295.
[2] Reuter von Albansgulden Urk. S. 14.
[3] Würdtwein nova subs. 2, 333. 339. Senckenberg sel. jur. 2, 181.
[4] Würdtwein nova subs. 4, 335. 345.

Ausschuß gewählt und das Regiment in der Stadt an sich gerissen. Die Patricier, unfähig der Gewalt zu widerstehen, fuhren zum zweiten Mal aus der Stadt und giengen auf ihre Güter in den Gau und den Rheingau oder zu ihren Freunden nach Frankfurt und Oppenheim. Es waren ihrer über hundert, darunter noch ein großer Theil alter und angesehner Geschlechter, wie die Gelthuß, zum Weidenhof, Gensfleisch, Salmann, zum Jungen, zum Clemann, Fürstenberg, Guldenschaff, Humbrecht, Waltertheim, zur Eiche, zum Frosch und andere.[1] Eine nach mehrern Monaten geschlossene Sühne war nicht im Stande den Frieden herzustellen, da die Gemeinde ihre Unordnungen und Gewaltsamkeiten fortsetzte. Nicht viel bessern Erfolg hatte die Sühne, welche drei Jahre später (2. Februar 1414) durch die Städte Worms, Speier und Frankfurt vermittelt wurde, obgleich die Geschlechter darauf wenigstens zum Theil nach Mainz zurückkehrten. Ein Streit über den Vorritt des patricischen oder zünftigen Bürgermeisters bei Empfang des Erzbischofs Konrad veranlaßte schon im Jahre 1420 den Wiederausbruch des Kampfs; unmittelbar nach dem Einzug des Erzbischofs kam es zum Aufruhr und zur Plünderung der Patricierhöfe, worauf die Geschlechter, welche die Bedingungen der Zünfte nicht annehmen wollten, abermals die Stadt verließen. Zehn Jahre dauerte nun die Willkührherrschaft der Zünfte, der Stadt zu größtem Schaden, da unterdeß ihre alte Verfassung ganz aus den Fugen gerieth, und ihr Haushalt immer tiefer zerrüttet wurde.[2] Erst am 28. März 1430 gelang es dem Erzbischof Konrad und den Städten Worms, Speier und Frankfurt „zwischen den ehrsamen den von den alten Geschlechtern und den ehrsamen Bürgermeister und Rath, Gemeinde und Bürger gemeinlich zu Mainz“ eine Aussöhnung und Rachtung zu vermitteln, welche dauernden Bestand hatte.

1. Der Rath wird hiernach aus zwölf Patriciern und vier und zwanzig Zunftgenossen, zusammen aus sechs und dreißig Mit-

[1] Schaab Gesch. der Erf. der Buchdruckerk. 2, 213.

[2] Von alten Dingen der Stadt Mainz S. 30—54. Droysen Eberhard Windeck p. 184—210 (1853).

gliedern gebildet. So oft eines derselben abgeht, wählt der gesammte Rath nach Stimmenmehrheit aus dem Stand des abgegangenen ein anderes, „rathbare, biderbe Männer, die nicht unter zwanzig Jahren alt seien.“

2. Würde Mangel an rathsfähigen Patriciern entstehn, so soll der Rath eine erledigte Stelle aus der Gemeinde besetzen, in den nächsten Erledigungsfällen aber die Zahl der patricischen Rathsmitglieder wieder ergänzen.

3. Der gesammte Rath wählt jährlich drei Bürgermeister und drei Rechenmeister, je einen aus den Geschlechtern und die beiden andern aus der Gemeinde. Jeder Bürgermeister erhält einen Schlüssel zu der Stadt Siegel „damit man der Stadt Missiven pflegt zu besiegeln.“ Von den drei Schlüsseln zu dem großen Siegel und den Privilegien der Stadt erhält einen der Bürgermeister von den Geschlechtern, den andern die Bürgermeister und Rathsherrn aus der Gemeinde und den dritten die Gemeinde der Zunftbürger. Die drei Schlüssel zu dem Gewölbe, darin der Stadt Register und Geld liegen, werden unter die drei Rechenmeister vertheilt.

4. Auch wählt der Rath jährlich zwei Bau- und Werkmeister, einen aus den Geschlechtern und einen aus der Gemeinde. Ebenso besetzt der Rath alle übrigen Aemter, daß kein Theil daran vor dem andern einen Vortheil hat.

5. Im Rath sitzen die patricischen und zünftigen Rathsherrn nicht mehr wie bisher auf verschiednen Bänken, sondern ohne Rücksicht auf den Stand abwechselnd nach dem Alter, so daß auf der einen Bank der älteste von den Geschlechtern, auf der andern der älteste aus der Gemeinde obenan sitzt. Wie die Rathsherrn sitzen, sollen sie auch gehn und stehn.

6. Die Geschlechter bleiben bei ihren Münzrechten und Gaben, Gnaden und Freiheiten, unverdrängt und ungeirrt von den Bürgern und Beisassen, und sollen Bürgermeister und Rath sie dabei vor Gewalt schirmen ohne Gefährde.

7. Die Bürgermeister aus der Gemeinde und die Zunftbür-

ger sollen wie von Alters her der Stadt Pforten, Thürme, Mauern, Gräben und Schlüssel inne haben und verwahren.

8. Die Bürger von den Alten und ihre Erben sollen nimmermehr pflichtig sein, zünftig zu werden, sie wollten es denn freiwillig thun.

9. Den sechs Geschlechtern, welche an der Sühne keinen Theil genommen haben, steht es frei nachträglich einzutreten. Georg Gensfleisch dagegen bleibt von derselben ausgeschlossen. Wer von den Geschlechtern sich wider die Sühne setzt, soll von den andern in keinerlei Weise unterstützt werden.

10. Alle Frevel und Missethat hat ein Rath das Recht nach der Stadt Friedbuch zu strafen, gleichviel ob sie von Rathsherrn, Geschlechtern, der Gemeinde oder sonst wem begangen sind, doch daß kein Unschuldiger den Frevel eines Standesgenossen entgelten soll.

11. Der Rath darf keine große Schuld oder Ausfahrt machen, noch Bündnisse mit Herren oder Städten eingehn, es sei denn mit Wissen und Willen der ganzen Gemeinde — „beide von den Alten und von der Gemeinde der Zunftenbürger oder ihren Freunden, Bürgern zu Mainz, denen eine Gemeinde alsdann Macht geben würde, solches mit dem Rath zu beschließen.“ [1]

Mit diesem Vergleich, der die politischen Vorrechte der Patricier so gut wie vernichtete, endet die Geschichte der Zunftbewegungen in Mainz. Nur ein Theil der Geschlechter kehrte zurück und ließ sich die Gleichstellung mit den Zunftbürgern gefallen. Viele zogen in die benachbarten Territorien und Städte und wandten sich für immer von der Stadt, die einst ihren Vätern unterthan gewesen war. Welchen Stoß dieselbe durch die Auswanderung der reichsten Geschlechter erlitt, zeigt das außerordentliche Sinken der Häuserpreise: als der Rath die verlassenen Patricierhöfe verkaufte, war ihr Werth von 2000 auf 400 Gulden gefallen.

Kaum waren die innern Parteikämpfe der Stände zu Ende, als die Stadt wieder in heftige Streitigkeiten mit dem Klerus ver-

[1] Joannis rer. Mog. 3, 460—463.

wickelt wurde. In ihrer Geldnoth hatte sie die Besteuerung auch auf den Klerus auszudehnen versucht und allen Laien verboten, in den Schenkwirthschaften der Geistlichen Wein zu holen. Dabei kam es zu ähnlichen Auftritten wie 1385 in Worms: den Widerspänstigen wurden ihre Geschirre zerschlagen, sie selber mißhandelt und in Gefängnisse geworfen. Allein die Geistlichen beharrten auf ihrem Recht und schlossen am 18. April 1433 zu Bingen eine Einung, einander bei ihren alten Privilegien schützen und schirmen zu wollen.[1] Als Rath und Bürger nicht zum Nachgeben zu bringen waren, zog der Klerus aus der Stadt und ließ sich weder durch den Erzbischof noch durch das Basler Koncil zur Rückkehr bewegen.[2] Er reichte dem Koncil eine ausführliche Klagschrift mit Aufzählung verschiedner Beschwerden ein, worauf dasselbe die Stadt zur Rechtfertigung aufforderte und den Prozeß gegen sie verfügte.[3] Die Stadt suchte in ihrer Antwort die Beschwerden zu entkräften, gieng aber dabei weiter, als es den Umständen nach räthlich war, und ließ es namentlich an Beschuldigungen des Klerus nicht fehlen. Den Weinschank erklärte sie für eine Sache, die allein den Laien und nicht der Geistlichkeit zugehöre; gleichwohl verschenke diese „ihre Weine bei offner Thür, stelle merkliche Zeichen vor die Häuser und auch etwan in die Kirchen zu Urkund, daß man Weine daselbst schenke, halte Knechte, die die Weine vor den Häusern, darzu in der Stadt auf allen Plätzen und durch alle Gassen öffentlich ausriefen, und gestatte, daß fremde und heimlose Leute in ihren Höfen säßen und Wein tränken, also daß darin viel unziemlicher Dinge, Spiele und verkoren Eide beschehn, auch in kurzen Zeiten viel Menschen in ihren Höfen todt geblieben seien, wiewohl doch darin alle löbliche und nit solche unziemliche Dinge beschehn sollten."[4] Am 14. Mai 1434 erfolgte die Exkommunikation der Stadt.[5]

[1] Würdtwein subs. dipl. 12, 404.
[2] Gudenus cod. dipl. Mog. 4, 198. 206.
[3] Würdtwein subs. dipl. 12, 417.
[4] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 412. 427.
[5] Würdtwein subs. dipl. 13, 7. 24. 30.

Nachdem die Bürger im Herbst des Jahres sich zur Unterwerfung bereit erklärt hatten, wurde in Beisein eines von dem Koncil ernannten Kommissars eine Zusammenkunft zu Eltville gehalten und hier am 7. Januar 1435 ein Vergleich geschlossen, der im Wesentlichen alle Freiheiten und Privilegien des Klerus bestätigte.[1] Er ist bekannt unter dem Namen der Mainzer Pfaffenrachtung: alle Früchte und Weine, die von Beneficien oder Eigengütern der Pfaffen kommen, dürfen frei ein- und ausgeführt und ohne Ungelt verkauft und verschenkt werden; auch dürfen die Pfaffen Früchte und Weine zu ihrer Nothdurft kaufen und sie zollfrei in die Stadt führen, dieselben aber nicht wieder an Andere verkaufen; was sie an Frucht oder Wein von ihren Gütern und Beneficien im Großen verkaufen, davon soll der Käufer für jedes Malter Frucht der Stadt drei Heller und dem Mütter einen Heller, für das Stück Wein ein auswärtiger Käufer der Stadt sechs Schilling und ein Bürger zwölf Schilling geben. Abgeordnete der Städte Worms, Speier und Frankfurt hatten von Seiten der Bürger der Zusammenkunft beigewohnt und halfen auf Bitten ihrer „lieben besondern Eidgenossen und guten Freunde" die Rachtung besiegeln.

Der Nachfolger Erzbischof Konrad's, Dietrich Schenk von Erbach, bot alles Mögliche auf, um Mainz dem Erzstift zu unterwerfen, bestritt die Freiheiten der Stadt und erhob bei Kaiser Friedrich III. Anklagen und Beschwerden. Friedrich beauftragte im Jahr 1441 den Bischof von Worms mit einer Untersuchung, ob dem Erzbischof wirklich wie er behaupte „alle Oberkeit, Herrlichkeit, Freiheit, Gerechtigkeit, Recht und Gericht" zu Mainz zustehe. Die Bürger gaben darauf eine vollkommen richtige und treffende Antwort. „Dargegen fügen wir Ew. Gnaden zu wissen, daß unsre Vorfahren seliger Gedächtniß und wir vordem, daß Erzbischof Dietrich zu dem Stift von Mainz kommen ist, etwa lange Zeit und viel Jahre und länger, denn Menschenherzen gedenken mag, die Stadt Mainz mit allen ihren Renten,

[1] Würdtwein subs. dipl. 13, 65—78.

Nutzen, Ehren, Würden und Rechten, ausgeschieden etlich herkommende Gewohnheit, die ein Stift daselbst und ein Erzbischof von desselben Stifts wegen an etlichen Gerichten, Aemtern und Personen hergebracht haben, ohne alle rechtliche Forderung und Widerspruch eines Stifts zu Mainz und allermännlichs in geruhlichem Besetz gehabt, der genossen und uns unserer angebornen freien Rechte und Willen gebraucht haben." [1] Pfalzgraf Ludwig vermittelte 1443 ein Kompromiß, ein Urtheil erfolgte aber nicht. Obgleich Friedrich III. zwei Jahre darauf der Stadt befahl, das mit dem Pfalzgrafen eingegangne Bündniß abzuthun, [2] mußte der Erzbischof vor der Hand auf die Ausführung seines Planes verzichten. Als er im Jahr 1459 starb, standen die Ansprüche schroffer denn je gegenüber: ohne Gewaltstreich würde nie eine Entscheidung zu Gunsten des Stifts möglich gewesen sein.

Es folgte Diether von Isenburg, der nach zwei Jahren vom Papst wegen nicht gezahlter Annaten abgesetzt wurde; an seine Stelle wurde der Domherr Adolf Graf von Nassau ernannt. Diether suchte sich zu behaupten und gewann die Stadt durch das Versprechen, die Pfaffenrachtung aufheben zu wollen. Klüger wäre es von der Stadt gewesen, wenn sie den fremden Händeln fern geblieben wäre, eine Politik, welche die Wormser in ähnlichen Fällen stets einschlugen. Adolf stand mit ansehnlicher Heeresmacht im Rheingau und beschloß einen Ueberfall auf die Stadt. In der Nacht vom 28. auf den 29. Oktober 1462 wurde der Anschlag ausgeführt, und auf der Südwestseite mit Leitern die Stadtmauer erstiegen; die erschreckten Bürger merkten die drohende Gefahr erst, als die Feinde in der Stadt waren. Diether suchte sein Heil in der Flucht, die Bürger aber ergriffen die Waffen und vertheidigten mit Heldenmuth ihre Freiheit. Es entstand ein schreckliches Blutbad; die Gassen füllten sich mit Leichen; als die Feinde der Stadt nicht Herr werden konnten, steckten sie dieselbe in Brand. Da mußten die Bürger die Thore und Thürme in

[1] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 434. 437.

[2] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 441. 446.

Feindeshand geben und sich auf Gnade und Ungnade unterwerfen.[1] Die Städte Worms und Speier dachten wohl an den Versuch, die unterdrückte Stadt zu befreien, allein ihre Bemühungen blieben fruchtlos. Zwei Städtetage, die auf den 4. Dezember 1462 und 6. Januar 1463 nach Worms ausgeschrieben wurden, kamen nicht zu Stande; die eine Stadt hatte dies, die andre jenes vorzuschützen, an der Kraft, die zu einem solchen Unternehmen gehörte, fehlte es allen. Der Kaiser mischte sich nur mit ohnmächtigen Mandaten in den Streit, doch erkannte er die Usurpation nicht als rechtmäßig an. Dazu wurde erst König Maximilian verleitet, dem an der Stadt weniger gelegen war als an der Gunst des Erzbischofs. Als nach dem Tode Adolf's (1475) Diether von Isenburg zum Bisthum gelangte, fiel es diesem nicht ein, den Bürgern die Freiheit wieder zu schenken, die sie um seinetwillen verloren hatten. Vielmehr verpflichtete er dieselben im Jahr 1480, eine „rechte Erbhuldung" zu leisten: ihm als einem Erzbischof und rechten Herrn, auch allen seinen Nachkommen und dem Stift zu Mainz getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, ihren Schaden zu warnen, ihr Bestes zu werben und alles das zu thun, das ein getreuer Unterthan und Bürger seinem rechten Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig und pflichtig ist.[2] —

Es ist ein ebenso gelehrter als thörichter Streit darüber geführt worden, ob Mainz vor dem Jahr 1462 Reichsstadt gewesen sei oder nicht. Mit demselben Recht könnte man darüber streiten, ob Heinrich der Löwe Kurfürst gewesen sei oder nicht. Denn da alle Freistädte als freie Reichsstädte erst zu Ende des fünfzehnten oder zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts anerkannt wurden, so hätte Mainz um diese Zeit erst in die Zahl derselben eintreten können. Die Behauptungen der erzbischöflichen Parteischriftsteller, daß Mainz von jeher eine erzbischöfliche Stadt gewesen sei, verdienen keine Widerlegung. Wer aber unbefangen

[1] Joannis rer. Mog. 2, 181—185.

[2] Bodmann rheing. Alterth. S. 25.

prüft, wird leicht begreifen, daß eine Stadt, die jedem römischen König huldigt, von ihm eine Bestätigung ihrer Privilegien empfängt, ihm Kriegsdienst leistet und in allen Beziehungen als reichsunmittelbar gilt, keine erzbischöfliche gewesen sein kann. Nannte doch Friedrich III. selbst in seinem Mandat an das Kapitel, die Stadt wiederherauszugeben (16. September 1475), dieselbe ein „notabile membrum imperii."

Straßburg.

Während wir in Worms, Speier und Mainz lebenslängliche Rathsherrn aus den Geschlechtern hatten, war in Straßburg, wo die Stadtfreiheit einer geschwornen Einigung der Bürger ihren Ursprung verdankte, ein jährlicher Wechsel derselben hergebracht. Nach der Schlacht bei Hausbergen hatte der Bischof eine völlig freie Rathsbesetzung zugeben müssen: jeder Rathsherr wählte nach Ablauf des Jahres einen neuen. Die Zahl der Rathsherrn war wie oben gezeigt wurde im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts allmälig auf vier und zwanzig angewachsen; Dienstmannen und Patricier hatten sich miteinander vereinigt und bildeten zusammen eine mächtige Aristokratie. Eine Urkunde von 1332 zählte unter den Rathsherrn allein sechzehn Ritter, so daß die Geschlechter in Straßburg um diese Zeit ebenso blühend waren als in Mainz oder Köln.

Damals hatten aber die Handwerker schon einmal, wiewohl vergeblich, ihre Kraft an den Geschlechtern versucht. Es war am 31. Juli 1308 in der Erntezeit, als die Handwerker mit einander wohl gezehrt und getrunken hatten. Da meinten sie, daß Herr Klaus Zorn der Schultheiß ihnen viel Leids und Unrecht gethan habe. Und ein Theil machte sich auf, zum Hohensteg auf die Trinkstube zu ziehen und über den Schultheißen herzufallen. Als sie jedoch unter den Pfennigthurm kamen, war die Brücke abgeworfen, und sie mußten einen andern Weg nach der Barfüßerbrücke einschlagen. Hier stellte sich der Schultheiß mit

seinen Helfern von der Stube zum Hohensteg ihnen entgegen. Es gab ein Handgemenge, worin die Geschlechter das Feld behaupteten: alle Handwerker, die über die Brücke kamen, wurden erschlagen. Ihrer sechzehn waren gefallen, als die andern die Flucht ergriffen; ein Theil derselben wurde aus der Stadt verbannt.[1] Nun stieg der Uebermuth und die Gewalt der Geschlechter noch höher. „Und unter den Edeln ward mancher so hochtragend, wenn ihm ein Schneider oder Schuhmeister oder ein andrer Handwerksmann Pfennige hiesch, so schlug er den Handwerksmann und gab ihm Streiche daran.“ Doch setzt Closener begütigend hinzu: „dies doten sie doch nit alle, wann ihr mannicher war, die Niemand keine Gewalt doten.“[2] Vermuthlich würde die Alleinherrschaft der Geschlechter noch lange Zeit gedauert haben, wären sie nicht selbst in die zwei Parteien der Mühlenheim und Zorn gespalten gewesen. Um der Parteikämpfe willen mußte 1321 sogar ein neues Rathhaus, hier Pfalz genannt, erbaut werden. Da der Bischofshof, in welchem man bisher Rath gehalten hatte, in der Nähe der Trinkstube zum Mühlenstein lag, verlangte der Schultheiß Zorn, man solle die Pfalz mitten in die Stadt setzen, damit sie beiden Stuben gleich nah läge; gäbe es Streit im Rath zwischen den Zornen und Mühlenheim „also man dicke fordhte,“ so könnten diese ihren Gesellen leicht zu Hülfe kommen, während die Stube zum Hohensteg der alten Pfalz fern sei. Wirklich wurde wie Zorn verlangte eine neue Pfalz erbaut.[3] Blutige Straßenkämpfe gehörten also zu den Alltäglichkeiten, und man verhandelte darüber im Rath wie über andere ehrliche Fehden. Ein solches „Geschelle“ entstand wieder im Jahr 1332 vier Wochen nach Ostern; zwei Mühlenheim und sieben Zorne wurden erschlagen. Beide Parteien suchten nun ihren Anhang durch Verbindungen mit auswärtigen Herren zu verstärken: die Gemeinde fürchtete, daß die Geschlechter die fremden Herren in die Stadt lassen möchten. Da erhoben sich

[1] Königshoven bei Schilter S. 303. 304.
[2] Closener Chronik p. 101.
[3] Königshoven bei Schilter S. 284.

die Handwerker zum zweiten Mal. Sie giengen zum Städtemeister, forderten eine Sühne zwischen den Parteien und Herausgabe der Schlüssel, Siegel und Banner der Stadt. Als sie die Schlüssel hatten, besetzten sie die Thore und Thürme und entwaffneten die Geschlechter. Darauf wählten sie einen neuen Rath: vier Meister aus den Geschlechtern, zehn Rathsherrn, ohne Rücksicht auf die den Geschlechtern zuständigen Kuren, und zehn Vertreter aus ihrer Mitte, je einen auf die Zunft; im Uebrigen ließen sie die alte Verfassung unangetastet und nahmen selbst den Ammanmeister, ihren obersten Vorsteher, wie bisher aus dem Patricierstand. Die Mitglieder des Raths sollten alle Jahr neu gewählt werden, die Städtemeister vierteljährlich wechseln, der Rath den Bürgern und die Bürger dem Rath schwören. Alle Bürger und Handwerke mußten sogleich dem neuen Rath den Eid leisten; nach vollzogner Eidesleistung schwor der Rath auch den Bürgern und der Gemeinde. Rath und Zünfte nahmen sich nun mit Eifer des Stadtregiments an. Vor Allem ergriffen sie Vorsichtsmaaßregeln, um einem Ueberfall von Außen vorzubeugen. Die Thore wurden früh geschlossen und mit doppelten Schlössern versehn, einige ganz zugemauert, die Thürme stärker befestigt, und die zu nahe stehenden Gebäude niedergerissen; alle Nacht mußte eine „Schaarwacht geritten Volks" mit Lichtern um die Stadt fahren und nachsehn, ob sich irgend etwas Verdächtiges zeige. Zweimal täglich hielt der Rath Sitzung auf der Pfalz, um die Zeit der Prime und Vesper, alle mit Harnisch und Schwertern gerüstet; während er versammelt war, standen die Handwerker bewaffnet vor der Pfalz. Ueber das Geschelle der Geschlechter ergieng ein strenges Gericht: die Schuldigen wurden sämmtlich für längere oder kürzere Zeit aus der Stadt verwiesen. Darnach ließ der Rath die Stube zum Hohensteg abbrechen, weil sie auf der Almende stand; die Stube zum Mühlenstein war Eigen, das „hülzen Sumerhus" dagegen, welches die Gesellschaft auf der Almende hatte, ließ der Rath ebenfalls abbrechen.[1] Wir sehen

[1] Closener Chronik p. 100—103. Schilter zu Königshoven S. 782—801.

hier wieder, wie der herrschende Stand städtisches Gut als Privateigenthum in Beschlag genommen hatte, nicht ohne Grund, da er allein die Stadt im politischen Sinn bildete, so lange er die Herrschaft führte. Im folgenden Jahr wurde der Rath neu besetzt. Statt der fünf Meister wählte man nur drei und zwar auf Lebenszeit, zwei Städtemeister und den Ammeister des vorigen Jahres Burkhart Twinger; eins von den seltnen Beispielen, daß der Rath wechselt, und die Bürgermeister lebenslänglich im Amt bleiben.

Indeß kehrte mit dem Sieg der Handwerker nicht sogleich ein ruhiger und geordneter Zustand zurück. Ueber hundert Jahre vergiengen, ehe man zu einer festen und dauerhaften Verfassung gelangte: von 1334—1482 wurde dieselbe sechzehnmal verändert, wie die verschiednen Schwörbriefe beweisen, die man bei jeder Aenderung machte.[1] Wie es scheint waren weder die Geschlechter noch die Zünfte damit zufrieden, daß die Anzahl der Rathsmitglieder nach dem Eintritt der Handwerker in den Rath nicht erhöht worden war. Die Geschlechter wagten zwar keinen Ueberfall auf die Stadt, erkannten aber den neuen Rath auch nicht als rechtmäßig an; zu einem aufrichtigen Vergleich kam es erst am 15. Oktober 1334 durch Vermittlung der Städte Mainz, Worms, Speier, Basel und Freiburg. Der darüber ausgestellte Schwörbrief, der uns gedruckt vorliegt, blieb die Grundlage aller folgenden Schwörbriefe. Die lebenslängliche Amtsdauer der zwei Meister und des Ammeisters wurde bestätigt; so oft einer abgieng, sollte der Rath einen andern an seine Stelle wählen. Ritter, Bürger und Handwerker schwören den Meistern „berathen und beholfen zu sein gegen alle, die sich wider sie oder ihr Gericht setzen"; die Meister schwören „Handwerke, Bürger, Ritter und Knechte, arm und reich, getreulich zu behüten und zu bewahren, alsofern sie können oder mögen, mit Leib und mit Gut, und gleich zu richten dem Armen wie dem Reichen." Der Rath besteht aus den drei Meistern, aus fünfundzwanzig von den Hand-

[1] Hermann notices historiques sur la ville de Strasbourg 2, 33.

werken, aus vierzehn Bürgern und acht Rittern und Knechten: er wurde also gegen früher um das Doppelte vermehrt. Jährlich sollte er durch besonders hierzu ernannte Kieser neu besetzt werden, eine Einrichtung, die in Basel schon seit dem dreizehnten Jahrhundert bestand und wahrscheinlich von den Basler Rathsfreunden empfohlen war: die drei Meister wählen sechs aus den abgehenden fünfundzwanzig Handwerkern, Meister und Sechs gemeinschaftlich vier aus den abgehenden vierzehn Bürgern, und diese Dreizehn kiesen dann zusammen nach bestem Wissen und Gewissen den neuen Rath. Die Geschlechter mußten ausdrücklich ihre Rathskuren verschwören — „daß wir die nimmer fordern noch fordern lassen in keiner Weise," auch eidlich geloben, wegen des Geschelles der Zorn und Mühlenheim sich dem Urtheil des Raths zu unterwerfen. Jeder „Knabe," der das Alter von zwanzig Jahren erreicht hatte, er sei von Rittern, Bürgern oder von den Handwerken, sollte einen Eid auf den Schwörbrief ablegen und denselben alljährlich bei der Besetzung des Raths wiederholen.[1] Die Verfassung von 1334 erhielt sich unverändert bis zum Jahre 1349. Bei dem Aufstand gegen die Juden fielen aber die wildesten Unordnungen vor. Meister und Rath, welche die Juden schützen wollten, wurden von der Gemeinde beschuldigt, daß sie von den Juden bestochen seien, und gezwungen, ihre Aemter aufzugeben. „Montag (den 9. Februar) mußten die Meister verzichten, Dienstag ward der Rath entsetzt und ein neuer gewählt, Mittwoch schwor der Rath der Gemeinde, Donnerstag die Gemeinde dem Rath, Freitag fieng man die Juden, an dem Samstag brannte man die Juden, der waren wohl auf zweitausend."[2] Statt der drei Meister wurden wieder fünf eingeführt, von denen die vier Städtemeister wechseln sollten. Zwanzig Jahre später (1372) fand man, daß die Gewalt der Meister bei jährlichem Wechsel zu gering sei, und wählte deßhalb die neuen auf zehn Jahre; nach Ablauf derselben kehrte man wieder zu dem jähr-

[1] Hermann notices sur Strasbourg 2, 462—465.

[2] Closener Chronik p. 104—107. Königshoven S. 294—296.

lichen Wechsel zurück. Gleichzeitig erfolgte auch eine neue Umgestaltung des Raths (1382). Die Zahl seiner Mitglieder wurde auf 56 erhöht; die Hälfte sollte aus Handwerkern bestehn, je einen Vertreter auf jede Zunft. Demnach war die Zahl der Zünfte auf 28 angewachsen: man hatte sie offenbar vermehrt, um möglichst vielen Gewerken Vertretung im Rath zu gewähren. Die andere Hälfte der Rathsmitglieder wurde auf die Ritter und Patricier vertheilt; eilf Rathsherrn sollten dem Ritterstand, siebzehn dem Geschlechterstand angehören. Der neue Rath wird nicht mehr durch Vermittlung von Kiesern, sondern vom abgehenden Rath direkt gewählt; ebenso die vier Städtemeister, deren jeder das Amt ein viertel Jahr verwaltet. Der Ammeister, der unter den 56 Rathsherrn nicht begriffen ist, soll von den Zünften aus ihrer Mitte gewählt werden.[1]

Bis in das fünfzehnte Jahrhundert nahm die Macht der Zünfte fortwährend zu. Ein Statut von 1362 bestimmte, daß die Patricier dieselben Lasten und Abgaben tragen sollten wie die Gemeinde.[2] Als unter König Siegismund neue Bewegungen der Gemeinde ausbrachen (1419), wanderten mehr wie hundert Geschlechter aus der Stadt. Die meisten kehrten nach dem Vergleich von 1422 wieder zurück, doch wanderten 1457, 1458 und 1462 abermals einige aus. Zu Ende des Jahrhunderts waren noch 89 Geschlechter in der Stadt, welche 195 Mitglieder zählten, die in die Listen der zwei Stuben zum Mühlenstein und zum Hohensteg eingeschrieben waren; manche darunter gehörten zu den ältesten Geschlechtern, wie die Beger, Bock, Kageneck, Lentzlin, Spender, von Begersheim, Zorn und andere. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, als die Stadt französisch wurde, blühten noch einige vierzig Geschlechter, von denen aber in der Folge ebenfalls ein großer Theil ausgestorben ist.[3] Während des letzten Streits mit den Zünften (1419—1422) war die Zahl der Rathsherrn auf 14 Patricier und 28 Handwerker herab-

[1] Hertzog Elsasser Chronik 8, 59—62 (1592).
[2] Hermann notices 2, 4.
[3] Hermann notices 2, 28—30.

gesunken, und dies Verhältniß hat sich seitdem sowohl bei der Besetzung des Raths als der Rathsdeputationen erhalten, so daß alle städtischen Behörden gewöhnlich zu zwei Dritteln mit Handwerkern und zu einem Drittel mit Patriciern besetzt wurden. Obwohl die Abnahme des Wohlstands und der Bevölkerung in Straßburg später als anderwärts eintrat, begann sich doch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts auch hier die Zahl der Zünfte zu vermindern. In den Jahren 1463 und 1471 giengen je zwei Zünfte ein, von den übrigen vier und zwanzig wurden 1482 weitere vier abgethan, so daß ihrer zusammen nur noch zwanzig blieben: dem entsprechend wurde im letztgenannten Jahr die Zahl der Rathsmitglieder auf zwanzig Zunftgenossen und zehn Patricier reducirt. Neben dem Rath hatte sich aus den Kollegien der einzelnen Zünfte (Zunftmeister und Zunftausschüsse) ein großer Rath gebildet, der als Vertreter der ganzen Bürgerschaft galt. Er bestand aus 15 Genossen jeder Zunft, mit einem Oberherrn an der Spitze, seit 1482 also zusammen aus 300 Personen. Der große Rath durfte sich nur auf Berufung des Raths versammeln und nur über solche Sachen Beschluß fassen, die ihm vorgelegt wurden. Nöthig war seine Zustimmung zu allen Statuten und Ordnungen, zur Aufnahme neuer Bürger, zur Erhebung der Steuern und Abgaben und zum Ankauf oder zur Veräußerung von Gütern.[1]

Nach dem Schwörbrief von 1482 schworen Ammeister, Städtemeister, Räthe, Ritter und Knechte, Bürger, Handwerker und Gemeinde reich und arm „der Stadt getreu und hold zu sein, ihre Ehre, Nutz und Frommen zu fördern und zu werben, ihren Schaden zu warnen und zu wenden, sofern Jeglicher kann oder mag, ohne Gefährde." Die Eide, welche Meister und Räthe der Gemeinde, und die Gemeinde dem Ammeister, den vier Meistern, dem Rath und ihrem Gericht zu schwören hatten, waren schon im Schwörbrief von 1334 bestimmt und im Wesentlichen unverändert geblieben; Ritter, Knechte und Bürger mußten im-

[1] Hermann notices 2, 11. 12.

mer noch ausdrücklich ihre Rathskuren verschwören, auch jeder Knabe, der 18 Jahre alt geworden, einen Eid auf den Schwörbrief ablegen. Donnerstag nach Neujahr fand die feierliche Aemterbesetzung und die Ableistung des Rathseids Statt; den folgenden Dienstag wurde der gewöhnliche Schwörtag gehalten. Der Stadtschreiber las den Schwörbrief vor versammelter Gemeinde vor. Zuerst schwor dem Ammeister der angehende Städtemeister allein, darauf stabte dieser den Eid dem Ammeister und dem ganzen Regiment. „Nach Verrichtung dieses kommt der Städtemeister an das Gelähn, da der rothe und weiße Damast henket, wünschet der ganzen Bürgerschaft ein glückseliges neues Jahr und heißt sie zwei Finger aufheben und ihm nachsprechen: als der Brief stehet, der mir vorgelesen ist, das will ich thun, stet halten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe.“ [1] Seit dem Jahr 1358 wurde nicht mehr im Bischofsgarten, sondern vor dem Münster geschworen. [2]

Der Schwörbrief von 1482 ist der letzte, welcher gemacht wurde. Er blieb dem Recht nach bis auf die neuste Zeit in Geltung, da Ludwig XIV. und seine Nachfolger die alte Verfassung der Stadt unangetastet ließen. Thatsächlich wurde er indeß dadurch aufgehoben, daß die Verfassung wie in Speier sich allmälig zu einer vollständigen Oligarchie umbildete. Der Rath wechselte schon nach einem Statut von 1456 jährlich nur zur Hälfte „um daß da dem neuen Rath auch kund und zu wissen sein mögen die Sachen, die sich bei dem alten Rath gehandelt und gemacht haben“; jeder Rathsherr blieb nun zwei Jahre hintereinander im Amt, und es traten jährlich fünf Patricier und zehn Handwerker aus. Ebenso blieben die vier Städtemeister zwei Jahre im Amt, so daß jährlich zwei davon ausschieden. Die Wahl der patricischen Rathsherrn gieng von dem gesammten vorjährigen Rath aus, die der zünftigen von den Kollegien der betreffenden Zünfte; aus den patricischen Rathsherrn wählte der gesammte vorjährige

[1] Schilter zu Königshoven S. 1098. 1099.
[2] Closener Straszburger Chronik p. 103.

Rath auch die zwei neuen Städtemeister. Der Ammeister wurde von den zünftigen Rathsherrn, und zwar von den zehn vorjährigen bleibenden und den zehn neuen, gewählt. Es sollte „ein redlicher, frommer, weiser und statthaftiger Handwerksmann“ sein; wer das Amt einmal bekleidet hatte, konnte erst nach fünf Jahren wieder gewählt werden.[1] Wie in Speier wurde es bereits im vierzehnten Jahrhundert Sitte, in besondern Fällen die abgegangenen Rathsherrn um ihre Meinung zu fragen. Ursprünglich hieng es vom Belieben des Raths ab, wie viele und welche „alte Herrn“ er zuziehen wollte; zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts fixirte sich ihre Zahl auf ein und zwanzig. Im Jahr 1403 waren es vier und zwanzig, 1407 ein und dreißig und 1409 achtzehn; 1413 leisteten sie einen Eid und bildeten von nun an ein eignes Kolleg, die Einundzwanzig oder die alten Herrn genannt. Ein Rathsschluß von 1415 beginnt: „Meister und Rath sind mit Rath der Einundzwanzig überkommen.“ Bis zum Jahr 1450 wurden sie nur gelegentlich zugezogen, um ihre Erfahrungen zu benutzen; in der Folge beschloß man, sie auf fünf Jahre zu wählen und diejenigen, welche zum zweiten Mal gewählt würden, für ihre Lebzeiten beizubehalten; 1487 erlangten sie mitbeschließende Stimme. Seitdem bestand der Rath aus dem wirklichen Rath, der zur Hälfte jährlich wechselte, und aus den ein und zwanzig Beisitzern, die „das beständige Regiment“ bildeten. Außer dem Rath der Einundzwanzig kamen noch zwei andere Räthe auf, die geheimen Räthe der Dreizehn und der Fünfzehn, an denen jedoch die Einundzwanzig größtentheils Antheil hatten. Die Anfänge des Dreizehnerkollegs reichen bis in das vierzehnte Jahrhundert hinauf; das Fünfzehnerkolleg wurde 1433 durch eine vom Rath ernannte Kommission, welche über die Auflagen eine Untersuchung anstellen sollte, niedergesetzt: beide Behörden waren zuerst nichts weiter als gewöhnliche Deputationen für einzelne Zweige der Verwaltung, erlangten aber immer größeres Ansehn, bis zuletzt fast die gesammte

[1] Herzog Elsaßer Chronik 8, 83—87.

oberste Gewalt auf sie übergieng. Das Dreizehnerkolleg wurde aus vier Städtemeistern, den vorjährigen Ammeistern und vier abgegangnen Rathsherrn mit dem regierenden Ammeister an der Spitze gebildet; es hatte alle Kriegs-, Bau- und auswärtigen Angelegenheiten unter sich und den Rang vor den Fünfzehnern. Das Fünfzehnerkolleg bestand aus sechs Städtemeistern, von denen vier auch im Kolleg der Dreizehner sitzen durften, und neun abgegangnen Rathsherrn und hatte die Verwaltung der Finanzen, der Polizei, die Aufsicht über Handel und Gewerbe, über alle Beamten und Regierungsmitglieder und die Sorge für Aufrechthaltung der Verfassung und Ausführung der Gesetze und Verordnungen. Die Dreizehn, die Fünfzehn und die Einundzwanzig, die sämmtlich ihre Stellen lebenslänglich hatten, machten „die drei geheimen Stuben“ aus und blieben bis zum Jahre 1789 im Besitz der Herrschaft. Nur die Gerichtsbarkeit hatte der weitere Rath, zu welchem aber seit 1475 sowohl die Dreizehn wie die Fünfzehn zugezogen werden mußten.[1]

Mit dem Bischof hatte die Stadt ähnliche Streitigkeiten wie die übrigen Freistädte. So erhob derselbe im Jahr 1427 Ansprüche wegen der Münze, des Schultheißenamts, der Zölle, des Verbots der Veräußerung an die todte Hand und verschiedner andrer Punkte; die Stadt beschwerte sich ihrerseits über Eingriffe der geistlichen Gerichte in weltliche Sachen, widerrechtliche Zölle, rückständige Schulden und dergleichen.[2] Das Verhältniß war aber umgekehrt als in Mainz: gegen die mächtige und immer noch volkreiche Stadt konnte der minder mächtige Bischof nichts ausrichten. Zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde die Stadt als eigentliche Reichsstadt anerkannt. Kaiser Siegismund eximirte sie 1435 von allen kaiserlichen Land- und Hofgerichten und setzte ihr die Städte Worms, Basel und Ulm zu Schiedsrichtern.[3] Gleich den übrigen Freistädten wurde sie in

[1] Eine vollständigere und recht anschauliche Uebersicht der Straßburger Verfassung vom fünfzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert gibt Hermann notices sur Strasbourg 2, 11—21.

[2] Schöpflin Alsat. diplom. 2, 344.

[3] Lünig Reichsarchiv 8, 753.

den Reichsmatrikeln von 1422, 1431, 1467, 1471, 1480, 1481, 1486, 1487, 1489, 1491, 1507 und 1521 (Mainz bis 1467) mit angeschlagen.[1] Friedrich III. forderte aber 1458 von der Stadt — „nachdem ihr uns und dem heiligen Reich ohne Mittel zugehört" — auch eine jährliche Stadtsteuer wie von einer wahren Reichsstadt. Dagegen ließ die Stadt durch ihre Abgeordneten vorstellen: „daß sie von jeher eine freie Stadt in dem heiligen Reich gewesen sei, auch als freie Stadt so alt herkommen, daß nun in aller Welt Niemand lebe, der fürdenken möge, daß die Stadt Straßburg irgend eine Steuer in eines Kaisers oder Königs Kammer je gegeben habe, und daß auch Meister und Rath weder in alten noch in neuen Zeiten eine Forderung oder Anmuthung mehr gehört haben, denn wann ein römischer König gen Rom ziehen will, seine kaiserliche Krone zu empfahen, und die Stadt Straßburg um einen Dienst erfordert, so ist sie schuldig, solchen Dienst zu thun nach altem löblichem Herkommen."[2] Wir sehen, wie das Doppelverhältniß der Freistädte zu Kaiser und Bischof von ihnen benutzt wurde: den Bischöfen gegenüber wollten sie Reichsstädte, den Kaisern gegenüber Freistädte sein.

Durch den Ryswiker Frieden (1697) wurde die Stadt an Frankreich abgetreten, nachdem sie schon im Jahr 1681 sich gezwungen dem König von Frankreich hatte unterwerfen müssen. Ihr unabhängiges Verhältniß dauerte aber fort, da sie bei allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Privilegien belassen wurde: Ludwig XIV. scheint einen gewissen Stolz darin gefunden zu haben, nur in die Rechte des Kaisers einzutreten und die Stadt unter französischer Herrschaft gleichsam als Reichsstadt fortbestehn zu lassen. Erst durch die Revolution ist die alte Verfassung, wie sie im Lauf von sechshundert Jahren sich gebildet hatte, zerstört worden.

[1] Hugo Mediatisirung der Reichsstädte S. 194—200.

[2] Schilter zu Königshoven S. 612—615.

Basel.

Der alte Basler Rath bestand einschließlich des ritterlichen Bürgermeisters aus sechzehn Mitgliedern, von denen die Hälfte Ritter, die Hälfte Patricier (Achtbürger) waren: von beiden Ständen sollte wieder die Hälfte aus der Partei der Papageien, die andere aus der der Sternträger genommen werden. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts erloschen die Parteispaltungen, da dieselben hier von dem Ritterstand ausgiengen, und dieser den städtischen Interessen mehr und mehr entfremdet wurde; an die Stelle der Parteispaltungen trat der natürlichere Gegensatz zwischen Rittern und Bürgern. Merkwürdiger Weise machten die Patricier mit den Handwerkern gemeinschaftliche Sache gegen die Ritter, entweder weil die letztern das Uebergewicht über die Patricier hatten, oder weil der Standesunterschied der Patricier und Handwerker weniger durch die Geburt als durch den Beruf bedingt wurde. So ist denn Basel die einzige Stadt, wo die Zunftbewegungen in vollkommner Ruhe verliefen, so ruhig, daß wir nicht einmal den Zeitpunkt genau bestimmen können, wann die beiden ersten Erweiterungen des Raths Statt gefunden haben.

Nach der Ermordung König Albrecht's kam es zu einem Tumult zwischen der östreichischen Partei und den Anhängern des Bischofs, der mit dem König in Fehde und Feindschaft gelebt hatte. Die östreichisch gesinnten Schaler und Mönche, die Häupter der Papageien, wurden aus der Stadt verjagt und von dem Rath für vierzehn Jahre daraus verbannt. Dadurch giengen vier ritterliche Rathsstellen ein, und diese Lücke wurde wahrscheinlich durch Aufnahme von Vertretern der vier Herrenzünfte ergänzt (Kaufleute, Hausgenossen, Weinhändler und Krämer). Bald darauf erscheint die Zahl der ritterlichen Rathsherrn urkundlich auf vier herabgesetzt, ohne daß ein anderes Ereigniß bekannt wäre, welches die Veränderung bewirkt haben könnte; zudem steht fest, daß jene vier Zünfte früher als die andern in den Rath eintraten, und daß diese erst unter Ludwig von Baiern aufgenommen wurden. Die Vermuthung liegt also nah, daß die

Veränderung damals erfolgte, wo die Bürger mit dem Bischof Partei gegen die östreichisch gesinnten Ritter ergriffen. In wichtigen Fällen pflegte der Rath schon jetzt mit den Zunftmeistern aller Zünfte gemeinschaftlich zu handeln. Als die Stadt in einen Streit mit dem Klerus über die Erhöhung des Ungelts gerieth, appellirten im Jahr 1318 Bürgermeister, Rath, Oberstzunftmeister und alle Zunftmeister (magister civium, consules, generalis magister societatum et singuli magistri societatum) an den Papst: Rath und Zunftmeister zusammen hatten das Statut über die Erhöhung des Ungelts gemacht, und an sie waren auch die Mandate des Domkapitels gerichtet worden.[1]

Nicht viel mehr als von der ersten wissen wir von der zweiten Erweiterung des Raths, durch welche die andern Zünfte ebenfalls das Recht erlangten, je einen Vertreter jährlich im Rath zu haben. Wir dürfen indeß mit gutem Grund schließen, daß sie in den Jahren 1336 oder 1337 Statt hatte. Zwei Urkunden von 1323 und 1354 beweisen, daß die Veränderung in der Zwischenzeit erfolgt sein muß. In der ersten bestätigt Bischof Berthold von Pfirt die Rechte des Vicedoms, Brodmeisters und der Bäcker, ohne eine Theilnahme dieser Zunft am Rath zu erwähnen; in der zweiten stiftet Bischof Johannes die Schiffer- und Fischerzunft und spricht darin von dem Sitz derselben im Rath wie von einem selbstverständlichen Recht. Außerdem haben wir noch eine dritte Urkunde von 1337, worin das Basler Domkapitel alle Bürgersöhne von der Aufnahme in das Kapitel ausschließt, ihnen eine „macula gentis plebeiae" zum Vorwurf macht und die Besorgniß ausspricht, daß das Kapitel von einer fernern Theilnahme derselben die größten Nachtheile erleiden möchte. Da in dem Kapitel vorzugsweis Basler Rittergeschlechter saßen, die Achtbürger aber mit den Handwerkern sich vereinigt hatten, so wird der Schluß gerechtfertigt, daß das Statut durch eine kurz vorher erfolgte Verfassungsänderung veranlaßt worden sei.[2] Die

[1] Ochs Geschichte von Basel 2, 16. 26.

[2] Ochs Geschichte von Basel 2, 45—48.

Erhebung der Zünfte in Worms, Speier, Mainz und Straßburg von 1300—1332 blieb gewiß nicht ohne Rückwirkung auf die Basler Zünfte, und die allgemeine Bewegung, welche in dieser Zeit den Handwerkerstand ergriffen hatte, konnte um so weniger spurlos vorüber gehn, als die Handwerke zu Basel fast eine größere Blüthe erreicht hatten wie anderwärts. Auf eine längere Theilnahme der Zünfte am Rath läßt uns auch ein Statut vom Jahre 1354 schließen, worin zur Verwaltung einzelner Gegenstände besondere Aemter errichtet werden. Im Eingang des Statuts erklären Bürgermeister, Rath und Zunftmeister, daß der alte und neue Rath mit den Zunftmeistern über nachgeschriebne Dinge übereingekommen sei.

Zur Verwaltung des Ungelts soll der Rath einen Ausschuß von sieben Mitgliedern wählen: einen Ritter, zwei Bürger, zwei von den Handwerkern, die des Jahres im Rath sind, und zwei Zunftmeister. Dies sogenannte „Siebneramt" empfängt und verausgabt das Ungelt ein Vierteljahr lang, legt auf Frohnfasten Rechnung ab und macht für die nächsten Frohnfasten einem neuen Ausschuß Platz. Die Siebner bewahren zugleich der Stadt Bücher, Tabellen, Panzer, Armbrüste und alles andere „Gezeug." Zu der Kiste, in welcher das Geld liegt, haben drei Siebner Schlüssel: ein Achtbürger, ein zünftiger Rathsfreund und ein Zunftmeister.

Der Stadt großes Insiegel soll in einem besonders verschlossenen Lädelin der Kiste liegen, zu welchem der zeitige Bürgermeister den Schlüssel hat. Der Bürgermeister darf aber nur vor offnem Rath und den Zunftmeistern Briefe damit besiegeln.

Auch sollen zwei ehrbare Männer außerhalb Raths schwören über der Stadt Bau. Die Baumeister haben den Siebnern allwöchentlich Rechnung abzulegen um das, was sie verbaut haben, und sollen von Jahr zu Jahr gewechselt werden.[1]

Der Rath bestand nun aus vier Rittern, den Achtbürgern, den vier Mitgliedern der Herrenzünfte und den Vertretern der eilf

[1] Ochs 2, 76—82.

andern Zünfte. Alle wurden nach wie vor auf Johannis durch die acht Kieser erwählt und blieben nur ein Jahr im Amt. Von den Kiesern ernannte der abgehende Rath zwei Ritter und vier Patricier; diese wählten dann noch zwei Domherrn hinzu. Der Bürgermeister mußte auch in dieser Periode ein Ritter sein und wurde gleichfalls von den Kiesern erwählt. Nach Ablauf seines Amtsjahres trat derselbe in den eingehenden Rath, jedoch nur als neugewählter ritterlicher Rathsherr. Der patricische Oberstzunftmeister, welcher vom Bischof gesetzt wurde, kam zugleich mit den Zünften in den Rath und stand seitdem als zweites Haupt der Stadt neben dem Bürgermeister: vorher hatte er nicht zum Rath gehört, sondern nur die Rechte des Bischofs über die Zünfte, namentlich eine höhere Gerichtsbarkeit als die Zunftmeister hatten, ausgeübt. Ueber den Stadtfrieden richtete der alte Rath mit dem Bürgermeister allein, ebenso wie die Sechzehner in Worms anfangs an der Gerichtsbarkeit keinen Theil hatten. Wir sehen dies aus einer Einung von 1354, worin ohne Zuziehung der Zünfte verschiedne Strafen für Frevel und Friedbrüche festgesetzt werden.

Zünfte waren es im Ganzen fünfzehn: eilf ganze und acht halbe. Ihre Ordnung richtete sich mit wenigen Ausnahmen nach dem Alter der Entstehung. Die ersten Zünfte waren die zu den Kaufleuten, zu den Hausgenossen, zu den Weinhändlern und Krämern; sie hatten das Vorrecht, daß ihre Rathsmitglieder bei der öffentlichen Verkündigung der Aemter wie die Ritter und Bürger den Titel „Herr“ erhielten, weßhalb sie selbst die Herrenzünfte genannt wurden. Dann folgten die zu den Grautüchern (Wollenweber), zu den Pfistern (Bäcker) und zu den Schmieden; darauf die Gerber und Schuhmacher, welche bereits zur Zeit des großen Erdbebens eine gespaltene Zunft ausmachten. Dem Alter nach würden nun die im Jahr 1248 bestätigten Zünfte der Metzger und Spinnwetter (Bauhandwerker) folgen; doch giengen die erst 1260 gestifteten Zünfte der Schneider und Gärtner voran, weil ihnen bei der Stiftung größere Freiheiten verliehen wurden. Die Schneider waren anfangs mit den Nehern (Näher oder

Kürschner) zu einer Zunft vereinigt, 1362 aber schon als halbe Zunft von ihnen abgesondert. Die drei letzten Zünfte waren die zu den Scheerern, Malern und Sattlern, zu den Linnwettern und zu den Fischern und Schiffleuten. Scheerer, Maler und Sattler bildeten wie die Fischer und Schiffleute zwei halbe Zünfte; die letztern wurden gleich bei der Errichtung der Zunft als zwei halbe zusammengeschlagen. Der Ausdruck „halbe Zunft“ hatte noch eine andere Bedeutung, die sich auf das Zunftrecht der Einzelnen bezog: der Erwerb der „vollen Zunft“ befähigte zum Genuß der politischen Rechte, der Erwerb der halben nur zum Betrieb des Handwerks; danach war auch die Summe verschieden, um welche die Zunft erkauft werden mußte. Die Mitglieder der vier ersten Zünfte saßen im Rath nach der Rangordnung ihrer Zunft; die der übrigen auf eine zwar bestimmte, aber so unregelmäßige Art, daß die Plätze vermuthlich durch das Loos ausgetheilt worden sind. Jede Zunft wählte aus ihrer Mitte jährlich den Meister und einen Sechserausschuß; die zünftigen Rathsmitglieder wurden durch die Kieser gewählt, wie die Stiftungsurkunde der Fischerzunft von 1354 zeigt. Doch hatten die Zünfte das Vorschlagsrecht, einen „den Kiesern in die Kur zu geben,“ wenn nicht die Worte vielleicht auf ein bloßes Verzeichniß der wahlfähigen Zunftgenossen zu beziehen sind. Die gespaltne Zunft hatte immer aus der einen Hälfte ein Mitglied im Rath und aus der andern den Zunftmeister; zu Sechsern wählte die halbe Zunft je drei aus ihrer Mitte. Die Zunftmeister bildeten auch nach dem Eintritt der Handwerker in den Rath einen Gemeindeausschuß, der in allen wichtigen Angelegenheiten vom Rath zugezogen wurde.[1]

Im Jahr 1382 erfolgte die dritte Erweiterung des Raths: neben die von den Kiesern erwählten Zunftrathsherrn traten die Zunftmeister als wirkliche Mitglieder in den Rath. Die Anzahl der ritterlichen und patricischen Rathsherrn blieb unverändert, so daß der Rath seitdem aus vier Rittern, acht Bürgern und drei-

[1] Ochs 2, 92. 108. 112. 121. 126—128. 144. 146. 147. 162. 170. 259.

ßig Handwerkern, mit dem Bürgermeister und Oberstzunftmeister also zusammen aus 44 Personen bestand. Zugleich erscheint 1382 ein zweiter Stadtschreiber, der sogenannte „Rathsschreiber," der vorher vermuthlich Schreiber der Zunftmeister gewesen war. Ob die Verdoppelung der zünftigen Rathsstellen wie Ochs will mit dem immer gefährlicher gewordnen Einfluß zusammenhängt, welchen Herzog Leopold von Oestreich in der Stadt gewonnen hatte, möchte doch zu bezweifeln sein: an einem Anlaß zu Erweiterung ihrer Rechte konnte es den Zünften nicht fehlen, seitdem sie seit dem Jahr 1337 im Rath die Oberhand hatten. Mit dem Eintritt der Zunftmeister in den Rath hörte eine besondere Berathschlagung derselben über städtische Angelegenheiten auf; nach dem Jahr 1416 ist kein Beispiel mehr von einer solchen nachzuweisen. Dagegen wurde jetzt in besondern Fällen die Zuziehung der Sechser zur Regel; außer den neuen berief man auch die vorjährigen, wie dies gleich in den ersten Fällen geschah (1385 und 1386), die uns von der Zuziehung der Sechser bekannt sind: so entstand aus der Versammlung sämmtlicher Zunftausschüsse ein großer Rath von 180 Köpfen. Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts erhielten die Handwerker auch einen überwiegenden Antheil am städtischen Gericht: es wurde mit zehn Urtheilfindern besetzt, worunter ein Ritter, zwei Patricier und sieben Handwerker waren. Eine andere Neuerung, die man in dieser Zeit machte, war nur von kurzer Dauer. Als die Stadt 1385—1390 mit dem Bischof und der Ritterschaft Krieg führte, wählte der Rath aus den Handwerkern (oder Achtbürgern) einen Ammeister, der als drittes Haupt der Stadt neben den ritterlichen Bürgermeister und den patricischen Oberstzunftmeister treten sollte. Die Stelle des letztern wurde während des Kriegs gar nicht, die des Bürgermeisters zweimal mit einem Patricier besetzt; nachdem der Friede geschlossen war, schaffte man den Ammeister wieder ab. Eine zweite Errichtung des Ammeisterthums war ebenfalls nur vorübergehend (1410—1417).[1]

[1] Ochs 2, 260—265. 285. 292. 320. 322. 353. 364.

Im fünfzehnten Jahrhundert begann auch in Basel der Einfluß der Zünfte wieder abzunehmen und der „demokratische Theil der Verfassung“ oligarchischen Einrichtungen Platz zu machen. Ein Statut von 1401 bestimmte, daß die Zunftmeister nicht mehr von allen Zunftgenossen, sondern von den zwölf Sechsern und dem vorjährigen Zunftmeister gewählt werden sollten, und ließ die Beschränkung der Wahl auf die Zunftgenossen wegfallen. „Als in etlichen Zünften bei uns solche Gewohnheit gewesen ist, daß sie mit ihrer ganzen gemeinen Zunft den neuen Meister kiesen, dabei viele fremde und heimische Leute sitzen, welche nicht wohl in den Sachen gedenken noch besorgen können, was gemeiner Stadt, der Zunft und dem Lande nützlich, ehrlich und gut wäre, davon etwas Gebresten gekommen ist und fürbaß kommen möchte unsrer Stadt zum Schaden: darum sind wir Arnold von Bärenfels Ritter, Bürgermeister, und die Räthe neue und alte der Stadt Basel einhellig überkommen, daß eine jede Zunft neue oder alte Sechser und der Meister, so des Jahres gewesen ist, die doch in solcher Weisheit stehen, daß sie bedenken und besorgen unsrer Stadt, ihrer Zunft und des Landes Nutzen und Ehre, einen neuen Meister kiesen sollen, unter sich selber oder in der Zunft, welche sie dazu nützlich und gut dünkt zu sein, Niemandem zu Liebe, noch zu Leide, noch durch Freundschaft, noch durch Feindschaft, noch in keinen Gefährden; und wer also von ihnen oder von dem mehrern Theil gekosen und gesetzt wird, der soll dabei bleiben ohne Widerrede. Und diese Ordnung gebieten wir allen Zünften und einem Jeden unter uns insbesondere und andern der unsern hinnanthin bei den Eiden, so sie uns geschworen haben, getreulich und ohne Gefährde zu halten und zu thun.“ Zu Ende des Jahrhunderts mußten die Zunftmeister noch dazu vom Rath bestätigt werden. Der alte Rath, welcher in dem Statut erwähnt wird, ist der vorjährige: wie in Straßburg und Speier war es im vierzehnten Jahrhundert Sitte geworden, den alten Rath neben dem neuen beizubehalten. Er übte gemeinschaftlich mit diesem die gesetzgebende Gewalt und brauchte nur dann zu erscheinen, wenn mit den „zwo Rathsglocken“ geläutet

wurde. Dem neuen Rath allein läutete man bloß mit einer Glocke. Versammelten sich beide Räthe, so sollten nach einem Statut von 1411 zuerst solche Sachen abgethan werden, zu denen man den alten berufen hatte. „Wenn man dem alten Rath lütet, so soll man die Büchsen (für die Strafen der Zuspätkommenden) darsetzen, um daß sie alsbald da seind, als der neue Rath; und soll dann der neue Rath fürderlich und des allerersten, ehe man etwas Andres anfange, dem alten Rath vorlegen die Sache, darum man ihm gelütet hat.“ In einem andern Statut von 1448 ward bestimmt, daß bei Versammlungen des großen Raths („der Sechse“) nur der alte Rath bleiben, und darnach einer desselben vor dem neuen öffnen solle, was von den Sechs gerathschlagt sei. Nachmals wurde das Statut zurückgenommen, so daß wieder beide Räthe zusammen bei den Sechsen blieben. Die Zustimmung derselben war erforderlich, wenn der Rath neue Auflagen erheben wollte; im Uebrigen berief er die Sechs nur, wenn er Gährung vermeiden oder freiwilligen Gehorsam erzielen wollte. Ihre Sitzungen gehörten daher zu den Seltenheiten und mußten, weil auf dem Rathhaus kein Saal dazu angewiesen war, im Dominikaner- oder Augustinerkloster gehalten werden. Auch der kleine Rath konnte bei der vermehrten Zahl seiner Mitglieder (vier und vierzig des neuen und zwei und vierzig des alten Raths) nicht mehr so häufig zusammenkommen und überließ die laufenden Geschäfte besondern Kommissionen, die ziemlich unabhängig von ihm waren und die meisten Sachen ohne sein Zuthun ausrichteten. Außer den alten Siebnern hatte man während des fünfzehnten Jahrhunderts verschiedne Male Neun „wegen der Kriegsläufen“ und von 1498 — 1534 ein andres Neunerkolleg „wegen des neuen Regiments“ zur Revision der Verfassung. Das Kolleg der Zweiundzwanzig, welches den regierenden Bürgermeister an der Spitze hatte und jährlich vom neuen Rath zu einem Drittel aus der hohen Stube und zu zwei Dritteln aus den Zünften besetzt wurde, sollte alle Sachen, welche der Rath ihm überwies, ausrichten, die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben verwalten, alle Verordnungen und Erkennt-

nisse des Raths handhaben, die Uebertreter derselben strafen und eine Aufsicht über die städtischen Beamten führen. Es bestand bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. An seine Stelle trat das Kolleg der Dreizehner, das schon früher einmal errichtet, dann wieder eine Zeit lang aufgehoben worden war. Dasselbe wurde jährlich aus den vier Häuptern (den Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern von zwei Jahren), aus zwei Achtbürgern und sieben Zunftrathsherrn gebildet und führte die eigentliche Regierung der Stadt. Schon nach einer Ordnung von 1457 sollte das Kolleg „alle und jede gemeine Sachen vornehmen und ausrichten', ohne sie wieder vor Rath zu bringen, um daß hinfüro der Stadt gemeine und sonst zufällige Sachen desto förderlicher ausgerichtet, und die Räthe desto minder bemüht werden." [1] Da die Unförmlichkeit des Rathes in demselben Grad zugenommen hatte, in welchem sich die Geschäfte häuften, war es um so natürlicher, daß die Demokratie der Zünfte allmälig in eine Oligarchie übergieng.

Die Stadt wurde schon im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts vom Bischof immer unabhängiger, indem dieser in Geldverlegenheiten nach und nach alle Regale an sie verpfändete: 1350 den Bannwein für 1700 Gulden, 1373 die Münze für 4000 und die Zölle für 12000 Gulden, 1385 das Schultheißenamt für 2000 Gulden. Nach dem Tod Herzog Leopold's im Jahr 1386 erhielt sie von König Wenzel auch die Vogtei, die der Herzog bisher als Pfandschaft innegehabt hatte; dadurch wurde das Gericht nunmehr vollständig Eigenthum der Stadt.[2] Die Fehden und Streitigkeiten mit dem Bischof und Klerus (1316, 1366, 1378, 1386) brachten ihre Freiheit in keine Gefahr; größere Besorgniß erweckten eine Zeit lang die östreichischen Herzöge, deren Einfluß bis auf die Schlacht bei Sempach zugenommen hatte. Ohne Zweifel wäre die Stadt gleich den übrigen Freistädten später eine Reichsstadt geworden, wenn sie bei Deutschland geblieben

---

[1] Ochs 3, 15. 163. 534. 5, 5. 16. 20.

[2] Ochs 2, 182. 221. 223. 279. 303.

wäre. Allein sie trat im Jahre 1501 dem Bund der Schweizer Eidgenossen bei und schied dadurch zuerst thatsächlich, dann durch den westphälischen Frieden auch in rechtlich anerkannter Weise aus dem Reichsverband aus. Im Jahr 1521 erklärte sie sich vom Bischof völlig unabhängig, da sie „ihre Regierung nach dem Stand der übrigen Eidgenossen einrichten müsse, und die bisherigen Pflichten gegen das Bisthum und den Lehensadel mit dem gegenwärtigen Wesen nicht mehr bestehn könnten.“ Die alte Handfeste, die jeder Bischof bestätigt hatte, wurde nun von der Stadt selbst aufgehoben, die Wahl der Rathsherrn durch die Kieser abgestellt und die Verfassung in Allem nach streng republikanischem Zuschnitt eingerichtet. „So soll einer Stadt geschworen und in allen Dingen, weder in den Kuren, noch auf dem Petersplatz, noch auf den Zünften des Bischofs von Basel noch seines Stifts ganz nützit gedacht werden in keiner Weise.“ Der Eid, der jährlich dem Bischof und Stift bei der Rathsbesetzung geschworen wurde, fiel weg; der neue Rath wählte den neuwerdenden Rath und mit diesem gemeinschaftlich den Bürgermeister und Oberstzunftmeister, ohne den Bischof um einen Bürgermeister und Rath zu bitten, noch die Gotteshausdienstleute und Domherren zusammenzurufen; kein Lehnsmann, gleichviel von welchem Herren er belehnt sei, sollte im Rath sitzen, wenn er nicht seine Lehen aufgäbe; der Bürgermeister brauchte kein Ritter, der Oberstzunftmeister kein Achtbürger mehr zu sein, nur daß beide nicht von derselben Zunft genommen werden sollten; auch sollten von der hohen Stube immer nur zwei Rathsherrn in den neuen Rath gewählt werden. Drei Jahre später wurde der Zins, den jede Hofstatt zu Martini entrichten mußte, ohne Entschädigung dem Bischof entzogen: es war das letzte Zeichen seiner ehemaligen weltlichen Herrschaft gewesen. Die Durchführung der Reformation vernichtete bald darauf (1529) auch seine geistliche Herrschaft.[1]

---

[1] Ochs 5, 346—352. 468. 469. 685. 739—742.

Regensburg.

Der Rath zu Regensburg war aus der Errichtung einer Kommune hervorgegangen und wurde wie es eine solche Entstehung mitbrachte jährlich neu besetzt; die Zahl seiner Mitglieder hatte sich bereits um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf sechzehn fixirt. Das Amt des Bürgermeisters dauerte oft länger als ein Jahr, obwohl es nach dem Statut von 1287 regelmäßig wechseln sollte. Mächtige Geschlechter mochten es um so lieber längere Zeit behalten, als mit demselben eine größere Gewalt verbunden war wie in den übrigen Städten. Zu dem Rath der Sechzehn trat im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts noch ein großer Rath hinzu, ein Ausschuß des allgemeinen „Burgdings“, welchen der Rath herkömmlich in allen wichtigern Angelegenheiten berief. Diese „Genannten“ wurden schon 1295 als besondere Behörde (maius consilium) angesehn, ihre Zahl scheint jedoch erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sich auf zwei und dreißig festgesetzt zu haben. Neben den beiden Räthen dauerte das Burgding oder die allgemeine Bürgerversammlung fort, sie wurde aber nicht mehr so häufig als früher berufen, gewöhnlich bloß einmal im Jahr bei der Erneuerung des Grundvertrags. Wie am kleinen nahmen auch am großen Rath und am Burgding nur freibürtige Geschlechter der Stadt Theil.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon das Statut von 1287 aus einer Opposition gegen die Geschlechter hervorgieng. Selbst wenn dasselbe nur durch die Parteiungen unter ihnen selbst veranlaßt wäre, würden wir zugleich eine Bewegung der niedern Stände annehmen müssen, da solche Parteispaltungen sich nie auf die Geschlechter beschränkten und jedesmal die Vorboten von einem Kampf der Zünfte gegen die gesammte Aristokratie waren. Das Regiment der Stadt ruhte so ziemlich ganz in den Händen des mächtigsten und zahlreichsten Geschlechts der Auer. Gegen das Statut hatten Ludwig von Au und Friedrich von Au, jeder zwei Jahre, das Bürgermeisteramt behauptet (1314—1317); eine zahlreiche Muntmannschaft von Handwerkern vergrößerte ihren An-

hang. Doch gelang es 1326 dem Rath die Verbannung Dietrich's von Au und Ortlieb Gumprecht's wegen östreichischer Gesinnung durchzusetzen. Da den meisten Geschlechtern das Uebergewicht der Auer verhaßt war, stützten sich diese auf die Handwerker, um mit ihnen im Bund ihr Regiment fester zu begründen. Im Februar des Jahres 1330 entstand ein Aufruhr der Handwerker, der zunächst gegen einen verhaßten Patricier gerichtet war. Er wurde bald wieder gestillt und hätte vielleicht keine weitern Folgen gehabt, wenn die Auer'sche Partei nicht eine Eidgenossenschaft mit den Handwerkern eingegangen wäre. Friedrich von Au der Propst, Hartwich von Au und Karl von Au waren die Häupter derselben; selbst einige Rathsherrn nahmen daran Theil, die mit zur Partei gehörten. Der Bund vergrößerte sich von Tag zu Tag und umfaßte im Juli außer den Handwerkern schon zweihundert Bürger; alle Neuaufgenommenen mußten den Bundbrief und damit ausdrücklich die Pflicht beschwören „bei den Handwerksleuten zu bleiben.“ Es wurde ein Fünfergericht aufgestellt, welches Irrungen und Zerwürfnisse innerhalb der Konjuration beilegen sollte; jedes Handwerk war durch vier Abgeordnete (die „Vierer“) im Bund vertreten. Als man sich stark genug glaubte, schritt man zur Entsetzung von Bürgermeister und Rath, angeblich weil sie keine Rechenschaft ablegen könnten, wo der Stadt Gut hingekommen sei. An die Stelle des abgesetzten Bürgermeisters Berthold von Egoltsbeck (1326—1330), welcher 1326 die östreichisch gesinnten Dietrich von Au und Ortlieb Gumprecht verbannt hatte, wählte man Friedrich den Auer von Brennberg: die Handwerker hatten mitgewählt und waren auch zu der Rechnungsablage des Raths zugezogen worden. Die Eidgenossenschaft wurde beibehalten und zu dem verfassungsmäßigen Grundvertrag erweitert; nachdem man verschiedne Bestimmungen über den Stadtfrieden in den Bundbrief aufgenommen hatte, wurde derselbe am 19. Januar 1331 auf fünf Jahre von Neuem beschworen.

Die unterdrückten Geschlechter verbanden sich mit dem umwohnenden Adel und begannen von ihren Gütern aus, zum großen Nachtheil der Kaufleute und Handwerker, die Stadt zu be-

fehden. Die Auer herrschten nun unumschränkt: Friedrich von Brennberg blieb auch 1331 und 1332 Bürgermeister, während an der Spitze des großen Raths Friedrich von Au der Propst, der eigentliche Urheber der Konjuration, stand. Bald sahen die Handwerker, daß man sie betrogen hatte. Ihr Unwille stieg, als 1332 viele Geschlechter der Gegenpartei zu der Auer'schen Konjuration übertraten; dazu kamen Klagen, daß die Fleischer und Bäcker die Nahrungsmittel übertheuerten, und der Bürgermeister nicht dagegen einschritte. Doch gelang es den Auern noch eine Zeit lang ihre Gewaltherrschaft fortzusetzen. Die Häupter der Gegenpartei wurden 1333 auf vierzig Jahre aus der Stadt verbannt; Friedrich von Brennberg wurde zum dritten Mal in seinem Amt bestätigt. Allein für die Länge konnte sich ein solches Regiment nicht halten: vergebens suchten die Auer durch allerhand volksfreundliche Maaßregeln die Unzufriedenheit der Gemeinde zu beschwichtigen. Ein Aufstand machte im Jahr 1334 ihrer Herrschaft ein Ende und nöthigte sie die Stadt zu verlassen.[1] Der Rath, die Bürger und die „Vier" der dreizehn Zünfte machten darauf ein Statut, daß hinfort kein Bürger mehr zum Bürgermeister gewählt werden solle „von deßwegen, daß dieselben Meister ihren Freunden hie in der Stadt zu fast zulegten": wie in vielen italienischen Städten der Podesta sollte der Bürgermeister aus einem angesehnen auswärtigen Rittergeschlecht genommen werden. Dem Statut gemäß wählte man einen baierischen Ritter, Hadmar von Laber, der das Amt sogleich annahm und von 1334—1338 verwaltete. Die wichtigste Folge, welche die Parteikämpfe hatten, war aber die, daß die Handwerker in die Bürgerschaft eintraten, durch ihre Vertreter an dem Burgding Theil nahmen und das Recht erhielten, aus jeder Zunft ein Mitglied im großen Rath zu haben. Während vorher nur die Geschlechter die „Gemein" gebildet hatten, gehörten jetzt auch die Handwerker dazu; die Eingangsformel städtischer Urkunden lautet seit 1334 nicht mehr „Bürgermeister, Rath und die Gemein,"

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 545—551. 559—566.

sondern „Bürgermeister, Rath und alle die Gemein." Ein Rathsbeschluß von 1339 wurde von fünfhundert Bürgern aus den Kaufleuten und Handwerkern mit beschworen.[1]

Die vertriebnen Auer lebten mehrere Jahre mit der Stadt in Fehde und waren den Bürgern um so gefährlicher, als sie eine große Anzahl von Burgen, Herrschaften und Landgütern in der Nähe der Stadt besaßen (Adelburg, Stefling, Brennberg, Stauf, Haizenstein, Werd, Velburg und andere); die meisten Stammgüter der alten Burggrafen, darunter Rietenburg selbst, waren auf sie übergegangen. Sie hatten in der Stadt immer noch einen bedeutenden Anhang und unterhielten mit diesem fortwährend ein geheimes Einverständniß. Auch bei dem Kaiser standen sie in Gunst; zweimal vermittelte er zwischen ihnen und der Stadt einen Waffenstillstand. Die Fehden brachen aber jedesmal von Neuem wieder aus und dauerten bis zum Jahr 1343. Da befahl Ludwig den Auern und ihrem Anhang, sich mit dem Rath und der Stadt zu vertragen; sie mußten eine Sühne annehmen, die nicht besonders günstig für sie ausfiel. Die Auer von der Adelburg, von Brennberg und Stefling gelobten, sechs Jahre lang das Bürgerrecht der Stadt beizubehalten, von allen Gütern im Burgfrieden Steuern zu geben, dem Rath gleich andern Bürgern Gehorsam zu leisten, ihre Festen Adelburg, Brennberg und Stefling der Stadt zu öffnen und die Pfleger, Thürmer und Diener auf ihren Burgen der Stadt schwören zu lassen.[2]

Das Statut über die Wahl eines auswärtigen Bürgermeisters wurde hundert Jahre lang gewissenhaft befolgt und schlug der Stadt zu großem Vortheil aus. Nicht allein daß die Geschlechterfaktionen seit 1334 vollständig aufhörten, wurde auch kein Versuch gemacht, die Handwerker um ihre errungenen Rechte zu bringen. Vor Allem kam es den Bürgern zu Statten, daß sie in diesen Zeiten ewiger Fehde einen Bürgermeister hatten, welcher das Waffenhandwerk von Grund aus verstand und in

---

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 2, 1. 2. 13. 18.

[2] Gemeiner Regensb. Chronik 2, 5. 7. 9. 32. 37. 164.

die Verhältnisse des benachbarten Adels eingeweiht war. Die Wahl erstreckte sich immer nur auf ein Jahr, allein selten wurden die Bürgermeister nach Ablauf desselben wieder entlassen. In der Regel blieben sie mehrere Jahre hintereinander im Amt, jedoch nur ausnahmsweise länger als zehn Jahre. An die Stelle Hadmar's von Laber wählte man 1338 Herrn Berthold von Ergoltsbeck, welcher schon einmal Bürgermeister gewesen war. Ihm folgte 1340—1344 Heinrich Schenk von Reicheneck, dessen Besoldung auf zweihundert Pfund Pfennige bestimmt wurde. Außerdem räumte die Stadt ihrem Meister einen eignen Hof zur Wohnung ein, das sogenannte Meister- oder Stadthaus. In Botschaften der Stadt wurden dem Bürgermeister sechs Pferde gut gethan, einem Rathsherrn vier und dem Stadtschreiber zwei; mehr mitzunehmen war jedem unverwehrt, doch nur auf eigne Kosten. Von 1345—1354 war Berthold von Ergoltsbeck zum dritten Mal Bürgermeister: darauf folgte wieder Heinrich Schenk von Reicheneck. Wir sehen, daß die Stadt gewöhnlich den alten Bürgermeister nach Verlauf einiger Jahre von Neuem wählte; sie sorgte aber dafür, daß keiner durch längere ununterbrochene Amtsdauer ihrer Freiheit gefährlich werden konnte. Auf Heinrich von Reicheneck folgte 1355—1364 Dietrich von Satzenhofen, dann 1364—1366 Albrecht von Buchberg. Die Bestallung des letztern hat Gemeiner uns mitgetheilt: er sollte Stadtmeister sein bis nächsten Michaelistag in aller Maaße, wie von Alter hergekommen sei, Niemandem verpflichtet sein als der Stadt, ihr mit sechs berittnen Dienern warten, aus seiner Feste während des Bürgermeisteramts den Bürgern keinen Schaden thun, in eignen Geschäften nicht ohne Urlaub des Raths ausreiten und für Alles zweihundert Pfund Pfennige nebst Ersatz der Schäden erhalten, die er in der Stadt Dienst erleiden würde. In den Jahren 1366—1376 scheint das Amt nicht besetzt worden zu sein; 1376—1380 bekleidete wieder ein Hadmar von Laber das Amt; 1380—1394 Hans von Steinach zum Adelstein; 1394—1397 Johann von Abensberg und so fort bis zum Jahre 1429. Nur ein einziger Bürgermeister, Hans von Steinach, blieb länger als zehn Jahre

im Amt. Er hat aber auch während seiner Amtsführung der Stadt die größten Dienste geleistet und im Jahr 1388, als die meisten Städte durch die Fürsten Niederlagen erlitten, ihr einen Sieg über die Herzöge von Baiern erfochten, in welchem vierzig Ritter gefangen genommen und über dreißig getödtet wurden. Gleichwohl gieng der Antrag mehrerer Rathsherren, ihn auf Lebenszeit zu bestätigen, nicht durch. Doch wählte man ihn zu Michaelis 1390 wenigstens für die nächsten sechs Jahre und bewilligte ihm auf den Fall, daß er krank würde und dem Amt nicht mehr vorstehn könnte, eine jährliche Rente von hundert Pfund, wogegen er in der Stadt sitzen bleiben und ihr auf seinen Eid mit Reden und Rathen beholfen sein sollte, so oft man seiner bedürfe. Schon nach vier Jahren starb indessen Hans von Steinach.[1]

Die dreizehn Handwerker, welche zum großen oder äußern Rath der „Genannten" gehörten, richteten um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auch über den Stadtfrieden mit; ob sie dies Recht gleich bei ihrem Eintritt in den großen Rath erhielten, wissen wir jedoch nicht. Im Jahr 1364 fällte der Rath mit Zuziehung der Fünfundvierzig ein Urtheil über einen Friedbrecher, der den Frohnboten während der Zeit des gebotnen Friedens erschlagen hatte: der Verurtheilte mußte dem Richter, der Stadt und dem Kläger den herkömmlichen Wandel mit 27½ Pfund erlegen, der Stadt eine Buße von 40 Pfund zahlen, sich mit den Freunden und der Seele des Verstorbenen abfinden und dazu noch ein Jahr lang im Thurm liegen. Außer der Gerichtsbarkeit in Friedbruchsachen hatten die Fünfundvierzig zu allen Statuten, Ungeltsätzen, Auflagen, Kriegszügen und andern außergewöhnlichen Sachen ihre Einwilligung zu geben.[2] Die Gerichte des (herzoglichen) Schultheißen und des (bischöflichen) Propstes, die als Pfandschaften in die Hände der Stadt gekommen waren, wurden 1391 mit acht Rathsherrn und zehn Genannten besetzt. Besondere

[1] Gemeiner 2, 12. 23. 42. 52. 76. 88. 136. 179. 196. 253. 254. 270. 307. 333. 377. 370. 384. 392. 400. 474. 475.

[2] Gemeiner 2, 94. 135. 222. 256. 271.

Steuerherrn finden sich seit 1333; einige Jahre später setzte man verschiedne Steuerherrn für die Güter innerhalb und außerhalb des Burgfrieden; 1354 stellte man vier besondere Feuerwächter auf.[1] An der Erneuerung des Grundvertrags nahmen die Zünfte wie es scheint durch die Vierer Theil: diese bildeten einen zweiten rein zünftigen großen Rath, der als Vertretung der Gemeinde galt. Soviel aber aus den zerstreuten und unzusammenhängenden Nachrichten der Chronik zu schließen ist, hat sich im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts sowohl die Zahl der Zünfte wie die ihrer Vertreter vermehrt; die letztere scheint im Verhältniß zu der Stärke der einzelnen Zünfte gestanden und daher nicht wie in Worms, Speier, Straßburg und Basel bei allen Zünften gleich gewesen zu sein. Eine Gemeindeversammlung von 1485 bestand aus sechs Wollenwirkern, zwei Kürschnern, acht Schneidern, sechs Schustern, vier Fleischhackern, eben soviel Schmieden, drei Wagnern, fünf „Perchantern,“ fünf Bäckern, dreizehn von der Kramerbruderschaft, sechs Schlossern, vier Küfern, drei Lederern, fünf Badern, sechs von den Bauern der Stadt, zwei Goldschmieden, dem Sägmüller, einem Bildschnitzer, einem „Seidennater“, zwei Tuchscherern und zwölf andern Gemeindemitgliedern. Eine andere von 1492 wurde nicht nach Zünften, sondern nach den alten Wachtbezirken gebildet und bestand aus acht Verordneten jeder Wacht.[2] Zu einer eigentlichen Zunftherrschaft ist es soviel wir wissen in Regensburg gar nicht gekommen. Vielmehr gieng die Aristokratie, ohne daß zeitweilig ein Zunftregiment darauf gefolgt wäre, in eine Oligarchie über, wie es die zunehmende Verarmung und Entvölkerung der Stadt mit sich brachte. Von den alten Geschlechtern waren in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts nur sehr wenige mehr übrig; die meisten waren ausgewandert oder ausgestorben. Statt des Bürgermeisters führte seit 1429 der städtische „Kamrer“ die Regierung, der aus dem innern Rath wie dieser selbst auf ein Jahr gewählt wurde, in

[1] Gemeiner 1, 563. 2, 26. 80. 281. 282.
[2] Gemeiner 2, 349. 391. 3, 700. 791.

der Regel aber sein Amt länger behielt. Im Jahr 1452 beschlossen die beiden Räthe, daß in Zukunft jährlich zwei Kämmerer, einer wie bisher um Weihnachten und der andere am Sonnenwendtag, gewählt werden sollten. Der Rath selbst wurde seit 1333 durch Kugelung erwählt; die Wahl muß aber später zu einer leeren Form geworden sein, da unter den Rathsherrn stets dieselben Namen wiederkehren. Die Fünfundvierzig wurden nach altem Herkommen vom Rath „genannt": als die Gemeinde 1485 einen Antheil an der Ernennung verlangte, wurde sie mit dem Vorwand beschwichtigt, daß dies ungewöhnlich, und die Wahl nur mit großer Mühe und Arbeit aus des Bischofs zu der Stadt Hand gebracht worden sei. Beide Räthe regierten im fünfzehnten Jahrhundert ganz selbständig und unterließen die Zuziehung der Gemeinde selbst da, wo sie dem Recht nach nothwendig gewesen wäre: 1479 wurde z. B. ohne Einwilligung derselben das Ungelt erhöht. Umtriebe der baierischen Partei, drückende Schulden und allgemeine Nahrungslosigkeit riefen 1485 Unruhen hervor, die mehrere Jahre fortdauerten und eine vorübergehende Erhebung der Gemeinde zur Folge hatten. Die Regimentsordnung von 1495 führte indeß die Verfassung wieder in das alte Geleis zurück und hob nicht allein den Einfluß der Gemeinde, sondern auch den des äußern Raths beinah vollständig auf. Im innern Rath bildete sich wie in den übrigen Städten eine Oligarchie von einigen Wenigen, die sich später den „geheimen Ausschuß" nannten und alle Gewalt an sich zogen.[1]

Herzog Albrecht von Baiern glaubte nach dem Fall der Stadt Mainz die Zeit gekommen, aus den Resten des alten burggräflichen Amts eine Landesherrschaft zu begründen. Gestützt auf eine Zahl von Anhängern, welche längst für ihn thätig gewirkt hatte, rückte er 1485 mit dem Verlangen heraus, das Schultheißenamt, das seit hundert Jahren auf die Stadt übergegangen war, wieder einlösen zu wollen. Obwohl er den größten Theil der Pfandsumme schuldig bleiben mußte, ließ die Stadt die Wie-

[1] Gemeiner 3, 1. 215. 218. 256. 627. 685—694. 846. 847.

dereinlösung gegen eine Abschlagszahlung von 10000 Gulden geschehn, nahm den Herzog für die nächsten fünfzehn Jahre zum Schutzherrn und versprach dafür jedes Jahr 300 Gulden zu zahlen. Schon im nächsten Jahr (6. Juli 1486) zog es die Stadt vor, auf eine Reihe von Bedingungen hin, welche der Herzog gewährte, sich zu unterwerfen. Allein der Kaiser, der die Mainzer Ereignisse von 1462 noch nicht verschmerzt hatte, zeigte diesmal größern Ernst und behandelte die Unterwerfung als Abfall vom Reich. Da die Mandate wie immer keinen Erfolg hatten, erklärte er den Herzog und die Stadt in die Acht und bot zur Vollziehung derselben eine Reichsexekutionsarmee auf, die am 1. April 1492 auf dem Lechfeld sich versammeln sollte. Dies bewog den Herzog zum Nachgeben. Er verzichtete in einem Vertrag vom 26. Mai auf alle Ansprüche an die Stadt und bequemte sich, ihre Reichsunmittelbarkeit anzuerkennen. In einem weitern Vertrag vom 15. August 1496 überließ er der Stadt das Schultheißenamt und behielt sich nur die Verleihung des Blutbanns vor.[1]

Köln.

Die Erhebung der Zünfte hat in Köln am spätesten Statt gefunden; oder auch, wenn wir den vorzeitigen Aufruhr der Weber unter Erzbischof Konrad von Hochstaden mitrechnen, am frühsten. Doch hat dieser Aufruhr den Handwerkern nur kurze Zeit Antheil am Schöffengericht und Stadtregiment verschafft und auf die Verfassung keinen andern Einfluß gehabt, als daß der Rath als förmliche Behörde neben dem Schöffenthum anerkannt wurde. Die gewaltigen Geschlechterparteien der Overstolz und Wysen behaupteten seitdem noch über hundert Jahre die Alleinherrschaft. Erst 1369 brachen neue Zunftunruhen aus, die nach einem zwanzigjährigen Kampf dem Schöffenthum, der Richerzeche und dem Patriciat für immer ein Ende machten. Wir haben darüber in der Kölner Chronik einen treuen Bericht, welchem eine ältere ge-

[1] Gemeiner 3, 695—860.

reimte Erzählung zu Grund liegt; von dieser scheint bloß ein Bruchstück in 480 Versen, der Anfang des Ganzen, erhalten zu sein.[1] Da die Chronik nur hundert Jahre jünger ist als die Geschichte, so dürfen wir ihrer Erzählung um so unbedenklicher folgen.

Der Haß zwischen den Webern und den Obersten von der Stadt hatte seit Bischof Konrad's Zeiten her fortgedauert. Die Weber aber waren reich und mächtig geworden und trugen es mit Unwillen, daß die Gemeinde in vielen Dingen von den Obersten beschwert wurde. Da dachten sie mit allem Fleiß, wie sie aus dem Zwang kämen, thaten sich zusammen und errichteten einen Bund aller Meister und Knechte der Weber in Köln (Pfingsten 1369). Von der Zeit nahm die Gewalt der Weber ihren Anfang: Schöffen und Rath mußten thun, was sie verlangten. Zuerst nöthigten sie die Schöffen, einen Gefangnen auszuliefern, der auf der Landstraße geraubt hatte, und ließen denselben enthaupten. Dann verlangten sie, daß drei Rathsherren auf die Thürme giengen, bis Edmund Birkelin, welcher der Stadt Feind geworden war, aufhöre die Güter der Kölner Kaufleute zu bekümmern. Da mußten Herr Kostin Greve, Herr Gerhart van Benesis und Herr Gottschalk Birkelin sich in die Thürme legen. Am andern Morgen kamen sie wieder vor den Rath und begehrten, daß noch acht Rathsherrn auf die Thürme giengen; doch gaben sie sich zufrieden, als die acht Herrn in die „Freiheit" geschickt wurden. So giengen Herr Werner vom Spiegel, Heinrich vom Kusin, Herr Johann von der Ulreporze, Johann Hirzelin, Johann Scherfgen, Heinrich Jude, Johann Mommersloch und Frank vom Horne zu S. Kunibert auf die Mundat. Nachdem sie die angesehnsten und erfahrensten Rathsherrn entfernt hatten, traten sie mit der Forderung auf, daß ein neuer Rath errichtet werde. „Ihr Herren, wir sind deß vertragen, daß kein Schöffe mehr soll zu Rath sitzen; auch soll keiner von ihnen Bürgermeister sein; wir wollen auch, daß man breche das Amt von

[1] Groote in der Ausgabe Godefrit Hagen's p. 214—230.

der Richerzechheit; und das muß Alles geschehn, sollen die drei von den Thürmen kommen und die acht von der Mundat." Die Weber, an welche sich die übrigen Handwerke angeschlossen hatten, wollten einen völligen Umsturz der Verfassung: einen nach Zünften gewählten Rath, Trennung desselben vom Schöffenthum und Unterordnung des Gerichts unter den Rath. Mit solchen Forderungen drangen sie zwar für jetzt noch nicht durch, doch mußten ihnen die Geschlechter einen Antheil am Regiment bewilligen. Vierzehn Tage nach Johannis 1370 schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach die Geschlechter ihren Rath behielten, daneben aber ein weiter Rath von fünfzig Handwerkern angeordnet wurde. Die Zahl der Geschlechter setzte man auf fünfzehn fest: Overstolz, Scherfgen, Horn, Quattermart, Abucht, Spiegel, Jude, Hardevust, Lyskirchen, Ghr, Gryn, Birkelin, Overstolz von Effern, Hirzelin und Cleyngedank; von jedem Geschlecht saß einer ein Jahr im Rath und wählte bei dem Abgang seinen Nachfolger.[1] Die patricischen Rathsherrn hießen consules majores, die Mitglieder des weiten Raths consules minores. „Das war wunderlich und fremd anzusehn, daß Köln mit solchen Rathleuten ward besetzt, da die Stadt doch von ihrem Beginn und Anfang an allezeit von den fünfzehn Rathsherrn war regiert worden, die von den edeln Römern herkommen waren, die insgemein rittermäßige Mann waren von dem alten Adel als ihr Schild und Helm das bezeugen und in keinem Tornei nie abgeworfen wurden."

Die Herrschaft und Willkühr der Weber dauerte indessen fort. Einen Missethäter aus ihrer Mitte, der hingerichtet werden sollte, holten sie vom Richtplatz und führten ihn wieder in die Stadt. Auch die übrigen Handwerke mußten ihre Gewalt fühlen; bald wurde diesen das Joch der Weber unerträglicher als vordem das Joch der Geschlechter. Darum schlossen sich die Handwerke wieder an die Geschlechter und verbanden sich mit ihnen, das Joch der Weber abzustellen. „Und der Rath mit den Andern

[1] Eine solche Rathsbesetzung bei Clasen das edele Cöllen S. 96—99. Man s. auch Clasen der kölnische Senat in den mittlern Zeiten S. 13. 14.

machte einen Auffatz, daß sie des ganzen Ambachts mächtig würden und schlügen sie todt auf der Straße." Bürger und Handwerker traten unter die Waffen, holten der Stadt Banner und zogen zuerst gegen die Weber der Overburg. Die überraschten Weber hatten nicht einmal Zeit sich zu ordnen, doch liefen sie in der Eile zusammen und nahmen den Kampf an. Sie wurden zurückgeschlagen, ihr Banner erobert und in tausend Stücke zerrissen. Unterdessen kamen auch die Weber vom Kriechmarkt heran. Als sie aber die Niederlage ihrer Genossen sahen, da „kehrten sie ihre Häupter um und ließen die Fersen sehn und thäten schöne Sprüng." Alle Schuldigen, die man in der Stadt aufgriff, wurden erschlagen; ein Theil rettete sich über die Stadtmauer und flüchtete nach Bonn, Siegburg oder Andernach; die Uebrigen unterwarfen sich und schworen einen Eid, daß sie dem Rath treu und gehorsam sein wollten (19. November 1372). Die Güter der Erschlagnen und Geflüchteten ließ der Rath einziehen; die beiden Gewandhäuser, auf welchen die Weber ihren Rath gehabt hatten, wurden abgebrochen.

Die Unterdrückung der mächtigsten Bruderschaft ließ die Geschlechter wieder zu Kräften kommen. Blieb auch die Rathsänderung von 1370 erhalten, so sicherte ihnen doch das Schöffenthum das Uebergewicht, da dasselbe den wesentlichsten Theil des Regiments ausmachte. Bald wurde es klar, daß die Verfassung von 1370, welche die feindlichen Elemente in dem engen und weiten Rath unvermittelt neben einander gestellt hatte, keinen Bestand haben könne. Das Schöffenthum diente den Geschlechtern als bequemes Mittel, in den Besitz ihrer alten Herrschaft zu gelangen: wie ehedem wollten die Schöffen vor dem Rath und den Bürgermeistern das Regiment der Stadt führen und „ihre Gebote setzen und haben über die Stadt und der Städte Bürgermeister." Drei Jahre nach Unterdrückung der Weber brachen neue Unruhen aus; als die Schöffen ihre Anmaaßungen nicht durchsetzen konnten, verließen sie zum größten Theil die Stadt: Herr Wilhelm Gyr, Herr Heinrich von Kusin im Vilzgraben, Herr Johann Overstolz von Effern, Dietrich von Benesis, Philipp Scherfgen,

Matthias Overstolz, Heinrich von Kusin der jüngere, Johann von Horn und Reinbold Scherfgen; drei andere, die mit ausgefahren waren, kehrten wieder nach Köln zurück. Die neun genannten zogen nach Bonn zum Erzbischof und schlossen ein Bündniß mit ihm. „Und die Schöffen sagten ihm, daß er viel Herrlichkeit und manche Freiheit in Köln hätte, die er nicht wüßte, die wollten sie ihm offenbaren.“ Darauf gaben sie denn das berüchtigte Weisthum von 1375, in welchem sie den Erzbischof zum unumschränkten Herrn und Gebieter von Köln erklärten: „alle Gewalt zu Köln ist unserm Herrn und seinem Stift; alle Gebote und Verbote sind sein, und die Amtleute der Richerzecheit dürfen nur gebieten zum Besten der Stadt und über feilen Kauf; alle Gerichte sind dem Erzbischof und Stift oder rühren von ihm her; alle Gefängnisse sind unserm Herrn von Köln, doch richten und fangen die Bürgermeister von Schuld unter den Bürgern und von Bußen und Brüchen von feilem Kauf; die Juden, die Münze, die Mühlen halb, die Zölle und alle andern nutzbaren Gerechtsame sind unserm Herrn von Köln, auch die Gerichtsbarkeit über alle Vorgezimmer und Ueberbäue, das Geleitsrecht, das Recht binnen Köln zu schließen, zu entschließen oder aufzubrechen; der Rath darf wider Schöffenurtheil nicht thun noch geistliches oder weltliches Gericht hindern oder irren; die Amtleute in den Geburhäusern sollen fürder nicht richten über Erbe noch Schuld; die Schöffen sind schuldig zu folgen unseres Herrn Greven und die witzigen Dinge zu halten; das hohe Gericht soll nicht mehr im Namen des Burggrafen, sondern des Erzbischofs gehalten werden; auch sind wir überkommen mit unserm Herrn von Köln, daß alle neuen Schöffen einem Erzbischof und seinen Nachkommen schwören sollen, recht Urtheil zu sprechen.“ [1] Noch vier andre Schöffen hatten sich nachträglich den Ausgefahrnen zugesellt und am Weisthum Theil genommen: Werner Overstolz in der Rheingasse, Johann von Covelshoven, Gerhart Benesis und Heinrich Hardevust. Der Erzbischof und mehrere Schöffen zogen darauf

[1] Securis nro. 98 p. 276.

zum Kaiser und verklagten die Stadt. Es entbrannte zwischen der excommunicirten und geächteten Stadt auf der einen und dem Erzbischof und den Geschlechtern auf der andern Seite eine heftige Fehde, die mehrere Jahre hindurch fortdauerte. Die Kölner verklagten ihrerseits den Erzbischof bei dem Papst und brachten den Bann gegen ihn aus. Erzbischof Kuno von Trier führte endlich 1377 eine Aussöhnung herbei, wodurch der Erzbischof zwar in seine Rechte über das Schöffenthum der Stadt eingesetzt, die eigentliche Verfassungsfrage aber nicht entschieden wurde.[1]

Es scheint, daß die Geschlechter in der nächstfolgenden Zeit im Bund mit dem Erzbischof die Oberhand behielten; am 25. März 1377 kehrten die ausgefahrnen Geschlechter in die Stadt zurück. Auf diese Zeit ist die Angabe der Chronik zu beziehen, daß die Obersten der Stadt die Gemeinde wieder mit Accise, Schatzung umb Veränderung der Münze beschwert hätten. „Darum dieselben nach der Hand ihre alte Herrschaft verloren haben, die sie von langen alten Zeiten her hatten, und haben sie als es noch scheint (1499) unüberkommlich verloren, wann sie verbannt, verjaget und verstorben sind, und das Regiment der Stadt in der Gemeinde Hände kommen ist." Herrschte auch eine Reihe von Jahren äußere Ruhe, so dauerte doch die Spannung zwischen den Geschlechtern und Handwerkern fort. Eine allmälige Ausgleichung der Stände und ihrer Interessen wie in Worms, Basel und zum Theil auch Straßburg war nach der Kölner Verfassung nicht möglich: entweder mußte es bei dem Schöffenthum und der Richerzeche bleiben, und die Geschlechter behaupteten die Alleinherrschaft, oder die Grundlage der alten Verfassung wurde zertrümmert, und wie in Speier ein Zunftregiment eingeführt. In beiden Städten hatte eine Altbürgergilde den Kern der städtischen Verfassung gebildet, in Speier die Hausgenossenschaft, in Köln die Richerzechheit: eine Theilnahme der Handwerker an der Herrschaft war hier wie dort nur denkbar, wenn das Princip der Altbürgergilde von den Handwerksinnungen überwunden wurde;

---

[1] Apologie S. 128. Securis nro. 121.

darin aber lag zugleich ein Umsturz der Verfassung, der die Gilde nur als gewöhnliche Zunft bestehn lassen konnte. Dazu kam in Köln das alte Schöffenthum, das nicht wie in Magdeburg von dem Rath, der neuen Form der städtischen Verfassung, unterdrückt worden war und die politische Gleichstellung der Handwerker mit den Geschlechtern mehr als in allen übrigen Städten erschwerte.

Im Jahr 1395 begannen die Feindseligkeiten von Neuem. Der weite Rath hatte die Verbannung Heinrich's vom Stabe, eines gewesenen Bürgermeisters durchgesetzt, eine Anzahl von Patriciern denselben aber in die Stadt zurückgeführt. Darauf ließen die Rathsherrn die betheiligten Patricier gefangen setzen (4. Januar 1396); einige Tage nachher rottete sich die Gemeinde zusammen, fiel über Heinrich vom Stabe her und ließ ihm auf dem Heumarkt das Haupt abschlagen. Die Geschlechter sannen auf Rache. Um Johannis waren sie in einem Haus der Oversburg versammelt und rathschlagten, wie sie in der Nacht die Gemeinde überfallen wollten. Allein der Anschlag wurde verrathen, das Haus von den Handwerkern erstürmt, die versammelten Geschlechter gefangen genommen und auf die Thürme geworfen. Alle betheiligten Patricier wurden für vier, sechs oder zehn Jahre aus der Stadt verbannt; nach Ablauf der Verbannungszeit sollten die Herren zu Dank nehmen, was sie der Rath heißen würde. „Als die Gemeinde die Herren von den alten Geschlechtern, die das Regiment von Anbeginn der Stadt bis daher geführt hatten, überwunden, verjagt und abgesetzt hatte, da nahmen sie die Stadt in ihre Hand und die Schlüssel der Stadt und koren unter sich Bürgermeister und Rathsherrn, die die Stadt regierten. Da ward abgestellt das Rathhaus der alten Herrschaft und der alten Geschlechter und ward aufgerichtet und gemacht das neue Rathhaus, das da zur Zeit das Burgerhaus und nun das Herrenhaus genannt wird. Da giengen ab die Gerichte in den Geburhäusern, die noch zur Zeit in den Kirchspielskirchen stehen. Da ward gemacht der Verbundbrief, den man noch jährlich zu lesen pflegt auf allen Gaffeln. Da wurden die Gaffeln gemacht.

Vormals pflegte man zu haben Bruderschaften.' Mit einem Wort: es wurde ein vollständiges Zunftregiment eingeführt. Der Verbundbrief blieb Köln's Grundgesetz und erhielt durch den sogenannten Transfix von 1513 nur einige unwesentliche Modifikationen. Seit dem Jahr 1396 haben die Geschlechter keinen Versuch mehr zur Wiederherstellung ihrer Herrschaft gewagt. Die Konspirationen dauerten wohl noch eine Zeit lang fort, allein der neue Rath wußte mit unerbittlicher Strenge sein Regiment aufrecht zu halten: drei Patricier, darunter ein Hilger Clevngedank von der Steffen, wurden 1398 enthauptet. Ebenso streng verfuhr er gegen die Gemeinde: ein Schmidt, der das Urtheil des Bürgermeisters geschmäht hatte, büßte gleichfalls mit dem Tode.[1]

Der Verbundbrief theilte die gesammte Bürgerschaft in zwei und zwanzig Gaffeln oder Aemter, wobei die ältern Bruderschaften zur Grundlage dienten. Auch die Patricier mußten sich diesen Gaffeln anschließen; sie wählten die zum Eisenmarkt, zum Schwarzenhaus, zur Windeck, zur Ahr und zum Himmelreich, deren Mitglieder aus Kaufleuten bestanden. Die übrigen Gaffeln waren Handwerksinnungen: Wollenweber, Goldschmiede, Kürschner, Eisenschmiede, Bierbrauer, Gürtler, Fischer; Maler, Steinmetzen (mit allen Bauhandwerkern), Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Kanngießer, Faßbinder, Leinweber und Platner. Die zwei und zwanzig Gaffeln wählten aus ihrer Mitte sechs und dreißig „Zunftherrn" in den Rath, und zwar die Wollenweber aus ihrer Zunft vier, die eilf zuerst genannten Innungen je zwei und die zehn folgenden je einen. Die von den einzelnen Zünften gewählten Mitglieder wählten sodann aus der Bürgerschaft ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Gaffeln noch dreizehn Rathsherrn hinzu; der gesammte Rath wählte zuletzt die beiden Bürgermeister, mit denen also die Anzahl der Rathsmitglieder im Ganzen 51 betrug. Sie wurden nur auf ein Jahr gewählt; die abgehenden konnten erst nach Verlauf von zwei Jahren wieder

[1] Cronica f. 273—278[a], 279, 283[a], 284[b], 285.

gewählt werden. Damit keine Unterbrechung in den Geschäften einträte, sollte der Rath nicht auf einmal, sondern alle Halbjahr nur die Hälfte erneuert werden. Die verschiednen übrigen städtischen Aemter besetzte der Rath aus seiner Mitte, so namentlich auch das städtische Gericht mit Amtleuten und Schöffenherrn.[1] Aber ließ denn der Erzbischof die Besetzung des Schöffengerichts durch die Stadt geschehn? — Gerade hierüber ist dreihundert Jahre lang gestritten worden, und die Stadt hat es nie dahin bringen können, daß sie eine volle von dem Erzbischof unabhängige Gerichtshoheit erwarb. Zu unzweifelhaft war der Erzbischof im Besitz der obersten Gerichtsbarkeit: da hier wie in Magdeburg das Gericht lange Zeit alleiniger Bestandtheil der freien Verfassung geblieben war, so konnten diese Rechte nicht wie in den andern Städten verwischt werden, wo der Rath sich alsbald einer selbständigen Stadtfriedensgerichtsbarkeit bemächtigt hatte. Und da aus der Gerichtsbarkeit die Landesherrschaft hervorgieng, so ist die Erhaltung des Schöffenthums in Köln und Magdeburg die Ursache gewesen, daß in beiden Städten die Umbildung der erzbischöflichen Hoheit zu einer Landesherrschaft sehr erleichtert wurde. In Magdeburg ist diese Umbildung wirklich gelungen: im Jahr 1333 schwor die Bürgerschaft nur, dem Erzbischof treu und hold zu sein, wie sie es nach den Rechten sein solle; 1486 mußten Rath und Bürgerschaft der Reichsunmittelbarkeit entsagen, sich für Unterthanen des Erzbischofs erklären und das Versprechen geben, zu den Landesbedürfnissen beitragen zu wollen. In Köln aber ist es den Bürgern trotz des Schöffenweisthums von 1375 gelungen die Reichsfreiheit zu erhalten: die Stadt, die noch im vierzehnten Jahrhundert zu den größten deutschen Städten gehörte, war mächtig genug, sich einer Unterwerfung zu erwehren. Andere Rechte als auf die Gerichtshoheit hatte der Erzbischof nicht anzusprechen; namentlich war die Rathsbesetzung vollkom-

---

[1] Der Verbundbrief von 1396 in den Materialien zur Statistik des niederrheinischen Kreises I. 2, 3—22 (1781); der Transfix von 1513 daselbst II. 1, 86—119 (1783). Cronica f. 285a.

men frei geblieben, und das kam wieder der Stadt zu Gute, um ihre Unmittelbarkeit zu begründen.

Das Verhältniß der Stadt zum Erzbischof war ebenso wie in Worms das zum Bischof: der Erzbischof mußte vor seinem Eintritt Erhaltung der städtischen Freiheiten geloben, die Stadt dann dem Erzbischof huldigen. Auch die Form des Reverses war ähnlich wie in Worms; der Erzbischof versprach in der Urkunde „alle Rechte und alle die Freiheiten, die unsern lieben Bürgern der Stadt von Köln von Päpsten, Kaisern, von Königen und von Erzbischöfen gegeben, verlehnt, gestätigt und konfirmirt sind, und auch ihre guten Gewohnheiten, die sie von Alter herbracht haben und die sie nun haben in Geschriften und außer Geschriften, alt und neu, binnenKöln und außerKöln, fest, stet und unverbrüchlich zu halten." Daher nannte sowohl der Erzbischof als der Kaiser die Bürger Getreue; der Erzbischof nannte sie unsre Bürger oder unsre lieben Getreuen, der Kaiser nostri ac imperii fideles oder unsre und des Reichs Getreue.[1] Friedrich III. versuchte es, die Stadt zu einer wirklichen Reichsstadt zu erheben: 1467 verlieh er ihr freie Besetzung des Gerichts, 1475 bestätigte er „den ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeistern, Rath und Gemeinde der würdigen unser und des Reichs Stadt Köln" alle Privilegien. Allein der Erzbischof widersprach auf das Heftigste, es erfolgte Widerruf der Urkunden, neue Verleihung, abermaliger Widerruf: die Stadt drang zuletzt wenigstens thatsächlich durch und schrieb sich seit dem sechzehnten Jahrhundert „wir Bürgermeister und Rath des heiligen Reichs freier Stadt Köln."[2] Rechtlich aber haben die Erzbischöfe ihre Ansprüche nie aufgegeben, wie schon der Titel der in den Jahren 1687 und 1729 als „Securis ad radicem posita" gedruckten Deduktion des Erzstifts beweist: „gründlicher Bericht loco libelli, wie rc. die Stadt Köln von denen Erzbischöfen viele hundert Jahre

[1] Apologie S. 78. 82. 93. 100. 143. Securis nro. 93. 94.

[2] Apologie S. 183. 187. 340.

ruhig beherrscht, in denen letztern Zeiten aber für eine ungemittelte freie Reichsstadt ganz irrig geachtet worden." Die letzte Geschichte der Stadt und ihrer Freiheit hat die größte Aehnlichkeit mit dem Ausgang der Geschichte von Worms, weßhalb wir in das Einzelne nicht näher eingehn, sondern auf die beiden folgenden Kapitel verweisen.

Zweites Kapitel.

Worms als bischöfliche Freistadt (1393—1483).

Ueber den Begriff „Freistadt".

In dem Zeitraum von neunzig Jahren, deren Geschichte wir jetzt darzustellen haben, blieb die Stadt Worms dem Bischof gegenüber in dem ungünstigen Verhältniß, wie es der Schiedsspruch von 1366 herbeigeführt hatte. Die Stadt hatte nicht mehr die Kraft, sich aus ihrem Abhängigkeitsverhältniß zu befreien und die Rechte wieder zu erringen, welche ihr nach den Artikeln von 1283 und 1293 gebührten. Vor allem mußte sie vor den benachbarten Pfalzgrafen auf der Hut sein, die schnell bei der Hand waren, wenn sie aus der Einmischung in die Streitigkeiten irgend einen Gewinn ziehen konnten. Aus der unbedeutenden Pfalzgrafschaft war ein mächtiges Kurfürstenthum hervorgegangen, hauptsächlich auf Kosten der umliegenden Reichs- und Stiftsgüter; polypenartig umschlang das pfälzische Territorium mit seinen Gebietsarmen schon in dieser Zeit alles Land zu beiden Seiten des Mittelrheins. Noch gefährlicher wurde die Pfalz, als König Wenzel die Krone an Pfalzgraf Ruprecht verlor, und der letztere nun auch die königliche Gewalt zur Vergrößerung seiner Hausmacht benutzen konnte. Schnell wurden die Städte zur Anerkennung des neuen Königs genöthigt: am 1. Oktober 1400 versprachen die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln sowie König Ruprecht selbst die Städte Mainz, Worms und Speier wegen der Anerkennung

schützen und schirmen zu wollen;[1] und am 31. Oktober desselben Jahres bestätigte Ruprecht der Stadt Worms ihre Privilegien. Einige Tage später (4. November) fand die Huldigung Statt.[2] Den Dienst über Berg kaufte die Stadt um 2500 Gulden ab. Nachdem von der Summe 1200 Gulden bezahlt waren, bescheinigte Ruprecht am 7. August 1401 den Empfang derselben;[3] am 26. August quittirte er die Zahlung der Gesammtsumme „als uns unsere lieben Getreuen Bürgermeister und Rath zu Worms geschenkt haben zu unserm Zug, den wir meinen zu thun über Berg gen Lamparten, unsere kaiserliche Krönung zu empfahen," und erklärte die Stadt von fernern Diensten der Art frei.[4] —

Es scheint kaum einer Rechtfertigung zu bedürfen, weßhalb wir die Stadt in diesem Zeitraum als bischöfliche Freistadt bezeichnen. Wir nennen sie bischöflich, weil der Bischof im Besitz der Raths- und Gerichtsbesetzung ist; und wir nennen sie Freistadt, weil der Bischof darum doch nicht die Landesherrschaft hat. Es ist jedoch über den Begriff „Freistadt", über den Unterschied zwischen Freistädten und Reichsstädten und endlich über den Unterschied zwischen freien und „gemeinen" Reichsstädten so viel gestritten und gefabelt worden, daß wir nicht umhin können, hier noch einmal auf die Sache einzugehn, da der Begriff gerade im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert seine bestimmte politische Bedeutung hatte. Wir laufen freilich Gefahr, allen denen lästig zu fallen, die aus dem Gang unserer Darstellung bereits hinlänglichen Aufschluß gewonnen haben; es gibt indeß Andere, die einen Unterschied zwischen Freistädten und Reichsstädten immer noch abläugnen oder für bedeutungslos erklären. Wie es ursprünglich freie und unfreie Gemeinden gab, so gab es auch freie und unfreie Städte: solche, welche nur den öffentlichen Beamten des Kaisers und solche, welche einer hofrechtlichen Herrschaft unterworfen waren. Die ältern und einfachen Verhältnisse wurden

[1] Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2, 361.

[2] Original der Bestätigungsurk. in Worms. Zorn S. 295.

[3] Original in Worms mit anh. Siegel in rothem Wachs.

[4] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.

aber dadurch getrübt, daß auch die freien Städte unter eine Vogtei oder vogteiähnliche Gerichtsholheit (Köln und Magdeburg) kamen, die Einwohner unfreier Städte dagegen seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert zur persönlichen Freiheit aufstiegen (Achen, Ulm, Frankfurt ꝛc). Obwohl der frühere Standesunterschied der Einwohner aufhörte, Eintheilungsgrund der Städte zu sein, äußerte derselbe dennoch längere Zeit seine Wirkungen und blieb in der ganzen spätern Geschichte der Städte sichtbar; mit Ausnahme der königlichen Palatialstädte ist keine ursprünglich unfreie Stadt in der Folge reichsunmittelbar geworden. Von den unfreien oder herrschaftlichen Städten abgesehn galten die übrigen bis auf die Zeit Friedrich's II. sämmtlich als Reichsstädte, mochten es königlich-bischöfliche, königliche, bischöfliche oder fürstliche sein: so lange das Reich als einheitlicher Staat fortdauerte, gehörten natürlich alle Gemeinden, die nicht hörig waren, unmittelbar zum Reich, ohne daß die Inhaber der Gerichtsbarkeit die kaiserliche Herrschaft beschränkten. Eben deßhalb war der Ausdruck „Reichsstadt" unbekannt, weil das Reich dem Kaiser noch nicht gegenüberstand; wir können daher mit demselben Recht behaupten, daß es bis auf Friedrich II. gar keine Reichsstädte in dem gewöhnlichen spätern Sinn gegeben habe. Die Regierung Friedrich's II. bildete einen Wendepunkt. Er verlieh den geistlichen und weltlichen Fürsten und Herrn zuerst selbständige Rechte; er ist zugleich der erste Kaiser gewesen, welcher den Ausdruck „civitas imperii" gebraucht hat (in dem Privileg vom Jahr 1226 für die Stadt Lübeck)[1]: seit dem Zerfall des Reichs trennen sich die Städte in reichsunmittelbare oder kaiserliche und in reichsmittelbare oder fürstliche. Doch würde es schwer sein, etwa für die Zeit des Interregnums nach diesen beiden Kategorien eine Klassifikation der Städte vorzunehmen; denn wir wissen, wie unendlich mannichfach die Herrschaftsverhältnisse in den einzelnen Städten waren und wie sie es nach der Auffassung der Regale als frei veräußerlicher Eigenthumsobjekte

[1] Hugo Mediatisirung der Reichsstädte S. 4. 5.

gar nicht anders sein konnten. Zu den reichsunmittelbaren gehörten alle ehedem königlich-bischöflichen Städte, die königlichen seit der Aufhebung der (hofrechtlichen) Vogtei, sowie immer noch manche bischöfliche und fürstliche. Die königlich-bischöflichen behaupteten aber vor den übrigen einen Vorrang, sei es weil sie sämmtlich freie Städte gewesen waren oder weil sie am frühesten zu einer freien Verfassung gelangten: es sind unsere Städte, die neben ihren Bischofssitzen einst eine königliche Pfalz und eine freie Gemeinde hatten und unter Friedrich II. bereits kleine Freistaaten geworden waren. Die Huldigungsformel der Stadt Worms „daß wir Bürger also getreu und hold seien, als eine freie Stadt sein soll, die da ist gefürstet von dem Reich rc“ scheint darauf schließen zu lassen, daß der Vorzug in der freien Verfassung bestand. Dagegen zeigt die Urkunde König Rudolf's von 1283, worin er den Bürgern von Aarau Lehnrecht nach andrer freien Städte Recht verlieh, daß „freie Stadt“ auch noch mit Beziehung auf den freien Stand der Einwohner gebraucht wurde. In der folgenden Zeit verschwindet der Ausdruck aus den Urkunden, bis er später als technische Bezeichnung unsrer sieben Städte wieder auftaucht.

Immer kleiner wurde die Zahl der reichsunmittelbaren Städte, immer mächtiger die Herrschaft der Fürsten, immer größer die Zahl der Städte, welche ihr zum Opfer fielen. Der Kaiser selbst that das Seinige, um die Zahl zu vermindern, indem er viele königlichen Städte an weltliche Herren verpfändete: ein Mittel, welches zuerst Friedrich II. angewendet hatte, um die Fürsten zu gewinnen und seiner Geldverlegenheit abzuhelfen. Daher die Privilegien solcher Städte, daß sie nie vom Reich verpfändet oder veräußert werden sollten, Privilegien, die oft genug den Städten doch nichts geholfen haben. Je schärfer und bestimmter indeß die Territorien dem Kaiser gegenübertraten, desto leichter wurde es den königlichen Städten wirkliche Reichsstädte zu werden, und zwar so, daß die Regierungsrechte des Kaisers allmälig auf sie selbst übergiengen: in demselben Grad, in welchem die Geldbedürfnisse des Kaisers zunahmen, stieg die Unabhängigkeit der

Städte. Bei der Begünstigung, welche Ludwig von Baiern den Städten überhaupt zu Theil werden ließ, gelang es den größern Palatialstädten wie Frankfurt, Nürnberg, Achen, Ulm, Hagenau, Kolmar, Gelnhausen und Oppenheim schon damals aus ihrer alten Unterthänigkeit in ein ähnliches Verhältniß zum Kaiser zu kommen wie die landesherrlichen Territorien; gesichert war aber das Verhältniß doch nicht, wie die Verpfändung der beiden letztgenannten Städte beweist, die in der Folge wirklich ihre Reichsunmittelbarkeit dadurch verloren. Seit Ludwig dem Baier wurde es üblich, diese ehemals königlichen Städte „unsere und des Reichs Städte“ zu nennen, während sie früher „nostrae civitates“ genannt wurden: in der veränderten Bezeichnung liegt auch die veränderte Stellung ausgesprochen, welche die Städte eingenommen hatten. Außer den alten königlichen Städten gab es bald keine eigentlichen Reichsstädte mehr; wenigstens ist mir kein Beispiel bekannt, daß eine Stadt, in welcher ein geistlicher oder weltlicher Herr Hoheitsrechte gehabt hätte, je Reichsstadt genannt worden wäre. Mehr und mehr wurde es Kennzeichen der Freiheit oder Abhängigkeit einer Stadt, ob sie zum Reich gehöre oder nicht; die Ausbildung eines Bürgerstandes war fast vollendet und allen Städten eigenthümlich: der Begriff „freie Stadt“ hatte seine frühere Bedeutung verloren, weil die persönliche Freiheit der Einwohner keiner Stadt ein Vorrecht mehr verlieh. Ja es schwangen sich die eigentlichen Reichsstädte faktisch über unsere freien Städte empor, da letztere fortwährend mit ihren geistlichen Herren zu kämpfen hatten und gerade im vierzehnten Jahrhundert nicht selten sich eine Erweiterung der herrschaftlichen Rechte gefallen lassen mußten, während jene immer unabhängiger und selbständiger, also politisch freier wurden. Sobald das gesammte Reich in eine Anzahl Territorien zersplitterte, wurden auch die Reichsstädte zu Territorien, nur daß der Kaiser den städtischen Territorien gegenüber größere Rechte als den landesherrlichen gegenüber behielt. In dieser Zeit, in welcher die Landesherrschaft überall einen intensivern Gehalt annahm und sich zu einer Landeshoheit umzubilden begann, erscheinen unsere Städte, die vor-

her schlechthin „Städte" hießen, urkundlich zuerst als Freistädte: es liegt auf der Hand, daß nicht allein die Städte selbst, sondern auch die Kaiser mit diesem Namen Protest einlegen wollten gegen eine Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft zum Nachtheil der städtischen wie der kaiserlichen Rechte. An der Absichtlichkeit der Bezeichnung ist um so weniger zu zweifeln, als gleichzeitig statt der alten Formel „unsre lieben Getreuen" von der kaiserlichen Kanzlei die bestimmtere „unsere und des Reichs lieben Getreuen" aufgenommen wurde. Es fehlte an einem Ausdruck, um die politische Stellung unsrer Städte mit einem Wort zu charakterisiren; gleichwohl war es nöthig, die Städte, die wenn wir wollen die ältesten Reichsstädte gewesen waren, äußerlich vor den Reichs- und Landstädten auszuzeichnen. Reichsstädte durften sie nicht genannt werden, weil die Bischöfe mit gutem Grund sowohl die Alleinherrschaft des Kaisers als die volle Unabhängigkeit der Städte bestreiten, diese selbst aber ebenso wenig eine Gleichstellung mit den Reichsstädten zugeben konnten. Denn die Bischöfe hatten in allen Städten Regierungsrechte, die wenn sie auch auf ein Minimum reducirt waren doch unzählige Male die kaiserliche Bestätigung erlangt hatten und gleichsehr einer ausschließlichen Herrschaft des Kaisers wie der von den Städten beanspruchten vollen Freiheit im Weg standen. Die Städte aber hatten keine Lust, ihre alte Freiheit mit der jüngern reichsstädtischen zu vertauschen, da die Reichsstädte trotz ihrer Unabhängigkeit dem Kaiser zu mancherlei Diensten und Abgaben und besonders zu einer jährlichen Steuer verpflichtet blieben. Darum griff man zu dem passenden Ausdruck „Freistadt," der um so richtiger war, als in diesen Städten vorzugsweise eine ganze Gemeinde Freier die alten Standesvorrechte behauptet hatte und durch seine Beschränkung auf eine bestimmte Klasse von freien Städten eine Beziehung auf das Doppelverhältniß derselben zu Kaiser und Bischof erhielt. Während der Name ursprünglich von dem Stand der Einwohner abgeleitet war, gieng er nun gleichsam auf den Stand der ganzen Stadt.

Einige Beispiele aus den Urkunden mögen das Gesagte be-

stätigen. Zuerst finde ich den Ausdruck 1349 wieder, in einer Urkunde Karl's IV. für die Stadt Mainz. Karl IV. schreibt der Stadt, daß er auf einer Reichsversammlung zu Speier mehrere genannte Fürsten „und andere viel Grafen, Herren, Freie, Pfaffen, Ritter, Knechte und Bürger der freien Städte, unser und des heiligen Reichs Getreue" um einen Rechtsspruch gefragt habe.[1] Dann erzählt zu demselben Jahre Closener in seiner Chronik, daß die Juden in allen rheinischen Städten verbrannt worden seien „es wären freie Städte oder des Riches oder anderer Herren" [2]: die freien sind unsere alten Bischofsstädte (Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz und Köln), die des Reichs die ehemaligen Palatialstädte (Hagenau, Kolmar) und die anderer Herren alle übrigen, die unter der Herrschaft eines geistlichen oder weltlichen Herrn stehen. Außerdem finden wir unsere Städte einzeln in einer Reihe von Urkunden als freie Städte bezeichnet. Am 24. Dezember 1356 verpfändete Karl IV. der freien Stadt Mainz einen großen Theil des noch übrigen Reichsgutes am Rhein (Oppenheim, Odernheim, Schwabsburg, Nierstein, Ingelheim und Winternheim mit Zubehör) und gestattete ihr zugleich, die zwei freien Städte Worms und Speier in die Pfandschaft eintreten zu lassen: in dieser einzigen Urkunde wird Mainz fünfzehnmal eine freie Stadt, auch Worms und Speier mit nachdrücklicher Wiederholung so genannt.[2] In verschiednen die Pfandschaft betreffenden Urkunden vom 24. September 1366 werden die drei Städte ebenfalls freie genannt: Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlich der freien Stadt zu Mainz, zu Worms, zu Speier.[3] Eine Urkunde König Wenzel's für Regensburg und Basel von 1387 unterscheidet die beiden Städte von den Reichsstädten: „wir Wenzlaw von Gottes Gnaden römischer König bekennen, daß wir mit unsern lieben Getreuen, den von Regensburg und den von Basel, freien Städten, und unsern und des Reichs lieben Getreuen, den Städten Augsburg, Costnitz,

---

[1] Senckenberg sel. jur. et hist. 2, 169.
[2] Lehmann Speierer Chronik S. 714.
[3] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 243. Reg. Boica 9, 157.

Nürnberg, Ulm ꝛc die Gnad gethan haben, daß sie bleiben sollen bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Privilegien und guten Gewohnheiten, und wollen auch die vorgenannten Städte mit einander bei uns und dem Reich behalten." Aehnlich unterscheiden die Städte selbst in dem Landfrieden von 1382: „wir die von Regensburg, eine freie Stadt, und wir des heiligen römischen Reichs Städte Augsburg, Ulm, Costnitz, Eßlingen ꝛc; und ebenso in dem Bundesbrief von 1387, in welchem die Worte hervorzuheben sind „daß wir dem König getreulich gerathen, beholfen und beiständig sein wollen, ausgenommen Regensburg und Basel als zwo Freistädte, die vormals unserm Herrn dem König nicht geschworen haben als die vorgenannten des Reichs Städte." [1] Basel erklärte im Jahr 1401: „daß wir Ruprecht einhellig und mit gutem Willen, wie doch wir nit eines Reichs Stadt sind, für einen römischen König haben wollen und ihm gehorsam zu thun, wie unsere Vordern und wir den römischen Kaisern und Königen daher gethan hant und bei uns herkommen ist." Wegen des Römerzugs fand sich die Stadt mit ihm um eine Summe von 3000 Gulden ab.[2] Auch Regensburg hat mehrfach gegen die Eigenschaft als Reichsstadt protestirt, doch immer nur dann, wenn daraus Lasten oder Beschwerden hervorgiengen. Zuerst im Jahr 1401, als die Stadt bei König Ruprecht um Bestätigung der Privilegien anhielt, und der König den Dienst gen Lamparten verlangte. Da sie den Dienst verweigerte, weil sie Freistadt sei, ließ ihr der König sagen, daß Köln auch eine Freistadt sei und doch den Dienst leiste. Gemeiner erzählt nun weiter, Regensburg sei „bei den Vorrechten einer Freistadt belassen worden", gleich auf der folgenden Seite steht aber, daß die Stadt dem König 1300 Gulden und der Königin 500 Gulden verehrt habe: sie mußte es also wie die übrigen Städte machen und den Dienst abkaufen. Als der Erzbischof von Salzburg 1409 von König Ruprecht abgefallen war

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 766.

[2] Ochs Geschichte von Basel 3, 19.

und in seinem Erzstift die Güter der reichsstädtischen Kaufleute und auch der Regensburger wegnehmen ließ, suchte die Stadt bei Herzog Stephan von Baiern Schutz und stellte ihm vor, daß sie gar nicht zum Reich gehöre, worauf der Herzog dies in einem Brief dem Erzbischof bezeugte. „Lassen wir Ew. Würdigkeit wissen, daß uns und unsern Räthen kund und wissentlich ist, daß Regensburg von Alter her eine Freistadt heißet und auch ist und zu dem Reich und des Reichs Städten nicht gehört noch gewandt ist, und sind auch nicht Pfand für das Reich noch für keinen Fürsten." Fünfzig Jahre später weigerte sich die Stadt Reichshülfe zu leisten, weil sie keine Reichsstadt sondern eine Freistadt sei; zugleich berief sie sich darauf, daß auch Nürnberg Befreiung von dem geforderten Dienst nachgesucht habe, „die doch keine Freistadt, sondern eine Reichsstadt und solchermaßen nit gefreit ist als wir." [1] Geschickter benahm sich Straßburg, als die Stadt 1458 von Friedrich III. zu einer jährlichen Steuer herangezogen werden sollte: sie protestirte nicht gegen die ihr beigelegte Eigenschaft als Reichsstadt, behauptete aber als freie Stadt nicht zu den Lasten gewöhnlicher Reichsstädte verbunden zu sein.

Sonderbar ist es, daß in königlichen Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts der Ausdruck Freistadt meines Wissens nicht mehr gebraucht wird. Vielleicht war die Niederlage der Städte im Jahr 1388 die Ursache davon; doch dauerte die Bezeichnung der Bürger als „unsre und des Reichs lieben Getreuen" auch nach dieser Zeit fort. Eine andre Frage aber ist, warum nur die sieben Städte Freistädte genannt wurden, obgleich die Zahl der königlich-bischöflichen Städte eine größere war, und viele andere in demselben oder einem ähnlichen Verhältniß standen. Was zunächst die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg anlangt, so nahmen diese gerade zu der Zeit, wo der Ausdruck Freistadt in die königlichen Urkunden Eingang gefunden hatte, keinen Theil an den Reichsangelegenheiten. Lübeck war schon 1226 für eine Reichsstadt erklärt worden, nachdem die Stadt bereits nach dem

[1] Gemeiner Regensb. Chronik 2, 352. 387. 3, 298.

Fall Heinrich's des Löwen eine Zeit lang zum Reich (im engern Sinn) gehört hatte. Bremen hat Jahrhunderte lang mit den Erzbischöfen in Kampf gelegen, wurde in den Reichsmatrikeln von 1481 und 1489 mit dem Bemerken übergangen, daß die Stadt „in des Bischofs Anschlag" enthalten sei, und erst durch Kaiser Friedrich III. im Jahre 1646 als Reichsstadt anerkannt. Hamburg hat ähnliche Streitigkeiten mit den Grafen von Holstein gehabt, erhielt von 1232—1355 kein kaiserliches Privileg und wurde 1377 von Karl IV. geradezu aufgefordert, dem Grafen als Erbherrn zu huldigen. Erst im Jahr 1510 gelangte die Stadt zur Reichsunmittelbarkeit.[1] Vor Allem ist indeß bei den drei Hansestädten zu bedenken, daß ihre Freiheit andrer Art war wie die der alten Bischofsstädte, die von jeher Hauptstädte und Mittelpunkte des Reichs waren: sie sind nicht allein viel später als die letztern in den Besitz einer freien Stadtverfassung gekommen, sondern haben auch keine Gemeinden altfreier Einwohner gehabt. Trier, Magdeburg und Würzburg dagegen, deren Geschichte mit der unsrer Freistädte bis in das dreizehnte Jahrhundert vollkommen gleich war, haben sich vergebens der bischöflichen Landesherrschaft zu erwehren versucht. Trier hat lange mit seinem Erzbischof gekämpft; im Jahre 1364 erklärte Karl IV., daß die Stadt von Alters her dem Erzbischof gehört habe, und die Stadt erkannte 1396 diesen Rechtsspruch an; dennoch wurde sie von 1422—1491 in den Reichsmatrikeln mit angeschlagen.[2] Daß Magdeburg im Jahr 1486 auf die Reichsunmittelbarkeit verzichtete und sich dem Erzbischof unterwarf, ist oben schon erwähnt worden; in den Reichsmatrikeln wurde die Stadt bis 1480 aufgeführt. Würzburg mußte schon früher aus der Zahl der unmittelbaren Städte treten und findet sich in den Reichsmatrikeln gar nicht angeschlagen, obwohl die Stadt ursprünglich so gut eine freie Stadt (civitas publica) war, wie Trier und Magdeburg und die übrigen Freistädte. Von Trier und Magdeburg wäre es möglich,

---

[1] Hugo Mediatisirung der Reichsstädte S. 38. 77. 96.

[2] Hontheim hist. Trevir. 2, 283. 301. Hugo S. 199.

daß sich die Städte im fünfzehnten Jahrhundert freie Städte genannt hätten, im Reich aber haben sie nie als solche gegolten. Außer diesen Städten gibt es noch zwei königlich-bischöfliche, die schon im vierzehnten Jahrhundert wahre Reichsstädte wurden: Konstanz und Augsburg. Der Grund hiervon liegt darin, daß die Könige in beiden Städten die Gerichtshoheit nicht an die Bischöfe veräußert haben. Man kann daher die Städte im eminenten Sinn königlich-bischöfliche nennen, weil die andern — mit Ausnahme von Regensburg, welches halb bischöflich, halb burggräflich war — sämmtlich eine Zeit lang bischöflich gewesen sind. Konstanz erhielt im Jahr 1249 durch König Wilhelm von Holland das Privileg, daß die Vogtei nie vom Reich veräußert werden solle; 1384 wurde der Blutbann durch König Wenzel der Stadt selbst verliehen.[1] Die Geschichte der Augsburger Vogtei ist oben im ersten Band näher berührt worden; ein Versuch Bischof Hartmann's, die Stadt während der Abwesenheit König Konrad's IV. zu unterwerfen, blieb ohne Erfolg. Beide Städte blieben also dem Kaiser unterthan, bis die Regale in ihre eignen Hände kamen. Die freie Gemeinde scheint in beiden Städten frühzeitig unterdrückt worden zu sein: wir finden als obersten Richter in Konstanz wie in Augsburg einen Vogt, und nur in letzterer Stadt daneben den Burggrafen, diesen jedoch ganz in der Stellung, welche anderwärts der Schultheiß einnahm.

Gewöhnlich sagt man, die Freistädte seien zugleich Reichsstädte, die Reichsstädte (Hofstädte) aber keine Freistädte gewesen. Für die ältere Zeit des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ist dies vollkommen richtig. Allein für die folgende Zeit können wir den Satz beinah umkehren und behaupten, daß die größern Reichsstädte freie, die freien Städte dagegen keine wirklichen Reichsstädte gewesen seien: jene erlangten früher eine anerkannte Unabhängigkeit wie diese, wenn auch die alte königliche Herrschaft nie ganz in Vergessenheit gerieth. Bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts haben wir indeß beide Klassen streng

[1] Hugo Mediatisirung der Reichsstädte S. 224.

zu sondern; keine Freistadt war eigentliche Reichsstadt, und keine Reichsstadt Freistadt: es gibt bis auf diese Zeit keine Urkunde, in welcher eine von unsern Städten „civitas imperii," und keine, worin eine Reichsstadt „freie Stadt" genannt worden wäre. Eine zufällige, rein äußere Verbindung trat nur insofern ein, als bei den Reichs- und Städtetagen die Städte sich in rheinische und schwäbische theilten, und auf die Bank der erstern neben unsre alten Freistädte Köln, Worms, Speier, Straßburg und Basel auch einige Reichsstädte zu sitzen kamen. Da die schwäbische Bank aus Reichsstädten, die rheinische hauptsächlich aus Freistädten bestand, so nannte man jene auch wohl die Bank der Reichsstädte, diese die Bank der Freistädte. So ist es zu erklären, daß Frankfurt, Kolmar und Hagenau z. B. den Eßlinger Städteabschied von 1486 als freie Städte unterschrieben. Wie scharf man aber den Unterschied festhielt, zeigt ein Vorgang auf dem Wormser Reichstag von 1495. Die Städte Achen und Köln stritten hartnäckig um den Vorsitz; Achen berief sich auf sein Ehrenprivileg, wonach die Stadt allen übrigen vorgehen solle, Köln nahm als Freistadt den ersten Platz in Anspruch. Da Achen nicht wagte, sich für eine freie Stadt zu erklären, und ebensowenig auf das Privileg verzichten wollte, zogen es die Abgeordneten der Stadt vor, den Reichstag zu verlassen.[1] Halten wir das urkundlich erwiesene Verhältniß fest, so ist es leicht, die Verwirrung aufzulösen, welche unwissende Interpreten in die Sache hineingetragen haben. Dann wird es auch nicht schwer, die weitere Geschichte dieser Titulatur zu begreifen. Die Entwicklung konnte natürlich nicht auf der Stufe stehn bleiben, welche sie zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts erreicht hatte: die Freistädte erlangten vollständige Befreiung von der bischöflichen, die Reichsstädte von der kaiserlichen Herrschaft, beide die Landeshoheit für sich selbst. Dadurch erfolgte mehr und mehr eine Gleichstellung des beiderseitigen Verhältnisses, so daß in den letzten Zeiten des Reichs allerdings kein Unterschied mehr zwischen Frei-

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 249.

städten und Reichsstädten bestand. Als 1495 die Verfassung des Reichs endgültig bestimmt und zu einer Bundesverfassung umgestaltet wurde, traten die Freistädte, die seit dem ersten Ursprung ihrer Freiheit die Reichsunmittelbarkeit und seit den Zeiten des rheinischen Städtebundes auch die Reichsstandschaft behauptet hatten, in anerkannter Weise mit in das „Reich." Für Straßburg, Speier und Regensburg hatte sich die Reichsunmittelbarkeit schon festgestellt; Mainz war kurz vorher von dem Erzbischof mit Gewalt unterdrückt worden; Basel schied gerade jetzt aus dem Reich aus und gieng zu den Schweizer Eidgenossen über; zweifelhaft blieb nur das Schicksal der Städte Köln und Worms, die noch eine letzte Opposition zu überwinden hatten, ehe sie ihre Reichsfreiheit durchsetzten. Seit dem Jahr 1495 konnten also die Bischöfe unsern Städten den Namen „Reichsstadt" nicht mehr streitig machen, oder wenn sie es thaten, war ihr Widerstand nutzlos, weil der Kaiser in seinen Urkunden selbst die Städte so nannte. Auch die Städte konnten nun keinen Einwand mehr gegen die Bezeichnung haben, die ein für alle Mal den bischöflichen Ansprüchen ein Ende machte. Um jedoch einer Verwechslung mit den gewöhnlichen Reichsstädten vorzubeugen, nahmen sie von dem Augenblick an, wo sie vom Kaiser Reichsstädte genannt wurden, den Titel freie Reichsstädte an. Insofern der Zusatz auf die Exemtion von der bischöflichen Herrschaft gehen sollte, wäre er überflüssig gewesen, denn eine Reichsstadt konnte unmöglich zugleich bischöfliche Landstadt sein. Zur Unterscheidung von den gewöhnlichen Reichsstädten war er aber nicht überflüssig, denn die Reichsstädte mußten wie wir wissen dem Kaiser eine Jahressteuer entrichten, während die freien Städte nur dem Reich einen Beitrag zu den gemeinen Reichslasten schuldig waren. Unter Ruprecht von der Pfalz zahlten z. B. Augsburg 800, Konstanz 600 Pfund, Nürnberg 2000 Gulden, Frankfurt etwas über 1100 Pfund, Ulm 700, Heilbronn 600 Pfund jährliche Steuer; vergebens wird man in den Verzeichnissen nach einer freien Stadt suchen, die mit angeschlagen wäre.[1] Zu An-

[1] Chmel reg. Rup. p. 231. 232.

fang des sechzehnten Jahrhunderts haben wir demnach fünf freie Reichsstädte außer einer Zahl von beinah fünfzig Reichsstädten. Worms nannte sich eine freie Reichsstadt des h. r. Reichs; Speier eine Freistadt des h. r. Reichs; Köln und Regensburg des h. r. Reichs freie Städte; und ähnlich Straßburg bis zum Jahr 1681. Ihre Zahl wurde aber bald durch die größern Reichsstädte vermehrt, die eine Befreiung von der Jahressteuer erlangten und sich seitdem ebenfalls freie Reichsstädte nannten (Achen, Frankfurt, Augsburg), obgleich der Erwerb der Freiheit bei ihnen eine ganz andere Bedeutung hatte als bei den bischöflichen Städten. So erlosch zuletzt der Unterschied zwischen freien und gewöhnlichen Reichsstädten, und man wußte später nicht einmal, wie er eigentlich entstanden sei. Im sechzehnten Jahrhundert begann ein gelehrter Streit darüber, der die Sache vollends verwirrte. Dennoch scheint es auffallend, daß die Sache bis auf die Gegenwart unklar bleiben konnte, da schon zweihundert Jahre lang neben den falschen Meinungen auch die richtige bekannt ist. Lehmann zählt sie alle auf, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden. „Die dritte Meinung ist vieler fürnehmer Rechtsgelehrten, welche den Unterschied machen und sagen, freie Reichsstädte werden genannt, die nichts vom Adler im Wappen haben, so vor Zeiten der Bischöf und andrer Obrigkeit Regierung unterworfen, aber hernach davon gefreit und erledigt worden, Reichsstädt aber, die einen Adler oder etwas davon führen.“ [1] Ist der Unterschied auch einem äußern Kennzeichen entlehnt, so trifft er doch den Kern der Sache. Denn die königlichen Städte mußten den Reichsadler annehmen, weil sie zum Reich im engern Sinn gehörten und daher ursprünglich kein selbständiges Wappen haben durften. Frankfurt erhielt z. B. erst durch Ludwig von Baiern das Privileg, daß der Schultheiß neben dem Reichsbanner in Privatfehden der Stadt ein eignes Stadtbanner führen dürfe.

Gemeiner hat in seiner Schrift „über den Ursprung der

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 245. 246.

Stadt Regensburg und aller alten Freistädte" die Sache in ein mystisches Dunkel gehüllt und dadurch die Verwirrung noch vermehrt. Daß der „ausgezeichnete Vorrang" der Freistädte aus römischer Zeit hergeleitet wird, bedarf keiner Widerlegung; ebenso wenig die komische Behauptung, daß die Freistädte zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts das Wesentliche ihres Vorrechts und aus Unkunde ihrer Geschäftsleute selbst den Namen einer Freistadt verloren hätten! Dagegen mag noch ein Wort über die Vorrechte am Platz sein, die Gemeiner aus den Regensburger Urkunden herzählt: die Stadt habe keinem Kaiser den Eid der Treue geschworen, niemals über die Berge gedient, nicht des Reiches Bürden getragen, nicht dem Reich angehört, nicht verpfändet werden dürfen, von Alters her Freistadt geheißen und zu Wasser und zu Lande große Freiheiten an Mauten und Zöllen hergebracht. Man sieht: mit den Urkunden hat es seine Richtigkeit, nicht aber mit der Art und Weise, wie Gemeiner dieselben verstanden hat. Gleich das erste angebliche Vorrecht, daß die Stadt niemals dem Kaiser geschworen habe, beruht auf einem Mißverständniß der oben angeführten Worte des Landfriedens von 1387 („ausgenommen Regensburg und Basel, die vormals unserm Herrn dem König nicht geschworen haben, als die vorgenannten Reichsstädte"); das Wahre ist, daß die Städte dem Kaiser nur als Kaiser und nicht als ihrem Grund- und Hofherrn schworen. Ebenso verhält es sich mit dem andern Vorrecht, daß die Städte nicht des Reichs Lasten mitgetragen hätten: sie waren dazu in derselben Weise verpflichtet wie die übrigen Glieder des Reichs, nur brauchten sie keine Steuern zu zahlen wie die königlichen Domanialstädte. Da der König in den Freistädten nie die Grundherrschaft besessen hatte, waren sie natürlich auch nicht pfandbar für ihn, denn ein Recht zur Verpfändung gieng nur aus dem Eigenthum an einer Stadt hervor. Uebrigens wissen wir, daß in älterer Zeit die Bürger unsrer Städte oft für Schulden der Bischöfe angegriffen wurden, und daß z. B. Köln noch unter Heinrich (VII.) ein besonderes Privileg dagegen ausbringen mußte. Die Zollfreiheiten endlich sind

etwas rein Zufälliges gewesen und standen mit dem politischen Verhältniß der Städte in keinem Zusammenhang. Manche Reichsstädte, wie z. B. Nürnberg, haben viel größere Zollfreiheiten gehabt als unsere Städte, ohne daß es deßhalb Jemandem eingefallen wäre, sie zu Freistädten zu machen. Der „Vorrang" der Freistädte aber braucht nicht aus römischer Zeit hergeholt zu werden, sondern ist viel einfacher zu erklären: weil es die ältesten und größten deutschen Städte, die Metropolen der angesehnsten Kirchenprovinzen und die Hauptstädte und Mittelpunkte des Reichs waren, weil sie am frühsten kaiserliche Privilegien und eine freie Stadtverfassung erlangt haben, und vor Allem weil sie einen zahlreichen Stand freier Einwohner hatten, der seine Standesrechte zu keiner Zeit ganz eingebüßt hat. —

Streit mit dem Klerus über die Besteuerung (1404—1407).

Der alte Streit zwischen den Geistlichen und Bürgern über das Ungelt war, wie wir im vorigen Kapitel erzählt haben, durch die Rachtung von 1386 im Allgemeinen zu Gunsten der Stadt entschieden worden: außer einer Zeit von sieben Wochen im Jahr sollten die Geistlichen ihre Weine nur mit der Spitzmaaß schenken, also die Abgaben wie die Bürger entrichten, und sich namentlich die Steuererhöhung gefallen lassen, welche die Stadt während der Landfriedensbündnisse eingeführt hatte. Doch war die Gültigkeit der Rachtung ausdrücklich auf die Dauer von sechs Jahren beschränkt worden, so daß nach Ablauf derselben weder die Geistlichen noch die Bürger ein Recht aus dem Vertrag ableiten sollten. Zwar wurde die Rachtung am 9. Oktober 1392 bis auf den nächsten Johannistag erstreckt, nach dieser Zeit aber wollte der Klerus von einer weitern Verlängerung nichts wissen. Er hielt die Bedingungen der Rachtung für unvereinbar mit seinen Rechten und suchte jetzt, wo die Stadt keine Unterstützung mehr von Außen fand, eine völlige Steuerfreiheit zu behaupten. Gleichwohl verstand er sich im Jahr 1396 dazu, der

Stadt als Gnade zu bewilligen, daß die Pfaffen für die nächsten sechs Jahre neun Wochen mit ihrem Maaß (von Judica bis Pfingsten) und die übrige Zeit des Jahres mit dem kleinen Maaß schenken sollten; die Vergünstigung wurde bittweise gewährt „als die Stadt Dechanten und Kapitel gebeten hat, daß sie um kundliche Noth und Schuld ihr eine Gnad wollten thun und mit dem Weinschenken eine Zeit lang übersehn.“[1] Daß es mit den Finanzen der Stadt sehr übel aussah, war allerdings offenkundig: die Einnahmen standen in keinem Verhältniß mehr zu den Ausgaben, und nirgends zeigten sich Mittel, den Ausfall zu decken. Den neuen Rheinzoll, den Wenzel verliehen und 1396 noch um die Hälfte erhöht hatte, mußte die Stadt auf Verlangen des Pfalzgrafen gänzlich abstellen. Als sie bei dem König Hülfe suchte, antwortete dieser, sie möchte die Sühne mit dem Pfalzgrafen annehmen, und wenn dieselbe gebrochen würde, sich selber schützen (15. August 1397).[2] Unter solchen Umständen war der Stadt Alles daran gelegen, aus dem Provisorium wegen des Weinungelts herauszukommen und die von dem Klerus bewilligte Gnade zu einem Recht zu machen. Sie erwirkte ein Privileg vom König, worin er kraft königlicher Machtvollkommenheit den Geistlichen befahl, ihre Weine mit der Stadt Maaß zu schenken (1. Mai 1397).[3] Allein schon im folgenden Jahr (8. Januar 1398) nahm der König auf Vorstellungen des Bischofs und der Kapitel das Privileg zurück und gebot der Stadt, daß sie den Klerus an seinen Rechten, Freiheiten und Gnaden nicht ferner hindern solle.[4] Auch ein anderer von der Stadt ergriffener Ausweg, daß jeder Bürger, der steuerfreien Wein hole, denselben nachversteuern solle, blieb ohne Erfolg; das deßhalb ergangene Gebot mußte wieder aufgehoben werden.[5] Nachdem die zweite Frist von sechs Jahren abgelaufen war, weigerte sich der Klerus, seine

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 206. 208.
[2] Original mit anhängendem Siegel in Worms.
[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 209.
[4] Original in Worms mit aufgedrucktem Siegel.
[5] Schannat hist. episc. Worm. 2, 212.

Freiheiten in irgend einer Weise zu Gunsten der Stadt zu beschränken. Er erneuerte vielmehr seine frühere Einigung und übertrug die Führung des Streits einem Ausschuß von dreizehn Geistlichen. Nur das Stift Neuhausen nahm keinen Theil an der Einigung, weil die andern Kapitel es während des vorigen Streites im Stich gelassen hatten, und setzte von seinem Beschluß sowohl die Kapitel wie auch den Rath zu Worms in Kenntniß. Dem Rath blieb nichts weiter übrig als den Streit auszufechten: er besteuerte seinen Ansprüchen gemäß die Geistlichen fort und nöthigte sie den Wein mit der Spitzmaaß zu schenken. Darauf zog der größte Theil der Stiftsgeistlichen um die Pfingsten des Jahres 1404 nach Ladenburg. Beide Theile stellten ihr Recht dem Ausspruch König Ruprecht's anheim, es erfolgte jedoch keine Entscheidung, sondern eine langsame und weitläufige Untersuchung. Bischof Eckhard, damals ein achtzigjähriger Greis, lehnte anfangs jede Einmischung in den Streit ab, wurde aber bald doch dazu bewogen, daß er das Interdikt über die Stadt verhängte. Am 10. Februar 1405 verließ darauf auch der größte Theil der niedern Geistlichkeit die Stadt; die Dominikaner, Franziskaner und Augustiner blieben zurück und setzten den Gottesdienst bei verschlossenen Thüren fort. Ebenso blieben die vier Pfarrherren zurück, diese indeß nur, um dem Klerus eine Partei zu gewinnen und die Gemeinde vom Rath abwendig zu machen. Als sie in ihren Schmähungen und Anfeindungen nicht nachließen, forderte sie der Rath auf, den andern Geistlichen nachzuziehen. Statt ihrer bestellte er vier fremde Priester, „die alle Gottesrecht mit Singen und Lesen verrichteten, dazu dann die Bürger und ihre Kinder halfen, soviel sie konnten." Die Stadt hätte nun den Ausgang des Streites ruhig absehn können, wenn sie nicht vor den Plänen des Königs in steter Besorgniß gewesen wäre. Denn König Ruprecht stand seit dem Ausbruch des Streits mit dem Bischof und Domkapitel in ernstlicher Unterhandlung über einen für die Stadt sehr gefährlichen Tausch: der Bischof sollte alle seine Rechte zu Worms an die Pfalz abtreten, wofür diese ihm eine jährliche Rente auf die

Zölle zu Mannheim und Schriesheim anweisen wollte. Zum Glück starb Bischof Eckhard (14. Mai 1405), ehe der Handel ins Reine kam; vier Monate später (14. September 1405) wurde der Marbacher Bund geschlossen, welcher vorläufig der Erweiterung der pfälzischen Landeshoheit einen Damm entgegensetzte. Doch gab der König darum seine Pläne nicht auf.

Das Kapitel wählte an Bischof Eckhard's Stelle den geistlichen Kanzler des Königs, Matthäus von Krakau, der eines Schusters Sohn sich durch Kenntnisse und Gewandtheit im geistlichen Stand emporgeschwungen und den Ruf eines gelehrten Theologen erlangt hatte. Er unternahm im Interesse des Königs eine Reise nach Rom, wofür er am 21. September 1405 einen Zollantheil zu Mannheim zum Geschenk erhielt: vermuthlich sollte er zugleich die Genehmigung des Papstes für den projektirten Tausch erwirken. Nachdem er zurückgekehrt war (1406), machte er in Heidelberg Halt und forderte die Stadt auf, ihm die Huldigung zu leisten, wenn er auch einstweilen wegen des Interdikts nicht einreiten könne. Gleichzeitig ließ er eine Bulle verkünden, worin der Papst mit geschärftem Bann drohte, wenn der Rath nicht die Freiheiten des Klerus aufrecht halte. Der Rath antwortete, er sei zur Huldigung bereit, sobald der Bischof die Privilegien der Stadt bestätige und ihr thue, was seine Vorfahren gethan hätten. Darauf erklärte der Bischof: er werde keinen Brief wie seine Vorfahren geben; Bischof Eckhard habe mehr besiegelt, als er hätte thun dürfen. Als die Stadt bat, daß er dann den Revers in der ältern Form ausstellen möchte, bestand er auf einer Klausel, welche ganz allgemein dem Stift und Klerus seine Rechte vorbehielt. Auf dies Verlangen konnte sich der Rath unmöglich einlassen. Offenbar steckte der König im Spiel; hätte der Bischof nicht von Heidelberg aus unterhandelt, so würde er ohne Zweifel sich nachgiebiger gezeigt haben.

Als der Bischof bei dem Rath nichts ausrichtete, wandte er sich an die Zünfte. In einem Schreiben vom 5. August 1406 suchte er sie auf seine Seite zu ziehen und alle Schuld auf den Rath zu wälzen. „Als wir nun in Zweiung kommen sind mit

dem Rath zu Worms, die wir nit angehoben han, sondern uns von ganzem Herzen leid ist, begehren wir euch zu wissen, daß der Rath an uns gefordert hat, einen Brief zu bestätigen, als sie uns aus einem Zettel ließen lesen, der uns und unserm Stift schwer wäre zu geben. Doch erboten wir uns, ihnen den zu geben mit Behältniß unseres Stifts und Pfaffheit Rechte und Freiheit und alt Herkommen, das doch der Rath nit wollte aufnehmen. Ueber das han wir dem Rath von unsertwegen thun bieten, wir wollten uns vernünftige Leute lassen weisen, ob wir schuldig sind, solchen Bestätigbrief zu geben, mit Namen unsern Herrn den König und seine Räthe (!), der man doch keins von uns hin aufgenommen. Und wir suchen nit anders in diesen Sachen, denn daß wir Recht thun und bewahrt werden an den gemeinen gewöhnlichen Eiden, die ein jeglich Bischof dem Papst und dem Stift thut und wir auch gethan han, und wollen auch der Stadt geistlich und weltlich vor sein nach unserm Vermögen, also daß uns auch wieder geschehe von dem Rath, und begehren, daß ihr euere Zunftmeister schickt auf Tag, unsern Glimpf zu verhören, so hoffen wir wohl, daß die Zweiung nit lange währe."[1] Die Zünfte aber gaben dem Bischof schon nach wenigen Tagen (10. August) eine Antwort, die ihm alle weitern Versuche vergehen ließ. „Herr Matthäus, die ihr euch schreibet Bischof zu Worms. Als ihr uns geschrieben habt, verstehn und merken wir wohl, wie wir zu Zweiung, Ohneinigkeit und Haderung bracht möchten werden, da leicht viel Lüte um sterben und verderben möchten, aber wir hoffen und getrauen zu Gott, daß es nit also gehn solle, als es viel Lüte angeschlagen hant. Und habt ihr ichts zu schreiben, das schreibet unsern Herrn dem Rath, die sollen euch wohl drauf antworten, und hättet ihr uns vorgeschrieben, ehe ihr uns zu Unrecht gebannt hättet, und gütlich erfordert, was euch noth wäre gewesen, und die unrechte Bänn unterwegen gelassen, das wäre uns baß zu Danke. Auch was unsere Herren der Rath mit denen, die wir von unsertwegen

[1] Original in Worms auf Papier mit untergedrucktem Siegel.

darbei beschieden han, bisher in diesen Sachen gethan hant oder noch thun, da wollen wir festiglich und ungezweit bei bleiben. Und als ihr schreibet, daß Unsere wider euer und der Pfaffheit Freiheit und Recht thun, da wissen wir wohl, daß ihr jeglicher zu den Heiligen geschworen habt, der Stadt ihr Freiheit und Recht zu handhaben und zu mehren; und ob sie wohl etwas davon übergeben wollten, so wollen wir sie doch nit übergeben han und wollen die behalten als fern wir immer können und mögen, ob ihr sie uns auch nimmermehr bestätigt, und wollen darbei stellen Leib und Gut, und sollen unsre Kindskind darum verderblich werden. Hierum prüfen wir eueres Glimpfs und guten Willen nit viel in diesen Sachen und wollten, daß ihr euch glimpflicher bewieset und thätet, als viel andere Bischof vor euch gethan haben, der etlich edelgeborne gelehrte Lüte hinnen vom Land gewesen sind, und wieset euere Pfaffheit daran, daß sie Winschenkens und andrer solcher Sachen, die Priestern doch nit zugehören, gut sein ließen, daran wollten wir wohl euern Glimpf verstehn. Auch als ihr schreibet, daß alle Zunftmeister auf Tag sollen kommen, wäre das bisher bei uns und in andern Städten gewöhnlich gewesen und dächt uns das nutz, wir thäten's leicht auch und wollten doch darum der Städte Freiheit und Recht nit übergeben, minder denn unsre Herren." [1]

Inzwischen hatte der Erzbischof von Mainz verschiedne Versuche gemacht, um den Streit gütlich beizulegen. Verhandlungen waren zu Bingen begonnen und auf einem zweiten Tag in Eltville fortgesetzt worden. Da aber der Erzbischof eine der Stadt günstige Gesinnung zeigte, hatten die Geistlichen unter dem Vorwand, daß sie nicht bevollmächtigt seien, die Verhandlungen abgebrochen. Nach der Rückkunft des Bischofs schickte die Stadt eine Gesandtschaft an den Papst, um gegen den bischöflichen Bann zu appelliren. Unglücklicher Weise war aber Papst Innocenz VII. vor zwanzig Jahren als Legat gerade in Worms anwesend gewesen, als die Bürger das Stift Neuhausen stürmten.

[1] Moritz app. doc. p. 196. Original in Worms.

Er hatte daher keinen sonderlichen Begriff von der Rechtmäßigkeit der städtischen Ansprüche und hörte die Gesandtschaft gar nicht an. Dagegen beauftragte er den Erzbischof von Mainz mit der Vollziehung des Banns und gab ihm Vollmacht, die Parteien durch einen Vergleich mit einander zu versöhnen. Einen bessern Schiedsrichter hätte die Stadt nicht finden können. Denn dem Erzbischof lag Alles daran, den Streit rasch zu beendigen und den Erwerb der Stadt durch die Pfalz zu hintertreiben. Er war aus demselben Grund ein Bundesgenosse von Worms, aus welchem der Pfalzgraf auf Seiten der Stadt Mainz stand: keiner gönnte dem andern einen Gebietszuwachs oder eine Erweiterung seiner Herrschaft. Nach der Verkündigung des päpstlichen Banns drohte König Ruprecht auch mit der Acht; indeß würde bei der allgemeinen Opposition gegen den König kaum Jemand die Acht vollzogen haben. Die Stadt bat noch einmal den Kurfürsten von Mainz um Hülfe, weil sie täglich einen Ueberfall von Seiten der Pfalz besorgen müsse, und wendete sich zugleich an den Bischof Raban von Speier. Beide Bischöfe veranlaßten auf Himmelfahrt des Jahres 1407 eine dritte Zusammenkunft in Dieburg; allein die Geistlichen blieben ebenso unnachgiebig wie auf den beiden frühern Tagen. Ein weiterer nach Lampertheim ausgeschriebener Tag kam nicht zu Stande, weil ihn die Geistlichen wieder absagen ließen. Es scheint, daß sie die Rückkehr des Königs aus Nürnberg abwarten wollten, die erst um die Mitte des Monats Mai erfolgte. Ruprecht fand es nun doch gerathen, auch seinerseits sich ernstlich in's Mittel zu schlagen und die Sache nicht dem Erzbischof allein zu überlassen. Vorher, als die Gesandtschaft der Stadt aus Rom zurückgekehrt war, und die Stadt ihn um seine Vermittlung gebeten hatte, hatte er dieselbe abgelehnt „weil es ihm nicht gebühre, sich der Sachen anzunehmen, die vor den Papst gezogen seien!“ Zu Anfang des Juli wurde ein vierter Tag in Weinheim gehalten und hier nach dreijährigem Streit durch den König und den Erzbischof am 9. Juli 1407 die große Wormser Pfaffenrachtung zu Stande gebracht.[1] Sie ent-

[1] Zorn Wormser Chronik S. 296 — 322.

schied nicht allein über die Steuerfrage, sondern auch über die Streitpunkte, welche die Rechte des Bischofs betrafen; außerdem enthielt sie wie gewöhnlich Bestimmungen über Schadensersatz, Leistung verfallner Abgaben und andere dergleichen Punkte. In der Hauptsache fiel der Spruch für die Stadt höchst ungünstig aus: sie mußte auf die Besteuerung des Klerus verzichten und dessen Steuerfreiheit im Princip vollständig anerkennen. In Betreff der bischöflichen Anforderungen wurde aber ihre politische Selbständigkeit gewahrt: hier mußte der Bischof nachgeben und sich bei dem jüngsten Herkommen beruhigen. Es sieht beinah so aus, als habe der Erzbischof hierauf ein besonderes Gewicht gelegt und der Stadt lieber in der Besteuerungsfrage, als in dem Streit mit dem Bischof ein Opfer zugemuthet.

Ueber das Ungelt bestimmte die Rachtung zunächst Folgendes. Die Minderung der Weinmaaße wird der Stadt für einen Zeitraum von sieben und zwanzig Jahren zugestanden: sie hat aber den Bischof darum zu bitten, dieser dagegen die Bitte zu gewähren. Die Pfaffen, welche in Worms beneficirt sind oder deren Beneficien innerhalb der Stadt liegen, dürfen ihre Pfründweine zu jeder Zeit mit der Altmaaß schenken, frei ein- und ausführen und ohne Zoll, Ungelt oder andere Beschwerniß verkaufen. Von auswärtigen Beneficien oder erkauften Privatgütern, welche die Geistlichen besitzen, dürfen sie keinen Wein in die Stadt führen noch mit der Altmaaß schenken, es sei denn, daß sie ihn versteuern wollen wie die Bürger. Die letzte Bestimmung gilt wieder nur für die nächsten sieben und zwanzig Jahre, nach deren Ablauf es den Geistlichen unbenommen bleibt, ein besseres Recht zu verfolgen. Von der angesprochenen unbedingten Real- und Personalsteuerfreiheit hatte demnach der Klerus nur wenig, und dies nur als freiwilliges Zugeständniß für eine bestimmte Reihe von Jahren nachgelassen. Das Auffallendste war, daß die Minderung des Weinmaaßes überhaupt, ein unzweifelhaftes Recht der Stadt, welches Karl IV. 1378 ausdrücklich bestätigt hatte, von der Genehmigung des Bischofs abhängig gemacht wurde. Vergleichen wir die Rachtung mit der von 1386,

so zeigt sich, daß man damals von dem umgekehrten Grundsatz ausgegangen war und den Klerus im Allgemeinen wie die Bürger der Besteuerung unterworfen hatte: jetzt hatte man die Steuerfreiheit als Regel aufgestellt und nur für die auswärtigen und eignen Güter der Geistlichen eine Ausnahme davon gemacht.

Aber auch diese Ausnahmen wurden durch verschiedne Zusätze beschränkt. Geistliche nämlich, die für sich selber oder für andere Geistliche „ein gut Stück Elsässer, rheinischen oder andern Wein“ kaufen, dürfen denselben frei in die Stadt führen. Geistliche, die gar keinen Weinwachs und keine Weingülten haben, dürfen zu ihrer und ihres Gesindes Nothdurft Wein kaufen und ihn ebenfalls frei in die Stadt führen. Und endlich dürfen arme Vikare oder Priester, welche von ihrem Wormser Beneficium guten Weinwachs haben, diesen steuerfrei verkaufen und verzapfen und für sich selbst und ihr Gesinde andern geringern Wein steuerfrei einkaufen.

Außer der Besteuerung des Weines war auch die Besteuerung von Frucht und Mehl von den Geistlichen der Stadt streitig gemacht worden. Die Bürger hatten auf jedes Malter Korn, welches aus der Stadt verkauft wurde, eine Abgabe von vier Hellern gesetzt, die dem Käufer zur Last fiel. Darüber bestimmte die Rachtung, daß die geistlichen Käufer, sowie diejenigen, welche von Geistlichen kaufen, von der Abgabe frei sein sollen. Ebenso wenig dürfen die Müller oder Bäcker, welche für die Geistlichen mahlen und backen, von der Stadt besteuert werden. Doch sollen die Geistlichen von dem Mehl, welches sie in ihren Häusern mahlen lassen, und von dem Wein, welchen sie verzapfen, „ihren Weingärtnern oder Hofleuten nit gefährlich lassen, davon der Stadt an ihrem Ungelt Schade kommen möchte.“

In Betreff der Streitigkeiten mit dem Bischof verdienen folgende Artikel der Rachtung hervorgehoben zu werden.

1. Wegen der Huldigung wollen die Schiedsrichter ihre Freunde gen Worms schicken und die ganze Gemeinde auf ihren Eid fragen, ob dem nächsten Vorgänger des Bischofs bloß der Rath oder auch die Gemeinde geschworen habe; was die Ge-

meinde dann auf ihren Eid erkennt, dabei hat es sein Bewenden. Ueber die Form des Eides soll der Rath eidlich aussagen und darnach den Eid leisten.

2. Der Bischof soll der Stadt einen Bestätigungsbrief geben in derselben Form, in welcher sein nächster Vorfahr ihn gegeben hat.

3. Die Bürger, welche die Stadt in den Rath gesetzt hat, soll der Bischof nach seinem Einritt bestätigen und bis zum nächsten Martinitag im Rath bleiben lassen, doch haben sie ihm den gewöhnlichen Eid zu schwören, den die Rathsherrn einem Bischof zu schwören pflegen. Zu Martini darf er den Rath besetzen, wie es hergebracht ist.

4. Um alle treffliche Sachen dürfen die Bürger den Rath nirgends besitzen denn in des Bischofs Saal, wie es von Alters herkommen ist, besonders dann, wenn der Bischof selbst im Rath sein will.

5. Die missethätigen Pfaffen, welche die Bürger während der Zweiung in der Stadt gehabt haben, sollen daraus entfernt und auch im Bisthum nicht geduldet werden.

6. Der Bischof soll dafür sorgen, daß alle Stiftskirchen, Friedhöfe oder andere Stätten, die einer neuen Einweihung bedürfen, wieder geweiht werden.

7. Der Bischof soll die Lehen, welche Bürger der Stadt von ihm und dem Stift tragen, unverzüglich leihen, wenn die Bürger bis nächste Weihnachten darum nachsuchen, auch um der Zweiung willen keinen Eintrag an den Lehn machen.

8. Endlich sollen beide Parteien bei ihren alten Freiheiten und Rechten bleiben und „ganz und gar verrachtet und gesühnet und eine ganze gute Freundschaft zwischen ihnen sein, und sollen in allen Sachen gütlich und freundlich mit einander handeln und halten.“[1]

Nach Vollzug der Rachtung hielt der Bischof seinen Einritt, empfieng die Huldigung vom Rath und stellte den Revers aus.[2]

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 218—224.
[2] Die Urkunde ist im städtischen Archiv nicht mehr zu finden.

Ein Anstand erhob sich nur über die Einweihung des Kirchhofs zu S. Amand, auf welchem einer der vier Priester, der inzwischen gestorben war, begraben lag. Nachdem man einige Zeit hin und her verhandelt hatte, wurde der Priester bei Nacht heimlich ausgegraben, und die Einweihung des Kirchhofs vom Bischof gestattet. Bischof Matthäus nahm im Jahre 1409 an dem Koncil zu Pisa Antheil und starb bald nach seiner Rückkehr am 5. März 1410. Wenige Wochen darauf (18. Mai) starb König Ruprecht.

Geschichte der Stadt unter den Kaisern Siegismund und Friedrich III.

Nach dem Tode des Bischofs wählte das Kapitel Herrn Johann von Fleckenstein, einen Anhänger der Pfalz. Obgleich die Wahl schon am achten Tag nach eingetretner Sedisvakanz erfolgte (12. März 1410), hatte sich das Kapitel nicht sogleich einigen können; zwei andere Kandidaten, darunter der Erzbischof von Mainz, wurden übergangen. Der Erzbischof suchte deßhalb, ungehalten über diesen Ausgang, den Gewählten wieder zu beseitigen, wozu ihm das seit dem Koncil von Pisa so unheilvoll gewordne Kirchenschisma den Vorwand gab. Er steckte sich hinter die Stadt und brachte sie dazu, daß sie dem Einritt des Bischofs Schwierigkeiten in den Weg legte. Nach Ostern (23. März) forderte der Bischof die Stadt auf, ihm zu thun, was sie von Alters her einem Bischof schuldig sei. Der Rath antwortete, er sei bereit, sobald der Bischof den Revers als bestätigter Bischof ausstellen könne. Darauf erkärte dieser, den Brief zweimal, zuerst als gewählter und dann als bestätigter Bischof, geben zu wollen; allein der Rath wies einen solchen Vorschlag zurück. Nachdem der Bischof von Papst Gregor XII. die Bestätigung erlangt hatte, wiederholte er seine Aufforderung. Der Rath begehrte nun eine Abschrift der Konfirmation, schickte dieselbe den Räthen von Mainz und Speier und bat die Städte um ihre Meinung. Die Städte erklärten einmüthig, er möge den Bischof einreiten lassen und sich um die Zweiung der Päpste nicht kümmern;

zugleich solle er dem Bischof sagen, daß wenn ein Zweiter Ansprüche auf das Bisthum erhebe, er diesen ebenfalls empfangen und einführen werde. Der Rath schenkte jedoch den Einflüsterungen des Erzbischofs, der es mit Benedikt XIII. hielt, Gehör und blieb bei seiner Weigerung, den Bischof einreiten zu lassen, ehe derselbe von einem allgemein anerkannten Papst bestätigt sein würde. Unterdessen war Martini herangekommen. Da das Domkapitel während einer Sedisvakanz die bischöflichen Rechte auszuüben hatte, so ließ der Rath dasselbe auffordern, von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Das Domkapitel entgegnete aber, es sei ein konfirmirter Bischof vorhanden, und es käme daher diesem, nicht ihm die Aemterbesetzung zu. Der Rath mußte also diesmal die Aemterbesetzung allein vornehmen. Da schickte der Bischof mehrere Ritter nach Worms und ließ zum dritten Mal um seinen Einritt anhalten, wofür er sich gegen den Rath aller Gebühr verhalten wolle. Allein der Rath gab zur Antwort, da die Uneinigkeit, welche aus der Wahl zweier Päpste und zweier Könige entstanden sei, in sechs Monaten ausgetragen werden sollte, möge der Bischof seine Forderung in guter Geduld stehn lassen; so er andern Ständen des Reichs vorgreifen wolle, besorge er, daß die Stadt darüber ihre alten Freiheiten verlieren möchte. Nun verkündete der Bischof das Interdikt und befahl allen Geistlichen die Stadt zu verlassen. Ein Theil derselben zog am 12. Januar 1411 aus; die zurückgebliebnen wurden vom Rath genöthigt, entweder einen Eid der Treue zu schwören oder ebenfalls auszuziehen. So weit aber hatte der Erzbischof die Sache nicht bringen wollen. Er rieth jetzt selber der Stadt zum Nachgeben und leitete Verhandlungen ein, um den Streit beizulegen. Da keine Rechte bestritten wurden, war die Aussöhnung bald hergestellt: am 13. August 1411 wurde sie zu Laudenbach (an der Bergstraße) durch den Erzbischof und den Pfalzgrafen Ludwig vermittelt. Dem Bischof wurde der Einritt bewilligt und wegen der einseitigen Raths- und Gerichtsbesetzung ebenso wie 1407 verfahren: „daß die Vierundzwanzig, welche die Bürger in den Rath und das Gericht gesetzt haben, das sie doch nit zu thun hatten, fürbaß dies Jahr

aus bis auf S. Martinstag verbleiben sollen, doch von des Bischofs wegen und in seinem Namen, und daß sie ihm, alsbald er zu Worms inne reitet, schwören sollen, als ein Rath und Schultheiß und Richter zu Worms einem Bischof zu thun pflegen und daß die Bürger auf S. Martinstag nächstkommend und darnach gegen den Bischof, sein Stift und seine Nachfolger sich halten sollen, als ob sie die Vierundzwanzig nit gesetzt hätten." Zugleich leisteten Bischof und Kapitel auf der einen und Rath und Bürger auf der andern Seite auf alle Privilegien Verzicht, welche sie innerhalb der letzten sieben Jahre einander zum Nachtheil ausgebracht hätten. „Ob wir sammt oder sonders Gnade, Freiheit, Rechtbriefe oder Handfesten erworben hätten in den nächsten vergangnen sieben Jahren, es wäre von Päpsten, Kaisern oder Königen, die wider die Bürgermeister und Bürger (wider unsern Herrn von Worms, sein Stift oder die Pfaffheit) wären, daß die alle kraftlos, vernichtet und ab sein sollen."[1] Was es mit den Privilegien für eine Bewandtniß gehabt, ist indeß nicht bekannt, da keine solchen aus dieser Zeit vorhanden sind. Ob König Ruprecht vielleicht solche zum Nachtheil der Stadt ausgestellt hatte, wage ich nicht zu entscheiden.

Durch den Tod Ruprecht's wurde die Stadt vorläufig von der Gefahr pfalzgräflich zu werden befreit. König Siegismund ward bald allgemein anerkannt und konnte den mittelrheinischen Städten, die beinah Spielbälle in den Händen der zwei Kurfürsten geworden waren, wenigstens einigen Schutz verleihen. Donnerstag nach Petri Kettenfeier (2. August) 1414 kam der neue König nach Worms, wurde von der Stadt ehrenvoll empfangen und mit den üblichen Verehrungen beschenkt. Wegen der Huldigung geriethen aber die Bürger in Streit mit ihm, weil er auf Anstiften des Pfalzgrafen Ludwig sich der alten Eidesformel widersetzte. Er ließ sich den Eid aus dem Stadtbuch vorlesen und Abschrift davon nehmen, um mit den Fürsten zu berathen. Diese verlangten, daß die Stadt nicht mehr wie bisher als freie ge-

[1] Schannat 2, 225. Kopialbuch f. 47.

fürstete Stadt huldige; die Bürger dagegen verweigerten die Ableistung des Eides nach einer andern Form. Da die Stadt ihre Unabhängigkeit zum Theil eingebüßt hatte, war der Ausdruck allerdings unpassend geworden: unter Rudolf von Habsburg konnte sie noch so genannt werden, jetzt verletzte der Ausdruck die durch den Vertrag von 1366 dem Bischof eingeräumten Rechte. Sigismund verließ die Stadt ohne die Huldigung zu empfangen; Gesandte reisten ihm bis Koblenz nach, kehrten jedoch unverrichteter Sache zurück. Als der König im Sommer zum zweiten Mal nach Worms kam, gaben die Bürger nach und schworen den Eid nach einer neuen Form.[1] Am 20. Juli 1414 bestätigte der König von Speier aus die Privilegien der Stadt und nannte die Bürger wieder „des Reichs lieben Getreuen", ein Titel, den ihnen König Ruprecht nie gegeben hatte.[2] Ein anderes Privileg ertheilte er am 13. März 1415, daß alle weltlichen Einwohner zu Worms nur dem Rath und der Stadt mit Eiden verbunden sein sollten — „sint der Leut, die sich mit Amtleuten der Herren täglich unterstehn zu verbinden, nun so viel sind und täglich werden, daß zu besorgen wo dem nicht fürkommen werde, daß es uns und dem Reich und auch ihnen und der Stadt Worms merklich Schaden, Unfall und Irrung bringen möchte."[3] Es bezog sich dies auf das sogenannte Verherren der Wingert- und Ackerleut, die bei allen Fehden am meisten von den auswärtigen Herren zu leiden hatten. Sie verbanden sich deßhalb mit den letztern und gelobten ihnen einen Zins, wofür ihre Personen und Güter, wenn die Herren vor die Stadt kamen, geschont wurden. Als die Stadt 1407 in viele Fehden verwickelt war, hatten sämmtliche Wingert- und Ackerleut, die noch unverherrt waren, den Rath um Erlaubniß gebeten, sich ebenfalls verherren zu dürfen. Der Rath gebot

---

[1] Zorn Wormser Chronik S. 353. Die neue Form theilt Zorn nicht mit, dagegen erzählt er, daß als man mit der Hofglocke die Huldigung eingeläutet habe, der Schwengel zerbrochen, und ein großer Schrecken daraus entstanden sei.

[2] Original in deutscher und lateinischer Sprache in Worms. Die deutsche Urkunde mit erhaltenem Siegel.

[3] Senckenberg sel. jur. et hist. 2, 695. Original in Worms.

darauf, daß alle Einwohner, welche in ein solches Pflichtverhältniß getreten seien, binnen vierzehn Tagen entweder dasselbe aufgeben und den Zins ablösen oder die Stadt verlassen sollten. Ein Theil machte sich wieder frei, ein anderer zog aus. Das Privileg zeigt aber, daß das Gebot des Raths nur für den Augenblick befolgt worden war.

Die Stellung des Bischofs zu der Stadt blieb dieselbe wie früher: der Bischof hatte an Kurpfalz, die Stadt an Kurmainz einen Rückhalt; zu einem aufrichtigen Einverständniß konnte es nicht kommen. Erzbischof Johann lag längere Zeit mit der Stadt Mainz in Streit, wurde indeß durch den Pfalzgrafen Ludwig am 15. Juni 1417 zu Worms mit ihr vertragen.[1] Sein Nachfolger Konrad bestätigte 1420 die Privilegien von Mainz und nahm die Städte Mainz und Speier in das Bündniß mit der Stadt Worms auf. König Siegismund untersagte zwar das Bündniß als der goldnen Bulle zuwider: weder der Erzbischof von Mainz noch der Kurfürst von der Pfalz dürfe mit den drei Städten verbunden sein.[2] Allein der Erzbischof schloß am 21. November 1421 dennoch für seine ganze Lebenszeit eine Einigung mit den drei Städten „Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reich zu Stärkung, Nutz und Ehren und uns, unsern Landen und den Unsern zu Frieden und zu Gemache."[3] Dagegen befestigte der Bischof von Worms die Einigung, die seit 1349 mit der Pfalz bestand, und ertheilte dem Pfalzgrafen 1419 neue Lehen, wofür dieser eine Summe von 2100 Gulden bezahlte.[4] Als zu Ende der Regierung Bischof Johann's neue Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadt ausbrachen, vermittelten die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz wieder den Vergleich (8. September 1424). Der Stadt wurde aufgegeben, den Bischof getreulich und ohne Eintrag gemäß der Rachtung von 1366 zu schirmen, ihn bei sei-

---

[1] Würdtwein nova subs. diplom. 4, 380.
[2] Senckenberg sel. jur. 2, 200. Gudenus cod. Mog. 4, 130.
[3] Schaab Geschichte des rheinischen Städtebunds 2, 388.
[4] Schannat hist. episc. Worm. 1, 234. 410. 2, 172—175.

nen Zöllen und seiner Frohnwage zu lassen, und das neue Siegel abzuschaffen, welches sie ohne Genehmigung des Bischofs für das weltliche Gericht eingeführt habe. Damit wegen der Pfaffenrachtung von 1407 sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, wurde bestimmt, daß die Rachtung alljährlich zu Martini im Beisein einiger Bevollmächtigten des Bischofs und Kapitels dem Rath und den einzelnen Zünften vorgelesen werden solle.[1] Einige andere „Gebrechen" wurden einer weitern Entscheidung der Kurfürsten vorbehalten. Sie bestanden darin, daß die Stadt wider den Willen des Bischofs in der Nähe des bischöflichen Hofes auf der Stadtmauer einen Thurm zu bauen angefangen und ein Gebäude, auf welches der Bischof Ansprüche erhob, zu einer neuen Münze umgewandelt hatte. Ehe indeß die Entscheidung erfolgte, starb der Bischof (18. Mai 1426). Der Thurm wurde nachmals vollendet und erhielt, weil ihn die Geistlichen stets mit mißgünstigen Blicken betrachteten, den Namen Neidthurm.[2]

Der Nachfolger Johann's, Bischof Eberhard von Sternberg, resignirte schon nach acht Monaten; darauf wählte das Kapitel Friedrich von Domneck (1427—1445), der die Politik seiner Vorgänger aufgab und während seines ganzen Lebens eine glückliche Eintracht mit der Stadt zu erhalten wußte. Er ist der friedfertigste Bischof gewesen, welchen die Stadt vielleicht gehabt hat. Bei dem Einritt stieg er vor dem Dom von seinem Pferd und überließ dasselbe dem ersten, der es ergriff, als Beute; eine auch anderwärts gebräuchliche Sitte, daß ein geistlicher oder weltlicher Herr das Pferd, auf welchem er einreitet, nachher verschenkt. In Frankfurt gebührte z. B. das Pferd, auf welchem ein neugewählter König seinen Einzug hielt, herkömmlich dem Schultheißen. Als im Jahr 1430 über die Frohnwage und den Rest der alten bischöflichen Zölle (Pfund- und Holzzoll) Irrungen mit der Stadt auszubrechen drohten, verlieh der Bischof Beides gegen eine jährliche Abgabe von 115 Gulden an die Stadt, um jedoch dem

---

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 232—235.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 347.

Stift nichts zu vergeben, nur auf seine Lebtage, nach deren Ablauf die Stadt den Leihbrief wieder zurückgeben sollte.[1] Die Stadt that das Ihrige, um das gute Einvernehmen nicht zu stören. Da der Bischof von seinen Feinden bei dem König verläumbet wurde, als habe er widerrechtlich den Rath abgesetzt, erklärten am 7. März 1431 sämmtliche Rathsherrn namentlich (die Neune des alten Raths, die vier Bischofsleute und die Sechzehner), daß ihnen solches nicht geschehn sei: „daß wir auf unsere Eide, die wir dem ehrwürdigen in Gott Vater und Herrn, Herrn Friedrich Bischof von Worms, unserm gnädigen Herrn und seinen Vorfahren auf dem Saal in seiner Gnaden Rathhaus zu den Heiligen geschworen haben, als seine Gnaden und andern Bischöfe, seine Vorfahren, uns in den Rath gesetzt und gegeben haben, wir den noch heut zu Tage von seinen Gnaden besitzen vollkommen in allen Rechten, Macht und Kräften, ohne alle Hinderniß und Eintrag, nachdem der vorgenannte unser gnädiger Herr und seine Vorfahren unsere Räthe besetzt haben.“[2] Die Ruhe, deren die Stadt unter Bischof Friedrich genoß, wurde nur durch den Bauernaufstand von 1431 auf einige Zeit unterbrochen. Die Bauern der Umgegend hatten sich in Bauerschaften zusammengethan, waren vor die Stadt gerückt und hatten die Auslieferung der Juden verlangt, denen sie verschuldet waren; im Grund wußten sie selbst nicht, was sie wollten, da ihre Erhebung aus einer allgemeinen Unzufriedenheit über ihre gedrückte Lage hervorgieng. Sie richteten aber bei der Stadt nichts aus und zogen wieder ab, nachdem ihnen der Bischof freundlich zugeredet hatte.[3] Am 6. Februar 1432 traten darauf die betheiligten Fürsten und Herren in Bingen zusammen und ergriffen strenge Maaßregeln, um den Aufruhr zu unterdrücken.[4] Gleichwohl wäre die Stadt darüber beinah in Streit mit dem Pfalzgrafen gekommen. Einige pfälzische Räthe und Amtleute, Hans von Sickingen, Bernhard von Lindenfels,

[1] Schannat hist. episc. Worm. 1, 412. 2, 235.

[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 236.

[3] Zorn Wormser Chronik S. 854.

[4] Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2, 405.

Wiprecht von Helmstatt der Vogt zu Heidelberg, Wiprecht von Helmstatt der Schultheiß zu Oppenheim und Hermann von Rodenstein der Burggraf zu Alzei, hatten der Stadt den Rath gegeben, die Schulden der Bauern an die Juden abzuthun, die Pfänder zurückzustellen und die Bürgen zu befreien, damit die Bauern beschwichtigt würden. Die Stadt hatte von dem Ansinnen ihre Nachbarstädte benachrichtigt und die Sache so dargestellt, als gienge sie von dem Pfalzgrafen aus. Der letztere erklärte dies für eine Verläumdung und forderte einen offnen Brief, daß das Ansinnen nur von seinen Räthen ausgegangen sei. Wirklich mußte die Stadt am 29. August 1433 den geforderten Brief ausstellen; daß aber der Pfalzgraf dennoch der eigentliche Urheber war, zeigt eine weitere Uebereinkunft von demselben Tage, wonach die Stadt den Bauern zur Bezahlung des Hauptgelds eine längere Frist bewilligte und die aufgelaufnen Wucherzinsen nachließ.[1]

Wegen des Römerzugs, den König Siegismund 1431 unternommen hatte, fand sich die Stadt mit einer Geldsumme ab. In einer Urkunde vom 29. Juni 1432 bezeugte der König von Italien aus den Empfang derselben und sprach die Stadt von einem nochmaligen Dienst über Berg frei: „darum so sagen wir die ehgenannten Bürgermeister, Rath und die Stadt zu Worms von solcher Dienste wegen quitt, ledig und los, und ob wir wiederum gen Deutschland zögen und darnach aber über Berg, so sollen sie uns doch, als lang wir leben, nit mehr pflichtig sein, sondern solcher Dienste von uns gänzlich überhoben.“[2] Als römischer Kaiser bestätigte Siegismund am 30. Oktober 1433 wiederholt die städtischen Privilegien.[3] Der Nachfolger Siegismund's, Albrecht II. (1438—1439), starb schon nach anderthalbjähriger Regierung, ehe er die Huldigung empfangen und die Privilegien bestätigen konnte. Dagegen regierte Friedrich III. (1440—1493) um so länger, zum großen Glück für die Stadt, da

[1] Originale in Darmstadt. Mit anhängenden Siegeln.

[2] Original in Worms. Mit anhängendem Siegel.

[3] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.

Friedrich wie kaum ein andrer Kaiser vor ihm darauf bedacht war, sie bei ihren alten Rechten zu schützen. Ihm allein hat sie die Erhaltung ihrer Reichsfreiheit zu verdanken; vielleicht ist das, was Friedrich III. für sie gethan hat, höher anzuschlagen als das was Friedrich I. that. Denn bei der völlig veränderten Verfassung des Reichs war die Begünstigung einer Stadt jetzt weit schwieriger als vor dreihundert Jahren, wo der Kaiser noch mit der alten Fülle seiner Macht bekleidet war. Es gehörte die ganze Zähigkeit Friedrich's III. dazu, um die Stadt, welche der Kurfürst von der Pfalz schon als sichere Beute betrachtete, aus der drohenden Gefahr zu retten. Am 20. August 1442 hielt der König mit einem Gefolge von achthundert Reisigen seinen Eintritt; ein Bürgermeister, drei Rathsherren und vierzig Reisige ritten ihm entgegen. Er empfieng die üblichen Verehrungen und ohne Zweifel auch die Huldigung, von deren Hergang aber Zorn nichts mittheilt.[1] Die Privilegien hatte er schon am 17. Juli 1442 von Frankfurt aus bestätigt,[2] ohne die Huldigung abzuwarten. Wie günstig er der Stadt gesinnt war, zeigte der Inhalt eines Privilegs, das er ihr einige Tage früher (6. Juli) ertheilte, als gegen ihre Freiheit eine Stunde von Worms ein burglicher Bau begonnen wurde. Der König erklärte in der Urkunde zum ersten Mal mit dürren Worten, daß er die Stadt als Reichsstadt ansehe und als solche dem Reich bewahren werde: „nu ist uns fürkommen, wie ein Zimmermann einen Bau auf eine halbe Meil Wegs bei Worms am Rheine und an des heiligen Reichs Straßen angefangen hat, daraus zu besorgen, daß das in künftigen Zeiten ein burglicher Bau werden, und der an andere Hände kommen möchte, dadurch uns und dem Reich die Stadt Worms abgedrungen und entfremdet werden, auch andere Leute davon Schaden nehmen möchten ꝛc.“[3] Am 5. Mai 1455 bestätigte

[1] Zorn Wormser Chronik S. 361.

[2] Original in Worms. Mit anhängendem besonders schönem Majestätssiegel in Blechkapsel (auf dem Avers das Bild des Königs unter einem Thronhimmel, auf dem Revers der einköpfige Adler).

[3] Original in Worms. Das Siegel ist abgefallen.

er die Privilegien als römischer Kaiser und vermehrte dieselben mit einigen neuen. „Und wann wir dann derselben Stadt merklich Gebrechen unterricht sein, haben wir um Förderung und Zunehmens willen der benannten Stadt, sie bei uns und dem heiligen Reich in gutem Staat und Wesen gnädiglich zu behalten, die besondere Gnade gethan, daß nun hinfür weder eine geistliche noch eine weltliche Person keinen Hof, Wohnung, noch liegende Güter in der Stadt und ihrem Burgbann gelegen kaufe ohne besondere Gunst und Verwilligung des Bürgermeisters und Rathes, dieselben wollten dann dem Rath und der Stadt mit Steuern und andern Diensten und Sachen zu derselben Stadt Nothdurft davon thun und Mitleidung haben, als dann Bürger zu Worms von ihren Häusern oder Gütern daselbst thun; wäre es aber, daß einem Geistlichen einig Höfe, Wohnung oder liegende Güter von Erbschaft, verfallner Zins oder Schuld wegen anfiel oder zugetheilt würde, daß dann derselbe davon thäte, was einem Bürger der Stadt zu thun gebühret, oder sie binnen Jahresfrist einem Bürger verkaufte." Zugleich gestattete der Kaiser „daß Bürgermeister und Rath Gesetz und Ordnungen machen möge, doch uns und dem heiligen Reich an unser Oberkeit und Rechten, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffenlich."[1] Mit den Erwerbungen der Geistlichen wurde es in der Folge wirklich so gehalten, doch ließ der Rath bittweise zuweilen die Steuer nach, wie 1462 dem Karmeliterkloster, als dasselbe mit seiner Genehmigung Haus und Garten erkauft hatte. Er bewilligte den Erlaß der Schatzung, die auf Georgi entrichtet wurde, wogegen das Kloster versprach, wenn es Hofleute in das Haus setzen oder dasselbe verkaufen würde, davon zu thun gleich andern Laien.

Nach dem Tode Bischof Friedrich's (1. Mai 1445) wählte die pfälzische Partei im Domkapitel den Dompropst Ludwig von Ast, Pfalzgraf Ludwig's Rath und Kanzler. Da indeß die Wahl keine einstimmige war, und die Minderheit auch nach der

[1] Original in Worms. Siegel abgefallen.

Bestätigung Ludwig's durch den Erzbischof von Mainz ihre Opposition nicht aufgab, legte der Neugewählte schon nach zwei Monaten sein Amt nieder. Das Kapitel wählte darauf Herrn Reinhard von Sickingen (1445 — 1482), der in keinem Abhängigkeitsverhältniß zum Pfalzgrafen stand und bei Friedrich III. wohl angesehn und gelitten war. Am 27. Juli 1445 wurde Reinhard durch den Erzbischof Dietrich von Mainz konsekrirt. Sein Einritt verzögerte sich bis in den November, weil der Bischof anfangs nicht den Revers in der alten Form ausstellen wollte. Allein der Rath, der Unterstützung des Königs gewiß, setzte es zuletzt durch, daß der Bischof den Revers in derselben Weise gab, wie es Bischof Eckhard gethan hatte (6. November); der Bischof mußte also nicht bloß die Freiheiten und Rechte im Allgemeinen, sondern namentlich die Gerichtsbarkeit des Raths und der Sechzehn bestätigen („und auch solche Gerichte, die der Rath und die Sechzehn von Worms bis auf diesen heutigen Tag gethan hant, die Sechzehn nun auch zu dem Rath und zu dem Gericht gehörend vorbaß mehr, daß wir ihnen die bestätigen und festen“).[1] So dauerte auch unter Bischof Reinhard's Regierung das gute Einvernehmen zwischen dem Stift und der Stadt fort, wie es sein Vorgänger begründet hatte. Doch war es nicht so aufrichtig, weil Reinhard sich nicht völlig von der fast traditionell gewordnen pfälzischen Politik des Bisthums lossagen konnte. Als nach dem Tode des Grafen Hesse von Leiningen im Jahr 1464 die Lehen, welche die Grafschaft von dem Bisthum gehabt hatte, an dasselbe heimfielen, verlieh er dieselben an den Kurfürsten Friedrich den Siegreichen: Schloß und Stadt Neuleiningen mit Zubehör halb, die Vogtei zu Osthofen ganz, das Dorf Rheindürkheim halb, das Gericht zu Uebersheim und die Gerechtigkeit zu Hamm halb.[2] Den Vertrag über Zoll und Frohnwage von 1430 erneuerte der Bischof nicht. Wegen des Holzzolles, der von allem nach Worms gebrachtem Bau- und Flößholz dem Bischof gebührte, entstanden 1459 Irrungen, die auf Martini dahin ver-

[1] Original in Worms. Siegel abgefallen.
[2] Schannat 1, 235. 416. 2, 243.

glichen wurden, daß alles Holz, welches die Einwohner zu eignem Bedarf holen würden, von dem Zoll frei sein sollte.[1] Mit Ausnahme einer andern unbedeutenden Streitigkeit über die Weinschröterzunft führten Bischof und Rath ihre Regierung in Frieden. Im Jahr 1477 beschränkten sie gemeinschaftlich die überhand nehmenden Appellationen: in Sachen unter zwanzig Gulden wurde die Berufung verboten, in Sachen von zwanzig Gulden und darüber sollte sie nur dann zulässig sein, wenn der Appellant für je zehn Gulden Sachwerth einen als Succumbenzstrafe hinterlege.[2] Im Eingang der Verordnung wird geklagt, daß „Appelliren und Berufung jetzt etliche Zeit mehr denn bisher und vor alten Zeiten und von Manchen aus Muthwillen gebraucht werde, vielleicht mehr zur Verlängerung der Sachen und Hinderniß, ehe denn zu Förderung des Rechts": es hatten indeß nicht allein die Appellationen, sondern die Rechtshändel überhaupt zugenommen, eine Folge der im fünfzehnten Jahrhundert in den Städten allgemeiner gewordnen Geldwirthschaft. Gerade in dieser Zeit fand auch das römische Recht Eingang in die Städte, wir erfahren davon aber nichts, bis die Reception eine vollendete Thatsache geworden ist. Unter der außerordentlichen Menge von Urkunden des weltlichen Gerichts zu Worms sind keine, welche von der althergebrachten Form abweichen; dennoch stellte die Stadt schon zu Ende des Jahrhunderts einen gelehrten Romanisten auf Lebenszeit als Schultheißen an.

Die städtische Verfassung.

Die Verfassung des Raths erhielt sich in diesem Zeitraum unverändert, wie sie durch die Rachtung von 1366 bestimmt worden war. Die sechs Ritter sind aus dem Rath vollständig verschwunden, von den fünfzehn alten Rathsherrn also nur die neun patricischen geblieben. Aber auch diese gehören nicht mehr

[1] Original in Darmstadt. Mit dem Sekret.
[2] Schannat 2, 242. 247.

den alten blühenden Geschlechtern an, den Dierolf, Holtmund, Richer, Amella, Diemar, Boßelin, Ritterchen und andern, sondern es sind lauter neue und fremde Namen, denen wir in den Rathsverzeichnissen begegnen. Ein Johann Dierolf findet sich zuletzt 1392 als Rathsherr genannt; nach dieser Zeit kommen keine Mitglieder der alten Geschlechter mehr im Rath vor. Doch blieben die neun lebenslänglichen Rathsstellen in Worms ein Vorrecht der nicht zünftigen Geschlechter, die wie in andern Städten ohne Zweifel eine besondere Stubengesellschaft bildeten. Nur mußten dieselben, seitdem die alten Geschlechter zum großen Theil ausgestorben waren, bei der Aufnahme neuer Genossen die Bedingung altfreier Herkunft fallen lassen: vermuthlich konnte wie in Basel Jeder eintreten, der kein Handwerk trieb und durch seine äußern Verhältnisse den Geschlechtern gleichgestellt wurde. Auch hatte die Gesellschaft keine politischen Rechte bei der Wahl des Raths, weil diese vom Bischof ausgieng. Die übrigen Rathsstellen, deren Besetzung ebenfalls vom Bischof abhängig war, wechselten jährlich. Bei der Wahl der vier sogenannten Bischofsleute durfte der Bischof nach Willkühr verfahren; bei der Wahl der Sechzehn war er an die Vierundzwanzig gebunden, welche die vorjährigen Sechzehn vorzuschlagen hatten. Die Sechzehn sollten seit 1392 nicht mehr nach Parochien, sondern nach Zünften gewählt werden; als jedoch im Lauf des fünfzehnten Jahrhunderts der Einfluß wie die Zahl der Zünfte sich verminderten, wurde der alte Wahlmodus nach Parochien wieder eingeführt. In einem Bericht über die Aemterbesetzung aus unsrer Zeit (um 1460) heißt es: die Sechzehn, die das Jahr den Rath besessen haben, pflegen aus den vier Parochien und sonderlich aus den Zünften vier und zwanzig Manne zu kiesen, als dann herkommen und gewöhnlich ist, daß etliche Zünfte Leute benennet und einem gemeinen Bürgermeister verschrieben geben &c. Die Sechzehn bilden jetzt einen integrirenden Bestandtheil des Raths; die Eingangsformel städtischer Urkunden lautet seit 1412 nicht mehr „Bürgermeister und Rath gemeinlich" sondern „Bürgermeister und Räthe (Rath),." so daß sich eine

Spur von der Duplicität des Raths immer noch erhalten hat. Von den beiden Bürgermeisterstellen geht die eine unter den neun Rathsherren Reihe um, die andere wird von dem Bischof aus den neugewählten Sechzehnern besetzt. Zusammen besteht also der Rath aus 29 Mitgliedern, worunter 18—20 nicht patricische, da von den Bischofsleuten mindestens zwei der Gemeinde angehören mußten. Neben dem kleinen Rath stand der große, der wie anderwärts aus den Zunftmeistern und Zunftkollegien gebildet wurde. Wie aber von Anfang an in der Verfassung von Worms der große Rath, d. h. zuerst das ächte Ding oder die Versammlung der unter den vierzig Konsuln nicht inbegriffenen Ministerialen und Patricier, nur eine untergeordnete Stelle einnahm, so auch später der aus den Zünften hervorgehende Gemeindeausschuß. Mit Ausnahme einer Urkunde von 1408 ist mir aus dem ganzen fünfzehnten Jahrhundert keine Urkunde vorgekommen, die eine Mitwirkung der Gemeinde erwähnt. Troß der Uebergriffe des Bischofs war das alte Verhältniß zwischen Kaiser, Bischof, Rath und Stadt unverändert geblieben: der Bischof gelobte bei seinem Eintritt, die Rechte und Freiheiten der Stadt erhalten zu wollen; die Stadt schwor dem Kaiser und dem Rath; der Rath dem Bischof und der Stadt.

Der Bischof wählte seit 1366 jährlich auch den Schultheißen, den Greven und die beiden Richter. Die vier Richter schworen „daß sie einem Jeglichen recht Gericht thun, den Pfaffen, den Laien, den Christen, den Juden, dem Inmann und dem Ausmann ohne Miete (pretium) und Miethe und Miethesgeheiß ohne alle Gefährde.“ Die Schöffen wurden von dem Rath gewählt; ihr Eid lautete „daß sie recht Urtheil sprechen den Pfaffen, den Laien, den Christen, den Juden, dem Inmann und dem Ausmann, alsofern sie sich verstehn ohne Miete und Miethe und Miethesgeheiß ohne alle Gefährde.“ Der Rath wählte ferner Fürsprechen und Vierer an das Gericht: die Vierer sind die Strafrichter des Raths, die wie in Speier auch Monatrichter genannt wurden, weil sie ursprünglich alle Monat wechselten; ein besonderes „Montrichterbuch“ wird 1463 in dem Vergleich mit dem

Bischof wegen der Weinschröterzunft erwähnt. In dem Bericht über die Aemterbesetzung tauchen auch die alten Heimbürger wieder auf, und zwar sollen sie von den vorjährigen Sechzehn gewählt werden: „auf S. Martinsabend oder auf den Tag des Morgens ziehen die Sechzehn auf dem Bürgerhof sechzehn Heimbürger aus den vier Pfarren zu dem Sende." Die Sechzehn erscheinen also von den Heimbürgern getrennt, während im dreizehnten Jahrhundert beide noch identisch waren. Wahrscheinlich erfolgte die Trennung gleich bei den ersten Bewegungen der Gemeinde, als die Zahl der Sechzehn unter Bischof Emicho verdoppelt wurde. Für die Funktionen der Heimbürger bei Gericht stellte man außerdem wie in Speier einen besondern Gerichtsheimbürger aus den Geschlechtern auf, der 1315 urkundlich als famulus superior judicii vorkommt; solcher werden jetzt zwei genannt. Die eigentlichen Heimbürger dagegen erhielten sich in Worms wie in Speier nur in der Eigenschaft als Sendrichter. In Speier verloren sie selbst ihren Namen und hießen später der Bedeutung des Amts entsprechend „die Geschwornen zu der Gottes Ehe." Es waren ihrer zwölf, im Verhältniß zu der Zahl der Parochien (drei) demnach ebensoviel als in Worms. Der Erzpriester, als Delegat des Dompropstes, berief sie zu den Sitzungen; der Dompropst war der Vorstand und Herr des Gerichts. Diesem leisteten sie einen Eid, dessen Inhalt 1383 dahin angegeben wird: daß sie gemeine Richter seien um solche Rüge, als ihnen vorkomme, über den Reichen als über den Armen zu richten und daran Niemand zu übersehen, und daß sie und ihr jeglicher, dem da gerüget werde, die Rüge nicht vorbringen sollten, darüber zu richten, es sei denn, daß der Rüger seine Treue an Eides Statt gebe und auf seinen Eid sage, daß er die Rüge um des Gerechten willen thue Niemand zu Liebe noch zu Leide. Im sechzehnten Jahrhundert leisteten sie nicht mehr dem Erzpriester, sondern dem Bürgermeister oder dem Aeltesten ihres Kollegiums den Eid.[1] Seitdem die Städte zum Protestantismus übertraten, scheint das Institut allmälig ganz erloschen zu sein.

[1] Rau Regimentsverfassung von Speier 2, 28—30.

Ueber den Hergang der Aemterbesetzung haben wir zwei Berichte, welche Schannat aus einem jetzt nicht mehr vorhandnen Stadtbuch überliefert. Da die Berichte, deren einer den andern ergänzt, dieser Zeit angehören, mag der Hergang hier eine Stelle finden. Am Tag vor Martini gebieten die alten Bürgermeister den Rath und geben den Rathsherrn, den Schreibern, den Vier vor den Thoren und den zwei Heimbürgern (des Gerichts) jedem einen Gulden von den Strafgeldern, welche das Jahr über der Stadt gefallen sind. Die beiden Bürgermeister erhalten zwiefältig; reichen die Strafgelder nicht aus, so greift man in der Stadt Gut. Den folgenden Tag, an welchem der Bischof in den Rath geholt wird, erhält dieser von dem Gemeindebürgermeister ebenfalls zwei Gulden; zugleich gibt der Gemeindebürger meister den vier „laufenden Knechten" jedem einen Gulden. Sind die Strafgelder vertheilt, so wird der Weinkauf, der das Jahr über an die Stadt gefallen ist, unter die Rathsherren und Schreiber vertheilt, ebenso die Bußen, welche die Rathsherrn für ihr zu spätes Erscheinen oder gänzliches Ausbleiben im Rath erlegt haben. Denselben Tag des Nachmittags kommen die Sechzehn im Bürgerhof zusammen und wählen die Vierundzwanzig, welche sie dem Bischof zur Wahl der neuen Sechzehn vorzuschlagen haben. Auch können sie noch an diesem Tag die sechzehn Heimbürger zum Send wählen; wo nicht so erfolgt die Wahl derselben am andern Morgen.

Auf Martinstag früh nach der Prime kommt der Rath auf dem Saal zusammen und läßt dem Bischof durch den alten und den neuen patricischen Bürgermeister sagen, daß er versammelt sei und Sr. Gnaden warte, daß er in den Rath komme, nach alter Gewohnheit Rath und Gericht zu besetzen. Die beiden Neuner führen ihn in den Rath ein; nachdem er sich niedergelassen, gibt ihm der Bürgermeister der Gemeinde die zwei Gulden, worauf der Bischof ihm dankt, daß er das Jahr über Bürgermeister gewesen sei. Darnach gibt der alte Bürgermeister von den Neunen dem Bischof mit dem Heimbürgerstab sein Amt auf. Unterdessen treten Schultheiß, Greve und Richter in den Rath;

sobald der Bürgermeister sein Amt niedergelegt hat, geben sie dem Bischof ihre Aemter auf und verlassen den Rath wieder. Folgt die Verlesung des Eides, wie ein Bischof bei der Rathsbesetzung verfahren soll. Der Bürgermeister von der Gemeinde übergibt den Zettel, auf welchem die Vierundzwanzig geschrieben stehn; der Bischof streicht davon acht aus und stellt den Zettel dem Bürgermeister zurück. Nachdem dies geschehn, gehn die alten Sechzehn aus dem Rath und kiesen aus den neuen Sechzehn vier zu einem gemeinen Bürgermeister; die Namen werden auf einen Zettel geschrieben und dem Bischof überreicht. Während die Sechzehn abgesondert über die Vier berathen, welche sie dem Bischof zur Wahl des gemeinen Bürgermeisters vorschlagen wollen, bleiben die neun Rathsherrn mit dem Bischof und den vier Bischofsleuten sitzen und benennen auf Anfrage ihres vorjährigen Bürgermeisters den neuen („und thut der Bürgermeister von den Neunen eine Umfrage, an wem das Bürgermeisteramt sei aus den neun Rathsherren, das weiß man wohl und benennet den, an wem es ist"). Dann wird der Artikel über die Gerichtsbesetzung vorgelesen, worauf der Bischof vier Bischofsleute, Schultheißen, Greven und Richter auf einem Zettel verzeichnet gibt. Nachdem die Sechzehn wieder in den Rath gekommen sind und dem Bischof ihren Zettel überreicht haben, ernennt der Bischof den Bürgermeister aus der Gemeinde; gleichzeitig wird der Bürgermeister aus den Neunen ausgesagt, dem der Bischof das Amt mit dem Stabe befiehlt. Auch die neuen Bischofsleute, Schultheiß, Greve und Richter werden nun im Rath öffentlich verlesen. Ist eine Stelle der neun Rathsherrn erledigt, so wird auch diese noch von dem Bischof besetzt. So lange Bischof und Rath auf dem Saal mit dem Aemterwechsel beschäftigt sind, wird mit den Glocken geläutet; sind die Aemter besetzt, so hört das Geläut auf, und der Bischof, der ganze Rath und das Gericht treten an die Saalstiegen. Darauf verkündet ein dazu verordneter Neuner nach alter Gewohnheit die Aemter der versammelten Bürgerschaft: die beiden Bürgermeister, den Schultheißen, den Greven, die Richter und die sechzehn Heimbürger aus den vier Pfarren.

„Und so die neuen Amt ausgesagt worden, so geht man essen.“ Nach Tische wird den neuen Bürgermeistern das „Befehlche“ im Rath vorgelesen, vermuthlich eine Art Instruktion oder Vollmacht des Rathes für die Bürgermeister. Ist dies geschehn, so geleitet der Rath die Bürgermeister nach Hause; und zwar gehn die Sechzehner mit dem Bürgermeister von der Gemeinde und die Rathsherrn und Bischofsleute mit dem Bürgermeister von den Geschlechtern.

Am andern Tag machen die Bürgermeister Rath und gebieten die alten und neuen Sechzehner auf den Bürgerhof, die Rathsherrn und Bischofsleute auf den Saal. Nachdem die Sechzehner auch auf den Saal gekommen sind, wird der Bischof wie Tags zuvor von den zwei Bürgermeistern des alten Raths abgeholt und in den Rath geführt. „Und sagt man denjenigen, die zu Bischofsleuten, Sechzehnern und zu Gericht gekorn sind, daß ihr jeglicher soll ehelich geboren sein, er und sein Weib, und nit Lehen tragen anders denn vom heiligen Reich oder einem Stift zu Worms; welcher der Stück eins oder mehr von sich wüßte, der soll es sagen zuvor und ehe er den Eid schwört, auf daß er nachmals nit darum zur Rede gesetzt werde.“ Dann schwören Schultheiß, Greve und Richter, und darauf der neue Rath. Nach vollzogner Eidesleistung kommt die Pfaffheit in den Rath, in deren Gegenwart vor alten und neuen Räthen die Pfaffenrachtung verlesen wird, worauf Bischof und Pfaffheit den Rath verlassen. Hat letzterer irgend ein Geschäft abzumachen, so wird es ausgerichtet. Nachmittags kommen der neue Bürgermeister und die Sechzehner (von den Rathsherrn und Bischofsleuten wird nichts erwähnt) auf dem Bürgerhof zusammen und kiesen Schöffen, Fürsprechen und Vierer. Die Vier behält der Bürgermeister geheim bis auf Katharinentag (25. November); Schöffen und Fürsprechen leisten am andern Morgen vor versammeltem Rath den Eid. Auch werden dann die Pforten den neuen Sechzehnern befohlen. Am nächsten (oder zweitnächsten) Sonntag nach Martini wird endlich auf den einzelnen Zunftstuben die Pfaffenrachtung verlesen.

Ist der Bischof auf Martini abwesend, so ernennt er einen Bevollmächtigten, der bei der Aemterbesetzung seine Stelle zu vertreten hat. Dies kam z. B. 1462 vor, als Bischof Reinhard in Regensburg war; er ernannte den Official und Domherrn Johann Wynheimer zum Bevollmächtigten. Dieser kam darauf in den Rath, ließ den Machtbrief vorlesen, „die Amt diese Zeit zu empfahen, auch wieder von Neuem Bürgermeister, Rath und Gericht zu besetzen und alles das zu thun, das einem Bischof deßhalb gebühre," und händigte dem Rath den Machtbrief ein. Er versprach sodann, als ein Biedermann thuen zu wollen und sich aufrichtig und gebührlich zu halten „daß er hoffe, der Rath sollt ein Gefallens daran haben"; wolle sich der Rath bei diesem Gelöbniß nicht beruhigen, so wisse er wohl, daß ihm zu schwören gebühre. Wynheimer mußte schwören, worauf er Bürgermeister, Rath und Gericht in der gewöhnlichen Weise besetzte.[1]

Streit mit Bischof Johann III. über die Form der Huldigung (1482—1483).

Auf Bischof Reinhard von Sickingen folgte 1482 Johann von Dalberg, aus dem alten Geschlecht der Kämmerer von Worms, vorher Dompropst und kurpfälzischer Kanzler. Pfalzgraf Philipp hatte dem Kapitel sagen lassen, es möchte einen Bischof wählen „von altem einheimischem Geschlecht, gelehrt, eines fürnehmen Ansehns, der auch sonst in wichtigen Sachen zu brauchen wäre": mit andern Worten, es möchte seinen Kanzler wählen, mit dessen Hülfe er die Stadt zu unterwerfen hoffe. Nachdem der Bischof von Papst Sixtus IV. die Bestätigung erlangt hatte, begann er alsbald Streitigkeiten mit der Stadt, ohne Frage laut getroffener Verabredung mit der Pfalz; die herkömmliche Huldigung des Raths erklärte er für ungenügend und verlangte die Huldigung nach einer neuen Form, die seinen weltlichen Rechten über die Stadt entspreche. Bisher hatte die Stadt ihren Bischöfen in

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 439—442.

ähnlicher Weise gehuldigt, wie bis auf Siegismund dem Kaiser, nur daß dem letztern die ganze Stadt, einem Bischof aber bloß der Rath den Eid leistete: „wir Bürgermeister und Rath in unsrer freien Stadt Worms schwören dem ehrwürdigen in Gott Vater, Herrn N. unserm Bischof zu Worms, der hier zugegen steht, also hold und getreu zu sein, als von Recht eine freie Stadt, die von dem Reich gefreit und gefürstet ist, sein soll, und seinen Schaden zu warnen, ohne alle arge List und Gefährde, so uns Gott helfe und alle Heiligen.“ Statt dieser Form stellten Pfalzgraf und Bischof eine andre auf: „daß wir Bürgermeister und Rath der Stadt Worms von der ganzen Gemein wegen dem ehrwürdigen in Gott Vater, Herrn Johann unserm lieben Herrn und Bischof zu Worms hie zugegen stehend und dem Stift getreu sein und sie vor ihrem Schaden warnen und all ihr Recht und Freiheit handhaben und schirmen wollen ohne alle arge List, also schwören wir, als uns Gott helfe und alle Heiligen.“ Der Eid kommt einer wahren Erbhuldigung ziemlich nah; vergleichen wir ihn mit dem Eid der Stadt Mainz von 1480, so zeigt sich nur insofern eine Verschiedenheit, als das Unterthanenverhältniß der Stadt nicht ausdrücklich ausgesprochen war. Einmal wollte der Bischof, wie schon Bischof Matthäus verlangt hatte, daß der Rath im Namen der ganzen Stadt schwöre, eine Aenderung, die in der Folge dem Rath die Huldigung der Stadt entzogen und ihn zu einer herrschaftlichen Behörde herabgesetzt hätte. Sodann wollte der Bischof in der Eidesformel auch wirklich als Herr bezeichnet werden, und zwar dem Zusammenhang nach nicht bloß als dominus episcopus, sondern als dominus civitatis; daß Herr in dem Sinn von Landesherr genommen war, ergibt schon der Zusatz „und dem Stift,“ gerade so, wie einem weltlichen Fürsten zugleich für seine Nachfolger gehuldigt wird. Und endlich weigerte sich demgemäß der Bischof, die Stadt ferner als freie Stadt anzuerkennen. Nach der Erzählung Zorn's habe er ihr nur das Recht bestritten, sich in der Eidesformel so zu nennen: er räume ein, daß Worms eine freie Stadt sei, aber „nit ganz frei.“ Wenn

aber die Stadt ihm als Herrn huldigte, welche Freiheit wäre da noch übrig geblieben, die sie zu dem Namen einer Freistadt berechtigt hätte? Ihre Reichsunmittelbarkeit wenigstens wäre so gut wie vernichtet gewesen.

Die Verhandlungen dauerten vom Ende des Jahres 1482 bis in den Herbst 1483. Von Seiten der Pfalz waren die vier Räthe Götz von Alsheim, Hans von Cronberg, Dr. Bernhard Freibiß und Philipp Forstmeister nach Worms geschickt worden und hielten sich längere Zeit daselbst auf. Die Stadt hatte schon in einigen Punkten nachgegeben; als sie hörte, daß der Pfalzgraf bei dem Eintritt des Bischofs mit nach Worms kommen wolle, verlangte sie von dem pfalzgräflichen Marschall eine Versicherung seines Herren „sie nicht zu beschädigen oder in Ungüte etwas fürzunehmen."[1] Darauf brach der Pfalzgraf die Verhandlungen ab und begann eine Fehde mit der Stadt; er ließ ihr die Zufuhr abschneiden, den Bach abgraben und die Bürger auf den Landstraßen ausplündern und gefangen nehmen. Eine Gesandtschaft der Stadt wollte der Pfalzgraf anfangs gar nicht anhören; dann verlangte er zu einem Abtrag zehntausend Gulden! Die Stadt hatte Niemand, der ihr rasch hätte Hülfe leisten können; seit der Unterwerfung von Mainz stand der Erzbischof ganz anders zum Pfalzgrafen als früher. Er hatte jetzt kein Interesse mehr, die Stadt zu schützen, wenn der Pfalzgraf nur die Unterwerfung von Mainz als rechtsbeständig anerkannte: beide Kurfürsten, die eine Zeit lang einander im Schach gehalten hatten, schienen jetzt die Beute in Frieden theilen zu wollen. Die Städte Basel, Straßburg, Speier und Frankfurt nahmen sich der bedrohten und gequälten Stadt an, richteten aber nur wenig aus; es blieb ihr nichts übrig, als ihr gutes Recht preiszugeben, das seit dem Jahr 1293 unzweifelhaft gegolten hatte. Sie mußte ein Schiedsgericht sich gefallen lassen, welches eine neue Eidesformel festsetzen sollte. Der Bischof wählte Herrn Eitel von Sickingen und einen

[1] Nach der Handschrift Zorn's. Zorn-Flersheim S. 368 erzählt die Sache anders.

Geistlichen, die Stadt den Altammeister Peter Schott von Straßburg und den Altbürgermeister Arnold Holzhausen von Frankfurt; Bischof Ludwig (von Helmstatt) von Speier wurde zum Obmann erkoren. Den Pfalzgrafen beschwichtigte die Stadt dadurch, daß sie ihm eine Summe von fünftausend Gulden versprach und sich bereit erklärte, durch eine jährliche Rente von dreihundert Gulden seinen Schutz und Schirm zu erkaufen.

Am 22. September 1483 stellte Bischof Johann der Stadt den Revers aus, ganz in der Form, wie ihn sein Vorgänger Reinhard von Sickingen gegeben hatte.[1] Vier Wochen darauf (25. Oktober) gaben die Schiedsrichter ihren Spruch, wonach die Stadt von nun an jedem Bischof nach Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte folgenden Eid schören sollte: „wir Bürgermeister und Rath der Stadt zu Worms geloben und schwören dem ehrwürdigen in Gott Vater, unserm Herrn, Herrn N. dem Bischof zu Worms, der hier zugegen steht, getreu und hold zu sein und ihn vor seinem Schaden zu warnen ohne alle arge List und Gefährde, als uns Gott helfe und die Heiligen."[1] Der Rath sollte also nicht „von der ganzen Gemein wegen" und nicht dem Stift, sondern allein dem Bischof huldigen, nachdem er die Privilegien bestätigt habe: so erhielten auch die Worte „unserm Herrn" eine andere Bedeutung. Dagegen verzichtete die Stadt auf den Namen Freistadt und indirekt zugleich auf ihre Reichsunmittelbarkeit, indem der Name eben die Exemtion von der bischöflichen Landeshoheit hervorgehoben hatte. Was sie jetzt noch vor den größern Landstädten voraus hatte, war weiter nichts, als daß sie dem König huldigte und von ihm eine Bestätigung der Privilegien empfieng. „Dies Nüßlein mußte der Rath beißen, denn der Bischof auf seiner Seiten den Pfalzgrafen, den Bischof von Mainz, den Markgrafen von Baden und alle gelehrte treffliche Ritterhafte im Land, Worms aber Niemand anders, denn der Städt Basel, Straßburg, Speier und Frankfurt Freunde hatte, welche aus Furcht der Katzen die Schell nit wollten anhängen."

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 249. Original in Darmstadt.

Der Eintritt des Bischofs fand noch vor Martini Statt. Mit dem Bischof zugleich ritt Pfalzgraf Philipp ein, doch verließ derselbe gleich darauf wieder die Stadt; der Rath mußte bei dem Eintritt die bischöfliche Farbe führen. Sonst wurde die Feierlichkeit dem alten Herkommen gemäß vollzogen: vor dem Eintritt beschwor der Bischof auf dem Felde vor Worms in Beisein der Rathsherrn, die ihm entgegenzogen, die Freiheiten der Stadt und stellte darüber eine ausführliche Urkunde aus. „Wir Johann von Gottes Gnaden Bischof zu Worms bekennen hierin öffentlich und thun kund allen denen, die diesen Brief ansehn oder hören lesen, daß wir den ehrsamen unsern lieben besondern, den Bürgermeistern, dem Rath und gemeiner Bürgerschaft der Stadt Worms alle und jede ihre Rechte, Gerechtigkeiten, Gnaden und Freiheiten, so sie haben von römischen Päpsten, Kaisern, Königen und andern Oberkeiten, geistlichen und weltlichen, auch Ordnung, Polizei, Statuten, gute Gewohnheiten und alt Herkommen, die ihre Voreltern und sie unter sich selbst mit der Zeit zu Ehren, Nutz und Nothdurft der Stadt aufgerichtet und hergebracht haben, gemeinlich und sonderlich in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln stet, fest und unverletzlich halten, darwider nit suchen, werben, thun, fürnehmen oder Andern zu thun gestatten in keiner Weise, sondern wir verbinden uns dazu, daß wir sie bei solchem Allem und Jeden geruhlich bleiben, der brauchen und genießen lassen, sie auch an ihren Gerichtszwängen nit irren oder hindern und soviel an uns ist dabei behalten, handhaben, schützen und schirmen sollen und wollen, ihnen die bessern und nit ärgern, auch sie getreulich vor gemeinem ihren Schaden warnen und verhüten nach unserm besten Vermögen; wir sollen und wollen sie und die Ihren auch nit fürnehmen, heischen, laden oder ziehen für unsere und unseres Stifts päpstliche Konservatores um keine Sach, noch auch für unserm geistlichen Gericht geschehn lassen, denn allein um Sachen, die ohn Mittel an geistlich Gericht gehören und für ihren weltlichen ordentlichen Gerichten nit sollen oder mögen gerechtfertigt werden, Alles getreulich und ohngefährlich. Deß zu wahrem Urkund haben wir ihnen diesen Brief mit

unserm eignen anhängenden Insiegel besiegelt gegeben, den wir auch zu Zeiten unseres Einreitens in freiem Feld vor der Stadt Worms in allen seinen Klauseln, Punkten und Artikeln getreulich und aufrichtiglich zu halten und zu vollziehen ohne alle Auszüge, Einrede, Entschuldigung oder Behelf einiger Absolution oder Dispensation, in welchem Weg die ausgebracht werden möchten, noch einige Eid und Pflicht, die wir unserm Stift und Kapitel gethan hätten, mit aufgelegter Hand auf unsre Brust gelobt und geschworen haben." Das Domkapitel mußte sich verpflichten: „daß diese Verschreibung mit unserm guten Wissen und Willen beschehn, und daß wir alles unseres Vermögens dran sein sollen und wollen, daß derselben in allen ihren Klauseln, Punkten und Artikeln getreulich und aufrichtig gelebt und Folge gethan werde." Am 9. Dezember wurde der Schirmvertrag mit der Pfalz abgeschlossen. Die Stadt begab sich hiernach mit allen Bürgern und Einwohnern, die Juden ausgenommen, in den Schutz des Pfalzgrafen Philipp und versprach dafür jährlich auf Weihnachten dreihundert Gulden zu entrichten.[1] —

Wir sehen, wie die Bischöfe seit dem Jahr 1293 Schritt vor Schritt ihre Herrschaft erweitert hatten. Auf den Vertrag von 1293 war der von 1300, auf diesen die Rachtung von 1366 und auf die Rachtung der Schied von 1483 gefolgt. Die Stadt hatte abermals an ihrer Freiheit eine empfindliche Einbuße erlitten, und ihre Lage war jetzt weit schlimmer als zu Ende des vorigen Jahrhunderts: nach der erzwungenen Huldigung und der Unterwerfung unter die pfälzische Vogtei schien ihr das Schicksal der Stadt Mainz bevorzustehn, mit welcher sie zwei Jahrhunderte lang zu Erhaltung ihrer Freiheit verbündet gewesen war. Doch würde das Bisthum, das meist schon durch pfälzische Kanzler besetzt wurde, nicht die Früchte eines vollständigen Siegs geerntet haben; der Bischof war das Werkzeug in der Hand des Pfalzgrafen, durch welches dieser seine Absichten auf die Stadt leichter

[1] Zorn Wormser Chronik S. 371. Im Wormser Archiv sind die Urkunden nicht mehr zu finden.

zu erreichen suchte. Wie Mainz Haupt- und Residenzstadt des Erzbischofs geworden war, hätte Worms die Ehre haben können, Hauptstadt des Kurfürsten von der Pfalz zu werden. Es fragte sich nur, ob der Kaiser dem Allem ruhig zusehn und nach dem Fall von Mainz sich auch die Entwendung von Worms gefallen lassen würde.

Drittes Kapitel.

Kampf um die Entscheidung (1483—1526).

Versuchte Entscheidung zu Gunsten der Stadt durch den Kaiser.

Der neue Eid, welchen der Rath 1483 dem Bischof hatte leisten müssen, verletzte nicht nur die Rechte der Stadt, sondern auch die des Kaisers und Reichs. Denn er war geradezu gegen die Reichsunmittelbarkeit der Stadt gerichtet und that dem Eide Abbruch mit welchem die Bürger dem König gebunden waren: die doppelte Huldigung behielt nur so lange ihren Sinn, als die Stadt beiden Herren als Freistadt huldigte und die Herrschaft beider nur als bedingte anerkannte. Sie schwor jedem treu und hold zu sein, so weit die Rechte des andern und ihre eignen es zuließen, und das eben lag in dem Wort Freistadt ausgesprochen. Es berührte ihr Verhältniß weiter nicht, daß sie dem Kaiser nicht mehr als gefürstete Stadt huldigen sollte, da eine Anerkennung der bischöflichen Regierungsrechte recht wohl mit ihrer Freiheit zu vereinigen war; wenn sie aber dem Bischof nicht mehr als Freistadt huldigen sollte, so hieß das nichts anderes, als daß sie keine reichsunmittelbare, sondern eine herrschaftliche Stadt sei.

Durfte man auch vom Kaiser keine rasche, thätige Hülfe erwarten, so hatte er doch gezeigt, daß er auf seine Rechte nicht verzichten werde, und daß es ihm mit der Unterstützung der Stadt Ernst sei. Freiwillig hat Friedrich III. dem Reich nie etwas vergeben, nur war er nicht stark genug, um jedes Unrecht verhin-

dern zu können: die Schwäche lag weniger in seiner Person als in den Verhältnissen. Es war ein Kaiser, wie ihn das altgewordne Reich nöthig hatte, damit die letzten gemeinsamen Einrichtungen der Nation erhalten würden. Ohne Zweifel war der Gewaltstreich, der Mainz dem Reich abwendig gemacht hatte, eine Aufforderung mehr für ihn, zu Gunsten der Stadt einzuschreiten: sie mußte als Reichsstadt bestimmt anerkannt werden, wenn den pfälzischen Gelüsten ein Ziel gesteckt werden sollte. Nachdem die königlichen Städte, die viel später als die Freistädte eine freie Verfassung erlangt hatten, wirkliche Reichsstädte geworden wären, schien es in der Natur der Sache zu liegen, auch die Freistädte für solche zu erklären, die eigentlich nie aufgehört hatten es zu sein. Auch der Kaiser selbst hatte ein Interesse dieselben zu schützen, nachdem beinah alles Reichsgut ein Raub der Landesherrn geworden war. Denn so unbedeutend auch die Einkünfte waren, welche er aus diesen Städten zog, so wichtig blieben sie doch insofern, als sie neben den königlichen Städten die einzigen waren, wo Reichstage gehalten und die Gerichte und Behörden des Reichs niedergesetzt werden konnten. Wurden auch sie noch dem Reich entfremdet, so wäre in der That Mangel an solchen Orten gewesen; die meisten Reichsstädte (in Schwaben) waren nicht im Stande, eine zahlreiche Versammlung aufzunehmen und zu unterhalten. Worms aber galt von jeher als „Mutter der deutschen Reichstage."

Der Kaiser feierte die Ostern des Jahres 1488 in Worms und hatte Gelegenheit, von Neuem den Verfall der einst so blühenden und mächtigen Stadt wahrzunehmen. Er überzeugte sich, daß der Verfall durch die Streitigkeiten mit dem Bischof und Klerus mit veranlaßt sei: der Rath that das Seinige, um ihn genauer über den Stand der Dinge zu unterrichten. Zunächst waren es die Hausgenossen, die von der Gewalt des Raths befreit bei jedem Streit der Stadt am meisten zu schaffen machten. Auch in dem jüngsten Streit über die Huldigung hatten sie ebenso wie 1405—1407 Partei für den Bischof genommen; sie waren um so gefährlicher, als sie zum größten Theil von der Pfalz Lehen

trugen. Die Zunftbewegungen, die in vielen andern Städten ihre Vorrechte gebrochen hatten, waren in Worms vorübergegangen, ohne ihre privilegirte Stellung aufzuheben. So erließ denn Friedrich III. am 11. Dezember 1488 von Ulm aus ein Mandat an die Stadt, die Hausgenossen gleich andern Bürgern im Gehorsam zu halten und sich an die Freiheiten derselben nicht zu kehren. „Ehrsame liebe Getreue! Uns langt an, wie die Münzer und Hausgenossen bei euch sich aus euer und des Raths Obrigkeit, Geboten, Ordnungen und Statuten zu ziehen unterstehn sollen, das uns als römischem Kaiser, dem ihr ohn Mittel zugehörig und unterworfen seid, nit zu gedulden, sondern darein zu sehen gebührt, und gebieten euch demnach bei den Pflichten, damit ihr uns und dem heiligen Reich verwandt seid, daß ihr bei denselben Münzern und Hausgenossen darob seid und sie darzu haltet, damit sie solchen euern Ordnungen zu jeder Zeit gehorsam und gewärtig seien, und euch die Freiheit, ob sie die hätten, darin nichts irren noch hindern lasset, dann wir die und was hierwider sein möchte, gänzlich aufheben, vernichten und abthun in Kraft dieses Briefs, und euch hierin nit ungehorsam erzeigt, als lieb euch sei, unser und des Reichs schwere Straf und Ungnad zu vermeiden, daran thut ihr unsre ernstliche Meinung."[1] Die Hausgenossen appellirten an den Kaiser und zogen aus der Stadt nach Neuhausen. Allein der Kaiser blieb standhaft; ein weiteres Mandat vom 28. Juni 1491 war noch bestimmter. „Nachdem die Stadt Worms, so eine alte würdige Stadt und alle Zeit an dem Reich gewesen und dem getreulich und nützlich gedient hat, etwan viel Jahr hero in Abnehmen, Zerrüttung und Verderben gewachsen ist, das wir als römischer Kaiser, Mehrer und Inhaber des heiligen Reichs aus schuldiger Pflicht zu Herzen genommen und betrachtet in solches zu sehen und die Stadt wiederum in ordentlich Wesen und Regierung zu bringen, damit sie bei uns und dem heiligen Reich bleiben und desto stattlicher gedeihen mö-

[1] Moritz app. doc. p. 198.

ge, und darauf die Regenten derselben Stadt, als wir nächst zu Worms gewesen sind, vor unser Person erfordert, ihnen solch Abnehmen, Zerrüttung und Verderben vorgehalten und Ursach, daraus solches kommen ist, zu erlernen begehrt und das bei ihren Eiden erfordert, die uns allerlei Handlung und Beschwerung entdeckt und unter denselben etliche Freiheiten angezeigt, so die Münzer und Hausgenossen daselbst von unsern Vorfahren erworben haben und in deren Kraft sie frei seien, nach ihrem Willen zu setzen, Geboten und Verboten der Bürgermeister und Räthe der Stadt keinen Gehorsam schuldig zu sein und doch nit desto minder allen Handel und Gewerbe daselbst wie andere Bürger zu treiben vermeinen; — setzen, ordnen und erklären wir aus römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit in Kraft dieses Briefs, daß nun hinfüro Bürgermeister und Rath in der Gesellschaft der Münzer Ordnungen und Satzungen bei ihren Eiden und Pflichten, damit sie uns und dem Reich verbunden sind, zu machen Gewalt haben, auch fürohin Münzer und Hausgenossen in ihre Gesellschaft ohne Bürgermeister und Raths Willen Niemand aufnehmen, Bürgermeister und Rath wie andere Bürger daselbst gehorsam seien und sich zu Aemtern derselben Stadt, wenn sie durch Bürgermeister und Rath darzu erfordert werden, gebrauchen lassen."[1] Im Herbst des Jahres vertrugen sich beide Theile in Güte: die Stadt gab den Münzern dreihundert Gulden, wofür dieselben auf alle ihre Freiheiten, Privilegien und Rechte sammt der alten Münze Verzicht leisteten. „Ist also der Span, so zwischen Rath und Hausgenossen sich über die zweihundert Jahre erhalten, gänzlich aufgehoben worden." Die Gesellschaft der Hausgenossen wurde aufgelöst, und diejenigen, welche Gewerbe treiben wollten, verpflichtet, einer Zunft beizutreten.[2]

Wenige Tage nach Erlaß des ersten Mandats gab Friedrich III. der Stadt ein Privileg (24. Dezember 1488), worin er sie in feierlicher Weise zum ersten Male eine Reichsstadt nannte

---

[1] Moritz app. doc. p. 202.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 375.

(„den ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister, Räthe und Gemeinde unsrer und des heiligen Reichs Stadt Worms") und ihr mehrere wichtige Freiheiten ertheilte:

1. Daß sie alte verfallne Häuser und Hofstätten, welche in ihren Zwängen und Burgbann lägen und binnen Jahresfrist nicht gebaut würden, an den Fiskus ziehen dürfe.

2. Daß Niemand auf die Stadtmauern, Gräben oder Zwinger bauen, noch in denselben einen Aus- oder Eingang anlegen dürfe.

3. Daß sie Ordnungen, Statute und Gesetze errichten, und auf jegliche Handlung, Kaufmannschaft, Handwerk, Dienstbarkeit und Anderes der Art „ziemliche Auffatzung" legen dürfe.

4. Daß Niemand, er sei geistlich oder weltlich, um Schuld, Zins und andrer bürgerlicher Sachen willen einen Bürger oder Einwohner der Stadt vor geistliche Gerichte laden, noch außerhalb der Stadt mit eigner Gewalt aufhalten dürfe.

5. Daß der Bischof Bürger, welche die Stadt aufgenommen habe, nicht mit Aemtern oder Dienstbarkeiten beschweren dürfe.

6. Daß sie über Todtschlag, Frevel und Friedbruch richten, auch die Missethäter auf drei Meilen Wegs umher verfolgen dürfe.

Zugleich bestellte der Kaiser die Kurfürsten von Mainz und der Pfalz, den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Wirtemberg zu Konservatoren der städtischen Privilegien.[1] Er blieb aber hierbei nicht stehn, sondern kassirte am 21. Mai 1489, um die Stadt auch in der That zu einer Reichsstadt zu machen, alle Verträge, welche sie dem Reich zuwider mit dem Bischof abgeschlossen habe. „Wir Friedrich von Gottes Gnaden römischer Kaiser rc bekennen, als vor Zeiten zwischen weiland den Bischöfen und Pfaffheit zu Worms eines und unser und des Reichs Stadt daselbst andern Theils ohn unser Wissen und Verwilligung etlich untauglich Verträge und Eide uns und dem heiligen Reich zu Abbruch ergangen, die an ihnen selber kraftlos, zu nicht und untauglich sind, und dadurch dieselbe Stadt, wo dem durch uns

[1] Original in Worms. Mit anhängendem Majestätsiegel.

nit fürkommen, mit der Zeit von uns und dem heiligen Reich gedrungen werden möchte, daß wir solches zu verhüten als römischer Kaiser, Mehrer und Handhaber des heiligen Reichs mit gutem zeitigem Rath und lauterer Unterrichtung in die Sachen gesehn und alle solche unziemlich Verträg und Eide und sonderlich den letzten Eid, so Bürgermeister und Rath der Stadt dem ehrwürdigen Bischof Johann, unserm Fürsten und lieben Andächtigen, uns und dem heiligen Reich zu ganzem unbilligem Nachtheil ohn unser Wissen und Verwilligen gethan, kassirt, vernichtet und abgethan und dieselben Bürgermeister und Rath davon gänzlich absolvirt und entledigt haben; kassiren, vernichten und thun ab, absolviren und entledigen sie davon aus römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit, eigner Bewegniß und rechtem Wissen, also daß die alle und jede besonders kraftlos, zu nicht und untauglich sein, uns und das heilige Reich noch Bürgermeister und Rath zu Worms noch ihre Nachkommen nit binden, noch ihnen zu Nachtheil, Verletzung oder Schaden gebraucht werden, sondern sie der frei und ledig sein und bei den Eiden, so Bürgermeister und Rath einem Bischof als ihrem Vorgeher in der Geistlichkeit vor alten Zeiten gethan, auch ein jeder Bischof und der Stift bei ihren Freiheiten und Privilegien, die sie von Alter und vor solchen untauglichen Verträgen durch unsrer Vorfahren und unsre Verwilligung gehabt haben, bleiben, und keine Partei die andere darüber ferner nit dringen noch beschweren sollen."[1]

Friedrich III. verfuhr ganz ähnlich gegen den Bischof, wie Friedrich II. einst gegen die Stadt; auch die Sprache erinnert in ihrer Schärfe und Bestimmtheit an die hohenstaufischen Beschlüsse. Während aber Friedrich II. gegen besseres Wissen und Wollen handelte, weil ihn die geistlichen und weltlichen Fürsten dazu trieben, gab Friedrich III. seine Entscheidung in dem aufrichtigen Gefühl, ein altes Unrecht wieder gut zu machen; dort lag die Veranlassung zum Einschreiten nur in der italienischen Politik

[1] Vollständig bei Schannat 2, 251 und Moritz p. 200. Original in Worms.

des Kaisers, bei der er die Fürsten nicht entbehren konnte, hier lag sie in den Uebergriffen des Bischofs und den feindlichen Absichten der Pfalz, also in der Sache selbst. Doch hatten die Beschlüsse Friedrich's III. und die der Hohenstaufen das miteinander gemein, daß beide gegen einen verjährten Besitzstand gerichtet waren, den frühere Kaiser mehrfach bestätigt und anerkannt hatten. An eine gewaltsame Einmischung in den Streit dachte der Kaiser nicht; es war ihm nur darum zu thun, eine Grundlage zu gewinnen, auf welcher ein gütlicher Vergleich zwischen dem Bischof und der Stadt möglich sei: ehe ein solcher herbeigeführt werden konnte, mußte Recht gegen Recht gestellt und die Gültigkeit des bischöflichen Besitzstandes negirt werden. Die Stadt nahm daher troß der kaiserlichen Beschlüsse keine Aenderung mit der Raths- und Gerichtsbesetzung vor, sondern ließ dieselbe mehrere Jahre (1489—1493) in der gewohnten Weise geschehn. Allein die Unterhandlungen wurden vom Bischof wie es scheint absichtlich in die Länge gezogen, und der Kaiser starb (19. August 1493), ohne eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht zu haben. König Max bestätigte am 14. April 1494 die Privilegien und einige Monate darauf, nachdem er in der Zwischenzeit in Worms gewesen war und die Huldigung empfangen hatte, auch die Kassation aller dem Reich zuwiderlaufenden Verträge (25. August 1494).[1]

Opposition des Bischofs. Pfalzbairischer Krieg. Streit mit dem Klerus über die Besteuerung (1494—1509).

König Max war wohl viel rascher und eifriger, aber lange nicht so fest und standhaft wie sein Vater; es fehlte ihm der politische Blick und die gereifte Erfahrung, welche Friedrich III. in langjährigem Umgang mit den Reichsgeschäften erworben hatte. Der Bischof mochte wissen, daß ein Umschlag zu seinen Gunsten

[1] Schannat 2, 252. Moritz S. 205. Originale in Worms.

im Sinn des Königs zu hoffen stehe, und bemühte sich deßhalb, weit entfernt in irgend einem Punkt nachzugeben, das ganze Verfahren Friedrich's III. bei dem König als widerrechtlich darzustellen. Wirklich erlangte er am 30. September 1494 zu Mecheln ein Mandat, worin der Stadt geboten wurde, vor erledigtem Streit sich jeder Neuerung zu enthalten, die peinlichen Gerichte nicht auf dem Rathhaus, sondern nach altem Herkommen auf dem Bischofshof zu besitzen und von dem Urtheil des weltlichen Gerichts Appellation an den Bischof zu gestatten.[1] Die Stadt hatte also bereits mit der Ausführung der Kassation von 1489 begonnen: auf die Gegenvorstellungen des Bischofs hin ergriff sie Besitz von ihren Rechten. Auch die Aemterbesetzung nahm sie diesmal allein vor, und zwar früher als gewöhnlich. Am 3. Oktober 1494 legten die vorjährigen Bürgermeister, Richter und Sechzehner ihr Amt nieder; der Rath wählte neue Bürgermeister, Richter und Sechzehner, schaffte die vier Bischofsmänner ab und verlegte das weltliche Gericht auf die alte Münze; das Lesen der Pfaffenrachtung unterblieb.[2] Nun erhob der Bischof Klage und verlangte zunächst Restitution des Besitzes. Beide Theile verhandelten vor den königlichen Räthen ihren Streit ganz in den Formeln des römischen Rechts, und es nimmt sich sonderbar aus, wie die gegenseitigen Ansprüche in eine solche Zwangsjacke eingeklemmt werden. Das Urtheil, welches am 23. Dezember 1494 zu Antwerpen erfolgte, theilt die Verhandlungen vollständig mit. Der Bischof stellte vor, daß er und seine Vorfahren seit unvordenklicher Zeit in ruhigem Besitz oder Quasibesitz gewesen seien, Bürgermeister, Schultheißen, Rath, Richter und Greven zu setzen; gleichwohl sei er von der Stadt entsetzt, und Rath und Gericht von 1493 ohne sein Zuthun gewechselt worden; auch hätten Schultheiß, Greve und Richter dies Jahr nicht die üblichen Gaben und Präsente in seinem Hof abgeliefert. Die Stadt erwiederte: sie habe lange vor den Zeiten der Bischöfe Stadtrecht ge-

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 254.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 378.

habt, da sie an tausend Jahre vor der Geburt Christi erbaut worden sei; sie sei aber wider Recht davon gedrungen, und Bischof und Klerus „die ganze Stadt an sich zu bringen in fleißiger Uebung gestanden"; zuerst habe sie einen Vertrag eingehn müssen, wonach der Bischof mit dem Rath gemeinschaftlich den Rath hätten setzen sollen (1233); darnach sei sie von den Bischöfen wider gemeine geschriebene Rechte und das heilige Reich noch zu ungefähr sieben weitern Verträgen gezwungen worden; die bischöfliche Raths- und Gerichtsbesetzung beruhe daher auf einem ungegründeten Titel, und stehe ihr in Folge der kaiserlichen Deklaration (1489) und königlichen Konfirmation (1494) ein defectus notorius proprietatis entgegen. In dieser Weise spinnen sich die Verhandlungen in Rede und Gegenrede auf zwanzig Folioseiten fort. Das Urtheil fiel, wie es nicht anders sein konnte, zu Gunsten des Bischofs aus; denn den Besitz der Aemterbesetzung hatte er allerdings seit unvordenklicher Zeit gehabt, und dies mußte das Recht anerkennen, ohne auf die jüngsten Urkunden Rücksicht nehmen zu dürfen. „In der Sache zwischen dem ehrwürdigen Johann Bischof zu Worms, unserm Fürsten und lieben Andächtigen, und seinem Stift als Klägern an dem einen, und Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Worms andern Theils ist nach Klage, Antwort und allem Fürbringen zu Recht erkannt: daß der genannt Bischof des Raths, Gerichts, des Bürgermeisters, Schultheißen, Richter und Greven Satzung in der Stadt Worms, so er sich beklagt hat entsetzt zu sein, in aller Maaßen wie er die bisher vor dieser Irrung und Entsetzung gebraucht hat, wiederum eingesetzt und der gemeldten von Worms halber deß unverhindert zugelassen werden solle. Und als derselbe Bischof ferner angezogen hat, daß der Rath zu Worms in trefflichen und sonderlich peinlichen Sachen an keinem Ende dann in bischöflichem Saal in der gewöhnlichen Rathstuben, auch das weltliche Gericht nit anders dann in gewöhnlichem Gerichtshaus gehalten, daß ihm auch jährlich von Bürgermeistern, Schultheißen, Rath, Richter und Greven etliche Frevel- oder Poengulden, auch Gaben und Präsente sollen geantwortet werden und am

jüngsten verhalten sein, ist zu Recht erkannt worden: beweise der Bischof, daß er der genannten Stücke in ruhigem Besitz gewesen und derselben durch die von Worms entsetzt sei, soviel zu Recht noth ist, das soll gehört werden, und er thue das also oder nit, ferner beschehn was Recht ist."[1]

Indeß beabsichtigte Maximilian darum nicht, die Ansprüche, welche sein Vater auf die Stadt geltend gemacht hatte, fallen zu lassen; eine Urkunde vom 14. August 1495 für das Stift Neuhausen ist „civitate nostra imperiali Wormatiensi" datirt. Zur Vollziehung des Urtheils wurde keine Anstalt getroffen, vielmehr ein neuer Tag zu weitern Verhandlungen anberaumt. Die Stadt protestirte gegen das Urtheil und nahm im Jahr 1495 die Aemterbesetzung vor, während der König mit dem zahlreich versammelten Reichstag in der Stadt anwesend war. Der Rath ließ durch die Hofglocke die Bürger vor die neue Münze zusammenläuten und die Aemter mit folgenden Worten kund geben: Lieben Freunde! Nach alten löblichen Freiheiten der Stadt und auf kaiserliche Deklaration und königliche Konfirmation sind der Stadt Amt gesetzt und geordnet zu Bürgermeistern Hamann Rebstock genannt Lißperg von den Neunern und Reinhard Rolß von der Gemein &c. Auf erhobene Beschwerde des Bischofs entschied der König am 23. November 1495, daß bis zu einer künftigen Entscheidung des Reichstags „Bürgermeister, Rath und Gericht bleiben wie die jetzo sitzen."[2]

Auch in den nächsten Jahren wurde die Aemterbesetzung von der Stadt allein vorgenommen: 1496 am 3. und 1497 am 2. Oktober (Montag nach Remigi). Die Zahl der Rathsmitglieder behielt man bei; statt der vier Bischofsleute wählte man vier Sechzehner mehr; 1497 ließ man die Zwanzig des vorigen Jahres bleiben, „dieweil man keinen unter ihnen zu ändern wußte."[3] In einer Verordnung vom 30. März 1497 nennen

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 254—277.
[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 278.
[3] Zorn Wormser Chronik S. 381.

Bürgermeister und Rath die Stadt noch nicht Reichsstadt,[1] die Königin Blanka Maria aber verspricht einige Tage später (5. April) — „nachdem unser Herr und Gemahl und wir etlich Zeit unsern Hof und Wohnung in unser und des heiligen Reichs Stadt Worms am Rhein gehalten, da uns unsere lieben Getreuen die Bürgerschaft daselbst allerhand fürgestreckt, daß solch Schuld in drei Monaten durch unsern Herrn bezahlt werden soll."[2] Unterdessen schleppten sich die Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten des Bischofs und der Stadt von einem Ort zum andern, und der Erzbischof von Mainz, den der König speciell mit der Sache beauftragt hatte, war vergebens bemüht, die streitenden Parteien zu einem Vergleich zu bewegen: die Stadt wußte, daß sie an dem König einen Rückhalt hatte, und zeigte sich jetzt ebenso unnachgiebig, wie ehemals der Klerus. Auf dem Reichstag zu Freiburg wurde endlich beschlossen (5. September 1498), daß der Bischof bis zu einem Austrag des Streits die Aemterbesetzung von des Kaisers und Reichs Wegen vornehmen solle; zugleich forderte der König die Stadt auf, den Beschluß anzunehmen, widrigenfalls der Bischof laut des zu Antwerpen ergangnen Urtheils eingesetzt werden würde. Allein die verschiednen Mandate, die deßhalb ergiengen (5. und 9. September 1498, 2. Dezember 1498, 8. April 1499 und 16. August 1499), hatten keinen Erfolg; und die Stadt fuhr mit der eigenmächtigen Aemterbesetzung von 1498—1500 fort.[3] Da sie seit 1494 auch die Steuerfreiheit des Klerus nicht mehr respektirte, stellte derselbe den Gottesdienst ein und verließ am 9. September 1499 die Stadt. Nach der Chronik wäre „das mehrer Theil der Geistlichkeit mit Aufwerfen ihrer Arm und unpriesterlichem, ungewöhnlichem Jauchzen und Schreien ausgezogen": alle heiligen Gefäße, Monstranzen, Kleinode und Kostbarkeiten hätten sie mitgenommen und sogar die Stränge und Schwengel der Glocken abgerissen.[4]

---

[1] Moser reichsst. Handbuch 2, 972.
[2] Original in Worms. Mit den Siegeln von sieben Räthen.
[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 282—289.
[4] Zorn Wormser Chronik S. 383.

Wie wenig es dem König mit einem Vorgehn gegen die Stadt Ernst war, zeigen die Privilegien, welche er ihr im folgenden Jahr gab (7. Juli 1500): er bestätigte die von Karl IV. verliehnen Rechte über die Juden[1] und ertheilte ihr mehrere neue Freiheiten, „sie bei dem heiligen Reich als ihrer rechten Herrschaft bester baß und stattlicher zu erhalten."[2] Gleichwohl konnte er nicht umhin, auf das Andringen der Reichsstände der im letzten Mandat ausgesprochnen Drohung gemäß die Acht zu verkünden. Am 14. September 1501 erklärte er alle männlichen Einwohner der Stadt, welche vierzehn Jahre oder darüber alt seien, um ihres Ungehorsams willen in des heiligen Reichs Acht und Oberacht; die Vollstreckung sei „auf trefflische Fürbitt durch etlicher Städte Botschaft" bis auf Allerheiligentag aufgeschoben, doch daß die Stadt in der Zwischenzeit mit der Aemterbesetzung nichts gegen den Bischof vornehme.[3] So stand denn der Rath in diesem Jahr von der Aemterbesetzung ab und ließ dem Bischof sagen, er wolle „in Furcht der Poen, wie sie das Reichsregiment zugeschrieben, und zu Gehorsam königlicher Majestät den bischöflichen Einsatz verwilligen." Der Bischof kam mit dem Pfalzgrafen in die Stadt und vollzog auf Simon und Judas (28. Oktober) die Besetzung nach altem Herkommen. Die Worte bei der feierlichen Verkündigung lauteten diesmal: Lieben Freunde! Zu Gehorsam königlicher Majestät und auf sonderliche Protestation ist man hie, einen Einsatz zu thun, und der hochwürdige Fürst, mein gnädiger Herr der Bischof hie zugegen, wählt zu Bürgermeistern ꝛc. Der Klerus kehrte zurück, und Interdikt und Reichsacht wurden aufgehoben. Schon im nächsten Jahre entstand indeß wieder Streit bei der Besetzung der Aemter (Martini 1502). Herr Hamann Lißperger proklamirte dieselben mit den Worten „lieben Freund, auf etlich geschehne Protestation erscheint man hie, die Amt der Stadt zu ersetzen, und nach der Ordnung so ist Bürgermeister von den Neunern Herr Nikolaus Stefan,"

[1] Moritz S. 209. Original in Worms.
[2] Original in Worms. Mit anhängendem Siegel.
[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 289.

der Bischof aber fiel ihm in die Rede und rief „ich gebe ihn, ich gebe ihn zum Bürgermeister.“ Lißperger ließ sich nicht irre machen, sondern fuhr mit lauter Stimme fort und verkündete die Aemter bis zu Ende. Auch erklärte der Rath, er könne diesmal nicht schwören, die Pfaffen bei ihren Freiheiten zu behalten, weil sie Citationen vor auswärtige geistliche Gerichte ausgebracht hätten: „ob er schon S. Gnaden hievor mit Fleiß ersucht, die Pfaffheit dahin zu weisen, solche Neuerung abzustellen und Rath und Gemein bei altem Herkommen bleiben zu lassen, so fahre doch nit desto minder die Pfaffheit mit ihrem unbilligen Fürnehmen fort, und S. Gnaden gestatte das, derhalben er diesmal nothdürftiglich den Eid müsse anstehn lassen; wenn aber die Pfaffheit ihres unbilligen Fürnehmens abstände, wolle er thun als sich gebühre.“ Nachdem Bischof Johann am 28. Juli 1503 zu Heidelberg gestorben war, wählte das Kapitel, das seinen Sitz in Ladenburg genommen hatte, den Domkantor Reinhard von Rippur zum Bischof (29. August 1503). Zugleich forderte es die Stadt zu einem Güteversuch auf und schickte an dem bestimmten Tage Abgeordnete nach Frankenthal. Hier machte der Rath Vorschläge in Betreff des Weinschanks und der Besteuerung der Geistlichen, allein die Abgeordneten des Klerus wollten sich auf nichts einlassen, bevor sie wüßten, wie sich die Stadt gegen den erwählten Bischof zu Martini mit der Aemterbesetzung verhalten werde. Als die Abgeordneten der Stadt nach eingeholter Vollmacht nicht die erwünschte Zusage gaben, wurden die Verhandlungen alsbald wieder abgebrochen. Bischof Reinhard ließ die Stadt noch einmal ersuchen, daß sie ihm die Besetzung gestatten möge, er erhielt aber zur Antwort, daß er noch kein Bischof sei und sich der Stadt noch nicht einmal verschrieben habe.[1]

Ein für die Stadt äußerst günstiges Zwischenereigniß war der pfalzbaierische Krieg und die Demüthigung der Pfalz (1503—1504). Da der neugewählte Bischof Partei des Pfalzgrafen ergriffen hatte, wurde er gleich den übrigen Helfern desselben in

[1] Zorn Wormser Chronik S. 386—388.

die Acht erklärt. Der König benutzte diesen Umstand, um daraus für das Reich und die Stadt Vortheil zu ziehen. Am 29. August 1504 gebot er ihr, das dem Pfalzgrafen als Schirmherrn der Stadt zuständige Schirmgeld als konfiscirtes Gut hinfort an ihn abzuliefern;[1] einige Tage darauf (4. September) ertheilte er ihr als Erzherzog von Oestreich und Landgraf im Elsaß selbst einen Schirmbrief.[2] Noch wichtiger war es, daß er gleichzeitig alle Hoheitsrechte, welche der Bischof noch in Worms hatte, auf die Stadt übertrug: „daß nun hinfüro Bürgermeister und Rath zu gewöhnlicher Zeit Bürgermeister, Räthe, Schultheißen und Richter setzen, an gelegnem Ende in der Stadt Rath und Gericht halten und solches Alles sammt großem und kleinem Zoll, Frohnwage und Gewicht, auch den Gefällen oder Zinsen auf den Zünften haben und gebrauchen, nutzen und nießen sollen in aller Maaß, wie das der genannt Reinhard und seine Vorfahren inne gehabt haben mögen; und ob wir nachmals Pfalzgraf Philipp's und weiland Herzog Ruprecht's verlassene Hauptleute, Helfer, Helfershelfer, Anhänger und Verwandte wiederum restituiren und von der Acht ledigen würden, so wollen wir dieselbe Ledigung auf die Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit der Besetzung des Regiments der Stadt nit stellen; ob wir aber aus Vergessenheit oder ungestümem Anhalten oder andern Ursachen ichts darwieder ausgehn ließen, so soll doch Solches die von Worms und ihre Nachkommen nit binden, dann wir dieselben (Briefe) jetzt als dann und dann als jetzt aufheben, vernichten, derogiren und abthun; und gebieten darauf Allen und sonderlich dem gemeldten Reinhard, daß sie die Bürgermeister und Rath zu Worms und ihre Nachkommen an den obberührten unsern königlichen Gnaden nit irren noch hindern."[3]

Die Stadt nahm darauf 1505 mancherlei Neuerungen vor. Der alte beständige Rath der Neun wurde auf Zehn gebracht, der wechselnde Rath der Zwanzig auf Neunzehn herabgesetzt. Der

[1] Original in Worms. Auf Papier mit aufgedrucktem Siegel.
[2] Original in Worms. Vom Moder zerfressen; das Siegel ist abgefallen.
[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 291. Original in Worms.

Zeitpunkt der Aemterbesetzung wurde von Martini auf den Neujahrsabend verlegt — „damit alle Renten, Gülten, Zinse und derselben Rechnung nit unter zweien Jahren wie bisher, sondern unter einem mit Einnehmen und Ausgeben gehandelt und verrechnet werden mögen." Das Stadtgericht wurde mit einem gelehrten Juristen Dr. Balthasar Meyel besetzt, den die Stadt auf Lebenszeit als Schultheißen anstellte. Endlich wurde durch Rathsbeschluß vom 13. Juni auch die Verfassung der Judengemeinde neu geordnet. Der Judenrath bestand hiernach aus dreizehn Personen und durfte weder vermehrt noch vermindert werden; sie schworen, daß sie dem Rath und gemeiner Stadt getreu und hold sein wollten. Wenn einer von ihnen abgieng, schlugen die übrigen dem Rath zwei Juden vor, von welchen der Rath einen ernannte. Der neue Judenrathmann sollte alsbald den Eid zum Rath schwören, zehn Gulden der Stadt Fisko zahlen und dem Judenrath den gewöhnlichen „Schöffenimbs" geben. Der Judenrath sollte allen Mitjuden Rechts gestatten und verhelfen, doch daß dabei jederzeit zum mindesten acht Personen des Judenraths zugegen wären; über „grobe Frevel, Uebelthaten, Mißhändel oder peinliche Sachen" dagegen sollte nicht der Judenrath, sondern der Rath richten. Für die Handhabung solches Regiments hatte die gemeine Judenschaft jährlich zu S. Georgentag auf der Stadt Rechenstube zwanzig Gulden zu bezahlen.[1] In den Jahren 1505—1507 ließ der Rath die Stadtämter „am Fenster der neuen Stuben auf der Münz vermög königlicher und kaiserlicher Freiheit" ausrufen; seit dem Jahr 1508 unterblieb die Verkündigung ganz. Nach Erwählung der Bürgermeister zog der Rath in Procession von dem Bürgerhof in die Augustiner- oder Barfüßerkirche, hörte daselbst die Messe, kehrte dann in Procession auf den Bürgerhof zurück und gieng hier auseinander.[2]

Bischof Reinhard suchte vergebens wieder in den Besitz der bischöflichen Rechte zu gelangen. Er hatte im Jahr 1504 bei dem neuen Reichskammergericht Klage erhoben, Maximilian aber inhi-

[1] Original in Worms. Mit anhängendem Sekret.
[2] Zorn Wormser Chronik S. 392. 393.

birte das Verfahren. Der Stadt bestätigte der König am 12. September 1505 in feierlicher Weise die Privilegien und gab ihr die Landvögte im Ober- und Unterelsaß, den Herzog von Wirtemberg, den Markgrafen von Baden und den Landgrafen von Hessen zu königlichen Kommissaren, Richtern und Konservatoren.[1] Erst im Jahr 1507 erhielt der Bischof zu Konstanz die Investitur mit den Regalien, jedoch vorbehaltlich der auf die Stadt übergegangnen Hoheitsrechte. Der König benachrichtigte davon die Stadt in einem besondern Schreiben und meldete ihr, daß die Belehnung „an der Begnadigung, so er den Bürgern mit der weltlichen Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit gethan habe, unvorgreiflich und unschädlich sein solle, darauf auch der Bischof solche Belehnung also angenommen und empfangen habe."[2]

Der Klerus war nun bereits acht Jahre lang aus der Stadt entfernt. Da nur ein Theil desselben (die höhere Stiftsgeistlichkeit) die Stadt verlassen hatte, blieb das Interdikt völlig wirkungslos und der Gottesdienst wurde ohne Unterbrechung fortgesetzt. Der Stadt war die Abwesenheit des Klerus weiter nicht unangenehm; sie hätte es vielleicht am liebsten gehabt, wenn die überflüssige Stiftsgeistlichkeit, die mit ihren unerträglichen Vorrechten den Bürger nur bedrückte, gar nicht wieder hereingekommen wäre. Für den Klerus aber hatte die längere Trennung von der Stadt große Nachtheile; ihm wurde sein Aufenthalt auf dem Lande (zu Ladenburg, Oppenheim und Pfeddersheim) nachgerade lästig. Die Streitigkeiten des Bischofs mit der Stadt dauerten so lange, daß er nun doch nicht ihre Erledigung abwarten konnte. Er suchte daher die Vermittlung des Kardinallegaten Bernhardin nach, um die Stadt zu einem billigen Austrag zu bewegen. Am 28. April 1508 kam der Kardinal nach Neuhausen, wurde von einer Deputation der Stadt feierlich empfangen und mit zwei Ohm Wein und zehn Malter Hafer beschenkt; nach Worms selbst wollte er nicht kommen, weil die Stadt noch im Bann und nur durch kaiserlicher Majestät Ge-

[1] Moritz S. 212. Original in Worms.
[2] Schannat 2, 292. Moritz S. 218.

walt, nicht aber durch die Pfaffheit davon absolvirt sei. Der Kardinal dankte für den Empfang und bat, daß man die Irrung ihm und dem Herzog Friedrich von Sachsen zur Entscheidung anheim stellen möchte. Nach kurzer Berathschlagung wurde das Kompromiß von der Stadt angenommen (16. Mai). Die beiden Schiedsrichter ernannten zwei Auditoren, welche den Streit untersuchen und zur Entscheidung vorbereiten sollten. Gleich anfangs entstand jedoch über die Formalien ein Zwiespalt, indem die fünf Stifter die Stadt nicht als Reichsstadt anerkennen wollten. Sie bat deßhalb den Kaiser um ein Zeugniß, worauf dieser am 5. Juli 1508 erklärte, daß sie in der That von jeher eine Reichsstadt gewesen sei.

„Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser 2c bekennen, daß uns die ehrsamen unser und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Worms haben fürbringen lassen, wiewohl von weiland unsern Vorfahren, römischen Kaisern, Königen und uns, auch allen Ständen des Reichs die Stadt Worms für eine freie Reichsstadt des heiligen römischen Reichs genannt, geschrieben und gehalten, auch in allen Hülfen und Anschlägen des Reichs neben andern freien Reichsstädten angesehn worden und Mitleiden getragen habe; so wären doch Dechant, Kapitel und gemeine Priesterschaft der fünf Stift zu Worms jetzo desselben vor den zwei Auditoren, so der hochwürdigste in Gott Vater Herr Bernhardin der heiligen römischen Kirchen Kardinal und der hochgeborne Friedrich Herzog zu Sachsen verordnet und gesetzt haben, abredig und nit geständig gewesen: haben wir demnach den gemeldten Bürgermeister und Rath diese Urkunde gegeben und geben ihnen das wissentlich in Kraft dieses Briefs, also daß die Stadt Worms des heiligen römischen Reichs Städte eine ist, ohne alle Ansprach bei dem heiligen Reich dermaßen herkommen, von unsern Vorfahren, römischen Kaisern, Königen uns und allen Ständen des Reichs dafür erkannt, genannt und gehalten, auch in allen Ordnungen, Hülfen, Anschlägen wie andre unser und des heiligen Reichs Städte gebraucht und angelegt worden; es haben auch Bürgermeister,

Rath und gemeine Stadt Worms unsern Vorfahren und uns öffentlich gehuldigt, gelobt und geschworen, als ihrem rechten ordentlichen einigen Herrn und Oberkeit getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, unsern und des heiligen Reichs Schaden zu warnen und zu wenden als andere Reichsstädte ohne Gefährde." [1]

Ueber ein Jahr vergieng, ehe die Unterhandlungen beendet wurden. Der Kardinallegat Bernhardin war inzwischen abgegangen, und statt seiner der Erzbischof Jakob von Trier ernannt; im Juni 1509 erfolgte endlich der Schiedsspruch. Am 9. Juni erschienen Abgeordnete des Klerus und der Stadt vor den zwei Kurfürsten auf dem Bürgerhof und gelobten, das Laudum zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich zu halten, binnen Jahresfrist die Bestätigung des Papstes und Kaisers einzuholen und Brief und Siegel darüber auszustellen.[2] Der Schiedsspruch wurde in mehrern auf einander folgenden Urkunden (9. Juni, 18. Juni, 30. Juli) gegeben; so ausführlich er war, bedurfte er doch verschiedner Zusätze und Deklarationen, welche am 4. und 5. Juli 1510 von den kurfürstlichen Räthen erlassen wurden.[3] Man gieng im Allgemeinen auf die Rachtung von 1386 zurück und schlug einen Mittelweg ein, der weder die Privilegien des Klerus aufhob, noch die billigen Ansprüche der Stadt verletzte. In Betreff der Weine unterschied man wie 1407 solche Weine, welche von Beneficien innerhalb der Stadt und von den Erbgütern der Geistlichen, und solche, welche nicht davon herrühren. Von den letztern soll der Klerus die Abgaben in allen Stücken wie die Bürger entrichten. Freie Weine dagegen unterliegen, wenn sie fuder- oder stückweise verkauft werden, nur einer Abgabe von neun Weißpfennigen für jedes Fuder; auch dürfen dieselben jährlich von Ostern bis zum ersten Sonntag Trinitatis (acht Wochen) und von Andreas- bis Dreikönigstag (30. November bis 6. Januar) mit der Altmaaß geschenkt werden. In Bezug auf

[1] Moritz S. 219. Original in Worms.

[2] Kopialbuch des Andreasstifts f. 25 b.

[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 294—308.

Korn und Frucht wurde ähnlich unterschieden, doch sollte der erste Käufer selbst von solchen Früchten, die von Beneficien oder Erbgütern kämen, für jedes Malter neun Pfennig an die Stadt geben.

Der Klerus hatte seine Ansprüche gewaltig heruntergestimmt: es sind nur Reste der unbedingten Steuerfreiheit, welche er gerettet hat. Dennoch kam die Nachgiebigkeit zu spät; schon nach zwanzig Jahren war die Stadt lutherisch geworden! Kaiser Max bestätigte die Rachtung am 8. April 1510 und ernannte den Kurfürsten von Sachsen, den Herzog von Wirtemberg und den Landgrafen von Hessen zu Konservatoren derselben. Dem Papst scheint die Rachtung zu hart vorgekommen zu sein. In einem Breve vom 6. Juli 1510 ermahnte er die Stadt, daß sie dem Klerus zu der steuerfreien Schankzeit noch einen Monat hinzufügen und für den Verkauf der Frucht völlige Steuerfreiheit bewilligen möchte.[1] Es ist aber sehr zu bezweifeln, daß die Stadt darauf eingegangen sei. Der Klerus kehrte am 31. Juli 1509 wieder nach Worms zurück.[2]

Fortgang des Streits bis zum Tode des Kaisers (1510—1519).

Bischof Reinhard beharrte mit großer Standhaftigkeit bei allen Ansprüchen und Forderungen des Stifts; verlangte er doch sogar von der Stadt die Ableistung des Huldigungseids nach der neuen erst 1483 vereinbarten Form! In einem kläglichen Schreiben vom Jahr 1510 bat er die Reichsstände, ihm zu seinem Recht zu verhelfen, das er vergebens bei dem Kaiser und der Stadt nachgesucht habe. Aus dem Schreiben erfahren wir, daß sich die Stadt manchen Hohn gegen ihn erlaubt hatte; so hatte dieselbe Pfingsten 1505 ihn der Zölle, Frohnwage und Gefälle beraubt, das Geld aus den Zollbüchsen herausgenommen

[1] Original in Worms. Siegel (annulus piscatoris) abgefallen.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 393—398.

und ihm die leeren Büchsen zustellen lassen. Weiter führt er Beschwerde, daß ihm der Kaiser bei Vermeidung erschrecklicher Poenen von dem Beweis abzustehn geboten habe, der ihm durch das Antwerpener Urtheil ausdrücklich nachgelassen sei; als er aus Furcht vor der angedrohten Strafe gehorcht, um der Beweismittel nicht verlustig zu gehen von dem Kammergericht aber ein Zeugenverhör ad perpetuam rei memoriam erwirkt habe, sei von der Stadt mit „viel ungegründeten seltsamen Reden" gegen ihn gehandelt worden. Nach einer kurzen, übersichtlichen und sehr geschickten Erzählung der Vorgänge von 1494—1510 schließt er mit den Worten: „also daß ich in alle Wege unbillig wider Recht von offenbarlicher Gerechtigkeit verdrungen, umgetrieben, zu unleidigen Kosten und Verderben bracht werde und kein gebührlich Gerechtigkeit erlangen mag, das doch billig alle fürstliche und gerechte Herzen erbarmen und zu Mitleiden bewegen solle." Er bittet darauf um Gottes und aller Heiligen willen, die Fürsten möchten ihm und dem armen Stift als einem Glied des Reichs dazu verhelfen: 1, daß das Urtheil von Antwerpen, welches zu Augsburg und Nürnberg wiederholt bestätigt worden sei, vollzogen, und ihm die Aemterbesetzung restituirt werde; 2, daß die von Worms dazu angehalten würden, Alles was sie ihm nach der baierischen Fehde genommen hätten, wieder herauszugeben; 3, daß ihm der Eintritt in die Stadt bewilligt, und von den Bürgern der Huldigungseid laut der von dem Bischof von Speier und den Abgeordneten der Städte Straßburg und Frankfurt 1483 aufgerichteten Eidesformel geleistet werde; und 4, daß ihm der Beweis der in dem Urtheil von 1494 aufgestellten Sätze gestattet, und die Inhibition des Verfahrens kassirt werde; — „überdemüthiglich bittend, ihr wollet in Betrachtung meiner langwierigen Verfolgung den armen alten Stift und mich als desselben armen Bischof in gnädigstem günstigen Befehl haben: denn wo abermals und je zuletzt diese Ew. Gnaden gnädig Fürbitt und Forderung bei Kais. Majestät, meinem allergnädigsten lieben Herrn nit Statt und Vortrag erlangen, so geb ich Ew. Gnaden in der Wahrheit zu erkennen, daß mir und meinem

Stift Solches länger zu erleiden nit möglich, sondern Pflicht und Nothdurft mich zwingen werden, Recht und Gerechtigkeit an Orten und Ende zu suchen, da ich traue und hoffe dieselbe zu bekommen, tröstlicher Zuversicht, Kais. Majestät, mein allergnädigster Herr, wo sie meines billigen wahren Fürbringens Bericht empfange, werde mich durch Niemand in Solchem verhindert zu werden gestatten, auch Ew. Gnaden, die Gott lange Zeit gefriste, mich dabei gnädiglich und günstiglich handhaben, schützen und schirmen, welchen ich meinen armen Stift und mich abermals unterthäniglich befehle." [1]

Wirklich bewogen die Fürsten den Kaiser zu einem Mandat an das Kammergericht (29. April 1510), dem Bischof wegen des Zolls, der Frohnwage und anderer Gerechtigkeit gegen die „Widerpartei" unverzüglich Recht ergehn zu lassen. Allein vier Tage darauf (3. Mai) erließ der Kaiser ein zweites Mandat, worin er den kaiserlichen Kammerprokurator für die Widerpartei erklärte und jedes Vorschreiten gegen die Stadt untersagte. „Als wir euch itzo geschrieben haben, dem ehrwürdigen Bischof Reinhard um Zoll, Wage und andere Gerechtigkeit Recht ergehn zu lassen, sollet ihr die Wort „gegen die Widerpartei" also verstehn, es soll unser Kammerprokurator dieselbe Partei sein aus den Ursachen: wir haben in Kraft unser und des Reichs Acht und Oberacht, darin derselb Bischof in dem vergangnen baierischen Krieg um sein Ungehorsam und Verachtung gefallen ist, dieselben Wag, Zoll und ander Gerechtigkeit als konfiscirt den ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Worms gnädiglich zugestellt, ihnen auch ernstlich geboten, sich deßhalb in keine Antwort noch Rechtfertigung zu begeben; demnach empfehlen wir euch ernstlich und wollen, daß ihr auf des Bischofs zu Worms Klag in Rechten wider die genannten Bürgermeister und Rath zu Worms nicht procedirt, urtheilt noch handelt und ihm allein um die berührten sein Spruch und Forderung gegen unsern Fiskal als die Widerpartei Recht ergehn

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 309—313.

laßt, wie sich gebührt."[1] Der Kaiser wollte also in dem vom Bischof 1504 anhängig gemachten Prozeß gar nicht, wegen der entzogenen Zölle, Frohnwage und Zunftgefälle aber nur gegen sich vorgeschritten wissen, d. h. es sollte zuerst untersucht werden, ob er das Recht gehabt habe, während der Acht dem Bischof seine Einkünfte zu nehmen. Auf dem Reichstag zu Köln (1512) wurde die Sache von Neuem zur Sprache gebracht und dem Kammergericht abermals aufgegeben, dem Bischof „förderlichst und unverzüglichst zum Recht zu verhelfen und sich deß kein Mandat, Befehl oder sonst ichts irren zu lassen";[2] es blieb indeß bei dem bloßen Beschluß, und das Kammergericht, überzeugt, daß dem Kaiser nicht mit einer schnellen Justiz gedient sei, ließ die Sache liegen. Bedenkt man, daß das Gericht in seiner veränderten Gestalt und Bedeutung zu den vielen neuen Reichseinrichtungen gehörte, die unter Maximilian begründet wurden, so wird man leicht begreifen, daß dasselbe auf dem Weg Rechtens einen Streit nicht erledigen konnte, der seit zweihundert Jahren die heftigsten Kämpfe veranlaßt hatte und auf dem Rechtsweg eben nicht zu entscheiden war. Wußte ja das Kammergericht noch nicht einmal, ob es ein Gericht des Kaisers oder des Reichs sei! So erfolgte denn keine Entscheidung, und der Bischof blieb bis zum Jahre 1519 aus der Stadt ausgeschlossen. Kaiser Max versuchte zwar noch auf dem letzten Reichstag zu Augsburg (1518) einen Vergleich zu Stande zu bringen, allein der Bischof weigerte sich, den deßhalb gefaßten Schluß anzunehmen, weil er an seinem vermeinten Recht festhielt. Die Parteien brachten den Schluß „hinter sich", und der Kaiser starb (12. Januar 1519), ehe dieselben eine endgültige Erklärung abgegeben hatten.

Dagegen gelangte die Stadt durch fortwährende Begünstigung des Kaisers in dieser Zeit zum Erwerb der vollen Landeshoheit: sie erhielt von 1505—1514 eine Menge von Privilegien, wodurch ihre Rechte allmälig wieder zu fürstlichen erweitert wurden. Am 3. Februar 1505 verlieh ihr der Kaiser das Recht,

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 314.
[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 316.

silberne Münzen zu prägen, „Weißpfennige, halbe Weißpfennige, Pfennige und Heller, deren zwei einen Pfennig gelten, von Korn und Gewicht, als ein Erzbischof von Mainz und ein Pfalzgraf bei Rhein zu schlagen pflegen, mit der Stadt Wappen.“[1] Am 26. Juni 1505 gewährte er das Recht, die städtischen Urkunden mit rothem Wachs zu besiegeln, da die Stadt als der ältesten und vordersten Städte eine am Reich hergekommen sei, allda er auch seinen ersten und Ehrenreichstag gehalten habe.[2] Am 12. September 1507 erlaubte er ihr, den alten Thorzoll fortzuerheben, verwandelte ihn in ein Weggeld und erhöhte denselben.[3] Von einem Wagen sollten zwei Pfennig, von einem Karren ein Pfennig und von Last- und Frachtwagen für jedes Pferd zwei Pfennig genommen werden. Am 26. März 1510 erlaubte er der Stadt, eine Guldenmünze aufzurichten und die Gulden auf der einen Seite mit dem Reichsadler und der Umschrift „sub umbra alarum tuarum protege nos“, auf der andern mit dem Titel und Wappen der Stadt auszuprägen. An Gehalt, Gewicht und Aufschnitt sollten die Gulden denen der rheinischen Kurfürsten gleich sein und neunzehnthalb Karat fein enthalten. Am 9. Juni 1511 befreite er die Bürger für die nächsten zehn Jahre von allen Reichsabgaben und gestattete deren Verwendung zum Nutzen der Stadt: „daß wir die ehrsamen unsre und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt, in Betracht der großen Schuld, darin sie sind, für alle und jegliche Hülf und Anschlag, so von uns und dem heiligen Reich in den nächsten zehn Jahren auf sie gelegt werden, gefreit haben; doch daß sie das, so je zu Zeiten auf sie gelegt und geschlagen wird, unter ihnen selbst anlegen und einbringen und zu Bezahlung ihrer Schuld und anderer der Stadt Nutz und Nothdurft kehren und wenden.“[4] Am 8. Januar 1514 ertheilte er der Stadt ein privilegium de non appellando, „also daß nun hinfüro Niemand von einigen

---

[1] Original in Worms. Siegel abgefallen.
[2] Original in Worms. Mit anhängendem Siegel.
[3] Original in Worms. Mit anhängendem Siegel in Blechkapsel.
[4] Original in Worms. Mit anhängendem Siegel.

unterendlichen oder endlichen Urtheilen, durch die Bürgermeister und Räthe oder ihre verordneten Appellationsrichter gesprochen, so die anfänglich Klag und Hauptsache nit über 50 Gulden rheinisch werth wäre, weder an uns, unsre Nachkommen am Reich, noch niemand Anders appelliren oder suppliciren soll."[1] Und am 10. Juli 1514 verlieh er ein sogenanntes Privileg der ersten Instanz, wonach Jeder, der irgend eine Klage oder Forderung gegen die Stadt habe, dieselbe in erster Instanz an keinem andern Gericht, denn „vor Bürgermeister und Rath zu Worms Kommissarien, deren sie allezeit neun geschickte redliche Personen aus den Räthen verordnen," geltend machen dürfe.[2]

Auch die äußern Zeichen, welche noch an die alte bischöfliche Herrschaft erinnerten, suchte die Stadt in dieser Zeit abzustreifen und durch andere zu ersetzen. Das schöne alte Siegel, welches die Zeiten ihrer höchsten Blüthe erlebt hatte, vertauschte sie gegen ein willkührlich gewähltes neues: zwei Drachen halten einen Schild, in welchem ein großer Schlüssel und ein fünfstrahliger Stern abgebildet sind. Das Siegel war etwas kleiner als das alte Sekret und hatte die Umschrift LIBERA WORMACIA SACRI ROMANI IMPERII FIDELIS FILIA. Es ist mir zuerst an einer Urkunde von 1513 im städtischen Archiv vorgekommen. Das neue Sekret findet sich erst an einer Urkunde von 1535; es ist verhältnißmäßig kleiner und trägt die Umschrift SIGILLUM SECRETI CIVITATIS WORMACIENSIS AD CAUSAS. Das Siegel des weltlichen Gerichts war ebenso, nur noch kleiner und ohne den Stern; es findet sich schon an einer Urkunde von 1509 im Darmstädter Archiv und hat die Umschrift S. IVDICVM CIVITATIS WORMACIENSIS. Seit dem Jahr 1480 wurde das alte Gerichtssiegel, Petrus mit dem Schlüssel unter einem Thronhimmel, nicht mehr gebraucht; statt dessen wurden die Urkunden unter dem Privatsiegel des jeweiligen Schultheißen ausgefertigt. Ueber den Ursprung der in die Siegel aufgenommenen Embleme sind verschiedne Ansichten aufgestellt worden. Die Dra-

[1] Moritz app. doc. p. 221. Moser reichsst. Handbuch 2, 983.

[2] Moritz app. doc. p. 225. Moser reichsst. Handbuch 2, 984.

chen sind offenbar der Heldensage entlehnt: sie sollen sinnbildlich als Beschützer der städtischen Freiheit gelten. Den Schlüssel hat man ebenfalls aus der Heldensage ableiten wollen, es ist aber der gewöhnliche Petrusschlüssel, den die Stadt aus dem alten Siegel herübergenommen hat. Den Stern hat man auf das aufgehende Licht der Reformation beziehen wollen; allein da er schon 1513 vorkommt, kann er diese Bedeutung nicht haben. Vielleicht ist es der Stern der Freiheit, welche die Stadt in Folge der kaiserlichen Privilegien errungen hatte. Wenn aber auch die Symbole selbst noch keine Beziehung auf die Reformation haben, so zeigt doch das ganze Wappen zur Genüge an, daß sie längst in den Gemüthern vorbereitet war, und daß die neue Zeit nichts mehr von einer Schutzherrschaft des heiligen Petrus wissen wollte.

Die Stadt hätte von 1512—1519 wohl eine Zeit der Ruhe genießen können, da sie über den Ausgang des Streites mit dem Bischof außer Sorge sein konnte. Allein kaum waren die bischöflichen Ansprüche zurückgewiesen, als ein wilder Aufstand der Gemeinde sich erhob und die Stadt in die ärgste Unordnung stürzte. Wie gewöhnlich begannen die Unruhen mit Besetzung des Zeughauses, der Mauern und Thürme (Anfang 1513); den Anlaß mußte eine Fehde geben, welche der Rath beizulegen versäumt habe. Daß der Bischof die Unruhstifter begünstigte, sehen wir daraus, daß dieselben drei bischöfliche Advokaten und Räthe zu ihrem Rechtsbeistand erwählten, der Anschuldigung Zorn's, der den ganzen Aufstand nur als Machination des Bischofs darstellt, können wir indeß nicht beipflichten, weil der Zündstoff weniger in den besondern Verhältnissen als in der Zeit lag. Als der Kaiser den Wormser Reichstag von 1513 verließ und nach England gieng, wurden die Unruhstifter kühner und verlangten Aenderung der Verfassung; den kaiserlichen Kämmerprokurator, der eine schriftliche Verwarnung ergehn ließ, brachten sie durch Drohungen zum Schweigen. Sämmtliche Herren des alten Regiments mußten aus der Stadt flüchten, worauf die Gemeinde am 26. August 1513 die Aemter aus ihrer Mitte besetzte.

Auf Befehl des Kaisers verfügte sich nun der Landvogt im untern Elsaß, Herr Jakob von Mörsberg, nach Worms, um die Ordnung wieder herzustellen; zugleich mit ihm kamen Abgeordnete des Kaisers und der Städte Straßburg, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg und Landau. Der Landvogt begehrte vor allen Dingen Sicherheit für den vertriebnen Rath, die Gemeinde aber schlug jede Vermittlung aus: „sie wolle nichts von dem alten Rath hören, auch den Tag nicht erleben, an welchem er wieder in die Stadt käme." Der Landvogt hatte noch eine Unterredung mit einem der bischöflichen Advokaten, dieselbe blieb jedoch ebenfalls erfolglos. Der Advokat ließ sich unter Anderm gegen ihn vernehmen: „er möge nur gemach mit dem Handel thun, es wäre schon ein Bundschuh vorhanden und würde leicht noch ein größrer drein kommen." Darauf ritt der Landvogt wieder ab und erklärte die Aufrührer kraft kaiserlicher Vollmacht in die Acht. Nachdem der Kaiser aus England zurückgekehrt war, zeigten die Aufrührer ihre Unterwerfung an, und der alte Rath wurde in seine frühern Aemter und Würden wiedereingesetzt (Ende 1513). Allein schon am 12. Februar 1514 entstand ein neuer Aufruhr. Die Wächter auf dem Münsterthurm wurden gezwungen, Sturm zu läuten, das Zeughaus der Stadt erbrochen, und die Waffen unter die Handwerksgesellen vertheilt. Der Rath flüchtete in der Eile in die Immunitäten, der Bürgermeister entkam glücklich, mehrere Stadtknechte aber wurden schwer verwundet. Ein Beisitzer des Kammergerichts, das damals in Worms seinen Sitz hatte, wollte zur Ruhe ermahnen, hätte aber darüber beinah das Leben verloren. Die Tumultuanten lärmten die ganze Nacht hindurch, plünderten die Häuser der Rathsherrn und drangen am andern Morgen auch in die Immunitäten. Doch wagten sie nichts gegen die Rathsherrn vorzunehmen, weil der größte Theil der Gemeinde den abermaligen Aufruhr mißbilligte und trotz der Sturmglocke zu Hause geblieben war. Als deßhalb um 12 Uhr Mittags noch einmal Sturm geläutet werden sollte, schritt endlich die Gemeinde selbst ein. Die Zunftmeister besetzten die Sturmglocke und gestatteten dem Kammergericht, alle Handwer-

ker, die bei Beginn des Aufruhrs auf dem Markte gewesen seien, zu verhaften. Zur Ausführung des Beschlusses stellten die Zünfte dem Kammergericht ihre waffenfähige Mannschaft zu Gebot; es gelang, an den folgenden Tagen fast sämmtliche Urheber des Tumultes auf die Thürme zu bringen. Die Stadtthore, welche vom Sonntag an verschlossen geblieben waren, wurden erst Donnerstag Nachmittag wieder geöffnet (16. Februar). Wenige Tage darauf erschien der Landvogt zu Pfeddersheim und schloß mit der Stadt einen Vertrag, kraft dessen er den 16. März mit fünfhundert Mann zu Worms einreiten wolle, „angezeigter Empörung und Auflauf halber Handlung zu thun." Er hielt an dem bestimmten Tag seinen Einzug und begann sogleich das Verhör. Alle Zeugen sagten einstimmig aus, daß der Aufstand „aus bösem Anschlag der Aufrührer vorgenommen sei, der Meinung, den Rath zu ermorden und das Regiment in andre Hände zu bringen." Im Beisein kaiserlicher Räthe und der Städte Straßburg, Hagenau, Weißenburg und Landau Botschaften mußte der Rath Rechenschaft ablegen, wozu aus jeder Zunft zwei unparteiische Gemeindeglieder zugezogen wurden; der Landvogt fand, daß der Rath „mit seiner Rechenschaft und Regierung wohl bestanden und der Gemeine nützlich vorgegangen sei." Die Aufrührer büßten am 1. April mit dem Tode; etliche zwanzig, welche entkommen waren, wurden in die Acht erklärt.[1] Durch einen Vertrag zwischen Bürgermeister und Rath auf der einen und den Zünften und der Gemeinde auf der andern Seite wurde die städtische Verfassung neu geordnet. Der alte beständige Rath sollte aus zehn Personen bestehen, und darunter jährlich nach dem hergebrachten Wechsel ein Bürgermeister ernannt werden. Der Rath der Gemeinde sollte aus 38 Personen bestehen, so daß auf jede Zunft (19) zwei Vertreter kämen; der eine derselben sollte von der Zunft, der andere vom Rath aus zwei von der Zunft vorzuschlagenden Kandidaten gewählt werden. Doch sollten in Zukunft die Mitglieder des gemeinen Raths lebenslänglich im Amt blei-

[1] Zorn Wormser Chronik S. 399—434.

ben, und je zur Hälfte ein um das andere Jahr im Rath wechseln. Am 10. Juni 1514 bestätigte der Kaiser den Vertrag und bestimmte zugleich die Eidesformeln, durch welche der Rath der Gemeinde, und die Gemeinde dem Rath verstrickt sein solle. Bürgermeister und Rath sollten schwören, der Stadt und gemeiner Bürgerschaft zu Ehre, Nothdurft, Nutz und Gut zu helfen, auch die Stadt und Bürgerschaft zu allen Zeiten bei dem heiligen römischen Reich als eine freie gefürstete Stadt zu erhalten. Die Gemeinde schwor, dem Bürgermeister, Rath und gemeiner Stadt getreu, hold und beiständig, dem Bürgermeister und Rath gehorsam und gewärtig zu sein und keine Konspiration zu machen.[1]

Mehr noch als durch diesen Aufruhr litt die Stadt durch die Fehde, welche in Folge desselben Franz von Sickingen gegen sie führte (1515—1518). Einige der geächteten Aufrührer, darunter ein bischöflicher Notar, Balthasar Schlör, fanden bei Sickingen Zuflucht und Schutz; Sickingen verlangte von der Stadt die Ablösung einer Rente von sieben Gulden, welche Schlör in der Stadt hätte. Als die letztere nicht auf das Verlangen eingieng, schickte ihr Sickingen einen Absagebrief und begann alsbald die ganze Umgegend unsicher zu machen. Er ließ die Felder und Weingärten der Stadt verwüsten, ihr alle Zufuhr abschneiden, das Wasser abgraben, und die Straßen, Brücken und Wege zerstören. Niemand getraute sich, ein- oder auszugehen; die Pfingstmesse konnte 1515 und 1516 gar nicht gehalten werden, wodurch der Stadt ein Schaden von viertausend Gulden erwuchs. Drei Jahre lang setzte Sickingen seine Schelmenstücke fort. Gleich zu Anfang der Fehde ermordete er 43 Bürger, die er vor der Stadt aufgriff, ein ander Mal führte er das Vieh von der Bürgerweide weg und hieb dem Hirten die Hand ab, einige Tage später überfiel er mehrere Bürger, die unter pfalzgräflichem Geleit die Frankfurter Ostermesse besuchen wollten, und nahm sie gefangen. Die Nachbarn sahen vergnügt zu, wie die hülflose

[1] Original in Worms. Ein Pergamentheft von zwölf Blättern mit anhängendem Siegel.

Stadt von dem gewaltigen Raubritter auf jede ersinnliche Art beschädigt, und ihre Bürger ausgeplündert, ermordet oder gefangen genommen wurden. Am 4. Mai 1515 sprach der Kaiser zu Worms die Acht gegen Sickingen aus; allein sie hatte ebenso wenig Erfolg wie der weitere Spruch, durch welchen Sickingen aller seiner Ehren, Würden, Stamms, Namens, Schildes und Helms entsetzt wurde. Gleich darauf (22. Juni) rückte er mit einem starken Haufen vor die Stadt und tödtete oder verwundete vierzig Fußknechte, welche der Kaiser zum Schutz der Stadt zurückgelassen hatte. Bald nachher erschien er abermals im Feld vor Worms, stellte Karthaunen und Feldschlangen auf, beschoß die Stadt und versuchte sogar einen Sturm; mehrere seiner Leute erstiegen die äußern Mauern und riefen den Bürgern zu: „sie möchten die Stadt ihrem gnädigen Junker übergeben, so wollte er eine ehrbare Gemeinde unbeschwert und unbeschädigt halten.“ Als die Wormser sich gegen ihn erboten, um alle Forderungen zu Recht zu stehen, antwortete er, wenn sie ihm 15000 Gulden gäben, wolle er wohl seine Fehde einstellen. Zu Ende des Jahres 1516 erließ der Kaiser endlich ein Ausschreiben an die Reichsstände und berief sie mit ihrer Mannschaft für den 12. März 1517 auf das Feld vor die Stadt. Doch blieb das Ausschreiben ohne Erfolg; statt daß der Kaiser die Acht vollzogen hätte, brachte er im Jahr 1518 die Fehde zu einem gütlichen Austrag, ohne daß der Stadt irgend eine Entschädigung zu Theil geworden wäre.[1]

Die Pfalzgrafenrachtung. Ausgang des Kampfes.

Mit dem Tode des Kaisers wurde die Lage des Streits zwischen Bischof und Stadt sehr zu Ungunsten der letztern verrückt, indem der Pfalzgraf als Reichsverweser in fränkischen Landen an die Stelle des Kaisers trat; die Stadt verlor, und der Bischof gewann einen Beschützer. Indeß war doch in den letzten

[1] Zorn Wormser Chronik S. 434—446.

dreißig Jahren die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zu entschieden festgestellt worden, als daß der Pfalzgraf sie hätte wieder rückgängig machen können, am wenigsten in seiner Eigenschaft als Reichsverweser; es handelte sich nicht mehr um die Frage, ob Worms eine freie oder landsässige Stadt sei, sondern nur um ein Mehr oder Weniger von Rechten, die dem Bischof eingeräumt werden sollten. Die Stadt hielt es für das Beste, den Pfalzgrafen von freien Stücken um seine Vermittlung anzusprechen: eine Grundlage war in dem Schluß des Augsburger Reichstags schon gegeben. Mit hastiger Eile nahm Pfalzgraf Ludwig die Sache auf, verordnete mehrere Räthe zu nochmaliger Untersuchung, ließ den Augsburger Schluß so gut es gehn wollte zum Vortheil des Bischofs umändern und schickte ihn dann mit der Aufforderung an die Stadt, ihn binnen acht Tagen entweder in allen Punkten anzunehmen oder zu verwerfen; er versäumte nicht an die „seltsamen geschwinden Läufe der Zeit" zu erinnern, die Stadt durch allerlei Drohungen einzuschüchtern und ihr namentlich vorzustellen, daß Bischof und Klerus päpstliche Prozesse erlangt hätten. Es blieb der Stadt keine Wahl; am 17. Juni 1519 wurde die „Pfalzgrafenrachtung" feierlich vollzogen und ausgefertigt.[1] Zugleich beschloß aber die Stadt Protest gegen die Rachtung einzulegen, damit sie nicht etwa durch eine freiwillige Annahme derselben später in Nachtheil komme.[2]

Wenn man erwägt, daß die Kämpfe zwischen dem Bischof und der Stadt nicht erst seit 1494 begonnen hatten, so erscheint die Rachtung gar nicht so unbillig, als sie der Stadt vorkommen mußte; denn natürlich durfte eine endgültige Ausgleichung nicht bloß auf den jüngsten Besitzstand Rücksicht nehmen. In 67 Artikeln wurde die Raths- und Gerichtsverfassung neu bestimmt, und über alle die unzähligen Streitfragen eine Entscheidung gegeben, über welche die Parteien seit dem Jahr 1233 mit einander ge-

[1] Zorn Wormser Chronik S. 447—449.

[2] Moritz S. 211. Was er abdrucken läßt, ist nur ein Aktenstück über die geschehne Protestation, das nachmals dem Reichskammergericht überreicht wurde, um die exceptio metus zu begründen.

kämpft hatten. Das Wesentlichste und Wichtigste aber war, daß die Stadt von dem Bischof als Reichsstadt anerkannt wurde.[1]

Der Rath sollte aus 6 Rittern, 12 Patriciern und 18 Handwerkern bestehn. Die Ritter ernennt der Bischof; fehlt es an solchen, so werden ihre Stellen mit Patriciern, fehlt es auch an Patriciern, mit Handwerkern besetzt. Die Patricier werden zur Hälfte von den Geschlechtern selbst erwählt, zur Hälfte vom Bischof, von den Rittern und den sechs ersten Patriciern. Zu den Geschlechtern werden Alle gerechnet, welche eines alten ehrbaren Herkommens sind oder von ihren Renten leben und mindestens drei Jahre in Worms gewohnt haben. Für die Wahl der Handwerker schlägt jede der siebzehn Zünfte (Obermetzler, Weber, Schilder, Kramer, Schneider, Bäcker, Bender, Ackerleute, Schmiede, Schuster, Löwer, Weinschröter, Fischer, Sackträger, Wingertleut, Zimmerleut und Kürschner) aus ihrer Mitte oder aus einer andern Zunft dem Bischof zwei vor; zur Wahl des achtzehnten schlagen die ernannten Siebzehn dem Bischof noch zwei weitere Zunftgenossen vor. Jährlich scheiden zwei Ritter, vier Patricier und sechs Handwerker aus dem Rath, an deren Stelle je auf die angegebne Art zwölf neue Mitglieder erwählt werden. Zur Wahl eines Städtemeisters schlägt der gesammte Rath dem Bischof abwechselnd zwei Ritter und zwei Patricier, zur Wahl eines Bürgermeisters jährlich zwei Handwerker vor; die Bezeichnung „Städtemeister“ war, wie es scheint zu leichterer Unterscheidung der zwei Bürgermeister, neu eingeführt worden. Obwohl der Bischof als altes Herkommen angesprochen hat, daß der Rath in „hohen, tapfern oder merklichen“ Sachen nur in dem bischöflichen Saal zu halten sei, soll der Rath in Zukunft in allen Sachen auf dem Bürgerhof gehalten werden. „Doch wo etwas Sr. fürstl. Gnaden, dem Stift, Pfaffheit oder Andern Beschwerliches zustünde, darin sie S. Gnade aus Nothdurft um Rath ersuchen würde, daß sie dann zum wenigsten einmal im Jahr zu Sr. fürstl.

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 316—343. Im Auszug auch Moser reichsst. Handbuch 2, 998—1024.

Gnaden in den Saal zu kommen und ihren Rath mitzutheilen nit versagen wollten.“ Städtemeister, Bürgermeister, Rath und Gericht schwören dem Bischof den Eid der Treue in folgender Form: „ich gelobe und schwöre, daß ich römischer kaiserlicher Majestät, meinem allergnädigsten und rechten Herrn, und meinem gnädigen Herrn dem Bischof, dem Stift und der Stadt zu Worms hold und treu sein, ihre Rechte, Freiheiten, gute Gewohnheit und Handfesten, sonderlich vermöge des jüngst durch die pfalzgräflichen Räthe aufgerichteten Vertrags handhaben und schirmen soll 2c.“ (Art. 1—19).

Das Gericht wird durch die zwölf jährlich ausscheidenden Rathsherrn gebildet; den Schultheißen ernennt der Bischof abwechselnd aus den Rittern und Patriciern, den Greven aus den Handwerkern. Dem Kurfürsten zu Gefallen gestattet der Bischof, daß das Gericht im Bürgerhof „auf der Nebenstube, da es eine Zeit lang gewesen,“ und nicht nach altem Herkommen in dem Gerichtshaus „neben der geistlichen Gerichtsstuben“ gehalten werden solle. Rath und Gericht dürfen Mißbräuche in dem Verfahren abstellen, haben dies aber dem Bischof anzuzeigen, ob er auch Jemanden dazu verordnen wolle. Mit Ausnahme von Injurien- und Erbenzinssachen darf in bürgerlichen Streitigkeiten nur appellirt werden, wenn das Streitobjekt den Werth von fünfzig Gulden erreicht. Appellabele Sachen müssen, wenn der Appellant nicht die Verweisung an das Kammergericht fordert, vor das bischöfliche Gericht gebracht werden. Auch in peinlichen Sachen darf auf dem Bürgerhof verfahren werden; der Urtheilfinder sollen es wenigstens 24 sein; Städtemeister, Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Gericht sprechen das Urtheil. Die Verurtheilten sollen bei dem Hinausführen auf die Richtstatt zuvor an die bischöfliche Saalstiege oder den Stein (auf dem Domplatz) geführt werden. Alle rein geistlichen Sachen, wie Zehent- und Ehestreitigkeiten, gehören vor die geistlichen Gerichte. Güter der Bürger, auf denen geistlicher Zins ruht, haben ihr Forum vor dem weltlichen Gericht; untereinander dürfen die Geistlichen liegende Güter vor geistlichem oder vor weltlichem Gericht verkau-

sen und auflassen. Will Jemand auf weltliche Güter Verschreibung oder Zins aufrichten, so soll binnen Jahresfrist vor weltlichem Gericht Währschaft vollzogen werden, widrigenfalls dasselbe keine Rechtshülfe schuldig ist. Der Geistlichen ungeweihtes Gesinde ist in persönlichen Civilklagen der geistlichen, in allen dinglichen und peinlichen Klagen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Juden haben in peinlichen Sachen ihren Gerichtsstand vor dem Rath, in bürgerlichen vor dem Stadtgericht, um Zinswucher vor dem geistlichen Gericht. Zölle, Frohnwage und sonstige Nutzungen werden dem Bischof wieder zugestellt, wie er dieselben vor Ausbruch des Streites besessen hat. Das Zoll- und Weggeld an den Pforten wird von Bischof und Rath gemeinschaftlich erhoben (Art. 20—55).

Jeder Bischof soll wie von Alters her in die Stadt einreiten, drei Wochen vorher deßhalb dem Rath Anzeige machen und nicht mehr als vierhundert Pferde mitbringen. Vor dem Einritt hat der Bischof im Felde vor der Stadt nachfolgendes Gelübde zu thun und darüber Brief und Siegel zu geben: „wir geloben und versprechen bei unsern fürstl. Würden und wahren Worten, daß wir und unser Stift des heiligen Reichs Stadt Worms, allen Bürgern und Einwohnern ihre Freiheiten und Rechte ꝛc handhaben und schirmen wollen.“ Nach dem Einritt huldigt der Rath auf dem Saal: „wir Städtmeister, Bürgermeister und Rath von unser und ganzer Gemein wegen des heiligen Reichs Stadt Worms geloben und schwören euch, dem hochwürdigen in Gott Vater und Herren, Herrn N. Bischof zu Worms, unserm gnädigen Herrn, getreu und hold zu sein, und vor Schaden zu warnen, auch euch und euerm Stift alle euere Rechte und Freiheiten ꝛc zu handhaben und zu schirmen.“ (Art. 56—58).

Auf Allerheiligentag wurde die Rachtung beschworen, und darauf die neue Raths- und Gerichtsbesetzung vorgenommen, obwohl der Termin des Aemterwechsels erst mit Dreikönigstag 1520 gekommen sein würde. Statt der sechs Ritter, deren keine mehr in der Stadt waren, ernannte der Bischof sechs Patricier; sechs patricische Rathsstellen mußten mit Zunftgenossen besetzt werden.

So bestand der neue Rath zusammen aus zwölf Patriciern und vier und zwanzig Handwerkern.[1] Wenn die Stadt sich bei dem Vertrag beruhigt, und die Reformation ihre Ansprüche nicht auf eine völlig neue Bahn gelenkt hätte, so würde der große Kampf mit dem Bischof im Jahr 1519 wohl sein Ende erreicht haben. Allein die Protestation zeigt, daß die Stadt den Vertrag nicht für rechtmäßig hielt und eine ganz andere Auffassung der Dinge hatte. Der neugewählte Kaiser Karl V. hatte indeß keine Lust, den glücklich zu Ende gebrachten Streit wieder zu erwecken; die Stadt blieb dem Reich erhalten, und das war Alles, was der Kaiser wollte. Am 22. April 1521 bestätigte er die Privilegien der Stadt (mit wörtlicher Wiederholung der Privilegien vom 14. April 1494, 24. Dezember 1488, 5. Mai 1455, 6. Juli 1442, 13. März 1415 und 5. Januar 1315),[2] und am 24. Dezember desselben Jahres auf Bitten des Bischofs die Pfalzgrafenrachtung.[3] Entstandne Irrungen über die Interpretation des Steuervertrags von 1509 wurden am 17. Mai 1521 durch eine ausführliche Deklaration der Kurfürsten von Trier und Sachsen beigelegt.[4]

Die Rathsbesetzung war erst dreimal (1519—1522) in Gemäßheit der Pfalzgrafenrachtung vollzogen worden, als die Stadt das dringende Bedürfniß empfand, die schwerfällige und unbeholfene Rathsverfassung zu vereinfachen. Sowohl die große Anzahl der Rathsmitglieder, wie die jährliche Veränderung derselben waren der Stadt lästig; zugleich wirkte die oligarchische Tendenz, welche sich um diese Zeit auch in den andern Städten geltend machte. Die Stadt ergriff daher den Ausweg, durch den Rath der Sechsunddreißig eine Behörde für das Stadtregiment

---

[1] Zorn Wormser Chronik S. 449—451.

[2] Original in Worms mit anhängendem Siegel und der Unterschrift des Kaisers. Ein Heft von zwölf Pergamentblättern.

[3] Schannat hist. episc. Worm. 2, 344. Moser reichsst. Handbuch 2, 1024.

[4] Schannat hist. episc. Worm. 2, 345—358. Moser reichsst. Handbuch 2, 985—997.

einsetzen und bevollmächtigen zu lassen; so entstand das Kolleg der Dreizehner, welches bis zur Auflösung des Reichs thatsächlich die Herrschaft geführt hat. Am 6. Dezember 1522 fand die feierliche Installation der neuen Behörde Statt.

„Wir Städtmeister, Bürgermeister und Rath des heiligen Reichs Stadt Worms bekennen und thun kund: als wir die Stadt unseres besten Vermögens in gutem Wesen zu erhalten und zu regieren hochverpflichtet sind und dann vermerkt, daß dieselbe Stadt etliche Jahr und Zeit in Abfall gewachsen und künftig, wo dem nicht entgegen gegangen würde, zu noch mehr Abfall und zuletzt in gründlich und unwiederbringlich Verderben kommen möchte; haben wir Solches, so viel möglich und menschliche Vernunft besinnen mag, zu verhüten mit tapferm Rath betrachtet und darum aus getreuer innerlicher Lieb, beweglicher Nothdurft und schuldiger Pflicht im ganzen Rath einträchtig überkommen, daß dreizehn ehrbare, fromme, verständige, standhaftige und nahrhaftige Bürger aus uns und unsrer Bürgerschaft erwählt und erkieset werden, die ihr Lebelang unverändert und unabgesetzt bleiben und von uns, dem ganzen Rath unwiderruflich Befehl und Gewalt haben sollen, — in der Stadt hohen und schweren Sachen alles Einkommen und Ausgeben, Renten, Gefälle, Nutzung, Münz, Wechsel, Freiheit, Herrlichkeit und Obrigkeit, ausgeschieden Frevel, Straf, Frieden, Geleit, Eid, Recht, Gerichtzwang, Verbot und Gebot und was dergleichen Sachen und sonst der hohen Obrigkeit anhängig ist; auch in großen Bauen, Kriegsgeschäften und Käufen und andern schweren, wichtigen und tapfern zufallenden Sachen; in Geschäften des heiligen römischen Reichs, als Reichs- und Stadttägen und dergleichen; und dann in Sachen und Händeln des Raths und gemeiner Stadt, auch Rachtung und Verträge und sonst fürfallende Händel, die wir ihnen je zu Zeiten befehlen würden — mit Treuen und ihren Eiden, die sie zum Rath gethan haben, zum Besten und Nützlichsten zu handeln, zu rathschlagen und zu beschließen, auch in denselben alle gute Ordnung, Statuten und Polizei aufzurichten und zu machen; und was sie oder ihre Nachkommen also in solchen Sachen handeln, das sollen sie

uns, dem Rath und unsern Nachkommen zu allen Zeiten anzeigen, das wir uns (wir wüßten denn aus ehehaften Ursachen ein Besseres zu finden) gefallen lassen und mit ihnen darin beschließen sollen ohne Arglist und Gefährde. Wir und unsre Nachkommen wollen auch solche dreizehn Bürger, die jetzt im Anfang oder hernach durch uns gewählt werden, in solcher Gewalt nit irren oder hindern, noch sie alle oder zum Theil entsetzen, es wäre denn, daß ihr einer oder mehr unvermöglich, untauglich oder unehrlich würde, dabei schützen und schirmen, auch sie nach Gebühr ehren und in Setz, Gehen und Stehen bevor haben; und wenn ihr Einer mit Tod oder sonst abgieng, in Monatsfrist einen andern an des abgegangnen Statt vermög deßhalb aufgerichteter Ordnung von ebenmäßiger Geschicklichkeit und Qualifikation kiesen."[1]

Bischof Reinhard erhielt im Jahre 1523 den Pfalzgrafen Heinrich, Propst zu Ellwangen, zum Koadjutor. Die allgemeine politische und religiöse Bewegung ergriff auch die Stadt Worms. Wie überall war das Eindringen der neuen Lehre von Unruhen begleitet; der Haß gegen den Klerus artete in wilde Thätlichkeiten aus. Der Rath selbst ward von dem Taumel mit fortgerissen und benutzte den Aufstand, um die Kapitel zum Verzicht auf die Rachtung von 1519 und auf alle Freiheiten und Vorrechte zu nöthigen. Kapitel und Klerus mußten sich für immer verpflichten, gleich einer ehrbaren Bürgerschaft alle bürgerlichen Beschwerden, Hut, Wacht, Schatzung, Ungelt, Pfortengelt, Kaufhaus und andre Lasten mittragen zu helfen; auch mußten sie einen Eid schwören, daß sie auf jede Restitution verzichten wollten (3. Mai 1525).[2] Unmittelbar darauf wurde aber die Stadt von dem Kurfürsten von der Pfalz gezwungen, die Rachtung von 1519 wiederherzustellen und dem Klerus seine früheren Rechte zu restituiren.[3] Der Zwischenfall gieng ohne weitere Folgen vorüber; doch bewirkte er, daß die Rachtung einer noch-

[1] Moritz app. doc. p. 231—234.

[2] Moritz app. doc. p. 234—240.

[3] Schannat hist. Worm. 2, 396.

maligen Prüfung unterzogen und in manchen Stücken zum Vortheil der Stadt abgeändert wurde. Am 18. April 1526 wurde unter Vermittlung des Kurfürsten zu Heidelberg der Vertrag hierüber abgeschlossen; es ist der letzte, welchen Bischof und Stadt mit einander eingegangen sind.[1]

Die Rathsverfassung wurde abermals geändert, aber nicht wie 1519 auf eine der Geschichte widersprechende Art, sondern indem man sich an die ältere Verfassung von 1233—1494 anschloß. Der Koadjutor gestattet den beständigen Rath der Dreizehner; doch sollen sie nach der Formel von 1519 dem Bischof vereidet werden. Geht einer von ihnen ab, so schlagen die übrigen zwei Mitglieder des äußern Raths vor, aus denen der Bischof einen zu wählen hat. Die Dreizehner werden aus dem Adel oder einer ehrbaren Bürgerschaft genommen. Statt der schwerfälligen Besetzung des äußern Raths durch Bischof, Geschlechter und Zünfte soll eine andre eintreten: die Dreizehner schlagen dem Bischof jährlich 24 Bürger vor, aus welchen derselbe 12 Rathsherrn ernennt; im zweiten und allen folgenden Jahren nehmen die ausgehenden Zwölf an dem Vorschlag anderer 24 Theil. Städtemeister und Schultheiß werden von dem Dreizehnerkolleg gesetzt: dasselbe schlägt dem Bischof für jedes Amt zwei aus seiner Mitte vor. Für die Stelle eines Bürgermeisters werden dem Bischof von dem gesammten Rath zwei Mitglieder aus den eingehenden Zwölf vorgeschlagen. Die Anzahl der Gerichtsbeisitzer wird auf Acht herabgesetzt, die das Dreizehnerkolleg aus den ausgehenden Zwölf ernennt; einen darunter ernennt der Bischof zum Greven. —

Die Verfassung blieb von nun an unverändert; das politische Leben der Stadt erlischt mit dem Beginn der neuen Zeit. Auf drei Jahrhunderte des Kriegs folgten drei Jahrhunderte nicht des Friedens, sondern der Ruhe und Erschöpfung. Das Bisthum sank seit dem Uebertritt der Stadt zum Protestantismus zu solcher Bedeutungslosigkeit, daß es öfters mit einem andern vereinigt wurde: der letzte Kampf, welcher der Stadt als einer reichsun-

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 398.

mittelbaren das ius reformandi in die Hände gab, versetzte dem Stift den Todesstreich. Aber noch jammervoller als die letzten Zeiten des Bisthums waren die der Stadt: das alte Worms der Nibelungen und der vierzig Konsuln wurde 1689 in einen Schutt- und Aschenhaufen verwandelt.

Noch immer macht Worms, besonders wenn man von der Mainzer Seite herkommt, den Eindruck einer bedeutenden Stadt. Aber wie mag im Mittelalter erst ihr Anblick gewesen sein, als sie gegen sechzig Kapellen, Kirchen und Klöster hatte, und eine doppelte Krone von Thürmen die innere und äußere Stadtmauer zierte! — Leichter scheiden wir von der Stätte moderner Verwüstung mit dem Gedanken, daß die unaufhörlichen Kämpfe der Bürger doch auch ihr Theil zur Entwicklung der Nation beigetragen haben, und daß sie darum unverloren sind in dem großen und ewigen Kampf der Geschichte.

(Druck von W. Plötz in Halle.)

Karls des XII., Königs von Schweden, Leben, von Lundblad. Aus dem Schwedischen übersetzt und mit Zusätzen von v. Jensen. Mit dem Portrait Karls des XII. 2 Bde. . . . . 6 Thlr.

Lucians von Samosata Charakteristik, von K. G. Jacob. 1 Thlr. 5 Sgr.

Luther ein Charakter und Spiegelbild für unsere Zeit von Dr. L. Weydmann. . . . . 27 Sgr.

Niebuhrs, Barthold Georg, Lebensnachrichten, aus Briefen desselben und aus Erinnerungen eines seiner nächsten Freunde. Mit Niebuhrs und seines Vaters Bildniß. 3 Thle. . . . . 8 Thlr.

Friedrich Perthes Leben. Von Dr. Cl. Perthes. 1r u 2r Band. 2. Aufl. 2 Thlr.

Die Reformatoren vor der Reformation. 2 Bde. von Dr. C. Ullmann. 5 Thlr. 20 Sgr.

Reimarus, Johann Albert Heinrich, nach zurückgelegten 50 Jahren seiner medicinischen Laufbahn. Ein biographischer Versuch von Veit. 25 Sgr.

Rienzo, Cola di, und seine Zeit. Besonders nach ungedruckten Quellen dargestellt v. Felix Papencordt. Mit einer Kupfertafel. 2 Thlr. 15 Sgr.

Savonarola, Hieronymus, und seine Zeit. Aus den Quellen dargestellt von Rudelbach . . . . 2 Thlr. 11½ Sgr.

Schenkel, Johannes, Pfarrer zu Unterhallau in der Schweiz. Ein Denkmal auf dem Grabhügel eines Verborgenen vor der Welt, herausgegeben von Daniel Schenkel, mit einem Vorwort von Dr. Lücke. 22½ Sgr.

Schildner, Karl, und Theodor Schwarz, kleine Folge von Briefen, herausgegeben von einem beiderseitigen Freunde. . . . . . . 15 Sgr.

Schönborn und seine Zeitgenossen. Drei Briefe an ihn, nebst einigen Zugaben aus seinem Nachlaß und einigen biographischen Skizzen von J. Rist. Beigefügt: Facsimiles der Handschriften von Klopstock, Stolberg, Voß, Goethe, Goethes Eltern und Anderen. . . . 20 Sgr.

Sigmund's, Kaiser, Geschichte, von Aschbach. 4 Bände. . 11 Thlr.

Tauler, Johannes, von Straßburg. Beitrag zur Geschichte der Mystik und des religiösen Lebens im vierzehnten Jahrhundert, von Carl Schmidt. Mit der Abbildung von Tauler's Grabstein. . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Urbanus Rhegius von Heimbürger. . . . . . 1 Thlr. 18 Sgr.

de Wette von Lücke. . . . . 6 Sgr.